J. can. U. 189 – 5

Schlegel

<36636327290016

<36636327290016

Bayer. Staatsbibliothek

Von den
Einkünften, Berechtigungen
und
Immunitäten
der
Kirchen- und Schuldiener
auch
deren Wittwen

beſonders in Beziehung
auf die
Churhannöverſchen Lande.

Von
Johann Karl Fürchtegott Schlegel,
Conſiſtorial-Secretair.

Hannover,
bey den Gebrüdern Hahn,
1806.

Churhannöverſches
Kirchenrecht.

Von

Johann Karl Fürchtegott Schlegel,
Conſiſtorial-Secretair.

Fünfter und letzter Theil.

Hannover,
bey den Gebrüdern Hahn,
1806.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Vorrede.

Durch die günſtige Aufnahme, welche das von mir bearbeitete Churhannöverſche Kirchenrecht gefunden hat, habe ich mich ermuntert gefühlt, nunmehr auch den fünften und letzten Theil zu bearbeiten.

Da dieſer einzig von den Einkünften, Gerechtſamen und Immunitäten der Kirchendiener und deren Wittwen handelt; ſo ſchien es mir angemeſſen, ihn zum Beſten derer, welche ihn ausſchließend zu erhalten wünſchen, unter einem eignen Titel abgeſondert herauszugeben, zumal da er füglich für ſich beſtehen kann, wenn er

ſchon hin und wieder zur Abkürzung einige Hinweiſungen auf die übrigen Theile des Werks enthält. Dieſe wenigen Lücken habe ich nicht ausfüllen mögen, um nicht dadurch dieſem Theile eine zu große Ausdehnung zu geben, und zugleich den Beſitzern des ganzen Werkes läſtig zu fallen.

Sollte ich meine Abſicht, die möglichſte Gedrängtheit des Vortrags mit Vollſtändigkeit und Gründlichkeit zu vereinbaren, nicht ganz erreicht haben; ſo wird man billig auf die Schwierigkeiten eines ſolchen Werkes Rückſicht nehmen, welches bey ſo manchen mühſamen Nachforſchungen über verſchiedene nicht mit einander in Verbindung ſtehende Materien, nur nach und nach entſtehen kann. Die gehörige Ausführlichkeit und Gründlichkeit ſcheinen mir indeſſen die Haupterforderniſſe zu ſeyn, denen der Vortrag billig nachſtehen muß, zumal bey einem Gegenſtande, über den leider nur zu oft Streitigkeiten

entſtehen, und in Anſehung deſſen man ſich in den meiſten Lehrbüchern, die ihn kaum beyläufig mit ein paar Worten berühren, faſt gänzlich verlaſſen ſieht; da ich beſonders auch denen nützlich zu werden wünſchte, denen das Studium der Rechte fremd iſt.

Zwar habe ich bey der Erörterung zunächſt auf die Churhannöverſchen Lande Rückſicht genommen, doch geht mein Beſtreben auch dahin, über manche Gegenſtände des gemeinen Rechtes mehr Licht zu verbreiten, und uralte Gebräuche aus ihrem Urſprunge zu entwickeln. Deshalb habe ich es auch nicht für überflüſſig gehalten, manche kleine charakteriſtiſcher Züge mit aufzunehmen, die dazu dienen, ein getreues Bild der vormaligen und gegenwärtigen Verfaſſung in Anſehung dieſes für die Geſchichte der Cultur und der Menſchheit nicht unwichtigen Gegenſtandes darzulegen.

Uebrigens darf ich nur noch die Verſicherung hinzufügen, daß ich nichts unbenutzt gelaſſen habe, was ſich mir zur nähern Aufklärung dieſes Gegenſtandes darbot.

Hannover im Januar 1806.

J. K. F. Schlegel.

Inhalt dieſes Werks.

Einleitung. Wie die Kirche zu Beſitzungen und Einkünften gelanget ſey; und welchen Einfluß die Reformation hierauf gehabt habe. Allgemeine Betrachtungen über die Beybehaltung der ihnen verliehenen Immunitäten, und ihnen zukommenden Stolgebühren. Verbeſſerung ihrer Einkünfte aus den Kirchen-Aerarien, von den Gemeinen oder von dem Staate. Was wegen Verbeſſerung der Schuldienſte geſchehen ſey, und was die Theilung der Gemeinheiten erwarten laſſe. Welchen Nutzen die Kirchen-Ordnung hierin bewirkt, und deren Auslegung. . . . . . . S. 1 bis 24.

Erſtes Buch.

Von den Stolgebühren, Salarien, und ſonſtigen Einkünften der Kirchendiener.

Erſte Abtheilung. Von den Einkünften der Kirchendiener im Allgemeinen.

Wie die Pfarren zu Ländereyen, und damit verbundenen Grundberechtigungen gelangten. Urſprung

der Stolgebühren und deren veränderte Natur. Die Abgiften an die Kirchendiener ſind theils freywillige, theils nothwendige, theils Accidenzen, theils ſtehende Gefälle, theils perſöhnliche, theils reale. In welcher Bedeutung ſie für reale Abgaben zu betrachten ſind. In welchen Fällen zur beſondern Remuneration Gebühren zu entrichten ſind. In wie weit die Küſter- Organiſten- und Schullehrer-Einkünfte damit übereinkommen. Praeſumtion für ein Zwangsrecht. Die desfalſigen Klagen ſind ſummariſch. Stellung in Concurſen. S. 25. bis 39.

Zweyte Abtheilung. Competenz in Anſehung der Stolgebühren bey Kirchen, an denen mehrere Prediger ſtehen.

Entweder ſind die Miniſterial-Handlungen nebſt den Gebühren dafür getheilt, oder es findet ein Turnus ſtatt; doch hat der Paſtor primarius gewöhnlich etwas voraus. Wie es hierunter an den vorzüglichſten Orten im Hannöverſchen gehalten werde. S. 40 bis 48.

Dritte Abtheilung. Allgemeinheit der Verpflichtung zur Entrichtung der Parochial-Abgaben.

Der bürgerliche Stand macht darunter keinen Unterſchied; auch ſteht den adlichen Gutsbeſitzern und Freyen darunter kein Vorzug zu, wie auch bey den ihnen ertheilten kirchlichen Vergünſtigung bevorwor-

tet iſt. Eben ſo wenig befreyet der Regel nach die Bekleidung eines herrſchaftlichen Amtes oder Bewohnung eines herrſchaftlichen Hauſes. Auch die Anbauer auf adlichen oder andre Gründen haben ſich nicht nur in Anſehung der Stolgebühren, ſondern auch der ſonſtigen Abgaben dem Herkommen jeden Orts zu unterwerfen. In wie weit dem Militair und den Invaliden eine Befreyung von Leichen-Gebühren zugeſtanden worden. Als Beſitzer pflichtiger Grundſtücke haben ſie auch die Natural-Gefälle zu erlegen. Wer in dieſer Hinſicht zu den Invaliden zu rechnen ſey. In wie fern von Katholiken und Reformirten die Stolgebühren zu entrichten ſind; und von den Juden ſtatt deſſen Aequivalentgelder. . . S. 49 bis 65.

Vierte Abtheilung. Betrag der Stolgebühren und Münzſorte.

In Calenb. Kirchenordnung iſt bloß das Herkommen zur Norm angenommen, in Lüneburgiſcher aber ein minimum feſtgeſetzt. Im Jahre 1727 hatte man vor, ein allgemeines Reglement darüber zu treffen, man begnügte ſich aber damit, ein Normaljahr zu beſtimmen, und die Obſervanz deſſelben zur nähern Gewißheit zu bringen. Beſondere Reglements. Welcher Münzfuß in hieſigem Lande gelte, und in welchen Münzſorten die geiſtlichen Gebühren zu entrichten ſeyen. . . S. 66 bis 74.

Fünfte Abtheilung. Taufgebühren.

Wem ſie zukommen; und worin ſie der Obſervanz nach beſtehen. Für die Haustaufe wird mehr bezahlt. Beſondere einzelne Gebräuche. Opfergeld von den Gevattern. Höheres Gebühr für unehe-liche Kinder; worauf dieſer Gebrauch beruhe. Im Lüneburgiſchen findet er nicht ſtatt. S. 75 bis 83.

Sechſte Abtheilung. Proclamations- und Copulations-Gebühren.

Wem ſie zukommen, und deren Betrag auf dem Lande und in Städten; von Brauern und bey der Haustrauung, auch wenn Demiſſoriales ertheilt werden. Dabey übliche Pröven. Für den Hochzeitſermon. Opfer. Küſter-Accidenzen. Von dem Gebrauche, ein Schnupftuch oder Handſchue dabey darzureichen. . . . S. 84 bis 90.

Siebente Abtheilung. Tauf- und Braut-Suppe.

Worin dieſer Gebrauch beſtehe, woher er ſeinen Urſprung habe, woſelbſt er ſtatt finde, und ob er rechtmäßig gefodert werden könne. S. 91 bis 99.

Achte Abtheilung. Leichen-Gebühren.

Wem ſie gebühren. Sie ſind auch bey ſtillen Beerdigungen zu entrichten. Küſter- und Schul-Accidenzen. Wornach ſich der Betrag richte, und

wie es hierunter in den angeſehenſten Städten gehalten werde. Von dem Gebrauch des Leichen-Lakens. Sonſtige Gebräuche dabey. Wofür ſie erlegt werden. Pröven dabey. Opfer.
S. 100 bis 117.

Neunte Abtheilung. Leichengebühren für todtgebohrne Kinder.

Deren Entrichtung iſt häufig hergebracht. Woher dieſer Gebrauch entſtanden ſey, und wie er ſich rechtfertigen laſſe. . . S. 118 bis 122.

Zehnte Abtheilung. Gebühren für einige ſonſtige Miniſterial-Handlungen.

Für die Einſegnung der Wöchnerin, welche jedoch an den wenigſten Orten noch üblich iſt. Worin die Gebühren beſtehen. Für die Kranken-Communion wird durchgängig etwas entrichtet. Wegen Dankſagungen und Fürbitten, die nicht mehr ſo vielfältig geſchehen als vormals. Zuweilen auch für eine gewiſſe Predigt. . . S. 123 bis 128.

Eilfte Abtheilung. Gebühren für den Confirmations-Unterricht.

Bey Erweiterung des Confirmations-Unterrichtes haben die Gebühren dafür erhöhet werden ſollen; es iſt aber darüber nichts allgemeines feſtgeſetzt.

Worin ſie beſtehen. Küſter- und Schullehrer-Accidenzen dabey. . . S. 129 bis 134.

Zwölfte Abtheilung. Beichtgeld

iſt dem Betrage nach willkührlich, doch findet auch desfalls gewöhnlich ein beſtimmtes Herkommen ſtatt. Worin ſolches und das Opfer dabey beſtehen. Beydes iſt an vielen Orten ganz abgekommen.
S. 135 bis 140.

Dreyzehnte Abtheilung. Gebühren für Vorbereitung und Begleitung der Delinquenten.

Was für die gewöhnliche und außerordentliche Bemühung deshalb beſtimmt ſey. S. 141. 142.

Vierzehnte Abtheilung. Gebühren für auszuſtellende Beſcheinigungen

wegen der Todtenſcheine, Proclamations- Beicht- und ſonſtiger Scheine, auch der Entwerfung der Eheſtiftungen. . . . S. 143 bis 145.

Funfzehnte Abtheilung. Von dem ſogenannten Vierzeiten- oder Quartal-Opfer.

Deſſen Urſprung und jetzige Beſchaffenheit; auch geſetzliche Beſtimmungen darüber. Wegen der vormals intendirten fixen Abgabe im Calenbergiſchen.
S. 146 bis 154.

Sechszehnte Abtheilung. Von ſonſtigen Einſammlungen.

Solche kommen zuweilen den Predigern zu; verſchiedentlich auch den Küſtern und Schullehrern bey Gelegenheit des Neujahrumſingens. S. 155. 156.

Siebenzehnte Abtheilung. Von Natural-Gefällen und Pröven.

Erſter Abſchnitt. Von deren Urſprunge und Gattungen.

Sie haben nicht alle gleichen Urſprung, was darüber in unſern Landen disponirt iſt. Ein Precarium iſt dabey nicht zu vermuthen. S. 157 bis 160.

Zweyter Abſchnitt. Von der Natural-Lieferung der Pröven und Korn-Gefälle.

Wenn ſie auch eine Zeitlang mit Gelde vergütet ſind, kann deshalb doch keine Verjährung eintreten. Vorſchriften der Lüneburgiſchen Kirchen-Ordnung, worauf bey Beſtimmung des Geld-Aequivalents Rückſicht zu nehmen iſt. . S. 161 bis 164.

Dritter Abſchnitt. Von der Größe, dem Gewichte und dem Maaße der Pröven und Natural-Gefälle.

Wenn dabey der Beweis obliege. Im zweifelhaften Falle iſt ſolches nach öconomiſchen Grundſätzen gerichtlich zu beſtimmen. Hergebrachtes Gewicht der

Schinken und Brödte. Von dem üblichen Maaße und Gewichte, und geſtrichener oder gehäufter Maaße . . S. 165 bis 171.

Vierter Abſchnitt. Von Entrichtung ſtehender Gefälle bey Veränderung der Grundſtücke.

Wie es bey wüſte liegenden Höfen, bey einem partiellen Untergang der Grundſtücke, oder bey anderweiter Benutzung der Bauſtelle zu halten ſey. S. 172 bis 179.

Achtzehnte Abtheilung. Von den Hausgroſchen- und Präbenden-Geldern.

Er wird gewöhnlich von den Hausbewohnern gegeben, die ſonſt keine liegenden Gründe haben. Entweder erhält ihn der Prediger, der Küſter, oder beyde. . . S. 180 bis 182.

Neunzehnte Abtheilung. Von den beſondern Einkünften der General-Superintendenten und Superintendenten.

Für Einführung eines Predigers und Superintendenten; für Verleihung eines Küſter- Schul- und Organiſten-Dienſtes; für die Viſitation und Kirchenrechnungs-Abnahme; für Confirmation der Kinder; für die Confirmation eines Melioramenten-Vergleichs, für die Kirchen-Buße und Berichtserſtattung in Parthey-Sachen. Jus mortuarium der Superintendenten. . . . S. 183 bis 191.

Zwanzigſte Abtheilung. Von der ſonſtigen Unterſtützung der Kirchendiener.

Aus den dazu beſtimmten öffentlichen Caſſen, aus dem Pfarrwittwen-Fiscus, und von dem Königl. Gnaden-Geſchenke. S. 192 bis 197.

Zweytes Buch.

Von dem Schulgelde und was dem anhängig.

Erſte Abtheilung. Betrag des Schulgeldes.

Beſtimmungen der Calenbergiſchen und Lüneburgiſchen Verordnungen. In wie weit die Dannenbergiſche Schulordnung im Lüneburgiſchen zur Anwendung gekommen ſey. Zu wünſchende Erhöhung des Schulgeldes. S. 198 bis 204.

Zweyte Abtheilung. Vergütung des Unterrichts im Rechen und Schreiben.

In den Anfangsgründen iſt dieſer Unterricht unentgeltlich zu ertheilen; für die weitere Uebung iſt aber gewöhnlich etwas beſonders zu erlegen. S. 205 bis 206.

Dritte Abtheilung. Der Termin, von welchem und zu welchem das Schulgeld zu entrichten iſt.

Es geht vom 6ten bis 14ten Jahre, doch frägt es ſich, ob für diejenigen, die nach dem 14ten Jahre

noch in der Schule bleiben, oder erſt nach dem 6ten Jahre in die Schule gehen, doch während der geſetzmäßigen Schulzeit das Schulgeld zu entrichten ſey. S. 207 bis 211.

Vierte Abtheilung. Entrichtung des Schulgeldes von auswärts dienenden Kindern.

Beſtimmung der Dannenbergiſchen Schulordnung, und allgemein angenommene Principien darüber. S. 212 bis 214.

Fünfte Abtheilung. Vergütung der zu haltenden Sommer-Schule.

Was in den Calenbergiſchen und Lüneburgiſchen Geſetzen darüber disponirt ſey. Ob und wie weit Einreden dagegen ſtatt finden. S. 215 bis 224.

Sechſte Abtheilung. Holzgeld.

Nach Beſtimmung der Geſetze und dem Herkommen S. 225 bis 226.

Drittes Buch.

Von den Berechtigungen und Rechten der Kirchendiener in Anſehung der Güter.

Erſte Abtheilung. Genuß der zum Dienſte gehörigen Güter, und Rechte in Anſehung derſelben.

Erſter Abſchnitt. Von den Rechten der Kirchen- diener in Anſehung der Dienſtgüter, und deren Verwaltung.

Von den temporellen und perpetuirlichen Verleihungen der Dienſtgüter, beſonders von den eingegangenen Pacht-Contracten. In wie weit ein Vergleich über die Dienſtgüter und Gerechtſame ohne höhere Genehmigung oder mit derſelben zuläſſig ſey, und ob nicht mit den Dienſt-Einkünften eine Veränderung vorgenommen werden könne. Pflichten in Anſehung der Verwaltung der Dienſtgüter, auch während der Vacanzzeit. Von Güter-Inventarien und Pfarr-Regiſtraturen. S. 227 bis 238.

Zweyter Abſchnitt. Von den zu den Dienſten gehörigen Holzungen und Torfmooren.

Von der Aufſicht über ſelbige und deren Inſtandserhaltung. Von der Benutzung derſelben auch zum Verkauf. S. 239 bis 242.

Dritter Abſchnitt. Von Pflichtdienſten.

Deren Urſprung; ob ſie verpachtet werden können. Schadensserſetzung bey Unterlaſſung des Dienſtes. S. 243 bis 246.

Zweyte Abtheilung. Von der Theilnahme der Kirchendiener an den Gemeinheiten.

Erſter Abſchnitt. Von der den Kirchendienern geſchehenen Verleihung der Gemeinheits=Nutzungen.

Nähere Erklärung der in Calenbergiſcher Kirchen=Ordnung darüber enthaltenen Vorſchrift, und wie dieſes Anrecht auch in den Lüneburgiſchen Rechten begründet ſey. Die daraus entſtehende Präſumtion S. 247 bis 257.

Zweyter Abſchnitt. Von der Art und Weiſe, wie von den Kirchendienern die Gemeinheiten zu benutzen ſind.

Nähere Beſtimmungen durch Forſt und ſonſtige Ordnungen. Daß der Prediger einem Meyer, der Küſter und Schulmeiſter aber einem Köther darin gleich zu ſetzen. Beſonders von Benutzung der Weide. Daß ſie ſich die Beſchlüſſe der Gemeinde nur über die Benutzungsart, nicht über das Benutzungsrecht gefallen zu laſſen haben. Der Mitgenuß der Gemeinheiten ſchränkt ſich der Regel nach nur auf das Kirchdorf ein. S. 258 bis 267.

Dritter Abſchnitt. Von den Rechten der Kirchendiener bey Theilung der Gemeinheiten.

Die Privattheilungen dürfen nicht zur Schmälerung ihrer Gemeinheitsrechte gereichen. Bey zuläſſigen Theilungen haben ſie einen verhältnißmäßigen Antheil zu erwarten. S. 268 bis 271.

Vierter Abſchnitt. Von einigen Gemeinheitsberechtigungen beſonders.

Von Gemeinheitsholzungen und Torfmooren. Auch bey dem Verkaufe des Holzes kömmt ihnen ein Antheil zu, und haben ſie übrigens die Präſumtion einer gleichmäßigen Benutzung für ſich. Von der Maſtung, die Stückzahl richtet ſich nach dem Herkommen. Schäfereyen, eigne, und Antheil an der Dorfſchäferey und Hürdenlager. Immenſtellen. S. 272 bis 279.

Dritte Abtheilung. Von den Gutsherrlichen Rechten in Anſehung der Pfarr-Meyer auch Erbenzins-Güter.

Erſter Abſchnitt. Rechte der Prediger in Anſehung der Pfarr-Meyer im Allgemeinen.

Wodurch die Gutsherrlichen Rechte der Prediger eine Einſchränkung erleiden. Abweichungen von den Vorſchriften der Meyer-Ordnung. S. 280 bis 283.

Zweyter Abſchnitt. Von dem von den Pfarr-Meyern zu entrichtenden Weinkaufe.

Der Regel nach iſt er von den Pfarr-Meyern auch bey Anſetzung eines neuen Predigers zu entrichten, wofür die Präſumtion iſt. S. 284 bis 287

Dritter Abſchnitt. Von Ertheilung der Remiſſion an den Erbenzins und Meyergefällen.

Die Erbenzins-Gefälle ſind im Allgemeinen von der Remiſſion frey, wenigſtens iſt die Vermuthung dafür; nicht aber die Meyergefälle. Doch machen die Pfarrmeyer eine Ausnahme, da theils der Grund des Geſetzes bey ihnen nicht zutrifft, theils aber auch bey ihnen noch andere aus der Natur der Sache hervorgehenden Gründe hinzutreten; womit auch das Herkommen, wenn ſchon nicht durchgängig, übereinſtimmt. S. 288 bis 297.

Vierter Abſchnitt. Von der Contributionsfreyheit der Pfarrmeyer.

Was es damit vormals und jetzt für eine Bewandniß habe. Deren Befreyung von Gemeinde-Dienſten. S. 298 bis 300.

Vierte Abtheilung. Von einigen ſonſtigen Berechtigungen der Kirchendiener.

Die Benutzung der Pfarr-Wittwenthums-Ländereyen von den Predigern, und der Gräſerey und Bäume auf den Kirchhof. Brand-Collecten. S. 301 bis 305.

Viertes Buch.

Von den Immunitäten und Freyheiten der Kirchendiener.

Erſte Abtheilung. Immunität der Kirchendiener von allen Abgaben und Steuern im Allgemeinen.

Da in den canoniſchen Geſetzen ihnen die uneingeſchränkteſte Freyheit zugeſtanden iſt, ſo kömmt ihnen ſolche ferner zu, wenn ſolche nicht durch Landes-Geſetze und Verfaſſung beſchränkt worden, welches richt der Fall iſt. Auslegung der dahin gehörigen Stellen, und daß ſolche auch auf die Küſter und Schulmeiſter gehen. Im Allgemeinen ſind die Geiſtlichen und der Adel hierin gleich geſetzt, und dient dieſes zur Norm. S. 306 bis 313.

Zweyte Abtheilung. Von einigen Calenbergiſchen Steuern, dem Dorf-Taxt, Licent, Fixo oder Kopf-Gelde, auch vom Schaaf- und vom Zehnt- und Scheffel-Schatze.

Kurze Geſchichte aller dieſer Steuern, nebſt den in den Geſetzen in Anſehung der Kirchendiener darüber enthaltenen Beſtimmungen. S. 314. bis 323.

Dritte Abtheilung. Von einigen Lüneburgiſchen Steuern der Contribution, dem Licent, der Tabacks- und Bier-Steuer.

Beſchränkung der Contributions-Freyheit für die Schulmeiſter. Nähere Erläuterung der deshalb ergangenen Verordnungen. Wegen der Reſtitution vom Licente, worauf zum Vortheil der Caſſe Verzicht geleiſtet iſt. Der Tabacks- und Bier-Steuer, ſo wie einigen ſonſtigen außerordentlichen Steuern ſind die Geiſtlichen unterworfen. S. 324 bis 329.

Vierte Abtheilung. Von der Zollfreyheit der Kirchendiener.

Dieſe iſt anzunehmen, wenn nicht die Kirchendiener dem Zoll beſonders unterworfen worden. Beſondere Gattungen der Zölle. Bey einer Translocation in derſelben Provinz wird er allen Geiſtlichen zugeſtanden. Bey Verfahrung ihrer ſonſtigen Producte und Effecte iſt er den Geiſtlichen im Calenbergiſchen ausdrücklich zugeſichert, ſo daß ſie ſolche in allen Provinzen der Churlande zu genießen haben. Auch im Lüneburgiſchen und Hoyaiſchen haben die Geiſtlichen, wenigſtens in der Provinz, in der ſie wohnen, dieſe Freyheit hergebracht.

S. 330 bis 340.

Fünfte Abtheilung. Freyheit der Kirchendiener vom Abzugsrechte, dem Abſchoſſe oder der Nachſteuer.

Allgemeine Grundſätze darüber. In Lüneburgiſcher Kirchen-Ordnung ſind die Prediger und Küſter, und durch eine ſpätere Verordnung auch die Prediger im Calenbergiſchen und übrigen Provinzen davon befreyet. S. 341 bis 347.

Sechſte Abtheilung. Freyheit der Kirchendiener von der Abgabe von Collateral-Erbſchaften.

Von dem 100ſten Pfenning an die Kirche ſind ſie in Lüneburgiſchen Verordnungen ausdrücklich frey

geſprochen, und geht dies auf die ihnen anfallenden Collateral-Erbſchaften, auch auf den clerum minorem. Wegen der Abgabe an die Landſchaft iſt die Freyheit bezweifelt. S. 348 bis 351.

Siebente Abtheilung. Freyheit der Kirchendiener von den perſönlichen Dienſten und Beſchwerden, beſonders auch von Gemeinheitslaſten.

Von der Guts- und Gerichtsherrſchaft zu leiſtenden Dienſten, und den Societätslaſten, wovon die Kirchendiener frey ſind, wie in beyden Kirchen-Ordnungen ausdrücklich erklärt iſt. Beſonders auch vom Hütelohn ſind ſie frey, nach der ausdrücklichen Dispoſition der Lüneburgiſchen Kirchenordnung, die auch auf Schullehrer mit geht, und nach der Uſual-Interpretation der Calenbergiſchen Kirchenordnung. In welcher Maaße die Obſervanz damit übereinſtimme. Von den Hirten wird dagegen zuweilen eine Freyheit von den geiſtlichen Gebühren und Schulgelde behauptet, welche jedoch nirgends in den Geſetzen gegründet iſt, und daher nur als ein Mißbrauch anzuſehen ſeyn möchte. — Dieſe Freyheit leidet dann eine Einſchränkung, wenn die Hütung den öconomiſchen Grundſätzen entgegen verlangt würde. Auch die Kirchen-Juraten ſind zuweilen von einigen zu leiſtenden Dienſten frey. S. 352 bis 373.

Achte Abtheilung. Freyheit der Kirchendiener vom Zehnten, beſonders vom Fleiſch- und Schmal-Zehnten.

Die Kirchendiener haben die Präſumtion der Zehntfreyheit beſonders in Anſehung des Fleiſchzehntens für ſich. Im Lüneburgiſchen ſind die Küſter und Schulmeiſter von den herrſchaftlichen Zehnten frey geſprochen. In wie fern ſie vom Privat-Fleiſchzehnten frey ſind. S. 374 bis 381.

Neunte Abtheilung. Freyheit der Kirchendiener von Zwangs-Gerechtigkeiten.

Der Regel nach ſteht den Kirchendienern dieſe Freyheit zu, wie in Anſehung des Mühlen- und Bierzwanges ausdrücklich erklärt iſt. S. 382 bis 383.

Zehnte Abtheilung. Einſchränkungen in Anſehung der den Kirchendienern zuſtehenden Immunitäten, beſonders von Kriegsſteuern.

Wodurch ſolche Einſchränkungen entſtehen können, von dem Herkommen in Einbeck. Die Hauptausnahme machen die Kriegsſteuern. Wie es damit in vorigen Zeiten und ſpäterhin gehalten ſey. Auch von der Einquartirung, den Kriegerfuhren und den Naturallieferungen. Gründe, welche den Kirchendienern zur möglichſten Schonung zu ſtatten kommen. Repartition dieſer Koſten zwiſchen den Pre-

digern, deren Adjuncten und Nachfolgern. S. 384 bis 396.

Fünftes Buch.

Auseinanderſetzung der Kirchendiener und deren Erben mit den Nachfolgern im Amte.

Erſtes Hauptſtück. Von Pfarr=Melioramenten=Vergleichen.

Erſte Abtheilung. Von den Pfarr=Melioramenten=Verordnungen.

Von den ältern und neuern Verordnungen, und wohin deren Zweck vorzüglich gehe. S. 397 bis 401.

Zweyte Abtheilung. Von Errichtung der Pfarr=Melioramenten=Vergleiche im Allgemeinen.

Sie iſt ein annexum der Introduction, und liegt nöthigen Falls unter Beyhülfe des weltlichen Kirchen=Commiſſärs vorzüglich dem Superintendenten ob. Wie bey Streitigkeiten zu verfahren. Confirmation des Vergleichs. Sonſtige Bemerkungen. S. 402 bis 407.

Dritte Abtheilung. Von denen bey Errichtung der Pfarr=Melioramenten=Vergleiche zu beobachtenden Grundſätzen.

Erſter Abſchnitt. Von den Pfarr-Meliorationen überhaupt, beſonders denen zur Annehmlichkeit gereichenden.

Unterſchied zwiſchen ſelbigen. Was vormals, und was jetzt zu den Voluptiariis zu rechnen. Wie deren Vergütung geſchehe. S. 408 bis 410.

Zweyter Abſchnitt. Von den ſogenannten fahrenden Melioramenten.

Von der Vergütung der Einſaat bey Pflugland und Gärten, imgleichen auch der Düngung im Lande und Gärten und des vorräthigen Miſtes, und endlich auch des Pflug- und Ackerlohns und der Beſtellung der Gärten. S. 411 bis 416.

Dritter Abſchnitt. Von den ſtehenden Melioramenten.

Was dazu gehöre. Wie es mit denen von 1738 vorhandenen vormals und jetzt gehalten werde. In wie fern bey Anlegung neuer Melioramente eine Vergütung erwartet werden könne, und nach welchen Grundſätzen ſich ſolche bey den verſchiedenen Melioramenten richte. S. 417 bis 426.

Vierter Abſchnitt. Von der Theilung der Pfarr-Einkünfte.

Was zu den Accidenzen und fixen Einkünften zu rechnen ſey. Wiefern die Accidenzen zur Berech-

nung kommen können. Wie die ſtehenden Einkünfte zu theilen, und in wie weit die Prediger bey der Verſetzung ein Anrecht daran habe, und was davon der Kirche anheim falle. S. 427 bis 431.

Vierte Abtheilung. Von Bezahlung der Melioramenten-Foderung.

Geſetzliche Beſtimmungen wegen dieſer Bezahlung. Vorzüge dieſer Foderung im Concurſe.
S. 432 bis 434.

Zweytes Hauptſtück. Von den Melioramenten-Vergleichen der untern Cleriſey.

Sie werden allein von den Superintendenten errichtet. Grundſätze, welche dabey zu beachten, in wie fern ſie mit denen bey Pfarren angenommenen übereinkommen, oder davon abweichen. Einkünfte für den Schul-Fond und deſſen Beſtimmung.
S. 435 bis 441.

Sechſtes Buch.

Von der Gnadenzeit.

Erſtes Hauptſtück. Von der Gnadenzeit bey Pfarren und Superintendenturen.

Erſte Abtheilung. Von der Gnadenzeit überhaupt und den Verordnungen darüber.

Eine Gnadenzeit iſt ietzt allgemein den Wittwen und Deſcendenten der Kirchendiener zugeſtanden, und als ein geſetzliches Privilegium zu betrachten. Beſtimmungen der ältern und neuen Verordnungen darüber. S. 442 bis 445.

Zweyte Abtheilung. Wem die Gnadenzeit zuſtehe.

Den Wittwen und Deſcendenten, wenn ſie auch bemittelt ſind. In welcher Maaße ſie zwiſchen beyden zu theilen ſind. Dies tritt auch bey Garniſon-Predigern ein; nicht aber bey abgeſetzten oder vom Dienſte entlaſſenen Predigern. S. 446 bis 449.

Dritte Abtheilung. Dauer der Gnadenzeit.

Bey den Wittwen der Prediger, und der Superintendenten. Auch bey letztern iſt die längere Gnadenzeit ein perſönliches Vorrecht, welches nicht an den Sitz der Superintendenturen gebunden iſt. Wie lange die Gnadenzeit dauere, wenn ein Adjunct vorhanden iſt. S. 450 bis 453.

Vierte Abtheilung. Von den Einkünften der Gnadenzeit und deren Berechnung.

Erſter Abſchnitt. Von den Accidenzen während der Gnadenzeit.

Es ſind ihnen ſolche von den vicarcirenden Predigern, ſo wie von dem Nachfolger auszuhändigen. Eben dieſes tritt bey Garniſon- und Stadt-Predigern auch Superintendenten ein. In welcher Maaße bey denen im Rückſtande gebliebenen Rechnungen. S. 454 bis 457.

Zweyter Abſchnitt. Von den Pfarr-Fixis während der Gnadenzeit.

Worin ſie beſtehen, und wie ſie zu berechnen. Alle Fixa werden von Michael zu Michael berechnet und repartirt, mit einigen genauern Beſtimmungen, vorzüglich wegen der Reigebraue, der Laudemiengelder, der Feuerung, der Gartenfrüchte nach Verſchiedenheit der Zeit des Abgehens oder des Antritts. Von der Verabfolgung des der Wittwe oder dem Deſcendenten zuſtehenden Antheils.
S. 458 bis 465.

Zweytes Hauptſtück. Von der Gnadenzeit bey Küſter-, Organiſten- und Schuldienſten.

Vormals iſt ihnen ſolche nicht geſetzlich zugeſtanden geweſen, der Obſervanz nach iſt es aber an manchen Orten üblich geweſen. In den neuern Ver-

ordnungen iſt ihnen ein Gnaden-Quartal verliehen. In welcher Maaße. S. 466 bis 469.

Siebentes Buch.

Von Witthümern und ſonſtiger Verſorgung der Wittwen und Kinder der Kirchendiener.

Erſtes Hauptſtück. Von Pfarrwitthümer.

Einleitung.

So lange das Coelibat der Geiſtlichkeit beſtand, kann davon nicht die Rede ſeyn, daher auch in römiſchen und canoniſchen Geſetzen nichts darüber vorkömmt; doch die proteſtantiſchen Kirchen-Ordnungen zeigen ſich hierin vorzüglich beſorgt. S. 470 bis 473.

Erſte Abtheilung. Von dem Unterhalte einer erſten oder ältern Prediger-Wittwe.

Erſter Abſchnitt. Von der Wittwen-Wohnung.

Nach mehrmals wiederholter Vorſchrift der Landesgeſetze ſollen an allen Orten Wittwen-Häuſer ſeyn, die nicht erſt dann zu erbauen ſind, wenn Wittwen vorhanden wären. Beſchaffenheit derſelben. In Ermangelung derſelben ſind den Wittwen Mieth- und Aequivalent-Gelder zu entrichten.

Wie es zu halten ſey, wenn mehrere Prediger an einer Kirche ſtehen. Von Vermiethung dieſer Wohnungen, und in wie fern auf den Aufenthaltsort der Wittwe Rückſicht zu nehmen ſey.
S. 474 bis 479.

Zweyter Abſchnitt. Von dem Antheile der Wittwen an den Gemeinheiten.

Die Lüneburgiſche Kirchen-Ordnung verleiht ihnen einen uneingeſchränkten Antheil an allen Gemeinheiten; der Sinn der Calenbergiſchen Kirchen-Ordnung iſt zweifelhafter, da ſie nur drey Gemeinheiten beſonders benennt. Antheil bey Theilungen der Gemeinheiten. Beſondere Beſtimmung wegen der Feuerung. S. 480 bis 484.

Dritter Abſchnitt. Von den zum Wittwenthume auszuweiſenden Ländereyen, und ſonſtigen Verabreichungen.

Nach Lüneburgiſcher Kirchen-Ordnung ſind auch Ländereyen bey dem Pfarr-Wittwen-Hauſe auszuweiſen, welches auch im Calenbergiſchen verſchiedentlich hergebracht iſt. — Ermangelt es daran, ſo iſt ſtatt deſſen ein Aequivalent zu verabreichen. In welcher Maaße. S. 485 bis 487.

Vierter Abſchnitt. Von den Immunitäten der Prediger-Wittwen.

Vorſchrift der Kirchen-Ordnungen. Contributionsfreyheit der Wittwenhäuſer, auch wenn Inquilinen darin wohnen. Licentfreyheit. Kriegsſteuern. Freyheit vom Hirtenlohne. S. 488 bis 490.

Zweyte Abtheilung. Von dem Unterhalte einer zweyten oder jüngern Prediger-Wittwe.

Eine Wohnung kann von ihnen nicht gefodert werden, wenn nicht ſchon eine ſolche vorhanden wäre. Nach Lüneburgiſcher Kirchen-Ordnung iſt ihr doch eine ſonſtige Unterſtützung zu verabreichen. Erklärung dieſer Stelle, und darüber obwaltende Obſervanz. S. 491 bis 494.

Dritte Abtheilung. Allgemeine Bemerkungen über Pfarrwittwenthümer.

Verwilligung an die Superintendenten-Wittwen. Ort des Witthums bey Verſetzung. In wie weit es den Wittwen abgeſetzter und dimittirter Prediger zukomme. Ob die Verpflichtung zum Unterhalte der Wittwen dem ganzen Kirchſpiele obliege. Wie zu einem fehlenden Witthums-Fond Rath zu ſchaffen ſtehe, beſonders auch für eine zweyte und dritte Wittwe. Es ſteht auch bemittelten Wittwen zu, doch bey der Wiederverheirathung fällt es weg.

Von den Melioramenten des Witthums. Der Beſitz des Witthums ſchließt alle dazu gehörigen Rechte in ſich, und hat eben die Gunſt, als ſonſtige Alimente. S. 495 bis 503.

Zweytes Hauptſtück. Von den ſonſtigen Verſorgungs-Anſtalten für die Wittwen und Kinder der Kirchen- und Schuldiener.

Von dem Pfarr-Wittwen-Fiſco und deſſen Urſprunge. Von der Grubenhagenſchen und Calenbergiſchen beſondern Pfarr-Wittwen-Caſſe. Von einigen Schulmeiſter-Wittwen-Caſſen, als der Inſpectionen Jeinſen, Göttingen, Burgdorf, Ronneberg, Seelze und Münder. S. 504 bis 512.

BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Einleitung.

Je enger die chriſtliche Kirche nach ihrer erſten Entſtehung dem Staate ſich allmählig anſchloß, je inniger ſie, ſpäterhin ſelbſt unter Mitwirkung des nach und nach ſich bildenden, und auch über die Kirche ſich erſtreckenden Lehns-Syſtems, ſich mit ihm vereinigte; je feſtere Conſiſtenz ſie zugleich durch das eingeführte und ſtets erweiterte hierarchiſche Syſtem in ſich erlangte; je mehr gewannen die anfänglich nur ſehr beſchränkten und ungewiſſen Rechte, Einkünfte und Beſitzungen der Geiſtlichen, von denen aber, um ſich der Dienſte der Layen zu verſichern, in dem Kreislauf der Dinge manches wiederum durch Belehnungen und Verleihungen, an letztere zurückfiel.

Dieſer Vereinigung hat die Cleriſey zum Theil ihre mannigfaltigen Immunitäten zu verdanken. Karl der Große verlieh ihr den Zehnten, worauf ſie ſonſt ſchon in frühern Zeiten verſchiedentlich Anſpruch gemacht hatte, und in deſſen Beſitze ſie ſich in der Folge, wiewohl zuwei-

len fruchtlos, möglichſt zu erhalten ſuchte, da im Allgemeinen dieſes ihr das ſicherſte Einkommen verſprach. Auch wurden die bey gottesdienſtlichen Zuſammenkünften, und von genommenen religiöſen Handlungen urſprünglich nur freywillig dargebrachten Opferungen, nach erlangter beſtimmtern Organiſation, allmählig durch altes Herkommen zur Nothwendigkeit, und endlich in fixe Einkünfte und Stolgebühren verwandelt, wenn gleich nicht immer ein Zwangsrecht damit verbunden war.

Aber auch ſelbſt die hernachmals verſuchte Trennung der Kirche vom Staate, und deren behauptete Unabhängigkeit von ſelbigem, ward nach einmal befeſtigten Rechten, und bey dem oftmals errungenen Uebergewichte über den Staat, eine ergiebige Quelle des Reichthums, durch Indulgenzen, Diſpenſationen, Exemtionen nnd Privilegien aller Art nicht weniger, als durch die dem kindlich gläubigem Gemüthe, ſo wie dem Aberglauben entlockten und abgedrungenen Schenkungen und Vermächtniſſe; woran jedoch die Weltprieſter nur einen geringen Antheil hatten, die ſich mehrentheils nur mit kärglichen Einkünften begnügen mußten, und denen von habſüchtigen Biſchöfen, Aebten und Mönchen, in dem Drucke, in welchem ſie ſich unter ihnen befanden, oft kaum der nothwendigſte Unterhalt gelaſſen ward.

Einen mächtigen Stoß erlitten dieſe Rechte und Einkünfte durch die Reformation, und es

hätte ihnen faſt eine gänzliche Auflöſung und Zernichtung gedrohet, wenn nicht hin und wieder der erſte Enthuſiasmus der erſt von neuem ſich bildenden Kirche manches dieſer allmählig erlangten Rechte gerettet, und dasjenige einigermaaßen wieder erſetzt hätte, was man, bey Zerſtörung des Aberglaubens, der Cleriſey gewaltſam zu entreiſſen ſtrebte. Aber da auch dieſer erſte Enthuſiasmus bey der oft mißverſtandenen chriſtlichen Freyheit nicht immer zureichend war, die Kirchendiener von der äußerſten Noth zu retten, denen manches ihrer Güter entzogen war, ohne daß ihnen aus denen vom Staate vindicirten Schätzen der Klöſter, die ſich freilich oft zum Nachtheil deſſelben zu ſehr angehäuft hatten, ein Erſatz ward; ſo ſuchten die Landesherrn durch geſetzliche Vorſchriften in den Kirchenordnungen ihnen zu Hülfe zu kommen, indem ſie der fernern Entwendung und Veräußerung der vormals den Kirchendienern verliehenen geiſtlichen Güter Gränzen ſetzten, und in Anſehung der Accidenzen und Stolgebühren, auch verſchiedener Immunitäten das bisherige Herkommen ſanctionirten; welches, in ſo fern man lediglich dabey ſtehen bleiben wollte, in manchen Fällen nur eben eine Hülfe für die damalige Zeit war, zumal da bey veränderten Sitten und vermehrtem Luxus der Werth des Geldes mit dem Fortgange der Zeit ſich ſtets verringert; wenn nicht durch ſonſtige Freygebigkeit

der etwaige Mangel erſetzt, und wo es nöthig iſt, irgend ein Zuwachs ihnen zu Theil wird.

Je mehr übrigens der Eifer in Behauptung und Aufrechthaltung religiöſer Grundſätze, zu denen man ſich bekennt, abnimmt, und eben dadurch auch die Anhänglichkeit der Mitglieder der Kirche an deren Vorſteher, welche ohnehin nach veränderten Religionsbegriffen eine andere Richtung nimmt, vermindert wird, je mehr ferner durch vermehrte Bedürfniſſe und überhandnehmenden Luxus, der Geiſt der Liberalität beenget wird; je mehr muß ſich auch, nach aufgehobenem hierarchiſchen Syſteme, der Kirchendiener, ſo ſehr er auch dem entgegen ſtreben mag, nach der einmal beſtehenden Kirchen-Verfaſſung, in ſeinen Einkünften und Rechten beſchränkt fühlen; falls ſolche nicht, wie billig iſt, vom Staate vermöge des der Kirche zu ſeinem eignen Beſten ertheilten Schutzes, fernerhin aufrecht erhalten werden, um dieſem wichtigen, eben ſo oft ungerecht verkannten, als abgöttiſch verehrten Stande, der bey berufmäßiger ungehemmter Wirkſamkeit um die Bildung und Veredlung der Menſchheit ſich große Verdienſte erwerben kann, und nicht ſelten erworben hat, das ihm ſo nöthige Anſehen zu verleihen, und ihn mit andern Ständen des Staates im angemeſſenen Verhältniſſe zu ſetzen. Es dürfte dies um ſo nöthiger ſeyn, da der Grund dieſer veränderten Denkungsart nicht ſo-

wohl in dem Stande ſelbſt, am wenigſten in einer vernachläſſigten Bildung deſſelben, oder in einem verminderten Beſtreben, ſeinen Beruf zu erfüllen, und Gutes zu ſtiften, ſondern vorzüglich in dem Geiſte des Zeitalters zu ſuchen ſeyn möchte.

Nichts kann daher unwichtig erſcheinen, was dahin abzweckt; und wird dieſer Gegenſtand um deſto ausführlicher zu behandeln ſeyn, da er die häufigſten Veranlaſſungen zu Streitigkeiten, gegenſeitigen Beſchwerden, und eben dadurch auch zu Mißverhältniſſen zwiſchen Kirchendienern und den Mitgliedern der Kirche giebt.

In obiger Rückſicht darf es nicht ungünſtig beurtheilt werden, wie es zuweilen geſchieht, wenn man ſorgfältig bemühet iſt, die einmal beſtehenden Rechte und Einkünfte der Kirchendiener gegen willkührliche Beeinträchtigungen zu ſichern; um ſo weniger, da eine wirkliche Vermehrung und Verbeſſerung ihrer Einkünfte oft mit ſo vielen Schwierigkeiten verbunden iſt, ſo dringend auch die Nothwendigkeit in jetzigen Zeiten erſcheinen mag.

Dieſe Rechte und Einkünfte der Geiſtlichen haben zwar in neuern Zeiten manchen Anſtoß erweckt, und wenn gleich nicht immer zu völlig ungerechtem, doch oft übereilten und übertriebenen Tadel Anlaß gegeben. Es trifft dieſer Tadel hauptſächlich ihre Immunitäten von öffentlichen

Abgaben, und die Stolgebühren, wenigſtens manche Arten derſelben. — Dieſe Immunitäten verdanken ſie lediglich der Freygebigkeit vormaliger Regenten, wozu ſie auch wohl unter Mitwirkung der Biſchöfe durch päbſtliche Machtſprüche vermogt worden; [a]) woran es auch in unſern Landen, beſonders in dem 13ten bis 15ten Jahrhunderte nicht an Beyſpielen gebricht; da unter andern auch von dem Pabſte Sixtus IV. im Jahre 1481 dem Abte zu Nordheim, und dem Dechanten zu Erfurt und Hamburg in der Mainziſchen und Bremenſchen Diöces befohlen war, über dieſe Privilegien zu halten. [b])

Es kann immerhin ſeyn, daß es dem Geiſte des Zeitalters angemeſſener wäre, dieſe Immunitäten nach gänzlich veränderter Verfaſſung wiederum aufzuheben, um ſie hierin den übrigen Staatsbürgern gleich zu ſtellen, wenn nur ein hinreichender Erſatz dafür ſollte ausfindig gemacht werden können; da hiebey nicht außer Acht gelaſſen werden darf, daß dieſe Immunitäten einen nicht unbeträchtlichen Theil ihres nothdürftigen Gehalts ausmachen, ſtatt deſſen ſie ihnen anzurechnen ſind. Eben hierin unterſcheidet ſich die Im-

a) Pehems Vorleſungen über das Kirchenrecht 1. Th. S. 614 u. f. 626 u. f.

b) Rethmeyer Kirchenhiſtorie der Stadt Braunſchweig 2 Th. S. 233.

munität der Geiſtlichen weſentlich von der des Adels und der ſonſtigen Freyen, denen ſie wegen der ihnen obliegenden Vertheidigung des Vaterlandes, oder der ihm ſonſt zu leiſtenden Dienſte gewährt ward. Es iſt gegenwärtig oft das Einzige, was den Kirchendienern von dem Staate unmittelbar verabreicht und ertheilt wird, da ſie ſonſt in Anſehung ihres Unterhaltes lediglich an die Gemeinden, denen ſie bedient ſind, verwieſen worden. Ohnehin iſt ja, wie bereits angeführt worden, bey der Reformation ein großer Theil der geiſtlichen Güter dem Staate zugefallen, und die Quelle des fernern Reichthums iſt für ſie verſiegt. Woher ſoll ihnen alſo dieſer mit Recht zu fodernde Erſatz ohne Einbuße des Staats gewährt werden? Etwa von den Gemeinden? Aber dann dürfen ſich die Steuerpflichtigen keine Erleichterung davon verſprechen, da es immer gleich bleibt, ob die Steuerpflichtigen die Laſten für ſie mit übernehmen, oder ihnen, wenn ſie ſolche ſelbſt abtragen, wieder vergüten. In proteſtantiſchen Ländern hat man daher weniger Grund auf die Abſchaffung dieſer Immunitäten zu dringen, als in katholiſchen Ländern, wo ſie bisher im Allgemeinen noch immer beybehalten ſind; und mag man ſie ihnen, in deren Beſitze ſie nun ſchon ſo viele Jahrhunderte hindurch ſind, bis dahin, daß ſie als entbehrlich und überflüſſig erſcheinen ſollten, auch fernerhin gönnen,

in ſo weit es nach beſtehenden Verfaſſungen ohne Nachtheil des Staates thunlich und möglich iſt. [c]

Es iſt übrigens faſt nicht daran zu zweifeln, daß es in mancher Rückſicht vortheilhafter wäre, wenn die wiewohl an und für ſich nicht unrechtmäßigen Stolgebühren ebenfalls abgeſchafft werden könnten, die gewiß in der Einfoderung oft noch unangenehmer ſind, als in der Darreichung, wenn ſolches nur ohne Verluſt für die Kirchendiener geſchehen kann. Die Erfahrung der vergangenen Zeiten hat aber bisher noch keine allgemeine anwendbare Art des Unterhalts gezeigt, da man doch die jetzigen Kirchendiener nicht gleich den erſten herumwandernden Lehrern der Kirche gänzlich von der Gutherzigkeit anderer, lediglich wird abhängig machen wollen. Durch Subſtituirung andrer Zwangsabgaben aber möchte die Sache noch nicht völlig in jeder Hinſicht gebeſſert ſeyn; zumal wenn man ihnen dem wohlwollenden Character nicht zu verleihen vermag, von dem die Stolgebühren wenigſtens noch die Spuren an ſich tragen, die daher in dieſem Betracht zuweilen Ermunterung gewähren können, die man von jenen nie erwarten mag; nicht zu gedenken, daß es ſehr ſchwer halten dürfte, den Vorwurf

[c] Daß, und wie weit, die Kriegskoſten davon auszunehmen ſind, iſt in einem beſondern Abſchnitte erörtert.

der Willkühr von ſolchen Aequivalent-Steuern ganz zu entfernen.

Eine Grund- und Vermögens-Steuer, welche, zumal letztere, immer etwas unangenehmes mit ſich zu führen pflegen, ſtatt deſſen einzuführen, bey der überall keine Rückſicht auf den Umfang der einzelnen Familien, deren ſonſtige Verhältniſſe und das Maaß der von ſelbigen veranlaßten Bemühungen genommen werde, wie hin und wieder vorgeſchlagen iſt, [d]) ſcheint mir im Allgemeinen bedenklich, ſo wie die Vergleichung dieſer Aequivalents-Steuer mit den ſonſtigen öffentlichen Steuren unzutreffend zu ſeyn. Dem Bemittelten iſt allerdings der in Anſehung ſeiner Beſitzungen vom Staate angediehene Schutz vom höhern Werthe, und muß er daher billig verhältnißmäſſig mehr dafür bezahlen. Dies läßt ſich aber hierauf nicht anwenden, da einem jeden ſeine religiöſe Bildung gleich werth ſeyn muß, wenn er ſie auch nicht auf gleiche Art zu vergüten, oder vielmehr zur Erlangung der dazu erſoderlichen Mittel nicht gleichen Beytrag zu leiſten, im Stande iſt.

Ein großer Theil der Kirchendiener hat bisher von den Stolgebühren lediglich ſeine Subſiſtenz erlangt, da bey weitem nicht alle Kirchen-

d) S. Hannöverſches Magazin von 1805. 44tes und 75tes Stück.

dienſte mit liegenden Gründen und ſonſtigen fixen Einkünſten von einigem Belange verſehen ſind, und faſt keiner hat dieſer Beyhülfe entbehren können. Die etwa damit verbundenen Mißbräuche können die Einrichtung ſelbſt noch nicht ſchlechterdings verwerflich machen, ſondern ſuche man nur dieſe zu heben, und ihnen möglichſt entgegen zu wirken. Ohnehin möchte das Anſtößige, welches man dem Urſprunge, und der Art der Entrichtung nach bey manchen Stolgebühren findet, der ungebildeten Claſſe, auf welche, wegen des zu beſorgenden ſchädlichen Einfluſſes, hiebey am meiſten Rückſicht zu nehmen ſeyn dürfte, durch lange Gewohnheit weniger fühlbar ſeyn, wenn ſie nicht darauf aufmerkſam gemacht werden. — Auch ſie werden daher bis zur Ausmittelung eines hinlänglichen und ſonſt angemeſſenen Aequivalents, mit vollem Rechte ferner beſtehen müſſen. e)

e) Wer wird wohl jemals behaupten wollen, daß die Gerechtigkeit für Geld feil ſey, weil die Diener der Juſtiz zum Theil von der Rechtspflege leben müſſen? Warum will man aber den Gerichtsſporteln mehrere Gunſt wiederfahren laſſen, als den Stolgebühren? — Im jüdiſchen Staate, wo der Unterhalt der Prieſter ſogar zur Religionsangelegenheit ſelbſt gemacht war, erhielten ſie einen Antheil von den Opferungen, die Erſtlinge und den Zehnten. (Vid. Stypmann de ſalariis clericorum p. 18 ſeq.)

Aber bey der bloßen Erhaltung der einmal beſtehenden Rechte und Einkünfte darf man es nicht lediglich bewenden laſſen, ſondern iſt auch, in ſo weit es die Nothdurft erfodert, und es ſonſt thunlich iſt, auf Verbeſſerung der Dienſte Bedacht zu nehmen. [f])

Nach Calenbergiſcher Kirchen-Ordnung (S. 241. §. wo ꝛc.) ſoll daher, wo es nöthig, für der Kirchendiener hinlänglichen Unterhalt geſorgt werden, ohne jedoch es näher zu beſtimmen, auf welche Art. Auch in Lüneburgiſcher Kirchen-Ordnung Kap. 12. §. 16. u. f. iſt die etwa nöthige Verbeſſerung der Einkünfte der Prediger und Seelſorger den Eingepfarrten zur dringenſten Pflicht gemacht.

Schwerlich konnte aber bey Errichtung der Kirchen-Ordnungen dieſes Bedürfniß lebhafter

welche Art des Unterhalts gewiß manchen bey weitem größern Nachtheil erzeugen mußte. Irrig wird von Stypmann (loco cit. p. 110.) der Urſprung der Stolgebühren von der Reformation abgeleitet, als Erſatz der ihnen ſonſt entriſſenen Güter. Vergl. Greſtmans Geſchichte der Stolgebühren S. 91 u. f.

f) J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. 3. Tit. 5. §. 152-154. Brunnemanni Jus Eccl. Prot. lib. 2. cap. 5. §. 2. Carpzovii Jurispr. eccl. lib. 1. def. 105. nr. 10.

gefühlt werden, als gegenwärtig. s) Selbſt die vormals ausgezeichneſten Kirchendienſte in den größern Städten, deren Einkünfte außer den etwaigen unbeträchtlichen Salarien, welche bey ihnen gewöhnlich die Stelle der ſonſtigen Pfarrgüter vertreten, größtentheils aus Accidenzen beſtehen, ſind jetzt merklich in Abnahme gerathen, weil auf eine bereitwillige Freygebigkeit ehedem mehr als jetzt zu rechnen war. Sehr viele Pfarrdienſte haben nie zureichende Einkünfte gehabt, und müſſen letztere bey dem abnehmenden Werthe des Geldes noch immer mehr ſinken, wenn die Accidenzen unerhöhet bleiben, oder ſonſt auf andere Art ihre Einkünfte nicht vermehrt werden. Am einträglichſten finden ſich gegenwärtig diejenigen Pfarrdienſte, welche mit Ländereyen hinlänglich verſehen ſind, die ſie frey zu erhalten gewußt haben. Wiewohl, wenn ihre Einkünfte, wie bey den Land-Pfarren häufig der Fall iſt, faſt einzig aus Ackerbau, Gemeinheits-Rechten, und Landhaushalte beſtehen, die Kirchendiener dadurch zugleich in weitläuftige ökonomiſche Geſchäfte, nicht ſelten auch in Proceſſe verwickelt werden.

Aus den Kirchen-Aerarien kann eine ſolche etwa nöthige Verbeſſerung zwar allerdings, jedoch

s) S. des Abtes Dr. Salfeld Beyträge rc. 4. B. 4. Heft. S. 478 u. f.

nur in ſo fern erfolgen, als ſolche nach ihrem gegenwärtigen Beſtande, mit deren Hauptzwecke, der Erhaltung der Kirchen-Gebäude, und der Beſtreitung der zur Anordnung des Gottesdienſtes erfoderlichen Koſten, beſtehen kann. h)

Ich kann daher denjenigen Rechtslehrern nicht beytreten, welche der Meinung ſind, daß eine Verbeſſerung ihrer Einkünfte auf jeden Fall, und ohne jene Einſchränkung, zunächſt aus dem Kirchen-Aerario zu nehmen ſey; da dies bey den ſodann bald erſchöpften Kirchen-Aerarien, den Gemeinden ſelbſt ſehr drückend fallen würde. i)

h) S. Churhannöverſches Kirchenrecht 4. Th. S. 15. Stypmann de ſalariis clericorum cap. 7. §. 215, 219. Quod augmentum debeat dari, quando aerarium eccleſiae dives creſcit, et ſupra expenſas ordinarias in reſiduo habet. — Si ex reditibus ſtructurae aliquid bona ratione detrahi poſſit. Non enim unum altare debet tegi, et alterum denudare.

i) Es wird ſolches von J. H. Boehmer cit. §. 153. behauptet, und ſcheint auch die Meinung von Bruunemann loc. cit. dahin zu gehen. Erſterer dürfte jedoch mit ſich ſelbſt in Widerſpruch ſtehen, wenn er dagegen in Jure Paroch. Sect. 7. cap. 1. §. 31. behauptet, daß die durch Verwüſtung der Höfe verminderten Einkünfte, von der Pfarrgemeinde zu erſetzen ſeyn. Carpzov hingegen hält mit Recht

Ganz vorzüglich liegt dieſe Verpflichtung den Kirchſpiels-Gemeinden ob, wie auch in der oben angezogenen Stelle der Lüneburgſchen Kirchen-Ordnung ausdrücklich angedeutet wird. Will ſelbige ſich, in ſo fern es nöthig iſt, nicht dazu verſtehen; ſo muß ſie ſich die Union mit einer andern Kirche gefallen laſſen. — Indeſſen muß in allen ſolchen, das Beſte der ganzen Kirchen-Societät bezielenden Beſchlüſſen, die Mehrheit der Stimmen entſcheiden, da ſonſt nie leicht ein ſolcher Beſchluß zu Stande kommen würde. [k])

Wenn ſich aber dabey unüberwindliche Schwierigkeiten zeigen, dürfte ſich auch von Seiten des Staates, welcher die Kirche zu ſeinem eignen Beſten in Schuß genommen, eine Unterſtützung erwarten laſſen; zumal in denjenigen proteſtanti-

dafür, daß die Verbeſſerung von den Eingepfarrten, etwa wie er vorſchlägt, durch eine nach Verhältniß ihrer Beſitzungen und ihres Vermögens zu beſtimmende Abgabe zu beſchaffen ſey. Vid. lib. 1. Tit. 4. def. 59. nr. 6. parochianis incumbit, de honeſta ſuſtentatione miniſtris eccleſiae proſpicere. Conf. lib. 1. Tit. 10. def. 153. nr. 6. ſeq. Stypmann de ſalariis cler. cap. X. pag. 370-374.

k) Pufendorfii obſ. iur. Tom. 1. obſ. 39. p. 97. Tom. III. obſ. 149. pag. 407 et obſ. CXI. p. 301.

ſchen Ländern, in welchen er durch Einziehung geiſtlicher Güter einen großen Zuwachs erhalten hat, wenigſtens in ſo fern ihnen nicht etwa ſchon eine ſonſtige wohlthätige Beſtimmung ertheilt iſt. [1])

Am unentbehrlichſten iſt eine Verbeſſerung bey den größten Theils erſt in ſpätern Zeiten errichteten Schuldienſten, da ein Reihetiſch und eine Reihewohnung, woraus ſolche an manchen dürftigen Orten, außer den kärglichen Schulgelde beſtehen, nicht als eine angemeſſene Vergütung für mühſelige Dienſte erachtet werden können; daher denn dieſe in hieſigen Landen die nächſte und ſtärk-

[1]) Leyſer in Medit. ſp. 668. nr. 6. bezweifelt dieſes, ohne jedoch auf dieſe angeführten Gründe Rückſicht zu nehmen. Conf. Stypmann de ſalariis clericorum cap. X. pag. 327. ſeq.

Lüneburgiſche Policeyordnung von 1618. Kap. 3. §. 1. Füneb. Kirchenordnung Kap. 12. §. 22. Calenbergiſche Kirchenordn. S. 241 und 272.

In unſern Landen werden die Kloſter-Güter, wie man hin und wieder in andern Ländern noch jetzt gleichſam als etwas neues vorgeſchlagen hat, ſehr zweckmäßig zur Erhaltung der höhern Bildungs-Anſtalten in Göttingen; zugleich aber auch, ſo weit es thunlich, zur Unterſtützung der Kirchendiener und deren Wittwen verwandt; wie gleichmäßig auch aus der Zelliſchen Beneficial-Caſſe und dem Lüchowſchen Calande geſchieht.

ſte Aufmerkſamkeit an ſich gezogen hat. Es kamen hiezu einige wohlthätige Stiftungen zu Hülſe, worunter die des Kaufmanns Böttcher, des Stifters des Schulmeiſter-Seminariums durch den mannigfaltigen Nutzen, den ſie bereits geleiſtet hat, ſich vorzüglich auszeichnet.

Damit die Gemeinden, falls ſie deſſen bedürften, zur Verbeſſerung geringer Schuldienſte ermuntert würden, ſollten nach dem Conſiſtorial-Ausſchreiben vom 11ten April 1769, einer Schulgemeinde im Calenbergiſchen oder Lüneburgiſchen, wenn ſie ihren Schuldienſt, deſſen Einkünfte überall nur jährlich auf 30 bis 40 Rthlr. betrügen, auf eine oder die andere Weiſe, beſonders durch Ausrodung und Anweiſung einigen Landes, zu Aeckern, Wieſen, Holztheilen, Gärten u. d. m. auf ſolche Art bleibend verbeſſern würde, daß der Ertrag dieſer Verbeſſerung jährlich auf 10 Rthlr. anzuſchlagen wäre, von den Zinſen jenes Fonds, in ſo weit es ſich thun ließe, ein Geſchenk von 100 Rthlr. gemacht werden; wodurch nach und nach nun ſchon ſo manche weſentliche Verbeſſerung bewirkt iſt.

Es waren bald ſo viele Gemeinden, die ſich hierum meldeten, auf dieſes Legat expectivirt, daß das Conſiſtorium nach Inhalt des Ausſchreibens vom 28. May 1789 darauf Bedacht nahm, der einen oder andern Gemeinde, welche ihren Schuldienſt auf gleiche Art zu verbeſſern wünſchte, ohne

hierauf expectivirt zu ſeyn, aus einem andern Fond, nämlich von der mit landesherrlicher Genehmigung von dem jährlichen Gnadengeſchenke m) nach Beſchaffenheit der Umſtände jährlich vorabzunehmenden Summe von 100 bis 200 Rthlr. n) 20, 30, 50 bis 100 Rthlr. auszahlen zu laſſen. Vorzüglich gieng der Wunſch des Conſiſtorii dahin, daß die beſtändige Verbeſſerung kleiner Schuldienſte auf ſolche Art geſchehe, daß dadurch zugleich den perſönlichen Bedürfniſſen der um einen Nebenerwerb verlegenen Schullehrer abgeholfen werde. Wenn daher eine Schulgemeinde vermogt werden könnte, ihrem Schuldienſte einige uncultivirte Länderey zu Aeckern, Wieſen oder einem Garten unentgeldlich zu überlaſſen; ſo ſollte dem Schullehrer, die übernommene Artbarmachung deſſelben, bey der Ungewißheit, ob er die Benutzung des artbar gemachten Platzes erleben werde, ſowohl in Anſehung des ausgelegten baaren Geldes, als des Aufwandes an Zeit und Kräften, nach dem Taxato Sachverſtändiger unparteyiſcher Achtsleute (bey welchen jedoch nach beſtehenden Principien die Düngungskoſten nicht mit in Anſchlag kommen) vergütet, auch wohl ihm im Fall eines gänzlichen Unvermögens hiezu ein Vorſchuß ertheilt werden. Man erklärte ſich ferner nicht abgeneigt, für eine

m) S. den beſondern Abſchnitt darüber.

n) Conſiſtorial-Kundebuch Tom. V. pag. 640.

ſchlechte, auf keine andere Art zu verbeſſernde Schulſtelle, ein ſchon artbares Stücke Feld- oder Garten-Land, oder eine Wieſe, bey ſich ereignender Gelegenheit anzukaufen, wenn es für ein dem wahren Werthe angemeſſenes Kaufgeld zu erhalten wäre.

In Beziehung hierauf ſind in dem Conſiſtorial-Ausſchreiben vom 6. Novbr. 1794. die Superintendenten aufgefordert, auf ſolche Schuldienſt-Verbeſſerungen alle Aufmerkſamkeit zu widmen, und auch die Prediger zu ermuntern, jeden ſich deshalb darbietenden Anlaß zu benutzen.

Herrſchaftliche Cammer hat ebenfalls zur Beförderung dieſes nützlichen Zwecks gemeinſchaftlich dadurch mitgewirkt: daß ſie in dem Ausſchreiben vom 12. Jan. 1791 ſämmtlichen Beamten empfahl, ſich beſonders es angelegen ſeyn zu laſſen, durch Ausweiſung und Beylegung neuer Gärten, Wieſen, Ackerländerey und Immenſtellen, geringe Schuldienſte zu verbeſſern, und darzu entbehrliche Plätze, es ſey in der Gemeinheit der Intereſſenten oder in den privativen Dorfgemeinheiten, entweder ſelbſt auszuwählen, und die Gemeinden zu deren Zugeſtehung und einzuwilligender Ausweiſung gütlich zu bereden, oder auch die Gemeinden zum ſelbſt eignen Vorſchlage von dergleichen unſchädlich zu entbehrenden, und den Schuldienſten beyzulegenden Plätzen zu vermögen; wobey aber

nicht eigenmächtig verfahren, ſondern jedesmal die Genehmhaltung der herrſchaftlichen Cammer nachgeſucht werden ſoll.

Wegen der Rott-Zins oder Rott-Zehnt-Freyheit der den Schulmeiſter-Bedienungen beyzulegenden Grundſtücke hat man zwar kein allgemeines Principium aufſtellen wollen; doch hat herrſchaftliche Cammer in jenem Ausſchreiben zugleich erklärt, daß ſie zu mehrerer Begünſtigung des gemeinnützigen Endzwecks nicht abgeneigt ſeyn werde, nach Beſchaffenheit eintretender, und in den Amtsberichten anzuführender Umſtände, in jedem einzelnen Falle, entweder auf gewiſſe Jahre, oder überhaupt auf die Zeit, ſo lange die neuen Grundſtücke den Schuldienſten unveräußert beygelegt bleiben, die Abgift des Rott-Zinſes und Rott-Zehntens durch beſondere Verwilligungen zu erlaſſen; über welchen Remiſſionsgegenſtand die Beamten ihren Ausweiſungs-Berichten jedesmal ihr Gutachten hinzuzufügen haben.

Da auch auf Veranlaſſung der Landes-Regierung die löblichen Landſchaften durch jährliche Geldbeyträge zur Erreichung jenes Zwecks mitzuwirken geſucht haben; o) ſo iſt, wenn auch bey weitem noch nicht allen Bedürfniſſen hat abgeholfen werden können, dieſerhalb in der That ſehr vieles geſchehen, wie ohne Ungerechtigkeit nie ver-

o) S. Conſiſtorial-Ausſchreiben vom 6. Nov. 1794.

kannt werden kann; welche Vorſorge ſo mancher Schullehrer, und mit ihm ſeine Schulgemeinde dankbar zu verehren ſich gedrungen fühlen wird.

Die in das Fürſtenthum Lüneburg ergangene, und bey allen Schwierigkeiten des Gegenſtandes nach einem großen und gerechten Plane mit weiſer Sorgfalt entworfene Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 25. Jun. 1802 eröffnet für alle Kirchendienſte eine neue günſtige Ausſicht zu dauerhaften und ſoliden Verbeſſerungen, da in dem §. 76. derſelben nicht nur den Kirchen- und Schuldienern ihr Antheil an den zu vertheilenden Gemeinheiten, nach Maaßgabe ihres zur gemeinen Weide getriebenen Viehes, und ihrer Haushaltungs-Bedürfniſſe, im Allgemeinen zugeſichert, ſondern auch dem Landes-Oekonomie-Collegio es zur Pflicht gemacht iſt, dabey dahin zu ſehen, daß die Schullehrer-Stellen bey ſolchen Gelegenheiten eine angemeſſene Verbeſſerung erhalten.

Ohne Zweifel wird daher dieſe gemeinnützige Veranſtaltung nicht nur für unſer ganzes Land, ſondern auch für die Kirchendiener, in ihren ſeegensreichen Folgen, ſich wohlthätig erweiſen, um den durch traurige Vorfälle zerrütteten Wohlſtand dermaleinſt wieder zu heben, und den ſinkenden Muth mit neuer Hoffnung zu beleben.

* * *

Ehe ich zur Erörterung dieſes Gegenſtandes ſelbſt ſchreite, muß ich noch eine allgemeine Bemerkung vorausſchicken. Auch in Anſehung der Einkünfte, Rechte und Immunitäten der Kirchendiener bleiben die Kirchen-Ordnungen die Fundamental-Geſetze, auf die man ſtets recurriren muß, indem alle übrigen oft nur nähere Beſtimmungen und Erläuterungen derſelben enthalten.

Da Sprache und Denkungsart ſich ſeitdem ſo ſehr verändert haben, ſo bedürfen ſie allerdings hin und wieder einer ſorgfältigern und genauern Prüfung, um ihren wahren Sinn zu enträzeln. Man tadle indeſſen nicht das Alterthum eines Geſetzes, wenn nur deſſen innerer Gehalt nicht zu tadeln seyn ſollte. Iſt ein Geſetz in ſeinen weſentlichen Puncten ſeit Jahrhunderten in ſteter Ausübung geblieben, ſo leiſtet ſchon dies Alterthum Bürgſchaft für deſſen Güte, oder wenigſtens dafür, daß es nicht zum Verderben der Unterthanen gereichen könne; wie es denn daher eine höhere Ehrfurcht für das Geſetz einflößet, als der öftere Wechſel derſelben, und die ſtete Accommodation nach dem Geiſte des Zeitalters, die auch ohne wiederholte Geſetze, in ſo weit es nöthig iſt, vor ſich gehen kann und wird.

Bey ſolchen Vortheilen wird man ſich die Mühe nicht verdrießen zu laſſen haben, durch weiteres Nachforſchen die etwanigen Zweifel zu löſen, und dunkle Stellen möglichſt aufzuklären,

zumal da gleichzeitige oder bald darauf erfolgte Geſetze, ſo wie das Herkommen, die richtigſte Auslegung mehrentheils an die Hand geben.

Aus langjähriger Erfahrung darf ich mich überzeugt halten, daß die Kirchendiener beſonders auch in Anſehung ihrer Einkünfte und Gerechtſame dieſen Kirchen-Ordnungen viel zu verdanken haben, da ſie ihnen oft zur Schutzwehr gegen verſuchte Beeinträchtigungen und Verkürzungen gedient haben, um nicht ganz dem Zeitgeiſte unterzuliegen. Die darin enthaltenen darauf abzielenden Vorſchriften haben bis jetzt, nachdem ſo manche ſpätere Verordnung wieder in Vergeſſenheit gerathen iſt, der Zeit getrotzt, und um ſo ſicherer, da ſie mit der Kirchen-Agende, dem täglichen Handbuche der Prediger, verbunden waren.

Zur Erklärung derſelben werde ich in den einzelnen Abſchnitten, das nöthige beyzubringen ſuchen; nur darf ich hier noch einen Punct berühren, der ſich auf alle Abſchnitte bezieht.

Die Kirchen-Ordnungen, beſonders die Calenbergiſche, bedienen ſich in den hieher gehörigen Vorſchriften mehrmals des nicht unangemeſſenen Ausdrucks Kirchendiener, welches häufig Streitigkeiten veranlaßt hat, wer darunter zu verſtehen ſey.

Daß auch Prediger damit gemeint ſind, verſteht ſich von ſelbſt, und ergiebt der ganze Inhalt der Kirchen-Ordnung. Offenbar hat er aber

noch eine weitere Bedeutung, und bezeichnet alle diejenigen, welche ein Kirchen-Amt bekleiden; worunter nach Calenbergiſcher Kirchen-Ordnung, in dem Abſchnitte von den Kirchen-Aemtern S. 219 auch Küſter und Schulmeiſter begriffen ſind; wie ſich ſchon daraus ergiebt, daß an verſchiedenen Stellen, wo Pfarrer und Prediger beſonders benannt ſind, noch hinzugefügt iſt: und andere Kirchendiener. p)

p) Vormals bediente man ſich des Ausdrucks clericus, um alle diejenigen zu bezeichnen, die der Kirche dienten; cap. 1. Dinſt. 21: generaliter autem clerici nuncupantur omnes, qui in eccleſia Chriſti deſerviunt. Bey der Reformation ſcheint man deshalb den allgemeinen Ausdruck Kirchendiener ſubſtituirt zu haben, welcher um ſo angemeſſener iſt, da die Minoriſten der proteſtantiſchen Kirche nicht ordinirt werden, und daher nach dem ältern Sinne des Worts zwar nicht Cleriker, aber wohl Kirchendiener genannt werden können; wiewohl auch neuere Verordnungen, z. B. die Calenbergiſche Licent-Ordnung von 1739 Kap. 10. §. 8. ſich auch wohl des Ausdrucks Clerikey bedient, und darunter auch Küſter und Schullehrer mit rechnet. Conf. Carpzov Jurispr. eccl. lib. 3. Def. 6. nr. 11 ſeq. Stypmann de ſalariis clericor. cap. 4. pag. 120. 121. Churhannöv. Kirchenrecht 1. Th. S. 140 Anmerkung †.

Wo nun dieſer Ausdruck ganz allgemein gebraucht iſt, ohne daß der Inhalt eine nähere Einſchränkung andeutet, da dürſte er daher auch auf Küſter und Schullehrer zu ziehen ſeyn, wie z. B. in Calenbergiſcher Kirchen-Ordnung S. 242 am Ende, bey den Immunitäten geſchehen iſt; zumal da an andern Stellen dieſes Kapitels, die nur ausſchließend auf Prediger gehen ſollen, dieſer Ausdruck nicht gebraucht, ſondern ſtatt deſſen nur allein Pfarrherr, Prediger ꝛc. geſetzt iſt, z. B. auf eben der Seite da, wo von den bey Krankheiten derſelben zu treffenden Vorkehrungen, und der ihnen zu beſtimmenden Penſion die Rede iſt.

Erſtes Buch.

Von den Stolgebühren, Salarien und ſonſtigen Einkünften der Kirchendiener.

Erſte Abtheilung.

Von den Einkünften der Kirchendiener im Allgemeinen.

Die den Kirchendienern zu ihrem Unterhalte angewieſenen Einkünfte beſtehen entweder aus dem Genuß der Dienſtländereyen, und dazu gehörigen Grundberechtigungen, oder in ſonſtigen ihnen zukommenden davon abhängigen Emolumenten, und den ihnen darzureichenden Gebühren.

Erſtere waren größtentheils vormals eigentliche Kirchen-Güter, wozu die Kirche vorzüglich erſt dann gelangte, als chriſtliche Kaiſer das nach römiſchen Geſetzen beſtehende Verbot, wegen des Beſitzes der liegenden Gründe von Collegien und

Corporationen, zu Gunſten der Kirche aufhoben; [a]) da ihr anfänglich, als ſie noch unter dem Drucke und der Verfolgung ſich befand, hieran wenig gelegen ſeyn konnte. Nachdem aber dieſe liegenden Gründe durch Ankauf, Schenkungen, Vermächtniſſe, Precarien oder Leibrenten-Contracte merklich angewachſen waren, und ſich beſonders zur Zeit der Kreuzzüge täglich vermehrten; fanden es die Biſchöfe zuweilen gerathener, den Pfarrern einen Theil derſelben zum Nießbrauch und zur eignen Verwaltung, allenfalls gegen einen beſtimmten Zins, zu überlaſſen, als nach der zuvor beſtehenden Ordnung fernerhin die Einkünfte der Kirche, wenn auch oft nur dem Scheine nach, mit ihnen zu theilen. Dieſe aber ergriffen, oft auch wider Willen der Biſchöfe, gern dieſes Mittel, um ihre Einkünfte gegen die Raubgier habſüchtiger Biſchöfe, die ihnen kaum den nothdürftigſten Unterhalt ließen, zu ſichern, und ſich von ihnen unabhängiger zu machen. Anfänglich war dieſe Einrichtung nur unſicher und precär, und nur erſt nach dem neunten Jahrhunderte erhielt ſie feſtern Beſtand; da dann dieſe Güter als von dem Kirchen-Vermögen abgeſondert, und mit den Dienſten zuſammenhängende Pfründen betrachtet wurden, die man nach dem damals be-

a) L. 1. C. de ſ. Eccl.

ſtehenden Lehnsweſen mit dem Namen der Beneficien belegte. [b])

Es ſind indeſſen auch wohl, jedoch ſeltener, die Kirchendienſte unmittelbar mit dieſen Gütern dotirt, oder aber durch ſpätere Verleihungen und Ausweiſungen einzelner Grundſtücken, Pertinenzen und Grundberechtigungen ausgeſtattet und verbeſſert. Da ſolche den Kirchendienern mehrentheils ohne irgend einen Vorbehalt mit allen Rechten und Gerechtigkeiten übergeben und eingeräumt wurden; ſo iſt es auch nicht ganz ungewöhnlich, daß auch Fiſcherey- und Jagd-Gerechtigkeiten, nebſt ähnlichen Rechten dazu gehört haben, oder auch wohl noch dazu gehören. Eine Fiſcherey-Gerechtigkeit findet ſich unter andern bey der Pfarre zu Bevenſen, und Jagd-Gerechtigkeiten gehörten vormals bey den Pfarren zu Oldendorf und auch jetzt noch zu Stederdorf. Da aber

b) S. Churhannöveriſches Kirchenrecht 4. Th. S. 4. und die daſelbſt angeführten Schriftſteller. Auch Planck Geſchichte der chriſtlich kirchlichen Geſellſchafts-Verfaſſung 1. Th. S. 193 u. f. S. 562 u. f. 2. Th. S. 450 und 597 u. f. 3. Th. S. 650 u. f. Pehems Vorleſungen über das Kirchenrecht 2. Band 1. Th. §. 131. J. G. Pertſch de origine beneficiorum eccleſiaſticorum. Vorzüglich auch Paul Sarpi vom Kirchengute, der in dieſem Werke eben ſo viel Redlichkeit als Freymüthigkeit zeigt.

nach canoniſchen Rechten den Clerikern die Jagd unterſagt war, ſo ſind letztere größtentheils davon abgekommen, oder auf mannigfaltige Art geſchmälert. Häufiger aber finden ſich, wiewohl aus einem andern Grunde, Zehntgerechtigkeiten dabey, und auch wohl angeſehene, als z. B. zu Hohnſtedt und Reindorf, doch nicht ſo allgemein, wie man es nach allen in frühern Zeiten dahin abzweckenden Veranſtaltungen erwarten ſollte. [c])

Es iſt übrigens von mir bereits anderswo bemerkt, daß die ſogenannten Stolgebühren, ſo wie die meiſten übrigen Einkünfte der Kirchendiener urſprünglich die Natur einer Opferung oder freywilligen Liebesgabe hatten. Man war gewohnt, ſolche bey den gottesdienſtlichen Verſammlungen zum Beſten der Armen und zur Beſtreitung der Bedürfniſſe der Kirche und Kirchendiener darzubringen, und entſtand dadurch der Gebrauch, bey keiner Religionshandlung, als bey der Taufe, Confirmation, Einſegnung der Eheleute u. ſ. w. ohne ſolche zu erſcheinen. Sie blieben auch freywillig, ſo lange ſie noch der Kirche, oder welches gemeiniglich einerley war, dem Biſchof berechnet werden mußten; und nur dann erſt verloren ſie dieſe Natur, als ſie jedem Parochus aus ſeiner Parochie angewieſen wurden, und al-

c) S. Churhannöveriſches Kirchenrecht 4. Th. S. 217 u. f.

lein verblieben. Die Pfarrer ſahen ſich um ſo mehr genöthigt, darauf zu halten, je mehr der fromme Eifer in freywilliger Darreichung der Liebesgaben nachließ, und je mehr ſie ſich übrigens von Biſchöfen und Mönchen in ihren Einkünften, oft bis zur bitterſten Armuth, beſchränkt fühlten; da denn ſolche hernachgehends als eine löbliche Gewohnheit beſtätigt wurden, und nach und nach in nothwendige feſtgeſetzte und beſtimmte Pfarr-Gebühren übergiengen. [d])

d) S. Churhannöveriſches Kirchenrecht 4. Th. S. 3 und die daſelbſt angeführten Schriften, auch Plancks Geſchichte der chriſtlich kirchlichen Geſellſchafts-Verfaſſung 1. Th. S. 193. und 562 u. f. und 2. Th. S. 597. Grellmann in ſeiner kurzen Geſchichte der Stolgebühren, welches bis jetzt das Hauptbuch darin bleibt, nimmt die Leichen-Gebühren und das Beichtgeld aus, denen er einen beſondern Urſprung zuſchreibt. Erſtere ſollen von dem Ankauf der Begräbniſſe in und bey den Kirchen, und letzteres von der Anordnung der Büßungen bey der Beichte herrühren, um deren Milderung zu bewirken. Nimmt man in Anſehung des Beichtgeldes auf herrſchenden Volksglauben Rückſicht, ſo iſt wenigſtens die hernachmalige Ablaßkrämerey dabey nicht unwirkſam geblieben. Erſtere Behauptung aber muß billig bezweifelt werden. Für die Erlaubniß in und an den Kirchen begraben zu werden, ward zwar oft etwas er-

Gegenwärtig ſind dieſe Abgiften nur zum Theil für freywillige, zum Theil aber für nothwendige zu achten.

Zu erſtern gehören alle eigentlichen Geſchenke, ſey es für die ertheilten Kranken-Beſuche, oder auch ohne beſondere Veranlaſſung, und gewiſſermaaßen auch das Beichtgeld, welche zum beſſern

legt; aber dies geſchieht größtentheils auch noch. und zwar unabhängig von jenen Leichen-Gebühren, auch bey Begräbniſſen in den Kirchen gewöhnlich nur für einen anſehnlichen Preis, welches jetzt der Kirche anheim fällt. Sollten aber bey den ſchon früh üblich geweſenen Leichenreden, oder der Begleitung der Leichen mit Geſängen, nicht auch Oblationen dargebracht seyn? welches den Urſprung natürlicher darlegt. In der Clemen. 2 de ſepulturis werden die Leichenpredigten unter die gewöhnlichen Predigten mit aufgezählt, und mehrmals wird in den Geſetzen ein Unterſchied gemacht unter dem, was für das Begräbniß, und was für die Exequien zu geben ſey. c. 9. X de ſimonia. In eben den Geſetzen, in welchen der Verkauf der Begräbniſſe verboten war, ward jedoch geſtattet, für die Seelenmeſſe etwas anzunehmen. cap. 14. C. XIII. Qu. 2. Zu den Beerdigungen in den Kirchen konnte ja ohnehin nur der Biſchof die Erlaubniß ertheilen, und alſo das dafür erlegte Gebühr dem Pfarrer nicht zukommen. Vergl. Churhannöv. Kirchenrecht 4. Th. S. 147 u. 155.

Unterhalte der Geiſtlichen mehr ermahnend als befehlend vorgeſchrieben ſind, und in Anſehung derer kein Zwangsrecht ſtatt findet.

Einige andere dagegen ſind zwar in Anſehung des Betrags nicht willkührlich, jedoch in der Hinſicht, ob man die Bemühungen der Kirchendiener dabey verlange oder nicht, wohin beſonders die Fürbitten bey Niederkünften und Sterbefällen zu rechnen ſind. [e]) Dies möchte jedoch bey den wegen allgemeiner Kirchen-Gebete hin und wieder hergebrachten Gefällen eine Ausnahme leiden, die nicht willkührlich abzuſtellen ſind.

Die nothwendigen mit einem Zwangsrechte verſehenen Abgiften werden entweder zur Remuneration einer beſondern Amtsverrichtung bezahlt, oder aber noch außerdem ohne Rückſicht eines beſondern Dienſtes zum Unterhalt der Kirchendiener ſtatt des Salärs, oder als ein Theil deſſelben für das von ihnen zu verwaltende Amt entrichtet; da erſtere, wenn ſie nicht zum Druck der einzelnen Mitglieder ſehr hoch geſetzt wären, kein

e) J. H. Boehmeri Jus paroch. ſect. 7. cap. 2. §. 12. in fine. Pufendorfii obſ. iur. Tom. 4. obſ. 105. §. 1. Gratiarum publice in eccleſia agendarum neceſſitas certe non apparet, ut a non petentibus eo nomine exigi quid poſſit.

zureichendes Einkommen gewähren möchten. Erſtere belegt man gewöhnlich mit dem Namen der Stolgebühren, von der Stola oder dem Prieſterkleide, worin dieſe Handlungen zu verrichten ſind, oder auch der Accidenzen, weil deren Entrichtung von zufälligen Umſtänden abhängt. f)

Die ſtehenden Gefälle ſind wiederum von gedoppelter Art. Einige davon liegen den Eingepfarrten oder auch den Einwohnern einer Parochie überhaupt perſönlich ob, andere aber in Hinſicht eines Grundſtücks, als Beſitzern der Häuſer oder Grundſtücke, von denen ſie, um die Einkünfte der Kirchendiener deſto mehr zu ſichern, und um ein richtiges Verhältniß unter den Societäts-Mitgliedern feſtzuſetzen, abhängig gemacht worden. Zu erſtern gehören die Quartal-Opfer, welches Perſonenweiſe von jedem nach einem beſtimmten Alter darzubringen iſt; zu letzern aber außer dem Zehnten gewöhnlich die Pröven und ſonſtigen Natural-Gefälle, auch die durch den Namen ſich kenntlich machenden Hufen- und Häus-

f) Pufendorf loc. all. Iura ſtolae honoraria ſunt, quae parochis pro adminiſtratione competunt officii eccleſiaſtici, ſoluenda quidem ex ſtatuto vel conſuetudine. Von Leyſer ſp. 668. m. 7. 8. werden ſie in letzterer Rückſicht ſo beſchrieben: ſunt remunerationes laborum, qui a clericis aliisque miniſtris extra ordinem ſuſcipiuntur.

ler Groſchen, und übrigen fixen Geldabgaben von Ländereyen, ſo wie auch das Opfergeld, in ſo fern es von dem jedesmaligen Beſitzer eines Hauſes oder Hofes, ohne Rückſicht auf die ſich darin aufhaltenden Perſonen zu entrichten iſt.

Dieſe letztern Abgiften ſind in gewiſſer Hinſicht als reale, die auf dem Grund und Boden haften, zu betrachten, wie ſchon der Name Haus- und Hofgefälle ergiebt. g)

g) J. H. Boehmeri Jus paroch. ſect. 7. cap. 1. §. 27. Kees Handbuch des Proteſtantiſchen Kirchenrechts S. 214 und 215. Eſter in ſeiner teutſchen Rechtsgelahrtheit 3. Th. S. 351. §. 424. rechnet dergleichen Abgaben unter die Pächte und Zinſen oder Real-Abgaben der Bauern. Ledderhoſe Anleitung zum Heſſen-Caſſelſchen Kirchenrechte S. 308 und 356. §. 344 und 396. — Ein ſchätzbarer und von dem ältern Böhmer oft benutzter Schriftſteller, Stypmann de ſalariis clericorum cap. 5. pag. 155. ſeq. äußert ſich darüber folgendermaaßen: Ardua hoc loco occurrit controverſia, an hae praeſtationes de frumento, quae ex iugeribus agrorum, et praebenda, quae ex villis et caſis exſolvuntur ſint onera fundi, an vero obligationes perſonales? — — Contraria autem huic opinio, quod onus fundi ſit, et ius reale in fundum petitori competat, verius eſt. — — Hinc regulam D. D. ponunt, ſi certi re-

Es leidet zwar im Allgemeinen keinen Zweifel, daß die Parochial-Pflichten und Abgaben an die Kirchendiener ihrem Urſprunge und dem erſten Grunde der Verpflichtung nach perſonell ſind, da ſie aus dem Societäts-Verhältniſſe entſpringen. h) Dies hindert jedoch nicht, daß ſie nicht

ditus ex mente legis, teſtatoris et contrahentium ex rebus immobilibus debeantur, quod tunc ipſa praedia afficiant, et illa tecite obligentur, licet id expreſſum non ſit. — — Vocantur autem haec onera fundi, ſeu reditus reales, quod ſuper certis rebus veluti fundo, agro domo etc. conſtituantur; et licet hi reditus perſonam conſtituentis, etiam ad annuam praeſtationem obligent, principaliter tamen res ipſas, quibus imponuntur, afficiunt, perſonam vero acceſſorie et in conſequentiam. — — Non negatur, quod poſſit ius aliquod aliud a ſervitute ſeparatum per conſtitutionem annuorum redituum, veluti hae praeſtationes parochiales ſunt, introduci. — — Non abſimile alicubi amphyteuſi, cui pactiones a venditione et locatione alienas Zeno fecit, et quaſi realis actionis qualitatem indidit. Nec debet hoc alicui mirum eſſe cum eodem modo, ſicut Romanis licuit et Zenoni contractus et iura invenire, idem liceat Germanis et aliis Nationibus.

h) von Berg Juriſtiſche Betrachtungen 1. Th. Nr. VI. S. 150.

hernachgehends der wirklichen Entrichtung nach, eine den ſonſtigen Real-Abgaben ähnliche Natur erhalten können.

Daher rührt es denn, daß zuweilen auch von einem Hofe oder Grundſtücke, nach Veränderung der Parochie, eine ſolche Abgabe auch an den Prediger einer fremden Gemeinde, mit welcher deren Beſitzer nicht in Kirchen-Societät ſtehet, entrichtet werden muß; ferner, daß wenn innerhalb einer Parochie Grundſtücke, worauf ſolche Parochial-Laſten haften, von fremden Religions-Verwandten erworben werden, ſie demunerachtet dieſelben entrichten müſſen, und endlich, daß, wenn auch irgend jemand wegen ſeines Standes für ſeine Perſon von Parochial-Pflichten befreyet iſt, er doch nicht davon frey bleibe, wenn er pflichtige Grundſtücke an ſich bringt, worauf ſie haften. Letzteres iſt in Anſehung der in hieſigen Landen wohnenden Invaliden durch das Conſiſtorial-Ausſchreiben vom 23. Febr. 1734 [i]) ausdrücklich auf die Art beſtimmt.

Diejenigen zum Theil ſehr geachteten Rechtslehrer, welche die Real-Qualität der Parochial-Pflichten ohne Unterſchied beſtreiten, ſcheinen nicht an den Zehnten von der Länderey gedacht zu haben, als der urſprünglich allgemeinſten Parochial-

i) Conſt. Cal. Tom. I. pag. 822. Vergl. 3 Abth. dieſes Buchs.

Pflicht, die doch ohne allen Widerſpruch für real zu halten iſt.

Die Fälle, wo zur beſondern Remuneration ein Gebühr zu entrichten iſt, ſind nicht an allen Orten gleich, und finden an einigen mehrere an andern wenigere ſtatt; indeſſen iſt ſolches in nachfolgenden Fällen in beyden Kirchen-Ordnungen ausdrücklich vorgeſchrieben, als bey Kindtaufen, Aufbietungen, Copulationen der Eheleute, Begräbniſſen, und Beſuchungen der Kranken, oder vielmehr bey der Kranken-Communion. [k]) Es verſteht ſich aber dabey von ſelbſt, daß denjenigen, welche völlig arm ſind, die Miniſterial-Handlungen unentgeltlich verrichtet werden müſſen, wie in Lüneburgiſcher Kirchen-Ordnung Kap. 12. §. 17. beſonders bevorwortet iſt.

Die meiſten Einkünfte der Küſter kommen mit den der Prediger überein, nur daß ſie ihnen bey den zu verrichtenden Miniſterial-Handlungen in geringerer Maaße entrichtet werden, und daß ſie bey denjenigen ganz hinwegfallen, bey denen er keine Geſchäfte hat, als mit einigen wenigen Ausnahmen, bey Proclamationen, Einſeegnungen der Wöchnerin, Fürbitten, und wie ſich von ſelbſt

k) Calenberg. Kirchenordn. S. 241. §. Damit. Lüneburg. Kirchenordn. Kap. 12. §. 16. Conf. J. H. Boehmeri Jus eccl. Prot. lib. 3. Tit. 5. §. 176.

verſteht, wegen des Confirmanden-Unterrichtes. Dagegen kommen ſie ihnen der Regel nach bey Taufen, Copulationen, Beerdigungen und Kranken-Communionen zu. Schon in ältern Zeiten, wie mir mehrmals vorgekommen iſt, haben ſie gern den Grundſatz geltend machen wollen, daß ihnen bey dieſen Verrichtungen die Hälfte deſſen gebühre, was dem Prediger dafür zukömmt; welches aber nicht allgemein üblich iſt, da ihre Accidenzen oft kaum den dritten oder vierten Theil betragen, zuweilen aber auch mehr als die Hälfte. Dem Organiſten kommen gewöhnlich nur bey Leichen-Begängniſſen und Copulationen, in ſo fern die Orgel dabey zu ſpielen iſt, dergleichen Gebühren zu, welche Bemühung auch wohl dem Küſter außerordentlich vergütet wird, wenn er zugleich Organiſt iſt.

Die Schullehrer haben hin und wieder nur allein die Pröven und Opfer mit den Predigern und Küſtern gemein; übrigens aber nur dann die Leichengebühren, wenn ſie mit den Schülern die Leiche abholen, und dem Leichenbegängniſſe folgen müſſen. Statt der ſonſtigen Accidenzen haben ſie die beſondern Schuldienſt-Einkünfte, daher letztere beſonders, alle übrigen aber gemeinſchaftlich behandelt werden ſollen.

Wenn es ungewiß iſt, ob dieſes oder jenes Gebühr auf Zwangsrecht oder freyer Willkühr beruhe, da iſt immer die Vermuthung für erſte-

res; [1]) zumal da die Calenbergiſche Kirchen-Ordnung S. 241 und 331 das Herkommen hierunter ſchlechterdings beybehalten wiſſen will, und da auch nach Lüneburgiſcher Kirchen-Ordnung Kap. 12. §. 9. die Pfarr- und Küſter-Intraden auf keine Weiſe geſchmälert oder verringert, ſondern eher verbeſſert werden ſollen.

Mehrere Stolgebühren pflegen zwar voraus bezahlt zu werden, doch darf hienach die Amtshandlung nicht aufgeſchoben werden.

Damit den Kirchendienern die ihnen beygelegten Einkünfte deſto weniger entzogen würden; ſo ſollte nach Lüneburgiſcher Kirchen-Ordnung Kap. 11. §. 8. und Kap. 12. §. 10. ein jeder, der mit dem Vierzeiten-Pfenning, Korn und ſonſtigen Pflichten in Rückſtand blieb, bey darüber entſtehender Klage, für jeden ſchuldig gebliebenen Pfenning, einen Groſchen in den Armen-Kaſten zur Strafe geben. Wiewohl nun ſolches nicht mehr üblich iſt, ſo dürfte doch in Anſehung dieſer Einkünfte, in ſo fern ſie unbeſtritten ſind, gleichwie bey nothwendigen Alimenten, ein ſummariſcher Mandats-Proceß ſtatt finden; in welcher Hinſicht denn auch in Lüneburgiſcher Kirchen-Ordnung Kap. 4. §. 8. vorgeſchrieben war, daß ſobald die Beamten hierin ſäumig wären, das

1) J. H. Boehmeri Jus Paroch. ſect. 7. cap. 2. §. 12.

Conſiſtorium hinzutreten und den Kirchendienern hierunter behülflich ſeyn ſollte. [m])

Wohin bey entſtehendem Concurſe die Salarien und Stolgebühren nebſt dem Schulgelde der Kirchen- und Schuldiener zu ſtellen ſind, ſcheint in Ermangelung beſtimmter Geſetze noch nicht völlig ausgemacht zu ſeyn, da einige Rechtslehrer ihnen die Rechte der Alimente, oder des Dienſtlohns zuſchreiben, andere aber auch wohl eine Hypothek beylegen wollen; welches letztere, oder vielmehr ein beſonderes Vorzugsrecht ſelbſt vor den hypothekariſchen Foderungen, jedoch nur bey den Real-Abgaben, als dem Zehnten u. ſ. w. wird angenommen werden können. [n])

m) Conf. Stypmann de ſalariis clericor. cap. 12. pag. 467. der alle Klagen wegen Salarien und Stolgebühren aus dem Grunde, weil ſie als Alimente zu betrachten ſind, für ſummariſch hält.

n) Stypmann de ſalar. cler. cap. 12. Claproths Concurs-Proceß S. 142 und 144. Kees Handbuch des Kirchenrechts S. 214.

Zweyte Abtheilung.

Competenz in Anſehuug der Stolgebühren bey Kirchen, an denen mehrere Prediger ſtehen.

An denen Kirchen, an welchen mehrere Prediger ſtehen, kommen einige Miniſterial-Handlungen und die Gebühren dafür, oft dem einen ausſchließend zu, bey andern werden letztere getheilt, oder gehen ſie wochenweiſe um; und iſt dabey vorzüglich dahin zu ſehen, daß alle zu Zwieſpalt und Mißverſtändniſſen Anlaß gebende Colliſionen möglichſt vermieden werden. [a])

Faſt jeder Ort hat ſeine beſondern Beſtimmungen darüber, nur darin ſcheinen ſie faſt alle übereinzukommen, daß in dieſem Falle der Beichtſtuhl frey ſey, und deſſen Aufkünfte demjenigen zufallen, der die Handlung verrichtet; welche Einrichtung, ſo nöthig und zweckmäßig ſie in mancher Hinſicht iſt, die collegialiſche Eintracht am

[a]) Stryck ad Jus eccl. Brunnemanni lib. 2. cap. 5. §. 6. J. H. Boehmeri Jus paroch. ſect. 7. cap. 2. §. 14.

leichteſten ſtöhren kann, wenn nicht die erforderliche Vorſicht Beſcheidenheit und Zurückhaltung dabey beobachtet werden ſollte, die billig jeder Kirchendiener ſich zur Pflicht machen wird.

Auch pflegt gewöhnlich der erſte Prediger die Proclamationen ausſchließend zu verrichten, wenn an einer Kirche ein Hauptprediger, und ein Capellan oder Paſtor ſecundarius ſteht, nicht aber wenn zwey Hauptprediger daran ſtehen.

Als eine empfehlungswürdige Ausnahme verdient die Einrichtung bey hieſiger Schloßkirche bemerkt zu werden, woſelbſt es jedem Mitgliede dieſer Gemeinde frey ſteht, zu einer vorſeyenden Miniſterial-Handlung einen der beyden Prediger zu requiriren. Die dafür aufkommenden Gebühren werden aber in dem Falle, wenn ſich die Mitglieder der Schloßgemeinde in Abſicht des Beichtſtuhls zu den Hofpredigern halten, ohne Unterſchied, wer die Handlung verrichtet, auf ſolche Art getheilt, daß der erſte Prediger $\frac{2}{3}$, der andere $\frac{1}{3}$ erhält. Communiciren ſie in der Neuſtädter oder einer der Stadtkirchen, ſo werden die Gebühren grade durch getheilt.

In der Altſtadt Hannover, woſelbſt an jeder der drey Stadtkirchen zwey Hauptprediger ſtehen, [b]) geht mit Ausnahme der Beichte, welche

[b]) Nur erſt neuerlich iſt an der Kreuzkirche die eine Stelle proviſoriſch mit einem Collaborator beſetzt.

ſrey iſt, die Verrichtung der Miniſterial-Handlungen alle Wochen um. Die Woche hat immer derjenige Prediger, welcher am Sonntage Vormittags die Hauptpredigt hält, und ſodann auch den wöchentlichen Gottesdienſt zu verrichten hat. Der Anfang der Woche wird vom Sonnabende Mittags um 1 Uhr, wenn zur Veſper geläutet wird, angerechnet. Die Taufen verrichtet derjenige, in deſſen Woche das Kind gebohren iſt, die Trauungen aber derjenige, der das zweyte Aufgebot gethan hat, oder hätte thun ſollen; ſie mag nun in ſeine Woche fallen, oder noch verſchoben werden. Bey allen dieſen Handlungen ſind aber auch dem andern Prediger Gebühren zu entrichten, nur verhältnißmäßig geringer; bey Leichen-Beſtattungen $\frac{1}{3}$ weniger als dem, der die Woche hat; bey Trauungen demjenigen, der das erſte Aufgebot verrichtet, die Hälfte, das dabey vorfallende Opfer aber wird unter beyden getheilt, nach Abzug $\frac{1}{9}$ für den Küſter; bey Taufen gewöhnlich die Hälfte für die Dankſagung; das Taufopfer aber behält der Prediger allein, der die Taufe verrichtet.

In Hameln hat bis zu der im Jahre 1804 vorgenommenen Veränderung, bey beyden daſigen Kirchen in Anſehung aller Miniſterial-Handlungen, mit Ausnahme der Beichte, ein Turnus Statt gehabt, und zwar bey Taufen und Copulationen mit Rückſicht auf ihre Verrichtung

in einem Privat-Hauſe oder in der Kirche. Jeder behielt das dafür aufkommende Geld; das Opfer bey Haus-Copulationen, und die Proclamations-Gebühren hingegen wurden jedesmal in gleiche Theile getheilt, ſo wie auch die Leichen-Gebühren. Den Confirmations-Unterricht erhielt jeder von dem, welchen er zum Beichtvater wählen wollte; die Confirmation aber verrichtete der Paſtor primarius an der Münſterkirche allein. Gegenwärtig geht auch die Confirmations-Handlung um, ſie geſchieht aber, wie auch der Confirmations-Unterricht, unentgeltlich. Die Theilung des Opfers bey Haus-Copulationen fällt weg, und das Beichtgeld, ſo wie die Leichen-Gebühren, ſind durch eine mehrentheils auf Grundſtücke gelegte Erſatzſteuer, in fixe Abgaben verwandelt, wovon jeder einen verhältnißmäßigen Antheil erhält. c)

Bey der St. Johanniskirche in Göttingen hat der erſte Prediger die Proclamation, den Unterricht und die Confirmation der Kinder ausſchließend, der zweyte Prediger und Diaconus hingegen die Copulationen, Kindtaufen und Leichenpredigten; das Accidenz aber wegen des Lei-

c) S. Matthäi von der Abſchaffung des Beicht- und Leichen-Geldes in der Stadt Hameln 1804; welche Schrift auch in allgemeiner Hinſicht geleſen zu werden verdient.

chentuches, oder die Gebühren dafür, werden unter ihnen getheilt.

In Clausthal hat nach dem Receſſe vom 15. Jul. 1695 der Archidiaconus die Taufen und Gebühren dafür, welche ſonſt der Paſtor primarius allein gehabt hat, immer um die dritte Woche, und das Quartal-Opfer wird unter ihnen getheilt, wogegen dem Paſtor primarius ein jährliches Aequivalent von der Berghauptmannſchaft ausgezahlt wird. Die Proclamations- und Copulations-Gebühren gehören letzterm allein, und hat der Archidiaconus daran keinen Theil, nur bekömmt er das Copulations-Opfer halb. Die Leichen-Gebühren ſind beyden zu entrichten, nur in manchen Claſſen mit einem geringen Unterſchiede. Der Beichtſtuhl kömmt allen dreyen daſigen Predigern zu, übrigens hat aber der dritte Prediger oder Subdiaconus keinen weitern Antheil an den Stolgebühren, als daß er für den Mitgang bey Leichen-Begängniſſen etwas erhält, wenn er dazu beſonders eingeladen wird.

In Elbingerode werden die Gebühren für die Taufen, Copulationen und Einſegnungen wöchentlich unter dem Paſtor primarius und Diaconus getheilt; die Proclamationen und Leichenpredigten aber, ſo wie die Gebühren dafür, hat erſterer allein, doch bekömmt der Diaconus bey Beerdigungen für den Mitgang ein beſonderes Accidenz.

In der Stadt Lüneburg, in welcher die Wahl des Beichtvaters, der jedesmal auch die Miniſterial-Handlungen verrichtet, ganz von freyer Willkühr abhängt, hat der Superintendent ausſchließlich und vorzügsweiſe alle Copulationen bey den Mitgliedern des Magiſtrats-Collegii, der Patricier-Familien, und bey den Repräſentanten aus der Bürgerſchaft (in ſo fern ſie es verlangen) wie auch deren Kinder.

Bey der Stadtkirche zu Zelle hat der General-Superintendent als Paſtor primarius die Vormittagspredigt an Sonn- Feſt- Bettagen und ſtillen Freytage, ſo wie auch die Confirmation der Catechumenen, welche zu Oſtern und Michael geſchieht. Der Unterricht derſelben wird aber von den andern drey Predigern beſorgt. Bloß an den drey hohen Feſttagen iſt er verbunden die Vorleſungen zu halten, die Conſecration des heiligen Abendmahls zu verrichten, ſo wie auch die Austheilung deſſelben mit zu beſorgen. Das Aufgebot und das Gebühr dafür kömmt ihm ausſchließend zu, da er die Vormittagspredigt hat. Uebrigens nimmt derſelbe an andern Miniſterial-Handlungen keinen Antheil, ſo wie auch ihm die Seelſorge nicht obliegt. — Der Archidiaconus, der erſte und zweyte Diaconus haben unter ſich in Hinſicht auf die Miniſterial-Handlungen keinen Vorzug vor einander. Die Nachmittagspredigten an Sonn- und Feſttagen, ſind unter

beyden Diaconen getheilt, doch ſo, daß dem jüngſten mehrere treffen. Der Archidiaconus hat bloß am Freytage Morgens die Predigt; die wöchentlichen Catechiſationen werden von allen dreyen beſorgt; Taufen und Copulationen wechſeln wochenweiſe unter ihnen.

In Harburg hat der General-Superintendent die Vormittagspredigten, der Archidiaconus die Nachmittagspredigten, und der Diaconus die Frühpredigten. Die Catechismuslehre am Dienſtage wechſelt zwiſchen dem General-Superintendenten und Archidiaconus. An der Seelſorge in der Stadt- und Landgemeinde, an den Miniſterial-Handlungen und den dafür fallenden Accidenzen haben der General-Superintendent und Archidiaconus gleichen Antheil, nur mit Ausnahme der Proclamationen, Copulationen und der Confirmation, welche dem General-Superintendenten ausſchließend zukommen. Der Diaconus hat ſeine ganz eigne Gemeinde an den Vorſtädten.

Zu Bardowick hat der Superintendent die Proclamationen allein, die Copulationen und Taufen alterniren alle Wochen.

In Burgdorf hat der Superintendent die Proclamationen, die Copulationen alterniren. Der Superintendent tauft in den drey erſten Wochentagen, und der Diaconus in den drey letztern. Am Sonntage Vormittags tauft erſterer die Land-

kinder, und des Nachmittags letzterer die Stadtkinder; die Leichengebühren werden getheilt.

In Walsrode hat der erſte Prediger die Proclamation allein, auch die Copulation, wenn ſie in der Stadt geſchieht; wenn aber auf den eingepfarrten Dörfern, ſo alternirt er mit dem Diaconus. Taufen alterniren nach den Wochen.

Zu Dannenberg hat der Superintendent bisher alle Vormittagspredigten, der Archidiaconus die Nachmittagspredigten. Erſterm kommen die Proclamationen und Einſegnungen der Wöchnerin allein zu, dagegen hat letzterer die Copulationen auf dem Lande, und in der Stadt, wenn die Braut vom Lande iſt, auch alle Taufen in der Stadt und auf dem Lande. Bey den Leichen iſt in der Stadt ein Turnus eingeführt, und die Landgemeinden ſind ſowohl in Anſehung der Leichen als des Beichtſtuhls getheilt; in der Stadt iſt übrigens der Beichtſtuhl gemeinſchaftlich.

In Hitzacker hat der Paſtor primarius die Proclamationen und Copulationen allein; der Diaconus die Leichenpredigten aus der Landgemeinde; in der Stadt bey Erwachſenen der Beichtvater und bey Kindern alternirt es, die Accidenzen dafür werden aber getheilt.

Zu Uelzen hat der Probſt die Proclamationen; mit Copulationen, Taufen und Leichenpredigten hat er nichts zu thun, welche unter

dem Archidiaconus und Diaconus wochenweiſe alterniren.

In Nienburg hat der Superintendent die Proclamationen und Copulationen allein, die Taufen aber verrichtet er, und der Diaconus jeder bey ſeinen Beichtkindern, nur bey den unehelichen Kindern hat ſie erſterer ausſchließend.

Dritte Abtheilung.

Allgemeinheit der Verpflichtung zur Entrichtung der Parochial-Abgaben.

Da alle ohne Unterſchied des bürgerlichen Standes in Hinſicht der Kirchen-Gemeinſchaft mit den Kirchendienern in gleichem Verhältniſſe ſtehen; ſo liegt auch allen ohne Ausnahme die Verpflichtung zur Entrichtung der Stolgebühren und ſonſtigen kirchlichen Abgaben auf gleiche Art ob, in ſo fern nicht ausdrückliche Geſetze, oder ein rechtsbeſtändiges Herkommen hierunter in irgend einem Puncte eine Ausnahme machen, wie nicht zu vermuthen iſt. Deshalb ſind auch in Lüneburgiſcher Kirchen-Ordnung Kap. 12. in dem Abſchnitte wegen Unterhaltung der Kirchendiener am Ende §. 24. alle Prälaten, Ritter, Bürger und Bauer, die es zu thun im Vermögen haben, erinnert und ermahnt worden, ihren Seelſorgern über oberwähnte und andere Pflichten, wenn es

ihnen woran ermangelt, in einem oder andern getreue Hülfe und Handbietung zu thun. [a])

Daß den adelichen Gutsbeſitzern und ſonſtigen Freyen hierunter kein beſonderes Prärogativ zuſtehe, iſt ſchon in dem Abſchnitte von den Beyträgen zu den Baukoſten ausführlich dargethan, und hat es mit den zum Unterhalte der Kirchendiener beſtimmten Abgaben völlig gleiche Bewandniß. [b]) In ſo fern daher die Geſetze nicht eine beſondere Einſchränkung deshalb enthalten, ſind ſie zur Entrichtung der Stolgebühren und ſonſtigen Abgaben an die Kirchendiener gleich allen übrigen Mitgliedern der Kirche verbunden; wie

a) von Berg Juriſtiſche Beobachtungen und Rechtsfälle 1. Th. S. 148. 150: Die Obliegenheit der Mitglieder einer Kirchen-Gemeine (zu den Beyträgen zur Beſtreitung der Bedürfniſſe einer beſondern kirchlichen Geſellſchaft) treffen jedes Gemeine-Mitglied, wenn es auch übrigens höchſt privilegirt, und von allen Laſten befreyet wäre, ohne Unterſchied des Standes und der bürgerlichen Rechte ꝛc. — — Landesherrliche Befreyungen, ſie ſeyen Perſonen oder Grundſtücken ertheilt, befreyen von dieſer Obliegenheit nicht.

b) S. Churhannöv. Kirchenrecht 4 Th. S. 97. u. f. Nach Stypmann de ſalariis clericorum pag. 150. 154. haben ſie auch das Mißkorn von ihren adelichen Rittergütern an die Kirchendiener gleich andern zu entrichten.

in vorkommenden Fällen mehrmals anerkannt und entſchieden iſt. [c])

Bey der dem Calenbergiſchen, Lüneburgiſchen und Hoyaiſchen Adel geſetzlich zugeſtandenen Vergünſtigung entweder der Privat-Taufe und Privat-Copulation, oder auch der ſtillen Beſtattung der Leichen, iſt ihm keine Befreyung von den der Kirche und den Kirchendienern zukommenden Gebühren verliehen, ſondern in den Verordnungen vom 10. Aug. 1696, 18. Febr. 1713 und 11. Aug. 1714 ausdrücklich bevorwortet, daß ſolches ohne Eintrag derſelben geſchehe; [d]) wie denn auch in dem Gandersheimiſchen Landtags-Abſchiede vom 10. Octob. 1601 die Zuſicherung der den Geiſtlichen zukommenden Gebühren, unmittelbar dieſer Vergünſtigung vorſteht. [e])

Sind ſie oder vielmehr alle Angeſehenern irgend einmal mit einer beſtimmten kirchlichen Anlage verſchont geblieben, ſo iſt ſolches bloß in der Hoffnung geſchehen, daß ſie deſto reichlicher beytragen würden, als unter andern in der Calenbergiſchen hernachmals wieder aufgehobenen Ver-

c) S. Beylage I. und II.

d) Conſt. Luneb. Tom. 1. pag. 1125-1128. S. Chuth. Kirchenrecht 3. Th. Seite 74, 160 und 353.

e) Conſt. Cal. Tom. 4. cap. 8. pag. 6.

ordnung vom 17. Jan. 1687. wegen des Quartal-Opfers, wo dieſe Urſache ausdrücklich bemerkt iſt.

Da ferner auch die Bekleidung eines herrſchaftlichen Amtes ſo wenig als die Bewohnung eines herrſchaftlichen Hauſes, wie bereits an einem andern Orte angeführt iſt, [f]) von der ordentlichen Parochie eximirt, ſo iſt in dem daſelbſt angezogenen Schreiben des Conſiſtorii vom 18. Novb. 1784 noch ferner bezeugt: „Daß beydes „nur in ſo fern von den Parochial-oneribus befreye, als dieſe nach beſondern Obſervanzen, „entweder bloß an pflichtige Reiheſtellen gebunden „ſind, oder auch der Perſon des pflichtigen Reihemanns ankleben;" welches ſchon in der Natur der Sache liegt.

Alles dieſes gilt auch von dem Schulgelde, und den ſonſtigen den Schullehrern zu entrichtenden Gefällen, da es mit den Schulſprengeln eine gleiche Bewandniß hat, wie mit den Parochien. [g]) In Anſehung dieſer letztern ſind auch dieſe bisher auf ſie angewandten Grundſätze in dem Regiminal-Schreiben vom 6. Decb. 1784 [h]) auf ſolche Art ausdrücklich genehmigt, daß auch in

f) S. Churhann. Kirchenrecht 2. Th. S. 264.

g) Ebendaſelbſt Seite 289.

h) S. Beylage III.

künftigen ähnlichen Fällen dem gemäß verfahren werde.

Auf dem Lande ſind zwar, ſo viel ich weiß, die Beamten ſowohl als die Prediger in Anſehung ihrer Kinder von dem Schulzwange frey; jedoch wohl nur aus dem Grunde, weil ihre Häuſer nie mit zum Schulſprengel gerechnet ſeyn dürften, welches aber auf die Amtsunterbedienten nicht anzuwenden iſt.

An und für ſich erfodert es die Billigkeit, daß wenn bey Erweiterung der Parochie durch Anbauer oder Errichtung von Mühlen, die Arbeit der Kirchendiener vermehrt wird, deren Einkünfte nach gleichem Verhältniſſe zu nehmen. [i]) Die Anbauer haben ſich daher auch eben den Parochial-Pflichten zu unterziehen, als den übrigen Eingepfarrten obliegen, da, wenn jemand ſich an einem Orte niederläßt, und dadurch in eine ſpecielle Kirchenſocietät eintritt, er durch dieſen Eintritt zugleich alle Laſten und Pflichten der Societätsmitglieder übernimmt, wogegen er an allen Vortheilen der Societät Antheil erhält; daher er ſich den daſelſt herrſchenden Geſetzen und Gewohnheiten nicht entziehen kann, vielmehr gleich wie zu den öffenlichen Abgaben, auch zu den Parochial-Laſten verpflichtet wird.

i) Carpzovii Jurispr. eccl. lib. 1. Tit. 7. def. 100.

Bey den wegen Verrichtung beſonderer Amtshandlungen hergebrachten Gebühren iſt nicht leicht ein Streit hierüber entſtanden, da ſolche meines Wiſſens nie von den Anbauern verweigert ſind; wohl aber bey denen im Allgemeinen ohne Hinſicht auf eine beſondere Amtshandlung beſtimmten Abgaben. Es iſt jedoch kein Grund vorhanden, in Anſehung der letztern eine Ausnahme zu machen, da durch jene im Ganzen nicht ſehr beträchtlichen Accidenzen die Kirchendiener wegen ihrer ganzen Amtsführung nicht hinlänglich befriedigt werden, und daher zu deren Unterhalte noch beſondere Abgaben beſtimmt ſind; wozu ein jedes Mitglied der Pfarrgemeinde auf gleiche Art verpflichtet iſt.

Für die Anbauer konnte auf den etwanigen Fall, daß ſich ſolche dort einfinden würden, keine beſondere Taxe in Anſehung ſolcher Abgaben beſtimmt werden, da ſich ſolche vielmehr nach den allgemeinen Vorſchriften zu richten haben. Daher iſt denn in Lüneburgiſcher Kirchenordnung Kap. 12. §. 8., worin es den Predigern zur Pflicht gemacht iſt, über die Pfarr- und Küſter-Güter, Einkünfte und Gerechtſame, beſondere Bücher zu halten, vorgeſchrieben: „daß, wenn „die Hauswirthe, ſo etwas zu reichen, zu geben „oder zu leiſten ſchuldig, mit Tode abgehen, oder „ſonſt die Höfe verlaſſen und neue Hauswirthe „darauf kommen, deren Namen, wie denn auch,

„was an einem oder andern den Paſto-„ren und Küſtern ferner accreſcirt und „zugeht, ermeldeten Büchern von Jahren zu „Jahren inſerirt und einverleibt werden ſoll;" welche Vorſchrift, in dieſer Verbindung, auf dem Fall Rückſicht zu nehmen ſcheint, wenn neue Hauswirthe an einem Orte ſich niederlaſſen oder anbauen.

Es geht dies eben ſo wohl auf die perſönlichen Pflichten als auf diejenigen, welche von dem Beſitze eines Wohnhauſes oder Grundſtückes abhängig gemacht ſind. [k])

Eben ſo wenig ſind die Anbauer auf adelichen Gründen davon ausgenommen, welches ſich um ſo weniger annehmen läßt, da ſie in allen Perſonal-Pflichten allen übrigen Bauern gleich zu

k) Stypmann de ſalariis clericorum pag. 150: Ruſtici de propriis agris, tam quos iam poſſident, quam quos ſteriles de novo a Nobilibus accipiunt et ad curam redigere volunt — — exſolvunt das gewöhnliche Mißkorn. — — Kees Handbuch des proteſtantiſchen Kirchenrechts S. 215: „Dergleichen auf „Grundſtücken haftende Pfarreinkünfte vermeh-„ren ſich, wenn der Pfarrer Amtsarbeit ſich vermehrt. Z. B. durch neuerbauete Mühlen, neuangebauete Häuſer ꝛc. Stübners Beſchreibung der Herzogl. Braunſchw. Kirchen-Verfaſſ. S. 199.

achten ſind, und ferner dem Adel ſelbſt hierunter kein Vorrecht zuſteht. Als daher gegen die Neubauer auf adelichen Gründen im Kirchſpiele Kirchweyhe, welche ſich des an die Pfarre zu entrichtenden Vierzeiten-Opfers geweigert hatten, unter Darlegung dieſer Gründe Klage erhoben ward, erklärten ſie ſich von ſelbſt dazu bereit; weshalb es von Königl. Juſtiz-Canzley in Hannover in der am 9. Jun. 1798 publicirten Sentenz bey dieſer Erklärung bewenden gelaſſen ward. [l])

Nach dem Conſiſtorial-Ausſchreiben vom 23. Febr. 1734, ſo wie auch nach der Verordnung vom 24. April 1770 [m]) ſollen bey Beerdigungen der Soldaten und Unterofficiere, mit Inbegriff der Sergeanten, wenn dieſelben von ihren Cameraden auf Soldaten-Manier ohne ſonſtige Zeremonien und Leichen-Gefolg begraben werden, keine Stolgebühren gefodert werden, und ſollen die Invaliden wegen der Leichen-Gebühren gleiche Freyheiten mit ihnen genießen. Dieſe Freyheit iſt ihnen folglich nur dann zugeſtanden:

1) Wenn ſie nicht mit öffentlichem Gefolge, ſondern auf militäriſchen Fuß beerdigt werden, da im entgegengeſetzten Falle dieſe Freyheit hinweg-

l) S. Beylage Nr. I.

m) Conſt. Cal. Tom. I. p. 822, Conſt. Luneb. T. I. p. 974. Willichs Auszug aus den Landes-Geſetzen 2. Th. S. 210.

fällt; wie denn dies bey Soldaten und Unterofficieren nur dann, wenn ſie beurlaubt ſind, Anwendung findet, indem die Garniſonprediger monatlich gewiſſe Compagnie-Gelder wegen Befreyung der Soldaten von den Stolgebühren erhalten.

2) Wenn ſie an dem Orte, wo ſie ſterben, mit keinen pflichtigen Gründen angeſeſſen ſind, als welches nicht nur bey Invaliden, ſondern auch bey auf Urlaub ſtehenden Soldaten und Unterofficieren erfodert wird.

3) Es erſtreckt ſich auch dieſe Freyheit weder in Anſehung des in Dienſten ſtehenden Militairs noch der Invaliden auf Sterbefälle ihrer Ehefrauen und Kinder, als welche nicht auf Militairfuß zu beerdigen ſind; womit auch die allgemeine Obſervanz übereinſtimmt, da ſelbſt die Garniſonprediger in dieſem Falle Leichen-Gebühren erhalten.

In dem neuen Dienſt-Reglement für ſämmtliche Churhannöverſche Truppen Kap. 15. §. 5. iſt hierunter keine Aenderung gemacht worden, da dieſe Freyheit nur beyläufig darin angeführt iſt, ohne darüber etwas beſonders zu beſtimmen. Es ward daher der Kriegs-Canzley in dem Schreiben des Conſiſtorii vom 14. Febr. 1797 wegen gefoderter Leichen-Gebühren bey Abſterben des Compagnie-Chirurgus Gieſecke zu Oſterode zu erkennen gegeben: daß das Dienſt-Reglement

Kap. 15. §. 5. eine Ausdehnung auf Sterbefälle der Angehörigen der in Dienſten ſtehenden gemeinen Soldaten und Unterofficiere nicht zuzulaſſen ſcheine, noch weniger aber auf Compagnie-Chirurgos extenſive zu appliciren ſey.

Nach einer in der Stadt Göttingen obwaltenden beſondern Obſervanz werden indeſſen auch die Frauen und Kinder der penſionirten Invaliden ohne Leichen-Gebühren beerdigt, welches aber als eine Ausnahme zu betrachten ſeyn dürfte.

Von Ober-Officieren, ſowohl denen, welche in Dienſten, als welche in Penſion ſtehen, ſind bey derſelben oder ihrer Frauen und Kinder Tode, nach der bisher beſtehenden Obſervanz, dem Garniſonprediger, oder wo ſolcher nicht vorhanden iſt, demjenigen Prediger, dem die Garniſon angewieſen iſt, die Leichen-Gebühren zu entrichten; jedoch nicht den übrigen Stadtpredigern und der Schule, es müßte denn eine öffentliche Beerdigung verlangt werden, bey der mehrere Prediger nebſt der Schule folgen; oder ſie ein bürgerliches Haus beſitzen, in welchem Falle ſie gleich andern Bürgern die Gebühren an Kirchen und Schulen zu bezahlen haben. [n])

Da das Militair von andern perſonellen geiſtlichen Gebühren nicht eximirt worden, ſo folgt

n) Vergl. Churh. Kirchenrecht 3. Th. S. 257 u. f. auch S. 269. Nr. II.

von ſelbſt, daß ſie ſolche, in ſo weit nicht etwa zu deſſen Befreyung die Compagnie-Gelder an die Garniſonprediger gegeben werden, zu bezahlen haben; welches ganz beſonders auch in Anſehung ihrer auf dem Lande lebenden Familien, auf die ſolches gar nicht gezogen werden kann, gilt. Noch weniger kann ihnen eine Freyheit von dem gewöhnlichen Schulgelde zukommen. Nur allein die Invaliden ſind, wenn ſie keine pflichtigen Häuſer und Gründe beſitzen, von dem an einem oder andern Orte bis daher verlangten Pfarr-Accidenz eines jährlich zu liefernden Himbten Rockens, und andern dergleichen jährlichen Abgiften, laut des Conſiſtorial-Ausſchreibens vom 23. Febr. 1734 und der Verordnung vom 24. April 1770 o) frey.

Was hier von der Rocken-Abgabe verordnet iſt, möchte wegen des bemerkten Zuſatzes, auch auf andere Natural-Gefälle anzuwenden ſeyn; daher auch der als Aequivalent der Natural-Pröven hin und wieder, ſelbſt von Häuslern, zu entrichtende ſogenannter Haus-Schilling bey ihnen auf jenen Fall hinwegfallen dürfte. p)

o) Conſt. Luneb. T. 1. p. 974. Conſt. Cal. T. 1. p. 822. Willich Loc. cit. S. 210. Vergl. 1. Abth. dieſes Buchs.

p) S. Abtheil. dieſes Buchs.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß wenn die Invaliden hievon befreyet ſind, auch deren Ehefrauen davon befreyet bleiben müſſen, da ihnen ſonſt dieſe Freyheit nicht zu Gute kommen würde; auf die Wittwen derſelben kann es aber nicht gezogen werden, da es nur ein perſönliches Vorrecht iſt.

Alle Invaliden hingegen, welche pflichtige Häuſer und Grundſtücke beſitzen, müſſen den Geiſtlichen die hergebrachten Pröven, oder die von Grundſtücken abhängig gemachten Präſtationen entrichten.

Es wird nur noch allein zu unterſuchen ſeyn, wer in dieſer Hinſicht als Invalide zu betrachten ſey. Dieſes iſt von der Kriegs-Canzley in dem Antwortſchreiben an das Conſiſtorium vom 15. Sept. 1741 in Beziehung auf jenes Conſiſtorial-Ausſchreiben vom 23. Febr. 1734 dahin erklärt: daß für Invaliden-Soldaten diejenigen gehalten werden, welche ſowohl Gnaden-Geld genießen, als auch nur mit einem Schutzbriefe verſehen ſind. q)

Daß die Mitglieder der an irgend einem Orte nur geduldeten chriſtlichen Religionspartheyen,

q) S. Beylage No. IV. — Wegen der von den Univerſitätsverwandten zu erlegenden Stolgebühren ſ. Churhannöv. Kirchenrecht 2. Th. S. 270. No. III. und die 8. Abtheil. dieſes Buchs.

wenn nicht bey deren Aufnahme etwas beſonders darüber ausgemacht iſt, den Pfarrern der herrſchenden Kirche die Stolgebühren zu entrichten haben, läßt ſich aus einigen Artikeln des Weſtphäliſchen Friedensſchluſſes folgern, da nach art. V. §. 31. jede Kirche, nach dem Beſitze des Normaljahres in allen dazu gehörigen Rechten und Einkünften zu ſchützen iſt, und nach dem §. 35. denjenigen, die nicht zur herrſchenden Kirche gehören, zwar das Begräbniß auf den öffentlichen Kirchhöfen nicht verſagt werden ſoll, jedoch gegen die gewöhnlichen Parochial-Gebühren. [r])

Von der Verbindlichkeit der Katholiken und Reformirten in hieſigen Landen zur Entrichtung der Stolgebühren an die Lutheriſchen Prediger iſt bereits in dem Abſchnitte von den Religions-Verhältniſſen bey allen katholiſchen und reformirten Gemeinden das nöthige erwähnt, [s]) und darf ich nur noch weniges hinzufügen.

Den Katholiken in Hannover iſt bey den Taufen, Proclamationen und Copulationen eine verhältnißmäßig geringere Taxe, als ſonſt üblich, beſtimmt, wornach ſie auf den Fall, daß der katholiſche Prediger die Handlung verrichtet, dem

r) S. Churh. Kirchenrecht 4. Th. S. 101. Conf. J. H. Boehmeri Jus paroch. ſect. 7. cap. 2. §. 13.

s) S. Churh. Kirchenrecht 2. Th. 1. Buch.

lutheriſchen Prediger, dem es ſonſt zukommen würde, die Gebühren zu entrichten haben; als für die Taufe nach Verhältniß des Standes und Vermögens zu 18 mgr., 24 mgr. und 1 ℛ., für die Proclamation 12 mgr. und für die Copulation 1 ℛ. Es iſt aber dabey zu erkennen gegeben, wie man erwarte, daß die Angeſehenern und Bemittelten ihnen mehreres, als die Taxe mit ſich bringe, zuwenden würden, da ihnen auch das ſonſt gewöhnliche Opfergeld entgehe. Sollte aber ein Mißbrauch darunter vorgehen, ſo hat man ſich die Erhöhung oder Aufhebung dieſer Taxe vorbehalten. [t]) Wenn indeſſen der lutheriſche Prediger die Handlung verrichtet, ſo bleibt es bey den ſonſt gewöhnlichen Gebühren. [u])

Auch von den Reformirten in Hannover und Zelle ſind bey allen ſolchen Handlungen, ſie mögen von lutheriſchen oder reformirten Predigern verrichtet werden, die gewöhnlichen Stolgebühren an erſtere zu entrichten. [v]) Nach der Verordnung vom 12. Aug. 1699 §. 7. [w]) ſoll auch das Opfergeld oder der Vierzeiten-Pfenning von den Reformirten in Zelle gleich wie von allen Ein-

[t]) Conſt. Cal. Tom. I. pag. 1039. art. 4. und 1047. art. 8.

[u]) S. Churh. Kirchenrecht 2. Th. S. 108.

[v]) ibid. S. 157 und 161.

[w]) Conſt. Luneb. T. I. pag. 1147.

wohnern der Stadt entrichtet werden; welches auch an andern Orten, z. B. in Landwernhagen unterm 18. May 1803 [x]) beſtimmt iſt.

Wegen der den Kirchendienern von den Juden entgehenden Gebühren, ſind von der Landes-Regierung in vorkommenden Fällen, gewiſſe von ihnen zu erlegende Aequivalent-Gelder beſtimmt, deren Billigkeit auch ſchon von der Römiſchen Kirche in dem 1267 zu Wien gehaltenen Concilio anerkannt iſt; [y]) und wenigſtens dann vorhanden ſeyn möchte, wenn ſtatt dieſer Familien andere chriſtliche Familien ſich an dem Orte niederlaſſen würden. [z])

Nach der Regiminal-Reſolution vom 18. Novb. 1730 muß auf hieſiger Neuſtadt ein Jude von jedem ganzen Hauſe, welches er eigenthümlich oder miethsweiſe bewohnt, der Geiſtlichkeit daſelbſt ſtatt der abgehenden Stolgebühren und übrigen Kirchen- und Schul-Accidenzen jähr-

x) S. Beylage No. V. — Auch im Herzoglichen Braunſchweigſchen müſſen die Katholiken das Opfergeld entrichten. S. Stübners Beſchreibung der Herzogl. Braunſchw. Kirchen-Verfaſſung S. 204.

y) Strube Rechtliche Bedenken 4. Th. Bed. 116. S. 295.

z) S. Churhannöveriſches Kirchenrecht 2. Theil Seite 196.

lich 3 ℛ., und ein verehelichter jüdiſcher Häusling mit ſeiner Familie 1 ℛ. geben. [a])

Erſtere Abgabe von 3 ℛ. iſt auch den Schutzjuden in Hameln, welche Häuſer eigenthümlich beſitzen, oder miethsweiſe ganz inne haben, mittelſt Regiminal-Reſcriptes vom 29. Jul. 1761 auferlegt. In Oſterode hingegen muß jede Juden-Familie nach einem Regulative von 1764 jährlich 2½ ℛ. an die daſige Geiſtlichkeit entrichten.

Was indeſſen die Stadt Göttingen anlangt, ſo iſt von der Landes-Regierung unterm 25. Apr. 1777 beſtimmt, daß die Schutzjuden bey vorkommenden Fällen, dienigen Gebühren, welche die daſige Bürgerſchaft unter dem Namen der iurium ſtolae taxmäßig zu erlegen hat, gleichfalls entrichten ſollen; welches Regulativ unterm 27. Octb. 1777 dahin declarirt iſt, daß die Leichen-Gebühren, wie in der unterſten Claſſe zu erlegen ſind, dem Todtengräber und der Leichenbitterin aber überall nichts zukommen ſolle.

Durch das Regiminal-Reſcript vom 3. Sept. 1774 iſt für die Stadt Walsrode beſtimmt, daß jede Juden-Familie, welche ein ganzes Haus eigenthümlich oder miethsweiſe bewohnt, jährlich 1 ℛ. 18 mgr., die Inquilinen aber 18 mgr. an die Geiſtlicheit entrichten ſollen. Eben

a) Conſt. Cal. T. 3. cap. 4. p. 425.

dieſes iſt, wie ſchon zuvor für die Stadt Nienburg und das Flecken Hoya, auch für das Amt Diepenau unterm 7. Jul. 1787 und für das Amt Stolzenau unterm 3. Novb. 1787, wie nicht weniger für das Amt Lauenſtein unterm 4. Febr. 1770 und für die Aemter Steyerberg und Liebenau unterm 3. Decb. 1770 beſtimmt.

In Anſehung der Schutzjuden zu Imbshauſen iſt unterm 16. Novb. 1797 feſtgeſetzt, daß jede Juden-Familie, die ein ganzes Haus bewohnt, künftig jährlich 1 ℛ., und die als Häusling bey andern wohnt, jährlich 18 mgr. an die daſige Geiſtlichkeit als ein Aequivalent entrichten ſolle; welche Beyſpiele hinreichen werden.

Die Theilung dieſer Aequivalent-Gelder iſt nicht an allen Orten gleich; in dem Amte Diepenau iſt ſie vom Conſiſtorio unterm 28. Aug. 1787 dahin regulirt: daß der Prediger ⅔, der Clerus minor aber ⅓ davon erhalte.

Vierte Abtheilung.

Betrag der Stolgebühren und Münzſorte.

In Calenbergiſcher Kirchenordnung hat man nirgends die Stolgebühren auf ein gewiſſes Geld geſetzt, ſondern ſchlechterdings das Herkommen zur Norm dabey angenommen, welches bey billiger Denkungsart immer den ſicherſten Maasſtab nach jedes Orts Bedürfniſſen darbieten möchte.

Die Lüneburgiſche Kirchenordnung hat ſich indeſſen nicht damit begnügt, ſondern Cap. 12. §. 16. bey den Hauptminiſterial-Handlungen, den Kindtaufen, Aufgeboten, Trauungen, Beſtattungen und Kranken-Communionen ein minimum beſtimmt, worunter nicht gegeben werden ſolle, als bey jeder dieſer Handlungen für den Prediger 4, und für den Küſter 1½ Schillinge Lübeckſcher Wehrung; mit dem ausdrücklichen Zuſatze: daß, wenn an einem oder andern Orte, in Städten oder auf dem Lande ein mehreres hergebracht ſey, es auch ferner dabey bleiben ſolle.

Nach gegenwärtigem Geldwerthe würde dies Accidenz außerordentlich gering ſeyn, da, ſo viel

mir bekannt, gegenwärtig 1 Schilling Lübeckſcher Wehrung 7 Pfenninge in Golde ausmacht. Wenn jedoch dies damals eben die Münze war, wie zweifelhaft iſt; ſo dürfte dabey in Erwägung kommen, wie ſehr ſich ſeitdem der Geldwerth verändert hat; daher jenes Accidenz auf die beſtimmte Art wohl nirgends weiter gebräuchlich iſt.

Eine ſolche vor alten Zeiten entweder geſetzlich, oder nach gegenſeitiger Uebereinkunft durch das Herkommen getroffene Beſtimmung kann der Natur der Sache nach, nicht von ſteter Dauer bleiben, wenn die Remuneration angemeſſen ſeyn, und mit dem Dienſte in billigem Verhältniſſe ſtehen ſoll.

Eben ſo wenig aber, als es einem Gemeinde-Mitgliede geſtattet iſt, ein hergebrachtes Gebühr willkührlich herabzuſetzen, eben ſo wenig kann es auch einem Kirchendiener zuſtehen, ſolches eigenmächtig und willkührlich zu erhöhen, auszudehnen und zu vervielfältigen. [a]) Es iſt ihnen daher ſolches nicht nur in Lüneburgiſcher Kirchenordnung Cap. 12. §. 17, in der Verordnung vom 20ten Febr. 1722. wegen der Proclamation ꝛc. in den Schulordnungen von 1681 und 1734, ſo wie in mehrern andern Verordnungen nachdrücklichſt unterſagt; ſondern ſind die Prediger deſſen auch in

a) Stryck ad Brunnemanni Jus eccl. lib. 2. cap. 5. §. 6.

der Paſtoral-Inſtruction von 1800. S. 7. ausdrücklich erinnert.

Mehrmals hat man daher ſchon vorgehabt, desfalls ein gewiſſes billiges Reglement zu machen, beſonders um dieſe willkührliche Verminderung oder Steigerung zu verhüten, und beſonders die gar zu große Ungleichheit dieſer Gebühren aufzuheben, die faſt nicht auffallender gedacht werden kann; da oft ſogar in einer und derſelben Inſpection z. B. an einigen Oertern für die Taufe 2 mgr., an andern 8, 12 u. ſ. w., für die Leichenpredigt an einigen Orten 6 mgr., an andern 12 mgr., 24 mgr., 1 Rthlr. u. ſ. w. gegeben wird, und ſo mit allen Miniſterial-Handlungen.

Ein ſolches allgemeines Reglement ſuchte man beſonders durch das Conſiſtorial-Ausſchreiben vom 13ten Jun. 1727 vorzubereiten. So dringend aber auch dieſe Angelegenheit damals von der Landes-Regierung gewünſcht ward, ſo fand doch das Conſiſtorium dabey unüberwindliche Schwierigkeiten. Kirchendiener und Gemeinden, denen gegen das langjährige Herkommen etwas dadurch entzogen oder aufgebürdet wäre, würden es an Beſchwerden nicht haben ermangeln laſſen; manche Kirchen-Patrone würden ſich dieſer Einrichtung entgegengeſetzt haben, und endlich würde auch dem Conſiſtorio dadurch das Mittel entzogen ſeyn, verdiente Kirchendiener zu ihrer Ermunterung durch beträchtlichere Stellen zu belohnen. Man begnügte

ſich daher damit, vorerſt nur das ſpecielle Herkommen jedes Orts näher zu beſtimmen und feſtzuſetzen, auch in dieſer Abſicht mittelſt Conſiſtorial-Ausſchreibens vom 27. Aug. 1733, von jeder Pfarre eine genaue Deſignation dieſer Gebühren, und zwar zugleich in Hinſicht auf das Jahr 1700, wie ſie damals ſtatt gehabt hatten, zu erfodern; welche ſämmtlich in einigen Folianten gebunden, in der Conſiſtorial-Regiſtratur vorhanden ſind.

Letzlich ward dem durch das allgemeine Conſiſtorial-Ausſchreiben vom 10ten April 1739 [b]) in Anſehung der Summe der Pfarr-Gebühren und Accidenzen, jedoch mit Ausnahme derer für den Confirmanden-Unterricht, weshalb beſondere Verfügung erfolgen ſollte, das Jahr 1700 zum Normal-Jahre erklärt, und iſt zur Ausmittelung des damals ſtatt gehabten Betrags, zugleich eine Unterſuchung mit genauer Vorſchrift der Verfahrungsart angeordnet. Es ſollte dabey nur ſummariſch verfahren werden, und demjenigen von beyden Theilen der Beweis auferlegt werden, welcher den Beſitz gegen ſich hätte. Wenn die Obſervanz des Jahrs 1700 nicht klar zu machen wäre, ſollte auf die nächſt vorhergehenden und nachfolgenden Jahre Rückſicht genommen werden.

In ſo fern auch bey gegenwärtig darüber entſtehenden Streitigkeiten die Obſervanz des Nor-

b) Const. Luneb. T. I. p. 995.

mal-Jahres nicht etwa aus den damals verhandelten Acten, wenn ſie darüber Auskunft geben, erhellet, dürfte es ſchwer halten, ſolche nach Verlauf einer ſo geraumen Zeit, noch jetzt zu erweiſen; und würde ſodann in Ermangelung dieſes Beweiſes, nur auf den langjährigen Beſitz geſehen werden können; zumal da das Jahr 1700 nur deshalb beſtimmt ward, weil ſich damals daraus ein 30jähriger Beſitzſtand ergeben ſollte. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, wie auch in dem Regiminal-Schreiben vom 20ten April 1731 bemerkt iſt, daß es einem jeden frey ſtehe, aus eignem guten Willen, ein höheres Gebühr darzureichen, nur ſollte ſolches nicht gefodert werden können.

Da auch in dem Jahre 1700 in verſchiedenen Kirchſpielen, bey mehrern Miniſterial-Handlungen ein höheres und geringeres Accidenz bey Wohlhabenden und Unvermögenden Statt gefunden hat, ſo iſt es auch nach dem Regiminal-Schreiben vom 11ten März 1732 dabey zu laſſen, wenn nur alle künftige Steigerung verhütet werde. So pflegen auch in den Städten die Beſitzer der Brauhäuſer mehr zu bezahlen, als andere Bürger.

Wiewohl nun die Erfahrung gelehrt hat, daß ein allgemeines Regulativ in Anſehung dieſer Gebühren für die geſammten Churhannöverſchen Lande nicht wohl thunlich iſt, ſo möchte es doch wohl zu wünſchen ſeyn, daß für manchen einzelnen Ort,

ein neues den jetzigen Zeiten angemeſſenes Regulativ getroffen werde, in ſo fern es die billige Denkungsart einer Pfarr-Gemeinde nicht überflüſſig macht; nur müßte es, wenn es von Nutzen ſeyn ſoll, wenigſtens alle 50 Jahre von neuem revidirt und abgeändert werden, da der Geldwerth und Preis der Lebensmittel ſich ſtets ändert. c)

In den Städten ſind zwar gewöhnlich manche ſolche Gebühren beträchtlich höher als auf dem Lande, dagegen fallen bey ihnen wieder andere Einnahmen weg, die auf dem Lande zum Theil noch üblich ſind, als für Einſegnung der Wöchnerin, und manche Arten der Fürbitten, die Pröven, und mehrentheils auch das Quartal-Opfer, auch ſind übrigens die Stadtdienſte gewöhnlich

c) Ein ſolches Regulativ iſt neuerlich für die Gemeinde Obernjeſa und Dramfeld getroffen, und von dem Conſiſtorial-Departement unterm 10ten May 1805 genehmigt. S. Beylage Nr. VI. — Für die Heſſen-Caſſelſchen Lande iſt (mit Ausnahme der Grafſchaft Hanau, wo man ſich lediglich nach der Obſervanz jeden Orts richtet) unterm 22. Decbr. 1656 ein allgemeines Accidenzen-Reglement getroffen, wobey es noch jetzt ſein Verbleiben behält, ſo ſehr ſich auch die Lage der Umſtände ſeit den anderthalb Jahrhunderten geändert hat. S. Ledderhoſe Anleitung zum Heſſen-Caſſelſchen Kirchenrechte, S. 310. §. 346.

nur mit weniger Ländereŋ dotirt, daher in den Städten vielleicht bald das Bedürfniß einer zu treffenden Veränderung am dringenſten erſcheinen möchte.

Im Allgemeinen darf man ferner den Rechten nach annehmen, daß jede Zahlung, wenn nicht etwas beſonders darüber ausgemacht iſt, in denjenigen Münzſorten zu leiſten ſeŋ, welche an dem Orte des Contractes, oder der zu leiſtenden Zahlung gangbar und angenommen ſind; [d]) zumal wenn gewiſſe Münzſorten daſelbſt verboten, oder doch nur zu einem devalvirten Werthe angenommen ſind. [e])

Wie nun in unſern Landen bekanntlich der Leipziger Münzfuß von 1690, die feine Mark Silber zu 18 Florain gerechnet, bisher geltend geweſen iſt, welcher vermöge Reichs-Schluſſes von 1738 als Reichsfuß angenommen worden; [f]) ſo ſind auch die Stolgebühren und ſonſtigen beſtimmten geiſtlichen Gefälle nach dieſem Münzfuße zu bezahlen.

d) Leyſeri Meditat. ad Pand. ſp. 528. m. 11 et 12.

e) Idem ſp. 529. m. 19 et 20. Pufendorfii obſ. iur. Tom. IV. obſ. 115. §. 4.

f) Pütteri Inſt. Jur. publ. Germ. lib. 8. cap. 2. §. 342. S. Beckmann Anleitung zur Technologie, 32. Abſchn. §. 16.

Als daher während des ſiebenjährigen Krieges das Münzweſen in Verwirrung gerathen, und durch die auswärtigen ſchlechten Münzſorten das gute Geld faſt gänzlich verdrungen wär; ſo iſt durch die Verordnung vom 30. Novb. 1759 [g]) feſtgeſetzt: daß künftighin alle landesherrlichen praeſtanda ſowohl, als ſonſtige radicirte Privat-Hebungen, nach dem eingeführten Leipziger und Torgauer hernachmaligen Reichs-Münzfuße abgeführt werden ſollen. Hiedurch ſind alle vor alten Zeiten beſtimmte Privat-Hebungen, wozu auch die Stolgebühren nnd ſonſtigen geiſtlichen Gefälle gehören, den landesherrlichen praeſtandis in dieſem Puncte gleich geſetzt. [h])

In Beziehung auf dieſe Verordnung iſt denn ſolches auch durch das Conſiſtorial-Ausſchreiben vom 28. Novemb. 1760 ausdrücklich dahin beſtimmt: „Nun leidet es keinen Zweifel, vielmehr „ergiebt es die Natur der Sache, daß weil Sr. „Königl. Majeſtät Georgii II. Verordnung vom „30. Novemb. 1759 den Anſpruch des cleri auf „caſſenmäßige Münz-Sorten und Zahlung, in ſo „weit das quantum der Gebühren nicht will-„kührlich, ſondern mit einer legalen Beſtimmung

g) S. Willichs Auszug der Landesgeſetze, 2r Bd S. 805. §. 1.

h) Strube rechtliche Bedenken, 2r Th. Bedenk.. 21. S. 104.

„oder Obſervanz verſehen iſt, vollenkömmlich be-
„gründe, mithin die beſugte Jura ſtolae nach
„dem Anno normali 1700 entweder in alter
„Caſſenmäßiger, oder in der vorgedachten Verord-
„nung nachgelaſſenen Münze, zu devalvirten Wer-
„the zu praeſtiren ſind.“

Als hernachmals ein Zweifel entſtand, ob ſolches auch auf Schullehrer gehe, ſo iſt dieſes durch ein Conſiſtorial-Reſcript vom 2. März 1762 dahin erklärt: „Wir bezeugen euch, daß es bey „Erlaſſung des hieneben liegenden Conſiſtorial-Aus-„ſchreibens vom 28. Novb. 1760 die Meinung „nicht gehabt habe, die ſich größtentheils gar „kümmerlich nährende Schuldiener zurückzuſetzen, „ſondern ſelbige ſub generali cleri Appella-„tione mit begriffen worden. In deſſen Verfolg „werdet ihr alſo hinführo der Schulbedienten bey „Einführung des Schulgeldes, oder anderer in „deſſen Platz tretenden Dienſt-Einnahmen, in ſo „fern ſolche per legem vel obſervantiam ihre „Beſtimmung haben, zu Caſſenmäßigem Gelde „von Obrigkeitswegen die Hand biethen.“

Fünfte Abtheilung.

Taufgebühren.

Die Taufe gehört für den Prediger derjenigen Parochie, wo das Kind zur Welt gekommen iſt, [a]) mit Ausnahme der perſonellen Parochien in den Städten; welches nach unſern Rechten um ſo mehr anzunehmen iſt, da die Taufe ohne dringende Urſachen nie aufgeſchoben oder verzögert werden ſoll. [b])

Sie iſt übrigens zu denjenigen Miniſterial-Handlungen zu rechnen, wofür nach unſern Kirchenordnungen die hergebrachten Gebühren mit vollkommnem Rechte gefodert werden können. [c])

a) J. H. Boehmeri Jus Paroch. Sect. 4. cap. 1. §. 27.

b) S. Churhannöverſches Kirchenrecht 3r Th. S. 75.

c) S. 1. Abthl. dieſes Buchs. — In Churſachſen darf für die Taufe nichts gefodert, wohl aber das freywillig dargereichte angenommen werden. Carpzovii Jurispr. eccl. lib. 1. def. 119. Kees Handbuch des proteſtantiſchen Kirchenrechts, S. 224.

Die Obſervanz iſt darunter ſehr verſchieden, doch im Allgemeinen ſind die Gebühren verhältnißmäſſig geringer, als bey Copulationen und Beerdigungen. Gewöhnlich beſtehen ſie in 6 bis 12 mgr.; im Calenbergiſchen und Göttingiſchen am häufigſten in 12 mgr., und im Lüneburgiſchen in 9 mgr., ſelten mehr oder weniger, jedoch, wie ſich von ſelbſt verſteht, mit Ausnahme der Städte, wo ſie gewöhnlich mehr betragen, als in der Altſtadt Hannover mindeſtens 24 mgr. Faſt allgemein, beſonders in den Städten, pflegt für die Haustaufe wegen der dadurch vermehrten Mühe mehr, und zuweilen auch über das doppelte gegeben zu werden, als z. B. in Göttingen, Wildeshauſen u. ſ. w. Am letztern Orte ward nach dem Accidenzen-Verzeichniſſe von 1727 für die Taufe 3 mgr., für die Haustaufe aber 1 Rthlr. gegeben.

Nach eben dieſen Verzeichniſſen ward in Bremke für die Taufe 9 mgr., und außerdem 2 mgr. für Salz gegeben, welches vordem wahrſcheinlich bey dem Exorcismus gebraucht ward. Dieſe ungleiche Summe von 11 mgr. war vormals auch an mehrern andern Orten üblich, als z. B. zu Großen-Schneen, Niederjeſa u. ſ. w., und mag dies vermuthlich aus eben dem Grunde herrühren, da ſonſt eine ſo ungleiche Summe auffallend ſeyn würde.

An einigen Orten werden ſtatt des Geldes gewiſſe Pröven, gewöhnlich von einem Huhne und

einem Brodte, bey der Taufe gegeben, als zu Steimke, Hagen, Dudenſen, und in der ganzen Inſpection Diepholz, an andern Orten wird aber auch wohl neben dem Gelde ein Huhn oder Hahn gegeben, als zu Calefeld, Lutterhauſen, Suderburg, Barrel, Schmalvörde, Neuenkirchen u. ſ. w.

Zuweilen iſt die Dankſagung, welche auf dem Lande nur ſelten dabey geſchieht, in dem Gebühr mit inbegriffen, zuweilen wird ſie aber auch beſonders bezahlt.

In der Stadt Harburg wird für die Taufe nichts, ſondern nur 1 ggr. Einſchreibegeld gegeben. Statt deſſen findet dort ein beſonderes Accidenz weges des Caspel oder Taufzeuges Statt, welches der daſige General-Superintendent halten muß. Es wird ſolches bey dem Taufen der Kinder aus den eingepfarrten Dörfern ausgeliehen, als das beſte für 12 bis 16 ßl. und das geringſte für 8 ßl. Bey Taufen der Kinder von Bürgern ſteht dieſe Einnahme dem Armenhauſe zu, an welches für das beſte dieſer Anzüge 1 Mk., für das mittlere 14 ßl. und das ſchlechte 12 ßl. bezahlt wird. Auch der Prediger zu Scharnebeck erhält für das Caspelzeug jedesmal beſonders 16 ggr. In Sinstorf werden nach Unterſchied des Taufzeuges 8, 10, 12 oder 16 ßl. dafür gegeben.

Außer dieſen von den Eltern des Kindes zu erlegenden Gebühren, iſt auch von den Gevattern ein beſtimmtes Opfer zu erlegen, welches auf dem

Lande gewöhnlich in 2 mgr. von jedem Gevatter beſteht. Nach den Viſitations-Directorien ſollte dieſes Opfer von den abweſenden Gevattern nicht gefodert werden. [d]) An einigen Orten iſt es jedoch hergebracht, daß wenn ein Kind weniger als 3 Gevattern hat, das fehlende von den Eltern zugeſchoßen werden muß, als z. B. wenigſtens vormals zu Moringen, Düderode, Echte, Predöhl u. ſ. w.

Als Ausnahme verdient hier bemerkt zu werden, daß an verſchiedenen Orten das Gevatteropfer ganz abgekommen ſey, als außer einigen Land-Oertern in der Stadt Einbeck. Dagegen wird in der Stadt Münder von den Eltern überall kein Taufgebühr gegeben, ſondern opfern dort nur allein die Gevattern, jedoch mehr als ſonſt gewöhnlich.

An ein paar Orten, als zu Harſte und Emmenhauſen mußten die Mägde, die zum erſtenmale Gevatter ſtanden, auch ein Schnupftuch geben, ſo wie an einigen andern Orten, z. B. zu Gillersheim jeder, der zum erſtenmale Gevatter ſteht, ein doppelt ſo hohes Opfer, als ſonſt hergebracht iſt, entrichten muß, weil er zuvor darüber unterrichtet ward, was dieſe Handlung auf ſich habe.

[d]) S. Calenb. Viſitations-Directorium von 1734. Tit. 1. §. 30. und Lüneb. ibid. §. 1. Conf. älteres Viſit. Director. von 1715. S. 17.

Ein ſonſtiges Opfer außer dem, was die Gevattern erlegen, iſt nur an den wenigſten Orten gebräuchlich. *)

Hin und wieder haben die Küſter ein beſonderes Accidenz für das Schreiben der Gevatterbriefe z. B. zu Altenau, Elbingerode, Avendshauſen, Odagſen, Salzderhelden u. ſ. w.

Von der Taufmahlzeit und der Entſchädigung dafür wird in einer der folgenden Abtheilungen gehandelt werden.

Beſonders iſt hier noch zu bemerken, daß in verſchiedenen Provinzen unſerer Lande für die Taufe der unehelichen, oder auch der vor Vollziehung der Ehe erzeugten Kinder, ein doppeltes oder dreyfaches Gebühr gleichſam zur Strafe erlegt werde, jedoch mit Ausnahme der Armen.

In frühern Zeiten hat man die Vergehungen der Unzucht zur Vermehrung der Einkünfte der Kirchen und Kirchendiener verſchiedentlich zu benutzen geſucht; vorzüglich wohl in der Abſicht, um von ſolchen Vergehungen deſto mehr abzuſchrecken, da alle dieſe Anordnungen, verbunden mit der wirklich abzuſtattenden Kirchenbuße, kaum

*) Im Heſſen-Caſſelſchen ſollen die Gevattern dem Prediger nichts geben, und das bey Haustaufen einzuſammelnde Opfer fällt der Regel nach der Kirchen-Caſſe zu. S. Ledderhoſe Anleitung zum Heſſen-Caſſelſchen Kirchenrechte. §. 171, 172.

ganz unwirkſam bleiben konnten. Dahin gehört der, von den Predigern hin und wieder ſich angemaaßte Bußthaler; [f]) ferner die von der zu früh niedergekommenen Ehefrauen vor Erlangung der Einſeegnung an die Kirche zu erlegende Abgabe an Wachs; [g]) und auch dieſe erhöheten Taufgebühren.

In den Fürſtenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, und den dazu gehörigen Landen iſt ſolches in der Cenſur-Ordnung von 1700 ausdrücklich beſtimmt, in den Worten: „Vor „die Anordnung der Kirchenbuße in caſu for„nicationum gehört dem Superintendent von „jeder Perſon ordinair 1 Rthlr., und dem Prie„ſter vor das uneheliche Kind zu taufen nur „1 Rthlr., welche Ordnung ſich auch bis auf ver„lobte Leute, wenn ſie vor der Hochzeit niederkom„men, extendirt. Ein Kind aber, nach der Co„pulation zu früh gebohren, iſt kein Huren-Kind, „ſondern wird per ſubſequens matrimonium „von dieſer macula liberirt, und bekommt alſo „jeder von jeder Perſon nur 18 mgr; dabey denn „dieſes wohl zu beobachten, daß dieſer Rthlr.

f) S. Abtheil. dieſes Buchs von den Superintend. Accidenzen.

g) S. Churhannöv. Kirchenrecht, 1r Th. Seite 297. Bey den Gebeten für die Beſtattung und Einſeegnung kommen noch einige Beyſpiele vor.

„dem Superintendenten und pastori gegeben wer-
„den müſſe, wenn die Delinquenten Mittel haben,
„ſein ſie etwas dürftig, müſſen ſie jeder mit 24
„mgr. oder einem halben rℓ. vorlieb nehmen,
„von notorie armen Leuten aber kriegen ſie nichts,
„ſondern was darunter geſchieht, muß um Gottes
„willen geſchehen."

Schon vor dieſer Zeit iſt ſolches daſelbſt üblich geweſen, indem man ſich verſchiedentlich dabey auf eine mir unbekannte Conſiſtorial-Verordnung von 1681. §. 9. bezog, wonach, wie es ſcheint, den Predigern dieſer Taufthaler ſtatt des ihm entzogenen Bußthalers, den ſie ſich angemaaßt hatten, zugeſtanden iſt. [h]) Ohne dieſe ausdrückliche Vorſchrift möchte dieſer Gebrauch ſchwerlich ſo allgemein, und in den Summen nicht ſo gleichförmig geweſen ſeyn, da auch ſelbſt an den Orten für die Taufe eines unehelichen Kindes 1 rℓ. gegeben wird, wo das Taufgebühr etwa nur in 4 mgr. beſteht, oder wo ſonſt auch überall keine Taufgebühren erlegt werden, wie in Münder.

Nach den Accidenzen-Verzeichniſſen von 1727 findet ſich dieſe Obſervanz bey 61 Orten des

h) Auch im Heſſen-Caſſelſchen wird dem Prediger für die Abnahme der Kirchenbuße gewöhnlich 1 rℓ. bezahlt. S. Ledderhoſe loc. cit. §. 346.

Fürſtenthums Calenberg mit Inbegriff der Inſpection Diepholz und Wildeshauſen, bey 31 Orten des Fürſtenthums Göttingen, und bey 27 Grubenhagenſchen Orten, und bey vielen andern mochte es nur aus Vergeſſenheit übergangen ſeyn. An vielen dieſer Oerter ward auch für ein vor der Copulation erzeugtes Kind 18 mgr. bezahlt; letzteres jedoch nicht an allen Orten, und beſonders nicht in den damaligen Inſpectionen Ronnenberg, Göttingen, Hardegſen, Lauenförde und Münden, dagegen erhält zwar nicht an allen, doch an den meiſten dieſer Oerter auch der Küſter ein verhältnißmäßiges höheres Accidenz. Alles dieſes möchte auch noch jetzt auf gleiche Weiſe üblich ſeyn, in ſo weit es mir bekannt iſt.

In Barbis und Bartolfelde im Fürſtenthum Grubenhagen hat nach den Accidenzen-Verzeichniſſen von 1727 und 1732 der beſondere Gebrauch geherrſcht, und zwar am erſten Orte bereits ſeit 1623, daß die Mutter eines unehelichen Kindes dieſes mit 24 Gevattern in die Kirche zur Taufe ſchickte, wovon jeder noch außerdem 1 ggr. opfern mußte. Kamen weniger, ſo mußte die Mutter des Kindes das fehlende zuſchießen. Wurde ihnen aber freygelaſſen, nur 3 Gevattern zu ſenden, ſo erregte dieſes den Unwillen der im Eheſtande lebenden. In Willershauſen mußten bey der Taufe eines unehelichen Kindes 12 Gevattern ſeyn, von denen jeder 2

mgr. erlegen mußte; und in Scharzfeld giebt die Mutter eines unehelichen Kindes ein doppeltes Gevatternopfer mit 12 mgr.

Im Lüneburgiſchen und Hoyaiſchen findet aber der Gebrauch wegen Erhöhung der Tauf-Gebühren bey unehelichen Kindern nicht Statt, da er in Lüneburgiſcher Kirchen-Ordnung Kap. 12. §. 18. ausdrücklich gemißbilligt iſt. Nirgends habe ich daher auch ſolchen in den Lüneburgiſchen General-Viſitations-Protocollen wahrgenommen, und nur in neuern Zeiten ſcheint er an einigen einzelnen Lüneburgiſchen und Hoyaiſchen Orten aufgekommen zu ſeyn, als z. B. zu Rönſtedt, Hintbergen, Aſendorf und Sinſtorf; welches vielleicht daher rührt, daß die aus dem Calenbergiſchen ins Lüneburgiſche oder Hoyaiſche verſetzten Prediger ihn, ohne den Unterſchied der Provinzen zu beachten, daſelbſt geltend zu machen ſuchten.

Sechſte Abtheilung.

Proclamations- und Copulations-Gebühren.

Die Gebühren für die Proclamation und Copulation kommen denjenigen Predigern zu, den nach beſtehenden Landesgeſetzen die Verrichtung dieſer Handlung obliegt; [a]) und ſind ſie ſelbſt dann, wenn die Copulation an einem andern Orte verrichtet werden ſollte, deshalb abzufinden, wie es ſich denn auch von ſelbſt verſteht, daß die Proclamations-Gebühren auch bey erlangter Diſpenſation vom Aufgebote berichtigt werden müſſen. [b])

[a]) J. H. Boehmeri Jus Paroch. ſect. 7. cap. 2. §. 21. S. Churhannöv. Kirchenrecht 3. Th. 2. Buch. 7. Abth.

[b]) Carpzovii Jurispr. eccl. lib. 2. def. 148. nr. 7. ſeq. et lib. 1. def. 111. Stübners Beſchreib. der Herzogl. Braunſchw. Kirchenverfaſſ. S. 199. Siggelkow Handbuch des Mecklenb. Kirchenrechts §. 275, 276 und 293. Ledderhoſe Anleitung zum Heſſen-Caſſel. Kirchenrechte §. 221 ꝛc. Vergl. 8. Abth. dieſes Buchs wegen der Leichengebühren bey ſtillen Beerdigungen.

Beyde ohnehin oft von verſchiedenen Predigern zu verrichtenden Handlungen werden beſonders bezahlt, nur an wenigen einzelnen Orten ſind ſie in Eins gezogen, da denn doch auf den Fall der Trennung dieſer Handlungen eine Theilung der Gebühren ſtatt zu haben pflegt; an ein paar Orten indeſſen, als zu Hemeln, Egeſtorf und Steinwedel wird für die Proclamation überall nichts gegeben.

Dieſe Gebühren pflegen im Durchſchnitte, wo nicht nebſt doch nächſt den Leichen-Gebühren verhältnißmäßig höher zu ſeyn, als bey ſonſtigen Miniſterial-Handlungen, wie um ſo weniger zu mißbilligen ſeyn dürfte, da bey dieſer Gelegenheit ein mehrerer Aufwand am eheſten zu ertragen iſt, und dieſe Gebühren bey den ſonſt dabey vorfallenden Ausgaben ohnehin wenig in Betracht kommen können. c)

Etwas Allgemeines läßt ſich kaum darüber beſtimmen, doch pflegen durchgängig die Gebühren

c) Im Heſſen-Caſſelſchen ſind die Gebühren bey allen Miniſterial-Handlungen gleich, als für die Taufe, den Confirmanden-Unterricht in Städten, die Proclamation und die Copulation jedesmal ein Kopfſtück oder 7 Albus; nur für die Leichenpredigt ein doppeltes Kopfſtück, und bey Aermern ein einfaches. S. Ledderhoſe im angef. Werke §. 171. 179. 228. 236. 346 u. 470.

für die Proclamation geringer zu ſeyn, als für die Copulation; am häufigſten betragen erſtere bey hieſigen Pfarren auf dem Lande 12 - 18 mgr., und letztere 1 Rthl., dann und wann wohl mehr, ſelten aber wenig . Auch in den Städten ſind ſie nicht immer höher, doch pflegen in ſolchen zuweilen die Brauer ein doppeltes, oder doch wenigſtens ein höheres Gebühr zu geben, als die übrigen Bürger; auch ſelbſt wohl in kleinen Städten, wie z. B. zu Eldagſen, da ſie wegen ihres vormaligen großen Gewinns auch in Anſehung der Abgaben hinlänglich bedacht zu ſeyn ſcheine . In der Altſtadt Hannover bewirkt dieſes keinen Unterſchied, doch wird daſelbſt (wie mehrentheils in Städten) für die Haustrauung mehr bezahlt; als für das Aufgebot 24 mgr. für die Trauung 1 Rthlr. und für die Haustrauung 2 Rthl. 24 mgr. Auch auf den Dörfern, wo indeſſen die Haustrauung ſelten vorkömmt, pflegt für letztere mehr gegeben zu werden, z. B. in Sinstorf, Schinna und Baſſum das doppelte. An dieſem letztern Orte wird, wenn die Proclamation mit einem Titel geſchieht, als wenn die Braut ehr- und tugendſame genannt wird, ein doppeltes Proclamations-Gebühr erlegt.

Für die Dimiſſoriales wird zuweilen nur die Hälfte der Copulations-Gebühren erlegt, als zu Adelebſen und Sharnebeck; zu Schinna nur $\frac{1}{3}$ derſelben.

An einigen wenigen Orten werden außer dem Gelde auch gewiſſe Pröven für die Copulation gegeben; entweder ein Huhn und ein Brodt, oder ein Gropenbraten, oder auch ein Stück Rindfleiſch, als faſt durchgängig in der Inſpection Diepholz, ferner, in Ahlden, Krummaſel, Hollenſtedt, Emſen, Eimcke, Hanſtedt, Wierhauſen und Alten-Zelle. In Heiligenlohe giebt der Bräutigam überall nichts, die Braut aber ein Stück Rindfleiſch und ein Brodt; Häuslinge und Fremde dagegen 18 mgr.

An verſchiedenen Orten wird für den Hochzeits-Sermon, oder, wie er gewöhnlich genannt wird, den Braut-Sermon, welcher nach der Copulation in dem Hochzeitshauſe, zuweilen bey Uebergabe der Hochzeits-Geſchenke gehalten wird, etwas beſonders bezahlt, etwa 24 mgr. oder 1 Rthl. als im Calenbergiſchen und Göttingiſchen zu Bennigſen, Hemmendorf, Großen-Schneen, Drennhauſen, und im Lüneburgiſchen zu Horſt, Hintbergen und Breſelenz. An einigen andern Orten ſind die Gebühren für den Braut-Sermon in den Gebühren für die Copulation ausdrücklich mit inbegriffen, als im Calenbergiſchen zu Horſt, Luthe und Großen-Munzel, und im Lüneburgiſchen zu Woltersdorf und Wriedel, und mögen dadurch die Copulations-Gebühren erhöhet ſeyn. Allgemein ſcheint jedoch der Gebrauch wegen Haltung eines Hochzeits-Sermons nicht zu ſeyn.

An den meiſten, doch nicht an allen Orten iſt außer jenen Gebühren auch ein Opfer bey der Copulation hergebracht, welches auf dem Lande gewöhnlich in 2 mgr. ſowohl von dem Bräutigam, als auch der Braut, oder doch wenigſtens von erſterm, und in geringern Gaben von den ſonſtigen Begleitern, oft nur in einem oder ein paar Pfenningen von jedem beſteht. Nach dem Poſtſcripte der Landes-Regierung an das Conſiſtorium vom 15. März 1732 d) ſollte dieſes Opfer nur an den Orten ferner zugelaſſen werden, wo es ſchon im Jahre 1700 gebräuchlich geweſen war; welches nach angeſtellter Unterſuchung ſehr häufig der Fall iſt.

Der Küſter erhält für die Copulation außer ſeinen etwa hergebrachten Gebühren, die jedoch ſelten die Hälfte, mehrentheils aber weniger betragen, hin und wieder ein beſonderes Accidenz für das Brautgeläute, oder das Geläute zur Kirche, wenn die Copulation vor ſich gehen ſoll.

Eine Einnahme für den Brautkranz iſt mir nur ſelten vorgekommen; in Sinstorf erhält indeſſen der Prediger nach der verſchiedenen Beſchaffenheit dieſes Kranzes 4 bis 12 Mk. welches Gebühr auch ſelbſt dann zu erlegen iſt, wenn die Braut den Kranz verſcherzt hat.

d) S. Beylage VII.

Es kommen bey den Hochzeiten noch einige beſondere Gebräuche vor, die hier bemerkt zu werden verdienen, die Darreichung der ſogenannten Braut-Suppe, ſo wie auch eines Schnupftuches. Vom erſteren wird in nächſtfolgender Abtheilung gehandelt werden, alſo hier nur von letzterm.

An ſehr vielen Orten in unſern Landen herrſcht der Gebrauch, daß dem Prediger entweder vor oder nach der Copulation, von der Braut neben dem Opfer von 2 mgr. oder auch ſtatt deſſelben ein Schnupftuch dargereicht wird. Nach den Accidenzen-Verzeichniſſen von 1727 fand ſich ſolcher an 38 Orten des Fürſtenthums Calenberg, an 33 Orten des Fürſtenthums Göttingen, und an 16 Orten des Fürſtenthums Grubenhagen vor, und iſt er vielleicht bey einigen andern Orten zu bemerken vergeſſen. Im Fürſtenthum Lüneburg habe ich ihn überall nicht wahrgenommen; möglich iſt es indeſſen, daß man dieſen Umſtand für zu unwichtig hielt, um ihn in den General-Viſitations-Protocollen zu bemerken; wiewohl er doch in ſelbigen bey einigen Hoyaiſchen Orten erwähnt iſt, als zu Hoyerhagen, Aſendorf und Balge.

Ganz übereinſtimmend verfährt man dabey nicht, ſondern treten zuweilen einige beſondere Modificationen dabey ein. Am häufigſten wird ein Schnupftuch gegeben, und in Obernjeſa, Dramfeld, Lütgenſcheen und Scharzfeld wird ſolcher mit einem Rosmarin-Strauße überreicht. An

ein paar Orten ſteht es aber frey, ein Schnupftuch, oder ein paar Handſchue zu geben, als zu Bennigſen und Waſſel, an einigen andern Orten werden bloß Handſchue gegeben, als zu Steimbcke, Hagen, Horſt, auch Limmer, und in Ballenhauſen wird ſtatt deſſen eine Serviette übergeben. Hin und wieder erhält auch der Küſter ein Schnupftuch, zumal wenn er die Orgel bey der Copulation ſpielt. An vielen Calenbergiſchen Orten ſteht es der Braut frey, ſtatt des Schnupftuchs 12 mgr. zu geben, nicht aber in den übrigen Provinzen.

Woher dieſer Gebrauch entſtanden ſey, iſt mir unbekannt. Da die Copulations-Gebühren in unſern Landen durchgängig von dem Bräutigam bezahlt werden, ſo ſoll dies vielleicht eine Verehrung von Seiten der Braut ſeyn, wodurch zugleich ihre Geſchicklichkeit in Handarbeiten angedeutet wird; wie allerdings angemeſſen ſeyn würde, wenn nur die Aufgabe etwas ſchwieriger gewählt wäre. *)

*) Ledderhoſe im angef. Werke §. 236. Note 2. führt dieſen Gebrauch ebenfalls an, wiewohl als einen Mißbrauch.

Siebente Abtheilung.

Tauf- und Braut-Suppe.

Der hin und wieder ſtatt findende Gebrauch einer bey Kindtaufen oder Hochzeiten den Kirchendienern darzureichenden Bierſuppe oder Kindelbiers, nicht weniger auch einer ſogenannten Brautſuppe, hat dem Anſcheine nach etwas auffallendes, wenn man nicht auf den erſten Urſprung deſſelben zurückgeht, der noch nicht hinlänglich entwickelt iſt; wiewohl einige Kirchen-Rechtslehrer dieſes Gebrauchs beyläufig gedenken. [a])

Alle wichtigen Kirchenhandlungen, beſonders auch Taufen und Hochzeiten gaben vormals Veranlaſſung zu einem feyerlichen häuslichen Feſte,

[a]) Carpzovii Jurispr. eccl. lib. 1. Tit. 7. def. 120. 121. conf. lib. 1. def. 111. in der Note. Brunnemanni Jus Eccl. lib. 2. cap. 5. §. 7. J. H. Boehmeri Jus Paroch. ſect. 7. cap. 2. §. 22. Leyſeri meditat. ad Pand. ſp. 462. m. 39 et corr. 3. Idem ſp. 668 m. 8.

und einer dabey anzuſtellenden Gaſterey. Beſonders bey Hochzeiten ſchien ſolches bey denen, die nur einigermaaßen bemittelt waren, faſt pflichtmäßig zu ſeyn; daher man es ſelbſt dann noch, wie man anfieng deshalb geſetzliche Einſchränkungen zu machen, nöthig fand, zu bevorworten: daß wenn jemand dazu weniger Gäſte einladen, oder weniger Schüſſeln aufſetzen würde, als nachgelaſſen worden, ſolches ihn ohne Verweis erlaubt ſeyn ſolle, wie z. B. in Lüneburgiſcher Policey-Ordnung von 1618. Cap. 29. §. 6 und 9 geſchehen iſt.

Da es Ehrenfeſte waren, ſo verſtand es ſich von ſelbſt, daß die Kirchendiener des Orts, und beſonders auch die Prediger dazu eingeladen werden mußten, wozu auch Carpzov am angeführten Orte (def. 120) nachdrücklich ermahnet. [b]) In den deshalb ergangenen Landesgeſetzen ſind daher die Geiſtlichen unter die Zahl der Gäſte, deren Einladung geſtattet worden, jedesmal mit eingeſchloſſen, als welches in Lüneburgiſcher Policey-Ordnung von 1618 Cap. 29. §. 4 und 5 [c]) ausdrücklich geſchieht, und in der Calenbergiſchen Verordnung vom 23. Jan. 1623, wie der §. 5. ausweiſet, ſtillſchweigend vorausgeſetzt wird.

b) Schon den Iſraeliten war es zur Pflicht gemacht, bey ihren feyerlichen Opferſchmäuſen die Leviten, oder die Prieſter hinzuziehen. 5. Buch Moſe Cap. 12. V. 18. 19.

c) Conf. Lüneb. Kirchenordn. Cap. 12. §. 26.

Als man es nun für dienlich hielt, der dabey überhand nehmenden und zum Verderben der Unterthanen gereichenden Ueppigkeit durch Policey-Geſetze Maaß und Ziel zu ſetzen, und entweder die Anrichtung dieſer Gaſtereyen gänzlich zu unterſagen, oder doch ſolche einzuſchränken, ſo ſollten doch die Geiſtlichen, welche Mitgenoſſen derſelben geweſen waren, nicht darunter leiden.

Bey Abſchaffung der Kindtaufs-Schmaußereyen, die oft drey Tage dauerten, [d]) iſt daher in der angeführten Lüneburgiſchen Policey-Ordnung Cap. 31. §. 3. verordnet: „Daß die Eltern dem „Paſtor, ſo das Kind getaufet, wenn ſie es im„mer in Vermögen haben, vor Abgang der „Mahlzeit, da ſie dieſelbe vorhin gehabt, vier „Schillinge unweigerlich reichen und geben ſol„len;" welches in den ſpätern Lüneburgiſchen Kirchenordnungen, als von 1619, Seite 19, und von 1643, Cap. 12. §. 20, mit genauer Beſtimmung der Münzſorte, unter der Einſchränkung ausdrücklich beſtätigt iſt: „daß die Armuth dar„unter verſchont werde." [e])

Es finden ſich auch noch genug Spuren, daß dadurch die Taufgebühren wirklich erhöhet worden.

[d]) General-Viſitations-Protocoll von Raven von 1692.

[e]) Gegenwärtig möchte man dafür höchſtens einige Portionen Rumfordiſche Suppe erhalten können.

So wird nach den neueſten General-Viſitations-Protocollen z. B. zu Ohrdorf die Taufmahlzeit noch beſonders bezahlt. Zu Trebel wird, wenn kein Convivium bey der Taufe gehalten wird, 6 ggr., ſonſt aber 3 ggr. und etwas Fleiſch gegeben; und in Eitzendorf beſtand das Tauf-Accidenz in 3 ggr., wenn der Prediger auf der Kindtaufe mit iſſet, ſonſt aber in 6 ggr.

Bey Hochzeiten war auch außer den Hauptgaſtgeboten. die Anrichtung eines Frühſtückes, oder einer ſogenannten Morgen-Suppe hergebracht. Dieſe iſt in Lüneburgiſcher Policey-Ordnung Cap. 29. §. 15 und 16 gänzlich verboten, und darf nur fremden oder auswärtigen Gäſten gereicht werden. In der von dem Herzog Friedrich Ulrich im Calenbergiſchen und Göttingiſchen erlaſſenen Verordnung vom 23. Jan. 1623 iſt aber §. 5. darüber folgendes verordnet: „Zum fünften ſoll auch der „Bräutigam Niemanden, außerhalb Kirch- „und Schuldienern, dafern es alſo her- „gebracht, und fremden eingeladenen Gäſten, „und nächſten Verwandten und Freunden die Mor- „gen-Suppe, oder das Frühſtücke, bey ohnnachläſ- „ſiger 8 Reichsthaler ſtraff zu geben berechtigt „ſeyn.“

Auf dieſe Vorſchrift gründet ſich denn ganz offenbar der Gebrauch der den Kirchendienern hin und wieder darzureichenden ſogenannten Braut-Suppe; wie um ſo augenſcheinlicher iſt, da im

Lüneburgiſchen, wo die Geiſtlichen von dieſem Verbote nicht ausgenommen ſind, ſolcher nicht üblich iſt. Nach den Lüneburgiſchen General-Viſitations-Protocollen wird nur allein in Burgdorf eine geringe Geldvergütung für die Braut-Suppe gegeben, und zu Hanckensbüttel iſt der desfalſige Abgang mit in das Copulations-Accidenz eingerechnet; mit welchen zwey Ausnahmen es vielleicht eine ſonſtige Bewandniß hat.

Dagegen kömmt er auch noch jetzt an überaus vielen Orten in den Fürſtenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen vor. Nach den Accidenzen-Verzeichniſſen von 1727 war er an 47 Calenbergiſchen, 45 Göttingiſchen, und 20 Grubenhagenſchen Orten üblich; und bey vielen andern war bemerkt, daß er in Abgang gerathen ſey, als z. B. in der ganzen damaligen Inſpection Börrie.

An einigen wenigen der bemeldeten Oerter wird die Braut-Suppe nur dann gegeben, wenn ein ordentlicher Hochzeitsſchmauß gegeben wird, mehrentheils aber ohne Unterſchied. An vielen Orten ſind die Beſtandtheile dieſer Braut-Suppe genauer beſtimmt. So ſteht z. B. in einem von dem General-Superintendenten Böhmer atteſtirten Verzeichniſſe der Pfarr-Intraden von Dramfeld, welches mit Obernjeſa verbunden iſt, vom Jahre 1716 §. 11: „Anſtatt der Braut-Suppe, weil „dieſelbe über Feld zu tragen beſchwerlich fällt, iſt „von vielen Jahren her, ein Stück rohes Rind-

„fleiſch etwa von 4 bis 6 Pfund, nebſt einem Ge„richt von einer Rinderwurſt, und andern Einge„weiden, dabey zwey Hochzeitsbrödte, ein Kuchen „und eine Flaſche Bier nach Obernjeſa auf die „Pfarre gebracht. Will der Paſtor nach ſeinem „Belieben der Hochzeit mit beywohnen, ſteht es „ihm frey.“

Nach den Verzeichniſſen von 1727 beſteht ſie zu Langenhagen in 12 Pf. Rindfleiſch, 2 Rokken- und 1 Weißbrodt, wie ſie zum Hochzeitsmahle gebacken werden, einer Kanne Breuhahn, nebſt einer Suppe und etwas Rößel; und in Großen-Schneen in einem guten Stück Rindwurſt, Sülze, Schweinefleiſch, Kuchen, und einer Portion Bier und Brodt. — Dieſe Beyſpiele werden hinreichen. f)

Im Fürſtenthum Calenberg wird an den meiſten Orten die Braut-Suppe entweder in Natur geliefert, oder mit 8-24 mgr., ſelten geringer, vergütet; im Göttingiſchen und Grubenhagenſchen wird ſie nur dann und wann nicht ſo gleichförmig, mehrentheils mit 12 mgr. oder 9 mgr. vergütet; in der Stadt Einbeck aber mit 1 Rthlr. In

f) Auch Carpzov, welcher meines Wiſſens nur allein dieſes Gebrauchs gedenkt, beſchreibt ſie als eine Suppe und Stück Fleiſch zum Frühſtücke, woſelbſt er alſo wahrſcheinlich einen ähnlichen Urſprung hat.

Barterode wird die Braut-Suppe ſogar an dem Hauptorte an zwey Tagen, in den Filialen aber, von welchen ſie abgeholt werden muß, an einem Tage gegeben. An verſchiedenen, aber wenigen Orten erhält ſie ebenfalls der Küſter, oder eine geringere Geldvergütung dafür.

Es folgt daraus von ſelbſt, daß dieſe darzureichende Braut-Suppe kein Surrogat der Haupthochzeitsmahlzeit ſeyn könne, wofür ſie wohl in ſpätern Zeiten, uneingedenk des Urſprungs dieſer Gewohnheit, gehalten iſt, da der Gedanke, dem Prediger ſtatt der Hinzuziehung dadurch gleichſam abzufinden, für ſelbigen etwas verkleinerliches enthalten würde, woran man in frühern Zeiten gewiß nicht dachte. In den oberwähnten Accidenzen-Verzeichniſſen von 1727 iſt ausdrücklich bemerkt, daß der Prediger ſie demunerachtet erhalte, wenn er auch mit zur Hochzeit gehe; ſo wie auch die angeführte Stelle wegen Dramfeld eben dieſes beſagt.

Es folgt ferner daraus, daß dieſes Accidenz, da, wo es hergebracht iſt, mit Recht gefodert werden könne, und nicht etwa als eine bloße Höflichkeitsbezeugung von der Willkühr der Brautleute abhänge; da es ſich vielmehr auf eine ausdrückliche Verordnung gründet. Ein ſolches Herkommen führt auch ſchon nach allgemeinen

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Rechten den Begriff einer Nothwendigkeit um ſo mehr mit ſich, da ein Precarium ſich wohl am wenigſten bey vielfältig feſtgeſetzten gleichmäßigen Entrichtungen für gewiſſe zu leiſtende Dienſte gedenken läßt; zumal da an den meiſten obbenannten Orten auch wohl ein gewiſſes Geld-Aequivalent ſtatt deſſen entrichtet wird. Wie nun auch die obangeführten Rechtslehrer [g]) hierin einſtimmig ſind, ſo kann dies auch um ſo weniger Zweifel leiden, da, wenn man es auch als eine bloße Obſervanz betrachten wollte, in Calenbergiſcher Kirchenordnung S. 241. in Anſehung aller ſolcher Accidenzen das Herkommen beſtätigt iſt. Daher iſt denn auch in vorkommenden Fällen darauf geſprochen. [h])

Es iſt auch wohl dann und wann, wenn Braut und Bräutigam nicht an einem Orte wohnen, oder an einem dritten Orte, der ihnen verſtatteten Erlaubniß nach, Hochzeit halten, Zweifel darüber entſtanden, welchem Prediger dies Accidenz zukomme, und iſt deshalb vom Conſiſtorio in einem Reſcripte an den Superintendenten zu

g) Leyſer, der ſolches beſtreitet, geht nur auf die Einladung zur Mahlzeit, nicht aber auf die Verabreichung ſolcher Pröven, oder eines Aequivalentes dafür.

h) S. Beylage Nr. VIII. als ein Erkenntniß des Amts Harſte vom 2. Jun. 1796.

Münder für die Zukunſt als Richtſchnur feſtgeſetzt: „daß die Braut-Suppe an den Orte, wo „ſie hergebracht, nur demjenigen Prediger, der „die Copulation verrichtet, von dem neuen Ehe„paar, nach dem Fuße, der an dem Orte, wo „die Trauung geſchehen, gewöhnlich iſt, entrichtet „werde." i)

i) Conſiſtorial-Kundebuch Tom. V. S. 564.

Achte Abtheilung.

Leichen = Gebühren.

Der Regel nach gehört in Rückſicht der Beerdigung ein jeder zu derjenigen Parochie, worin er verſtorben iſt, wenn er auch daſelbſt nur eine kurze Zeit ſich aufgehalten hat, oder in der Durchreiſe begriffen iſt; welche Regel wenigſtens in unſern Landen, ſo weit es mir bekannt iſt, durch allgemeine Obſervanz begründet wird. [a]) Es ſind daher auch den Kirchendienern dieſer Parochie die Stolgebühren dafür zu entrichten, aber mit Ausnahme der in Städten befindlichen Garniſon- und Hofgemeinden, in ſo fern deren Mitglieder kein eignes Haus haben. [b])

Wiewohl nun zu geſtatten iſt, daß jemand, ſeinem oder ſeiner Verwandten Wunſche gemäß,

a) S. Churhannöveriſches Kirchenrecht 2. Theil Seite 251. Conf. J. H. Boehmeri Jus Paroch. Sect. 4. cap. 2. §. 4 et Sect. 7. cap. 2. §. 16.

b) S. Churh. Kirchenr. 2. Th. S. 252 u. f. 257 u. f.

in einer andern Parochie beerdigt werde, ſo ſind doch ſodann in beyden Parochien, wo er verſtorben iſt, und wo er beerdigt wird, die Stolgebühren zu berichtigen, wie unter andern in dem gedruckten Regiminal-Reglement wegen der Begräbniß-Gebühren der Univerſitätsverwandten vom 27. März 1741 in der Anmerkung Nr. 6 ausdrücklich beſtimmet iſt. [c])

Wird aber der in einer fremden Parochie Verſtorbene nicht in der Parochie, wozu er ſonſt bey ſeinen Lebzeiten gehört hat, beerdigt, ſo ſind die Kirchendiener dieſer letztern Parochie nicht befugt, die Stolgebühren dafür zu verlangen, da ſie keine Bemühungen davon haben, und kein Zwangsrecht ſtatt findet, daß die Leiche dahin abgeführt werde. [d])

Nach gleichen Grundſätzen ertheilt der bloße Leichen-Conduct durch ein fremdes Kirchſpiel, den Kirchendienern deſſelben, weder in unſern, noch in

c) S. Nr. 4 des neuen Reglements vom 20. Jan. 1798 (Beylage Nr. XIII.) Conf. G. L. Boehmeri Princip. iur. can. §. 607. Siggelkow Handbuch des Mecklenburgiſchen Paſtoralrechts §. 358. Ledderhoſe Anleitung zum Heſſen-Caſſelſchen Kirchenrechte §. 458.

d) Pufendorfii Obſ. iur. Tom. 4. obſ. 105.

den Herzoglich Braunſchweigſchen Landen eine Befugniß, deshalb Stolgebühren zu verlangen. [e])

Die Leichengebühren, in Anſehung derer den Kirchendienern in unſern Kirchenordnungen das Herkommen namentlich zugeſichert iſt, [f]) ſind als eine Vergütung der den Geiſtlichen bey Beerdigungen obliegenden Bemühungen anzuſehen, als vorzüglich für die Leichenrede, auch die Begleitung der Leiche, und die etwa ſtatt findende Dankſagung, in ſo fern nicht für dieſe beyden letztern Handlungen ein beſonderes Gebühr üblich iſt.

Es macht dabey keinen Unterſchied, ob die Leiche öffentlich oder in der Stille beerdigt werde, da im letztern Falle die Unterlaſſung der Begleitung und Leichen-Predigt, nicht von der Verweigerung oder einem Hinderniſſe der Kirchendiener, ſondern von der bloßen Willkühr der Verſtorbenen oder Leidtragenden herrührt. [g])

[e]) Vid. Rud. Aug. Noltenii Comment. de iure Funerum in Ducatu Brunsvicensi de 1737 pag. 12. J. H. Boehmeri Jus paroch. Sect. 4. cap. 2. §. 5. Eben ſo wenig auch nach allgem. Preuß. Landrechte. S. Allgem. Preußiſches Kirchenrecht, Dortmund 1798, Tit. 3. §. 203.

[f]) Cal. Kirchen-Ordnung S. 241. Füneb. Kirchen-Ordn. Cap. 12. §. 16.

[g]) J. H. Boehmeri Jus Paroch. Sect. 7. cap. 2. §. 19 in fine.

Die in einem beſondern Falle auf vorgängiges Anſuchen ertheilte, oder die einem beſondern Stande im Allgemeinen verliehene Befreyung von der Verpflichtung zur öffentlichen Beſtattung, führt eine Befreyung von den Leichengebühren um ſo weniger mit ſich, da ſonſt ſolche zum Nachtheil eines dritten gereichen würde, der nicht darunter leiden darf; wie auch bey denen dem Adel im Lüneburgiſchen und Hoya'ſchen hierunter ertheilten Privilegien ausdrücklich bevorwortet iſt. [h]) Ein gleiches iſt auch in dem gedruckten Regiminal-Reglement vom 27. März 1741 wegen der Leichengebühren der Univerſitätsverwandten in der Anmerkung Nr. 4 ausdrücklich feſtgeſetzt.

Aber nicht nur den Predigern, ſondern auch den Küſtern und Schulen oder Schullehrern wenigſtens in den Städten, ſind nach dem allgemeinen Herkommen unſrer Lande gewiſſe Gebühren dafür zu verabreichen. Erſterm für den Mitgang bey der Beſtattung, und für das Geläute, und zwar zuweilen dann mehr, wenn die Glocken wirklich gebraucht werden, auch wohl für die Krone bey Unverheiratheten, wie in Göttingen. Letztern für die Begleitung auch Anführung der Schüler oder des Schüler-Chors dabey; welches bey ſtil-

h) Conſt. Luneb. Tom. I. p. 1125. 1126. Vergl. Churh. Kirchenrecht 3. Th. S. 160. u. 3. Abtheil. dieſes Buchs.

len Beerdigungen, da ihnen dabey nichts entzogen werden mögen, nicht hinwegfällt. In einigen Städten pflegt den Schulen eben ſo viel gegeben zu werden, als den Predigern; z. B. in Hannover und Göttingen. In Hameln und Nordheim aber nach Unterſchied der Beerdigungen, entweder ½ oder ¼ der Prediger-Gebühren.

Ueber das Herkommen in Anſehung der Leichen-Gebühren läßt ſich im Allgemeinen kaum etwas beſtimmen, da ſie ſowohl in Rückſicht des Betrags, als der Art der Entrichtung nach, hin und wieder ſehr verſchieden ſind. Im Durchſchnitte ſind ſie von allen den Kirchendienern zukommenden Gebühren die beträchtlichſten; da, wenn die Beerdigungen öffentlich mit vorgeſchriebenen Zeremonien vor ſich gehen, den Kirchendienern mehrere, und zum Theil auch beſchwerlichere Bemühungen dabey obliegen, als bey ſonſtigen Miniſterial-Handlungen; vielleicht auch, weil es die letzte Verehrung iſt, die ſie von den Mitgliedern ihrer Gemeinde zu erwarten haben, welche, wenn ſie bey einem guten Vermögens-Nachlaß den Erben obliegt, leicht von ihnen zu tragen iſt, wiewohl nicht zu läugnen ſeyn dürfte, daß ſie unbemittelten Eltern oder Verwandten des Verſtorbenen oft ſehr drückend fällt.

Indeſſen ſind dieſe Gebühren faſt an keinem Orte ohne Unterſchied auf jedem Fall gleich geſetzt, ſondern hat man dabey dem Herkommen

nach verſchiedene genauere Beſtimmungen angenommen, worunter die Obſervanz in Städten von der auf dem Lande üblichen, gewöhnlich, obgleich nicht immer, abweicht. In erſtern ſind mehrentheils zwey Arten der Beſtimmungen üblich. Entweder richten ſich die Leichengebühren nach dem Unterſchiede des Standes, und beſonders auch darnach, ob der Verſtorbene oder deſſen Angehörige zur Miethe wohnen, oder ob ſie ein eignes Haus beſitzen, und ob dies ein Brauhaus ſey oder nicht. In den beyden letzten Fällen pflegen die Gebühren höher, und in letzterm Falle zuweilen doppelt und dreyfach zu ſeyn. Doch wird bey dieſer Beſtimmung oft zugleich auch darauf Rückſicht genommen, ob es die Leiche eines Erwachſenen oder Kindes ſey. Oder man richtet ſich an andern Orten nach dem verſchiedenen Begräbniß-Zeremoniel, und dem mehrern oder wenigern Aufwande, der bey Leichenbegängniſſen und Beſtattungen Statt hat.

Erſtere Beſtimmung hat man in den Städten Hannover, Hameln, Nordheim, Einbeck und Clausthal, und einigen andern Städten angenommen. Zu Hameln mußten vormals vor der 1804 getroffenen neuen Einrichtung, wodurch die Leichen-Gebühren ganz abgeſchafft ſind, dieſe nach Maaßgabe des Standes, oder des Beſitzes eines Brauerhauſes nach verſchiedenen Claſſen, an alle vier Stadtprediger, jedem auf gleiche Art entrichtet

werden. In der Altſtadt Hannover muß bey der Leiche des Beſitzers eines Brauhauſes, deren etwa 315 ſeyn mögen, dem Prediger, der die Woche hat, 6 Rthlr. dem andern 4 Rthlr. bezahlt werden, und für dieſe ſowohl als deren erwachſene Kinder iſt auch den Predigern der andern beyden Stadtkirchen etwas für den Mitgang, gewöhnlich 24 mgr. zu entrichten. Bey den Leichen der Beſitzer anderer ſogenannten großen Häuſer bekömmt derjenige, der die Woche hat, 3 bis 4 Rthlr., der andere etwa ⅓ weniger; bey den Leichen geringer oder dürftiger Hausbeſitzer jener 1 Rthlr. bis 1 Rthl. 12 mgr., dieſer nach Verhältniß etwas weniger. Honoratiores und characteriſirte Perſonen bezahlen auf das mindeſte wie die Brauer, und auch Königl. Bediente, welche eigne Häuſer haben, müſſen den Stadtpredigern die Leichengebühren bezahlen.

In Einbeck nennt man es eine General-Leiche, wenn an allen Kirchen geläutet wird, und das ganze Miniſterium mitgeht, wofür ſodann mehr bezahlt wird. In Nordheim hat man gewiſſe Claſſen, ſogenannte große Leichen, als der Bürgermeiſter, Rathsherrn und ſonſtigen Bemittelten und Vornehmen; ſogenannte große Leichen der Brauer, ſonſtige Leichen, Kinder-Leichen, ſogenannte kleine Leichen, bey welchen letztern nur Sonntags nach der Epiſtelpredigt die Perſonalien verleſen werden.

In Clausthal hat man drey Hauptabtheilungen gemacht. Kleine Leichen der Kinder bis ins 14te Jahr; Mittel-Leichen von jungen Leuten vom 14ten bis ins 24te Jahr; große Leichen derer, welche über 24 Jahre alt ſind. Bey jeder dieſer Abtheilungen finden 6 Claſſen nach Unterſchied des Standes Statt. [i])

In einigen andern Städten richten ſich die Leichengebühren allein nach dem Zeremoniel der Beerdigung. In Zelle hat man ſie durch das Regiminal-Reſcript an Bürgermeiſter und Rath vom 17. Aug. 1693 und das ſich darauf beziehende Conſiſtorial-Reſcript vom 20. Sept. 1709 [k]) auch ſelbſt bey ſtillen Beerdigungen, nach der vormals ſtatt gefundenen Begleitung der Schüler beſtimmt, und die Leichen in Klaſſen getheilt, je nachdem ſie von der ganzen, halben oder viertel Schule begleitet wurden. Unterm 22. Octb. 1777 ſind indeſſen für die Stadt Zelle dieſe Gebühren in einer von der Regierung und dem Conſiſtorio genehmigten Tabelle näher beſtimmt. [l])

Ganz vorzüglich tritt dieſe Art der Beſtimmung in der Stadt Göttingen ein, woſelbſt in

i) S. Beylage Nr. IX, als das Reglement von 1706.

k) S. Beylagen Nr. X und XI.

l) Wageners Samml. von Verordnungen S. 188.

Gemäßheit der dort ſeit langen Zeiten beſtandenen Obſervanz durch das Regiminal-Reglement vom 9. Jun. 1777 nach Verſchiedenheit der dabey ſtatt findenden Zeremonien und zu entrichtenden Gebühren 6 Claſſen oder Arten von Leichen-Begängniſſen feſtgeſetzt ſind, indem die in Anſehung der Univerſitäts-Verwandte unterm 27. März 1741 beſtimmten Claſſen noch genauere Unterabtheilungen erhalten haben. Es ſind folgende: 1) geringe Miethsleute, die keine eigne Wohnungen haben, 2) Perſonen, die eigne Wohnungen, aber kein Brauhaus haben, 3) Brauerleichen, bey welchen drey Claſſen der Sarg mit einem weißen Laken bedeckt wird, 4) ſogenannte halbe Figural-Leichen, bey denen das einfache ſchwarze Laken genommen wird, 5) ganze Figural-Leichen, mit dem gedoppelten ſchwarzen Laken, 6) doppelte Figural-Leichen, mit dem gedoppelten ſchwarzen Laken, und einem weißen Kreuze.

In dem angeführten ältern Reglement von 1741 waren die Verrichtungen der Schule dabey noch genauer beſtimmt. Bey der erſten Claſſe ſollte von einem der unterſten Schul-Collegen mit den kleinen Schülern aus Tertia und Quarta vor und nach der Predigt ein Geſang in der Kirche verrichtet werden; bey der zweyten und dritten Claſſe dagegen von dem Cantor mit dem Choro Muſico, und zwar bey letzterer auch vor dem Trauer-Hauſe; bey der 4ten Claſſe ſollte

außerdem noch vor dem Trauer-Hauſe eine Muſik aufgeführt werden. Auch war vordem noch eine 5te Art der Leichen-Begängniſſe üblich, wo bey der Einſenkung außer der Choral- zugleich auch eine Inſtrumental-Muſik aufgeführt ward. Ein jeder kann nach Gefallen auch eine höhere Claſſe erwählen, wenn er ſich zu den Gebühren verſteht. Beyde Reglements ſind ſeit kurzem mit Genehmigung der Landes-Regierung von neuem in Druck erſchienen, die von 1777 unverändert, die für die Univerſitäts-Verwandte aber, unter mehrern Abänderungen und Herabſetzungen der Taxe. m)

Der in der Stadt Göttingen herrſchende Gebrauch, daß der Prediger das Leichenlaken, womit der Sarg bekleidet wird, erhalte, oder daß er ſolches zur Bedeckung des Sarges gegen eine beſtimmte Geldvergütung von 2 ℞. bis zu 6 ℞. herleihe, iſt, wenn auch nicht völlig auf gleiche Weiſe, auch in andern Ländern nicht gänz-

m) S. die Beylagen Nr. XII und XIII. — Eine ähnliche Begräbnißordnung iſt von dem Herzog Anton Ulrich zu Braunſchweig unterm 30. Nov. 1707 für die Stadt Wolfenbüttel publicirt, mit dem Unterſchiede, daß nur drey Claſſen darin feſtgeſetzt ſind. Vid. Rid. Aug. Noltenii Comment. de jure Funerum in Ducatu Brunſuecenſi de 1737 p. 8.

lich unbekannt. [n]) Erſteres hat zuweilen die Abſicht gehabt, daß das ſchwarze Laken zur Bekleidung der Prediger diene; letzteres iſt aber in Göttingen erſt dadurch entſtanden, daß vielen die Anſchaffung dieſes Lakens zu koſtbar fiel, und ſie ſich lieber für Herleihung deſſelben zu jener, in jedem Falle immer geringern Vergütung verſtanden, als weshalb die Prediger einige dieſer Laken aufbewahrten.

Nach alten Nachrichten iſt dieſer Gebrauch ſchon vor der Reformation in Göttingen üblich geweſen, und ſoll er nach Behauptung einiger vormaligen daſigen Prediger zur Anerkennung des göttlichen Segens, welcher dieſer Stadt durch die Tuch- und Zeug-Fabrik, und den dadurch entſtandenen blühenden Tuchhandel eingeführt ſeyn; nach der Behauptung anderen dortiger Prediger hingegen ſoll ihnen dieſes Leichenlaken, welches ehemals die Kirche erhielt, zur Verbeſſerung ihres Salärs überwieſen ſeyn; welches ich dahin geſtellt ſeyn laſſen muß.

In dem Jahre 1729 entſtand darüber eine Differenz, da die Gilden zur Abſtellung dieſes Gebrauchs ſich eigne Leichenlaken halten wollten; es ward ſolche aber von der Landes-Regierung

n) Stypmann de ſalariis clericor. cap. 3. nr. 96. 97. Carpzovii Jurispr. eccl. lib. 1. def. 114-117.

zu Gunſten des geiſtlichen Miniſterii entſchieden, da es ſich im unverdenklichen Beſitze dieſes Rechtes befand. Dieſes allerdings anſehnliche Accidenz muß übrigens als eine Vergütung der ſonſtigen, in Göttingen gering geſetzten Stolgebühren betrachtet werden.

In Nienburg wird bey Beerdigungen in der Kirche für das Leichenlaken wegen Erwachſener 12 ×ℓ. , wegen Kinder aber 6 ×ℓ. bezahlt.

Auf dem Lande hat man bey uns andere Beſtimmungen, eigentlich nur zweyerley. Entweder richtet man ſich darnach, ob die Verſtorbenen alte oder junge Leute geweſen ſind, zu welchen alle diejenigen gerechnet zu werden pflegen, welche noch nicht communicirt haben; oder aber, ob bey der Beſtattung eine Leichenpredigt von der Kanzel, oder ein Leichenſermon vor dem Altar gehalten werde. Auf die Qualität des Verſtorbenen, ob er ein Voll= oder Halbmeyer und Köther ſey, wird nur höchſtens an ein paar einzelnen Orten Rückſicht genommen. Die erſte Art der Beſtimmung kömmt im Ganzen am häufigſten vor; im Fürſtenthume Calenberg iſt ſie faſt durchgängig mit wenigen Ausnahmen üblich; auch in den Fürſtenthümern Göttingen und Lüneburg, auch der Grafſchaft Hoya iſt dieſer Gebrauch überwiegend; nur im Fürſtenthume Grubenhagen ſind beyde ungefähr einander gleich.

Beyde Gewohnheiten kommen oft darin mit einander überein, daß an vielen Orten nur für Erwachſene eine Leichenpredigt von der Kanzel, für Kinder aber ein Leichenſermon vor dem Altar gehalten zu werden pflegt. Für Erwachſene und Leichenpredigten wird durchgängig mehr bezahlt, als für Kinder und Sermone, oft das doppelte; gewöhnlich 1 ℞., zuweilen mehr, ſelten weniger.

An einigen Orten ſind dieſe Unterſchiede noch genauer beſtimmt. So wird zu Pattenſen im Lüneburgiſchen, zu Steindorf, Salzhauſen für eine Leichenrede beym Grabe weniger bezahlt, als wenn ſie in der Kirche gehalten wird. In Gilten ſind die Gebühren verſchieden, je nachdem eine Leichenpredigt, ein *langer* oder *kurzer* Sermon gehalten wird; und ſo ſteht auch in dem General-Viſitations-Protocolle von 1693 S. 93 bey Schnega: die Leichenpredigt 1 ℞., der Sermon ½ ℞.; wenn aber ohne Text und Exordium nur ein wenig ſermonicinirt wird, 3 ggr.

Häufiger kömmt es aber vor, daß bey ganz kleinen Kindern ſtatt des Sermons nur eine Collecte geſungen, und dann weniger bezahlt wird, als in Rohde, Jemke im Lüneburgiſchen, ſo wie auch an einigen in den übrigen Provinzen belegenen Orten. An ein paar Orten wird für die Leichenrede mehr und das doppelte bezahlt, wenn die Leidtragenden den Text ſelbſt wählen wollen, als in Salzhemmendorf und vordem in Adeleb-

ſen. In Bodenfelde ward vordem ein Unterſchied gemacht, ob die Beſtattung am Sonntage, oder an einem Wochentage geſchahe, da in erſterm Falle mehr bezahlt wurde. Da aber zur Stöhrung des öffentlichen Gottesdienſtes am Sonntage der Regel nach keine öffentlichen Beſtattungen zugelaſſen werden, o) ſo dürfte ſolches hinwegfallen. In Raven wird für die jungen Leute eben ſo viel bezahlt als für die Alten, wenn jene um die Kirche getragen werden.

An ein paar Orten wird bey Beerdigung eines unehelichen Kindes ein doppeltes Gebühr bezahlt, als wenigſtens vormals nach den Accidenz-Verzeichniſſen von 1727 zu Engelboſtel und Dedenſen, ohne Zweifel zur Strafe der Mutter, wenn es frühzeitig verſtarb. Es erſcheint jedoch dieſes als etwas ungewöhnliches, da ſich ſonſt dieſe Strafen nicht ſo weit hin erſtrecken.

Dieſe ſogenannten Leichen-Gebühren werden bey uns in allen ältern Accidenz-Verzeichniſſen und General-Viſitations-Protocollen, als Gebühren für die Leichenrede aufgeführt. p) Sie begrei-

o) S. Churhannöv. Kirchenrecht, 3. Th. Seite 164.

p) Daß auch außer den ſogenannten Leichen-Gebühren, die Leichenpredigt beſonders zu bezahlen ſey, wie Grellmann in ſeiner Geſchichte der Stolgebühren S. 41. aus Vorliebe für ſeine Theorie ganz allgemein behauptet, möchte nur

ſen aber die Vergütung aller ſonſtigen Bemühungen mit unter ſich. An einigen wenigen Orten aber wird außer der Leichenrede für den Mitgang etwas beſonders erlegt, mehrentheils aber nur in Städten, als in Göttingen, Clausthal, Andreasberg; auf dem Lande nur ſelten, als z. B. zu Eſche und an ein paar andern Orten. Am gewöhnlichſten iſt ſolches bey Kirchen, an welchen mehrere Prediger ſtehen, auf die Art, daß derjenige von ihnen, welcher die Leichenrede nicht hält, doch ein Gebühr für den Mitgang erhalte, als zu Moringen, Oſterode u. ſ. w. q) So hat auch oft der Küſter außer ſeinen gewöhnlichen Leichen-Gebühren zuweilen ein beſonderes Accidenz

zu den Ausnahmen gehören. In Churſachſen geſchieht es zwar. S. Carpzovii Jurispr. eccl. lib. 1. def. 112. — In unſern Landen dürfte aber ſchwerlich ein Beyſpiel davon vorkommen; deswegen ſagt auch Pufendorf in obſ. iur. Tom. 4. obſ. 105. §. 1: In funeribus igitur iuribus ſtolae continetur, quod pro ſermone luctuoſo item pro ducendo funere datur.

q) Boehmer ſagt im Jure paroch. Sect. 7, cap. 2. §. 14: Certe ſi omnes (parochi) actui parochiali interſint, veluti ducendo funeri, omnibus quoque iura ſtolae ſoluenda eſſe conſtat. Im Allgemeinen ſind aber die Stolgebühren in dieſem Falle nicht gleich.

für das Geläute, jedoch nicht immer. Hin und wieder kriegt der Küſter für die Aufzeichnung der Perſonalien ein beſonderes Gebühr, welches aber an manchen Orten der Prediger erhält. Iſt der Küſter nicht zugleich Schullehrer, ſo erhält letzterer gewöhnlich auch für die Abholung der Leiche mit den Schulkindern ein Gebühr.

An verſchiedenen Orten werden auch außer dem Gelde gewiſſe Pröven dabey gegeben; als in Waſſel, wenn ein Hausvater ſtirbt, ein Haushahn, und wenn eine Hansfrau ſtirbt, ein Haushuhn. In Schmalvörde wird ohne Unterſchied bey dem Tode einer Mannsperſon, ein Hahn, und einer Frauensperſon ein Huhn nebſt einem Brodte gegeben. In Engelboſtel, wo eben dieſes ſtatt findet, werden es auch ausdrücklich Todtenpröven genannt, jedoch oſt auch mit Gelde vergütet. In Gehrden wird ebenfalls außer dem Gelde eine Pröve, von den Voll- und Halbmeyern von einem Schinken, einem Brodte und 2 mgr., von den andern aber von einem Brodte einer Metwurſt und 2 ggr. gegeben, oder mit Gelde vergütet. Auch zu Barver, Brockum, Hagen, Harriehauſen, Lutterhauſen, Altenzelle, und vielleicht noch in ein paar andern Orten ſind dieſe Pröven üblich, und beſtehen mehrentheils aus einem Huhne und einem Brodte. In Nordwohlde in der Inſpection Weyhe, wird bey dem Tode eines Kindes ein Huhn und ein Brodt, eines Erwachſenen hinge-

gen, wenn er unverheirathet iſt, 5 Brödte und Grote, wenn er aber verheirathet iſt, ein Hamel und 6 Brödte gegeben.

Außer dieſen Gebühren findet noch eine andere Einnahme dabey ſtatt, das Opfer, welches von den Leidtragenden und Begleitern bey der Beſtattung erlegt wird. Wie es aber mehrentheils überall wenig aufzubringen pflegt; ſo iſt es auch nach und nach wenigſtens an der Hälfte der Oerter abgekommen; zu Göttingen aber iſt die Vergütung des Opfers bey ſtillen Beerdigungen der Willkühr der Leidtragenden überlaſſen. [r]) In Stöckheim kömmt dieſes Opfer in den Armenkaſten.

Bey Beerdigung eines adlichen Gutsbeſitzers pflegt den Predigern wohl das Leichenlaken, ein Trauermantel und Trauerflohr, oder eine Vergütung dafür zuzukommen; als zu Pattenſen im Calenbergiſchen, zu Bremke im Göttingiſchen. Auch zu Rethem im Lüneburgiſchen bekömmt der Prediger von dem daſelbſt begüterten Adel für eine erwachſene Leiche 12 Rthlr., für ein Kind 8 Rthl.

Den armen Mitgliedern des Kirchſpiels ſoll nach dem Viſitations-Directorio von 1734 [s]) das deshalb hergebrachte Gebühr erlaſſen werden. Für diejenigen unbekannte arme Reiſende, welche an

r) Univerſitäts-Reglement, Anmerk. Nr. 5.

s) Calenb. Tit. 1. §. 66. Lüneb. Tit. 1. §. 67.

irgend einem Orte in hieſigen Landen ohne Verwandte verſtorben ſind, hat das Gericht, in deſſen Bezirke ſie ſterben, die nöthigen Leichenkoſten zu ſtehen, und ſolche unter die Juriſdictional-Ausgaben mit zu berechnen. [t])

[t]) Rudol. Aug. Noltenii Comment. de iure Funerum in Ducatu Brunsvicensi de 1737 pag. 10.

Neunte Abtheilung.

Leichengebühren für todtgebohrne Kinder.

Mehrmals iſt auch Streitigkeit darüber entſtanden, ob bey Beerdigung todtgebohrner Kinder, Leichengebühren zu entrichten ſeyn, zumal da dieſer Fall nicht an allen Orten ſo häufig vorkömmt, daß es desfalls einer generellen Beſtimmung bedürfen ſollte.

Bey unzeitigen Geburten (abortus) iſt ſolches, meines Wiſſens, in hieſigen Landen nie üblich geweſen, wohl aber verſchiedentlich bey todtgebohrnen Kindern. So auffallend dieſes vielleicht auch auf den erſten Anblick ſcheinen mag, ſo gehen doch aus dem proteſtantiſchen Kirchenrechte, und beſonders auch aus unſern Landesverordnungen mehrere Gründe zur Rechtfertigung einer ſolchen Obſervanz hervor.

Da nach unſern Kirchenordnungen und ſonſtigen Verordnungen ſowohl die vor der Taufe verſtorbenen, als auch die todtgebohrnen Kinder, gleich andern Kindern und Erwachſenen, auf dem Kirchhofe, und zwar der Regel nach alle öffent-

lich zu beerdigen ſind; [a]) ſo liegen eigentlich auch den Geiſtlichen gleiche Mühwaltungen dabey ob; zumal da dieſe Gebühren nicht etwa bloß für den Mitgang, ſondern auch für die Leichenrede erlegt werden; die zum Troſte der Eltern verſchiedentlich auch bey todtgebohrnen Kindern gehalten wird. Z. B. zu Hemmendorf in der Inſpection Oldendorf, und zu Calefeld in der Inſpection Hohnſtedt, wofür nach den bey dem Conſiſtorio vorhandenen Pfarr-Accidenzen-Verzeichniſſen von 1727, an beyden Orten jedesmal 18 mgr. zu erlegen waren. Hievon enthalten auch die neueſten Lüneburgiſchen General-Viſitations-Protocolle von 1692 bis 1696 mehrere Beyſpiele, da ſolches unter andern bey Bispingen, Rethmar, Fallingboſtel, Kirchwahlingen, Ahlden, Satemin, Bergen, Brelingen und Biſſendorf ausdrücklich bemerkt iſt, bey vielen andern aber übergangen ſeyn mag. Wie allgemein dieſer Gebrauch vormals geweſen ſey, läßt ſich ſchon daraus abnehmen, daß man nöthig fand, unterm 21. Jan. 1706 deshalb ein allgemeines Conſiſtorial-Ausſchreiben zu erlaſſen. [b])

Nach demſelben ſollte es zwar dabey verbleiben, daß der Regel nach bey todtgebohrnen Kin-

a) S. Churhannöv. Kirchenrecht, 5r Th. S. 142. 143. 148 und 157.

b) S. Beylage Nr. VIII. zum dritten Theile des Churhannöv. Kirchenrechts.

dern keine Leichenpredigt gehalten werden ſollte, weil der Prediger nichts von ihnen zu ſagen wiſſe; doch ward darin geſtattet, daß auf Verlangen der Eltern deshalb eine Dankſagung von der Kanzel geſchehe, oder aber, wenn die Eltern darauf beſtehen, und einen beſondern Troſt darin ſetzen ſollten, die todtgebohrnen Kinder öffentlich mit dem Leichenſermon beerdigen zu laſſen, daß ſodann zu deren Beruhigung ein kurzer Sermon vor dem Altar gehalten werde, wozu die zu berührenden Gegenſtände näher angegeben ſind.

Dieſe Dankſagung von der Kanzel geſchieht auch noch jetzt an manchen Orten hiebey, als in Sinstorf, woſelbſt ſie auch in das Kirchenbuch mit eingetragen werden. c)

Wenn nun ſchon bey der ſtillen Beerdigung, die, ſo viel mir bekannt iſt, bey todtgebohrnen Kindern gegenwärtig nur noch allein üblich iſt, eine oder andere Mühwaltung der Kirchendiener hinwegfällt, ſo wird doch die Erlaubniß dazu ſowohl im Allgemeinen, als in vorkommenden einzelnen Fällen, wie bereits angeführt iſt, nur ohne

c) Auch nach dem allgemeinen Preußiſchen Landrechte ſind die todtgebohrnen Kinder dem Prediger anzumelden, und ohne Vorwiſſen deſſelben nicht außerhalb des Kirchhofes zu begraben. S. allgemeines Preuß. Kirchenrecht. Dortmund 1798, Tit. 3. §. 209. 210.

Eintrag der den Kirchendienern zuſtehenden Gebühren ertheilt.

Unter jenen Vorausſetzungen kann daher der zufällige Umſtand, daß ein Kind todt zur Welt kömmt, an und für ſich keine nothwendige Ausnahme bewirken. Wenigſtens wird es hiedurch begreiflich, wie eine ſolche Gewohnheit habe entſtehen können, und daß ſie da, wo ſie ſtatt findet, nicht ſchlechterdings verwerflich ſey; als weshalb auch das erwähnte Conſiſtorial-Ausſchreiben vom 21. Jan. 1706 die Einfoderung dieſer Leichengebühren, an den Orten, wo ſie hergebracht ſind, zuläßt.

In einigen neuern Fällen, die deshalb zur Sprache gekommen ſind, als zu Baſſum in der Inſpection Sulingen, und zu Oldendorf hat ſich auch bey weiterer Verhandlung ergeben, daß ſolches in der ganzen Inſpection, wo der Ort belegen iſt, üblich ſey. Eine gleiche Obſervanz findet unter andern in der ganzen Inſpection Schwarmſtädt, ſo wie in der Inſpection Harburg, mit Ausnahme der Stadt Harburg, ſtatt, als namentlich in Hitfeld, Wilhelmsburg, Altenwerder, Finckenwerder, Elſtorf und Sinstorf; nicht weniger auch zu Huntloſen im Amte Wildeshauſen. Nach den Pfarr-Accidenzen-Verzeichniſſen von 1727 wird in Jühnde und Barliſen bey Beerdigung eines todtgebohrnen Kindes 12 mgr., eines andern Kindes aber 18 mgr. an den Prediger be-

zahlt; und in Moringen für ein todtgebohrnes Kind 18 mgr., und für ein anderes 24 mgr.; auch in Barbis für ein todtgebohrnes Kind 9 mgr. für ein anderes 18 mgr.

Dieſem nach ſind denn auch in Sachen des Küſter- und Schuldienſtes zu Oldendorf, wider Johann Heinrich Oppermann daſelbſt Beklagten, und die Gemeinde Oldendorf Intervenientin, als auf die Gebühren bey Beerdigung todtgebohrner Kinder, ſo wie auch für Vorführung der Confirmanden geklagt ward, vom Königl. Hofgerichte hieſelbſt, ſolche mittelſt Decrets vom 26. May 1800 dem Küſter- und Schuldienſte aus nachfolgenden Gründen zuerkannt: „Hiernächſt, ſo viel „die Hauptſache anbetrifft, der Intention des In„terventiſchen und Appellantiſchen Anwaldes, die „in Frage befangenen Cuſtodie und Schullehrer„gebühren anlangend, außer dem allgemeinen pro„teſtantiſchen Kirchenrechte, ſowohl die analogiſche „Anwendung der Calenbergiſchen Kirchenordnung „und mehrere in dieſer Materie nachher ergange„nen Verordnungen, als auch die von der Super„intendentur zu Oldendorf, und den Predigern in „daſiger Inſpection officialiter ad acta bezeugte „Obſervanz, und letztlich Billigkeit, daß Kirchen„und Schuldienern die hergebrachten Accidenzen „für die mit ihrem Amte verbundenen Bemühun„gen, nicht zu entziehen ſeyn, zur Seite treten ꝛc.“

Zehnte Abtheilung.

Gebühren für einige ſonſtige Miniſterial-Handlungen.

Zu den Miniſterial-Handlungen, wofür eine beſondere Vergütung gefodert werden kann, gehören auch die Einſegnung der Wöchnerin, die Kranken-Communion, und die Fürbitten und Dankſagungen.

Die Einſegnung der Wöchnerin iſt jedoch häufig in Abgang gekommen; und ſodann fallen auch die Gebühren dafür hinweg. In den Städten geſchieht ſie faſt überall nicht mehr, nach den Verzeichniſſen von 1727 aber doch noch in den Städten Clausthal, Einbeck, Nordheim und Oſterode. In dem ganzen Fürſtenthume Lüneburg iſt ſie nur noch an einigen wenigen Orten üblich, und an ein paar andern Orten ſind an deren Stelle andere Gebräuche getreten. In Marſchacht laſſen die Wöchnerinnen bey ihrem erſten Kirchgange ohne Einſegnung für ſich danken, und in Drennhauſen gehen ſie ſodann ohne Einſegnung

um den Altar und opfern. Auch, was die Grafſchaft Hoya betrifft, habe ich in den General-Viſitations-Protocollen die Einſegnung nicht bemerkt gefunden, als allein in Nienburg, woſelbſt ſie mit Ausnahme der Stadtgemeinde, geſchehe. Die faſt gänzliche Einſtellung dieſes Gebrauchs in dieſen Provinzen hat in den Lüneburgiſchen Verordnungen ihren Grund. [a])

In den Fürſtenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen iſt ſie zwar noch üblich, aber nicht durchgängig, da ſie nach den Accidenzen-Verzeichniſſen von 1727 damals ſchon etwa an dem dritten Theil der Oerter abgekommen war.

Die Gebühren dafür ſind im Allgemeinen ſehr gering, und beſtehen gewöhnlich in 2 mgr; nur an wenigen Orten wird mehr, als etwa 4, 6 bis höchſtens 12 mgr. gegeben. Verſchiedentlich ſind 2 mgr. 1 Pfenn. dafür zu erlegen, da der Pfenning für die Einſegnung des Kindes gerechnet wird, als wenigſtens vormals zu Echte, Edesheim, Harriehauſen, Willershauſen und Calefeld. Außer dieſen von der Wöchnerin zu erlegenden Gebühren, wird gewöhnlich auch von der Bademutter und der ſonſtigen Begleiterin der Wöchnerin geopfert, von erſterer mehrentheils 4 Pf. und von jeder der letztern 1 Pf. Hin und wieder

a) S. Churhannöv. Kirchenrecht 3r Th. S. 87.

wird ohne Erlegung ſonſtiger Gebühren bloß geopfert, als zu Clausthal, und in einigen Orten der Inſpection Oſterode.

Die Mütter unehelicher Kinder dürfen keinen öffentlichen Kirchgang halten; allenfalls durften ſie bey ihrer Wiederherſtellung an einem Wochentage, wenn ſonſt kein Gottesdienſt war, von dem Küſter ſich die Kirche aufſchließen laſſen, ſich vor dem Altar niederwerfen, und ihr Gebet im Stillen verrichten, wofür der Küſter ein Accidenz erhielt. Wildeshauſen macht jedoch eine Ausnahme; wobey aber ſtatt 2 Grote, 36 Grote, und für eine zu frühe Geburt 18 Grote dem Prediger, und halb ſo viel dem Küſter zu bezahlen war.

Die Küſter pflegen verſchiedentlich auch an andern Orten ein geringes Accidenz bey der Einſegnung zu erhalten.

Die Kranken-Communion oder das Krankenberichten, wie es gewöhnlich berichtet wird, iſt in den beyden Kirchenordnungen unter die beſonders zu vergütenden Miniſterial-Handlungen mit aufgeführt. Mit Ausnahme von ein paar Orten, wo dieſes Accidenz abgekommen iſt, wird auch durchgängig etwas Beſtimmtes dafür erlegt; auf dem Lande gewöhnlich 6 bis 12 mgr., zuweilen mehr, zuweilen weniger. Dem Herkommen nach pflegt auch der Küſter ein Accidenz für ſeine

b) S. Churhannöv. Kirchenrecht 3r Th. S. 86.

Bemühungen dabey zu erhalten; in der Inſpection Diepholz mehrentheils ein Brodt. Faſt an allen Orten werden für die Kranken-Communion auf den eingepfarrten Dörfern oder Filialen, wegen vermehrter Mühe höhere Gebühren bezahlt, als an dem Hauptorte. Für bloße Krankenbeſuche ohne Communion iſt in keinem Accidenzen-Verzeichniſſe etwas aufgeführt, als wofür mit Rechte nie etwas gefodert werden kann.

Fürbitten endlich und Dankſagungen mochten vormals, wiewohl derſelben in beyden Kirchenordnungen bey der Einnahme nicht gedacht iſt, eine ergiebige Quelle der Einkünfte ſeyn; ſie ſind aber nach und nach in den Städten ſehr beſchränkt, und auf dem Lande faſt ganz, wenigſtens bey weitem an den mehrſten Orten abgekommen. Es geſchehen ſolche nicht nur für Kranke, Schwangere, Wöchnerin, bey der Geburth eines Kindes oder bey einem Todesfalle, ſondern auch bey manchen andern Gelegenheiten. In den Altſtädter Kirchen zu Hannover fanden ehemals Fürbitten für zu ſchließende Ehen, und Dankſagungen für geſchloſſene Ehebündniſſe ſtatt, welche aber ſchon ſeit langen Zeiten in Abgang gekommen ſind. Da in den Städten, wenigſtens in den größern, die öffentlichen Beerdigungen gegenwärtig nur ſelten geſchehen, und daher die Leichenpredigt gewöhnlich hinwegfällt, ſo iſt dagegen die Abkündigung der Verſtorbenen von der Kanzel nach der Predigt,

nebſt der Dankſagung, wodurch gewiſſermaaßen die Leichenrede erſetzt werden ſoll, deſto üblicher; nur geſchieht ſie mehrentheils ohne Benennung der Namen. Auch für die Geburth eines Kindes ſind in den Städten Dankſagungen faſt durchgängig hergebracht; Fürbitten für Kranke und Schwangere in den Städten Lüneburg und Uelzen, auch hin und wieder auf dem Lande.

Faſt allenthalben, wo eine oder die andere Gattung derſelben noch üblich iſt, pflegt etwas Beſtimmtes dafür gegeben zu werden; nur äußerſt ſelten nach Belieben; an einigen wenigen Orten aber überall nichts, als zu Eldagſen, Heimſen, Eickelohe und Ochſenhorf. Auf dem Lande beträgt das Gebühr gewöhnlich 3 bis 6 mgr., ſelten mehr oder weniger; in den Städten jedoch mehr, etwa 12 bis 24 mgr. In Jacobidrebber und in Schinna geſchieht für die Hollandsgänger während ihrer Abweſenheit eine Fürbitte, wofür jeder von ihnen am erſten Orte 12 Grote, und an letzterm einen Gulden erlegt. Zu Hitzacker, Dannenberg, Woltersdorf und Kackerbeck wird für die Fürbitte ein Hahn gegeben, zu Bienebüttel ein Hahn oder etwa 10 Eyer, und zu Schnackenburg wohl ein Gericht Fiſche.

An einigen Orten ſind allgemeine Fürbitten üblich, wofür ihnen ein beſtimmtes Accidenz zukömmt. So erhält der Prediger zu Altenau für die Quartal-Bergfürbitte und Dankſagung jährlich

2 Rthlr. Zu Adelebſen iſt nach dem Accidenzen-Verzeichniſſe von 1727 ein Gebet für das Brauweſen üblich, wofür der Prediger jährlich ein Accidenz an Bier erhält.

Zuweilen, doch ſelten, iſt auch mit einer gewiſſen Predigt ein beſonderes Einkommen verbunden, welches gewöhnlich aus Verträgen oder Vermächtniſſen herrührt; als etwa für eine erſt ſpäter eingeführte Hagelfeyer. Zu Göttingen wird für die ſogenannte Regimentspredigt bey der Wahl der Gildevorſteher ein Accidenz an Wein verehrt.

Eilfte Abtheilung.

Gebühren für den Confirmations-Unterricht.

Von einer Vergütung des Confirmations-Unterrichtes kömmt in Calenbergiſcher Kirchenordnung nichts vor, weil ſich ſolcher damals lediglich auf die öffentlichen Katechismuslehren beſchränkte. Nur erſt ſpäterhin wurden die Kinder einige Wochen vor der Confirmation von dem Prediger beſonders vorgenommen, wofür er auch wohl eine geringe Vergütung erhielt. [a])

Als aber durch die Calenbergiſche Verordnung vom 10. Decb. 1734 [b]) dieſer Vorbereitungs-Unterricht auf 6 Monate geſetzt ward, ſo iſt darin zugleich vorgeſchrieben, daß ihnen für die Vermehrung dieſer Arbeit eine verhältnißmäßige Belohnung angedeihen ſolle. Beſonders die Bemittelten ſind dazu ermuntert, damit das Conſiſtorium nicht genöthigt werden möge, deshalb et-

a) S. Churhannov. Kirchenrecht 3r Th. S. 128 u. f.
b) Conſt. Cal. Tom. I. pag. 885 und 886.

was gewiſſes feſtzuſetzen. Dahingegen die Prediger von den Unbemittelten nicht mehr als hergebracht, und von den Armen gar nichts fodern ſollen.

Im Fürſtenthum Lüneburg war bey der erſten Einführung der Confirmation durch das Regierungs-Ausſchreiben vom 13. Jul. 1693 c) beſtimmt: daß weder die Prediger etwas dafür zu verlangen ermächtigt, noch auch die Eltern oder Verwandten des Kindes etwas dafür zu geben ſchuldig ſeyn ſollten. Falls aber einer oder der andere aus guten freyen Willen dafür etwas geben wollte, ſollte es unverwehrt bleiben, ſolches anzunehmen.

Zur Ermunterung der Prediger iſt aber hernachmals nach Inhalt des Conſiſtorial-Schreibens an die Landes-Regierung vom 12. Jul. 1731 Nr. 2. hin und wieder ein beſtimmtes Gebühr deshalb feſtgeſetzt, nur nicht an allen Orten gleich. In dem Antwortſchreiben der Landes-Regierung vom 15. März 1732 d) ward dieſes auch im Allgemeinen genehmigt, nur den Wunſch dabey zu erkennen gegeben: daß dieſes Accidenz für alle gleichmäßig feſtgeſtellt werde; welches ſich aber nicht hat bewerkſtelligen laſſen.

c) Conſt. Luneb. Tom. I. pag. 1055.

d) Es finden ſich dieſe Schreiben in dem Folianten der Pfarr-Accidenzen im Fürſtenthum Calenberg.

Die Vergütung dieſes Confirmations-Unterrichtes bleibt noch immer ſehr unangemeſſen, wahrſcheinlich weil jede Erhöhung ſolcher Gebühren, die größte Schwierigkeit findet. An vielen Orten beſteht ſie nur aus 2, 3, 4 bis 6 mgr., und nur in einigen Inſpectionen, als vorzüglich Münder, Diepholz und Einbeck iſt ſie im Allgemeinen etwas höher geſetzt, bis zu 24 mgr. und 1 Rthl. An einigen Orten wird überall nichts dafür gegeben, und an verſchiedenen andern iſt es wieder abgekommen, wiewohl ſolches der Billigkeit entgegen iſt.

In Waſſel wird ſtatt deſſen von den Knaben ein Hahn, und von den Mädchen ein Huhn gegeben. An einigen Orten, als zu Adelebſen, Bremcke und Niederjeſa werden dafür am Grünen-Donnerſtage durch den Küſter Eyer eingeſammlet, wovon der Prediger einen Theil erhält. In Moringen, Ellierode, Landwernhagen und Varloſen werden neben dem Gelde einige Eyer gegeben. [e])

Für die Confirmation ſelbſt kömmt den Predigern überall nichts zu, wenn ſie ihnen auch von den Superintendenten übertragen iſt.

e) In Heſſen-Caſſelſchen iſt auf den Dörfern dafür eine Stiege Eyer, oder deren Werth zu geben. S. Ledderhoſe Anleitung zum Heſſen-Caſſelſchen Kirchenrechte §. 179 und 346.

An einigen wenigen Orten erhält auch der Küſter für ſeine Beſorgungen dabey ein geringes Accidenz.

Uebrigens iſt auch für Vorführung der Confirmanden bey dem Superintendenten durch den Schulmeiſter, in verſchiedenen Inſpectionen, als unter andern in der Inſpection Oldendorf und den benachbarten Inſpectionen, ſo wie auch, ſo weit es mir bekannt iſt, an mehrern andern Orten z. B. Obernjeſa, Schloß-Ricklingen, ein geringes Accidenz für den letztern hergebracht; welches um ſo billiger iſt, da er außer der Begleitung der Kinder zum Superintendenten mancherley Geſchäfte dabey hat, indem er über jedes Kind, über deſſen Schulbeſuch, Naturanlagen, Krankheiten und ſonſtige Hinderniſſe ihrer Kenntniſſe, die nöthige Auskunft geben muß, und dieſe Bemühung nicht unter derjenigen mit begriffen iſt, wofür das Schulgeld entrichtet wird. In der neuen Braunſchweigſchen Kirchenordnung von 1709, Cap. 18. §. 3. iſt ſolches ganz vorzüglich mit unter die Küſter-Accidenzen gerechnet, f)

f) Vid. Rud. Aug. Noltenii Diatr. epiſt. de iuribus cleri in Ducatu Brunsvicensi 1732 pag. 26 et 27: Inter reliqua accidentia potiſſimum refertur et illud, quod a catechumenis accipiunt (aeditui) quos ante confirmationem Superintendenti aliquoties, vt luſtrentur, alicubi ſiſtere ſolent.

Dieſem nach iſt auch in Sachen des Schullehrers Evers zu Oldendorf, wider Johann Heinrich Oppermann daſelbſt von dem Amte Lauenſtein in dem am 6. Sept. 1797 eröffneten Urtheile erkannt: 2) „die bey der Vorſtellung der Con„firmanden, und namentlich für die, derſelben vor„hergehende vom Schullehrer zu beſorgende Vor„führung der Catechumenen vor den jedesmaligen „Superintendenten vom Kläger verlangten 3 mgr. „Conventions-Münze demſelben für bereits vor„gekommene und noch vorkommende Fälle des„halb zu bezahlen, weil eines Theils dieſe Fode„rung an ſich als eine mäßige Belohnung für „eine ungewöhnliche durch das bis dahin bezahlte „Schulgeld keinesweges vergütete Bemühung des „Schullehrers, auf einer, jedem ſogleich einleuch„tenden, und nach dem eignen, im Protocoll vom „28ſten Junii d. J. geſchehenen Auführen des „Beklagten, von den übrigen Einwohnern des „Dorfs Oldendorf bereits anerkannten Billigkeit „beruhet, andern Theils aber aus der vom Klä„ger ad acta gebrachten Beſcheinigung ſo viel „erhellet, daß in den ſämmtlichen Parochien des „hieſigen Amtes, in einigen mehr, in andern „unbedeutend weniger, in den meiſten aber grade „ſo viel, als von dem Kläger gefodert iſt, bey „der Confirmation der Kinder von den Eltern „derſelben an den Schullehrer jedes Orts entrich„tet wird, und vermöge eines in hieſiger Gegend

„allgemeinen Herkommens entrichtet werden muß.“ Dieſes Urtheil iſt auch, da es auf Intervention der Gemeinde wieder abgeändert war, vom Königlichen Hofgerichte hieſelbſt in der Appellations-Inſtanz, durch das bereits angeführte Decret vom 31. May 1800 g) wieder hergeſtellt und beſtätigt.

g) S. 9te Abtheilung dieſes Buchs.

Zwölfte Abtheilung.

Beichtgeld.

In Anſehung des Beichtgeldes hat man es zur allgemeinen Regel angenommen: daß zwar mit Anſtande etwas dafür angenommen, aber nicht gefodert werden könne, wie in dem L. 1. §. 5 de extraord. cognit. in anderer Hinſicht bemerkt iſt: multa honeſte accipiuntur, qui minus honeſte petuntur.

Wo indeſſen das Beichtgeld zum Unterhalte der Prediger, als ein Theil ihres Salärs, beſonders vorgeſchrieben iſt, da dürfte auch, ſo lange dieſe Einrichtung beſteht, und nicht durch eine andere beſſere erſetzt worden, von allen denjenigen, die dazu im Stande ſind, den Rechten und der Billigkeit nach etwas zu erwarten ſeyn. [a])

Dieſes ſcheint in den neuern Lüneburgiſchen Kirchenordnungen von 1619 und 1643 der Fall

[a]) Stryck ad Brunnemanni Jus eccl. lib. 2. cap. 5. §. 6. J. H. Boehmeri Jus Paroch. Sect. 7. cap. 2. §. 12.

zu ſeyn, denn die åltern erwåhnen deſſen nicht. Da man bey Abfaſſung derſelben dieſe Einrichtung vorfand, ſo wollte man ſie auch ferner beobachtet wiſſen. [b]) Nur der Betrag deſſelben ſollte in eines jeden Beichtkindes freyer Willkühr ſtehen, um ihn nach ſeinem guten Willen und Vermögen zu ermåßigen; welches um ſo angemeſſener iſt, da es am eheſten eine Gelegenheit darbietet, ſeine Erkenntlichkeit an den Tag zu legen.

In Calenbergiſcher Kirchenordnung kömmt überall nichts vom Beichtgelde vor, doch da S. 241 in Anſehung aller Accidenzen, das Herkommen beſtåtigt iſt, ſo geht dies auch auf das Beichtgeld.

Es verſteht ſich indeſſen von ſelbſt, daß dieſe Einrichtung keinem zum Druck gereichen darf, und daß alle etwa daraus entſtehenden üblen Folgen möglichſt zu verhüten ſind. Daher ſollte nach dem Viſitations-Directorio von 1734 [c]) den Armen das Beichtgeld erlaſſen werden, damit ſie ſich dadurch nicht vom Abendmale abhalten lieſſen; und da es grade diejenige Einnahme iſt, die am leichteſten Anſtoß erweckt, ſo ſoll man gelegentlich die deshalb ſtatt findenden Vorurtheile aus dem Wege zu råumen ſuchen.

b) S. pag. 115 der ältern, und Cap. 12 §. 11 der neuern.

c) Cal. Tit. 1 §. 51. Lüneb. Tit. 1 §. 53.

Wiewohl nun der Betrag des Beichtgeldes lediglich der Willkühr überlaſſen iſt, ſo findet ſich doch in den meiſten Orten auf dem Lande ein beſtimmtes Herkommen darüber, da der Landmann in allen ſolchen Angelegenheiten ſich gewöhnlich genau nach der Gewohnheit und dem Herkommen richtet. [d])

Gewöhnlich beträgt ſolches auf dem Lande, wo keine ſonſtigen angeſehenen Familien ſich aufhalten, jedesmal von jeder Perſon 1 mgr. bis 3 mgr., ſelten mehr oder weniger; das allgemeinſte iſt im Calenbergiſchen 1 mgr., und im Lüneburgiſchen 1 ggr. Sehr oft pflegt jedoch dem Herkommen nach der Hauswirth mehr zu geben, als ſeine Frau und übrige Familie, ſo wie auch die Mägde und Knechte. Letztere geben gewöhnlich nur 4 Pfenn. wenn erſterer 1 mgr. giebt, und ſo nach Verhältniß. Faſt allgemein iſt es aber, wenigſtens im Calenbergiſchen und Göttingiſchen gebräuchlich, daß die Catechumenen, welche zum

[d]) Es wird ſich ſolches unter andern aus folgendem in den Acten mir vorgekommenen Beyſpiele ergeben. Nach einer gehaltenen Kranken-Communion überreicht der Patient dem Prediger 8 mgr. mit den Worten: Hier Herr Paſtor iſt ihr Gebühr. Nachdem er noch einige Worte mit ihm geſprochen, ſtellt er ihm noch 4 mgr. zu, mit der Aeußerung: und das gebe ich aus freyem gutem Willen.

erſtenmale zur Beichte gehen, das doppelte des Hergebrachten geben, als ſtatt 1 mgr., 2 mgr. u. ſ. w.

Ehedem fand auch außer dem Beichtgelde, ſo viel ich weiß, ganz allgemein ein Opfer bey der Communion ſtatt, da gewöhnlich jeder Communicant 1 Pfenn. auf dem Altar opferte; welches zwar nicht an allen, doch an den meiſten Orten ganz abgekommen iſt. Im Lüneburgiſchen diente es an den wenigen Orten, wo es nach den letztern General-Viſitations-Protocollen von 1692 und 1693 noch bemerkt iſt, gewöhnlich zur Anſchaffung der Oblaten und des Communion-Weins; im Calenbergiſchen und Göttingiſchen erhielt ſolches aber durchgängig der Prediger. In St. Andreasberg werden dem Prediger ſtatt dieſes Opfers jährlich 6 Rthlr. aus der Raths-Cämmerey-Caſſe ausgezahlt. An verſchiedenen andern Orten iſt bey der Abſtellung der Opfer-Pfenning dem Beichtgelde hinzugefügt, und rührt es daher, daß an dieſen Orten das Beichtgeld in 9 Pfenningen beſteht, als z. B. in Adelebſen, Jühnde, Trögen, Offenſee, Fürſtenhagen u. ſ. w.

Das Beichtgeld iſt jedoch an vielen Orten der Fürſtenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen nach und nach von ſelbſt, ohne beſondere Vorſchrift ganz abgekommen; von dem Fürſtenthume Lüneburg iſt mir ſolches unbekannt, da mir darüber kein Beyſpiel vorge-

kommen iſt. Hin und wieder mag die Urſache darin liegen, daß die Prediger dadurch ein fleißiges Communiciren haben befördern wollen. So hat z. B. nach dem General-Viſitations-Protocolle vom 21. Jun. 1693 der Kirchwahlinger Prediger ſich freywillig dahin erklärt, daß wenn ſeine Pfarrkinder zum drittenmale im Jahre communiciren würden, er ſodann kein Beichtgeld haben wollte, welches genehmigt ward. An manchen andern Orten mögen ſich aber die Prediger wohl geſcheuet haben, es anzufodern, wenn es unterblieb; da dann andere dem Beyſpiele folgten.

So gering gewöhnlich dieſes Accidenz wenigſtens auf dem Lande, wo keine anſehnliche Familien ſich aufhalten, im Allgemeinen zu ſeyn pflegt, ſo brachte es doch im ganzen Jahre keine unbedeutende Summe, ſo lange es noch üblich war, 3 bis 4 mal im Jahre zu beichten; und blieb es eben wegen ſeiner Allgemeinheit der wichtigſte Artikel in den Accidenz-Verzeichniſſen. So betrug z. B. nach dem General-Viſitations-Protocolle vom 7. Sept. 1699 zu Siversbauſen, einem beträchtlichen Kirchſpiele, das Beichtgeld jährlich 50—60 Rthlr., dagegen alle übrigen Accidenzen auf 54—55 Rthlr. angeſchlagen waren. Gleiches Verhältniß hatte auch an mehrern andern Orten ſtatt, wie bey einer Anzahl von mehrern hunderten Confitenten leicht begreiflich iſt.

Gegenwärtig hat ſich dieſe Einnahme ſehr geändert, nachdem man auch auf dem Lande nur einmal, höchſtens zweymal zur Beichte geht. Da ſie nun ohnehin an vielen Orten ſchon von ſelbſt hinwegfällt, ſo könnte ſie ohne merklichen Verluſt der Kirchendiener, am leichteſten durch eine andere gleichmäßige erſetzt werden; in den Städten dagegen dürfte ſolches ſchon bedenklicher ſeyn. [e])

e) Im Heſſen-Caſſelſchen iſt das Beichtgeld bey den reformirten Kirchen ganz, bey den Lutheriſchen aber zum Theil abgeſchafft, und muß ſtatt deſſen ein jeder Communicant ein Neujahrsgeld wenigſtens von einem Heſſiſchen Weißpfenning geben. S. Ledderhoſe Anleitung zum Heſſen-Caſſel. Kirchenrechte §. 192. Im Herzogl. Braunſchweigſchen ſoll es als ein freywilliges Geſchenk beym Anmelden zur Beichte bezahlt werden. S. Stübners Beſchreib. der Herzogl. Braunſchweig. Kirchenverfaſſung S. 201.

Dreyzehnte Abtheilung.

Gebühren für Vorbereitung und Begleitung der Delinquenten.

In unſern Kirchenordnungen iſt bereits die Vorbereitung und Begleitung der Delinquenten den Predigern zur Pflicht gemacht. [a])

Nach der durch das Conſiſtorial-Ausſchreiben vom 11. März 1777 bekannt gemachten Regiminal-Verfügung vom 11. Febr. 1777 ſoll nun zwar ein Prediger, der an dem Orte ſeiner Wohnung einen Delinquenten vorbereitet, es mag derſelbe aus ſeiner Gemeinde oder ein Auswärtiger ſeyn, für ſeine Bemühung keine Vergütung fodern können, da er einem ſolchen Delinquenten eben ſo wenig, als einem in ſeiner Gemeinde ſich aufhaltenden Fremden, der nichts in Vermögen hat, die unentgeltliche Verrichtung ſeines Amtes verſagen kann. Dem Prediger des Orts, wo der Delinquent gefangen ſitzt, ſoll indeſſen für ſeine

a) S. Calenb. Kirchen-Ordn. S. 170-174. Vergl. Churhann. Kirchenrecht 3. Th. S. 169 u. f.

Bemühung bey deſſen Vorbereitung zum Tode ein außerordentliches Douceur von 3 Rthlr. gereicht werden.

Wenn auf den Fall, daß mehrere Delinquenten zum Tode vorzubereiten ſind, Prediger von fremden Orten außer dem Kirchſprengel, wo der Delinquent ſitzt, zur Hülfe gerufen werden, ſoll jeder von ihnen, außer der freyen Fuhre, täglich an Diäten 1 Rthlr. erhalten.

Für die Ausführung eines Delinquenten zum Gerichtsplatze erhält ein jeder Prediger 3 Rthlr., und diejenigen Prediger, die von fremden Orten dazu berufen werden, außerdem die freye Fuhre.

Würden aber im Chriſtenthume unwiſſende Delinquenten durch einen lange dauernden und mühſamen Unterricht des Predigers zum Tode vorbereitet werden müſſen; ſo ſoll für ſie, ſo wie auch für die zu Hülfe gerufenen Candidaten, auf vorgängige Anzeige und Gutachten der Juſtiz-Canzley, von der Landes-Regierung das ihnen zu reichende außerordentliche Douceur beſtimmt werden. [b])

b) Conſiſtorial-Kundebuch Tom. V. p. 591.

Vierzehnte Abtheilung.

Gebühren für auszuſtellende Scheine.

Damit keiner bey Ausfertigung der Tauf-, Copulations- und Todtenſcheine überſetzt werde, iſt mittelſt Conſiſtorial-Ausſchreibens vom 22. Decb. 1785, von allen Superintendenten, Stiftern und geiſtlichen Miniſterien Bericht erfodert: was an jedem Orte dafür gefodert werde, und worauf ſich ſolches gründe; woraus ſich ergeben hat, daß es nicht durchgängig gleich ſey, und man ſich dabey nur nach hergebrachter Obſervanz richte, bey der es, da nichts darüber feſtgeſetzt worden, vorerſt ferner verbleibt; jedoch verſteht es ſich, daß den Armen ſolche unentgeltlich zu ertheilen ſind.

In Anſehung der Todtenſcheine der Invaliden iſt in dem Conſiſtorial-Ausſchreiben vom 30. März 1778 beſtimmt: daß die Erben der Invaliden, welche mit liegenden Gründen angeſeſſen ſind, oder ein gewiſſes Gewerbe haben, dafür 3 mgr., im entgegengeſetzten Falle aber, und wenn ſie von bloßem Tagelohne leben, nichts zu bezahlen haben.

Die Proclamations-Scheine ſind nach der Conſiſtorial-Verordnung vom 20. Febr. 1722 unentgeltlich auszuſtellen; ſo wie auch nach dem ältern Viſitations-Directorio von 1715 S. 7. die Beicht-Zeugniſſe für diejenigen, die ſich an einen andern Ort niederlaſſen wollen. Für erſtere ſcheint jedoch hin und wieder Etwas hergebracht zu ſeyn, als zu Großen Berckel, Kleinen Berckel, Niederbörrie und mehrern andern Orten; gewöhnlich aber nur dann, wenn ſich welche bey der Verehelichung an einem andern Ort niederlaſſen wollen, da dann dieſer Proclamationsſchein entweder ſtatt der Dimiſſorialien, oder aber ſtatt des Zeugniſſes über den vorhin geführten Lebenswandel gelten ſoll, für welche Zeugniſſe ohnehin an einigen Orten beſonders etwas bezahlt wird.

Die Beſcheinigungen der Dürftigkeit oder des Unvermögens, welche die Prediger den Invaliden oder andern, welche bey einer öffentlichen Caſſe um Unterſtützung, oder bey einem Gerichte um Erlaſſung der Fiſci und ſonſtiger Gebühren nachſuchen wollen, zu ertheilen haben, ſind nach dem Conſiſtorial-Ausſchreiben vom 24. Octb. 1793 unentgeltlich auszuſtellen. [a])

Vormals haben auch mehrere Prediger im Fürſtenthume Lüneburg z. B. zu Sehnde, Jembcke, Sülfeld, Didderſe, Eſſenrode, Meine und an

[a]) Vergl. Churh. Kirchenrecht 1. Th. S. 361.

einigen andern Orten, ein beſonderes Accidenz für den Entwurf der Eheſtiftung erhalten; welches wahrſcheinlich daher rührt, weil die Lüneburgiſche Policeyordnung von 1618 Kap. XI. diſponirt: daß der Prediger und die Kirchen-Juraten auf der Amts- und Gerichtsſtube dann, wenn die Pacta dotalia in die Amts- und Gerichts-Bücher eingetragen würden, mit zugegen ſeyn, und den darüber auszufertigenden Amts- und Gerichtsſchein zugleich mit unterſchreiben und unterſiegeln ſollen. Nach Inhalt des Regiminal-Schreibens vom 15. März 1732 [b]) ſollte ihnen aber ſolches, als ein weltliches Geſchäft, wozu juriſtiſche Kenntniſſe erfodert würden, nnterſagt, und ihnen ſonſt eine Vergütung dafür ausgemittelt werden. Auch im Fürſtenthume Calenberg war ſolches vielfältig üblich, iſt aber nach und nach abgekommen. [c])

[b]) In den Folianten wegen der Pfarr-Accidenzen im Calenbergiſchen.

[c]) Vergl. Churh. Kirchenrecht 1. Th. S. 201.

Funfzehnte Abtheilung.

Von dem ſogenannten Vierzeiten- oder Quartal-Opfer.

Das ſogenannte Vierzeiten- oder Quartal-Opfer (nummi miſſales) gründet ſich auf die älteſten Kirchen-Gebräuche, und hat ſeinen Urſprung von den freywilligen Opferungen bey der Communion, welche gewöhnlich viermal im Jahre, als an den drey hohen Feſten und zu Michael gehalten ward. Daher war im Jahre 1287 in England auf der Synode zu Exeſter verordnet: daß jeder, der das vierzehnte Jahr zurückgelegt habe, der Kirche viermal im Jahre ein Opfer verehren ſolle. [a])

Es iſt dieſes auch jetzt auf ähnliche Art in den meiſten deutſchen proteſtantiſchen Ländern üb-

[a]) Grellmann kurze Geſchichte der Stolgebühren S. 59. Stryck ad Brunnemanni Jus eccl. lib. 2. cap. 6. §. 17. J. H. Boehmeri Jus Paroch. sect. 7. cap. 1. §. 24.

lich. [b]) Seiner erſten Einrichtung nach wird dieſes Opfer durch einen Umgang um den Altar dargebracht; ſehr häufig iſt aber ſtatt deſſen, wahrſcheinlich jedoch erſt nach der Reformation, eine zu bemeldeten Zeiten anzuſtellende Hausſammlung eingeführt, um zu verhüten, daß ſich keiner deſſen entziehe; welche wohl hin und wieder, um der Beläſtigung einer mehrmaligen Einſammlung entübrigt zu ſeyn, auf eine zweymalige oder einmalige Einſammlung eingeſchränkt iſt.

In Lüneburgiſcher Kirchenordnung Kap. 12. §. 19. iſt es auf folgende Art vorgeſchrieben: „daß alle und jede Manns- und Frauens-Perſonen, ſie ſeyen Hausgeſeſſene, oder Knechte, „Mägde und Kinder, welche zur Beichte kom„men und das Abendmahl genießen, an den vier „hohen Feſten, zu Weihnachten, Oſtern, Pfing„ſten und Michael opfern, und ein jeder Haus„vater oder Hausmutter, nach ihrem Vermögen, „wo nicht mehr, jedoch zum wenigſten von „jeder Perſon zween gute Pfenninge dem Paſtor „zu geben, ſchuldig und gehalten ſind; „es werde ſolches auf den Altar gebracht, oder

b) Carpzovii Jurispr. eccl. lib. 1. Tit. 7. def. 105. Stypmann de ſalariis clericor. p. 148. J. H. Boehmeri Jus eccl. Prot. lib. 3. Tit. 5. §. 169. 170. Kees Handbuch des proteſtantiſchen Kirchenrechts §. 99.

„aber vom Hauſe zu Hauſe nach Gelegenheit, „wie es an jedem Orte gebräuchlich iſt, geſamm„let.“ Auch ſoll dieſes Opfer oder dieſer Vierzeiten-Pfenning nach dem Kap. 12. §. 10. gleich allen andern Gebühren, zu rechter fälliger Zeit jedesmal, ohne Vorzug, Widerwillen und höniſcher Worte verabreicht werden.

Aus den bey dieſer Vorſchrift gebrauchten Worten ergiebt ſich ſowohl, daß die Entrichtung dieſes Opfers eine Zwangspflicht enthalte, als auch, daß die Verpflichtung dazu allgemein ſey; daher ſich an den Orten, wo es nach Maaßgabe dieſer Verordnung üblich iſt, keiner deſſen entziehen kann, wenn er nicht eine Exemtion darthut. Es kann aber, da es auf ausdrücklicher Vorſchrift der Landesgeſetze beruht, nur eine unvordenkliche Verjährung dagegen ſtatt finden. [c]) Auch iſt ſolches noch jetzt nicht nur faſt durchgängig im Lüneburgiſchen ſelbſt auf die Art üblich, ſondern auch da, wo ſonſt die Lüneburgiſche Kirchenordnung gilt, als im Hoyaiſchen, und wenigſtens zum Theil im Grubenhagenſchen, als z. B. in der ganzen Inſpection Clausthal, und an mehrern Orten der Inſpection Oſterode. [d])

c) Cap. 1. de praeſcript. in 6to. S. Beylage No. I.

d) In allen Provinzen, wo die Lüneburgiſche Kirchenordnung gilt, ward durch das Conſiſtorial-

Gewöhnlich wird es, wie auch die Lüneburgiſche Kirchenordnung vorſchreibt, von den Hauswirthen im Namen aller Hausgenoſſen erlegt; zuweilen auch wohl ohne Rückſicht der im Hauſe ſich aufhaltenden confirmirten Perſonen, welches wahrſcheinlich zur Erleichterung der Einſammlung eingeführt iſt. Beſonders von adlichen oder ſonſtigen Canzleyſäßigen Höfen iſt dem Herkommen nach verſchiedentlich ein beſtimmter anſehnlicherer Geldbetrag als Surrogat dieſes Opfers, für alle ſich daſelbſt aufhaltenden Haushaltungsbediente und Hausgenoſſen, jährlich zu erlegen, als nicht nur zu Kirchweyhe und Landwernhagen, *) ſondern auch nach den General=Viſitations=Protocollen an ein paar andern Orten.

Da in jener Verordnung nur das mindeſte, was zu erlegen iſt, feſtgeſetzt worden, ſo muß es da, wo zumal bey dem in ſpätern Zeiten ſo ſehr veränderten Geldwerthe deshalb ein mehreres hervorgebracht iſt, auch dabey verbleiben. e)

In Calenbergiſcher Kirchenordnung (S. 241. §. damit) iſt das Vierzeiten=Opfer, jedoch ohne nähere Beſtimmung, ebenfalls ausdrücklich vorge=

Ausſchreiben vom 23. März 1736 über die Beſchaffenheit deſſelben und die Art der Einhebung Bericht erfodert.

e) Beyer ad Carpzovii Jurispr. eccl. lib. 1. def. 105.

*) S. Beylage Nr. I a) und Nr. II.

ſchrieben, und unter diejenigen Einkünfte der Kirchendiener mit benannt, in Anſehung derer das Herkommen ausdrücklich beſtätigt iſt, welches zur Zeit der Abfaſſung dieſer Kirchen-Ordnung, wo dieſes Opfer zu den allgemeinen Kirchen-Gebräuchen mit gehörte, und in der Kirche ſelbſt auf dem Altar dargebracht ward, gewiß ohne Ausnahme ſtatt fand.

In Abgang iſt es wohl an einigen Orten nur erſt dann gekommen, als an deren Stelle die Hausſammlung eingeführt war, und man ſich bey dem öftern geringen Betrag derſelben, wovon ohnehin dem Küſter oder Schullehrer als Einſammler ein Theil, gewöhnlich ¼, abgegeben werden mußte, der anzüglichen Reden nicht ausſetzen wollte, die, weil man den Urſprung und wahren Geſichtspunct dieſer Einſammlungen verkannte, oft dabey vorfielen, worüber vielfältig ſo bittere Klagen geführt ſind. f)

Als mittelſt Conſiſtorial-Ausſchreibens vom 13. Jun. 1727 zu einem zu treffenden allgemeinen Reglement von allen Orten aus den Fürſtenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen genaue Verzeichniſſe von den Einkünften der Pfarr- und Küſter-Dienſte erfodert wurden; ſo

f) Conſiſtorial-Kundebuch Tom. I. pag. 26. und Folianten der Pfarr-Accidenzen aus den Fürſtenthümern Calenberg und Göttingen von 1727.

fand es ſich, daß dieſes Opfer im Fürſtenthum Calenberg an 64 Orten, und im Fürſtenthum Göttingen an 56 Orten noch üblich, an den übrigen jedoch wenigern Orten aber in Abgang gerathen war.

Damals wurde dieſes Opfer nur an den wenigſten Orten in der Kirche dargebracht, ſondern mehrentheils von den Küſtern eingeſammlet, die jedem Einwohner einen Zettel Papier überreichten, worin er ſeinen Beytrag, zuweilen nur einen Pfenning alle Quartal, ungeſehen einwickeln konnte.

Seit der Zeit hat es ſich fortdauernd erhalten, weshalb denn auch in den Gnadenzeit-Verordnungen vom 17. Jun. 1738 §. 7. [g]) und vom 11. Aug. 1801 §. 4. bey c das nähere wegen Theilung deſſelben feſtgeſetzt iſt.

Nach dem Hannöverſchen Landtags-Abſchiede vom 15. Octb. 1686 §. 13. [h]) hatte man bey Einführung der Acciſe oder des Licents, wovon die Kirchendiener zur Verhütung des Unterſchleiſes nicht befreyet werden mögen, zur Abſicht, ſtatt des bisher üblichen, oft nur geringen Quartal-Opfers, auf dem Lande eine allgemeine genau beſtimmte Anlage einzuführen. Hiernach ſollte es zwar den Freyſaſſen und andern Leuten von Con-

g) Conſt. Cal. Tom. 1. pag. 854.
h) Conſt. Cal. Tom. 4. cap. 8. pag. 113. 114.

dition anheim geſtellt bleiben, was ſie den Kirchendienern dieſerhalb zuwenden wollten, doch ſollten die andern Einwohner in verſchiedene Claſſen gebracht, und den Vollmeyern, Halbmeyern, Köthern, Brinkſitzern, deren Frauen, Kindern und Knechten ein alle Quartale zu erlegendes verhältnißmäßiges Quantum angeſetzt werden, dieſes aber den Predigern und deren Wittwen, auch den Küſtern, wenn letztere nicht ſonſt einen Erwerb haben, ſo weit es reicht, zum Erſatz der zu erlegenden Acciſe dienen; und ſolche Anlage von den Gerichten durch die Voigte und Küſter eingefodert werden.

Durch die von dem Herzog Ernſt Auguſt unterm 7. Jan. 1687 erlaſſene Verordnung [i]) iſt dieſe neue Einrichtung zur Entſchädigung der Geiſtlichen wegen des Licents auch wirklich eingeführt, aber ſchon im Jahre darauf durch die Verordnung vom 22. Decb. 1688 [k]) wegen verſchiedener dabey vorgefallener Unannehmlichkeiten, wieder aufgehoben, und das Quartal-Opfer auf den vorigen Fuß wieder hergeſtellt; wobey zugleich den Obrigkeiten aufgegeben iſt: „dabey dahin zu „ſehen, daß die Unterthanen und jeden Orts Ein„gepfarrte, ſowohl das Geringe, was ihnen ob„liegt, abführen, als auch darüber nicht und in-

i) S. Beylage Nr. XIV.
k) S. Beylage Nr. XV.

„ſonderheit mit der erhöheten Anlage beſchwert „werden.“

Eine Klage findet dieſemnach auf die Entrichtung des Opfers, auch im Calenbergiſchen allerdings ſtatt, doch möchte ſolche nur auf das beſtimmte oder hergebrachte Minimum zu richten ſeyn, nicht aber auf das, was der eine oder andere aus freyer Willkühr mehr gegeben hat.

Sollte aber an irgend einem Orte in Anſehung des Betrags überall kein gleichförmiges Herkommen vorhanden ſeyn; ſo iſt auf den Fall, daß die Gemeinde ſich zu abgeneigt bezeigt, bey entſtandenen Streitigkeiten, vom Conſiſtorio ſchon mehrmals ein billiges, jedoch mäßiges Fixum deshalb beſtimmt, oder auch dieſe Beſtimmung vorbehalten, wie ihm allerdings zuſteht; als unter andern in dem Erkenntniſſe vom 16. Decb. 1706 und in dem Reſcripte vom 4. April 1715. [1])

In dem bereits angeführten Verzeichniſſen von 1727 bezieht man ſich verſchiedentlich noch auf andere Verordnungen, ungefähr von eben der Zeit, als z. B. vom 15. Sept. 1702, und vom 27. Auguſt 1705. Es ſcheinen aber ebenfalls nur Special-Verordnungen zu ſeyn, da ſie mir unbekannt geblieben ſind. Sie giengen aber alle dahin, daß jeder Erwachſene, der bereits zum

1) S. Beylagen Nr. XVI und XVII.

Abendmahle gegangen war, 1 mgr., Kinder, Knechte, und Mägde hingegen 4 Pfenn. bezahlen ſollten.

In ſo fern es nöthig werden möchte, dürfte auch unter Mitwirkung der Ober-Kirchen-Polizey eine allgemeine Beſtimmung deshalb zu treffen ſeyn, da dieſe Sammlung immer das angemeſſenſte Mittel ſcheint, das Beichtgeld, wenn es gänzlich abgeſtellt werden ſollte, oder die ſonſt etwa in Abgang gekommenen Einkünfte, auf eine ſchickliche Art zu erſetzen, oder ſo weit es erfoderlich iſt, zu erhöhen.

Sechszehnte Abtheilung.
Von ſonſtigen Einſammlungen.

Außer dem ſogenannten Vierzeiten-Opfer finden hin und wieder, auch wohl ebenfalls unter der Benennung von Opfer, noch ſonſtige Einſammlungen an Geld-Beyträgen ſtatt, als für die Predigt zur Hagelfeyer und zu Neujahr; mit denen es der Regel nach gleiche Bewandniß hat, da in Calenbergiſcher Kirchenordnung, S. 241. unter den zugeſicherten Accidenzen außer dem Vierzeiten-Opfer namentlich des Umgangs gedacht wird.

Es tritt dieſes vorzuglich zu Neujahr ein, wo mehrern Predigern im Göttingiſchen eine beſondere Opferſammlung zukömmt. Verſchiedentlich iſt letztere aber auch von Küſtern und Schullehrern hergebracht, welche bey dieſer Gelegenheit mit ihren Schülern vor den Häuſern das Neujahr zu ſingen pflegen, wovon ich nur noch einiges erwähnen muß.

Die hergebrachte Einſammlung eines ſolchen Accidenzes dürfte wenigſtens dann von den Gemeinden nicht willkührlich abzuſtellen ſeyn, wenn dabey etwas Beſtimmtes gegeben wird, um ſo mehr, da ein etwa vorgeſchütztes Precarium den Rechten nach nie zu präſumiren iſt.

Als die Gemeinde Goddeshorn Kirchſpiels Engelboſtel hierüber mit ihrem Schulmeiſter in Streit gerieth, und behauptete, daß es auf ihrer Willkühr beruhe, ob ſie ferner zu Neujahr ſingen laſſen, und dem Schulmeiſter das dafür hergebrachte Accidenz geben wollte, oder nicht; und das Amt Langenhagen desfalls unterm 20. Sept. 1798 erkannt hatte: „daß ein vollkommenes „Recht ab Seiten des Klägers von denen Be„klagten das Umſingen, und die dabey vorkom„menden Accidenzen zu verlangen, unerfindlich, „und folglich Beklagte von der Klage zu entbin„den und freyzuſprecheu ſeyn;“ ſo iſt dieſerhalb von Königl. Juſtiz-Canzley in Hannover, in der Appellations-Inſtanz durch das Decret vom 11. Febr. 1799 emendatorie erkannt: „daß dem „Schulmeiſter über eine, in Anſehung des be„haupteten Neujahrs-Umſingens in dortiger Dorf„ſchaft übliche Obſervanz, der Beweis nachzulaſſen „ſey;“ welcher Beweis in Gemäßheit des Decrets Königl. Ober-Appellations-Gerichtes vom 24. Jan. 1800 dahin normirt ward: „daß an den „Schulmeiſter bey Gelegenheit des Neujahr-Um„ſingens ein, von dem Neujahr-Umſingen unab„hängiges jährliches Opfer von ſämmtlichen Mit„gliedern der Gemeinde, und zwar von den Voll„meyern und Großköthern ein guter Groſchen, und „den übrigen 1 mgr., nie aber weniger von dem „einen oder andern entrichtet ſey.“

Siebenzehnte Abtheilung.

Von Natural-Gefällen und Pröven.

Erſter Abſchnitt.

Von deren Urſprunge und Gattungen.

Zu den Natural-Gefällen gehören vorzüglich der Zehnte, die Abgaben an Korn und Sackfallenden Früchten, oder an Eßwaaren, Schinken, Brödten u. ſ. w. unter dem Namen von Pröven.

Das Mißkorn, welches ſeinen Namen von dem Dienſte der Meſſe hatte, wofür es gegeben ward, wird gewöhnlich, wiewohl nicht immer, ſtatt des Zehnten gegeben, deſſen Stelle es vertritt. [a])

Die Pröven oder Pröben, Praebenden an Fleiſch, Schinken, Würſten, Brodt, Butter und Eyern, ſind urſprünglich aus den freywilligen Verabreichungen und Collecten an Victualien entſtan-

a) Stypmann de ſalariis clericorum cap. 3. pag. 106. 149 et cap. 8. pag. 250 No. 66 ſeq. et No. 282.

den, und mit dem Fortgange der Zeit auf etwas Gewiſſes geſetzt. Bey den Küſtern und Schulmeiſtern ſcheinen ſie aber wohl an die Stelle der ſonſt ſtatt gefundenen Beköſtigung oder des Reihetiſches ſpäterhin eingeführt, oder auch ſonſt als eine Beyhülfe verwilligt zu ſeyn.

Die Pröven heißen auch wohl Tomasopfer, zum Unterſchiede von dem Quartal- oder Vierzeitenopfer. Es wird verſchiedentlich am Tomastage, ein paar Tage vor Weihnachten, eingeſammlet oder dargebracht, weil dann eingeſchlachtet iſt. Gegenwärtig wird unter Tomasopfer zuweilen auch das Opfer an Gelde bezeichnet, welches von den Köthern und Häuslern ſtatt der Natural-Pröven eingeſammlet wird.

Die Einſammlung der Oſter-Eyer ſoll ihren Urſprung von Einſegnung der Eyer nach vollendeten Faſten haben, b) und iſt dieſelbe in Calenbergiſchen und Göttingiſchen faſt allgemein, vielfältig aber auch in den andern Provinzen unſrer Lande üblich.

In Lüneburgiſcher Kirchenordnung Cap. 12. §. 12 und 13 iſt deshalb beſonders vorgeſchrieben: daß an allen Orten, wo es hergebracht, daß den Predigern Schinken und den Küſtern Schultern gereicht werden, es dabey verbleiben, und auf

b) S. Grellmanns Kurze Geſchichte der Stolgebühren, S. 60—66.

ſolche Art damit gehalten werden ſolle, daß wenn Maſtung einfällt, beydes in Natur und nicht in Gelde entrichtet werde; wenn aber keine Maſt vorhanden iſt, ſo ſollen doch diejenigen, die vermögend genug ſind, ein Schwein zu mäſten, die Schinken und Schultern in Natur verabreichen; die übrigen können es zwar mit Gelde vergüten, doch ſollen ſie wenigſtens für den Schinken oder eine Schulter einen halben Thaler erlegen, wenn nicht an einem oder andern Orte ein mehreres hergebracht wäre.

Uebrigens ſollen nach dem §. 14 eben dieſes Capitels, da, wo es hergebracht, die Höfner eine Fleiſchpröve und Brodt geben, und die Kothſeſſen zum wenigſten ſtatt deſſen einen Schilling Lübeckſcher Wehrung. Sollte an einigen Orten ein mehreres, an andern aber nur die Verabreichung von Brodt und Eyern üblich ſeyn, ſo ſoll es dabey verbleiben.

In Calenbergiſcher Kirchenordnung iſt darüber nichts beſonders vorgeſchrieben, da es wegen aller ſolcher Einkünfte bey dem Herkommen gelaſſen iſt; doch ſind dieſe Pröven auch in Calenbergiſchen vielfältig üblich, wenn ſchon nicht ſo allgemein, als im Lüneburgiſchen.

Wie nun ein Precarium in den Rechten überall nicht, zumal auch bey den Einkünften der

Kirchendiener nicht zu vermuthen iſt; [c]) ſo findet dieſes am wenigſten bey ſolchen gleichförmigen, ſowohl in Anſehung der Zeit als des Gehalts, oft auch ſogar nach verſchiedenen Verhältniſſen beſtimmten Leiſtungen ſtatt, in Anſehung derer ſogar, wenn ſie nicht beſonders vorgeſchrieben ſind, das Herkommen geſetzlich ſanctionirt iſt; wiewohl man ſchon oft bey darüber entſtandenen Klagen verſucht hat, dieſe Verabreichung widerrechtlicher Weiſe für ein Precarium auszugeben, welche man nach Willkühr einſtellen könne. [d])

Gewöhnlich liegen dieſe Natural-Pflichten jedem Hofe nach deſſen verſchiedener Beſchaffenheit ob, zuweilen auch, aber ſeltener, mehrern Höfen zu gleicher Zeit, ſo daß ſie ſolche wechſelsweiſe zu entrichten haben, nachdem ſie die Reihe trifft.

c) S. 1. Abtheil. dieſes Buchs.

d) Es ſcheint faſt, als wenn man in der gewöhnlichen Praxi mit dem Begriff des Precarii einen eben ſolchen Mißbrauch treibe, als mit den ſogenannten rebus mere facultatis.

Zweyter Abſchnitt.

Von der Natural-Lieferung der Pröven und Korn-Gefälle.

Natural-Lieferungen ſind der Regel nach immer in Natur zu leiſten, da derjenige, dem ſie zukommen, nichts anders ſtatt deſſen fodern, und derjenige, dem ſie obliegt, den Empfänger zur Annahme einer ſonſtigen Vergütung nicht zwingen kann. Indeſſen ſteht es doch beyden Theilen frey, wegen einer Geldvergütung ſich gütlich abzufinden und zu vergleichen.

Wenn auch ſeit langen Jahren ein Geld-Aequivalent, auch ſelbſt ein gleichförmiges Geld-Aequivalent, ſtatt deſſen angenommen worden; ſo kann doch keine Verjährung dabey eintreten, es müßte denn ungewiß ſeyn, ob ſolches jemals in Natur geleiſtet ſey, woraus die Vermuthung entſtehen würde, daß es gleich anfänglich unwiderruflich auf Geld geſetzt worden; oder aber, es müßte, falls dies nicht ſeyn ſollte, von dem Pflichtigen ein Widerſpruch erfolgt ſeyn, bey dem man ſich beruhigt hätte, da es als eine Sache freyer

Willkühr (res merae facultatis) zu betrachten iſt, ob man die Geldvergütung ſtatt deſſen annehmen wolle, die keiner Verjährung unterworfen iſt. [a])

Es tritt hier noch hinzu, daß die Kirchendiener über die zum Dienſte gehörigen Gerechtſame und Einkünfte, nicht auf rechtsbeſtändige Art tranſigiren, und alſo auch die Natural-Gefälle nicht in Geld verwandeln können. [b])

a) Vergl. Lüneb. Kirchenordnung Cap. 13 §. 17. von Bülow und Hagemann Practiſche Erörterungen, 1r Band, Erörter. 39. Pufendorfii Obſ. iur. Tom. 1. obſ. 224 et Tom. 2. obſ. 71. Strube Rechtliche Bedenken, 4r Bd. Bed. 17. Strube de iure Villicorum cap. 5. §. 21. Leyſeri meditat. ad Pand. ſp. 462. m. 29 et ſp. 419. m. 4, Plate Bemerkungen über das Meyerrecht des Fürſtenthums Lüneburg, Seite 51.

b) Stypmann de ſalariis clericorum cap. 9. pag. 281: cuius haec ſunt rationes, tum quod haec ſalaria non perſonae, ſed officio conſtituta ſunt, quae quis tantum ad vitam habet, et reſpectu ſucceſſorum aliena ſunt; ſuper alienis autem bonis non valet transactio. Wenn er noch ferner den Grund hinzufügt: weil dieſe Einkünfte als Alimente zu betrachten ſind, worüber ohne richterliche Beſtätigung kein Transact gelte, ſo würde dies den Kirchendienern ſogar die Macht benehmen, ſich

In Lüneburgiſcher Kirchenordnung Cap. 12. §. 12 iſt beſonders in Anſehung der Schinken und Schultern-Pröven die Natural-Präſtation ausdrücklich vorgeſchrieben, ſobald einer vermögend genug iſt, ein Schwein zu mäſten, ohne daß dabey ein Unterſchied unter ganzer, halber und Sprenge-Maſt gemacht iſt. Nur allein den Armen iſt es nachgelaſſen, ſtatt deſſen ein herrkömmliches Geld-Aequivalent zu geben, und zwar nur den kündlich Armen, welche wegen ihrer Armuth nicht ſelbſt einſchlachten können. Wegen Gleichheit der Gründe iſt dieſe Vorſchrift auch auf alle Natural-Präſtationen anzuwenden, und iſt in vorkommenden Fällen mehrmals hierauf erkannt, wie die Beylagen ergeben werden. c)

Wenn beyde Theile auf eine Geldvergütung übereinkommen, ſo iſt es doch nicht rathſam, deshalb etwas gewiſſes auf beſtändige Zeiten feſtzuſetzen, da die Preiſe der Dinge mit dem Fortgange der Zeit ſich ſtets verändern, und daher ſehr bald die Vergütung im Mißverhältniſſe mit der Sache ſelbſt ſtehen würde.

In denjenigen Oertern, welche den Städten nahe liegen, dürfte am füglichſten der jedesmalige

während ihrer Dienſtzeit darüber zu vergleichen, die ihnen nicht wird abgeſprochen werden können.

c) S. Beylagen XVII, XVIII, XIX, XX, und XXI.

Marktpreis zum Maaßſtabe der Vergütung anzunehmen ſeyn, worüber man ſich oft vereinigt hat. Es iſt jedoch von dem Marktpreiſe billig der nur in Städten zu erlegende Licent abzurechnen, da der Prediger dafür eine Entſchädigung erhält, und die Schinken auf dem Lande auch ohne den Licent gekauft werden können. [d]) Wo dieſes nicht zum Maaßſtabe angenommen werden kann, da möchte allenfalls unter Hinzuziehung der Kirchen-Commiſſarien, ein billiges Regulativ, jedoch nur auf beſtimmte Zeit, etwa auf die Dienſtzeit eines Officianten zu treffen ſeyn.

[d]) S. Beylagen XXII und XXIII.

Dritter Abſchnitt.

Von der Größe, dem Gewichte und dem Maaße der Pröven und Natural-Gefälle.

In Ermangelung einer geſetzlichen Beſtimmung dürfte bey ſolchen Pflichten an Brödten und Würſten zu präſumiren ſeyn, daß ſie ſo geliefert werden müſſen, wie ſie die Hauswirthe für ihre eigne Haushaltung zu verfertigen pflegen; da diejenigen, welche dieſe Pflicht empfangen, den andern Einwohnern, denen ſie obliegen, hierin billig gleich zu ſetzen ſind. [a])

Hienach würde bey einem darüber entſtehenden Streite derjenige den Beweis zu führen haben, das etwas von dieſer Regel abweichendes verlangt, als die Kirchendiener, wenn ſie größere Brödte und Würſte verlangen, als die Hauswirthe gewöhnlich für ſich verfertigen, und letztere, wenn ſie kleinere darbringen wollen.

Verſchiedentlich iſt man indeſſen, ohne Rückſicht auf eine ſolche Präſumtion zu nehmen, dabey

a) Carpzovii Jurispr. Conſiſt. lib. I. def. 102 et 103.

von dem Grundſatze ausgegangen, daß es demjenigen, der von dem andern etwas fodert, obliege, ſeine Foderung in quali und quanto gehörig zu begründen. So richtig nun dieſe Regel an und für ſich iſt, wenn man jene in den Rechten gegründete Präſumtion nicht gelten laſſen will; ſo würde ſie doch bey dieſer in jedem einzelnen Falle nur geringfügigen Sache, welche nur für die Folge und bey der Allgemeinheit wichtig wird, die daher mehr ex aequo et bono zu entſcheiden wäre, zu großen Weitläuftigkeiten und verderblichen Proceſſen führen.

Auf jeden Fall würde denn doch, wenn keine gleichförmige Obſervanz darüber herrſcht, die Größe, das Gewicht und die Güte, mit Hinſicht auf Local-Umſtände, nach öconomiſchen Grundſätzen, zur Verhütung fernerer Irrungen richterlich zu beſtimmen ſeyn; welches am angemeſſenſten von den Beamten des Orts geſchieht; daher denn auch das Ober-Appellations-Gericht in vorkommenden Streitigkeiten über das Gewicht der zu liefernden Schinken hierauf gegangen iſt. [b])

Im Lüneburgiſchen pflegen die zu liefernden Schinken gewöhnlich zu 18 Pfund gerechnet zu werden, worauf in vorkommenden Fällen mehrmals

b) Pufendorfii Obſ. iur. Tom. III. obſ. 130: Optimi ſane praefecti in ea re arbitri intelligebantur.

erkannt iſt, und ſind die Küſter nach der Kirchenordnung in Abſicht der Schweine-Schultern, den Predigern hierin gleich zu ſetzen. c)

In Anſehung der Brödte iſt in Dannenbergiſcher Schulordnung vom 17. Jan. 1687 §. 1, 3 und 8 vorgeſchrieben: daß den Küſtern und Schullehrern jährlich auf Bartholomäi ein Hausbackenbrodt, 8 Pfund ſchwer, für jedes zur Schule gehendes Kind verabreicht werden ſoll; übrigens aber verweiſet die Lüneburgiſche Kirchenordnung, Cap. 12. §. 14. deshalb auf die Obſervanz jeden Orts, welche hierunter ſehr verſchieden iſt, da die Brödte, je nachdem ſie an einem Orte gebacken werden, zu 8, 12, auch 21 Pfund geliefert werden; welches letztere unter andern von dem Amte Harptſtedt in Sachen des Schuldienſtes zu Beckeln wider die daſige Gemeinde, in dem am 13. Octb. 1804 publicirten, und in allen Inſtanzen beſtätigten Urtheile erkannt iſt. d)

Eine gewiſſe Beſtimmung des Gewichtes kann nur ad minimum geſchehen, worunter es nicht halten darf, da es jedem frey ſteht, aus eignen gutem Willen mehr zu geben.

c) S. Beylage Nr. XXIV, als das Erkenntniß des Amts Hermannsburg vom 11. Februar 1786, welches in allen Inſtanzen beſtätigt iſt, und Pufendorf loc. alleg.

d) S. Beylage Nr. XXV.

In Sachen des Schuldienſtes zu Seershauſen wider die daſige Gemeinde, wegen Schulpröven, iſt im Jahre 1794 nachfolgender Vergleich getroffen: „daß von einem jeden Einwohner der „Gemeinde Seershauſen, mit Ausnahme der Armen, dem daſigen Schulmeiſter für jedes Schulkind ein Brodt in natura von 11 Pfunden an „Gewichte zu geben ſey, jedoch mit der Bedingung, daß wenn ja an den 11 Pfunden etwa einige Loth fehlen, oder darüber ſeyn ſollten, von „beyden Seiten es dabey zu laſſen ſey, auch daß „von denen unter ihnen, welche Schweine einſchlachten, von einem jeden geſchlachteten großen „Schweine für ein Schulkind eine Metwurſt in „natura zu 1 Pfund, ohne daß es zu rügen ſey, „wenn hieran 1 oder 2 Loth fehlen, und für die „übrigen Kinder für jedes 1 ggr., von dem eingeſchlachteten Färken aber keine Wurſt in natura, „hingegen auch von denen, welche nicht einſchlachten, überall keine Wurſt in natura, ſondern „nur für jedes Kind 1 ggr. gegeben werde; daß „übrigens von den Armen, worunter nur ſolche „zu rechnen ſind, welche Armengeld genießen, für „jedes Schulkind 3 mgr. für ein Brodt, und „1 ggr. für die Wurſt zu geben ſey."

Bey den Getraide-Abgaben entſteht oft die Frage über das Maaß, wonach es zu liefern ſey.

Wiewohl nun durch die allgemeine, ſowohl im Calenbergiſchen als Lüneburgiſchen geltende

Verordnung vom 22. Decb. 1713 [e]) in hieſigen Landen ein gleichförmiges Maaß und Gewicht eingeführt worden; ſo iſt doch §. 17. dabey ausdrücklich beſtimmt, daß bey Pacht- Zins- und Zehnt-Korn die alte hergebrachte Maaße ferner beybehalten werden ſolle.

Dies tritt ſehr häufig bey den aus dem Alterthume ſich herſchreibenden Korn-Gefällen an die Kirchendiener ein, als bey Pflicht-Rocken und Haber u. ſ. w., welche ihnen nach Himbten, Metzen, Spint oder ſonſtigen Maaße zu liefern ſind. Zuweilen pflegen daher, wie zu Rätzlingen dazu eigne Himbten auf der Pfarre zu ſeyn, die aber gehörig geeichet und gezeichnet ſeyn müſſen. Hiebey iſt es auch lediglich zu laſſen, wenn man es nicht mit beyder Theile Uebereinſtimmung auf die gewöhnliche Maaße reduciren kann. Im zweifelhaften Falle würde aber derjenige, der ſich nach einem fremden, im Lande ungewöhnlichen, Maaße richten will, den Beweis des Herkommens zu führen haben.

Nicht ſelten entſteht auch Streitigkeit darüber, ob das hergebrachte Maaß, z. B. der Himbte Korn geſtrichen oder gehäuft zu liefern ſey. In eben jener Verordnung vom 22. Decb. 1713 iſt

e) Willich Auszug aus den Landes-Geſetzen, 2r S. 664. Conſt. Luneb. cap. 4. No. 117. pag. 475.

nun zwar in Anſehung der Pächte und Zinſen, §. 19. die volle Streich-Maaße zur Regel feſtgeſetzt; jedoch dabey hinzugefügt: „An denen Orten „aber, wo die Pächte und Zinſen in gehäuften „Himbten entrichtet werden; ſoll es bey jeden Orts „Gewohnheit verbleiben.“

Zwar geht dies nur namentlich auf die Pächter und Cenſiten der Aemter und adlichen Güter, doch dürfte es der Analogie nach auf gleiche Art bey dieſen Gefällen an die Kirchendiener Anwendung finden.

Derjenige, der gehäufte Maaße, und alſo etwas von der Regel Abweichendes fodert, wird aber im Weigerungsfalle den Beweis zu führen haben. Kann nun der Kirchendiener darthun, daß ihm die Korn-Gefälle von den Cenſiten ſeit 30 und mehrern Jahren, oder gar von unvordenklichen Zeiten her, ſtets und ununterbrochen in gehäufter Maaß geliefert worden, ſo würde es ferner dabey zu laſſen ſeyn, da, wie bereits angeführt iſt, bey ſolchen Pflicht-Abgaben auf keine Weiſe, und alſo auch nicht in der Art der Leiſtung ein Precarium anzunehmen iſt. Würde dagegen die Lieferung nicht immer auf gleiche Art, und zu Zeiten auch in geſtrichener Maaße geliefert ſeyn, ſo möchte daraus die Vermuthung entſtehen können, daß das dann und wann geſchehene

Anhäuſen nur aus Zuneigung und Gefälligkeit geſchehen ſey. f)

Was diejenigen Natural-Lieferungen anlangt, bey denen kein allgemein beſtimmtes Maaß und Gewicht ſtatt findet, als z. B. Rocken- oder Haber-Garben, Stroh-Binde u. ſ. w.; ſo dürfte die Local-Gewohnheit, welche die Pflichtigen in Anſehung ihrer ſelbſt, im Allgemeinen beobachten, zur Regel bey ſolchen Lieferungen anzunehmen ſeyn, welche durch nähere Unterſuchung z. B. der Garben auf dem Felde, oder durch Vernehmung daſiger guter Hauswirthe auszumitteln, oder von richterlichen Amtswegen nach haushälteriſchen Grundſätzen zu beſtimmen ſeyn würde.

f) Auch nach Chur-Sächſiſchen Rechten hat der Geiſtliche, der das ſogenannte Pfaffen-Maaß, oder einen gehäuften Scheffel verlangt, eine desfalls zu Recht beſtehende Obſervanz zu erweiſen, da ſonſt das Zins-Getraide nur in geſtrichener Maaße zu liefern iſt. Rees Handbuch des Proteſtantiſchen Kirchenrechtes S. 216 §. 95.

Vierter Abſchnitt.

Von Entrichtung ſtehender Gefälle bey Veränderung der Grundſtücke.

Es iſt ſchon mehrmals die Frage entſtanden, wie es mit den ſtehenden Gefällen an die Kirchendiener zu halten ſey, wenn die Häuſer oder Höfe, worauf ſie haften, nicht wirklich bewohnt werden, oder wenn mit dem Grundſtücke ſonſt eine Veränderung vorgeht.

Im erſtern Falle dürfte es nur auf den wirklichen Beſitz, nicht aber auf den zufälligen Umſtand ankommen, ob der Hof oder das Haus von dem Beſitzer bewohnt werde oder nicht; und werden daher auf jeden Fall, es mag vermiethet ſeyn, oder ganz leer ſtehen, den Kirchendienern die Gefälle davon zu entrichten ſeyn; wie unter andern von dem Conſiſtorio zu Hannover, in Sachen der Kirchendiener zu Afferde und Haſtenbeck wider den Amtmann zu Lauenſtein, Andreas Kleiß, mittelſt Reſcripts an Wilhelm von Rehden zu Haſtenbeck vom 14. März 1661 erkannt iſt. [a])

a) S. Beylage Nr. XXVI. und Nr. II b. Conf. J. H. Böhmeri Jus paroch. Sect. 7. §. 27 in fine nebſt Reſponſo.

Ein gleiches hat auch dann ſtatt, wenn ein Hof oder Grundſtück, etwa wegen Kriegsgefahr, eine Zeit lang verlaſſen wird, ohne daß es die Abſicht hat, den Beſitz fahren zu laſſen. [b])

Bey einer mit einem Grundſtücke eintretenden weſentlichen Veränderung iſt der Unterſchied zu machen, ob dieſe Veränderung auf Veranſtaltung des Inhabers, oder durch ungefähren Zufall, z. B. durch Waſſerfluthen, Sturm, Alter der Gebäude oder Feuersbrunſt entſtehe.

Im erſtern Falle iſt im Allgemeinen der Grundſatz anzunehmen: daß keiner zum Nachtheil derer, die daran berechtigt ſind, eine Veränderung vornehmen dürfe. Im letztern Falle dürfte darauf Rückſicht zu nehmen ſeyn, ob es verhältnißmäßige Revenüen ſind, die von dem Grundſtücke erhoben werden, als der Zehnte; oder eine fixe Abgabe, als ein unablöslicher Zins. Erſtere werden durch einen partiellen Untergang des Grundſtücks verhältnißmäßig verringert. [c]) Letztere gehen nach den Grundſätzen des gemeinen Rechtes nur durch den gänzlichen Untergang des Grundſtücks verlohren, da ſie auf jedem Theile deſſelben ganz haften, und bey einem Gebäude auch die aream affici-

b) Stypmann de ſalariis clericorum cap. 8, pag. 250 ſeq. praeſertim pag. 270 ſeq.

c) J. H. Boehmeri Jus Paroch. ſect, 7. cap. 1. §. 31.

ren; [d]) daher denn der Beſitzer des Grund und Bodens (der area) die darauf haſtenden Gefälle zu entrichten ſchuldig iſt.

So unläugbar dieſe Grundſätze im Allgemeinen anerkannt ſind, zumal wenn es auf öffentliche Real-Abgaben ankömmt, ſo zweifelhaft iſt man jedoch hin und wieder in der Anwendung derſelben auf geiſtliche Gefälle geweſen, vorzüglich weil man über deren Natur und Beſchaffenheit nicht völlig übereinſtimmt.

Der ältere Böhmer [e]) ſcheint der Meinung zu ſeyn, daß Kirchendiener berechtigt ſind, auch von gänzlich verwüſteten oder derelinquirten Höfen, wenn ſolche wüſte oder unbeſetzt bleiben, eine Vergütung der ihnen dadurch entgehenden Gefälle von den Eingepfarrten zu fodern, wiewohl er ſich nicht ganz beſtimmt darüber ausläßt.

Dieſer Meinung kann ich jedoch nur dann beyſtimmen, wenn die Eingepfarrten ſolche mit zu ihrer Gemeinheit ziehen, und Nutzen davon haben; da, wenn nichts beſonders darüber ausgemacht iſt, die bloße Vocation keine Zuſicherung

[d]) L. 20. §. 2. de ſerv. praed. vrb. quamvis area eſt pars aedificii. Berger Oeconomia iur. lib. 2. Tit. 3. §. 23. Nr. 4. ſervitus realis etiam in heterogenea remanet parte.

[e]) loc. cit.

der Pfarreinkünfte, bey zufälligen Verringerungen des Pfarrdienſtes, die ſie nicht ſelbſt veranlaßt haben, enthalten dürfte. In Sachen des Paſtors Hermann Balthaſar Vietke zu Lauenförde ward daher in dem Conſiſtorial-Reſcripte vom 6 Decb. 1677 an den General-Superintendenten zu Ußlar und den Droſten zu Lauenförde §. 1. f) Dieſe Benutzung zum Hauptgrunde der Entſcheidung gemacht, in den Worten: „daß die von „den wüſten Höfen hergebrachte Pflicht dem Prediger und Schulmeiſter, zumalen ja die Länderey „beſtellet, ſoll gereichet werden."

Eben dieſer Grund dürfte billig eintreten, wenn ein Einzelner einen ſolchen wüſten Hof oder Bauſtelle auf eine oder die andere Art benutzt; da es an ſich den Rechten und der Billigkeit gemäß iſt, daß derjenige, welcher einen doppelten Vortheil genießt, auch eine doppelte Laſt trage. g)

f) Conſiſtorial-Kundebuch Tom. 1. pag. 261.

g) Carpzovii Jurispr. Conſiſt. lib. 1. def. 129. §. 4 et 5. Sicut decimae praediorum ita nummi pro incolatu (Hausgroſchen) caſarum et tuguriorum onera habentur; quid autem, ſi parochianus praedii poſſeſſor caſam eiusmodi emat, aliove titulo acquirat, num una cum decimis etiam nummos pro incolatu ſolvere obſtrictus erit? Ita ſane, quia duplicem repraeſentat perſonam ac poſſeſſorem praedii ſimul et caſae vel tu-

Daher ſind denn auch nach dem General-Viſitations-Berichte vom 30. Aug. 1697 §. 17., Rätzlingen betreffend, dem daſigen Prediger nach deſſen Anzeige von jedem Höfner ſowohl, als von jedem wüſten Hofe jährlich 2 Himbten Rocken entrichtet.

Es kam dieſer Gegenſtand zu Uſchlag Amts Münden neuerlich zur Erörterung, wo nach und nach ſieben Einwohner, ein jeder außer ſeiner Wohnung eine leere Bauſtelle eines abgebrochenen Hauſes an ſich gebracht, und darauf einen Garten errichtet hatte; von denen der Schulmeiſter die vorhin davon erhobenen Gefälle verlangte, als von einem Reihehauſe 1 Metze Rocken, 1 Metze Hafer und 1 Brodt, und von einem Häuslerhauſe die Hälfte.

Da es dabey vorzüglich auf die beſtrittene Frage ankam, ob dergleichen von Grundſtücken abhängig gemachte Abgaben an die Kirchendiener, für reale, welche auf dem Grund und Boden haften, zu halten ſeyen, [h]) die man gegenſeitig verneinte; indem man dafür hielt, daß es eine perſonelle Abgabe ſey, die nur unter der Vor-

gurii. Quidni etiam duplex ſuſtineret onus? Nec enim abſurdum eſt, ut una eademque perſona diverſis ſit praedita qualitatibus, diverſisque gravetur oneribus.

h) S. 1. Abtheil. dieſes Buchs.

ausſetzung von ihnen gegeben werde, daß ſie ein Reihehaus oder ein Häuslerhaus bewohnten, weshalb ſie bey leeren auf andere Art von ihnen benutzten Bauſtellen hinwegfalle: ſo war auch die Meinung der Gerichte darüber verſchieden.

Von dem Amte Münden ward unterm 16. Jul. 1799 erkannt: „daß ſie um ſo mehr ſchul„dig und gehalten, die ihrer Seits behauptete „Einſchränkung, geſtalten der fundus der unbe„baueten Stellen ſelbſt mit dem befraglichen onere „nicht behaftet ſey, rechtlich darzuthun, und zu „erweiſen, da ſowohl in Hinſicht auf kirchliche „Verfaſſung, auf den Zweck der dem clero ver„machten Accidenzien, als auch nach Analogie „der beſtehenden Landes-Verordnungen, die in „Frage befangene Abgabe, in regula allerdings „als ein onus fundo inhaerens zu betrachten „iſt, und folglich in Verbindung mit der Implo„raten eignem Geſtändniſſe, des Imploranten Be„hauptung per praeſumtionem iuris et ho„minis violentam unterſtützt wird.“

Vom Königl. Hofgerichte hieſelbſt ward aber auf gegenſeitige Appellation mittelſt Decrets und dabey abgelaſſenen Reſcripts vom 26. Febr. 1800 auf Beweis des fundamenti agendi aus nachfolgenden Gründen erkannt: „Nachdem weder „aus allgemein geltenden Kirchen-Rechten, noch „auch aus ſpeciellen Landes-Geſetzen rechtliche „Gründe zur Unterſtützung der von Klägern auf-

„geſtellten Behauptung: daß der dem Schulmei„ſter in Uſchlag zu verabreichende Pröven ad „onera realia gehöre, und auch von wüſten „Bauſtellen entrichtet werden müſſe, hervorgehen, „aus dem gegenſeitigen Geſtändniſſe aber eine „Anerkennung der in Streit gezogenen Qualität „nicht gefolgert werden mag ꝛc. [i])

So speciell auch dieſer Gegenſtand iſt, ſo haben doch in den Bezirken des Amts Münden ſeit kurzem drey Proceſſe darüber obgewaltet, als außer dem erwähnten, auch zwiſchen den Schuldienſten und Gemeinden zu Landwernhagen und Benterode; [k]) und wäre es daher bey dieſer verſchiedenen Anſicht zu wünſchen, daß wir ſo ausdrückliche Landesgeſetze darüber hätten, als z. B. im Mecklenburgiſchen, wo durch den Landesvergleich von 1755 feſtgeſetzt iſt: daß ein jeder Gutsbeſitzer von den vormals wüſte geheißenen oder niedergelegten Hufen, welche er in Gebrauch

i) Von Königl. Oberappellations-Gerichte war zwar die hiegegen eingeführte Appellation wegen ermangelnder Appellations-Summe nicht angenommen, jedoch ausdrücklich die Supplication nebſt Verſchickung der Acten vorbehalten; von der Juriſten-Facultät zu Erfurt aber, an welche die Acten verſchickt wurden, iſt das Hofgerichts-Erkenntniß beſtätigt; und konnte dieſer Beweis factiſch nicht geführt werden.

k) S. Beylagen Nr. XXVII, XXVIII und XXIX.

und Genuß hat, den Kirchendienern die zuvor darauf gehaftete Abgabe an Mißkorn, Eyern und Würſten erlegen ſolle; dagegen das Opfergeld nur von den Leuten, welche wirklich in den Höfen wohnen, zu bezahlen iſt. [l]) Auch in der Pommerſchen Kirchen-Ordnung iſt vorgeſchrieben: daß zwar von verwüſteten Aeckern das Mißkorn nicht entrichtet werden ſolle, wohl aber, wenn ſie wieder bebauet werden. [m])

l) Siggelhow Handbuch des Mecklenburgiſchen Kirchen- und Paſtoral-Rechts §. 106 und 183.

m) Stypmann de ſalariis clericorum cap. 8. pag. 248.

Achtzehnte Abtheilung.

Von dem Haus-Groſchen oder Präbenden-Geldern.

Der Haus-Schilling oder Häusler-Groſchen iſt eine auch in andern Ländern ſehr gewöhnliche Abgabe an Kirchen- und Schuldiener, welche beſonders zu dem Endzweck eingeführt iſt, damit diejenigen Hausbeſitzer, welche wenige oder gar keine Ländereÿ beſitzen, wovon ſie den Zehnten oder ſonſt einen Zins an die Geiſtlichkeit entrichten können, einen verhältnißmäßigen Beytrag zum Unterhalte derſelben leiſten mögen, da ſelbigen in Anſehung ihrer nicht geringere Bemühungen obliegen, als in Anſehung der andern. [a])

Im Fürſtenthume Calenberg beruht ſolches auf beſonderer Vorſchrift, da nach Lüneburgiſcher Kirchen-Ordnung Kap. 12. §, 14. die Kothſaſſen ſtatt der etwa, dem Herkommen nach, von

a) Carpzovii Juriſpr. lib. I. Tit. 7. def. 106 et 107. J. H. Boehmeri Jus eccl. Prot. lib. 3. Tit. 5. §. 169. et in Jure Paroch. ſect. 7. cap. I. §. 26.

den Höfnern zu verabreichenden Fleiſchpröven oder ſonſtigen Naturalien wenigſtens einen Schilling lübeckſcher Wehrung entrichten ſollen, wenn nicht ein mehreres hergebracht wäre, wobey es zu laſſen iſt.

Der Ausdruck Kothſaſſe, wenn er wie hier den Höfnern entgegen geſetzt wird, bedeutet offenbar den Einſaſſen oder Beſitzer eines kleinen Hauſes; da in vormaligen Zeiten, als die Kirchen-Ordnung errichtet ward, unter Kothe bekanntlich ein kleines und geringfügiges Haus verſtanden ward, wovon noch die Redensart: eine alte Kothe übrig geblieben iſt. Es werden alſo alle diejenigen darunter begriffen, welche keinen eignen Hof haben, ohne übrigens dieſe Abgabe von einem gewiſſen Maaße der bey dem Hauſe befindlichen Länderey, oder von dem Mitgenuſſe der Gemeinheiten abhängig zu machen.

Zu den Fleiſchpröven ſind in dieſer Hinſicht auch die Schinken zu rechnen, wie denn an mehrern Orten, wo die Höfner einen Schinken, oder Schinkengeld entrichten, die Kothſaſſen einen Hausſchilling erlegen, als zu Staffhorſt, Dorfmark. b)

Dieſe Abgabe iſt auch, ſo weit es mir bekannt geworden, faſt durchgängig im Lüneburgiſchen, und auch hin und wieder im Hoyaiſchen in

b) S. Beylage Nr. I. b.

Gemäßheit dieſer Vorſchrift in Obſervanz, als unter andern zu Kirchweyhe, Iſenbüttel, Hänigſen, Dorfmark, Fallingboſtel, Oſtenholz, Düshorn Staffhorſt u. ſ. w.

Sie hat gewöhnlich den Namen des Haus-Groſchens oder Haus-Schillings, weil ohne Rückſicht auf die in einem Hauſe ſich aufhaltende Perſonenzahl, von jedem Hauſe jedesmal nur ein Schilling entrichtet wird. In Hänigſen beſteht ſie unter dem Namen Präbenden-Gelder, da ſie nach jener Vorſchrift an die Stelle der Pröven tritt. Der Regel nach wird ſie ſowohl von Hausbeſitzern, welche keine Höfe haben, als auch wohl von Häuslern entrichtet.

Dieſe Abgabe erhält dem Herkommen nach entweder der Prediger und Küſter gemeinſchaftlich, oder auch nur einer, zuweilen wohl jeder von beyden. Der Betrag iſt nicht immer gleich, und iſt in Lüneburgiſcher Kirchen-Ordnung nur das minimum beſtimmt, nämlich zum allerwenigſten einen Schilling Lübeckſcher Wehrung (oder 9 Pfenninge). Auf die Art beſteht ſie auch zu Dorfmark, Fallingboſtel und Oſtenholz. In Kirchweyhe muß jeder Hauswirth 1 mgr. und jeder Häusler 4 Pfenninge Hausgeld bezahlen. Zu Hänigſen wird von jedem Hauswirthe jährlich 3 mgr., von einem Häuslinge in ſtehender Ehe 3 mgr., von einem Wittwer, einer Wittwe und einer ledigen Perſon aber 1 ggr. bezahlt.

Neunzehnte Abtheilung.

Von den beſondern Einkünften der General-Superintendenten und Superintendenten.

Nur allein mit den vier General-Superintendenturen, der Calenbergiſchen, Göttingiſchen, Zelliſchen und Harburgiſchen ſind fixe Revenüen, und zum Theil ſehr anſehnliche, an Beſoldungen, Ländereÿ-Einkünften, und ſonſtigen ſtehenden Gefällen verbunden; der Regel nach aber nicht mit den Superintendenturen. Dagegen kommen den Superintendenten beſondre Accidenzen für einige Ephoral-Geſchäfte zu, die aber als keine völlig hinreichende Vergeltung ihrer mühſamen Dienſte angeſehen werden können, da dieſe vielmehr in dieſer Hinſicht als Ehren-Aemter zu betrachten ſind, die ihre vorzüglichſte Belohnung in dem zu ſtiftenden Nutzen finden müſſen. Die ihnen und den General-Superintendenten zukommenden beſondern Accidenzen beſtehen hauptſächlich in nachfolgenden:

1) Für Einführung eines Predigers und Superintendenten. Mittelſt eines ältern Conſiſto-

rial-Reſcripts an die Superintendenten zwiſchen Deiſter und Leine vom 24. Aug. 1676 [a]) wurden ihnen für die Introduction eines Predigers 3 Rthlr. geſtattet. Gegenwärtig aber wird, dem Herkommen nach, für die Einführung eines Predigers 4 bis 8 Rthlr. an den Superintendenten, und für die Einführung eines Superintendenten 12 Rthlr. an den General-Superintendenten bezahlt. Letztere entrichtet aber die Gemeine nicht immer ganz, zumal da nicht an allen Orten, wo jetzt Superintendenten ſind, vormals welche geweſen waren. In Nienburg bezahlt der Magiſtrat dieſe 12 Rthlr.; in Stolzenau bezahlt die Gemeine 6 Rthlr. In Hoya werden 8 Rthlr. und in Uelzen 4 Rthlr. davon aus dem Kirchen-Aerario bezahlt.

Für die vorgängige Aufſtellung eines Predigers wird gewöhnlich etwas beſonders etwa 2 Rthlr. bezahlt, wenn dieſes Accidenz nicht mit in das Introductions-Accidenz gezogen iſt.

2) Für Verleihung eines Küſter-, Schul- und Organiſten-Dienſtes iſt nach der Königlichen Verordnung vom 31. Decb. 1734, auch dem Conſiſtorial-Ausſchreiben vom 11. Decb. 1727 und vom 27. Jan. 1736 [b]) den Superintenden-

a) Conſiſtorial-Kundebuch Tom. 2. pag. 172.

b) Conſt. Cal. Tom. 1. p. 814. 825. 830. Conſt. Luneb. Tom. 1. pag. 726. 966. 977. 988.

ten vergönnet, das hergebrachte Accidenz von 2, 4 bis höchſtens 6 Rthlr. zu nehmen, jedoch ſollen die Unvermögenden mit Bezahlung dieſes Accidenzes verſchont bleiben.

Durch das Conſiſtorial-Ausſchreiben vom 17. April 1777 iſt ſolches näher dahin erklärt: daß durch Unvermögende nicht ſolche zu verſtehen ſeyen, die keine Mittel haben, weil ſonſt dieſes Accidenz von den allerwenigſten Schulbedienten genommen werden dürfte, ſondern daß dies vielmehr auf den Ertrag der Schuldienſte gehe. Zugleich iſt dieſes Accidenz darin auf folgende Art näher beſtimmt. Bey ſolchen Dienſten, die jährlich über 50 Rthlr. betragen, ſollen 2 Rthlr., bey denen, die über 100 Rthlr. betragen, 4 Rthlr., bey denen, die über 150 Rthlr. betragen, 6 Rthlr. gegeben werden. Bey geringern Dienſten aber, die über 20 bis 50 Rthlr. betragen, nicht mehr als 1 Rthlr. 8 ggr., bey denen über 10 bis 20 Rthlr. nicht mehr als 16 ggr., und bey Dienſten, die nur 10 Rthlr. betragen, überall nichts. Die Wohnung und der Reihetiſch kömmt dabey nicht in Anſchlag.

Es iſt darin zugleich ausdrücklich bevorwortet, daß für die Introduction eines Schullehrers, Küſters und Organiſten, von den Superintendenten kein beſonderes Gebühr gefodert und genommen werden ſolle. Uebrigens iſt auch in dem Conſiſtorial-Ausſchreiben vom 17. Jan. 1778

erklärt, daß bey deren Beſtellung den Predigern überall kein Gebühr zukomme, auch nicht für die Introduction, da ſie ſolche im Namen der Superintendenten verrichten.

Zuweilen iſt auch für die Beſtellung eines Kirchenvorſtehers ein beſonderes Accidenz hergebracht.

3) Für die Viſitation und Kirchenrechnungs-Abnahme. Nach Lüneburgiſcher Kirchen-Ordnung Kap. 4. §. 14. iſt da, wo es die Kirchen-Intraden tragen können, aus ſolchen, ſonſt aber von der Gemeine bey jedesmaliger Viſitation den Superintendenten ½ Rthlr., dem Generaliſſimo aber wenigſtens 1 Rthlr. für ſeine Mühe zu reichen. Nach dem bereits angeführten Conſiſtorial-Reſcripte an die Superintendenten zwiſchen Deiſter und Leine vom 24. Aug. 1676 war für die Viſitation einer Kirche oder Capelle 1 Rthlr. beſtimmt, jedoch ſollte von den unvermögenden nichts genommen werden.

Dem Herkommen nach wird indeſſen von manchen Kirchen ein mehreres entrichtet, wobey es ſein Verbleiben hat. [c]) So erhält z. B. der Superintendent der Inſpection Göttingen für die Abnahme einer Kirchen-Rechnung 2 Rthlr. und einer Capellen-Rechnung 1 Rthlr. Nach den

c) S. Churhannöverſ. Kirchenrecht 4. Th. Seite 262 u. f.

Accidenzen=Verzeichniſſen von 1727 ward für die Abnahme der Kirchen=Rechnung zu Heinſen 6 Rthlr. an den Superintendenten zu Börrie, 18 mgr. an deſſen Bedienten, und 3 Rthlr. an den Droſten gegeben. Dem weltlichen Kirchen=Commiſſär kömmt der Regel nach ebenfalls ein Accidenz dabey zu, gewöhnlich aber ein verhältnißmäßig geringeres.

4) Für die Confirmation der Kinder. Nach dem in das Lüneburgiſche ergangenen Conſiſtorial-Ausſchreiben vom 13. Jul. 1693 und 22. März 1734 [d]) iſt bey Einführung der Confirmations=Handlung den Superintendenten unterſagt, für die Confirmation der Kinder ein Accidenz zu fodern, doch dürfen ſie dasjenige, was ihnen aus freyem Willen gegeben wird, annehmen. Es iſt aber 1760 vom Conſiſtorio auf Veranlaſſung des Superintendenten zu Hoya entſchieden, daß dieſes nicht auf die Superintendenten im Hoyaiſchen gehe, woſelbſt die Superintendenten und Inſpectoren nach Hoyaiſcher Kirchenordnung S. 122. ſchon lange vor 1693 die Confirmation der Kinder gehabt hatten. [e])

d) Conſt. Luneb. Tom. I. pag. 1053 und 1073.

e) S. Rathlefs Geſchichte der Kirchen=Ordnungen in der Grafſchaft Hoya in den Hannöverſchen Beyträgen von 1762, 74. Stück, Seite 1178.

Auch im Calenbergiſchen kömmt den Superintendenten allgemein für die Confirmation oder die vorgängige Prüfung ein geringes Accidenz zu, welches aber zuweilen willkührlich iſt.

Durch die Lüneburgiſche Verordnung vom 2. März 1751 ſind auch die Superintendenten ernſtlich angewieſen, für die den Confirmanden zu ertheilende Diſpenſation vom Confirmations-Alter, ſo weit ihnen ſolche nachgelaſſen iſt, keine Gebühren zu fodern.

5) Für die Confirmation eines Melioramenten-Vergleichs der untern Cleriſey ſind zu Folge des Conſiſtorial-Ausſchreibens vom 18. Jun. 1773 höchſtens 9 mgr. zu nehmen.

6) Von einem jeden, der die Kirchen-Buße verwirkt hat, gebührt dem Superintendenten bey deſſen Abſtattung oder Erlaſſung 1 Rthlr. [f]) Dagegen iſt in dem Conſiſtorial-Ausſchreiben vom 9. Febr. 1731 [g]) den Predigern ausdrücklich unterſagt, deshalb etwas zu fodern. Nach dem Conſiſtorial-Ausſchreiben vom 18. Febr. 1735 [h]) ſoll auch kein Superintendent und Prediger für ſich und ohne Communication mit der weltlichen

f) S. Calenbergiſche Cenſur-Ordnung von 1700 am Ende.

g) Conſt. Luneb. T. I. p. 973.

h) Conſt. Cal. T. I. p. 828. Conſt. Luneb. T. I. p. 984.

Obrigkeit, propter anticipatum concubitum ein Pfarr-Accidenz fodern. [i])

7) Uebrigens kömmt ihnen in Parthey-Sachen, außer den etwanigen Commißions-Gebühren, nach der Obſervanz, auch ein Accidenz für die Berichtserſtattung zu, ſo wie mehrentheils auch für die Berichte wegen der ſonſtigen Suppliken.

Zur Beförderung der Geſuche bey dem Conſiſtorio ſollen aber die Superintendenten nach dem Conſiſtorial-Ausſchreiben vom 5. Octbr. 1734 [k]) von den Sollicitanten keine freywilligen Geſchenken an Gelde oder Geldeswerthe nehmen, noch ſolches von den Ihrigen geſchehen.

In hieſigen Landen war es endlich auch, wiewohl nicht allgemein hergebracht, daß den Superintendenten bey Abſterben eines jeden ſeiner Inſpection untergebenen Predigers, entweder eine Summe Geldes von 4 bis 5 Rthlr., oder das beſte Buch, wenigſtens eines der beſſeren aus der Bibliothek des Verſtorbenen, gleichſam iure mortuarii gegeben werden mußte; welche Obſervanz nach der mittelſt Conſiſtorialausſchreibens vom 7. May 1793 erfoderten Berichten auf die Gewohnheit ſich gründete, daß der Superintendent dem

i) S. 5te Abtheilung dieſes Buchs.

k) Conſt. Cal. Tom. 1. pag. 824. Conſt. Lüneb. Tom. 1. pag. 976, vergl. Churh. Kirchenrecht 2. Th. S. 442.

verſtorbenen Prediger die Leichenpredigt zu halten pflegte. Vielleicht hat man auch dabey auf das biſchöfliche ius spolii geſehn, wonach den Biſchöfen die Mobilien der Geiſtlichen zufallen, die ohne Teſtament verſterben. [1])

Wie nun mehrere Superintendenten dieſes den Familien der Prediger drückende Herkommen, nicht in Ausübung gebracht haben; ſo iſt ſolches durch das Conſiſtorial-Ausſchreiben vom 13. Febr. 1794 näher dahin beſtimmt: daß wenn von den Superintendenten eine Leichenpredigt gefodert und würklich gehalten werde, er ſich dafür die Summen von 4 Rthlr. als eine Gebühr entrichten laſſen möge. Uebrigens iſt zwar geſtattet, daß jenes Herkommen, wo der Superintendent es gefunden, vorerſt bleibe; jedoch mit der Einſchränkung, daß dem Superintendenten weder die Wahl eines Buchs aus der Bibliothek des Verſtorbenen überlaſſen, noch das beſte Buch daraus als Schuldigkeit gegeben, ſondern nur die Summe von 4 Rthlr. wie ein hergebrachtes Leichen- und Amtsgebühr gezahlt werde, in der Hoffnung, daß er dieſer hergebrachten Einnahme völlig entſagen möge, wenn ſie den Hinterbliebenen zur Laſt fällt.

Endlich iſt auch zur Erleichterung der gemeiniglich in eingeſchränkten Umſtänden ſich befin-

1) Pehems Vorleſungen über das Kirchenrecht 2. B. §. 370.

denden Prediger-Familien verordnet: daß jener Gebrauch bey entſtehender Amtsveränderung in der Inſpection, gänzlich aufhöre, und die Nachfolger der jetzigen Superintendenten auf eine ſolche Einnahme oder Gebühr ferner keine Anſprüche zu machen haben.

Zwanzigſte Abtheilung.

Von der ſonſtigen Unterſtützung der Kirchendiener.

Die Prediger und übrigen Kirchendiener, welche bey geringen Einkünften ohne ihre Verſchulden in hülfsbedürftige Umſtände gerathen, haben, ſo weit es möglich iſt, eine Unterſtützung zu hoffen. In wie fern ihnen ſolche aus dem Kirchen-Aerario angedeihen könne, iſt bereits bemerkt; [a] aber auch nach Lüneburgiſcher Polizey-Ordnung von 1618, Kap. 3. §. 1., und Lüneburgiſcher Kirchen-Ordnung Kap. 12. §. 22. iſt ihnen ſolche aus der Zelliſchen Beneficial-Caſſe zugeſichert, und nach Gelegenheit auch zum öftern aus der Calenbergiſchen Kloſter-Caſſe zu Theil geworden. [b])

Die Kinder der Prediger ſollen nach Calenbergiſcher Kirchen-Ordnung S. 243 am Ende, gleich andern Anſprüche auf Freyſtellen in Pädagogien und Kloſterſchulen, auch auf Stipendia haben, womit auch die angezogene Lüneburgiſche Polizey-Ordnung übereinſtimmt.

a) Churhannöv. Kirchenrecht 4. Th. S. 268.
b) S. Einleitung zu dieſem Buche.

Der für das Beſte des Kirchenſtaates ſich ſo wohlthätig erwieſene Calenbergiſche Pfarr-Wittwen-Fiſcus iſt zwar vorzüglich nur zur Unterſtützung der Pfarr-Wittwen errichtet, doch iſt nach dem Conſiſtorial-Ausſchreiben vom 10. May 1748 den ganz armen Küſtern und Schullehrern nicht alle Hoffnung benommen, eine Beyhülfe daraus zu erlangen, wenn ſie von ihrem Prediger eine Beſcheinigung über den geringen Ertrag ihrer Einkünfte, und ihr Wohlverhalten beybringen würden; nur ſollen ſie ſich nicht mit Verſäumniß ihres Dienſtes perſönlich, ſondern ſchriftlich darum melden, widrigenfalls ſie nicht allein nichts erhalten, ſondern mit einem ernſtlichen Verweiſe abgewieſen werden würden. Alle diejenigen aber, welche einigermaßen ihr nothdürftiges Auskommen haben, müſſen ſich dieſes Geſuchs enthalten. Nach Inhalt des Conſiſtorial-Ausſchreibens vom 18. April 1775 hat indeſſen mit ſolchen Beyhülfen hieraus vorerſt nicht fortgefahren werden können, da die Einkünfte des Pfarr-Wittwen-Fiſcus kaum zur Unterſtützung der Wittwen der Prediger und Superintendenten, für welche er eigentlich beſtimmt iſt, zugereicht haben.

Mit dem auf gleiche Art errichtete Zelliſchen Wittwen-Fiſco dürfte es eben die Bewandniß haben.

Uebrigens hat im Jahre 1775 Se. Königl. Majeſtät aus eigner Bewegung ſich entſchloſſen, jährlich eine um Oſtern aus der Rent-Cammer

auszuzahlende Summe von 1000 Rthlr. zur Unterſtützung der am meiſten bedürftigen Schulmeiſter auszuſetzen, wovon dem hieſigen Conſiſtorio 800 Rthlr., dem Bremenſchen 140 Rthlr. und dem Lauenburgiſchen 60 Rthlr. verabfolgt, und nach zuvor von den Superintendenten eingeſandten Berichten unter die hülfsbedürftigen Schullehrer vertheilt werden, noch Zurückbehaltung der zur bleibenden Verbeſſerung der Schuldienſte beſtimmten Summe. [c])

Es iſt dabey nach den von hieſigem Conſiſtorio angenommenen von Sr. Königl. Majeſtät gebilligten Grundſätzen hauptſächlich auf ſolche Schullehrer Rückſicht zu nehmen, deren jährliche Einkünfte ſich im Lüneburgiſchen und Hoyaiſchen unter 20 Rthlr., und in den übrigen Provinzen unter 30 Rthlr. belaufen, und dieſer Wohlthat durch ihr Verhalten würdig ſind. [d])

Es kann daher auch nicht allen Provinzen und Inſpectionen eine gleiche Summe angewieſen werden, ſondern muß ſich dieſes nach der Anzahl der darin befindlichen ſchlechten Schuldienſte richten. Diejenigen, die in dem vergangenen Jahre keinen Antheil erhalten haben, ſind den übrigen

c) S. Einleitung zu dieſem Buche.

d) S. die Conſiſtorial-Ausſchreiben vom 18. April 1775 und 9. April 1776, 23. März 1779 und 3. April 1794.

billig vorzuziehen, daher denn die einmal beneficirten Schulleute nicht jedesmal, ſondern der Regel nach nur ein Jahr um das andere dieſer Unterſtützung theilhaftig werden können. Uebrigens iſt dabey nicht allein auf den geringen Ertrag der Schuldienſte, ſondern auch auf ſonſtige dringende Bedürfniſſe, oder Unglücksfälle der Schullehrer Rückſicht zu nehmen; ſo wie auch auf ſolche, welche das Schulgeld für arme Kinder aus keinem andern Fond erhalten können, und ohne beſondere Vergeltung die Sommerſchule ordnungsmäßig halten; unter gleich bedürftigen behauptet aber der würdigere den Vorzug. [e])

Da es bey der Menge der Anſuchungen dem Conſiſtorio nicht möglich fallen würde, eines jeden Supplicanten Umſtände ſelbſt zu prüfen, ſo ſollen ſie nach dem Conſiſtorial-Ausſchreiben vom 18. April 1775 hierum bey dem Conſiſtorio nicht unmittelbar, ſondern durch die Superintendenten nachſuchen, welche wegen der mit den Schuldienſten oft vorgehenden Veränderungen, alljährlich vor dem 1. Febr. die von den Predigern nach gedruckten Tabellen ihnen darüber zu ertheilenden Nachrichten nebſt einem Extracte einzuſenden haben [f])

e) S. außer den vorigen Ausſchreiben des vom 20. Decb. 1798.

f) S. die Conſiſtorial-Ausſchreiben vom 20. März

Die Superintendenten ſollen nach dem Conſiſtorial-Ausſchreiben vom 23. März 1779 die Vertheilung ſo viel thunlich bey der Erſcheinung der Schulmeiſter mit den Confirmanden vornehmen, diejenigen aber, welche im Sommer auf das Seminarium kommen, ſollen es hieſelbſt in Empfang nehmen. Sollte der Superintendent wegen erheblicher nicht bekannter ſonſtiger Umſtände bey Auszahlung irgend einer ſolchen Verwilligung Bedenken finden, ſo iſt ihm zwar geſtattet, darunter eine Abänderung zu treffen, wenn er nur ſolche jedesmal unter Anführung der Bewegungsgründe gerichtlich anzeigt. Die Quitungen über die Verwilligungen hat er allemal binnen 2 Monaten einzuſenden. 8)

Wo ein Adjunct ſich befindet, da iſt zu Folge des Conſiſtorial-Ausſchreibens vom 20. März 1783 nach Ermäßigung der Umſtände und Bedürfniſſe, dieſes Gnaden-Geſchenk entweder dem Adjuncto oder Emerito zu reichen, oder auch allenfalls zwiſchen beyden zu theilen.

1783, 3. März 1785, 30. März 1786, 11 Decb. 1788, 7. April 1791, 29. März 1792 und 22. März 1798.

8) S. Conſiſtorial-Ausſchreiben vom 26. März 1783, 7. April 1791, 29. März 1792 und 21. März 1793.

Verſchiedentlich iſt auch die Repartition dem Superintendenten unmittelbar überlaſſen. Der Regel nach werden keinem Schullehrer weniger als 2 Rthlr., und keinem mehr als 3 Rthlr. zugebilligt, außer denen, welche auf dem Seminario erſcheinen ſollen 5 Rthlr. [h])

h) S. Conſiſtorial-Ausſchreiben vom 3 April 1794, 21. April 1795 und 12. April 1796.

Zweytes Buch.

Von dem Schulgelde, und was dem anhängig.

Erſte Abtheilung.

Betrag des Schulgeldes.

Im Calenbergiſchen, und den dazu gehörigen Provinzen beruht der Betrag des Schulgeldes bloß auf dem Herkommen, da die Calenbergiſche Schulordnung S. 331 in dem Abſchnitte von Beſoldung und Unterhalt der Praeceptoren vorſchreibt: „daß das, was jedes Orts zu der „Schule verordnet, auch hinfort dabey bleiben ſoll.“

In der hernachmals im Calenbergiſchen ergangenen Schulordnung vom 9ten Octbr. 1681 [a]) hat man es ebenfalls bey dem Herkommen gelaſſen, nur daß deren Abſicht dahin zu gehen ſcheint, daß es alle Quartale ausgegeben werden ſoll, indem ſie beſtimmt: daß die Eltern für jedes Kind

a) Conſt. Cal. Tom. I pag. 865.

während der feſtgeſetzten Schuljahre, ſie mögen ſolche in die Schule ſchicken, oder widerrechtlich zurückbehalten, „das jeden Orts gewöhnliche Schul„geld alle Quartale ausgeben ſollen"; welche Schulordnung denn durch die neuere vom 10. Dec. 1734 [b]) hierin lediglich beſtätigt, zugleich aber darin den Schulmeiſtern bey Verluſt ihrer Dienſte, und nach Befinden ſchärferer Strafe verboten iſt, an Schulgelde überall ein mehreres nicht zu fodern, als jeden Orts hergebracht iſt.

Die Conſiſtorial-Ausſchreiben vom 31. Aug. 1736 [c]) wegen Feſtſetzung des Sommer-Schulgeldes ſtimmen ebenfalls damit überein, da gleich im Eingange erwähnt wird: „daß man es wegen „des alljährlich zu entrichtenden Schulgeldes da„bey bewenden laſſe, was die Schulordnung vom „10. Decbr 1734 darüber disponirt."

Im Lüneburgiſchen ſoll nach daſiger Kirchenordnung Cap. 10 §. 14 „den Schulmeiſtern „ihr Gebühr und Schulgeld von jedem Knaben und „Kinde gereicht werden, wie bisher ſchon an jedem „Orte gebräuchlich geweſen iſt." In der hernachmals erlaſſenen Schulordnung vom 22. März 1689 wird §. 6 [d]) feſtgeſetzt: „und ſoll für ſolche „anzuwendende Mühe denen Schulmeiſtern von

b) Conſt. Cal. Tom. 1 pag. 887.

c) Conſt. Cal. Tom. 1 pag. 918.

d) Conſt. Luneb. Tom. 1 pag. 450.

„denen Eltern für jegliches nach der Schule zu „ſchickendes Kind ein gewiſſes an Schulgeld jähr„lich gereicht, denen armen Kindern aber des Be„hufs ex publico etwas zugewandt werden.“

Der Betrag des Schulgeldes iſt jedoch darin nicht beſtimmt. Dieſe Beſtimmung iſt dagegen in der Dannenbergiſchen Schulordnung vom 16. Aug. 1687 §. 1, 4 und 8 [e]) geſchehen, wonach jeder Hauswirth, der ein oder mehrere Kinder hat, ſo über 6 Jahr alt ſind, es mögen ſolche in die Schule gehen, oder widerrechtlich zurückbehalten werden, an Schulgelde, wenn es ein Küſter iſt, der die Schule hält 12 ggr., wenn es aber ein bloßer Schullehrer iſt, jährlich 16 ggr. außer den ſonſt beſtimmten Gebühren geben ſoll.

Das Schulgeld (nicht aber die Brodt-Pröven, und das Holzgeld [f]) iſt hierin nicht ſowohl nach den Schulfähigen Kindern, als vielmehr nach den Hausſtellen derer, die eins oder mehrere Schulfähige Kinder haben, beſtimmt, daher es in Anſehung deſſelben auf die Anzahl der von einer Familie zur Schule zu ſchickenden Kinder nicht ankömmt, und zwar ſollen die Hauswirthe die Halbſchied des Geldes, auf Bartholomäi und die andere Halbſchied des Geldes auf Faſtnacht dem Schulmeiſter unmittelbar einliefern.

e) ibid. pag. 1030.

f) S. 1 Buch dieſes Theils 17. Abth. 3. Abſchn. und 6 Abtheil. dieſes Buchs.

Wiewohl nun die Bezahlung des Schulgeldes nach den Häuſern nebſt Brodt-Pröven in dem Regiminal-Ausſchreiben vom 11. Jul. 1692 [g]) nach Inhalt deſſen die Dannenbergiſche Schulordnung im ganzen Fürſtenthume Lüneburg ſo viel möglich zur Obſervanz gebracht werden ſoll, nicht unter diejenigen Puncte mit bemerkt iſt, worauf vorzüglich geſehen werden ſoll; ſo ſchließt doch dieſe Aushebung beſonderer Puncte die übrigen um ſo weniger aus, da die unmittelbar vorhergehenden Worte zeigen, daß dieſer Ordnung ſo viel möglich nachgegangen werden ſoll; und das ſpätere ſpecielle Ausſchreiben vom 5. Nov. 1696 an den Ober-Superintendenten zu Zelle und Beamte [h]) auch hierauf ausdrücklich mit gehet.

Dieſe Dannenbergiſche Schulordnung iſt übrigens in Anſehung jener Beſtimmung des Schulgeldes auch im Lüneburgiſchen, wo ſie zur Obſervanz gebracht iſt, durch die in dieſes Fürſtenthum erlaſſene Schulordnung vom 22. März 1734 [i]) nicht aufgehoben, da letztere nicht alles, was jene enthält, umfaßt, ſondern nur auf einige beſtimmte Puncte geht, und in Anſehung des Schulgeldes [k]) nur allein den Schullehrern unterſagt, an Schul-

g) Conſt. Luneb. Tom. I. pag. 1051. vergl. Churh. Kirchenrecht 3. Thl. S. 404.

h) Conſt. Luneb. Tom. I. pag. 1062.

i) ibid. pag. 1074.

k) ibid. pag. 1076. §. Nachdem

gelde ein mehreres zu fodern, als an jedem Orte hergebracht iſt. Zum Ueberfluſſe iſt ſolches auch von Königl. Landesregierung in dem Poſtſcripto an Königl. Conſiſtorium vom 19. Jun. 1736 [1]) ausdrücklich declarirt.

Aus den in Gemäßheit eines Conſiſtorial-Ausſchreibens vom 15. Jan. 1765 von ſämmtlichen Superintendenten erſtatteten Berichten ergiebt ſich, daß die Dannenbergiſche Schulordnung in Anſehung des beſtimmten Schulgeldes, der Pröven und des Holzgeldes in der Grafſchaft Dannenberg völlig obſervirt werde. Ferner, daß ſolche an den mehrſten Orten der Inſpectionen Fallersleben, Gifhorn und Uelzen, auch an einigen Orten der Inſpectionen Schwarmſtedt, Lüne, Clotze, Harburg und Zelle, und in der Inſpection Ebſtorf nur zu Raddien und Glienitz, die im Amte Dannenberg liegen, zur Obſervanz gebracht ſey, wiewohl mehrentheils unter gewiſſen Modificationen in Anſehung des Sommer-Schulgeldes.

Endlich iſt auch dieſe Dannenbergiſche Schulordnung im Amte Hoya an verſchiedenen Orten, als zu Martfeld, Borſtel, Huſtedt, Eitzendorf, Uſſendorf, Magelſen und Wechold in Obſervanz.

Obgleich nun im Allgemeinen die Praeſumtion dafür ſeyn möchte, daß ſie auch in die-

1) S. Beylage Nr. XXX.

ſem Puncte in Lüneburgiſchen Landen, der Intention der Geſetze gemäß, zur Obſervanz gebracht ſey, ſo fällt ſolche jedoch bey denjenigen darin beſtimmten Gefällen hinweg, welche nie an einem Orte ſtatt gefunden haben, oder doch nicht weiter ſtatt finden.

In den übrigen Provinzen und Oertern, wo die Dannenbergiſche Schulordnung nicht eingeführt iſt, hält es bey der obwaltenden großen Verſchiedenheit ſchwer, etwas allgemeines über das Herkommen zu beſtimmen. Das höchſte, was bisher in Landſchulen gegeben wird, iſt jährlich für jedes Kind 1 Rthlr. außer Schreib- und Rechengelde, wie an einigen Orten der Inſpectionen Bardowick und Harburg; das geringſte aber 9 mgr. bis 12 mgr. jährlich.

Dieſes wird auch zu ſehr unterſchiedenen Zeiten entrichtet; zuweilen quartalsweiſe, zuweilen halbjährig, oder jährlich auf einmal; hin und wieder auch wohl wöchentlich mit 4 oder 6 Pfenning. Nur ſelten aber im Sommer ſo viel als im Winter. Das häufigſte und allgemeinſte dürfte ſeyn, daß es quartalsweiſe, und zwar für 3 Quartale jedesmal mit 6 mgr., das vierte Quartal etwa mit $\frac{1}{3}$ des gewöhnlichen Schulgeldes, ſeltner zu voll oder gar nicht bezahlt wird; ſo daß das Schulgeld im Durchſchnitte etwa zu 18 mgr. bis 24 mgr. jährlich anzunehmen ſeyn wird.

Das, was bey ſeiner erſten Beſtimmung, wo nicht ein reichliches, doch ein hinlängliches Auskommen gewähren mochte, kann es jetzt nicht mehr. Da nun auch durch vermehrte Indúſtrie und beſſere Cultur des Landes, die Wohlhabenheit des Landmanns im Ganzen zugenommen hat; ſo wäre zu wünſchen, daß bey Eintritt glücklicherer Zeiten, das Schulgeld auf eine angemeſſenere Art erhöhet werden könnte, wie man ſchon im Jahre 1765 vorhatte, zumal da den Schullehrern durch ſtrengere Schulordnungen, und beſſere Bildung manche Nebenverdienſte erſchwert werden. Schon in Calenbergiſcher Kirchen-Ordnung S. 331 hat man ſich eine ſolche Erhöhung vorbehalten, in den Worten: da aber ſolches zu „nothdürftiger Unterhaltung derſelben (der Schul„meiſter) nicht genugſam, wollen wir die Vor„ſehung thun, damit ſie der Gebühr nach unter„halten werden.“ m)

m) Von dem Heſſiſchen Schaumburgiſchen Conſiſtorio zu Rinteln iſt durch ein unterm 27. März 1800 erlaſſenes Ausſchreiben das Schulgeld für jedes Kind auf 1 Rthlr. geſetzt, mit Ausnahme der Kinder, welche einen Zuſchuß aus der Armen-Caſſe erhalten.

Zweyte Abtheilung.

Vergütung des Unterrichts im Rechnen und Schreiben.

Das zu entrichtende Schulgeld faßt allen vorſchriftmäßig zu ertheilenden Unterricht unter ſich, und iſt daher für den Unterricht im Rechnen und Schreiben in Gemäßheit des Conſiſtorial-Ausſchreibens vom 31. Aug. 1736 [a]) nichts beſonders zu fodern, es müßte denn rechtmäßig hergebracht ſeyn, oder aber in den Verordnungen deshalb etwas beſonders beſtimmt ſeyn.

Dies letztere iſt in der Dannenbergiſchen Schulordnung der Fall, wo §. 5. das Rechnen nur wo möglich geübt, und dafür von den Eltern außer dem Schulgelde jährlich 6 ggr. gereicht werden ſoll.

Uebrigens ſind mit Genehmigung Königl. Landes-Regierung in dem Conſiſtorial-Ausſchreiben vom 7. April 1785, die des Schulweſens

a) Conſt. Cal. Tom. 1. pag. 923. Conſt. Luneb. Tom. 1. pag. 1111.

halber ergangenen Verordnungen dahin erklärt: daß in allen Schulen auf dem platten Lande, wenigſtens die vier Species des Rechnens, auch das Schreiben der Buchſtaben, Sylben, Wörter und Reihen öffentlich und unentgeltlich gelehrt werden ſollen.

In Anſehung derer hingegen, die im Schreiben und Rechnen ſich weiter üben wollen, behält es bey der an jedem Orte hergebrachten beſondern Vergeltung, wenn ſolche nicht etwa erſt neuerlich von den Schulmeiſtern eigenmächtig eingeführt iſt, ſein Verbleiben.

Dritte Abtheilung.

Der Termin, von welchem und zu welchem das Schulgeld zu entrichten ſey.

In Calenbergiſcher Schulordnung vom 10. Decb. 1734 [a]) iſt feſtgeſetzt: daß alle und jede Kinder vom 6ten bis zum Schluſſe des 14ten Jahrs zur Schule gehalten werden, und Häusler und andere, welche kundbar unvermögend ſind, für das 13te und 14te Jahr nur die Hälfte des ſonſt gewöhnlichen Schulgeldes bezahlen ſollen.

In der Dannenbergiſchen Schulordnung vom 17. Jan. 1687 §. 7. [b]) war eben dieſer terminus a quo angenommen, der terminus ad quem dagegen unbeſtimmt gelaſſen, bis ſie tüchtig befunden worden, aus der Schule entlaſſen zu werden, als bis dahin auch das Schulgeld bezahlt werden ſolle. Späterhin iſt aber durch das Conſiſtorial-Ausſchreiben vom 31. Aug. 1736 auch im Lüneburgiſchen das 14te Jahr zur allgemeinen

a) Conſt. Cal. Tom. I. pag. 886 et 887.

b) Conſt. Luneb. Tom. I. pag. 1030.

Regel angenommen; [c]) daher mit Ausnahme der bemerkten Modification in Anſehung der beyden letzten Schuljahre, die Lüneburgiſchen und Calenbergiſchen Geſetze hierin übereinkommen.

Der terminus a quo zur Entrichtung des Schulgeldes iſt demnach das 6te Jahr, da, wie den Schulmeiſter-Confirmationen ausdrücklich inſerirt iſt, von Kindern, die unter dem 6ten Jahre zur Schule gehalten werden, kein Schulgeld gefodert werden ſoll; welche Beſtimmung ohne Zweifel eine Ermunterung zum frühern Schulbeſuche zur Abſicht hat.

Wie nun dieſer Punct außer Zweifel beruht, ſo entſtehen jedoch einige andre Fragen, worüber, da keine ausdrückliche geſetzliche Entſcheidung vorhanden iſt, oft Zweifel obgewaltet haben.

1) Iſt das 14te Jahr ſchlechterdings als der terminus ad quem zu betrachten, und iſt für die Kinder, welche wegen Schulverſäumniß oder Unfähigkeit, oder aber weil der Antritt ihrer Schulzeit oder ihr Geburtstag ſo fällt, daß ſie erſt ein halbes Jahr nach zurückgelegtem 14ten Jahre confirmirt werden können, und daher die Schule länger beſuchen müſſen, noch ferner das Schulgeld zu bezahlen; oder aber darf der Schulmeiſter außer den beſtimmten 8 Schuljahren wei-

c) S. Churhann. Kirchenrecht 3. Th. S. 413.

ter kein Schulgeld, auch von denen nicht unvermögenden Eltern ſodern?

Nach den Regeln des Rechts und der Billigkeit würde das Schulgeld, als eine Vergeltung der von dem Schulmeiſter übernommenen Bemühung, nach Verhältniß der Dauer des wirklichen Schulunterrichts, ohne Rückſicht auf das Alter der Kinder zu bezahlen ſeyn, wenn gleich im Allgemeinen eine beſtimmte Schulzeit vorgeſchrieben iſt. Es ſcheint dieſes auch der Intention unſrer Landesgeſetze gemäß zu ſeyn, da, nachdem durch die Calenbergiſche Verordnung von 1734 die Schulzeit um zwey Jahre erweitert worden, auch für dieſe hinzugefügten Jahre das Schulgeld entrichtet werden ſoll, nur daß denen, welche unvermögend ſind, eine Erleichterung dabey zugeſtanden iſt.

Die gemachte Ausnahme von der Regel wegen der Kinder unter 6 Jahre dürfte auch als etwas beſonders auf andere Fälle, als es beſtimmt iſt, nicht auszudehnen, und anzuwenden ſeyn. Es kann dieſes um ſo weniger ſtatt finden, wenn Verſäumniß der Schule von den Kindern oder die Unfähigkeit derſelben daran Schuld iſt, da ſolche dem Schulmeiſter nicht zur Laſt fallen darf, und im erſtern Falle ſolches als eine verdiente Strafe anzuſehen iſt, im leztern aber er billig für ſeine vermehrte Bemühung eine angemeſſene Belohnung erwarten kann. Hiebey

dürfte auch in Betrachtung zu ziehen ſeyn, daß nach der Verordnung vom 3. März 1773 die Bezahlung des monatlichen Fixi für die Kinder, nicht ſowohl vom 14ten Jahre, als nur erſt von der Zeit der Confirmation, alſo nach Entlaſſung aus der Schule anfängt, um ihnen in Hinſicht des zu erlegenden Schulgeldes dadurch eine Erleichterung zu verſchaffen. Es ſcheint auch mehrentheils eine gleichförmige Obſervanz darüber obzuwalten, und iſt, ſo viel mir bekannt, bey hin und wieder entſtandenen Streitigkeiten auch zuweilen hierauf erkannt, wenn nicht etwa eine gütliche Vereinigung zu Stande gebracht iſt.

Nicht völlig ſo gleichförmig iſt die Obſervanz, wenn bey den Kindern der Antritt der Schulzeit oder aber der Geburtstag ſo fällt, daß ſie erſt ein halbes Jahr nach zurückgelegten 14ten Jahre confirmirt werden können, und wiewohl einige der angeführten Gründe auch dann Anwendung finden, ſo verdient doch dieſer Fall mehrere Nachſicht, da ſodann nur geſetzliche Einrichtung die Urſache iſt, daß die Kinder nicht ſogleich aus der Schule entlaſſen werden können. Es würde daher bey zweifelhafter Obſervanz den Schullehrern allenfalls eine gütliche Uebereinkunft auf die Hälfte des gewöhnlichen Schulgeldes zu empfehlen, oder, ſofern es nöthig iſt, den Eltern aus dem Armen-Aerario zu Hülfe zu kommen ſeyn.

2) Eine andere Frage geht dahin: ob die Schulmeiſter auch von denen Kindern, welche z. B.

etwa von den Außendörfern wegen Entlegenheit des Weges erſt nach dem ſechſten Jahre zur Schule geſchickt worden, oder welche vor erlangtem 14ten Jahre wegen erlangter veniae aetatis zur Confirmation früher aus der Schule entlaſſen worden, auch für jene Zeit, da ſie die Schule nicht beſucht haben, das Schulgeld fodern können?

Da das ſechſte Jahr bis zu dem vierzehnten Jahre als die geſetzmäßige Schulzeit beſtimmt iſt, worauf der Schulmeiſter mit ſeiner Einnahme angewieſen worden; alle Privilegien und Conceſſionen aber unbeſchadet des Rechtes eines dritten ertheilt werden, mithin es auch nicht die Abſicht hat, durch den denen Kindern wegen Entlegenheit des Weges etwa zu geſtattenden ſpätern Eintritt in die Schule, oder aber durch die zuzulaſſende frühere Confirmation, den Schulmeiſtern etwas zu entziehen; ſo würde auch ſodann ihnen vom Eintritt des 7ten bis zum zurückgelegten 14ten Jahre das Schulgeld zu vergüten ſeyn, wenn die Kinder wegen einer beſondern Conceſſion ſpäter eintreten, oder früher entlaſſen werden, damit ſie jenen nicht zum Nachtheil gereiche; wie auch bey vorkommenden Fällen hin und wieder entſchieden iſt, zumal da der Schulmeiſter deſto mehrern Fleiß anzuwenden hat, wenn er ſie in der kürzern Zeit ſo weit bringen will, als erfoderlich iſt.

Vierte Abtheilung.

Entrichtung des Schulgeldes von auswärts dienenden Kindern.

Daß ein Schulmeiſter von allen Schulfähigen Kindern aus dem ihm angewieſenen Schulſprengel das Schulgeld zu fodern berechtigt ſey, ergiebt ſich aus dem, was an andern Orten bereits darüber angeführt iſt, von ſelbſt. [a])

Es entſteht hier nur die Frage, ob, wenn ein Kind aus einer Schulgemeinde in eine andere übergeht, um dort im Dienſt zu gehen, oder bey Verwandten unentgeltlich ſich aufzuhalten, der Schullehrer, in deſſen Schule es eigentlich gehört, das Schulgeld zu fodern berechtigt ſey?

In den Calenbergiſchen Schulordnungen iſt darüber nichts vorgeſchrieben, dagegen iſt in der Dannenbergiſchen Schulordnung vom 17. Jan. 1687 §. 8. beſtimmt: daß, wenn Eltern zur Erſparniß des Schulgeldes ihre Kinder ohne

a) S. Churhann. Kirchenrecht 2. Th. S. 289 und 1. Buch dieſes Theils 3. Abtheil.

Noth vermiethen, oder ſonſt von ſich thun, ſie demohnerachtet ſchuldig ſeyn ſollen, das Schulgeld für ſelbige ohne Abgang zu erlegen, als welches nöthigen Falls executiviſch beyzutreiben iſt.

Dieſer Nothſtand iſt aber gerichtlich zu beſcheinigen, wie in der Lüneburgiſchen Verordnung vom 1. Jul. 1738 §. 1. und 3. [b]) ſelbſt dann vorgeſchrieben iſt, wenn die Kinder auch nur im Sommer über im Dienſt untergebracht werden ſollen.

Geſchieht alſo von den Eltern die Vermiethung und Entlaſſung ihrer Kinder ohne Noth, und bloß ihrer Convenienz wegen; ſo haben ſie hienach dem Schullehrer ihres Orts das Schulgeld zu entrichten, um ſo mehr, da ſie gewöhnlich dadurch einen Gewinn ſuchen, und an dem Dienſtorte das Schulgeld für jene Kinder ohnehin von der Dienſtherrſchaft entrichtet zu werden pflegt. Bey dem gerichtlich beſcheinigten wirklichen Unvermögen der Eltern muß ſolches dagegen billig eine Ausnahme leiden, als auf welchen Fall ohnehin das Schulgeld, ſo weit es thunlich iſt, aus dem Kirchen- oder Armen-Aerario vergütet wird.

b) Conſt. Luneb. Tom. I. pag. 1114. S. Churhannöveriſches Kirchenrecht 3. Theil Seite 422.

Wie nun jene Vorſchrift in der Natur der Sache gegründet zu ſeyn ſcheint, ſo iſt ſie auch zum allgemeinen Princip angenommen, und in vorkommenden Fällen darnach erkannt. [c])

c) S. Beylagen Nr. XXXI, XXXII, XXXIII und XXXIV.

Fünfte Abtheilung.

Vergütung der zu haltenden Sommer-Schule.

Da die Sommer-Schule ihres unverkennbaren Nutzens unerachtet, noch nicht an allen Orten gehörig gehalten wird; [a]) ſo entſtehen auch noch häufig Streitigkeiten wegen Entrichtung des Schulgeldes für die Sommer-Quartale, indem die Schulmeiſter ſich weigern, dieſe Mühwaltung unentgeltlich zu übernehmen, die Gemeinden aber deſſen ſich zu entziehen ſuchen.

Es wird daher zu unterſuchen ſeyn, 1) was in den Verordnungen darüber diſponirt ſey, und 2) ob und wie weit dagegen Einreden ſtatt finden.

1) In der Calenbergiſchen publicirten Schulordnung vom 9. Octb. 1681 [b]), worin am Ende gemeldet wird, daß es der Landesherrſchaft unveränderlicher Wille, mithin ein beſtändig geltendes Geſetz ſey, welche nur mit Abänderung der

a) S. Churh. Kirchenrecht 3. Th. S. 416 u. f.
b) Conſt. Cal. Tom. 1. pag. 863 ſeq.

beſtimmten Schuljahre durch die Schulordnung vom 10. Decb. 1734 §. 5. [c]) lediglich beſtätigt iſt, wird zuförderſt [d]) verordnet: daß diejenigen Eltern, welche der Verordnung entgegen, ihre Kinder während der beſtimmten Schuljahre entweder überall nicht, oder während der Sommerzeit, auf den Fall, daß ſie ſolche nicht füglich ſollten entbehren können, an den dazu beſtimmten Tagen und Stunden nicht zur Schule ſchicken, nichts deſto weniger, ſo wie überhaupt alle und jede, alle Quartale das gewöhnliche Schulgeld richtig bezahlen ſollen.

Dieſe Anordnung, daß jeder Hauswirth für ſeine Kinder während der Schljahre, er ſchicke ſie zur Schule oder nicht, das in der Schulordnung geſetzte Schulgeld bezahlen müſſe, iſt in dem kurz darauf erfolgten Landtags-Abſchiede vom 15. Octb. 1686 §. 13. [e]) noch ganz beſonders beſtätigt, und ſogar daher ein Grund genommen, die Schulmeiſter der Acciſe zu unterwerfen.

In Beziehung auf dieſe Schulordnungen iſt denn auch in dem 1715 erneuerten ältern Viſitations-Directorio S. 36 eine Frage dahin gerichtet: „Ob die Sommer-Schule von Johanni „bis Michael gehalten werde, und die muthwil-

c) Conſt. Cal. Tom. 1. pag. 886.
d) ibid. pag. 865 et 866.
e) ibid. Tom. 4. cap. 8. pag. 115.

„ligen Abſenten nichts deſto weniger das Schul„geld entrichten müſſen?“ und ferner von dem Conſiſtorio durch ein allgemeines Ausſchreiben vom 24. Octb. 1732 [f]) allen General- und Special-Superintendenten auch Obrigkeiten in den Fürſtenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, auch den Grafſchaften Hoya und Diepholz aufgegeben: „an allen und jeden ihrer Aufſicht „anvertraueten Orten, an welchen die Entrich„tung des Schulgeldes vom 4ten Quartale noch „nicht eingeführt iſt, die Gemeinden anzuhalten, „daß ſie dem Schulmeiſter das bisherige gewöhn„liche Schulgeld von allen vier Quartalen unwei„gerlich bezahlen mögen.“

Zur beßren Beförderung der Sommer-Schule iſt jedoch durch das Conſiſtorial-Ausſchreiben vom 31. Aug. 1736 [g]) dieſe Schulordnung nur allein in Anſehung unvermögender Eltern dahin modificirt, daß, in ſo fern es ihnen nach Befinden der Umſtände aus erheblichen Entſchuldigungen nachzulaſſen iſt, ihre Kinder nach Unterſchied des Alters in den Sommer-Quartalen entweder nur einige Tage, oder auch, wenn ſich unüberſteigliche Hinderniſſe finden ſollten, zu Zeiten überall nicht zur Schule zu ſchicken, die Schulmeiſter ſodann

f) S. Beylage Nr. XXXV. und Anhang zum Willichſchen Auszuge der Landesgeſetze S. 111.

g) Conſt. Cal. Tom. I. pag. 912 ſeq.

nach Verhältniß der Tage und Stundenzahl, entweder die Hälſte, oder den dritten auch vierten Theil des ſonſt gewöhnlichen Schulgeldes, und im letztern Falle gar keines erhalten ſollen. [h]) Uebrigens iſt ſie aber darin lediglich beſtätigt, und dabey mehrmals wiederholt, daß ſolches nicht von Bemittelten gemißbraucht werden ſolle, als S. 914: „Anlangend indeſſen die Schulkinder bemittelter Eltern, ſo hat es ſolcher wegen ohne „Unterſchied des Alters bey dem Inhalte der „Schulordnung ſein ledigliches Verbleiben;" und S. 916: „Dagegen aber ſollen bemittelte Eltern, welche Dienſtboten halten, und Hirten lohnen können, ſich der Anfangs ermeldeten Schulordnung in allen Stücken gemäß bezeigen, als „welche ein für allemal zur beſtändigen Richtſchnur verbleibt, ſolchergeſtalt, daß derſelben, ſo „viel nur immer möglich, genau nachzugehen iſt."

Im Lüneburgiſchen hat es nicht völlig gleiche Bewandniß. Nach Inhalt der Verordnung vom 22. März 1689 [i]) ſowohl als nach der Dannenbergiſchen Schulordnung von 1687 §. 8., in welchen ebenfalls die Sommer-Schule vorgeſchrieben iſt, ſollen auch diejenigen, welche ihre Kinder zu Haus behalten würden, das völlige Schulgeld ohne Abzug bezahlen, ohne daß

[h]) ibid. pag. 918.

[i]) Conſt. Luneb. Tom. 1. pag. 448.

eine Verminderung das Schulgeldes im Sommer ſtatt findet.

Ob nun gleich dieſer Punct unter diejenigen gehört, welcher nach dem Regiminal-Ausſchreiben vom 11. Jul. 1692 Nr. 4. [k]) im Lüneburgiſchen mit zur Obſervanz gebracht werden ſollen; ſo fällt jedoch ſolches nach emanirter Verordnung vom 22. März 1734, worin ganz vorzüglich dieſer Punct aufgehoben worden, hinweg, und hat nur noch im Dannenbergiſchen ſeine Gültigkeit. [l])

Nach jener Lüneburgiſchen Verordnung vom 22. März 1734 [m]) ſoll ein jeder, dem es frey gelaſſen iſt, in dem Quartale von Johanni bis Michael, ſeine Kinder zur Arbeit zu gebrauchen, und nur an beſtimmten Stunden zur Schule zu ſchicken, den dritten Theil des ſonſt gewöhnlichen Schulgeldes, wer aber die vorgängige Anzeige an den Prediger unterläßt, oder ſeine Kinder auch nicht zwey Tage zur Schule und Katechismus-lehre ſchickt, dagegen auch für dieſes Quartal das volle Schulgeld bezahlen; welches durch das gleichförmig ins Lüneburgiſche erlaſſene Conſiſtorial-Ausſchreiben vom 31. Aug. 1736 [n]) die beym Calenbergiſchen bereits erwähnten Modificationen

k) ibid. pag. 1051.

l) S. 1. Abtheil. dieſes Buchs.

m) Conſt. Luneb. Tom. 1, pag. 1074.

n) ibid. pag. 1102.

erhalten hat. Dieſemnächſt iſt aber durch die Verordnung vom 1. Jul. 1738 §. 10. o) für diejenigen, welchen zu verſtatten iſt, die Schule in beyden Sommer-Quartalen uur an beſtimmten Tagen zu beſuchen, das Schulgeld auf den 4ten Theil deſſen, was gewöhnlich zu entrichten wäre, herabgeſetzt.

Die Geſetze beyder Provinzen mit Ausnahme des Dannenbergiſchen kommen alſo darin überein, daß derjenige, wer die Schule in beyden Sommer-Quartalen gänzlich abzuwarten hat, auch das volle Schulgeld, wem es aber geſtattet iſt, ſolche während deſſen nur an einigen Tagen oder Stunden zu beſuchen, nur verhältnißmäßig dafür zu bezahlen habe, da an und für ſich nichts billiger iſt, als daß jede Arbeit ihre angemeſſene Vergütung erhalte, zumal bey der ohnehin gewöhnlich beſchränkten Einnahme des Schulmeiſters.

2) Wie nun die Verbindlichkeit hiezu außer Zweifel iſt, ſo findet auch keine conträre Obſervanz dagegen ſtatt. Da, wo die Sommerſchule erſt eingerichtet werden ſoll, kann überall nicht wohl die Rede davon ſeyn. Dieſe Foderung hängt von der ſich von ſelbſt verſtehenden Bedingung ab, daß der Schulmeiſter die Sommerſchule wirklich halte, oder doch von ſeiner Seite

o) ibid. pag. 1116.

alles anwende, was dazu dient. Hat nun ein Schulmeiſter entweder aus Convenienz oder wegen obgewalteter Hinderniſſe keine Sommerſchule gehalten, und daher auch kein Schulgeld dafür empfangen, ſo dürfte dies einem Nachfolger im Dienſte nicht entgegen ſtehen.

Sollte aber etwa ein Schulmeiſter bisher die Sommerſchule unentgeltlich gehalten haben, ſo kann das, was er aus eignem freyen Willen gethan hat, dem Nachfolger nicht zur Schuldigkeit gemacht werden; da die etwanigen Verträge der Gemeinde mit ſeinem Vorgänger ihn nicht binden können, ſie müßten denn von den Kirchen-Commiſſarien oder von dem Conſiſtorio beſtätigt, und auf ſolche Art nicht ſowohl als perſönliche, ſondern als fortdauernde Dienſtverträge anzuſehen ſeyn, zumal da dieſe Foderung in den Geſetzen ſelbſt gegründet iſt.

Es dürfte auch hiegegen dadurch kein Zweifel zu erregen ſeyn, daß in dem Conſiſtorial-Ausſchreiben vom 31. Aug. 1736 p) gleich im Eingange geſagt wird: wie man es wegen des alljährlich zn entrichtenden Schulgeldes bey der Schulordnung vom 10. Decb. 1734 bewenden laſſen, in dieſer Schulordnung aber q) den Schulmeiſtern bey Verluſt ihrer Dienſte unterſagt iſt,

p) Conſt. Cal. Tom. 1. pag. 918.
q) ibid. pag. 887.

an Schulgelde überall ein mehreres nicht zu ſodern, als was an jedem Orte hergebracht iſt, da hiedurch nur allein eine eigenmächtige Erhöhung des Schulgeldes unterſagt worden. Für eine ſolche iſt es aber nicht zu achten, wenn die Schulmeiſter die in dieſen Verordnungen vorgeſchriebene Vergütung für das 4te Quartal ſodern; wie denn der Ausdruck alljährlich das ſonſt Quartalsweiſe beſtimmte Schulgeld nur im Allgemeinen befaßt.

Aus gleichen Gründen wird auch da, wo die Sommerſchule, die nur vorerſt auf wenige Tage beſchränkt geweſen, vorkommenden Umſtänden nach, erweitert wird, eine verhältnißmäßige Vermehrung des Schulgeldes in dieſem Quartale ſtatt finden, er müßte denn ſchon das volle 4te Quartal erhalten haben. Iſt letzteres ungewiß, welches nur dann eintreten kann, wenn das Schulgeld nicht Quartalsweiſe entrichtet wird; ſo dürfte im Lüneburgiſchen nur immer die verhältnißmäßige Entrichtung des Schulgeldes zu vermuthen ſeyn, im Calenbergiſchen aber vorzüglich es auf die Unterſuchung ankommen, wie lange die Sommerſchule ſchon auf die Art beſtehe. War ſie ſchon vor 1736, ſo iſt zu vermuthen, daß der Schullehrer ſchon das volle Schulgeld genieße, da nach den ältern Verordnungen auch von dem, der nicht täglich die Sommerſchule beſuchte, das volle Schulgeld zu bezahlen war.

Iſt ſie aber erſt ſeit 1736 eingeführt, ſo dürfte man die ſämmtlichen Mitglieder nach Lage der damaligen Umſtände als ſolche angeſehen haben, die nach dem Ausſchreiben von 1736 von dem täglichen Sommerſchul-Beſuche, und Entrichtung des vollen Schulgeldes diſpenſirt worden.

Der Betrag der Erhöhung würde, da nach der Schulordnung das Schulgeld urſprünglich Quartalsweiſe geſetzt worden, leicht auszumitteln ſeyn.

Bey einer vorhin ſtatt gefundenen aber außer Gang gekommenen Sommerſchule iſt nicht zu vermuthen, daß die Gemeinde demohnerachtet das Schulgeld dafür, ohne irgend einen Grund der Verbindlichkeit, und alſo indebite werde ferner bezahlt haben, und daß ſolches alſo in dem etwa alljährlich zu bezahlenden Schulgelde mit inbegriffen ſey.

Würde aber, wie es mehrmals der Fall geweſen iſt, von der Gemeinde vorgeſchützt, daß dem Schulmeiſter dafür bereits ein anderes Aequivalent an Land oder Frucht ausgeſetzt ſey, ſo iſt dies von ſelbiger zu erweiſen, und würde es ſodann darauf ankommen, in wiefern ſolches von Beſtand ſeyn könne.

Nach dieſen dargelegten Grundſätzen ſind auch die vorgekommenen Streitigkeiten zum öftern, von

dem Conſiſtorio ſowohl, als von andern Gerichten entſchieden, wie unter andern die Beylagen ergeben. r)

r) S. die Beylagen zu dem Abſchnitte von der Sommerſchule in dem 3 Thl. des Churh. Kirchenrechtes, S. 416 u. f. auch die Beylagen nr. XXXVI. XXXVII und XXXVIII.

Sechſte Abtheilung.

Holzgeld.

Außer dem hergebrachten Schulgelde iſt auch gewöhnlich von den Schulkindern ein Gewiſſes an Holzgeld, zur Heitzung der Schulſtube zu entrichten, zumal dann, wenn nicht ſchon auf andere Art für die Feuerung hinlänglich geſorgt iſt.

In Dannenbergiſcher Schulordnung vom 17. Jan. 1687 §. 4. iſt deshalb beſtimmt: „daß „die Schulmeiſter die nothdürftigen Feuerungen „aus den gemeinen Bauer-Holzungen der zu den „Schulen gelegenen Dörfer zu genießen Macht „haben ſollen, dafern aber gar keine gemeine Hol-„zungen in ſolchem Diſtricte vorhanden, von je-„dem Kinde, ſo zur Schule zu gehen gehalten, „1 ggr. zur Feuerung dem Schulmeiſter gereicht „werden ſolle."

An vielen Orten bleibt es den Schulkindern nachgelaſſen, ſtatt deſſen jedesmal zur Winterszeit ein Stück Holz mitzubringen, als zu Hardegſen, Moringen, Hedemünden, Dransfeld u. ſ. w.

Wo dies hergebracht iſt, ſcheint es zur Erleichterung der Schulpflichtigen eingeführt zu ſeyn, in ſo fern ihnen ſolches leichter fallen ſollte, als Geld. In dieſem Falle iſt es nur eine alternative Verpflichtung, wobey den Pflichtigen die Wahl bleibt; daher denn auch die Schullehrer nicht ſchlechterdings auf die Naturallieferung beſtehen können, wenn ihnen ſolches etwa vortheilhafter dünken ſollte, wie bey einer abſoluten Naturalfoderung allerdings ſtatt haben würde.

Außerdem wird noch hin und wieder, als z. B. in Moringen, Hermannsburg u. ſ. w. ein Geringes für das Einheitzen, zur Vergütung der zum Einheitzen zu beſtellenden Perſon gereicht, wobey es bloß auf das Herkommen ankömmt.

Drittes Buch.

Von den Berechtigungen und Rechten der Kirchendiener in Anſehung der Güter.

Erſte Abtheilung.

Genuß der zum Dienſte gehörigen Güter und Rechte in Anſehung derſelben.

Erſter Abſchnitt.

Von den Rechten der Kirchendiener in Anſehung der Dienſtgüter und deren Verwaltung.

Ehedem wurden die Pfarr= oder Schuldienſte häufig Pfarr= oder Schullehne genannt, gleichſam als ein Lehn auf Lebzeiten, worüber den Kirchendienern nur der Nießbrauch zuſteht. [a]) Dieſes

[a]) In der Verordnung des Herzogs Heinrich Julius vom 18. Sept. 1596 kömmt der Ausdruck: „Pfarr= Kirchen= und geiſtliche Lehne" ausdrücklich vor. Conſt. Cal. Tom. II. pag. 245. Vergl. 1. Buch dieſes Theils 1. Abſchn.

bezeichnet zugleich die Gränzen ihrer Befugniſſe über dieſe Dienſtgüter und Gerechtſame, ſowohl in Anſehung der freyen Diſpoſition darüber, als auch der Benutzung.

Es folgt daraus von ſelbſt, daß die von ihnen vorgenommenen temporellen Verleihungen, als durch Verpachtung u. ſ. w., mit ihrem Tode wieder ceſſiren; [b]) und daß eine perpetuirliche Verleihung auf Erbenzins, oder eine ſonſtige Alienation an und für ſich null und nichtig ſey, da ſchon nach römiſchen Rechten ein bloßer Uſufructuarius keine Veräußerung vornehmen darf. [c])

In Anſehung der Pacht-Contracte über die Pfarr-Ländereyen iſt in der Gnadenzeit-Verordnung vom 11. Aug. 1801 §. 13. die bisher beſtandene Obſervanz ausdrücklich beſtätigt, wonach der Nachfolger im Dienſte an den von ſeinem Vorgänger geſchloſſenen Contract nicht länger als auf das Jahr der von dem Pächter ſchon vor des neuen Predigers Antritt geſchehenen oder doch angefangenen Beſtellung gebunden, ſondern nur

b) Leyſeri Meditat. ad Pand. ſp. 106. corr. 2. pag. 428. a Riegger Inſt. Jurispr. eccl. parte 3. §. 340. Carpzovii Jurispr. eccl. lib. 2. Tit. 19. def. 306. nr. 5. Vergl. Churh. Kirchenrecht 4. Th. S. 163. u. f.

c) Leyſeri Medit. ad Pand. ſp. 106. M. 1. Helfeld Jurispr. for. §. 634.

ſchuldig iſt, dem Pächter die in den Grundſtücken befindliche Gail und Gaare nach demſelben Verhältniſſe zu bezahlen, nach welchem er ſie in Gemäßheit des Reglements wegen Taxirung der Pfarr-Melioramente vom 11. Aug. 1801 ſeinem Vorgänger oder deſſen Erben, wenn die Grundſtücke nicht verpachtet, ſondern ſelbſt cultivirt wären, zu vergüten haben würde. Dagegen liegt es dem Vorgänger im Dienſte oder deſſen Erben billig ob, das Laudemium oder die Contract-Gebühren, deren Betrag regelmäßig kein bloßes Accidenz für die Mühe bey Abſchließung des Contracts zu ſeyn, ſondern nach den Jahren der Pachtzeit oder nach dem Umfange der Grundſtücke beſtimmt zu werden pflegt, entweder dem Pächter von ſo vielen Jahren wieder zurück zu geben, als die Pachtzeit vor Endigung des geſchloſſenen Contracts abgekürzt wird, oder, falls der Nachfolger freywillig in den Contract treten will, nach Verhältniß der Zeit an dieſen herauszugeben.

In Hinſicht dieſer beſchränkten Rechte können die Kirchendiener auch durch einen ohne höhere Genehmigung eingegangenen Vergleich über die Dienſtgüter oder Gerechtſame ihren Nachfolger nicht binden; womit auch die Vorſchriften des canoniſchen Rechtes übereinſtimmen.

Nach dieſen ſoll ein ſolcher Transact ſelbſt dann ungültig ſeyn, wenn er mit einem Eyde be-

ſtätigt wäre. [d]) In ſo fern dabey etwas geleiſtet oder verſprochen würde, ward er ſogar als eine Art der Simonie betrachtet, daher auch nur eine ſolche gütliche Vereinigung für zuläſſig gehalten ward, bey der dieſes nicht eintrat. [e]) Uebrigens ſollte der Transact, oder vielmehr die gütliche Vereinigung nur diejenigen binden, die ſelbige eingegangen hätten, nicht aber ihre Nachfolger. [f])

Wenn nun ſchon erſteres nach den Grundſätzen der proteſtantiſchen Kirche nicht ferner anzunehmen ſeyn möchte, da es einen zu ausgedehnten Begriff der Simonie darlegt, wenn man einen Transact über die zeitlichen Güter der Kirche mit darunter begreifen wollte; ſo findet doch letzteres allerdings Anwendung, da es aus der Natur der Sache ſelbſt hervorgeht. Daher iſt denn auch in der neuen Melioramenten-Ordnung vom 11. Aug. 1801 §. 31. verordnet: „daß der „Prediger für den Ausgang des ohne Ratifica„tion des Conſiſtorii angefangenen Proceſſes der „Pfarre zu haften habe; obwohl in keinem Falle „den Pfarr-Gerechtſamen durch einen ſolchen un„befugter Weiſe angefangenen Proceß präjudicirt „werden mag.“

d) c. 4. X. de transact. J. H. Boehmeri Jus eccl. Prot. lib. 1. Tit. 36. §. 5.

e) c. 4 et 7. X. de transact.

f) c. 5. X. de transact.

Einige Rechtslehrer ſuchen zwar dieſem Satze eine noch größere Ausdehnung zu geben, in dem ſie behaupten: daß der Transact des Beneficiaten über das geiſtliche Lehn ſelbſt dann nicht auf die Zukunft verbindlich ſey, wenn er vom Conſiſtorio beſtätigt wäre: g) doch kann ich dieſer Meinung nicht beytreten. Die Transacte, oder vielmehr die vormals nur geſtatteten gütlichen Vereinigungen ſollten nur dann die Nachfolger oder die Kirche nicht präjudiciren, wenn ſie nicht von dem Biſchofe beſtätigt wären; dieſer aber ſollte ſie zulaſſen können, wenn ſie den Rechten nicht entgegen ſind. h)

Nach jetziger Kirchen-Verfaſſung ſteht es dem Conſiſtorio, vermöge der aufſehenden Kirchengewalt, allerdings zu, den Dienſt-Einkünften in einzelnen Fällen zum Beſten des Kirchen-Weſens,

g) Leyſeri Medit. ad Pand. ſp. 24. M. 5.

h) c. 2. 5 et 8. X. de transact c. 5: ſi compoſitio non eſt iuri contraria, non eſt a loci episcopo reprobanda. Die Berufung auf cap. 21. X. de praebendis et dignitatibus, worauf Leyſer geht, iſt um ſo unzweckmäßiger, da darin nur von einer temporellen Uebereinkunft zwiſchen zweyen zu einem und demſelben beneficio Ernannten die Rede iſt, welche pro bono pacis et utilitatis geſchehen war, und nach dem Tode des einen providirten natürlich hinwegfiel.

eine eigne und veränderte Beſtimmung zu geben; wie in dem Hannöverſchen Landtags-Abſchiede vom 3. April 1639 [i]) dem Landesherrn ausdrücklich vorbehalten worden. Kein geiſtlicher Dienſt-Officiant iſt befugt, ein mehreres zu verlangen, als was ihm durch die von dem Conſiſtorio ertheilte Beſtellung verliehen worden; daher auch nicht geſagt werden kann, daß durch eine ſolche veränderte Beſtimmung den Rechten eines dritten etwas vergeben werde, wenn ſie vorgenommen iſt, ehe er mit dem Beneficio providirt, und ihm alſo ein Anrecht daran verliehen worden.

Auch ſelbſt nach der Proviſion dürfte es dem Conſiſtorio zuſtehen, die zweifelhaften Dienſt-Einkünfte, zur Verhütung aller Mißverſtändniſſe und Irrungen, und zur Erhaltung des gegenſeitigen guten Einverſtändniſſes zwiſchen den Kirchendienern und Gemeinden zu reguliren; wozu es ſogar verpflichtet seyn möchte, wenn aus ſolchen Streitigkeiten ein nachtheiliger Einfluß auf die Amtsverhältniſſe zu beſorgen ſteht.

Den Kirchendienern iſt zwar die Adminiſtration und Benutzung der zu den Dienſten gehörigen Güter, wie billig, ſelbſt überlaſſen, doch haben ſie dabey die Pflichten eines guten Haushalters zu beobachten. Daher iſt es auch in der Paſtoral-Inſtruction von 1800, und in der

i) Conſt. Cal. Tom. 4. cap. 8. pag. 70.

neuern Melioramenten-Verordnung vom 11. Aug. 1801 §. 19. [k]) den Predigern zur Pflicht gemacht, ſolche in keinem Theile durch ihre oder der Ihrigen Schuld, die jede Art der Unwiſſenheit, Trägheit und Indolenz in ſich begreift, zu deterioriren, vielmehr auf jede wahre ſolide und dauernde Verbeſſerung derſelben durch Anpflanzungen, gute Cultur der Aecker und Gärten auch Urbarmachung der bisher wenig oder gar nicht benutzten Pfarr-Grundſtücke Bedacht zu nehmen.

Nach dem §. 18. der ebenerwähnten neuern Melioramenten-Verordnung haben ſie jede durch ihre Schuld veranlaßte Deterioration zu vergüten, und nur dann, wenn ſie durch Waſſer- und Feuer-Schäden oder ſonſtige Unglücksfälle veranlaßt iſt, ſoll die ſonſt zu leiſtenſte Vergütung erlaſſen werden; wie denn auch nach dem Lüneburgiſchen Regierungs-Ausſchreiben vom 15. Novb. 1704 [l]) diejenigen Prediger, welche durch ihre Schuld den Pfarr-Gebäuden einen Schaden zuziehen würden, zum Schaden-Erſatz verpflichtet ſeyn ſollten.

k) Vergleiche die ihnen vormals bey ihrem Antritt zur Erinnerung mitgetheilten Puncte §. 8. Beylage Nr. XXI. im 2ten Theile des Churhannöv. Kirchenrechts. Auch Calenb. Kirchenordn. S. 250. §. 2. und Lüneb. Kirchenordn. Kap. 12. §. 25.

l) Conſt. Luneb. Tom. 1. pag. 947.

Indeſſen dürfen ſie, damit die Pfarren nicht unnöthig beſchwert werden, auch bey den Verbeſſerungen nicht lediglich nach Willkühr verfahren, vielmehr haben ſie neue Anlagen, in ſo fern ſie eine Wiedererſtattung der darauf verwandten Koſten demnächſt hoffen wollen, nach Beſchaffenheit der Umſtände nur mit Genehmigung des Conſiſtorii oder der Kirchen-Commiſſarien vorzunehmen; wie ſolches der Abſchnitt von Pfarr-Melioramenten näher darlegen wird. Auch die bloß zum Vergnügen gereichenden Verbeſſerungen, in Anſehung derer ſie keine Vergütung der Regel nach zu fodern berechtigt ſind, haben ſie nach der Melioramenten-Verordnung vom 11. Aug. 1801 §. 2. in dem Falle, wenn ſie das eiſerne Inventarium auf irgend eine erhebliche Art afficiren, den Kirchen-Commiſſarien anzuzeigen, damit dieſe für die Beſchreibung des dermaligen Zuſtandes, für die Zukunft gehörige Sorge tragen können.

Die zur Benutzung der Dienſtgerechtſame und Einkünfte erfoderlichen Koſten haben die Kirchendiener ſelbſt zu ſtehen; da die Kirchen- und Pfarr-Gemeinden nur die Inſtanderhaltung der Dienſtgebäude, und die ihnen ſonſt zufallenden Gemeinheits-Laſten zu übernehmen haben. Wenn aber die deshalb nöthigen Auslagen auch den Nachfolgern im Dienſte zum Nutzen gereichen, ſo haben ſie eine verhältnißmäßige Vergütung von letztern deshalb zu erwarten.

In ſo fern die Vermiethung der Dienſtwohnung, oder eines Theils derſelben nicht durch ausdrückliche Landesgeſetze verboten iſt, würde ſolche zu geſtatten ſeyn. [m]) Man hält ſolches zwar gewöhnlich für unzuläſſig; [n]) da es aber bey den Pfarrwitwenhäuſern geſtattet wird, ſo iſt nicht abzuſehen, warum es nicht auch bey den Pfarr- oder ſonſtigen Dienſthäuſern erlaubt ſeyn ſollte.

Während der Vacanz liegt es nach der Gnadenzeit-Verordnung vom 11. Aug. 1801 §. 21. den Pfarrwitwen und Deſcendenten ob, die Pfarr-Regiſtratur nebſt dem Pfarr-Inventario ſorgfältig zu verwahren, und zu verhüten, daß davon nichts abhanden komme; wozu ſie ſchon an und für ſich die in Anſehung der Gnadenzeit wiederfahrne Gunſt verpflichtet. [o]) Wo ein Adjunct angeſetzt iſt, da hat dieſer für die Pfarr-Regiſtratur und das Pfarr-Inventarium zu haften.

Auf gleiche Art haben ſie ſorgfältig zu verhüten, daß weder die Pfarrwohnung nebſt Neben-

m) §. pen. Inſtit. de vſu. L. 13. C. de vſufructu.

n) Stypmann de ſalariis clericorum cap. 9. pag. 289. Carpzovii Jurispr. eccl. lib. 2. def. 353. Conf. J. H. Böhmeri Jus Paroch. Sect. 5. cap. 2. §. 18.

o) S. Abſchnitt von Bezahlung der Melioramente, auch von den ſtehenden Einkünften der Gnadenzeit.

gebäuden, noch die Befriedigungen des Hofes, der Gärten u. ſ. w. durch ihre Schuld und durch Mangel an pflichtmäßige Aufſicht während der Gnadenzeit dateriorirt werden. Daher ſollen ſie auch die Pfarrwohnung weder ohne vorgängige Anzeige an die Kirchen-Commiſſarien von dem Tage ihres Abzuges, noch vor Ablauf der Gnadenzeit verlaſſen; es wäre denn, daß in einem eintretenden beſondern Nothfalle von den Kirchen-Commiſſarien auf ihre Koſten eine angemeſſene Aufſicht, damit auch die Wirthſchaft auf dem Pfarrhofe nicht darunter leide, angeordnet werden könnte. p)

Zur Erhaltung der Pfarr- Küſter und ſonſtigen geiſtlichen Dienſtgüter gereichen vorzüglich gut eingerichtete Inventaria oder corpora bonorum, deren Verfertigung gleich bey Errichtung des neuen Kirchenſtaates, am beſtimmteſten aber in Lüneburgiſcher Kirchenordnung vorgeſchrieben, hernachgehends aber von Zeit zu Zeit eingeſchärft iſt. q)

p) S. Gnadenzeit-Verordnung vom 11. Aug. 1801. §. 22.

q) Züneb. Kirchenordn. Kap. 12 §. 8. und Kap. 13 §. 6. Calenb. Kirchenordn. S. 172 §. penvlt et vlt. Conf. Gandersheim Landtags-Abſchied von 1601. Conſt. Cal. Tom. 4. cap. 8. p. 4. Viſitations-Director. von 1734. Tit. 5. Memb. 2.

Da auch bey manchen Pfarren ein ſogenanntes eiſernes Inventarium an Hausgeräthen, Vieh und ſonſt ſich findet, ſo ſoll dieſes nach dem Conſiſtorial-Ausſchreiben vom 8. Decb. 1891 taxirt und inventirt, und das Verzeichniß davon dem corpori bonorum der Pfarre angehängt werden, damit deſſen Inſtanderhaltung beachtet werden könne. In gleicher Abſicht iſt auch, wo ſolches nach Vorſchrift der Melioramenten-Ordnung von 1738 §. 11. noch nicht geſchehen iſt, ein Inventarium aller ſtehenden, obwohl in Anſehung der Vergütung bereits erloſchenen Melioramente nach dem Taxato aufzunehmen, da der einmal feſtgeſetzte Betrag dieſer Melioramente ebenfalls als ein eiſernes Kapitel zu betrachten iſt. r)

In gleicher Abſicht ſind in der Pfarr-Regiſtratur alle über die Güter und Gerechtſame des Dienſtes ſprechende Documente, Nachrichten, Pfarr-Lager und ſonſtige Bücher ſorgfältig aufzubewahren, wie den Predigern in der Paſtoral-Inſtruction von 1800 S. 11 empfohlen iſt; und ſoll von der Pfarr-Regiſtratur ein richtiges Verzeichniß verfertigt werden. s)

Nr. 8. Auch Calenb. Superint. Ordn. vom 14. Octob. 1656. Kap. 7 §. 13.

r) S. Abſchn. von ſtehenden Melioramenten.

s) Viſitations-Directorium von 1734. Tit. 5. Memb. 4. Nr. 25.

Nicht weniger ſollen auch nach dem Conſiſtorial-Ausſchreiben vom 8. Decb. 1801 die Pfarr-Grundſtücke, ſo weit es thunlich und rathſam iſt, auf Koſten der Kirche verſteint, oder durch Malſteine beſtimmt, und darüber ein Riß nebſt einer Beſchreibung aufgenommen werden, welche letztere von den Intereſſenten, den Gemeinden oder deren Vorſtehern gerichtlich anzuerkennen und zu beglaubigen iſt; damit dieſe Güter ſowohl gegen Beeinträchtignngen der Nachbaren, als Vernachläſſigungen der Inhaber geſichert werden.

Als es endlich auch zur Verbeſſerung der Pfarrgüter gereichen kann, wenn ein Prediger ſichere Nachrichten darüber, beſonders auch über die Beſtellungsart und den Ertrag eines jeden einzelnen Grundſtückes vorfindet, ſo iſt durch das erlaſſene allgemeine Conſiſtorial-Poſtſcript vom 8. Decb. 1801 den Predigern die Führung eines Pfarr-Wirthſchafts-Buches zur Pflicht gemacht, zu deſſen Anſchaffung die Koſten aus den Kirchen- und Capellen-Aerarien genommen werden ſollen.

Zweyter Abſchnitt.

Von den zu den Dienſten gehörigen Holzungen und Torfmooren.

Vermöge der Conſiſtorial-Verordnung vom 22. Jul. 1717 und der generellen Monitorum [a]) iſt die Aufſicht auf die zu den Dienſten gehörigen beſondern Pfarr-Hölzer, den Kirchen-Commiſſarien, und unter ihnen den Kirchen-Juraten aufgetragen.

Schon in der Calenbergiſchen Forſtordnung vom 8. Jun. 1678 Kap. 6 §. 12 [b]) war es, um der Verwüſtung der Pfarrhölzer zuvorzukommen, vorgeſchrieben: daß nur auf Anweiſung der Beamten und Forſtbedienten das Brennholz daraus, und zwar alſo gehauen werden ſolle, daß die Gehölze in guter Beſſerung blieben, auch ohne deren Vorwiſſen nichts daraus verkauft, auch überall ein unmäßiger Gebrauch verhütet werde.

a) Conſt. Luneb. Tom. 1. pag. 959. Conſt. Cal. Tom. 1. p. 804. Coll. Mon. gen. Cal. 103 et Mon. gen. Luenb. 106. Vergl. Churhannöv. Kirchenrecht 2r Th. S. 421. Nr. 2.

b) Conſt. Cal. Tom. I. pag. 207.

Jener Conſiſtorial-Verordnung und den erwähnten Monitis zu Folge ſoll nun ohne Vorwiſſen der Kirchen-Commiſſarien und der Kirchenvorſteher, kein einziger Baum oder Heiſter im Pfarr-Holze gehauen werden; ſelbſt nicht einmal auf dem Pfarr-Hofe oder Pfarr-Kampe, als nur wenn ein Baum darauf abgängig würde, da ſodann ſtatt deſſen 3 bis 4 junge Bäume an dem gelegenſten Platze wieder anzupflanzen ſind.

Auch das Unterholz ſoll nicht auf einmal in einem Jahre abgehauen werden, ſondern nur in 5 oder 4 Jahren nach einander, damit es wieder wachſen könne.

Hiemit ſtimmt auch die neuere Melioramenten-Verordnung vom 11. Aug. 1801 §. 30 überein, wonach die Anweiſung des Holzes durch einen benachbarten Forſtbedienten, dem die Oberaufſicht über die Holzung zu übertragen iſt, auf Requiſition der Kirchen-Commiſſarien geſchehen ſoll.

Sind aber dieſe Holzungen verwüſtet, ſo ſind ſelbige nach letztgedachter Verordnung auf Koſten des Kirchen-Aerarii, unter Aufſicht des nächſten Forſtbedienten gegen eine billigmäßige Vergütung nach Verſchiedenheit des Locals, entweder mit Forſtbäumen oder Schlagholze wieder zu bepflanzen; wobey denn ſämmtliche Eingepfarrte ohne Unterſchied die nöthigen Hand- und Spanndienſte in Natur oder auf andere Weiſe, und zwar jeder nach ſeinem Verhältniſſe, unweigerlich zu leiſten

haben. Sollte aber das Kirchen-Aerarium nicht bemittelt genug ſeyn, dieſe Koſten herzuſchießen, ſo iſt es dem Prediger empfohlen, hiezu vorerſt einen baaren Vorſchuß zu thun. c)

Hin und wieder iſt dem Herkommen nach, aus dieſen Holzungen zum Bau der Pfarr-Gebäude das nöthige Holz zu nehmen, als z. B. in Dorſmark.

Gleiche Bewandniß als mit dieſen Holzungen hat es mit den zu den Dienſten gehörigen Torfmooren.

Wenn ſolche Dienſt-Holzungen oder Torfmoore von ergiebigern Ertrage ſind, als der nothwendige Hausbedarf der Kirchendiener erfodert, ſo wird ihnen auch der Verkauf zu ihrem eignen Vortheile daraus zu geſtatten ſeyn, wie ſchon der Begriff des Nießbrauches nach römiſchen Rechten mit ſich bringt; d) wobey darauf Rückſicht zu nehmen iſt, daß ſie ſich bey guter Unterhaltung gehörig wieder erzeugen müſſen. Eine ſolche Benuzzung darf indeſſen nicht zu deren Ruin gereichen, und iſt ſie nach haushälteriſchen Grundſätzen genauer zu beſtimmen und zu reguliren, wie von dem Ober-Appellations-Gerichte in Sachen der Pfarre zu Kirchhorſt wider die daſige Gemeine,

c) S. Abſchn. von ſtehenden Melioramenten.

d) L. 9. §. 2. de vſufructu L. 7. §. 13 et 14 D. ſol. matrim. L. 22. D. de vſu et habit.

wegen Moorverwüſtung unterm 5. März 1803 erkannt iſt. e)

Von einigen Rechtslehrern iſt der Grundſatz angenommen, daß die aus dem Verkaufe des überflüſſigen Holzes gelöſeten Gelder zum Beſten der Nachfolger zu Capitale zu belegen ſeyen, und der jedesmalige Prediger nur die Zinſen davon zu genießen habe, f) welcher Grundſatz jedoch, zumal bey nicht gar großen und ergiebigen Forſtungen, einen zu engen Begriff des Nießbrauchs darzulegen ſcheint.

e) S. Beylage Nr. XXXIX. Stypmann de ſalariis clericor. cap. 5. pag. 169: Paſtores autem habentes beneficium comparantur vſufructuariis et ideo caedere poſſunt (ligna), dummodo non intempeſtive faciunt. — — Idem cap. 9. pag. 290: Quia etiam Paſtores ad commodiorem habitationem ligna ex fundis parochialibus caedere poſſunt, vel alias ſuam partem ex ſylva caedua iuxta proportionem iugerum accipiunt, liberum illis eſt, ea vel conſumere vel aliis vendere. In caedendo autem ſicut bonus paterfamilias verſari debet, quod ſit, ſi praefecti et patroni inſpiciunt, vt tempeſtive ligna caedantur, et non ſimul vua vice ſylva devaſtatur. — Conf. J. H. Boehmeri Jus Paroch. Sect. 5. cap. 2. §. 24. et Carpzovii Jurispr. eccl. lib. 1. def. 101. No. 5 et 6.

f) Vid. Boehmer et Carpzov loc. cit.

Dritter Abſchnitt.

Von Pflicht-Dienſten.

Bey vielen einländiſchen Pfarren liegen den Pfarr-Gemeinden Pflicht-Dienſte ob, zur Bedüngung und Beſtellung der Pfarr-Aecker, zur Einerndtung der Früchte, ſo wie auch zur Anfahrung der Feuerung, des Holzes oder Torfes, zumal wenn dieſe Dienſte nicht etwa den Pfarrmeyern oder Dotalen beſonders zu Theil fallen, welche unentgeltlich verrichtet werden, nur daß gewöhnlich etwas gewiſſes an Eſſen und Trinken dabey verabreicht wird. [a])

Dergleichen Dienſte rühren zwar im Allgemeinen, ihrem erſten Urſprunge nach, mehrentheils aus der Leibeigenſchaft her, doch möchte ich dieſes nicht unbedingt von ſolchen den Kirchendienern

[a]) Carpzovii Juriſpr. eccl. lib. 2. def. 355-359. Bergeri Oeconomia juris lib. 1. Tit. 2. th. 8. nr. 12. Kees Handbuch des proteſtantiſchen Kirchenrechts S. 232. J. H. Boehmeri Jus Paroch. ſect. 5. cap. 2. §. 22 et 23.

zu leiſtenden Dienſten behaupten, wiewohl mancher Gutsherr vormals auch die Pfarren mit Frohndienſten dotirt haben mag; da ſie vielmehr zum Theil ſpäterhin hauptſächlich um deswillen eingeführt ſeyn dürften, um die Kirchendiener von öconomiſchen Geſchäften und Sorgen zu befreyen; weshalb auch oft eine reichlichere Verabreichung an Eſſen und Trinken dabey ſtatt findet, als ſonſt in ähnlichen Fällen üblich iſt.

Da, wo ſie hergebracht ſind, iſt indeſſen ſtets zu vermuthen, daß ſie auf Zwangspflicht beruhen, und nicht bloß aus Gefälligkeit geſchehen. Daher ward in dem vom Königl. Hofgerichte unterm 26. April 1805 beſtätigten protocollariſchen Beſcheide des Amts Blumenau vom 25. Octb. 1804 in Sachen der Pfarre zu Dedenſen wider die daſigen beſpannten Einwohner erkannt: „Da Beklagte nicht in Abrede ſtellen „können, ſchon in ältern Zeiten den Miſt auf die „geſammte Pfarrländerey, mit Ausſchluß der Gär„ten und Wieſen vom Pfarrhofe gefahren zu ha„ben, ſo ſind ſelbige auch jetzt und für die Folge „ein gleiches ſo lange zu leiſten verbunden, bis „dieſelben, Klägers Gegenbeweis und ſonſtige „rechtliche Gegenzuſtändniſſe vorbehältlich, zu Recht „erweiſen: daß außer den 9½ Morgen die übrige „Pfarrländerey bloß aus Güte und Gefälligkeit,

„nicht aber aus Schuldigkeit, von ihnen bedüngt „worden ꝛc.“ [b]).

Dieſe Dienſte können, wenn nicht ein beſonderes Herkommen entgegen ſteht, füglich mit jenen Aeckern zugleich verpachtet werden, in ſo fern den Ackerleuten, denen dieſer Dienſt aufliegt, dadurch keine größere Beſchwerde zuwächſt; [c]) wie wenigſtens hin und wieder, wenn auch nicht gurchgängig, üblich iſt. Es würde außerdem auch die Verpachtung dieſer Pfarrländereyen nicht ohne beträchtlichen Verluſt ſtatt finden können, die doch um deswillen, damit der Prediger nicht von ſeinem Hauptgeſchäfte abgezogen werde, mehr als die eigne Cultur begünſtigt iſt. [d])

Wo überall die Feldfrüchte und der Wieſenwachs von dem Pfarrlande und den Wieſen einzufahren ſind, da ſind dieſe Fuhren für ungemeſſene Dienſte zu achten, indem ſie von dem mehrern oder mindern Ertrag der Erndte abhängen. Bey der Einfahrung ſelbſt iſt aber auf Zeitum-

b) Auch demjenigen, welcher in ſervitute vel libertinitate befangen iſt, liegt der Beweis der vorgeſchützten Freyheit oder Ingenuität ob. Leyſeri medit. ad Pand. ſp. 109. m. 5. Pufendorf obſ. jur. Tom. 1. obſ. 37.

c) Strube de jure Villicorum cap. 5. §. 18 et 19. et acceſſion. pag. 503. Pufendorfii obſ. jur. Tom. 1. obſ. 121. §. 12.

d) J. H. Boehmeri loc. cit. §. 21.

ſtände und Witterung Rückſicht zu nehmen, welches auf gleiche Weiſe bey der Bedüngung Anwendung findet, da ſich ſolches nach den öconomiſchen Bedürfniſſen deſſen, dem der Dienſt zu leiſten iſt, und nicht nach der Convenienz des Pflichtigen richtet. [e])

Wenn derjenige, dem eine Dienſtfuhre obliegt, ſolche zur rechten Zeit unterläßt; ſo iſt er zur Erſetzung des dadurch entſtandenen Schadens verbunden; wie in vorkommenden Fällen erkannt iſt. [f])

Sie können endlich von den Kirchendienern nicht willkührlich auf beſtändig zu Gelde geſetzt werden; ſo wie auch die Berechtigung auf den Natural-Dienſt nicht verlohren gehen würde, wenn ſelbige ſich etwa freywillig zu einer Geldvergütung ſtatt deſſen verſtanden haben ſollten. [g])

e) Carpzovii cit. def. 356. nr. 8.

f) S. Beylage nr. XL und XLI. Vergl. Struben rechtliche Bedenken 5. Th. Bed. 135.

g) S. 1. Buch dieſes Theils 16. Abth. 2. Abſchn. als von der Natural-Lieferung der Pröven und Korngefälle, da die in Anſehung derſelben angeführten Gründe auch hier Anwendung finden. Vergl. Runde Grundſätze des gemeinen deutſchen Privatrechtes §. 502.

Zweyte Abtheilung.

Von der Theilnahme der Kirchendiener an den Gemeinheiten.

Erſter Abſchnitt.

Von der den Kirchendienern geſchehenen Verleihung der Gemeinheits-Nutzungen.

Da wohl über keinen Gegenſtand ſo viele und ſo häufige Streitigkeiten mancherley Art entſtehen, als über den Antheil der Kirchen- und Schuldiener an den Gemeinheiten, ſo kann ſolcher nicht ſorgfältig genug geprüft und unterſucht werden.

Dieſe Gerechtſame ſind ihnen in der Calenbergiſchen Kirchen-Ordnung S. 243 folgendermaaßen verliehen und zugeſichert: „Sie (die „Kirchendiener) ſollen auch Wunn, Waſſer und „Weyde, und andere Gerechtſame, gleichſam andern ſelbigen Flecken Unterthanen, doch mit des „Maaß und Ordnung zu genießen und zu gebrauchen haben.“

Das veraltete Wort Wunn dürfte eben ſo, wie das Wort Weyde, die Hut und Weidegerechtigkeit bezeichnen; a) das Wort Waſſer aber, das Waſſerſchöpfungsrecht und die Viehtränke ius aquae hauſtus et pecoris ad aquam appulſus).

Dies ſind ohne Zweifel, wo nicht die wichtigſten, doch die unentbehrlichſten Gemeinheitsrechte. Indeſſen iſt dieſe Verleihung hierauf nicht einzig eingeſchränkt, ſondern ſind ſie nur als Beyſpiele angeführt, und alle übrigen Nutzungen der Gemeinheiten ohne Ausnahme darunter begriffen, wie der Zuſatz zeigt: „und andere Gerechtſame „gleichſam andern ſelbigen Flecken Unterthanen." Auch die hernachmalige Wiederholung dieſer Stelle bey den Schulmeiſtern S. 331 geht eben dahin, wo bey Waſſer Wonn und Weide, noch hinzugeſetzt iſt: „und andere gemeine Allmandt „Nießung, gleich andern ꝛc." b)

Das Wort Flecken kann nicht wohl in der jetzigen eigenthümlichſten Bedeutung des Worts genommen ſeyn, wonach es einen Ort bezeichnet, dem zwar einzelne wenige Städtiſche Gerechtſame,

a) Bergeri Oeconomia juris lib. 2. Tit. 3. §. 9. nr. 11.

b) Der alte Ausdruck Allmende bezeichnete vordem bona univerſitatis. S. Runde Beyträge zur Erläuter. rechtl. Gegenſt. 1. Th. S. 19.

nicht aber das Stadtrecht zuſteht.[c]) Zwar hat es zur Zeit der Abfaſſung der Kirchenordnung und ſchon viel höher hinauf dergleichen gegeben; wie denn die alte Calenbergiſche Kirchen-Ordnung der Markgräfin Eliſabeth von 1542 in dem Abſchnitte: „wie man gemeldete Tage auf den Dörfern halten ſoll,“ namentlich Marktflecken von Dörfern und Städten unterſcheidet. Es würde indeſſen kein Grund zu erdenken ſeyn, warum die Kirchendiener an ſolchen Mittelörtern zwiſchen Städten und Dörfern, vor allen andern, grade ſo ſollten ausgezeichnet und begünſtigt ſeyn.

Daß Städte hierunter begriffen ſind, zeigt ſchon der Eingang dieſes Capitels, wo von Pfarrherrn, Predigern, Diaconen und Subdiaconen die Rede iſt, welche letztere jedoch nur in Städten zu ſeyn pflegen, ſo wie auch die Wiederholung bey den Schulmeiſtern S. 331. Daß aber Städte nicht allein darunter verſtanden werden, ſondern dieſes Wort vielmehr hier eine ganz allgemeine Bedeutung habe, ergiebt ſich aus dem ähnlichen Gebrauche dieſes Worts an einer Stelle der Superintendenz-Ordnung in Calenbergiſcher Kirchen-Ordnung S. 258, wo es heißt: „So „haben wir Befehl gethan, daß unſre Amtleute,

c) Runde Grundſätze des gemein. deutſch. Privatrechts §. 423. v. Selchow Elementia juris Germ. §. 293.

„jeder in ſeinem Amt, in der Stadt, auch den „Räthen in den Städten, und ſelbiger Amts „Flecken ꝛc.“

An andern Stellen iſt dieſes Wort auch wohl in engerer Bedeutung genommen, und den Städten entgegen geſetzt, ſtatt eines jeden Orts, der das Stadtrecht nicht hat, alſo auch ſtatt der Dörfer, als S. 272 eben daſelbſt: „So wol„len wir demnach den Gerichten unſerer Städte „und Flecken ꝛc.“ und S. 303: „Damit in al„len und jeden Städten, die ſeyn groß oder klein, „desgleichen etlichen der fürnehmſten Dörfern oder „Flecken unſers Fürſtenthums ꝛc.“ Nicht weniger S. 305: „Als wir auch etliche namhafte „und volkreiche Flecken in unſerm Fürſtenthum, „und gemeiniglich herrſchaffende Unterthanen „haben ꝛc.“ Daſelbſt werden unter dem Namen Flecken auch ſolche Orte begriffen, wo keine Küſtereyen und Pfarren befindlich ſind, welches auf Städte und ſogenannte Marktflecken nicht paßt. Nirgends habe ich aber in der Calenbergiſchen Kirchen-Ordnung des Herzogs Julius eine Stelle gefunden, wo dieſer Ausdruck in der jetzigen Bedeutung genommen ſeyn könnte, als etwa Seite 218.

Daß aber dieſes Wort dann und wann in ſpeciellerer Bedeutung genommen ſey, kann die Allgemeinheit jenes Ausdrucks an der in Frage befangenen Stelle, die ſich aus dem ganzen In-

halte ergiebt, nicht aufheben. [d]) Die allgemeine Landes-Obſervanz bewährt dieſe Auslegung, und zwar ſchon von den älteſten Zeiten her. So wird in einem Reſcripte des Herzogs Heinrich Julius vom 23. Novb. 1593 an den Rath zu Elze [e]) gleich im Eingange geſagt: daß in der Kirchen-Ordnung den Predigern jeden Orts, gleich andern deſſelben Orts Inwohnern, dieſe Gerechtſame verliehen ſeyen.

Gleich wie man jene angeführte Stelle der Calenbergiſchen Kirchen-Ordnung S. 243 zuweiten, mit Ausſchluß der Städtiſchen Prediger, nur auf Landpredigrr hat deuten wollen, ſo hat man dagegen auf eine widerſprechende Art das S. 331 den Schullehrern ertheilte Anrecht an den Gemeinheitsrechten mit Ausſchluß der deutſchen Landſchullehrer, nur auf die lateiniſchen Schullehrer in den Städten und Flecken beſchränken wollen, da es daſelbſt heißt: „nach derſelbigen Stadt oder „Fleckens Ordnung und Maaß ꝛc.“

Es iſt dies im Grunde nur eine Wiederholung der S. 243 befindlichen Stelle, da, wie ich bereits in der Einleitung gezeigt habe, die

d) Dieſe genaue Unterſuchung kann nur denen befremdend ſeyn, denen es unbekannt iſt, welche häufige Streitigkeiten dieſer Ausdruck veranlaßt hat.

e) S. Beylage Nr. XLII.

Schullehrer auch unter dem allgemeinen Ausdruck Kirchendiener mit begriſſen waren. Dem ſey indeſſen, wie ihm wolle, ſo iſt ſchon weiter oben ausgeführt, daß in des Herzogs Julii Kirchen-Ordnung der Ausdruck Flecken, wenn er mit Städten in Verbindung geſetzt iſt, von jedem Orte, der keine Stadt iſt, ſonſt aber, wenn er allein ſteht, von jedem Orte überhaupt, ohne Unterſchied, ob es Städte, Flecken oder Dörfer ſind, gebraucht ſey. Daß er an dieſer Stelle in keiner andern Bedeutung genommen worden, ergiebt ſchon der Eingang derſelben, wo es heißt: „Es „ſollen auch die Schulmeiſter jeden Orts ꝛc."

Es kann daher dieſe Verleihung nicht bloß auf gelehrte Schullehrer der lateiniſchen Schulen gehen, da man, wenn ſchon nach S. 303 der Calenbergiſchen Kirchen-Ordnung auf den angeſehenſten Dörfern oder Flecken lateiniſche Schulen angelegt werden ſollten, doch es zur Abſicht hatte, daneben auch deutſche Schulen anzulegen.

Eben ſo wenig kann das Conſiſtorial-Ausſchreiben vom 31. Aug. 1736 [f]) in der Anfrage: wie den Schulmeiſtern dazu geholfen werden könne? einen Zweifel erregen; da das Conſiſtorium darin nur eine Nachricht wünſcht: was jeder beſonders von der Gemeinheit zu genießen habe, und wie den Schuldienſten aufzuhelfen ſey;

f) Conſt. Cal. Tom. I. pag. 902. ſub [d].

ohne daß daraus zu folgern wäre, daß ſie an und für ſich kein Anrecht an den Gemeinheiten haben.

Alle Gemeinheitsgüter ſind übrigens der Landeshoheit unterworfen, und ſteht es folglich auch der Landesherrſchaft zu, vermöge derſelben (oder des iuris ſupremae inſpectionis et ſupremae tutelae) ſolche Anordnungen zu treffen, und die Benutzung zum Beſten der Mitintereſſenten geſetzlich zu beſtimmen. [g])

In Anſehung der Kirchendiener bedurfte es jedoch nicht einmal einer ſolchen geſetzlichen Beſtimmung, da deren Mitbenutzungsrecht ſchon aus der Natur der Sache hervorgeht. Seit der civiliſirten Verfaſſung von Deutſchland, ſeitdem es in Deutſchland Dörfer, Flecken und Städte giebt, ſind ohne Zweifel ſtets Kirchendiener unter ihnen geweſen, denen man doch wohl eben die Rechte zugeſtehen wird, als den übrigen Dorf- und Stadtbewohnern; da ſie ſonſt, ohnerachtet der ihnen nutznießlich eingeräumten Beſitzungen und liegenden Gründe der Kirche, allenthalben nur Fremdlinge ſeyn würden, die nirgends einheimiſch ſind. Ohnſtreitig ſtanden ihnen dieſe Gemeinheitsrechte ſchon vor der Erlaſſung dieſer Kirchen-

g) Runde Beyträge zur Erleuterung rechtlicher Gegenſtände 1. Th. S. 20.

Ordnung zu, welche dadurch nur von neuem beſtätigt wurden.

In Lüneburgiſcher Kirchenordnung iſt den Kirchendienern der Mitgenuß an den Gemeinheiten nirgends ausdrücklich verliehen, wiewohl ſie ſich durch eine milde Vorſorge für das beſſere Einkommen derſelben ſonſt in allen Stücken ſo ſehr auszeichnet, und dieſe Abſicht mehrmals beſtimmt zu erkennen giebt, als z. B. Kap. 12. §. 30.: „So ordnen und wollen wir, aus gnä„digem väterlichen Willen, damit wir dem Mini„ſterio, und den Paſtoribus wohl beygethan ꝛc.“

Es müßte dies daher um ſo auffallender ſcheinen, wenn nicht bey näherer Prüfung ſich ergäbe, daß ſie dieſen Mitgenuß an den Gemeinheiten als bekannt vorausgeſetzt, und den Kirchendienern an mehrern Stellen auch implicite zugeſtanden hatte.

So ſind ſie Kap. 12. §. 27. allen Gemeinheits-Laſten, als der Löhnung des Gemeinde-Hirten, der Unterhaltung des Wart-Rindes, und aller dergleichen onerum enthoben, welche Begünſtigung von gar keinem Werthe wäre, wenn ſie nicht ein Anrecht an dieſen Gemeinheiten ſelbſt hätten, weshalb ihnen dieſe Befreyung zugeſtanden iſt.

Ferner iſt auch Cap. 12 §. 30 den Prediger Wittwen eine gleiche Befreyung vom Hirtenlohne und anderer Unpflicht, wie ſie Namen ha-

ben mag, verliehen, und dabey hinzugefügt: „und „ſollen ſie nichts deſto weniger der gemeinen Hol„zung zu nothdürftiger Feuerung, Hut, Trift, „Weide, Maſtung, und anderer Gerechtigkeiten „ihren Nachbarn gleich, ohne deren oder jemand „anders Sperr- oder Behinderungen, zu genießen haben.“ — Es kann aber nie deren Abſicht geweſen ſeyn, den Wittwen der Prediger hierunter ein mehreres Recht einzuräumen, als den Predigern ſelbſt, da ihnen bloß um ihrer Ehemänner willen dieſer fortdauernde Mitgenuß zugeſichert iſt.

Auch nach andern Verordnungen ſoll den Schulmeiſtern ein gleiches Anrecht an den Gemeinheiten zukommen. So ſoll nach Dannenbergiſcher Schulordnung vom 17ten Jan. 1687 §. 4 [h]) der Schulmeiſter von allen oneribus frey bleiben, und dazu „ein paar Kühe und Schweine in der ge„meinen Weide und Maſt, ohne Entgeld zu trei„ben auch die nothdürftigen Feuerungen aus den „gemeinen Bauern-Holzungen der zu den Schulen gelegenen Dörfer, zu genießen Macht haben; welche Dannenbergiſche Schulordnung nach dem Regiminal-Ausſchreiben vom 11 Jul. 1692) [i]) ſowohl überhaupt, als beſonders auch in dieſem Puncte, im Lüneburgiſchen durchgängig hat zur Obſervanz gebracht werden ſollen. Auch in den

h) Conſt. Luneb. Tom. I. pag. 1029.
i) ibid. pag. 1051.

beyden Regiminal-Ausſchreiben vom 7 May 1694 und 7 May 1695 [k]) wegen der den Schulmeiſtern zugeſtandenen Contributions und Schatzfreyheit, iſt dieſer als bekannt angenommene Antheil an den Gemeinheiten implicite beſtätigt. — So ſehr nun auch in neuern Zeiten auf das Beſte der Schulmeiſter Bedacht genommen iſt, ſo hat man ſie doch gewiß nie vor den Predigern begünſtigen, und ihnen Vorzüge vor ſelbigen in dieſem Stücke verleihen wollen.

Aus allen General-Viſitations-Protocollen, ältern und neuern Acten geht auch ſoviel hervor, daß die Prediger im Lüneburgiſchen, von jeher im Mitgenuß dieſer Gemeinheitsrechte geweſen und verblieben ſind.

Wiewohl es hienach die Abſicht des Geſetzgebers iſt, daß die Kirchen- und Schuldiener an allen Gemeinheitsrechten mit allen Gemeinheitsmitgliedern gleichen Antheil haben ſollen; ſo ſcheint doch dieſe Abſicht nicht an allen Orten auf gleiche Art realiſirt zu ſeyn, oder an manchen Orten durch Indolenz, unzeitige Nachgiebigkeit, Vergleiche und mit unglücklichem Erfolge geführte Proceſſe dieſe Berechtigung in einzelnen Puncten

k) ibid. pag. 1004-1006.

in Abgang gekommen zu ſeyn.[1]) Indeſſen dürften doch die Kirchendiener in dieſer Hinſicht die Vermuthung für ſich haben, und würde daher von den Gemeinden die etwa behauptete Einſchränkung zu erweiſen ſeyn.

1) S. des Abtes Dr. Salfelds Beyträge zur Kenntniß und Verbeſſerung des Schulweſens 1. Bd. 3. Heft S. 326.

Zweyter Abſchnitt.

Von der Art und Weiſe, wie von den Kirchendienern die Gemeinheiten zu benutzen ſind.

Das Verhältniß, und die Art und Weiſe der Benutzung der Gemeinheiten, ergeben die Worte der Calenbergiſchen Kirchen-Ordnung S. 243: „gleichſam andern ſelbigen Flecken Unterthanen, „doch mit des Fleckens Maaß und Ordnung.“

Das Maaß und die Ordnung, worin die Gemeinheiten zu benutzen ſind, iſt entweder allen Intereſſenten geſetzlich oder obrigkeitlich beſtimmt, oder aber nicht. Erſteres tritt vorzüglich bey denjenigen Gemeinheiten ein, an deren Erhaltung dem Staate beſonders gelegen iſt, weil ein übereilter und unverhältnißmäßiger Gebrauch zum Nachtheil des gemeinen Weſens, die Sache ſelbſt zerſtöhrt, und die fernere Benutzung aufhebt. Dieſes iſt ganz vorzüglich bey Forſtungen und Torf-Mooren der Fall, weshalb von der Oberlandes-Polizey durch Forſt oder ſonſtige Ordnungen ein gewiſſes Maaß und Ziel feſtgeſetzt, oder auch vorgeſchrieben iſt, daß die jedesmalige Auswei-

ſung nur unter Aufſicht der dazu beſtellten Bediente, als der Förſter, Torf-Commiſſarien geſchehen darf. Zuweilen hat man den ſämmtlichen Intereſſenten zu dem gewöhnlichen Gebrauche, außerordentliche Fälle abgerechnet, ein gewiſſes gleichmäßiges Deputat beſtimmt, oder auch ſie mit einander darüber verglichen; wobey es unter gleichen Umſtänden verbleibt, und wonach ſich auch die geiſtlichen Mitintereſſenten zu richten haben, vorausgeſetzt, daß dieſer Vergleich, oder dieſe Abfindung unter Vorwiſſen und Genehmigung des Conſiſtorii getroffen ſey.

Da aber oft das Maaß der Theilnahme an den Gemeinheiten nach dem Verhältniß der Dorf-Einwohner unter ſich, je nachdem ſie Meyer, Köther oder Brinkſitzer ſind, beſtimmt oder hergebracht iſt; ſo frägt es ſich, in welche Claſſe die Geiſtlichen zu rechnen ſind. Hierüber findet ſich in dem bereits angeführten Reſcripte des Herzogs Heinrich Julius vom 23. Novb. 1593 an den Rath zu Elze [a]) eine authentiſche Erklärung des Herzogs Julius, eben desjenigen, der die Kirchenordnung publicirt hat; vermöge welcher der Prediger einem Ackermanne, das iſt einem Meyer,

a) S. Beylage Nr. XLII. Vergl. des Abts Dr. Salfeld Beyträge zur Kenntniß und Verbeſſerung des Kirchen- und Schulweſens 1. Band 3. Heft S. 323.

der Küſter aber einem Kothmanne gleich gehen ſoll, ohne auf das Maaß ihrer Länderey zu ſehen; welche authentiſche Erklärungen der Geſetzgeber wie Geſetze anzuſehen ſind. b) Der Schulmeiſter wird darin nicht beſonders gedacht, da es die Veranlaſſung nicht mit ſich brachte, und die deutſchen Schuldienſte ohnehin damals nur mit Küſtereyen verbunden waren. Als aber die Schulmeiſter ſonſt durchgängig den Küſtern gleich geachtet ſind, ſo würden ſie nach der Analogie ihnen auch hierin gleich zu ſetzen ſeyn. Dieſe Beſtimmung dürfte um ſo billiger ſeyn, da dieſe Berechtigungen als ein vorzüglicher Theil ihrer Einkünfte zu betrachten ſind, und der Prediger billig keinem andern Dorf-Einwohner nachſtehen darf.

Iſt die Benutzung der Gemeinheiten weder geſetzlich, noch auf eine gültige Art obrigkeitlich beſtimmt; ſo kann nur diejenige Beſchränkung ſtatt finden, die aus den Geſetzen der Gleichheit, und aus der Natur der Sache hervorgeht, oder wozu eine getroffene Uebereinkunft verpflichtet.

Was beſonders die gemeine Weide anlangt, ſo iſt im Allgemeinen der Grundſatz geltend, daß da, wo ſolche an einem Orte überflüſſig vorhanden iſt, ein jeder Mitintereſſent ſo viel Vieh auf

b) Strube Rechtliche Bedenken 4. Band, Bed. 78 am Ende.

ſelbige bringen dürfe, als er will. c) Iſt hingegen die gemeine Weide nicht zureichend für alle Mitintereſſenten, oder ſind ſonſt Gründe zur Regulirung der Antheile eines jeden daran vorhanden, ſo hat man im Allgemeinen mehrentheils den Rechtsgrundſatz angenommen: daß ein jeder nur ſo viel Vieh auf die Weide treiben dürfe, als er im Winter von ſeinem in der Feldmark belegenen Lande zu durchfüttern im Stande iſt; ohne ſodann die Weide mit fremden, oder auch bloß zum Handel beſtimmten Viehe benutzen zu dürfen. d)

Hienach ſind auch ſchon in ältern Zeiten dergleichen Streitigkeiten entſchieden, als z. B. in Sachen des Bürgermeiſters und Raths auch der Kirchen- und Schuldiener zu Wunſtorf, mittelſt Conſiſtorial-Reſcriptes vom 8. Decb. 1681 e). Auch neuerlich iſt unter andern in Sachen der Pfarre Wollershauſen wider daſige Gemeinde wegen

c) Strube rechtliche Bedenken 5. Th. Bed. 142. von Bülow und Hagemann practiſche Erörter, 4. Band S. 285.

d) Leyſeri medit. ad Pand. ſp. 108. m. 5. Pufendorfii Obſ. iur. Tom. I. obſ. 123 et Tom. 4. obſ. 109. Strube rechtliche Bedenken 4. Th. S. 300 und 5. Th. S. 182. 183. von Bülow und Hagemann practiſche Erörter. 4. Band Er. 57 u. 58.

e) S. Beylage Nr. XLIII.

Schaafhute von Königl. Juſtiz-Canzley in Hannover unterm 30. Jun. 1794 erkannt: „daß „klagende Pfarre zu verlangen wohl befugt, daß „von allen Theilhabern die zu hütende Zahl nach „dem Verhältniß der Aecker eines jeden, ſo wie „ſolche binnen der Wollershäuſer Feldmark bele„gen ſind, eingerichtet werde, und keiner derſel„ben mehrere auf die gemeine Weide bringen „dürfe, als er im Winter von dem Gewächſe, „ſeiner eignen Grundſtücke, durchzufüttern ver„mag."

Dieſer Grundſatz, welcher nur eine gewiſſe gleichmäßige Billigkeit beabſichtigt, übrigens aber in Anſehung einzelner Intereſſenten ein entgegenſtehendes Herkommen nicht ausſchließt, [f]) iſt in keinem Falle zum Nachtheile derer geltend zu machen, welche zwar unſtreitige Mitintereſſenten der gemeinen Weide ſind, aber gar kein Land, oder nur weniges beſitzen, wie z. B. bey Köthern, verſchiedentlich aber auch bey Geiſtlichen eintritt; weil ſonſt alle aus der Gemeinheit zu erwartende Nutzung für ſie gänzlich vereitelt, oder aufgehoben ſeyn würde. [g]) Einige Rechtslehrer [h])

f) Leyſeri Medit. ad Pand. ſp. 108. m. 6.
g) Pufendorfii obſ. iur. Tom. 4. obſ. 108.
h) S. Pufendorf loc. cit. und v. Bülow und Havemann pracíſche Erörterung 4. Band Erört. 56.

laſſen dieſen Grundſatz, und wie es ſcheint, mit Recht, nur bey Weideſervituten, nicht aber bey der Weidebenutzung, welche aus der Mitintereſſentenſchaft entſteht, gelten.

Zur Vermeidung dieſer Inconvenienzen oder auch der ſonſt ſehr weitläuftigen und koſtbaren Unterſuchung zur Ausmittelung des Antheils eines jeden, nach dem Maaße ſeiner Ländereyen, oder aber nach ſeinen Haushaltungs-Bedürfniſſen, hat man ſich hin und wieder über das Verhältniß, nach welchem ein jeder Intereſſent daran Antheil zu nehmen hat, verglichen, und die Stückzahl beſtimmt, die jeder darauf treiben darf; welche Uebereinkunft die Kirchendiener, wenn ſie mit deren Zuſtimmung rechtsbeſtändig geſchloſſen iſt, allerdings bindet.

So geht aus der Natur der Sache eine gewiſſe zu beobachtende Ordnung hervor; es würde z. B. unerlaubt ſeyn, wenn irgend ein Intereſſent zum Nachtheil der übrigen unter die milchende Heerde das geeſte Hornvieh treiben wollte.

Inzwiſchen ſind die Worte: „nach des Flek-„kens Maaß und Ordnung,“ zuweilen unrichtig von den Gemeinden dahin ausgelegt, daß ſich die Kirchendiener nach jeder willkührlichen Ordnung, die ſie unter ſich, ſogar mit Ausſchluß derſelben, feſtzuſetzen für gut finden, zu richten haben; ſey es, daß ſie eine gewiſſe Stückzahl des zur Weide zu treibenden Viehes beſtimmen, oder daß ſie

einige Weiden ausnehmen, um ſolche nur einigen zur Vergütung gewiſſer Dienſte zur Benutzung zu überlaſſen u. ſ. w.

Wiewohl es nun bisher noch nicht außer Zweifel geſtellt iſt, in wie weit bey ſolchen Beſchlüſſen über das Benutzungsrecht der Weide die Stimmenmehrheit gelte; [i]) ſo hat man doch in hieſigen Landen zur Verhütung aller Schmälerungen wohlerworbener Rechte den Grundſatz angenommen: daß in allen die Rechte der einzelnen Individuen (iura ſingulorum) angehenden Gemeinheitsſachen, und beſonders auch in denen das Hut- und Weiderecht betreffenden Angelegenheiten, ſolche der Regel nach hinwegfallen müſſe. [k]) Wenigſtens können ſolche Beſchlüſſe dann nicht von Beſtande ſeyn, wenn ſie auf die Beeinträchtigung eines einzelnen Mitgliedes, oder einer beſondern Claſſe derſelben abzwecken; wie es denn

i) S. die Abhandlung in der Jenaiſchen Literatur-Zeitung von 1804 October. S. 49 u. f.

k) Strube rechtliche Bedenken 1. Th. Bed. 122. Seite 289. Pufendorfii Obſ. iur. Tom. I. obſ. 125. pag. 328. v. Bülow und Hagemann practiſche Erört. 3. Band Erört. 25. S. 169 und 4. Band Erört. 57. S. 286. Runde Beyträge zur Erört. rechtl. Gegenſt. 1. Th. S. 26. Leyſer Medit. ad Pand. ſp. 118. m. 3. Cont. v. Ende Juriſtiſche Abhandlungen 1. Th. Nr. X. Seite. 93.

ſonſt den Gemeinden leicht fallen würde, den Kirchendienern durch ſolche Beſchlüſſe entweder die Gemeinheiten ſelbſt, oder aber die ihnen verliehene Befreyung von Gemeindelaſten zu entziehen, und ſie hierin lediglich von ſich ganz abhängig zu machen.

Dem gemäß iſt denn auch von Königl. Juſtiz=Canzley in Hannover in Sachen der Pfarre zu Wollershauſen wider daſige Gemeinde wegen Schaafhude unterm 30. Jun. 1794 erkannt: „Nachdemmalen die Gemeine Wollerhauſen, das „der dortigen Pfarre zuſtehende, aus dem Mit„eigenthume entſpringende Recht der Theilnahme „an der gemeinſchaftlichen Hude und Weide be„kannter Kirchenordnung zu Folge, keinesweges „in Abrede ſtellen mögen; ſo iſt Kläger und Ap„pellat, als unſtreitiger Mitgenoſſe ſich einem zur „Schmälerung ſeines eignen Rechtes gereichendem, „die Einſchränkung der zu treibenden Anzahl der „Schaafe und damit verknüpfte unproportionirliche „Gleichheit der Antheile bezielenden gegenſeitigen „Vertrage wider Willen zu unterwerfen, darun„ter alſo eine Stimmen=Mehrheit gefallen zu „laſſen, nicht verbunden." 1)

Ein anderes würde es ſeyn, wenn dieſe Beſchlüſſe nicht ſowohl auf das Benutzungsrecht, als

1) Die Beylage Nr. XLIV. XLV. und XLVI. liefern noch einige ähnliche Beyſpiele.

auf die Benutzungsart gehen, z. B. zu welcher Jahrszeit die Behütung ihren Anfang oder ihr Ende nehme, oder in welcher Ordnung eine einzelne Weide mit verſchiedenen Gattungen von Vieh zu betreiben ſey. Dergleichen Anordnungen haben die Kirchendiener ſich gefallen zu laſſen, wenn ſie nicht in die Rechte der Einzelnen eingreifen, wie z. B. dann geſchehen würde, wenn ſie von einer einzelnen Weide ganz ausgeſchloſſen, und ſolche nur gewiſſen Perſonen vorbehalten werden ſollte. — Jene obangezogenen Worte der Kirchenordnung: „mit des Fleckens Maaß und „Ordnung,“ deuten in dieſer Hinſicht nichts anders an: als daß ſie ſich die rechtmäßig hergebrachten oder feſtgeſetzten Beſtimmungen in Anſehung der Benutzungsart gefallen laſſen ſollen, ohne durch eine willkührliche Benutzung die Rechte der Gleichheit zu ſtören.

Dem Herkommen und der Analogie der Rechte nach ſchränkt ſich der Mitgenuß des Predigers und Küſters an den Gemeinheiten, der Regel nach, auf das Kirchdorf ein, und erſtreckt ſich nicht, auf die übrigen eingepfarrten Dörfer; ſie müßten denn als verbundene Mutterkirchen ehedem einen eignen Prediger gehabt haben. Es tritt dieſes vorzüglich bey denjenigen Berechtigungen, als der Hut und Weide, Maſtung u. ſ. w. ein, die nicht füglich doppelt, und in entfernten Außendörfern benutzt werden können, wenn nicht

etwa wegen der daſelbſt belegenen Dienſtländerey ein doppelter Haushalt nöthig ſeyn ſollte. Dieſe Regel leidet jedoch einzelne Ausnahmen, zumal dann, wenn am Kirchorte eine Gattung der Gemeinheits-Nutzung fehlt, die in den Filial-Dörfern vorhanden wäre. [m])

Nicht zu gedenken, daß der Pfarrhof ſo wie auch gewöhnlich die Pfarrgüter und Ländereyen in dem Kirchdorfe und deſſen Bezirke liegen, ſo iſt es auch an und für ſich ſchon um ſo billiger, daß dem Kirchdorfe die größere Laſt aufliege, da die Nähe der Kirche und des Predigers ihnen auch größere Vortheile gewährt. Daher iſt denn auch nach Lüneburgiſcher Kirchenordnung Kap. 12. §. 27. die Tragung der Gemeinheits-Laſten für die Kirchendiener dem Kirchenorte, und nur auf den Fall, wenn es ſelbigem zu ſchwer fiele, den eingepfarrten Dörfern zugleich auferlegt.

m) Die Beylage Nr. XLVII. mag zu einem Beyſpiele dienen.

Dritter Abſchnitt.

Von den Rechten der Kirchendiener bey Theilung der Gemeinheiten.

Es wird letztlich noch zu unterſuchen ſeyn, in wie fern die Kirchendiener bey Theilung der Gemeinheiten intereſſirt ſind. Daß ſie als unſtreitige Mitgenoſſen ſich eine von der Gemeinde unternommene Privat-Theilung zum Nachtheil ihrer Berechtigung nicht gefallen zu laſſen brauchen, z. B. bey Theilung einer Weide, wenn die Hut und Weide dadurch zu ſehr beengt wird, kann keinem Zweifel unterworfen ſeyn. Nur kömmt es in Frage, in wie fern ſie bey ſonſt zuläſſiger Theilung der Gemeinheiten [a]) einen Antheil zu verlangen befugt ſind.

[a]) Die zweifelhafte Frage, in wie fern zum Beſchluß der Theilung eine einſtimmige Uebereinkunft erfoderlich ſey, oder die Mehrheit der Stimmen gelte, oder auch ein einzelnes Individuum auf Theilung provociren könne, iſt in der Lüneburgiſchen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 25. Jun. 1802. S. 19 dahin ent-

Da die Kirchen-Ordnungen hierüber nichts genauer beſtimmen, ſo könnte der Zweifel entſtehen, ob der ihnen verliehene Mitgenuß der Gemeinheiten ſich nur auf einen nutznießlichen Gebrauch (uſumfructum) beſchränke, oder auch ein Miteigenthumsrecht an den Grund und Boden (ein condominium vel quaſi) in ſich begreife.

An und für ſich bewirkt der Gebrauch eines Grundſtücks die Vermuthung des Eigenthums oder Miteigenthums, weshalb von demjenigen, dem das Weiderecht zuſteht, nicht ſowohl zu vermuthen iſt, daß es ihm vermöge einer Servitut, als vermöge des gemeinſchaftlichen Eigenthumrechtes zukomme. [b])

Dieſe Vermuthuung muß noch dadurch zu unzweifelhafterer Gewißheit gelangen, daß den Kirchendienern nicht etwa eine einzelne Berechtigung, ſondern der Mitgenuß aller Gemeinheitsrechte, gleich andern ſelbigen Fleckens Unterthanen, und zwar

ſchieden: daß bey Städten, Flecken und Dörfern die bloße Gleichheit der Stimmen, zur Begünſtigung der Theilungen, einen gemeinſamen Beſchluß ausmachen ſolle, und daß die Stimmenzahl nicht nach den Köpfen, ſondern nach den Grundbeſitzungen berechnet und abgewogen werde.

b) Strube Rechtliche Bedenken 3 B. Bed. 145 Seite 513.

in eben der Maaße, wie er dieſen zuſteht, verliehen worden. c)

Es läßt ſich auch nicht gedenken, daß irgend eine Gemeinheit getheilt werde, ohne daß den Kirchendienern, welchen an allen ein Mitbenutzungsrecht zuſteht, dadurch ein Nachtheil zuwachſe, die daher durch den ihnen zuzutheilenden Antheil auf gleiche Art zu entſchädigen ſind.

Der Wille des Geſetzgebers, iſt auch hierüber durch jene authentiſche Erklärung, welche in dem bereits angeführten Reſcripte des Herzogs Heinrich Julius vom 23 Nov. 1593 d) enthalten iſt, außer Zweifel geſetzt; der zu Folge ſie auch bey Theilungen der Gemeinheiten den ihnen gebührenden Antheil erhalten ſollen. In vorkommenden Fällen iſt auch mehrmals als hierauf erkannt. e)

In der in das Fürſtenthum Lüneburg erlaſſenen Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 25. Jun. 1802 §. 76 iſt auch ausdrücklich vorgeſchrieben: daß den Geiſtlichen auch Schullehrern und Küſtern, nach Verhältniß des zur Weide getriebenen Viehes, und nach dem Bedürfniße ihrer Haushaltungen in Vergleichung mit den benachbarten Haushaltungen, ein verhältnißmäßiger

c) Calenb. Kirchenordn. S. 243.

d) S. Beylage XXLII.

e) S. Beylage nr. XLIX.

Antheil aus den Gemeinheiten ausgewieſen werden ſolle. f)

Nach dieſen in unſern Landen gegenwärtig feſtgeſetzten Grundſätzen, wird man, wenn von Theilungen die Rede iſt, bey denen ganze Gemeinden intreſſirt ſind, welche der Oberaufſicht der höchſten Staatsgewalt unterworfen ſind, von dem Landes-Oeconomie-Collegio in dieſer Hinſicht, auch ohne ein proceſſualiſches Verfahren, eine Hülfe ſich verſprechen dürfen, die den Kirchendienern ſchon mehrmals angediehen iſt. g)

f) S. Einleitung zu dieſem Theile.

g) S. Beylage nr. L.

Vierter Abſchnitt.

Von einigen Gemeinheits-Berechtigungen beſonders.

Die in den vorhergehenden Abſchnitten entwikkelten Grundſätze wegen der Theilnahme der Kirchendiener an den Gemeinheiten, werden ſich leicht auf die einzelnen Gattungen derſelben anwenden laſſen. Von einer der wichtigſten, der gemeinen Weide, iſt ſchon ausführlicher gehandelt, und wird nur wegen verſchiedener anderer Einiges hinzuzufügen ſeyn.

Aus den Gemeinheitsholzungen und Torfmooren müſſen die Kirchendiener gleich andern ihre Feuerung erhalten, und kömmt ihnen auch bey Vertheilung des etwa ſonſt zu fällenden Holzes nicht weniger ein verhältnißmäßiger Antheil zu, als bey einem zum Beſten der Intereſſenten aus der Holzung vorzunehmenden Verkaufe, da ſie in Rückſicht ihrer Dienſtgüter als Holzungsgenoſſen und Intreſſenten zu betrachten ſind. [a]) Selbſt dann tritt dieſes ein, wenn dieſer

a) Pufendorfii obſ. iur. Tom. II. obſ. 60 §. 4.

Verkauf zur Beſtreitung der Gemeinheits-Laſten, oder zur Abtragung einer Gemeinheits-Schuld geſchehen ſollte; da die Holzungen an und für ſich nicht dazu beſtimmt ſind, wenigſtens aber die übrigen Intereſſenten nicht darunter leiden können. Ein ſolcher Verkauf, mit Ausſchließung der Kirchendiener, gereicht zu ihrem offenbaren Nachtheile, und bey weiterer Ausdehnung würde dieſe Anmaaßung leicht dazu benutzt werden können, deren Berechtigung ganz aufzuheben, und fruchtlos zu machen, wie es mehrmals verſucht iſt.

Zuweilen dürfte ein Unterſchied unter der Mitbenutzung des weichen und des harten Holzes ſtatt finden; [b]) doch wo nicht das Herkommen entgegen iſt, würden die Kirchendiener die Vermuthung einer gleich ausgedehnten Benutzung, als den übrigen zukömmt, für ſich haben. [c])

Bey der Maſt-Berechtigung der Kirchendiener, und der Art und Weiſe des Mitgenuſſes der Maſt, kömmt es vorzüglich auf das Herkommen an, wobey es nach Inhalt der Calenbergiſchen Verordnung vom 27. Aug. 1694 §. 1. [d]) bleiben ſoll, nach folgenden Worten: „Was „dann weiter diejenige Stück-Zahl, welche die „Prieſter, Schulmeiſter und Küſter jedes Orts

b) Pufendorf loc. cit. §. 5.
c) S. Beylagen Nr. LI. LII. und LIII.
d) Conſt. Cal. Tom. 4. cap. 6. pag. 249.

„nach Proportion der Maſt von langen Jahren „her, beſtändig etwa hergebracht, anlangt, des„wegen laſſen wir es bey dem beſtändigen Her„kommen bewenden, und ſeynd darin ſo lange „kein Mißbrauch dabey verſpürt wird, keine Aen„derung zu machen gemeint.“

Eigne Schäfereyen zu halten ſind die Kirchendiener nicht befugt, falls ſie es nicht beſonders hergebracht haben; da nach dem Atteſtate der Calenbergiſchen Landſchaft [e]) im Fürſtenthume Calenberg hiezu eine beſondere Berechtigung gehört. Selbſt dann nicht, wenn ſie ſo beträchtliche Dienſtländereyen beſäßen, daß ſie ſich mit ihren Schaafen ganz darauf einſchränken könnten, geſetzt auch den Fall, ſie lägen auf ſolche Art bey einander, daß ſie ohne andere Länderey zu berühren, mit den Schaafen abgehütet werden könnten; in ſo fern ſolches nämlich eine Schmälerung der Schäferey-Gerechtigkeit des Dorfs, die ſich auch über die geiſtliche Dienſt-Länderey erſtrecken würde, enthielte. [f])

Daß aber einem Kirchendiener die Berechtigung einer eignen Schäferey, ſelbſt mit Ausſchluß

[e]) Strube Rechtliche Bedenken 1. Th. Bed. 122. Seite 287.

[f]) Strube Rechtliche Bedenken 5. Th. Bed. 63. Seite 137.

der Gemeinde zuſtehen könne, wovon mir aus ältern Acten Beyſpiele vorgekommen ſind, läßt ſich um ſo mehr gedenken, wenn man auf den Urſprung der Schäferey-Gerechtigkeit zurückgeht; da Strube, deſſen Zeugniß in Anſehung deutſcher Rechte von beſonderm Gewicht ſeyn dürfte, behauptet: g) daß urſprünglich, ſo lange noch nicht das mehrſte brauchbare Land ſadig gemacht worden, jeder nach ſeiner Convenienz Schäfereyen gehalten habe; daß aber, nachdem der Grund und Boden größtentheils zur Cultur gebracht, und dadurch die Hut und Weide beengt worden, man ſolches, damit nicht dem andern Viehe dadurch die Nahrung entzogen werde, ferner keinem andern geſtattet habe, als wer es einmal hergebracht; daher es denn wohl komme, daß die Schäferey-Gerechtigkeit zuweilen nur bey einem einzelnen Meyerhofe ſich befinde.

Eine ſolche Schäferey-Gerechtigkeit würde jedoch unter ſonſtigen gehörigen Erfoderniſſen, durch die gewöhnliche Verjährung, alſo bey einer Pfarre innerhalb 40 Jahren verlohren gehen; wie ſie denn auch, ob ſie gleich zu den ſervitutibus discontinuis zu rechnen iſt, nach der Meinung

g) Strube Rechtliche Bedenken 1. Th. Bed. 122. und 4. Th. Bed. 117.

S 2

mehrerer bewährter Rechtslehrer [h]) auch durch die gewöhnliche Präſcription erlangt werden kann.

Was hiegegen den Antheil des Predigers an der Dorfſchäferey anlangt, ſo muß da, wo eine Dorfſchaft zuerſt eine Schäferey anlegt, dem Prediger vermöge der ihm in den Kirchen-Ordnungen verliehenen Theilnahme an den Gemeinheiten, nach Maaßgabe der Pfarrländerey ein verhältnißmäßiger Antheil daran zu kommen, ſo viel er durch ſelbſt gewonnenes Futter zu durchwintern im Stande iſt. [i]) Die auf eine beſtimmte Zahl von Schaafen verliehene Schatzfreiheit kann hiebey nicht zur Norm angenommen werden.

Hat aber der Prediger an der bereits beſtehenden Dorfſchäferey bisher noch keinen Antheil genommen; ſo wird es vorzüglich darauf ankommen, ob er oder ſeine Vorgänger aus bloßer Convenienz es unterlaſſen haben, Schaafe zu halten, da ſolches, ſo bald ſie hernachmals welche anſchaffen, ihnen nicht entgegen ſtehen kann, zumal wenn ſie ihr Abſehen nicht ſowohl auf das Hürdelager als auf die Mithude richten ſollten;

h) Leyſeri Medit. ad Pand. ſp. 108. m. 1.

i) S. vorhergehenden 2ten Abſchnitt. Auch v. Ende Juriſtiſche Abhandlungen 1. Th. Nr. XIV. Pufendorfii Animadv. iuris nr. 31. §. 3.

indem durch letzteres das Recht der Gemeinde überall keine Einſchränkung erleidet, vorausgeſetzt, daß die Weide bey dieſer Vermehrung der Schaafe ferner zureichend bleiben ſollte.

Wer Antheil an der gemeinen Schäferey hat, dem ſteht auch ein verhältnißmäßiger Antheil am Hürdelager, als einer der vorzüglichſten Benutzungen der Schäferey, der Regel nach zu; und geht ſolches gewöhnlich auf den Feldern der Berechtigten der Reihe nach um, damit nicht einer von den Schaafen des andern der Nutzen ausſchließend erhalte. k) Deswegen iſt von Königl. Juſtiz-Canzley in Hannover in Sachen der Pfarre zu Wollershauſen, wider daſige Gemeinde wegen Schaafhude unterm 30. Jun. 1794 erkannt: „Im übrigen verſteht es ſich von ſelbſt, „daß dem Pfarrer zu Wollershauſen, in Anſe„hung des zur gemeinen Schäferey mit gehörigen „Hürdenſchlages gleicher Genuß mit den ſonſtigen „Intereſſenten, nach Verhältniß ſeines Hütungs„Antheils gebühre.“

Wo für die Berechtigten eine gewiſſe Stück-Zahl der Schaafe feſtgeſetzt iſt, da ſind, wenn nicht etwas beſonders darüber beſtimmt iſt, der

k) Fiſchers Lehrbegriff ſämmtlicher Cammeral- und Policeyrechte 2. Bd. §. 1188. S. 777.

Natur der Sache nach, die Lämmer nach der Abſetzezeit mit zu rechnen. [l])

Mehrere Schulmeiſter und ſonſtiger Geiſtlichen beſonders in Heidgegenden ſind bey ihren Dienſten Immenſtellen beygelegt, bey welchen ſie in der Benutzungs-Befugniß ſich nach dem allgemeinen Herkommen des Orts zu richten haben, ſie müßten denn in dem Beſitze eines mehreren Rechtes ſich rechtmäßig befinden.

Ueber die dabey eintretenden rechtlichen Verhältniſſe ſind keine allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften und Beſtimmungen vorhanden, ſondern richtet man ſich hierin nach der allgemeinen und beſondern Obſervanz der Provinz oder des Orts; wobey ich nur bemerke, daß es weder den gemeinen Rechten noch den Landesgeſetzen entgegen ſey, wenn der Eigenthümer einer Bienenſtelle ſtatt ſeiner eignen Immen, fremde darin aufnimmt; wie denn auch ein entgegengeſetztes allgemeines Herkommen des Fürſtenthums Lüneburg nicht hat erwieſen werden können [m])

[l]) Runde Beyträge zur Erläuterung rechtlicher Gegenſtände 1. Th. S. 344 u. f.

[m]) v. Bülow und Hagemann Practiſche Erörterungen 2. Band Erört. 7. worin ſehr ſchätzbare Beyträge zum Bienenrechte enthalten ſind. Gegen den Schulmeiſter zu Neubockel wollte man eine Obſervanz des Amts Gifhorn dahin

behaupten, daß die Einwohner eines jeden Orts die Buchweitzen-Blüthe in ihrer Feldmark für ihre Bienen ausſchließend zu benutzen haben, und daß die in der Nähe der Felder liegenden Heid-Immen, vor Jacobi, wo die Heide an zu blühen fängt, mit fremden Immen nicht beſetzt werden dürfen; welche Obſervanz aber von der daſigen Geiſtlichkeit nicht zugeſtanden ward.

Dritte Abtheilung.

Von den Gutsherrlichen Rechten in Anſehung der Pfarr- Meyer- auch Erbenzins-Güter.

Erſter Abſchnitt.

Rechte der Prediger in Anſehung der Pfarr-Meyer im Allgemeinen.

Von den Rechten der Prediger über die Pfarr-Meyer, deren es in hieſigen Landen viele giebt, habe ich bereits im Allgemeinen das Weſentliche bey Gelegenheit der Kirchen-Meyerhöfe angeführt, über welche letztere ihnen gewöhnlich das pro-dominium zuſteht. [a])

Mit Beziehung hierauf, begnüge ich mich demnach hier nur mit der Bemerkung: daß den Predigern über ihre Pfarr-Meyer, der Regel nach, eben die Rechte zuſtehen, als den übrigen Gutsherrn über ihre Meyer, [b]) nur mit derjeni-

a) S. Churhann. Kirchenrecht 4. Th. S. 203 u. f.

b) v. Bülow und Hagemann Practiſche Erörterungen 4. Bd. Erört. 12. S. 67.

gen Einſchränkung, welche aus der Natur des ihnen in Anſehung der Pfarrgüter verliehenen Rechtes entſteht, welche ihnen nur zum Nießbrauch übergeben ſind; daher dieſes Gutsherrliche Recht dem Conſiſtorio untergeordnet, und von ſelbigem in manchen Stücken abhängig bleibt.

Sie können hienach zwar auf den Pfarr-Meyerhöfen die Gutsleute, nach Vorſchrift beſtehender Geſetze, an- und abſetzen, letzteres, wie ſich verſteht, nur nach vorgängiger gerichtlichen Unterſuchung; nicht weniger die Meyerbriefe darüber ausfertigen, und den Conſens zu den Eheſtiftungen der Meyerleute, und den Eheſcheinen, oder den Ablobungen, wenn jemand aus dem Hof heirathet, ertheilen; wie auch allgemein üblich iſt. Indeſſen können ſie nie einſeitig, ohne Auctoriſation der Kirchen-Commiſſarien und des Conſiſtorii verfahren, wenn es auf die Veräußerung oder Belaſtung eines Pfarr-Meyer-Pertinenzes ankömmt, als z. B. bey Ertheilung eines Conſenſes zur Veräußerung, Vertauſchung oder Verhypothecirung eines Grundſtücks; welches letztere ebenfalls eine eventuelle Alienation enthält, die ohne dieſe Auctoriſation völlig ungültig iſt. c) Bey den Conſens-Ertheilungen zur Ausſetzung

c) S. Churhannöv. Kirchenrecht 4. Th. S. 170 u. S. 181 u. f.

eines Brautſchatzes oder zu den ſonſtigen Abfindungen iſt zwar dieſe Auctoriſation meines Wiſſens nicht üblich; es geſchehen aber ſolche Ablobungen aus den Aufkünften und dem Allodio des Hofes, und afficiren daher nicht deſſen Subſtanz.

Wegen dieſer durch die Rechte und Privilegien der Kirche veränderter, von den gewöhnlichen etwas abweichender Verhältniſſe können nicht alle Vorſchriften der Meyerordnungen ohne Unterſchied auf ſie angewandt werden. Wenn z. B. in Calenbergiſcher Meyerordnung vom 12. März 1771 §. 4. art. 4. vorgeſchrieben iſt: „daß demjenigen, welcher ein ohne Gutsherrlichen Conſens veräußertes Pertinenz 30 Jahre beſeſſen „hat, ſolches billig zu laſſen ſey, weil die als„dann vorhandene Verjährung, die ermangelnde „Gutsherrliche Einwilligung vermuthen laſſe oder „allenfalls erſetze;" ſo kann dieſes auf Kirchen- und Pfarr-Meyergüter nicht gehen, da jene allgemeine Vorſchrift, bey der man auf die Eigenthümlichkeiten und Vorrechte der Kirchengüter keine Rückſicht genommen hat, es nicht zur Abſicht gehabt haben kann, das beſondere geſetzliche Verbot wegen Unveräußerlichkeit der Kirchengüter, und das Vorrecht der Kirche wegen einer geräumigern Verjährungszeit aufzuheben, indem dergleichen ſpecielle Diſpoſitionen nur namentlich und beſonders, nicht aber durch ſolche allgemeine Vorſchriften ſtillſchwei-

gend aufgehoben werden.[d]) Es fällt hier auch der angeführte Grund jenes Geſetzes hinweg: weil alsdann die Verjährung vorhanden; da vielmehr gegen das ausdrückliche geſetzliche Verbot der Veräußerung nur eine unvordenkliche Verjährung ſtatt finden kann.

Dieſes Beyſpiel wird hinreichen, und wird ſich hienach ſchon von ſelbſt erwarten laſſen, daß einige Eigenthümlichkeiten und Abweichungen von der allgemeinen Regel bey dem Pfarr-Meyerrechte ſich vorfinden, wie die folgenden Abſchnitte ergeben.

d) Es iſt eine bekannte Rechtsregel: Speciales diſpoſitiones ſemper generalibus praeferuntur. — L. 80. de regulis iuris: in toto iure generi per ſpeciem derogetur, et illud potiſſimum habetur, quod ad ſpeciem directum eſt. — — Specialia ſpecialiter non per generales leges ſunt abroganda. Strube Rechtliche Bedenken 1. Th. S. 319 u. 4. Th. S. 313.

Zweiter Abſchnitt.

Von dem von den Pfarr-Meyern zu entrichtenden Weinkaufe.

Im Allgemeinen iſt die Laudemial-Pflicht als eine unmittelbare Folge der Zins-Pflicht zu betrachten, [a]) und iſt es um ſo billiger, daß der Weinkauf nicht gering ſey, da er, zumal bey nicht hohem Zins, als eine Hauptnutzung des Colonat-Gutes zu betrachten iſt; weshalb er denn nach deutſchen Rechten mehrentheils höher iſt, als die römiſche quinquageſima emphyteuticaria. [b])

Nicht ungewöhnlich iſt es, daß der Weinkauf, zumal wenn er nicht hoch iſt, auch bey Veränderung des Gutsherrn entrichtet werde; welches die Meyerordnung in ſo fern geſtattet, als es hergebracht iſt. Zwar liegt dem Gutsherrn, der ſolches fodert, der Beweis davon ob, wenn er

a) Runde deutſches Privat-Recht 2. Buch. 2. Abſchn. 5. Hpt. §. 531.

b) Helfeld Jurispr. for. §. 612. Bergeri Oeconomia iuris lib. 3. Tit. 5. §. 18. not. 9. Pufendorfii obſ. iur. Tom. 3. obſ. 34. §. 11. Strube de iure Villicor. cap. 8. §. 17.

nicht durch eine ihm zu ſtatten kommende Präſumtion davon befreyet wird. [c])

Eine ſolche Präſumtion dürfte aber für die Pfarre bey ihren Meyern eintreten, wenigſtens den zu führenden Beweis ſehr verſtärken.

Bey Pfarr-Meyern kömmt dies in der That ſo häufig vor, daß es bey ihnen ohne Zweifel für das allgemeinſte zu achten ſeyn möchte; wie unter andern neuerlich in Sachen gegen die Pfarr-Meyer auch Pfarr-Köther zu Adenſen, nicht weniger einen Pfarr-Meyer zu Völxen, bey dem Amte Calenberg und bey Königl. Juſtiz-Canzley, und gegen die Pfarr-Meyer zu Waſſel bey dem Hildesheimſchen Amte Ruthe mit glücklichem Erfolge dargethan worden. [d]) An einigen andern Orten waltet noch jetzt ein Proceß darüber ob, und an andern wird er ohne Streit entrichtet.

Es rührt dies eines Theils daher, weil die Pfarr-Meyer, da ſie den Pfarrern in partem ſalarii beygelegt ſind, zum Vortheil des Predigers, damit deren Unterhalt deſto mehr geſichert ſey, gewöhnlich auf vortheilhaftere Bedin-

c) Strube acceſſiones ad ius Villic. nr. 21. pag. 440. Pufendorfii Obſ. iur. Tom. III. obſ. 35. Plate über das Meyerrecht im Fürſtenthum Lüneburg S. 16.

d) S. Beylagen LIV—LVIII.

gungen geſetzt, und von manchen oneribus befreyet ſind; wie denn auch dem Prediger dieſe Weinkaufs-Gelder bey ſeinem Antritte zur beſondern Erleichterung gereichen.

Andern Theils dürfte ſolches ſchon an und für ſich in der Natur der Sache gegründet seyn, da der Prediger, als dominus ſucceſſor ſingularis, ſein Recht nicht von ſeinem Vorgänger erhält, auch deſſen, als eines bloßen Nießbräuchers oder Beneficiaten, errichte Contracte über die Pfarrgüter und Pertinenzen, mit ſeinen Lebzeiten, oder ſeiner Dienſtzeit zu Ende gehen. [e]) Ebendeshalb iſt denn auch die Erneuerung des Meyer-Contractes erfoderlich; [f]) welcher Fall denn auch in der Meyerordnung vom 12. May 1772 §. 2. art. 3. ausdrücklich ausgenommen zu ſeyn ſcheint, in den Worten: „Dafern jedoch „der Meyerbrief — — auf die Lebenszeit des „Gutsherrn gerichtet wäre, ſo iſt ſelbiger (der „Weinkauf) bey Veränderung des Gutsherrn ab„zutragen."

Dieſe allgemeine Präſumtion wird alsdann noch verſtärkt, wenn auch andere Pfarr-Meyer

e) S. 3. Buch dieſes Theils 1. Abth. 1. Abſchn.

f) Strube de iure Villicor. cap. 8. §. 16: ubi autem ad vitam domini reſtricta collatio, etiam eo defuncto, contractum renovandum eſſe puto.

an demſelben Orte bey Veränderung des Guts-herrn den Weinkauf entrichten, worauf nach gedachter Meyerordnung §. 2. art. 4. auch bey dem ungewiſſen Ertrage des Weinkaufs Rückſicht zu nehmen iſt; wie in vorkommenden Fällen erkannt worden. g)

Die Weinkaufs-Summe iſt in dieſem Fall eben ſo hoch, als bey Veränderung des Coloni; doch giebt es hievon einzelne Ausnahmen. Z. B. die Pfarrköthen in Adenſen geben bey Antritt eines Predigers 1 Rthlr., bey einer Veränderung aber der Colonnen 3 Rthlr. Da in Adenſen der von den Pfarr-Meyern zu entrichtende Weinkauf ſehr anſehnlich iſt; ſo ſoll nach dem Conſiſtorial-Reſcripte vom 16. Jun. 1795 den demnächſt daſelbſt anzuſetzenden Predigern für die Zukunft zur Bedingung gemacht werden: daß, wenn ſie vor Ablauf von 10 Jahren verſetzt würden, ſie ſodann die Hälfte des erhaltenen Weinkaufs ſelbigen wieder zu erſtatten haben.

g) S. Beylagen Nr. LVII und LVIII.

Dritter Abſchnitt.

Von Ertheilung der Remiſſion an den Erbenzins- und Meyergefällen.

In dem L. 1. C. de iure emphyteutico iſt verordnet, daß jeder bey einem Emphyteutgute ſich ereignende Schaden, ſo lange die Subſtanz ſelbſt nicht ganz untergeht, den emphyteutam oder dominum utilem trifft; weshalb ihm keine Remiſſion an dem jährlichen Canon zu Gute kömmt. [a])

Hieraus hat man die Rechtsregel abgeleitet, daß ſo oft ein von einem Gute zu erlegender Zins mehr die Natur eines Bekenne-Geldes, (canonis) als einer Pachtvergütung (locarii) an ſich habe, bey ſolchem, nach der von einer Emphyteuſe herzunehmenden Rechtsanalogie, keine Remiſſion ſtatt finde. [b])

[a]) Helfeld Jurispr. for. lib. 4. Tit. 3. §. 605. J. H. Boehmeri Introd. in ius Digeſt. lib. 4. Tit. 3. §. 8.

[b]) Runde Grundſätze des gemeinen deutſchen Privatrechtes §. 516. de Selchow Element. iur. German. edit. ſexta §. 241. (361).

Dieſe Regel dürfte zwar in einzelnen Fällen zuweilen einen Abfall leiden, da nicht nur der Erbenzins-Contract in Deutſchland vor Einführung des römiſchen Rechtes ſtatt gehabt hat, und daher deſſen Natur und Eigenſchaften nicht immer mit letzterm völlig übereinkommen möchten; ſondern auch, da, nachdem zur Conſervation der mit Dienſten und öffentlichen Abgaben belaſteten Meyerleute die Remiſſion verordnet worden, man ſolche auch in gleicher Rückſicht einem mit ſchweren Abgiften und Dienſten überladenen Erbenzinsmanne angedeihen laſſen, wenn er ſolcher auf eben die Art bedurfte; c) wiewohl dieſer Umſtand ſo wenig als die Höhe des Zinſes bey römiſchen Emphyteutgütern in Betracht kömmt.

Indeſſen dürfte doch nach jenen durch Landes-Verordnungen nicht aufgehobenen allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften, bey den Emphyteut- und Erbenzins-Gütern die Vermuthung eintreten, daß der zu entrichtende Zins keiner Remiſſion unterworfen ſey, und würde derjenige, welcher die Statthaftigkeit derſelben behaupten will, ſolche zu erweiſen haben.

Eine andere Bewandniß hat es mit den Meyer-Gütern, da den Meyern, ehe ſie ein erbliches Meyerrecht erhalten haben, als ehemaligen Zeitpächtern, in ſich ereignenden Fällen, auch

c) Strube Rechtliche Bedenken 5. Bd. Bed. 132.

nach gemeinen Rechten, die Remiſſion an und für ſich ſchon nicht zu verſagen geweſen ſeyn möchte; [d]) und ſolches um ſo billiger iſt, da ſie außer dem mit den innehabenden Gütern mehrentheils in Verhältniß ſtehenden Zins, gewöhnlich auch Dienſte zu leiſten haben. [e])

Es ſchien auch um ſo nöthiger, ihnen in Anſehung der Remiſſion vortheilhaftere Bedingungen zuzugeſtehen, als den bloßen Zeitpächtern, da ſie von den innehabenden Meyergütern ſtatt der Gutsherrn die öffentlichen Abgaben mit zu übernehmen haben, welche den Pächtern nicht mit obliegen. Die Uebernahme der öffentlichen Abgaben iſt daher der Hauptgrund, weshalb in vormaligen Zeiten ſowohl der einmal beſtehende Meyerzins für unabänderlich erklärt, als auch die Remiſſion, durch die zuerſt unterm 10. Decb. 1666 erlaſſene, und hernachgehends oft wieder=

d) Strube de iure Villicorum cap. 4. §. 3. Minuitur illa (merces) potius, quando ob fatalia damna ſperatos fructur villicus percipere non potuit, quod ex locationis ſimplicis iure, quod olim tantum gaudebat, deſcendere exiſtimo.

e) de Selchow Elementa iuris Germanici §. 261. quod eo magis aequitati conſentaneum, quia operarum praeſtatio, quibus obnoxii ſunt ruſtici, duriorem eorum prae aliis conductoribus conditionem efficiat.

holte und genauer beſtimmte Verordnung, auf einen feſten, für ſie ſo vortheilhaften Fuß geſetzt ward. f)

Doch hatte man hiebey, wie die Königl. Verordnung vom 14. März 1738 g) im Eingange ausdrücklich bezeugt, zugleich nicht weniger auch zur Abſicht, die von gewinnſüchtigen Meyerleuten erſchlichene Mißbräuche in Anſehung der Remiſſion, ſo wie überall den Bedruck der Gutsherrn dadurch abzuwenden.

Wie nun die Calenbergiſche Meyerordnung vom 12. May 1772 alle zuvor, wegen der von den Meyergefällen zu fodernden Remiſſion, ergan-

f) Strube de iure Villicorum cap. 4. §. 4: Non abnuo, arcanas rationes forte ſuaſiſſe Principibus, ut meliorem conductorum conditionem reddere ſtatuerint, quo facilius onera tributorum ferre poſſent. Strube Rechtliche Bedenken 5. Th. Bed. 132. „Nachdem aber die öffentlichen Abgaben ſo ſehr erhöhet worden, daß der ſolche tragende Meyer die Nutzungen nicht einmals genießen würde, welche einem bloßen Pächter gebühren, mithin er zum Nachtheil des Landes und Gutsherrn zu Grunde gehen müßte, wenn man ihm nicht durch Remiſſion zu Hülfe käme, ſo iſt daher der Gutsherr durch unſre Landes-Conſtitutionen verbunden, ihm ſolche angedeihen zu laſſen ꝛc.

g) Conſt. Cal. T. 4. cap. 5. pag. 125.

gene Landes-Verordnungen ausdrücklich beſtätigt; ſo iſt jedoch §. 3. art. 9. hinzugefügt: „daß an „ſolchen Gefällen, woran bisher eine Remiſſion „nicht ſtatt gefunden, der Gutsherr auch künftig „etwas zu remittiren nicht ſchuldig ſey.“

Wenn nun die Unſtatthaftigkeit der Remiſſion nicht etwa ausdrücklich in den ältern Meyer-Contracten ausbedungen worden, wobey es ſein Verbleiben haben muß; ſo dürfte in denjenigen Fällen, wo ein Emphyteut oder Erbenzins-Contract nicht ausdrücklich zum Grunde liegt, das entgegengeſetzte Herkommen von dem Gutsherrn zu erweiſen ſeyn.

Es kann jedoch dem Gutshern hiebey nicht hinderlich ſeyn, wenn ſie ihren Meyern, dann und wann einmal außerordentlich, aus beſondern bewegenden Urſachen, und ohne Conſequenz, eine Remiſſion zugeſtanden haben, da letztern dieſes kein Recht auf die Remiſſion verleihen kann; wenn ſolches nur nicht jedesmal auf das gewöhnliche Beſichtigungs-Protocoll geſchehen iſt.

Nach Meinung einiger bewährter Rechtslehrer ſind nun die den Kirchen, und beſonders den Kirchendienern als ſtehende Einkünfte ſtatt des Salärs beygelegten Zins-Gefälle, Pächte und ſonſtige Realabgaben keiner Remiſſion unterworfen. h) Wenn gleich die Meyergefälle an

h) J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. 3. Tit. 16. §. 22. in fine.

und für ſich nicht als Real-Pflichten zu betrachten ſeyn möchten, wiewohl doch den Meyern, nach ihrer gegenwärtigen Beſchaffenheit, nicht bloß ein perſönliches Recht, ſondern ein erbliches Nießbrauchsrecht zukömmt; [i]) ſo ſcheint doch dies auch auf ſie Anwendung zu finden, in ſo fern ſie zum Unterhalte der Prediger unwiderruflich feſtgeſetzt worden, und hat es in der Natur der Sache ſeinen guten Grund.

Gewöhnlich ſind die, von den Pfarrmeyern zu entrichtenden Gefälle als ein递Haupttheil des Salärs der Prediger zu betrachten. Damit nun dieſes nicht dem bloßen Zufalle und der Willkühr des Meyermanns unterworfen ſey; ſo ſind ſie mehrentheils verhältnißmäßig ſo gering geſetzt, daß die Meyer auch ohne Remiſſion dabey beſtehen können. Uebrigens aber ſtehen ihnen auch vor den andern Meyern große Vortheile zu, indem ſie der Regel nach von herrſchaftlichen Dienſten und von der Contribution frey ſind, worin grade der Hauptgrund der zu fodernden ordnungsmäßigen Remiſſion liegt.

Auch aus unſern Remiſſions-Verordnungen und ſonſtigen Landes-Geſetzen gehen mehrere Gründe hervor, welche den Kirchendienern hiebey zu ſtatten kommen müſſen.

i) v. Bülow und Hagemann Practiſche Erörterungen 3. Band S. 150.

Selbſt nach den älteſten Remiſſions-Verordnungen ſollten die Meyer der Remiſſion in den ſonſt feſtgeſetzten Fällen dann nicht theilhaftig werden: „wenn ſie ſonſt gute und anderweite „von Gott beſcherten Mittel hätten, folglich der „Remiſſion eben nicht bedürfen, ſondern ihr Zins„korn ohnedem wohl abführen können;“ wie die Churfürſtliche Cammer mit Beziehung auf jene Verordnungen in dem Reſcripte vom 6. Sept. 1696 an das Amt Neuſtadt [k]) zur allgemeinen Norm vorgeſchrieben hat.

Eben dieſes iſt in der neuern Verordnung vom 14. März 1738 §. 24. [l]) dahin wiederholt: „Was von der Erlaſſung wegen erlittenen Scha„dens an den Feldfrüchten ſolchergeſtalt zur be„ſtändigen Richtſchnur feſtgeſetzt iſt, hat ſeinen „Abfall 1) wenn ein Meyer andere Einkünfte als „von der Länderey bey ſeinem Hofe hat, z. B. „von der Maſt, Immen- und Viehzucht, Hopfen„bau, auch erklecklichen Betrag aus dem Braak„Felde ꝛc. und ſolche ſo gut zuſchlügen, daß da„durch der Abgang auf dem Felde ſo weit wie„der erſetzt würde, daß kein Erlaſſungs-Fall her„aus zu bringen ſteht, und der Feldſchade nicht „angeſchlagen werden kann.“ Auf dieſe bloß Beyſpielsweiſe mit dem Zuſatze: und ſo weiter,

k) S. Beylage Nr. LIX.

l) Conſt. Cal. Tom. 4. cap. 5. pag. 134.

angeführten Fälle iſt dieſe vorgeſchriebene Ausnahme nicht lediglich einzuſchränken, ſondern ſind auch die den Kirchen- uns Pfarr-Meyern vor andern ertheilten Begünſtigungen und Vortheile billig hieher zu zählen.

Daß vorzüglich die den Kirchendienern als Theil des Salärs beygelegte Zins- und Meyergefälle in keiner Hinſicht einer Verkürzung oder Beeinträchtigung unterworfen ſeyn ſollen, iſt in mehrern Landes-Verordnungen ausdrücklich zu erkennen gegeben. Deshalb werden z. B. in den Calenbergiſchen Verordnungen vom 1. Decb. 1793 und 1. Aug. 1796 wegen Wiedereinführung des Scheffelſchatzes, die Zinsgefälle, welche die Kirchendiener bey ihren Stellen in partem ſalarii zu genießen haben, vom Scheffelſchatze befreyet.

Es ſteht demnach auch, der allgemeinen Landes-Obſervanz nach, in ſo weit ſie mir bekannt geworden, den Pfarr-Meyern eine Remiſſion der Regel nach nicht zu; wiewohl einige derſelben in neuern Zeiten verſchiedentlich dieſes Recht ſich haben anmaaßen wollen, und es auch wohl hin und wieder, bey der Unkunde mancher Prediger in Anſehung ihrer Rechte, erſchlichen haben.

Wenn aber auch dieſe Obſervanz nicht allgemein ſeyn ſollte, ſo dürften die Pfarren wenigſtens dann die Vermuthung für ſich haben, wenn die Meyer die Contributions-Freyheit von dem innehabenden Meyerlande genießen, da in der

Entrichtung der Contribution, wie bereits angeführt iſt, ein Hauptgrund der zu fodernden ordnungsmäßigen Remiſſion liegt.

Bey ſolchen den Kirchen zukommenden Meyergefällen dagegen dürfte ſich dieſes Herkommen nicht ſo uneingeſchränkt behaupten laſſen; da es damit eine andere Bewandniß hat, und ſie nur im Allgemeinen zur Beſtreitung ihrer Ausgaben dienen. Deshalb ſind denn auch nach den Landesgeſetzen die Kirchen-Meyergefälle dem Scheffelſchatze unterworfen, obgleich die Pfarr-Meyergefälle davon befreyet ſind.

In vorkommenden Fällen iſt daher zum öftern auf die Unſtatthaftigkeit der Remiſſion bey Pfarr-Meyern erkannt. So iſt z. B. den Völxer Pfarr-Meyern zu Mittelrede, das Recht Remiſſionen zu verlangen auf erhobene Klage, als der Prediger ſolcher entgegenſetzte; daß der Zins unverhältnißmäßig gering geſetzt ſey, und ihnen niemals auf das allgemeine Beſichtigungs-Protocoll, ſondern nur dann und wann nach eigner freyer Willkühr, und zwar nach zuvor ſelbſt angeſtellter Unterſuchung eine Remiſſion geſtattet worden, vom Königl. Conſiſtorio mittelſt Decrets vom 3. Sept. 1762 aberkannt.

Auf ähnliche Art iſt von dem Conſiſtorio ſchon in frühern Zeiten gegen den Pfarr-Meyer Hauenſchild zu Leveſte, und ganz neuerlich von dem Amte Coldingen, und dem Königl. Hof-

gerichte hieſelbſt, gegen den Pfarr-Meyer Schwerdfeger zu Ohlendorf Kirchſpiels Wilckenburg erkannt. m) Auch ſind mir mehrere andere Orte bekannt, an welchen den Pfarrmeyern, ohne daß darüber ein Streit entſtanden, nie eine Remiſſion zu Theil geworden iſt, als zu Döhren, Grasdorf, Müllingen u. ſ. w. und an einigen andern Orten waltet noch jetzt ein Proceß darüber ab.

Nach der Königl. Verordnung vom $\frac{3}{14}$. März 1638 art. 2. iſt übrigens von den Gutsleuten von dem Remiſſions-Geſuche jedesmal zuvor dem Gutsherrn Nachricht zu geben, damit ſie ſelbſt oder durch ihre Bevollmächtigte der Beſichtigung beywohnen können, und nach dem art. 24 ſoll, dafern an den vor und bey der Beſichtigung erfoderten Stücken etwas ermangelt, der Gutsherr nicht ſchuldig ſeyn, etwas zu erlaſſen. n) In denen Fällen, wo ſonſt eine Remiſſion ſtatt findet und hergebracht iſt, muß daher von den Pfarr-Meyern dem Prediger, und von den Kirchen-Meyern dem Prediger und den Kirchen-Juraten zur Erlangung derſelben, die erfoderliche Nachricht ertheilt werden.

m) S. Beylagen Nr. LIX. LX. LXI. LXII. LXIII. und LXIV.

n) Conſt. Cal. Tom. 2. pag. 653 et 661. Vergl. Strube rechtliche Bedenken 2. Th. Bed. 128.

Vierter Abſchnitt.

Von der Contributions-Freyheit der Pfarr-Meyer.

Wenn die Kirchen- und Pfarr-Meyer-Ländereȳ urſprüngliches Kirchen- und Pfarrland iſt, welches der Kirche oder Pfarre, vor Einführung der Contribution, frey von Abgaben beygelegt worden; ſo dürfte es auch gleich anderm Kirchen- oder Pfarrlande von Abgaben frey zu achten, und die Meyer als Inhaber derſelben der Contribution nicht zu unterwerfen ſeyn, da es durch die Vermeyerung ſeine urſprüngliche Qualität nicht verliert. [a])

Inzwiſchen ſcheinen im Calenbergiſchen nicht immer gleiche Grundſätze darüber obgewaltet zu haben, daher denn das Fürſtliche Conſiſtorium bey dem 1644 gehaltenen Landtage auf die Befreyung der Pfarr-Meyerländerey von Abgaben angetragen hat. [b]) In dem darauf abgegebenen

a) J. H. Boehmeri Jus Paroch. ſect. 5. cap. 2. §. 22. et 23. et cap. 3. §. 15. Carpzovii Jurispr. Conſiſt. lib. 2. deſ. 357. nr. 7.

b) Conſiſtorial-Kundebuch Tom. 1. pag. 113.

Landtags-Abſchiede iſt nun §. 7. alle Pfarr-Ländereyn von der Contribution frey geſprochen; da die Prediger ſolche nur von den acquirirten pflichtigen Gütern erlegen ſollen. c) Wiewohl nun der Pfarr-Meyergüter darin keine ausdrückliche Erwähnung geſchieht, ſo iſt doch aus der hinzugefügten Ausnahme der Schluß zu machen, daß die Contributions-Freyheit auf ſie mit habe gehen ſollen; wie denn die angezogene Stelle in vielfältig vorgekommenen Sachen auf die Art erklärt iſt; d) womit auch die nachmals unterm 3. Nov. 1653 erfolgte Verordnung e) überein zu ſtimmen ſcheint.

Hierauf iſt wahrſcheinlich auch in der Verordnung vom 14. May 1798 wegen Beytrags zu der auf dem alten Kriegskoſten-Regiſter haftenden Schuld von unpflichtfreyen Höfen Rückſicht genommen, wodurch auch die zu erhebenden Meyergefälle verſteuert worden, doch §. 3. die Inhaber geiſtlicher Stellen, als Pfarr- und Schullehrer in Anſehung der nutznießlichen Berechtigungen von ſolcher Abgabe frey geſprochen ſind.

Indeſſen läßt ſich doch nicht läugnen, daß ſich gegenwärtig zum öftern die Kirchen- und

c) S. 4. Buch dieſes Theils 2. Abth.
d) Conſiſtorial-Kundebuch Tom, 1. pag. 110-162.
e) Conſt. Cal. Tom. 1. pag. 842.

Pfarr-Meyerländerey den öffentlichen Abgaben unterworfen finden, entweder weil ſie der Kirche oder Pfarre ſo beygelegt iſt, oder aus Sorgloſigkeit der Inhaber.

Selbſt aber dann, wenn von der Pfarr-Meyerländerey Contribution zu entrichten wäre, ſind deren Inhaber, der Regel nach, und wenn nicht Obſervanz und Verträge ein anderes beſtimmen, von der der Gemeinde zu leiſtenden Dienſten frey, da die Dotation der Pfarre mit ſolchen Gütern, allein zu der Gemeinde Beſtem abzweckt; zumal wenn die Meyer ohnehin ſchon mit den der Pfarre zu leiſtenden Dienſten belaſtet ſeyn ſollten. f)

f) Kees Handbuch des proteſtantiſchen Kirchen-Rechtes §. 103. S. 232.

Vierte Abtheilung.

Von einigen ſonſtigen Berechtigungen der Kirchendiener.

Zu den ſonſtigen Berechtigungen der Kirchendiener dürfte die den Predigern zuweilen zuſtehende Benutzung der Pfarr-Wittwenthums-Länderey, auf den Fall, daß keine Predigerwittwe vorhanden iſt, zu rechnen ſeyn; wenn ſolches, wie am öfterſten im Göttingiſchen und Calenbergiſchen eintritt, rechtmäßig hergebracht, oder, wenn einige Pfarrländerey dem Pfarrwittwenthume ausdrücklich mit dieſer Bedingung angewieſen ſeyn ſollte. [a]

Ferner die Benutzung der Gräſerey und Bäume auf den Kirchhöfen. Der, ſo viel mir bekannt iſt, faſt allgemeinen Obſervanz nach kömmt ſie in hieſigen Landen ausſchließend den Küſtern zu, obgleich in andern auch wohl den Predigern. [b]

a) S. Melioramenten-Verordnung vom 11. Aug. 1801 §. 28. am Ende. Vergl. 7. Buch dieſes Theils gegen Ende.

b) Eſtor deutſche Rechtsgelahrtheit Tom. 3. §. 1050. „Sonſt aber wird aus dem vorherge-

Da aber die lüneburgiſche Kirchen=Ordnung Kap. 8. §. 1. und Kap. 10. §. 19. vorſchreibt: daß die Kirchhöfe gegen Vieh geſichert werden, und auch diejenigen, die an oder auf den Kirchhöfen wohnen, ihr Vieh nicht darauf gehen laſſen ſollen, als welche Störung der Gräber aller Ordnung und Policey entgegen iſt; ſo geht dies ohne Zweifel auch auf die Küſter, und müſſen ſie es vielmehr abmähen, und auf ſolche Art benutzen.

In der vormaligen Calenbergiſchen Superintendenten=Ordnung von 1656 Kap. 2. §. 13.

„henden leicht die Frage zu erörtern ſeyn: wer „das Gras und die ſonſtigen Früchte auf dem „Kirchhofe erhält? die Antwort iſt: im Zwei„fel der Pfarrer. Denn, wofern der Kirchhof „ein acceſſorium der Kirche, und die Kirche „das principale iſt, gleichwohl der Pfarrer den „Fürgeſetzten der Kirche abgiebt, ſo kömmt das„ſelbe auch dem Pfarrer und nicht dem Schul„meiſter, nach der Regel zu. Iſt aber ein an„deres hergebracht, ſo wird demſelben gefolgt." — Vergl. Matthiä Beſchreibung der Kirchen=Verfaſſ. im Herzogthum Schleswig und Holſtein. Seite 201. Stübners Beſchreibung der Kirchen=Verf. in Herz. Braunſchweig. Landen S. 389, wonach dieſe Benutzung ebenfalls den Küſtern, aber auch wohl den Predigern und Todtengräbern zuſteht.

war ausdrücklich erklärt: daß die Küſter für die zu beſorgende Inſtanderhaltung des Kirchhofes des Graſes auf ſelbigem ſich allein anzumaaßen haben, doch daß ſie es abſchneiden, und ohne allen Abbruch der Gräber davon einſammlen; welches wenigſtens das hohe Alter dieſer Obſervanz zu erkennen giebt.

Endlich haben die Kirchendiener auch bey erlittenen Brandſchaden auf die Unterſtützung ihrer Amtsbrüder gerechten Anſpruch zu machen.

Im Jahre 1693 iſt zwiſchen denen unter dem Zelliſchen Conſiſtorio ſtehenden Lüneburgiſchen und Hoyaiſchen Predigern ein pactum charitativum reciprocum errichtet, vermöge deſſen alle eine Geldſteuer erlegen wollten, wenn einer unter ihnen einen Brandſchaden erleiden würde. Die 1682 an das Hannover gekommenen 6 Aemter Harpſtedt, Barenburg, Diepenau, Stolzenau, Steyerberg und Siedenburg ſind daher in dieſer Verbindung nicht mit begriffen, [c]) da ſie zu der Zeit nicht mehr unter dem Lüneburgiſchen Conſiſtorio ſtanden. Der zurückgebliebene Theil der Obergrafſchaft Hoya, als die Aemter Siecke, Eh-

c) Ratlef Geſchichte der Kirchen-Ordnungen in der Grafſchaft Hoya; in den Hannöveriſchen Beyträgen von 1762 74. Stück, S. 1176.

renburg und Heiligenrode, welche der Inſpection Sulingen untergeordnet waren, gehörten aber, gleich der Niedergrafſchaft, zu jener Verbindung.

Im Calenbergiſchen ſcheint ſolches erſt ſpäter üblich geworden zu ſeyn, da unter andern noch durch die Conſiſtorial-Ausſchreiben vem 21. Jun. und 28. Sept. 1713 für die Geiſtlichen und Einwohner zu Ronnenberg, deren Häuſer durch Feuersbrunſt ganz in Aſche gelegt waren, und welche alles ihrige verlohren hatten, eine Hauscollecte ausgeſchrieben ward. In dem erſten mir bekannten Ausſchreiben der Art, als vom 18. Febr. 1746, wegen des abgebrandten Predigers Wahrendorf zu Martfeld wird indeſſen ausdrücklich erwähnt: daß unter den Predigern hieſiger Lande bisher die löbliche Gewohnheit geweſen ſey, daß ein jeder unter ihnen demjenigen, welcher auf ſolche Art gelitten, durch eine milde Beyſteuer zu Hülfe komme.

Es ſcheint natürlich, daß man bey den im Calenbergiſchen ausgeſchriebenen Brandcollecten auch diejenigen 6 Aemter der Obergrafſchaft Hoya hinzuzog, welche unter der Inſpection Stolzenau ſtanden, und von den Lüneburgiſchen Collecten frey waren; wiewohl man bey dieſen Brandcollecten jene Abtheilung wohl nie ſo genau beobachtet hat, als bey den Baucollecten. [d])

d) Churhannöv. Kirchenrecht 4. Th. S. 115. 116.

In Anſehung des bey dem clero minori (den Küſtern, Schulmeiſtern und Organiſten) in ähnlichen Fällen einzuſammelnden doni charitativi, welches dem Anſcheine nach erſt in ſpätern Zeiten aufgekommen iſt, hat man ſich ebenfalls nach der bey den Bau-Collecten ſtatt findenden Eintheilung gerichtet.

Viertes Buch.

Von den Immunitäten und Freyheiten der Kirchendiener.

Erſte Abtheilung.

Immunität der Kirchendiener von allen Abgaben und Steuern im Allgemeinen.

Nach dem Vorgange der chriſtlichen Kaiſer, welche ſich hin und wieder, doch nicht immer in gleicher Ausdehnung, gegen die Kirche freygebig erwieſen, iſt hernachmals mit ſtillſchweigender Genehmigung der Regenten, in den canoniſchen Geſetzen, nicht nur den Kirchen ſelbſt, ſondern auch der geſammten Cleriſey, und allen dazu gehörigen Perſonen (perſonis eccleſiaſticis) eine Immunität von allen öffentlichen Abgaben und onerum, ſie haben Namen wie ſie wollen, aufs bündigſte verliehen; [a]) und der Nachdruck und Ernſt, mit

a) c. 4 et 7. X. de immunitate c. 1 et 3. de immunitate in 6. — c. 4. de cenſibus in 6.

welchem über dieſe Geſetze gehalten werden ſoll, auch dadurch zu erkennen gegeben: daß alle die dagegen handeln würden, in den Bann gethan, und nicht eher von ſolchen befreyet werden ſollen, bis ſie die erhobenen Abgaben wieder erſtatten würden; wie denn alle dagegen laufende Verfügungen für kraftlos und nichtig erklärt ſind.

Ob nun gleich dieſe angedroheten Strafen mit den Grundſätzen der evangeliſchen Kirche und Kirchen-Verfaſſung nicht übereinſtimmen, und daher hinwegfallen, ſo läßt ſich doch nicht behaupten, daß deshalb dieſe Privilegien ſelbſt ceſſiren.

Dies geht auch nicht bloß auf die höhere Cleriſey (clericos maiorum ordinum v. clerum maiorem) da in allen dieſen Geſetzen nicht etwa nur von Episcopis Presbyteris etc. ſondern von perſonis eccleſiaſticis die Rede iſt; welcher generelle Ausdruck alle ordines, auch die Minoriten unter ſich begreift; wozu ſowohl nach den Begriffen der römiſchen als evangeliſchen Kirche auch die Küſter (oſtiarii ſeu cuſtodes, aeditui) und bey uns auch die Schullehrer gehören; [b]) wie den in dem c. 3. de immunitate

b) c. 12. de Elect. in 6. in verbis: ſciant cuncti, qui clericos vel quaslibet alias perſonas eccleſiaſticas etc. G. L. Boehmeri Princip. iur. can. §. 83. et 88.

in 6. erwähnter Ausdruck noch genauer entwikkelt iſt. [c])

Die Befreyung von perſönlichen Laſten ward den Geiſtlichen ſchon früher zugeſtanden, ehe noch ſeine Immunität von öffentlichen Abgaben völlig anerkannt ward. [d])

Dieſe Immunitäten werden daher allen Kirchendienern, oder wie man ſich gewöhnlich auszudrücken pflegt, der geſammten Geiſtlichkeit oder Cleriſey, in ihrem ganzen Umfange noch jetzt zuzueignen ſeyn, in ſo fern dieſe Privilegien nicht durch neuere Verordnungen und Landesgeſetze aufgehoben oder ſonſt auf rechtsbeſtändige Art abgekommen, und beſchränkt ſind. [e])

Dieſes iſt in unſern Landesgeſetzen nicht der Fall. Nach Calenbergiſcher Kirchenordnung S. 242. §. fin. ſollen alle Kirchendiener ihrer Pfarr- oder ſonſtigen Dienſtgüter wegen unbeſteuert und unbeſchwert bleiben, und ſind nur die den Kirchendienern für ihre Perſon eigenthümlich zuſtehenden ſteuerbaren Güter, welche ſie ererbt, gekauft,

[c]) in verbis: ſtatuimus, quod quicunque praelati, eccleſiaſticaeque perſonae, religioſae vel ſeculares quorumcunque ordinum, conditionis ſeu ſtatus etc.

[d]) Planck Geſchichte der chriſtlichen Geſellſchafts-Verfaſſung 1. Th. S. 291 u. f.

[e]) Leyſeri Meditat. ad Pand. ſp. 431. m. 2.

oder ſonſt erworben, davon ausgenommen, als welche gleich andern ähnlichen zu verſteuern ſind.

Es iſt dabey überall kein Unterſchied unter den verſchiedenen Gattungen der onerum und Beſchwerden gemacht, ſondern den Unterthanen nur im Allgemeinen unterſagt, die Kirchendiener in Hinſicht ihrer Dienſtgüter zu beſteuern. Zugleich ſind ſie S. 243 ebenfalls von allen perſönlichen Beſchwerden und Laſten im Allgemeinen befreyet. [f]) Daß unter dem Ausdruck Kirchendiener hier gleichfalls auch Küſter und Schullehrer zu verſtehen ſind, iſt ſchon in der Einleitung zu dieſem Theile bemerkt, und dieſe Stelle ſtets, auch in ältern Zeiten, ſo ausgelegt, wie unter andern ein Reſcript des Herzogs Julius vom 20. Decb. 1588 an den Rath zu Dransfeld [g]) ergiebt.

Nach lüneburgiſcher Kirchen-Ordnung Kap. 12. §. 28. „ſollen die Paſtoren von allen Reichs„Kreiß- Land oder andern Steuern, wie ſie auch „Namen haben können oder mögen — — be„freyet ſeyn und bleiben."

Meines Erachtens dürfte dieſer 28te §. der Verbindung und dem Zuſammenhange nach zu urtheilen, auch auf Küſter zu ziehen ſeyn, obgleich nur der Paſtoren darin Erwähnung ge-

f) S. 7. Abth. dieſes Buchs.

g) S. Beylage Nr. LXV.

ſchieht, da die ganze Abtheilung vom §. 25-29. daſelbſt folgende Ueberſchrift hat: **Wie die Paſtoren und Küſter mit Ausgaben zu verſchonen**; und in den beyden unmittelbar vorhergehenden §. 26. und 27., worin von Befreyung der Hochzeitsgeſchenke und der Gemeinheitslaſten die Rede iſt, ſo wie auch in dem gleich darauf folgenden §. 29., welcher von Befreyung der Abzugsgelder handelt, Prediger und Küſter zugleich genannt werden; der zwiſchen §. 27. und 29. mitten inſtehende §. 28. aber mit den Worten **Gleichergeſtalt** anhebt. So geht auch die in dem §. 23. daſelbſt enthaltene Exemtion in Anſehung der Abgabe des 100ſten Pfennings von der ihnen zufallenden Collateral-Erbſchaften auf Prediger und Küſter zugleich. [h])

Der Schulmeiſter iſt hiebey überall nicht gedacht, doch dürften auch ſie nicht davon auszuſchließen ſeyn, da zur Zeit der Errichtung dieſer Kirchen-Ordnung die Schuldienſte mehrentheils nur von Küſtern verſehen wurden, übrigens aber in andern Verordnungen ihrer namentlich Erwähnung geſchieht. Unter andern wird in der über das Schulweſen in und außerhalb der Reſidenz Zelle erlaſſenen landesherrlichen Verordnung vom 22. März 1689 [i]) den Schulmeiſtern eine gleich

h) S. 6. Abtheil. dieſes Buchs.

i) Conſt. Luneb. Tom. I. pag. 449.

ausgedehnte Freyheit „von den oneribus publicis als Contribution, Einquartirung, Schoß, „Schatzung, Herrendienſten ꝛc.“ zugeſtanden. Es iſt bereits an einem andern Orte gezeigt, daß dieſe Verordnung ihrer Abſicht nach generell ſey [k]) und wird dadurch nur dieſen Schulmeiſtern ausdrücklich zugeſichert, was allen zu Theil werden ſoll.

So werden auch durchgängig dieſe Immunitäten der Küſter und Schullehrer in den Landes-Verordnungen als bekannt vorausgeſetzt, wenn derſelben hin und wieder auch nur beyläufig Erwähnung geſchieht, als in denen Fürſtl. Regierungs-Ausſchreiben vom 7. May 1694 und 7. May 1795 [l]), worin zur Verhütung des Mißbrauchs ihrer Schatz- und Contributions-Freyheit beſtimmte Gränzen geſetzt ſind. Nicht weniger geſchieht ihrer in einigen neuern Verordnungen unter den Freyen beſondere Meldung, als z. B. bey der Licentfreyheit. [m]) Auch haben bey einigen außerordentlichen Auflagen in neuern Zeiten, als bey der Steuer zur Bezahlung der Landſchaftlichen Hoyaiſchen Kriegsſchulden Prediger und Küſter zugleich und auf gleiche Art beytragen müſſen, und ſind auch darin gleichgeachtet.

k) S. Churhannöv. Kirchenrecht 3. Th. S. 403.
l) Conſt. Luneb. Tom. 1. pag. 1004 et 1005.
m) Conſt. Luneb. cap. 6. pag. 125.

Dieſe Befreyung iſt in dem weiteſten Umfange, und auch von denjenigen Gattungen von Abgaben und Steuern zu verſtehen, die darin nicht beſonders namhaft gemacht ſind, da in der Lüneburgiſchen Kirchenordnung Kap. 12. §. 28. ausdrücklich hinzugefügt iſt: „oder andern Steuern, „wie ſie auch Namen haben können oder mö„gen ꝛc.“ und die angezogene Verordnung vom 22. März 1689 §. 3. ebenfalls mehrere Gattungen anführt, mit dem Zuſatze: et cetera.

Im Allgemeinen wird man hiebey die dem Adel zuſtehenden Freyheiten zur Richtſchnur nehmen dürfen, da in hieſigen Landen, ſo wie faſt durchgängig in Deutſchland, es zum allgemeinen Grundſatz angenommen iſt, daß die Geiſtlichen iura nobilium, oder vielmehr, daß beyde, die von Adel und die Geiſtlichen, in Anſehung der Landes-Steuern gleiche Rechte und Freyheiten haben. [n])

Sie ſind daher in Anſehung der Kopfſteuer, auch des Licents ſowohl im Calenbergiſchen als

[n]) Pufendorfii Obſ. iur. Tom. IV. obſ. 143. §. 19. Et plane ut clericorum ita nobilium quondam immunitas regalis fuit, adeoque regalis immunitatis quaſi reliquiis adhuc fruuntur, quatenus eam immunitatem cuſtodierunt.

lüneburgiſchen, o) nicht weniger der Acciſe p) und aller übrigen öffentlichen Abgaben völlig gleich geſtellt, oder doch auf gleiche Art behandelt, und, was vorzüglich einleuchtend ſeyn muß, ſind nur allein die Collateral-Erbſchaften derer von Adel und Geiſtlichen von der Abgabe des hunderſten Pfennings an die Kirchen eximirt. q)

Dieſe Gleichſtellung der eingeſeſſenen Geiſtlichen und des Adels findet ſich auch in Anſehung des Zolls in dem Gandersheimiſchen Landtags-Abſchiede vom 10. Octb. 1601 §. 18., und in dem ſich darauf beziehenden Hannöveri- Landtags-Abſchiede vom 3. April 1639 §. 14., worin beyden eine gleiche Zollfreyheit, wie ſie ſolche hergebracht, zugeſichert wird; wie denn dieſes Princip bisher bey den Ober-Collegien und Dicaſterien, namentlich auch bey Königl. Cammer verſchiedentlich zur Norm gedient hat.

o) Conſt. Luneb. cap. 6. pag. 124.
p) ibid. cap. 5. p. 68. et cap. 6. pag. 282.
q) S. Lüneb. Kirchen-Ordnung Kap. 12. §. 23.

Zweyte Abtheilung.

Von einige Calenbergiſche Steuern, dem Dorf-Taxt, Licent, Fixo oder Kopfgelde, und von Schaaf- auch vom Zehnt und Scheffel-Schatze.

Als man im Calenbergiſchen zur Abtragung der Landes-Schulden, die Contribution und ähnliche Schatzungen einführte, gieng man zugleich darauf aus, die Kirchendiener, und die zu deren Dienſten gehörigen Güter, in Gemäßheit der Calenbergiſchen Kirchen-Ordnung davon zu befreyen.

Dieſe Abſicht giebt unter andern auch der Hannöveriſche Landtags-Abſchied von 1644, welcher nicht mit in der Sammlung der Landes-Ordnungen enthalten iſt, zu erkennen; welcher darüber folgendes enthält: „Zum ſiebten, als ein „Ehrwürdiges Conſiſtorium wegen der Pfarrherrn „auf dem Lande, und deroſelbigen Pfarr-Ländereÿ exigirte Contribution ein Memorial übergeben, iſt darauf verabſchiedet: daß gemeldete „Paſtores von ihrem Pfarrland, ſo ſie für den „Dörfern haben, woſelbſt ſie ihr Amt bedienen,

„und alſo die Dörfer eingepfarrt, der Contribu„tion frey ſeyn ſollen.“

„Da aber einiger Pfarrherr pflichtige Güter „oder Ländereyen Kauf oder Meyerweiſe an ſich „bringen würde, oder ſchon an ſich gebracht, giebt „er davon gleich andern die Gebührniß.“

Eine der älteſten von den jetzt beſtehenden Landes-Abgaben iſt der Dorf-Taxt oder Ding-Taxt, welche zur Abtragung der 1614 übernommenen Landesherrlichen Schulden, und ſpäterhin zugleich zu den zum Unterhalte der Landſchaft erfoderlichen Koſten dient, von der ſich die Städte dadurch befreyeten, daß ſie den ſechſten Theil dieſer Schulden auf ſich nahmen, dagegen die Ritterſchaft und Prälatur ſich zu dem Schaaf-Schatze verſtand. [a])

In dem Schatz-Patente vom 26. Sept. 1646 [b]) iſt in Anſehung der Kirchendiener darüber nachfolgendes feſtgeſetzt: „den Paſtoren und „Küſtern bleiben zwar ihre Wohnungen und Pfarr„Häuſer mit dem Reichsthaler von Feuerſtädten, „wie auch ihr darin habendes nothdürftiges Vieh, „und denn von Alters hero dabey gebrauchte Län„derey, vermöge unſrer Fürſtl. Kirchen-Ordnung

a) S. Spittlers Geſchichte des Fürſtenthums Hannover 1. Th. S. 382 u. f.

b) Conſt. Cal. cap. 7. nr. 8. pag. 189. Conf. Schatz-Patent von 1618. ibid. p. 182. ſeq.

„frey und unbelegt. Von der Länderey und de„nen Gütern aber, ſo dabevor in der Landſchaft „Contribution geweſen, und etwa den Meyern „abgedrungen, oder ſonſten Haus, Höfe und Gü„ter, ſo durch Kauf, Pfand- oder Pachtweiſe, „erwähnte Perſonen an ſich gebracht, oder noch „an ſich bringen würden, davon ſollen ſie, gleich „andern ihren Nachbaren, die Steuern ohnwei„gerlich abſtatten und entrichten."

Es iſt ſolches durch die Verordnung vom 3. Novb. 1653 [c]) wiederholend beſtätigt.

Wenn ihnen da, wo keine Official-Wohnung vorhanden iſt, inzwiſchen ein anderes Gemeinde-Haus eingeräumt wird, ſo hat die Gemeinde davon die onera zu übernehmen, zumal wenn ihr der Bau der Wohnung obliegt; da die Kirchendiener von oneribus befreyet ſind, und ſolches dem oben angeführten Calenbergiſchen Landtags-Abſchiede von 1644 §. 7. gemäß iſt, nach welchem die Gemeinde die von dem außerhalb des Kirchſpiels liegenden pflichtigem Pfarrlande, einem fremden Orte zu entrichtenden onera zu vergüten hat; wonach in vorkommenden Fällen erkannt iſt. [d])

c) Conſt. Cal. Tom. 1. p. 842.

d) Conſiſtorial-Kundebuch 1. Th. S. 91-92. auch S. 338-340.

Bey Einführung des Conſumtions-Licents ſtatt der vorhergehenden Contribution, welcher außer dem der Landſchaft zu ſonſtigen Ausgaben verbleibenden Ueberſchuſſe, zur Haltung des Militairs beſtimmt iſt, hat man zwar nach Inhalt des Landtags-Abſchiedes vom 15. Octb. 1686 Bedenken gefunden, die Cleriſey, und die darunter begriffenen Perſonen, Prediger, Kirchen und Schuldiener, auch der Verſtorbenen Wittwen und deren Angehörigen, wegen der Conſequenz und beſonders wegen der zu beſorgenden Unterſchleife, davon zu befreyen; doch hat man, zumal im Betracht des bey den meiſten Kirchendienſten ſich findenden geringen Salärs darauf Bedacht genommen, ſie dagegen auf andere Art zu entſchädigen.

Als aber die daſelbſt erwähnten Entſchädigungs-Mittel theils keine wahre Entſchädigung enthielten, theils aber an ſich Schwierigkeiten unterworfen waren; [e]) ſo hat man in der hernachmals ins Calenbergiſche, Göttingiſche und Grubenhagenſche emanirten Licent-Ordnung von 1739 ihnen, falls ſie nicht pflichtige Grundſtücke beſitzen, wovon ſie ſodann, wenn ſie nicht etwa ſtatt deſſen ihre Conſumtion verlicenten wollen, den vierten Theil der vormaligen Contribution erlegen müſſen, die Befreyung vom Licente, oder

e) S. 1. Buch dieſes Theils 15. Abtheil.

die Wiedererſtattung deſſelben unter gewiſſen Einſchränkungen zugeſtanden. f)

In der neuern General-Licent-Ordnung für die Fürſtenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen vom 1. Octb. 1797 Kap. 13. §. 2. iſt erſteres mit dem Zuſatze wiederholt, daß, wenn ſie nur ein oder zwey Garten-Stücke ſelbſt cultiviren, ſie von der quarta contributionis frey ſeyn ſollen; und letzteres in dem Kap. 14. §. 6. dahin beſtimmt: daß ſie nur allein vom Brodkorn, Malz, Viehſchroot und Oel, wenn ſie daſſelbe zu ihrem eignen Haushalte ſelbſt mahlen, ſchrooten und ſchlagen laſſen, ganz frey ſeyn ſollen, ſo wie auch von den Häuten, welche von dem auf ihren Gütern und Höfen zugezogenen Viehe fallen, und zum Gebrauche ihres eignen Geſchirrs verarbeitet werden.

Uebrigens werden den Superintendenten, Predigern und Rectoren, jeglichem jährlich 320 Stübchen, und den übrigen Schulbedienten in Städten und auf dem Lande 240 Stübchen an Bier frey gegeben, und deren Wittwen die Hälfte Ferner ſind die zur eignen Conſumtion geſchlachteten Schweine frey, zugleich wird ihnen für jede Perſon ihres Haushaltes, mit Ausſchluß der Kinder unter 7 Jahren, monatlich etwas am Fleiſche

f) Vid. cap. IX. §. 2. und cap. X. §. 8. u. f. Conſt. Cal. cap. VII. pag. 99. 105.

frey gegeben, als dem Schulmeiſter auf dem Lande 8 Pfund, einem Küſter und unſtudirten Schulmeiſtern in den Städten 12 Pfund, einem Prediger, ſtudirten Schullehrer, Superintendenten und höheren Geiſtlichen 16 Pfund.

Von vorſtehenden Sachen iſt auch dasjenige vom Licente frey, was von der Geiſtlichkeit auf ihren Kindtaufen, Begräbniſſen der Ihrigen, den Kirchen-Viſitationen, auf auf ihren Hochzeiten in dem Felle gebraucht wird, da beyde ſich verheirathende Perſonen zur Cleriſey gehören, oder Kinder derſelben ſind; falls aber nur eine Perſon zur Cleriſey gehört, muß die Hälfte, und wenn beyderſeits Kinder ſchon im weltlichen Stande wären, das Ganze der verbrauchten licentbaren Waaren verſteuert werden. Wenn auch Geiſtliche ihren außerhalb Hauſes ſich aufhaltenden Kindern Lebensmittel ſchicken, ſolche bey der Licent-Receptur anmelden, und einen Paſſir-Zettel darauf nehmen; ſo ſollen ſie vom Licente frey ſeyn. g)

So dürfen aber von denjenigen Sachen, die ihnen vom Licente frey gegeben ſind, unter keinem Vorwande etwas an andere überlaſſen, ohne den Licent zu bezahlen, widrigenfalls ſie in Strafe verfallen. Sollte auch ein Küſter, Organiſt und Schulmeiſter einen ſtarken Ackerbau treiben, oder zur Fortſetzung eines Handwerks Geſellen oder Lehrjungen halten, oder auch Brau

g) Neue Licent-Ordnung Kap. 14. §. 7.

und andere bürgerliche Nahrung treiben; ſo iſt ihnen ſtatt ihrer Freyheit ein gewiſſes Aequivalent zu beſtimmen; welches auch dann eintrit, wenn eine ordentliche beſtellte Lehrmeiſterin mit jemandem, der dem Licente unterworfen, verheirathet iſt. [h])

Als wegen der durch den ſiebenjährigen Krieg contrahirten Schulden auf neue Hülfsmittel gedacht werden mußte, ward zuerſt der Licent erhöhet, und da auch dieſes Auskunftsmittel unzureichend blieb, beſonders auch in der Rückſicht, um den Handel möglichſt zu ſchonen, durch die Verordnung vom 30. May 1766 ſtatt des Licents vom Brodkorne, und vom Rauch- und Schnupftaback, auch vom Mahl-Weitzen und Caffee, ein beſtimmtes Fixum eingeführt, welches von allen Perſonen, die das 14te Jahr erreicht haben, oder wie hernachmals in dem Regierungs-Ausſchreiben vom 4. März 1773 beſtimmt iſt, die bereits confirmirt ſind, monatlich mit 4 mgr. zu erlegen iſt, das aber, als man 1775 nöthig fand, daneben den Brodkorn-Licent wieder einzuführen, auf 3 mgr. herabgeſetzt ward. [i])

h) Neue Licent-Ordnung Kap. 14. §. 9.

i) S. Geſchichte des Kopfgeldes in Meiners und Spittlers hiſtoriſchen Magazine 6. Band. 2. Stück. S. 312. u. f. auch 7. Bd. 3. St. S. 483.

Da nun die Kirchen- und Schuldiener nur allein den Tabacks-Licent und die Kriegsſteuer, nicht aber den Brodkorn-Licent zu entrichten gehabt hatten; ſo iſt nach dem §. 7. jener ältern Verordnung von 1766 dieſes Fixum bey ihnen geringer, und für jede Perſon über 14 Jahre nur auf 2 gr. 4 pf. angeſetzt; doch nach der neuern Verordnung vom 4. Aug. 1775 ſind ſie den übrigen gleich geſetzt, und müſſen ebenfalls für die Perſon 3 mgr. entrichten.

Neben dem Dorf-Taxt war im Calenbergiſchen durch das Schatz-Patent vom 26. Sept. 1646 [k]) auch der Schaaf-Schatz eingeführt. Doch ſind den Predigern, in ſo fern ſie nicht eigne Schäfereyen und Hirten halten, als auf welchen Fall ſie von ſolchen gleich andern ſteuerpflichtig ſind, 20 bis 30 Häupter Schaafe ſchatzfrey zugeſtanden, welche zu Folge des Conſiſtorial-Reſcriptes vom 13. Jul. 1719 an den Superintendenten Lunde zu Oſterode [l]) mit Inbegriff der Lämmer zu verſtehen ſeyn ſollen; von welcher Schatzfreyheit Küſter und Schulmeiſter ausgeſchloſſen ſind.

k) Conſt. Cal. cap. 7. ſect. nr. 7. pag. 191.

l) S. Beylage Nr. LXVI. Dieſes Reſcript ſcheint ein allgemeiners Ausſchreiben geweſen zu ſeyn. Ein Original findet ſich in der Oſteroder Inſpect. Regiſtratur.

Beyläufig iſt noch zu bemerken, daß jenes Schatz-Patent nicht auf das Fürſtenthum Grubenhagen zu ziehen ſey, welches ohnehin erſt 1665 dem Hauſe Hannover zugefallen iſt.

In der Königl. Verordnung vom 1. Decb. 1793, wodurch im Calenbergiſchen und Göttingiſchen der Zehnt- und Scheffel-Schatz wieder eingeführt worden, ſind endlich §. 8 a. die Geiſtlichen in Anſehung ſolcher Zins- und Zehnt-Gefälle, welche ſie bey ihren Stellen in partem ſalarii genießen, ausdrücklich davon eximirt; wie ſie denn ſchon in dem frühern Edicte vom 24. Jan. 1723 ausdrücklich davon frey geſprochen ſind. m)

Nach den von Calenbergiſcher Landſchaft angenommenen Grundſätzen werden die Wolfenbüttelſchen Pfarren, bey welchen hieſige Dörfer eingepfarrt ſind, in ſo weit als einländiſche Pfarren angeſehen; und in dieſer Rückſicht die an eine ſolche ausländiſche Pfarre aus hieſigen Landen gehenden Zehnten und Zinsgefälle Scheffel-Schatz frey gelaſſen.

Wenn jedoch zu hieſigen Pfarren in auswärtigen Landen belegene Zehnten und Ländereyen gehören, ſo iſt davon an daſige Landrenterey der etwa übliche Zehnt und Scheffel-Schatz zu ent-

m) Conſt. Cal. cap. 7. p. 212. Vergl. Churh. Kirchenrecht 4. Th. S. 283 u. f.

richten, da ſie in Anſehung dieſer auswärts belegenen Güter als forenſes zu betrachten ſind. Dieſes trat unter andern bey der Superintendentur Hohnſtedt ein, zu welcher ſehr anſehnliche im Wolfenbüttelſchen belegene Ländereyen und Zehnten gehören, welche vormals von dieſer Abgabe gänzlich frey waren.

Bey den in beyderſeitigen Landen in dergleichen Fällen zu erhebenden Schatzgefällen iſt aber eine gewiſſe Gleichheit zu beobachten, da ſonſt iure retorſionis eine Erhöhung der gegenſeitig zu erhebenden Schatzgefälle ſtatt finden würde; wie in der angezogenen Verordnung vom 1. Dec. 1793 ausdrücklich feſtgeſetzt iſt, von welchem Zuwachſe derjenige billig eine Entſchädigung wird erwarten dürfen, der ſich durch die auswärtige verhältnißmäßig höhere Abgabe gedrückt fühlt.

Dritte Abtheilung.

Von einigen Lüneburgiſchen Steuern, der Contribution, dem Licent, der Tabacks- und Bier-Steuer.

Es ſtand den Schulmeiſtern im Lüneburgiſchen, gleich wie den übrigen Kirchendienern, altem Herkommen nach, die Contributionsfreyheit vom Viehe zu, welche ihnen durch die Verordnung vom 23. May 1683 §. 3. [a]) ausdrücklich zugeſichert ward. Indeſſen iſt dieſe Freyheit wegen des zuweilen dabey entſtandenen Mißbrauchs durch die Regierungs-Ausſchreiben vom 7. May 1694 und 7. May 1695 [b]) dahin näher beſchränkt: daß den Schulmeiſtern und Küſtern, außer dem Viehe, das ſie in ihren Ställen halten, und nicht auf die gemeine Weide mit treiben, als welches, es mag viel oder wenig ſeyn, von oneribus frey zu laſſen iſt, hinführo 3 Stück Hornvieh, 4 Schweine, wovon ſie jedoch nicht mehr als 2 in gemeine Holz, da die Deelzucht in die

a) Conſt. Luneb. Tom. I. p. 449.
b) ibid. p. 1004-1006.

Maſt getrieben wird, treiben mögen, 15 Stock alte Immen, und 20 Schaafe, an denen Orten, wo in den Dorfſchaften Schaafe auf der gemeinen Weide gehalten werden, Contributionsfrey paſſiret, von dem übrigen Viehe aber, was ſie zur gemeinen Weide treiben, von ihnen ſowohl die Contribution als der Schatz bezahlt werden ſoll.

Gleiche Contributionsfreyheit wird auch den Schulmeiſtern im Hoyaiſchen zugeſtanden, wie Königl. Cammer in dem Reſcripte an die Commiſſarien und Beamte zu Harpſtedt vom 11. Jun. 1745 [c]) ausdrücklich zu erkennen gegeben hat.

Unter alten Immen werden nach öconomiſchen Grundſätzen nur ſolche verſtanden, welche überwintert worden, mithin jährig und zum protten, oder fähig ſind, Schwärme, deren man auf jeden alten Stock gewöhnlich drey rechnet, zu geben. Dieſe Schwärme ſind daher in demſelben Jahre, da ſie gefallen ſind, noch nicht für alte Immen, ſondern nur für Zubehörungen anzuſehen, die in demſelben Jahre ihrer Exiſtenz nicht eher ſchatzbar werden können, bis ſie ſich zu alten Immen qualificiren. Gewöhnlich nimmt man den May-Monat für denjenigen an, in welchem

c) S. Beylage Nr. LXVII.

die Immen ſchwärmen, oder da ſich die jungen Immen von den alten trennen, und ihre eigne Oeconomie anfangen. Zum Nachzahlungs-Termin iſt daher kein ſolcher zu wählen, wo die jungen Stöcke bey den alten ſtehen.

Im Lüneburgiſchen findet die Entrichtung des Licents nur von einigen gewiſſen Artikeln und zwar in den Städten ſtatt; die Geiſtlichen ſind von ſelbigem und der Acciſe gleich wie im Calenbergiſchen frey. Von der nach der Lüneburgiſchen Licent-Ordnung §. 75. und 76. ſtatt findenden Reſtitution des Licents, hat indeſſen die Prälatur und Ritterſchaft nach Inhalt der Verordnungen vom 1. Sept. 1794 und 6 Jun. 1800 zum Vortheil der Caſſe, jedesmal auf 6 Jahre, Verzicht geleiſtet. Kein nach dem 1. Sept. 1794 neuangetretener Bedienter kann ſich daher während dieſer Zeit ſolche anmaaßen, da ſie jenen vor dieſer Zeit angeſtellten nur in ſo fern verbleibt, als ſie nicht unterdeſſen vom Dienſte abgehen, oder dieſem Emolumente entſagen. Wenn ſie aber daran Theil zu nehmen wünſchen, haben ſie gleich anfänglich zu beſcheinigen, daß ſie weder ſelbſt, noch durch andere, von der Reſtitution einen Gebrauch machen wollen, der nicht in der Licent-Ordnung vorgeſchrieben iſt; da es widrigenfalls ſo anzuſehen wäre, als wenn ſie darauf Verzicht gethan hätten.

Im Lüneburgiſchen ſind übrigens die Prediger in den gerichtlichen Verhandlungen vom Stempelpapier frey. [d])

Von der den Kirchendienern in Lüneburgiſcher Kirchen-Ordnung im Allgemeinen zugeſicherten Immunität iſt hernachmals bey Einführung der Bier-, Tabacks-, Thee- und Caffee-Impoſte, ohnerachtet mehrerer dagegen gemachter Vorſtellungen, eine Ausnahme gemacht worden, aus welchem Grunde iſt mir unbekannt, da doch die Geiſtlichen im Lüneburgiſchen auch von der alten Acciſe frey waren. [e])

Der zuerſt unterm 24. May 1714 eingeführten Bierſteuer, ſind ſie gleich allen Civil- und Militair-Bedienten unterworfen, da nach dem Inhalte der Regierungs-Ausſchreiben vom 26. Febr. 1745 [f]) und vom 5. Jun. 1751, auch der Conſiſtorial-Ausſchreiben vom 15. May 1755 und 18. Sept. 1759 alle im Lüneburgiſchen auf dem platten Lande ſtehenden Superintendenten und Prediger, die Bierſteuer von ihrem gebraueten Biere zu entrichten, und auch, wenn ſie nicht brauen, desfalls alle Quartale ein Atteſt an das

d) S. Calenberg. General-Licent-Ordnung vom 1. Octb. 1797 Kap. 12. Anmerkung S. 55.

e) S. die weiter unten vorkommende Beylage Nr. LXXIX.

f) Conſt. Luneb. Supplem. nr. 62. p. 73.

Aerarium abzuliefern haben. Doch ſind ſie nach dieſen Verordnungen monatlich von einem Himbten Malz frey, wenn ſolcher nicht zu Bier ſondern zu Covent verbrauet wird.

Da die Einſendung dieſer Beſcheinigungen, zumal in dem weit häuſigern Falle, daß die Prediger nicht ſelbſt brauen, oft unterblieb; ſo ward von der Landes-Regierung die Quartalsweiſe Einſendung der Bierſteuer-Deſignationen nebſt Geld-Beyträgen, oder wenn nicht gebrauet ſeyn ſollte, der von den Predigern darüber auszuſtellenden Beſcheinigungen, unterm 19. Jan. 1765 den Superintendenten in ihrer Ephorie, jedoch auf deren Vorſtellung, daß ihnen dadurch eine zu große Beläſtigung zuwachſe, unterm 6. März 1765 den Aemtern und Gerichten aufgetragen; ſo wie zugleich im Fall des Rückſtandes nach Ablauf von 14 Tagen nach jedem Quartale, die Beytreibung der verordneten Strafe von 1 Rthlr.; wobey aber den Superintendenten aufgegeben ward, ſie alle Quartale hieran zu erinnern, um dergleichen Ungelegenheiten zu verhüten.

Uebrigens ſoll den Predigern die erhöhete Acciſe von dem ſonſt verbrauchten angekauften Biere wieder erſtattet werden.

Ferner ſind nach dem Edicte vom 3. Novb. 1750 §. 6. (welches unterm 2. Jul. 1794 auf 6 Jahre erneuert iſt) und dem ſich darauf beziehenden Conſiſtorial-Ausſchreiben vom 17. Dec.

1750 die zum clero gehörigen Perſonen von dem im Lüneburgiſchen ſtatt des Tabacks und Pfeifen-Impoſtes eingeführten Tabacksgelde von 6 mgr. für jede Mannsperſon, eben ſo wenig, als vormals von jenem Impoſte ſelbſt befreyet, da ſie vielmehr gleich andern dieſes Geld zu erlegen haben. Durch das Regierungs-Ausſchreiben vom 20. Febr. 1766 iſt dieſes bey dem zum Theil erhöheten, zum Theil von neuem eingeführten Impoſt wiederholt; g) wie denn auch in der Grafſchaft Hoya nach Inhalt des Conſiſtorial-Ausſchreibens vom 20. März 1800 die verordnete Erhöhung des Tabacksgeldes auch auf die daſige Geiſtlichkeit mit geht.

Auch von denen mittelſt der Verordnung vom 8. Aug. 1794 ins Fürſtenthnm Lüneburg ausgeſchriebenen Gehülfs-Steuern ſind die Geiſtlichen nicht befreyet, da nur von der Quartals-Steuer die Prediger ausgenommen ſind.

g) Der außerordentlichen Steuer auf Thee und Caffee u. ſ. w., ſind ſie durch die Verordnung vom 2. Jul. 1762 unterzogen. Wegen des Impoſtes auf Zucker und Cacao ſ. die Verordnung vom 15. Sept. 1776. Wageners Sammlung ꝛc. 1. Th. S. 157.

Vierte Abtheilung.

Von der Zollfreyheit der Kirchendiener.

Die Immunität von allen öffentlichen Abgaben, die in dem allgemeinen Kirchen-Rechte der geſammten Geiſtlichkeit verliehen iſt, wird darin noch ganz beſonders auf den Zoll angewandt. [a])

Wenn nun in einem Lande die Zollpflicht im Allgemeinen ohne nähere Beſtimmung vorgeſchrieben iſt; ſo kann ſolches nur auf diejenigen

a) c. 4. de cenſibus in 6. ſtatuit. eccleſias et perſonas eccleſiaſticas, ad pedagia et guidagia (worunter bekanntlich Zoll zu verſtehen iſt) penitus non teneri, nec ad exhibendum vel ſolvendum talia pro rebus ſuis propriis, quas non cauſa negotiandi deferunt, vel deferri faciunt ſeu transmittunt. Wer unter dem allgemeinen Ausdrucke: perſonae eccleſiaſticae begriffen ſey, iſt bereits in der 1. Abtheil. dieſes Buchs gezeigt.

gehen, die nicht an und für ſich Zoll= und Steuer=
frey ſind. [b])

In neuern Zeiten unterſcheidet man den eigentlichen Zoll vom Weg= und Brücken=, Tonnen= und Backengelde, da erſteres nur für die Durchfuhr, letzteres aber zum Unterhalte der Wege und Brücken zu bezahlen iſt. [c])

Von dem Weggelde iſt nach der Verordnung vom 6. May 1768 keiner frey, als nur diejenigen, welche wegen verrichteter Wegbau-Dienſte beſonders mit einem Freyzeichen verſehen werden, ferner die Militairperſonen im Dienſte,

b) Leyſeri Meditat. ad Pand. ſq. 431. m. 2. Clerici a vectigalibus conſenſu gentium plerarumque eximuntur, atque adeo a detractu etiam, quia genus vectigalis eſt. —— Lex generalis, quae detractum ab omnibus ſolvi iubet, non ſufficit, fod nihil ominus hi, qui communi iure ab omnibus immunes ſunt, tacite exemti cenſentur. Neceſſe igitur eſt, ut ſi talis lex ad clericos pertinere debet, vel expreſſe legislatoris declaratio vel interpretatio uſualis accedat.

c) Strube Rechtliche Bedenken 2. Th. Seite 272 und 273. v. Bülow und Hagemann Practiſche Erörterungen 1. Band S. 22 und 23. Runde Grundſätze des deutſchen Privatrechtes §. 126.

wenn ſie zu Pferde ſind, und endlich, wenn jemand mit ſeinem Viehe die Barrieren, ſo weit die Hut und Weide reichet, paſſirt, oder die öffentliche Landſtraße, welche zu ſeinen in der Feldmark belegenen Ackerländereyen Wieſen und Holzungen führt, zu befahren genöthigt iſt.

In Anſehung des eigentlichen Zolls dürfte bey Geiſtlichen ein Unterſchied zu machen ſeyn, unter demjenigen Zoll, der bey ihrer Translocirung von ihren Effecten, oder aber demjenigen, der außerdem von ihren zu verfahrenden Producten und Sachen zu entrichten iſt.

Erſterer iſt den Geiſtlichen bey Translocationen in derſelben Provinz ohne Unterſchied zugeſtanden, nur mit Ausnahme von einigen Fällen im Lüneburgiſchen, jedoch, ſoviel mir bekannt, einzig bey dem Zelleſchen Zollamte nicht, welches vielleicht auf einem Mißverſtande beruhete. Es wird in dieſer Abſicht von Königl. Cammer ein Freypaß ausgefertigt, worin ihnen nicht ſowohl dieſe Immunität jedesmal beſonders ertheilt, ſondern vielmehr Behuf des Transports, zur Ueberhebung aller Weitläuftigkeiten und Aufenthalte bey den Zollämtern, beſcheinigt wird; wie denn ebenfalls die von Adel und Freyen in dem Hoyaiſchen Landtags-Abſchiede von 1697 §. 8. bey Transporten zu Waſſer ausdrücklich dahin angewieſen ſind: „von Fürſtl. Cammer einen Frey„paß, welcher ihnen dann auf ihr Anſuchen un-

„weigerlich und ohne Entgeld und Aufenthalt er„theilt werden ſoll, zu produciren.“

Bey ſonſtiger Verfahrung ihrer Producte und Effecte iſt den Geiſtlichen die Zollfreyheit im Calenbergiſchen durch den Gandersheimiſchen Land-tags-Abſchied von 1601 §. 18. ausdrücklich in folgenden Worten zugeſichert: „Soll die Zollfreyheit „den eingeſeſſenen Geiſtlichen und von Adel von al„lem demjenigen, was ſie zu ihren eignen Haushal„tungen und Gebäuden benöthigt, auf Vorlegung „glaubwürdigen Scheins, ſowohl vom gnädigen „Landesfürſten als auch andern, die in S. F. G. „Fürſtenthumen Graf und Herrſchaften Zölle ha„ben, zu Waſſer und zu Lande gelaſſen, dar„unter aber bey Verluſt ſolcher Freyheit, zu Ab„bruch des Zolls keine Practiquen noch Gefähr„lichkeiten gebraucht werden.“

Dieſe Immunität iſt ihnen dadurch nicht etwa erſt verliehen, ſondern wie es darin heißt, gelaſſen oder beſtätigt worden. [d]) Durch die Calenbergiſchen Landtags-Abſchiede vom 28. März 1635 §. 14 und 3. April 1639 §. 14. iſt dieſe Beſtätigung nochmals wiederholt. Wie gedachte Landtags-Abſchiede an und für ſich auf das Göttingiſche mit gehen; ſo iſt auch hernachmals nicht

[d]) Pufendorfii Obſ. iur. Tom. 4. obſ. 143. §. 19. Quae immunitas — — Receſſu Gandersheimenſi — — firmata eſt.

nur in Anſehung dieſer beyden Provinzen, ſondern auch in Anſehung des Grubenhagenſchen erwähnte Freyheit den Geiſtlichen durch die Generalzoll- und Weggelds-Reſolution vom 7. Aug. 1728 und deren Erneuerung vom 26. Febr. 1798 zugeſichert, und darin noch genauer ausgedrückt: „daß ſolche von ihrem durch eigne oder „Dienſtfuhren zum Verkaufe zu verſchickenden „Viehe und Früchten, ſo auf ihren eignen Gü„tern fallen, oder auch von denen zu ihrem eig„nen Haushaltungs-Behuff anzuſchaffenden Sa„chen und Viehe gelte; und zwar bey allen Zöl„len zu Lande und zu Waſſer, auch nicht bloß „von Fürſtlichen, ſondern auch andern, da den „Städten und Flecken ſolche nur zur Erhaltung „ihrer Wege und Brücken, ſalvo iure tertii, „verliehen worden.“

Auch genießen ſie dieſe Zollfreyheit nicht nur in der Provinz, in welcher ſie ſich aufhalten, ſondern auch in allen Provinzen Sr. Königl. Majeſtät Churlanden, da durch das Zoll-Patent vom 19. Octb. 1719 [e]) das ſonſt unter dieſen Provinzen exercirte ius retorſionis gänzlich aufgehoben iſt; welches um ſo mehr auf die Geiſtlichen zu ziehen iſt, da ſolches in der Regierungs-

[e]) Conſt. Cal. Tom. 4. cap. 6. pag. 439. Conſ. Pufendorfii Obſ. iur. Tom. 4. obſ. 143. §. 20. in fine.

Reſolution vom 7. Aug. 1728 und deren Erneuerung vom 26. Febr. 1798 in Anſehung derſelben in den Fürſtenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, unter Nr. 6. ausdrücklich dahin erklärt wird: „Sogar die zwiſchen einen und andern Fürſtenthümern hieſiger Churlande „vor Zeiten iure retorſionis gegen eines und „das andere adliche und geiſtliche gebrauchte „Zollnehmung in anno 1719 durch hiebeygelegt „gedrucktes Patent von weiland ſeiner Königl. „Majeſtät höchſtſeligen Andenkens ſo löblich als „billig, weil ſie eines Churfürſtenthums und Herren getreue Stände und Unterthanen ſind, ab„geſchafft und aufgehoben worden.“

Ob ſie aber von den außerhalb der Churhannöverſchen und dazu gehörigen Lande belegenen Gütern Zollfrey ſind, wird vorzüglich darauf ankommen, in wie fern das ius retorſionis mit ſolchen Ländern angenommen oder aufgehoben ſey. f)

Wenn nun gleich im Hoyaiſchen die Zollfreyheit der Geiſtlichkeit nicht ausdrücklich beſtätigt iſt, ſo werden ſie doch darin nicht für zollpflichtig erklärt, vielmehr beſagt der Hoyaiſche Landtags-Abſchied vom 6. Febr. 1697 §. 8.: „daß es wegen der Zollfreyheit derer von Adel „und derer, welche freye adliche Güter haben, „bey der bisherigen Obſervanz, und in der Maaße,

f) Pufendorf loc. cit. §. 19 et 20.

„wie ſie ſolche Freyheit von jeher genoſſen, — — „ferner gelaſſen, und ihnen von dergleichen Waa„ren zu Waſſer oder zu Lande weder jetzt noch „ins künftige einiger Zoll, unter was Prätext „es auch ſeyn möchte, abgefodert — — werden „ſoll."

Ganz beſonders iſt hier zwar der Geiſtlichen nicht gedacht, doch dürften ſie wohl unter die Freyen (oder Privilegirten) wie ſie hernachmals und auch ſonſt verſchiedentlich genannt werden, ſo wie die Pfarr- und Kirchen-Güter unter die adelich freyen Güter, wie es in dem dabey erlaſſenen Reſcripte Königl. Cammer vom 6. April 1697 g) ausgedrückt iſt, das heißt: die mit adelichen Freyheiten verſehenen Güter, zu verſtehen ſeyn; da, wie bereits in der erſten Abtheilung gezeigt iſt, beyden nach unſern Landesgeſetzen in allen übrigen Stücken gleiche Rechte zuſtehen. Man darf allenfalls auch annehmen, daß dieſer Hoyaiſche Landtags-Abſchied von 1697, als der jüngere, bey Abfaſſung des oberwähnten §. 8., auf die ältern Calenbergiſchen Landtags-Abſchiede, den Gandersheimiſchen von 1601 und den Hannöveriſchen von 1639 ſein vorzügliches Abſehen gerichtet hat.

Auf das Herkommen ſoll hiebey, ſelbſt nach Anweiſung des Ausſchreibens Königl. Cammer

g) Conſt. Luneb. cap. 9. nr. 21.

vom 8. Novb. 1778 h) beſonders Rückſicht genommen werden, in den Worten: „letztlich dient „zur Direction, daß diejenigen, ſo bey einem „oder andern Zolle bisher die Zollfreyheit recht„mäßig genoſſen, dabey ſchlechterdings zu laſſen, „und dasjenige, was nach der beſtändigen Ob„ſervanz zollfrey geweſen, fernerhin zollfrey zu „paſſiren.“

Das nun von Leyſer in der oben angeführten Stelle behauptete allgemeine Herkommen, daß Kirchen und Geiſtliche zollfrey ſind, welches in hieſigen Landen ſchon wegen ihrer Gleichſtellung in Rückſicht der Steuern mit dem Adel, zu vermuthen iſt, wird in Anſehung des Lüneburgiſchen ſowohl als des Hoyaiſchen von dem Vice-Präſidenten von Pufendorf ganz ausdrücklich bezeugt. i)

Dieſe hergebrachte Immunität iſt nun nach denen im Hoyaiſchen Landtags-Abſchiede von 1697 §. 8. enthaltenen Beſtimmungen zu verſtehen,

h) Conſt. Luneb. cap. 7. ſect. 2. nr. 26.

i) Pufendorfii Obſ. iur. Tom. 4. obſ. 143. §. 19.: Quae quidem immunitas in terris Brunſuico Luneburgicis de iis, quibus clerici et nobiles ad familiae uſum et aedificia indigent, Receſſu Gandersheimenſi art. 18. firmata eſt. Eodem iure et Luneburgenſes et Hoyenſes gaudent.

wonach „alles zollfrey ſeyn ſoll, was die Freyen „zu ihrer Haushaltung und Conſervation ihrer „Gebäude, anderwärts her, und von den Pro„ducten ihrer Güter, unter den vorgeſchriebenen „Bedingungen anderwärts hin bringen laſ„ſen;" und dürfte ſich ſolches auch auf die andern Länder Sr. Königl. Majeſtät erſtrecken, da das oben angeführte Schatz-Patent vom 19. Octb. 1719. auf ſie alle geht, und iure reciproci bey den Hoyaiſchen und Lüneburgiſchen Ständen und Unterthanen eben die Rechte ſtatt finden müſſen, die den Calenbergiſchen Ständen und Unterthanen im Lüneburgiſchen und Hoyaiſchen ꝛc. zu Theil werden. Wiewohl dieſe Allgemeinheit der den Geiſtlichen im Lüneburgiſchen und Hoyaiſchen zuſtehenden Zollfreyheit in vorkommenden Fällen verſchiedentlich bezweifelt worden, ſo ſcheint doch ſolches nach obiger Darlegung ohne Grund zu ſeyn.

Als dieſe Immunität dem Küſter zu Heiligenrode Amts Siecke ſtreitig gemacht ward, und dieſe Sache zur rechtlichen Verhandlung mit dem Anwalde Königl. Cammer kam, wobey man von Seiten des Küſterdienſtes ſich auf die oben dargelegten Grundſätze, und zugleich auf zwey Reſcripte Königl. Cammer, als an das Amt Siecke vom 11. Decb. 1723 und an das Amt Nienburg vom 13. Aug. 1770 berief, die eine Anerkennung dieſer Zollfreyheit in ſich faßten; ſo iſt

vom Königl. Hofgerichte durch das am 23. Octb. 1799 publicirte Urtheil, der Küſterdienſt bey der Zollfreyheit von denen Sachen, die der Küſter zu ſeiner Haushaltung gebraucht, geſchützt, wenn nicht von dem Gegentheile ſollte erwieſen werden können: „entweder daß in der Grafſchaft Hoya „der clerus minor von denen zu eignem Ge„brauche eingeführten Sachen Zoll zu bezahlen „ſchuldig, oder, daß ſolches von demſelben ſeit „40 Jahren ohne Widerſpruch geſchehen ſey.“ bey welchem Erkenntniſſe, da dieſer Beweis nicht geführt worden, es verblieben iſt. k)

Auch im Lüneburgiſchen hat die Geiſtlichkeit dieſe alt hergebrachte Zollfreyheit wenigſtens zum Theil erhalten. Bey mehrern Gelegenheiten iſt ihnen zwar ſolche in einzelnen Fällen ſtreitig gemacht worden, dagegen aber in oberwähnten Reſcripte Königl. Cammer an das Amt Nienburg vom 13. Aug. 1770 im Allgemeinen, wenigſtens in Anſehung der Provinz, in der ſie wohnen, anerkannt, in den Worten: „Obwohl, was die „dortige Grafſchaft betrifft, die Zelleſche Kirchen„Ordnung, und der Hoyaiſche Landtags-Abſchied „der Zollfreyheit der Geiſtlichen nicht ausdrück„lich erwähnen, ſo iſt jedoch deren Diſpoſition „ex benigna interpretatione auf ſelbige bis-

k) S. Beylage Nr. LXVIII und LXIX.

„her extendirt, mithin den Geiſtlichen in der Pro„vinz oder Grafſchaft, worin ſie wohnen, die „Zollfreyheit von den Sachen, ſo dieſelben zu „ihren eignen Haushaltungen brauchen, gleichfalls „zugeſtanden worden, wobey wir es fernerhin be„wenden laſſen, und ihr alſo darnach euch zu „achten habt.“

Fünfte Abtheilung.

Freyheit der Kirchendiener vom Abzugsrechte, dem Abſchoſſe oder der Nachſteuer.

In hieſigen Landen hat, wie faſt in allen deutſchen Provinzen und vielen auswärtigen Staaten von alten Zeiten her ein Abzugsrecht (ius detractus) ſtatt gefunden, wonach diejenigen Perſonen, welche mit ihrem Vermögen auswandern, oder Fremde, welchen eine Erbſchaft im Lande zufällt, einen Abzug von dieſem Vermögen oder dieſer Erbſchaft ſich gefallen laſſen müſſen, der auch ſonſt wohl Abſchoß und Nachſteuer benannt wird, und, wo nicht ein anderes hergebracht oder beſtimmt war, gewöhnlich in dem dritten Theile des Vermögens oder der Erbſchaft beſtand. [a])

Es fließt dieſer Abzug oder Anfall, wenn er nicht etwa aus beſondern Privilegien den Stadt-Caſſen zukömmt, den Herrſchaftlicheu Caſſen zu, und iſt er mittelſt Landesherrlichen Reſcripts vom 3. Jul. 1731 und des ſich darauf beziehenden

a) Pufendorfii Obſ. iur. Tom. 4. obſ. 256.

Ausſchreibens Königl. Cammer vom 23. Jul. 1731 b) der Invaliten-Caſſe überwieſen.

Dieſes Abzugsrecht iſt zwiſchen den Calenbergiſchen und Wolfenbüttelſchen Landen unterm 10. Decb. 1652, und zwiſchen den Fürſtenthümern Calenberg und Grubenhagen auch dazu gehörigen Graf- und Herrſchaften eines, und dem Fürſtenthume Zelle und dazu gehörig geweſenen Graf- und Herrſchaften andern Theils unterm 18. May 1708, und endlich zwiſchen den Herzogthümern Bremen und Verden und den übrigen unſerm Landesherrn unterworfenen deutſchen Ländern, unterm 20. Octb. 1732, durch beſondere Verordnungen gegenſeitig aufgehoben. c)

In den beyden letztern Verordnungen iſt zugleich das den adlichen Gerichten oder Städten, auf den Fall eines gänzlichen Abzugs, oder Deportation der Güter aus hieſigen Landen in ein fremdes Land, etwa zuſtehende oder hergebrachte Abzugsrecht, mit Aufhebung aller entgegen ſtehenden Privilegien und Gewohnheiten dahin eingeſchränkt: daß ſolches nur Retorſionsweiſe ausgeübt werden ſolle, da ſodann nicht mehr an Nachſteuer zurückbehalten werden kann, als in dem fremden Lande von den hieſigen genommen wird. Uebrigens iſt dieſer Abzug nach der von

b) Conſt. Cal. T. 4. cap. 6. pag. 17.

c) Conſt. Cal. Tom. 4. cap. 6. pag. 3. 5 u. 23.

unſern Landesherrn, welche die Unterthanen von dieſer Laſt gänzlich befreyet zu ſehen wünſchen, mit verſchiedenen auswärtigen ſowohl als deutſchen Staaten getroffenen Uebereinkünften, entweder gegenſeitig völlig aufgehoben, oder aber wenigſtens auf einen beſtimmten Betrag von 3, 5 oder 10 procent geſetzt; wie ſolches unter andern die Verordnungen und Notiſications-Patente vom 17. April 1738, 15. Jan. 1737, 9. Febr. 1775, [d]) 2. Jul. 1792 und 12. Decb. 1796 ergeben, da ſonſt hierunter lediglich das reciprocum beobachtet wird.

In dem Falle aber, daß ein ſolches Abzugsrecht hienach überhaupt noch ſtatt findet, ſind jedoch diejenigen davon auszunehmen, welchen dem Herkommen, oder dem ihnen verliehenen Privilegien nach, eine beſondere Freyheit deshalb zuſteht.

Der allgemeinen Obſervanz nach wird eine ſolche Befreyung den Geiſtlichen zugeſchrieben, zumal da dieſer Abſchoß als eine Art von Zoll betrachtet wird, dem ſie in Anſehung ihrer Güter nicht unterworfen ſeyn ſollen. [e]) Wie indeſſen

[d]) Conſt. Cal. Tom. 4. pag. 25 und 27. Willichs Auszug aus den Landes-Geſetzen 1. Th. Seite 19.

[e]) de Selchow Elementa iuris Germanici §. 224. Runde Grundſätze des gemeinen deut-

dieſer Grund nicht völlig zutreffend ſeyn möchte, ſo läßt ſich dagegen der Zweifel erregen, daß die ihnen innerhalb des Landes in Anſehung ihrer Güter verliehenen Immunitäten, bey deren Auswanderung in ein fremdes Land, oder aber bey ihrem Abſterben, und dem Anfall derſelben an Auswärtige, als aufgehoben betrachtet werden kann. Wenigſtens dürfte dieſe Freyheit, nicht uneingeſchränkt allenthalben ſtatt finden. [f])

In Lüneburgiſcher Kirchen-Ordnung Kap. 12. §. 29. iſt den Geiſtlichen dieſe Freyheit ausdrücklich zugeſtanden, und daſelbſt vorgeſchrieben: „daß wenn den Paſtoren oder Küſtern eine Erbſchaft anfiele, oder nach ihrem Tode, ihre Kinder ſich außerhalb des Fürſtenthums und daſiger Lande begeben, ſie in beyden Fällen mit dem Abſchoß nicht prägrarirt, ſondern verſchont werden ſollen.“

Aus Calenbergiſcher Kirchen-Ordnung dürfte ſich eine gleiche Freyheit nicht begründen laſſen, da vielmehr S. 243. verordnet iſt: „daß wenn „ein Kirchendiener eigne, und dem Miniſterio

ſchen Privatrechtes §. 324. Leyſeri Medit. ad Pand. ſp. 431. m. 1-3.

f) Z. B. im Anhalt-Cöthenſchen und Heſſen-Caſſelſchen iſt dieſe Immunität nicht hergebracht. Vid. Leyſer loc. all. Ledderhoſe Einleitung in das Heſſen-Caſſelſche Kirchenrecht §. 14.

„nicht zugehörige liegende und ſteuerbare Güter „hätte, erkaufte, Erbes, Heiraths oder in andere „Weiſe bekäme, die mögen unſere Unterthanen, „gleichſam andern ſteuerbaren Gütern (doch höher „nicht) belegen;“ und im nächſten §.: daß wenn ſie nicht ferner im Dienſte ſind, ſie ſich mit ihren Gütern im daſigen Fürſtenthume nach Landes-Gebrauch zu verhalten haben.

Auch ſind durch die ins Calenbergiſche erlaſſene Verordnungen vom 17. Febr. 1590 und 8. Decb. 1623 [g]) nur die herrſchaftlichen Civil-Bediente davon befreyet; welche Freyheit ſpäterhin unterm 7. Decb. 1736 den Univerſitätsverwandten in Göttingen, und unterm 16. April 1765 allen Militairperſonen auf gleiche Art verliehen iſt. [h])

Durch die Landesherrliche Declaration vom 28. Octb. 1777, welche durch das Conſiſtorial-Ausſchreiben vom 20. Novb. 1777 den Superintendenten zur Bekanntmachung mitgetheilt ward, iſt indeſſen die Abſchoß-Freyheit allen in hieſigen Landen ſtehenden Predigern in eben der Maaße beygelegt, als es den Civil- und Militair-Bedienten, nicht weniger auch von ältern

g) Conſt. Cal. Tom. 4. cap. 6. pag. 1-3.

h) Willichs Auszug aus den Landes-Geſetzen 1. Th. S. 15.

Zeiten her den im Fürſtenthume Lüneburg ſtehen- den Predigern bereits zukam; wobey zugleich nachfolgendes vorgeſchrieben iſt: 1) „Es ſollen „alle in hieſigen Landen befindliche evangeliſchen „Prediger ſowohl der lutheriſchen als reformirten „Religion, ſie mögen wirklich im Amte ſtehen, „oder als Emeriti einen Theil der Pfarr-Ein- „künfte genießen, oder ihre völlige Dienſt-Ent- „laſſung auf ihr Geſuch erhalten haben; wenn ſie „die hieſigen Lande verlaſſen, und in andre zu „Deutſchland gehörige Lande ſich begeben wollen, „mit aller Abfoderung der Nachſteuer oder des „Abſchoſſes verſchont werden, und ihnen erlaubt „ſeyn, ihr Vermögen ohne allen Abzug mit hin- „weg zu nehmen. 2) Gleiche Freyheit ſoll auch „deren eheleiblichen Kindern, ſo lange ſie ihren „Stand nicht verändern, und in einen ſolchen „treten, welcher mit der Abſchoß-Freyheit nicht „begnadigt iſt, in Abſicht des ihnen von ihren „Eltern angeerbten Vermögens angedeihen; und „ſoll auch 3) denen von den in hieſigen Landen „geſtandenen evangeliſchen Predigern in andern „zu Deutſchland gehörenden Landen nachgelaſſenen „Erben in auf und abſteigender Linie ſolche Ver- „laſſenſchaften abſchoßfrey verabfolgt werden."

Durch dieſe Declaration, welche ausdrück- lich nur eine Extenſion genannt wird, kann je- doch den Küſtern im Lüneburgiſchen, in Anſehung der ihnen in Lüneburgiſcher Kirchenordnung, wie

oben erwähnt iſt, dieſerhalb ertheilten Freyheit, nichts benommen ſeyn; da deren Abſicht dahin nicht geht.

In ſo fern nun die Güter der hieſigen Prediger Abſchoßfrey aus dem Lande gehen, in ſo fern iſt man auch mit Grunde berechtigt zu erwarten, daß die ihnen von auswärts her zufallenden Güter gegenſeitig auf gleiche Art Abſchoßfrey bleiben; wenigſtens dürfte dies in einem vorkommenden Falle durch eine zu ertheilende Verſicherung, daß man den Predigern in den auswärtigen Landen in dem nächſten vorkommenden gleichen Falle eben die Abſchoßfreyheit zugeſtehen wolle, zu erlangen ſtehen.

Sechſte Abtheilung.

Freyheit der Kirchendiener von der Abgabe von Collateral-Erbſchaften.

Die Geiſtlichen ſind im Kap. 12. §. 23. der Lüneburgiſchen Kirchenordnung von Entrichtung des 100ſten Pfennings an die Kirche [a]) von den ihnen zufallenden Collateral-Erbſchaften befreyet worden, und iſt dieſe Freyheit durch die hernachmals emanirte Verordnung vom 9. Novb. 1735 §. 2. [b]) ausdrücklich beſtätigt in den Worten: „Confirmiren und beſtätigen wir hiedurch dasjenige, was in der Fürſtl. Kirchenordnung Kap. „12. §. 23. wegen Entrichtung des 100ſten Pfennings von Collateral-Erbſchaften (jedoch ohne „allen Abbruch des Unſerer Lüneburgiſchen Landſchaft von all ſolchen Erbſchaften competirenden „50ſten Pfennings) diſponirt worden. Und befehlen demnach allen Obrigkeiten bey jedesmali-

a) S. Churhannöverſches Kirchenrecht 4 Th. Seite 209 u. f.

b) Conſt. Luneb. Tom. 1. pag. 729. 730.

„gen Falle einer Collateral-Erbſchaft dahin Sorge „zu tragen, daß der 100ſte Pfenning auf vor„beſagte Maaße davon möge entrichtet werden.“ Dieſer hinzugefügte Vorbehalt ſowohl als der Zuſatz: „auf vorbeſagte Maaße“ geben es zu erkennen, daß es nicht die Abſicht geweſen ſey, durch dieſes Edict die Kirchenordnung in Anſehung der deshalb verliehenen Immunitäten einzuſchränken; wie auch von Königlicher Landes-Regierung in dem Sreiben an Königliches Conſiſtorium vom 6. Aug. 1791 c) geäußert worden.

Es dürfte indeſſen hiebey die Frage entſtehen: 1) ob dieſe Befreyung auf den Nachlaß der Geiſtlichen, welcher Collateral-Erben zufällt, oder auf die ihnen zufallenden Collateral-Erbſchaft zu ziehen ſey; ferner 2) ob ſolche auch auf den clerum minorem gehe.

Zu 1. Die Worte der Kirchenordnung ſcheinen in der That etwas zweydeutig, da es an dem angeführten Orte heißt: „daß — — von deren Erbſchaften, ſo nicht geiſt- oder adelichen „Standes ſeyen, und ohne Eltern oder Leibes„Erben mit Todt abgehen, und den Seitenfreun„den anfallen, oder Fremden im Teſtamente „vermacht werden, der hunderſte Pfenning des „ganzen Nachlaſſes — — bewilligt, eingebracht

c) Conſiſtorial-Kundebuch 5. Th. Seite 644.

„und an gewiſſe Oerter belegt — — werden „möge.“

Wenn man aber auf die bey dieſer Anordnung zu erkennen gegebene Abſicht, daß den Geiſtlichen dadurch eine Erleichterung und Beyhülfe angedeihen möge, geht; ſo wird dieſe Befreyung von denen den Geiſtlichen zugefallenen Collateral-Erbſchaften zu erklären ſeyn; wie denn im obgedachten Schreiben Königl. Landes-Regierung vom 6. Aug. 1791 deshalb hinzugefügt iſt: „Wenn nun übrigens gleich in dem angeführten „von Erbſchaften der Geiſtlichen geredet wird, ſo „zweifeln wir jedoch nicht, daß der Herr College „und die Herren mit Uns völlig einverſtanden „ſeyn werden, daß dem geiſtlichen ſo wie dem „adlichen Stande mehrbeſagte Freyheit nur in „Anſehung der ihnen anfallenden Erbſchaften, nicht „aber wegen ihres eignen Nachlaſſes zuſtehe, da „die Erben zu Entrichtung des 100ſten Pfen„nings verbunden ſind, mithin auch bey deſſen „Erlegung bloß auf die Qualität des Erbneh„mers, nicht aber auf die des Erblaſſers geſehen „werden kann.“

Zu 2. Dieſe Befreyung geht übrigens offenbar nicht nur auf Prediger, ſondern auch auf Küſter, da im oberwähnten §. 23. des 12. Kapitels Lüneburgiſcher Kirchenordnung dieſe Anordnung beyden zum Beſten gemacht iſt, und es ferner bey der vorgeſchriebendn Befreyung im All-

gemeinen heißt: geiſtlichen Standes ꝛc. worunter auch dieſe gewöhnlich begriffen werden.

Da zu der Zeit der Abfaſſung dieſer Kirchenordnung, als im Jahre 1619 die Schuldienſte mehrentheils nur mit den Küſterdienſten verbunden waren, [d]) beyde aber ſonſt immer gleich geſtellt ſind; ſo würde dieſe Dispoſition auch auf die Schulmeiſter zu ziehen ſeyn, wenn nicht die Obſervanz entgegen ſehn ſollte.

In dem Oldenſtädtſchen Landtags-Abſchiede vom 2. Jul. 1624 iſt eine Abgabe des 50ſten Pfennings an den Landſchatz von allen Collateral-Erbſchaften verordnet; auch in der Verordnung vom 6 Novb. 1735 §. 2. bey Beſtätigung der angeordneten Abgabe des 100ſten Pfennings an die Kirchen, jene Abgabe von allen ſolchen Erbſchaften vorbehalten, ohne daß dabey der Geiſtlichen auf eine oder die andere Art gedacht wäre.

Wiewohl nun bey der den Geiſtlichen allgemein zuſtehenden Steuerfreyheit, ſolche in jedem beſondern Falle, wo keine ausdrückliche Ausnahme gemacht worden, vorauszuſetzen ſeyn dürfte; ſo iſt doch dieſe Freyheit der Geiſtlichen von Lüneburgiſcher Landſchaft bisher bezweifelt worden.

d) S. Kap. 10. §. 14. der Lüneburgiſchen Kirchenordnung. Vergl. Churh. Kirchenr. 3. Th. S. 400.

Siebente Abtheilung.

Freyheit der Kirchendiener von allen perſönlichen Dienſten und Beſchwerden, beſonders auch von Gemeinheitslaſten.

Außer den öffentlichen Laſten, oder denjenigen, welche dem Staate zu leiſten, oder in Rückſicht deſſelben zu übernehmen ſind, wovon die Kirchendiener befreyet worden, [a]) giebt es noch andere Laſten, welche entweder der Guts- oder Gerichtsherrſchaft geleiſtet werden, als Frohndienſte, Wachen u. ſ. w. Hierzu kömmt noch eine dritte Claſſe von Laſten, welche aus den geſellſchaftlichen Verhältniſſen einer beſondern im Staate beſtehenden Commune hervorgehen, die nachbarlichen Laſten und Beſchwerden, wie ſie wohl genannt werden, oder eigentlich die Gemeinheits- oder Societätslaſten, ſey es von einer Stadt-Commune oder einer Dorf-Commune. — Der Gutsherrſchaft werden die ihr zukommenden Dienſte und Zinsgefälle von den Gutsunterthanen wegen des

a) S. die 1ſte und folgende Abtheil. dieſes Buchs.

den letztern von jener zur Benutzung eingethanen Landes, und der Gerichtsherrſchaft von den Gerichtsunterthanen wegen der ihnen zu verleihenden Rechtshülfe geleiſtet. Nicht weniger werden die öffentlichen Abgaben wegen der durch den Staat jedem einzelnen Mitgliede deſſelben zu Theil werdenden Vortheile, ſo wie die Gemeinheits- oder Societäts-Laſten wegen des jedem Gemeinheits- oder Societäts-Mitgliede dadurch erwachſenden Gewinns, zu deren fernerer Erhaltung entrichtet. Was daher die öffentlichen Laſten in Beziehung auf den ganzen Staat ſind, das ſind die Gemeinheitslaſten in Beziehung auf die einzelne darin befindliche Commüne, ohne daß in Rückſicht des Grunds der Verbindlichkeit ein ſonſtiger Unterſchied unter ihnen wäre.

Dieſer Gemeinheitslaſten giebt es beſonders auch auf den Dörfern mancherley, und beſtehen ſie entweder in Dienſten, oder Geldbeyträgen, welche letztere oft nur ein Surrogat der Dienſte ſind, wie hernachmals z. B. vom Hütelohne angeführt werden wird. b)

b) Runde Grundſätze des gemeinen deutſchen Privatrechtes §. 493.: Eine dritte Gattung der Dienſte ſind endlich auch noch die Gemeine- und Reihendienſte, wozu die geſellſchaftlichen Verhältniſſe den wahren Grund enthalten.

Sie können ebenfalls, wie die öffentlichen Laſten entweder dinglich oder auch nur perſönlich ſeyn. Dinglich werden ſie, wenn ſie auf die Güter gelegt, und von ſelbigen abhängig gemacht ſind; perſönlich bleiben ſie, wenn dies nicht der Fall iſt. Zu erſteren gehört z. B. gewiſſermaaßen der nach dem Contributions-Fuße aufzubringende Beytrag zu den geiſtlichen Gebäuden, [c]) zu den letztern die dabey zu leiſtenden Hand- und Spanndienſte. — Sie entſtehen entweder aus den weltlichen Verhältniſſen einer Gemeinheit, oder aus den kirchlichen Verhältniſſen, als Kirchſpielsgemeinde. Letztere könnte man die kirchlichen Societäts-Laſten nennen, wiewohl ſie ſelten von erſtern genau unterſchieden werden. So führt unter andern Leyſer [d]) Beyſpielsweiſe verſchiedene dieſer Laſten an, als: „die Beſtellung der Kir„chen-Aecker, Aufrichtung und Erhaltung der „Gemeine-Gebäude, und Zäune, Leiſtung der „Fuhren zur Abholung des Predigers, Küſters, „Schmidts und Hirten, auch Anfahrung der „Schmiedekohlen, Heu und Holzes für die Hir„ten rc." wo ſie ohne dieſe Berückſichtigung lediglich unter einander geſtellt ſind.

Von allen dieſen Gattungen der Laſten und Beſchwerden ſind die Kirchendiener, in ſo fern

c) S. Churhannöv. Kirchenrecht 4. Th. S. 110.
d) in meditat. ad Pand. ſp. 416. m. 3.

ſie nur in dieſer Qualität zu betrachten ſind, völlig frey. Die Guts- und Gerichtsherrlichen Laſten und Beſchwerden fallen bey ihnen von ſelbſt hinweg, weil die Kirchen und Kirchengüter von keinem Privat-Gutsherrn abhängig ſind, und weil die Kirchendiener von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit eximirt worden. — Was nun die Gemeinheitslaſten betrifft, ſo kann ſich zwar der Regel nach kein Mitglied der Gemeinheit davon ausſchließen; daher ſind auch ſogar die Edelleute, wenn ihnen über die Dorfſchaft, wo ſie anſäßig ſind, nicht zugleich die Guts- oder Gerichtsherrſchaft zuſteht, von den weltlichen Gemeinheitslaſten nicht frey; [e]) und auch ſelbſt in dieſem Falle nicht von den kirchlichen Societätslaſten. [f])

Doch wie einige Stände wegen ihrer dem Staate geleiſteten oder zu leiſtenden Dienſte der Billigkeit gemäß von öffentlichen Abgaben befreyet ſind, ſo kann eine gleiche Befreyung auch einem Gemeinheits-Mitgliede wegen der dieſer Commune zu leiſtenden beſondern Dienſte angedeihen.

Wie dieſer Fall wenigſtens in gewiſſer Hinſicht bey den Guts, und Gerichtsherrn vorhanden

[e]) Leyſeri Meditat. ad Pand. ſp. 416. m. 3.

[f]) S. Churhann. Kirchenrecht 4. Th. S. 97 u. f. 5. Th. 1. Buch 3. Abtheil.

iſt, ſo trit er ganz beſonders auch bey den Kirchendienern ein, deren Dienſte und Amtsführung lediglich dem Beſten einer Gemeinde gewidmet iſt. Bey den Kirchenſocietätslaſten verſteht ſich ſolches gewiſſermaaßen von ſelbſt, weil ſie ſonſt ſolche auf eine doppelte Art tragen würden. Aber auch bey den weltlichen Gemeinheitslaſten iſt dies um ſo mehr anzunehmen, da der Mitgenuß der Gemeinheiten ihnen als ein Theil ihres Salärs verliehen worden. Wenn ſie nun nicht zugleich von den Gemeinheitslaſten befreyet ſeyn ſollten, ſo würde dieſer Mitgenuß überall nicht als eine Vergeltung oder Vergütung ihrer Dienſte betrachtet werden können, und es den Gemeinden, denen ohnehin die Verpflichtung zur Unterhaltung derſelben obliegt, doch ſonſt auf andere Art zur Laſt fallen, wenn durch ſolche Beyträge ihre Einkünſte geſchmälert werden.

Wie nun ſolches aus der Natur der Sache ſelbſt fließt, und der Billigkeit gemäß iſt, ſo ſind ſie auch in Lüneburgiſcher Kirchenordnung Kap. 12. §. 27. aller nachbarlichen Bürden ausdrücklich enthoben, und zwar ohne alle Ausnahme, da, wenn auch nur einige Beyſpielweiſe angeführt ſind, doch hinzugeſetzt iſt: und andere dergleichen onera ꝛc. Aber auch in Calenbergiſcher Kirchenordnung S. 242 und 243. glaube ich eine ſolche Diſpoſition zu finden. Nach erſte-

rer Stelle ſollen ſie wegen ihrer Dienſtgüter nie beſteuert werden, g) und nach letzterer ſollen ſie von allen perſönlichen Beſchwerden befreyet bleiben, als woſelbſt es heißt: „Daneben aber unſere Kirchendiener ihrer Perſon halber, als lang „ſie im Kirchendienſt ſeynd, aller Fron, Wacht, „und dergleichen perſönlicher Beſchwerden und „Sachen frey ſeyn und bleiben.“

Zur Erklärung dieſer Stelle dürfte zu bemerken ſeyn, daß das Wort Frohn ohne Zweifel hier nicht im engern Sinne gennommen ſey, worin es nur auf die der Gutsherrſchaft zu leiſtenden Dienſte geht, ſondern daß es auch die Herrendienſte, welche der Landesherrſchaft zu leiſten ſind, ſo wie auch jede Art von Gemeinheits- oder Reihe-Dienſten unter ſich begreiſe. Die Wachten (excubiae) hingegen werden ebenfalls theils dem Landes-, theils dem Gerichtsherrn geleiſtet; h) ſie gehören aber auch zu den Gemeinheits-Dienſten, in ſo fern ſie zu der eignen Si-

g) S. 1. Abth. dieſes Buchs.

h) Bergeri Oeconomia iuris lib. 1. Tit. 2. §. 8. nr. 8. Pufendorfii Obſ. iur. Tom. 3. obſ. 91. p. 239. Leyſeri Meditat. ad Pand. ſp. 665. m. 23.

cherheit der Gemeinde gereichen, als die Nacht⸗wächter⸗ und Flur⸗Schützen⸗Dienſte. [i])

Auf dieſe Arten der Dienſte und Laſten, welche nur Beyſpielsweiſe angeführt ſind, iſt aber dieſe Befreyung nicht eingeſchränkt, da vielmehr hier ebenfalls hinzugefügt wird: und dergleichen perſönlicher Beſchwerden und Sachen (oder Beyträge) ꝛc.; welches zumal in Verbindung mit dem nachfolgenden §., worin ihnen ein Anrecht an allen Gemeinheitsrechten verliehen iſt, auf alle ſonſtigen Gemeinheits⸗Beſchwerden geht.

Ich habe weiter oben angeführt, daß dieſe Befreyung nur in ſo weit anzunehmen ſey, als die Kirchendiener in jener Qualität zu betrachten ſind. Wenn ſie daher außer den Kirchengütern eigenthümliche Güter beſitzen, ſo ſind dieſelben in Anſehung der letztern von den dinglichen Laſten nicht frey, auch wenn es Gemeinheit⸗Laſten wären. Da indeſſen bey der Befreyung von perſönlichen Laſten kein ſolcher Unterſchied gemacht, ſondern dieſe ganz allgemein verordnet iſt, ſo würden ſie dieſe Freyheit auch wegen der ererbten und erkauften Güter, wenigſtens in ſo weit zu genießen haben, als dieſe Beſchwerung in Colliſion mit ihrem Amte ſteht; weshalb denn auch keinem Schulmeiſter, der im Dorfe eine eigne

i) v. Bülow und Hagemann Practiſche Erört. 1. Band. S. 219 ſub e.

Kötherey hat, das Bauermeiſter-Amt aufzuerlegen iſt, wie in vorkommenden Fällen erkannt worden; [k]) womit auch die gemeinen Rechte übereinſtimmen. [l])

Dieſe Befreyung von Gemeinheits-Laſten iſt auch bisher ſtets allgemein anerkannt, da wohl noch nie von einem Kirchendiener jemals ein Spann- oder Handdienſt zu einem Gemeinheits-Gebäude, oder ein Geld-Beytrag zu einer ähnlichen Gemeinheits-Angelegenheit z. B. einem Gemeinheits-Proceſſe gefodert oder geleiſtet iſt. Manche Gemeinden haben ſogar aus dem Grunde, wiewohl mit Unrecht, behaupten wollen, daß die Kirchendiener ohnerachtet des ihnen verliehenen Mitgenuſſes der Gemeinheiten, nicht als eigentliche Gemeinheits-Mitglieder zu betrachten wären.

Nur allein die Freyheit vom Hütelohne hat man ihnen zuweilen ſtreitig zu machen geſucht. Im Lüneburgiſchen kann darüber kein Zweifel obwalten, da in Lüneburgiſcher Kirchenordnung Kap. 12. §. 27. die Kirchendiener namentlich davon befreyet ſind, in den Worten: „Ferner ſollen „die Paſtores und Küſter der Bürden enthoben „ſeyn, die gemeinen Hirten, ihren Nachbaren „gleich, zu ſpeiſen, zu lohnen, das Wart-Rind

k) Conſiſtorial-Kundebuch 3. Th. S. 318. (2tes Exemplar).

l) L. 6. c. de Episcopis et Clericis.

„mit zu unterhalten ꝛc." — Das Auszeichnende dabey iſt nur allein die Beſtimmung wegen Uebernehmung dieſer Gebühren, ſo wie überhaupt der Gemeinheitslaſten. Zunächſt ſoll nämlich die Erſtattung den Einwohnern des Kirchdorfs obliegen; wenn es dieſer aber zu ſchwer fallen würde, ſoll von den andern eingepfarrten Dörfern ein Zuſchuß gegeben werden.

Daß darin nicht zugleich der Schulmeiſter beſonders gedacht worden; kann in Anſehung der letztern keinen Zweifel erregen, da, wie bereits an andern Orten angeführt iſt, zur Zeit der erſten Abfaſſung der Lüneburgiſchen Kirchenordnung die Schuldienſte mehrentheils mit den Küſterdienſten verbunden waren, [m]) daher von den Gerechtſamen der Schullehrer nichts beſonders erwähnt zu werden brauchte. Uebrigens aber iſt dieſe Freyheit den Schulmeiſtern in der Dannenbergiſchen Schulordnung vom 17. Jan. 1687 §. 4, welche nach dem Regiminal-Ausſchreiben vom 11. Jul. 1692 auch in dieſem Puncte in dem ganzen Fürſtenthume Lüneburg hat zur Obſervanz gebracht werden ſollen, [n]) ausdrücklich zugeſtanden; und iſt ſie, ſo viel mir bekannt, auch daſelbſt durchgängig hergebracht.

m) S. Kap. 10. §. 14. der Lüneburg. Kirchenordnung und Churh. Kirchenrecht 3. Th. S. 400.

n) Conſt. Luneb. Tom. I. pag. 1029. 1051.

Wiewohl nun in Calenbergiſcher Kirchenordnung an der angeführten Stelle das Hütelohn nicht beſonders mit benannt iſt, ſo iſt doch kein Grund zur Ausnahme von der allgemeinen Vorſchrift vorhanden, und ſolche daher auch hierauf anzuwenden. Es leuchtet von ſelbſt ein, daß, wenn eine Dorfgemeinde einen gemeinſchaftlichen Hirten annimmt, um ihr Vieh auf die gemeinſchaftliche Weide zu treiben, dies eine Gemeinheits-Angelegenheit ſey, ſo wie dazu erfoderlichen Koſten eine Gemeinheits-Laſt; und wird ſolches noch anſchaulicher, wenn man auf die erſte Entſtehung derſelben zurückgeht.

Die urſprüngliche Einrichtung, daß jeder ſein Vieh ſelbſt zur Weide treibt; welche eigentlich nur bey einem Nomaden-Volke ſtatt hat, kann bey vermehrten Bedürfniſſen und erwiederten Verhältniſſen, nicht lange beſtehen; da jeder einzelne dieſe Laſt fühlen muß, und ſie doch wenigſtens denen abzunehmen iſt, von denen die übrigen ſonſtige Dienſte erwarten. Bey einem nicht mehr in der erſten Rohheit befindlichen Volke wird alſo ſtatt deſſen die Umhut, oder die Hütung durch Reihedienſte eingeführt werden; welche, wie unter andern die Calenbergiſche Verordnung vom 12. Novb. 1737 °) zu erkennen giebt, noch im vorigen Jahrhunderte in unſern Landen hin

°) Conſt. Cal. Tom. I. p. 925.

und wieder üblich war. Wie nun dieſe Umhut offenbar eine Gemeinheitslaſt iſt, ſo kann die Haltung eines gemeinſchaftlichen Hirten nur als ein Sorrogat derſelben betrachtet werden; daher auch das Hütelohn von allen Rechtslehrern zu den Gemeinheitslaſten gerechnet wird. p)

Es kann dabey keinen Unterſchied machen, ob die Hirten aus der Gemeinheits-Caſſe ſalarirt werden, oder ob ſie von jedem Gemeinheits-Mitgliede unmittelbar einen Beytrag erhalten, ſey es nach Stückzahl des Viehes oder im Ganzen; da die Art der Repartition die Natur einer Abgabe nicht ändern kann, ſelbſt wenn ſolche nicht allen gleichmäßig zur Laſt fiele, ſondern nach Maaßgabe des Vortheils beſtimmt wäre. So werden ja auch zu den einer Gemeinde obliegenden Bauen von einigen Spann- und von andern Handdienſte geleiſtet, und doch bleiben beyde Gemeinheitsdienſte.

Sind aber die Kirchendiener von der Laſt ſelbſt, der Umhut frey, ſo müſſen ſie es auch von dem Surrogate, der Löhnung des Hirten, bleiben; es müßte denn letzteres in den Geſetzen be-

p) Leyſeri Meditat. ad Pand. ſp. 416 m. 3. v. Bülow und Hagemann Practiſche Erörterungen 1. Band S. 219 ſub e.

ſonders ausgenommen ſeyn; [q]) welches aber in Calenbergiſcher Kirchenordnung nirgends geſchehen iſt.

Wiewohl nun den Gemeinden im Calenbergiſchen die Umhut wegen der dadurch veranlaßten Verabſäumung der Schuljugend nicht weiter frey ſteht, ſondern ſie vielmehr verbunden ſind, einen Gemeinde-Hirten zu halten, [r]) dem ſie auch ſo viel an Lohn zu geben haben, daß die Eltern nicht Reiheweiſe eins ihrer Kinder zum Mitboten mitzuſchicken brauchen, ſondern er ſich nöthigen Falls ſelbſt einen bereits confirmirten Mitboten halten kann; [s]) ſo darf jedoch dies den Kirchendienern keinen Eintrag thun, da die Gemeinden vielmehr ſchuldig ſind, deren Vieh, welches ſie ſonſt Reiheweiſe hätten mithüten müſſen, unentgeltlich hüten zu laſſen.

Es muß demnach jene Vorſchrift der Calenbergiſchen Kirchenordnung offenbar hierauf Anwendung finden. Geſetzt aber den Fall, es bliebe darüber noch ein Zweifel übrig; ſo iſt doch bey alten und eben deswegen zuweilen dunkeln Geſetzen auf die Uſual-Interpretation zu ſehen, da

q) J. H. Boemeri Jus Eccl. Prot. lib. 3. Tit. 5. §. 173. Carpzovii Jurispr. eccl. lib. 1. Tit. 8. def. 124.

r) Conſt. Cal. Tom. 1. p. 925.

s) ibid. p. 915.

hieraus am beſten ſich abnehmen läßt, was man vormals darunter verſtanden habe; zumal wenn man dabey nicht bloß auf neuere Entſcheidungen, Gewohnheiten und Auslegungen Rückſicht nimmt, ſondern beſonders auch auf frühere. Es wird dieſe Uſual-Interpretation einen um ſo höhern Grad der Evidenz, und eine völlige geſetzliche Kraft erlangen, wenn man zugleich aus ganz verſchiednen Zeitpuncten eine völlige Uebereinſtimmung dabey wahrnehmen ſollte. [t]) Hauptſächlich muß dies auch bey verliehenen Immunitäten eintreten. [u])

Zuförderſt iſt nun in mehrern ſpätern ins Calenbergiſche ergangenen Verordnungen und Ausſchreiben dieſer Freyheit vom Hütelohne, als eines bekannten den Kirchendienern zuſtehenden Rechtes ausdrückliche Erwähnung geſchehen. So iſt in der vormaligen, am 14. Octb. 1656 zu Ronnenberg auf Fürſtl. Befehl errichteten Calenbergiſchen Superintendenten-Ordnung Kap. 6. §. 3. feſtgeſetzt: „Es ſollen ja die Paſtores und „mitbeſchriebene (Superintendenten) mit allen Fleiß „ſich hüten, daß ſie ſich ſo wenig von den Eingepfarrten als Viehhirten, zum Hütelohn nöthigen laſſen, ſondern bey Dero von Sr. F. Gna-

t) L. 37. 38. de legibus Conf. Pufendorfii obſ. iur. Tom. 3. obſ. 179. §. 2. in fine.

u) Leyſeri Meditat. ad Pand. ſp. 670. m. 12.

„den zugewandten Freyheit (außer dem, was er „aus gutem freyen Willen ohne einige Conſequenz „ihm zuwenden will) ſich ſteif und feſte behalten.“ — Es ſchien ihnen dieſer Punct, wie ich aus andern ältern Acten erſehen habe, die dieſer Superintendenten-Convente Erwähnung thun, um ſo wichtiger, weil, wie daſelbſt angeführt iſt, die Kirchen- und Schuldiener auf dem Lande und in den kleinen Städten mehrentheils von der Viehzucht leben müſſen. [v])

Ferner iſt in dem mittelſt Conſiſtorial-Ausſchreibens vom 15. Febr. 1715 von neuem beſtätigten und bekannt gemachten ältern Viſitations-Directorio Seite 34 eine Frage dahin gerichtet: „Ob Paſter Hirtenlohn geben müſſe, oder ob er „das ſogenannte Küſche, das iſt Eſſen und Trin„ken, dem Hirten geben müſſe? was ſich nicht „gebührt.“ — Endlich iſt auch in dem zur Beobachtung der Schulordnungen und zur beſſern Aufnahme und Aufrechthaltung des Schulweſens an alle Kirchen-Viſitatoren erlaſſenen allgemeinen Conſiſtorial-Ausſchreiben von 31. Aug. 1736 [w]) unter d eine Frage dahin geſtellt: „Ob demſelben

v) S. Beylage Nr. LXX. als die Exceptionsſchrift des Superintendenten Ammon zu Wunſtorf, dem dieſe Freyheit ſtreitig gemacht werden wollte, vom 8. April 1681.

w) Conſt. Cal. Tom. 1. pag. 902.

„(dem Schulmeiſter) bey der Schule etwas Gar„tenland, Wieſenwachs und Saatländerey, im„gleichen Feuerung und freye Trift in der Ge„meinheit, auch Maſtung zugelegt worden, und „ob er ſolches wirklich zu genießen habe, oder, „wie ihm allenfalls dazu geholfen werden könne," wohin auch bey neu anzulegenden Schulen, der Kirchenordnung gemäß, geſehen werden ſoll. x)

Außerdem iſt aber auch in einzelnen vorkommenden Fällen ſtets darauf erkannt, da unter andern das Conſiſtorial-Kundebuch 1. Th. Kap. 7. wenigſtens 20 im Göttingiſchen und Calenbergiſchen zu verſchiedenen Zeiten abgegebene ältere Erkenntniſſe enthält, worin mit Beziehung auf Calenbergiſche Kirchenordnung und die allgemeine Landes-Obſervanz ſtets gleichförmig auf die Freyheit der Kirchen- und Schuldiener vom Hütelohne geſprochen iſt, worüber die Acten annoch vorhanden ſind; wie es denn ſelbſt auch in neuern Zeiten an ſolchen Beyſpielen nicht ermangelt.

Wenn nun gleich zum Beweiſe einer interpretirenden Obſervanz, wobey man ſich auf glaubhafte Präjudicialfälle beziehen darf, y) nach Mei-

(x ibid. p. 903. ſub nr. 3.

y) von Bülow und Hagemann Practiſche Erörterungen 1. Band Erört. 40.

nung einiger Rechtslehrer [z]) nicht ſchon ein einziger Fall hinreichen ſollte; ſo muß doch ſolcher aus ſo vielen gleichförmigen Erkenntniſſen hervorgehen.

Wiewohl dieſe Landes-Obſervanz keinem entgehen kann, der nähere Kenntniß davon zu erlangen Gelegenheit hat, [a]) ſo fand ſich doch das Conſiſtorium bey Gelegenheit eines darüber entſtandenen Proceſſes veranlaßt, mittelſt des Conſiſtorial-Ausſchreibens vom 20. Decb. 1804 von allen Kirchen-Commiſſarien der Fürſtenthümer Calenberg und Göttingen einen nach vorgängiger Unterſuchung darüber zu erſtattenden Bericht zu erfodern, wodurch ſolche außer allen Zweifel geſetzt ward; da die Reſultate dieſer Berichte kurz folgende ſind. Nur an zwey Orten im Fürſtenthume Calenberg kömmt dieſe Befreyung den Kirchen und Schuldienern, und an fünf andern, den Schullehrern nicht ferner zu, da es damit vielleicht eine beſondere Bewandniß hat. An allen übrigen Orten ſteht ihnen dieſe Freyheit in Anſehung ihrer Kühe, und allein mit Ausnahme von zwey Orten, auch in Anſehung ihrer Schweine

z) Strube Rechtliche Bedenken 1. Th. S. 401.

a) Münter vom Weiderechte §. 170.: „Den Gemeindehirten ſalarirt die Commune, deren Vieh „er treibt, Prediger und Küſter ſind indeſſen „in den hieſigen Landen davon eremt.“

zu, nur daß für die Maſt an fünf Orten etwas beſonders bezahlt wird. Auf gleiche Art iſt dies auch in Anſehung der Schaafhute eingeführt, mit wenigen Ausnahmen, jedoch wird hin und wieder für das Hürdenlager wohl etwas entrichtet.

Die übrigen Arten der Hütungen ſind nicht an allen Orten gebräuchlich, als der Kälber, Ziegen, Gänſe und Pferde; beſonders wird die Ziegenhute nicht allenthalben zugelaſſen, ſondern mehrentheils nur in bergigten Gegenden. Die Kirchen- und Schuldiener ſind faſt durchgängig auch von dieſen Gattungen des Viehes vom Hütelohn frey, in ſo fern die Hirten von der ganzen Gemeinde gehalten werden; da mehrentheils nur dann eine Ausnahme eintrit, wenn ſie allein von denen gehalten und gelohnt werden, welche an dieſer beſondern Viehhute Theil nehmen wollen, welches am häufigſten bey den Gänſen der Fall iſt.

An einigen Orten, wo die Kirchen- und Schuldiener vom Hütelohne frey ſind, verſtehen ſie ſich zu einem freywilligen Geſchenke für das Zugewöhnen des Viehes, das erſte Austreiben, oder die ſonſtigen außerordentlichen Dienſtleiſtungen der Hirten; woraus aber nie ein Recht hergeleitet, und welches noch weniger auf andere Fälle ausgedehnt werden kann.

Es ſtimmen denn hiemit auch die Geſetze oder das Herkommen aller benachbarten Länder überein, da man bey Errichtung der Kirchen-

ordnungen zu einiger Gleichſtellung der Rechte der Kirchendiener gegenſeitig hierauf Rückſicht nahm; welches bey den Herzogl. Braunſchweigiſchen Landen, die urſprünglich eine gleiche Kirchenordnung gehabt haben, ſchon an und für ſich zu erwarten iſt. [b])

In neuern Zeiten haben indeſſen an einigen Orten die Hirten verſchiedentlich das Recht behaupten wollen, daß ihnen dagegen die Freyheit von den Stol- und ſonſtigen geiſtlichen Gebühren, oder auch von dem Schulgelde für ihre Kinder zuſtehe. Nach den vorhin erwähnten Berichten iſt ſolches bey zwey Calenbergiſchen und 23 Göttingiſchen Orten bemerkt, wo wahrſcheinlich das Beyſpiel wirkſam geweſen iſt, um dieſen Gebrauch weiter zu verbreiten. Wiewohl die Kirchen- und Schuldiener daſelbſt zu einer ſolchen Erlaſſung der Gebühren, zur Ermunterung der Hirten, zumal wenn ſie arm waren, ſich freywillig verſtanden haben, ſo kann doch ſolches nicht als ein Recht behauptet werden. Eine ſolche

b) S. Stübners Hiſtoriſche Beſchreibung der Kirchen-Verfaſſ. in Herzogl. Braunſchw. Landen 2. Th. S. 207. §. 3. Siggelkow Handbuch des Mecklenburgiſchen Kirchen- und Paſtoral-Rechts 3. Aufl. §. 122. Ledderhoſe Anleit. zum Heſſen-Caſſelſchen Kirchenrechte §. 345. und 396.

Befreyung von den geiſtlichen Gebühren iſt den Hirten in den Geſetzen nirgends ertheilt. Es würde dadurch den Kirchen- und Schuldienern die Laſt, von der ſie befreyet worden, mittelbar wiederum aufgewälzt, und oft ſogar dieſe Befreyung ihnen nachtheilig werden, wenn ſie bey zahlreicher Familie der Hirten, zuweilen doppelt oder dreymal ſo viel erlaſſen ſollten, als ſie ſonſt zu erlegen hätten; wie hingegen auf den Fall, daß die Hirten keine Familie haben, letztern die Laſt, welche der Gemeine obliegt, ohne Erſatz zufallen würde, welches ihnen nicht zuzumuthen iſt. — Den Gemeinden liegt es ob, ihre Hirten hinlänglich zu ſalariren, und ſteht es ihnen nicht zu, eine ſolche Errichtung zu treffen, die zur Schmälerung jener den Kirchendienern verliehenen Immunität gereicht. Ohnehin iſt ja auch für die Hirten, wenn ſie wirklich arm ſind, das Schulgeld aus dem Armen- oder Kirchen-Aerario zu bezahlen.

Dieſemnach ſteht es auch dahin, ob dieſer Gebrauch da, wo er hergebracht iſt, nicht bloß für ein eingeriſſener Mißbrauch, ſondern für ein ſolches löbliches Herkommen zu achten ſey, welches für zuläſſig zu halten wäre; [c]) auf jeden Fall aber würde eine ſolche Local-Obſervanz von

c) Ober-App. Ger. Ordn. Part. 1. Tit. 5. §. 5. P. 2. Tit. 19. §. 2.

demjenigen, der ſie behaupten will, gehörig zu erweiſen ſeyn. [d]) Von dem Amte Moringen ward daher auch der Hirte der Gemeinde Behrenſen, der eine ähnliche Obſervanz vorſchützen wollte, nachdem zuvor von den Aemtern Rotenkirchen, Salzderhelden, Erichsburg, Uslar und Harſte, auch den Gerichten Hardenberg Nachrichten über das daſige Herkommen eingezogen waren, welche mit Ausnahme weniger einzelner Orte alle dahin giengen: daß die Schullehrer ohne Verkürzung am Schulgelde und den ſonſtigen Gebühren, dieſe Freyheit zu genießen haben, mit dieſem Einwande mittelſt Decrets vom 15. Jul. 1783 abgewieſen. Ein gleiches Erkenntniß iſt auch unterm 20. April 1785 wegen Thudinghauſen ergangen. [e])

Uebrigens tritt auch eben das hier ein, was ich weiter oben wegen der Immunität von Gemeinheitslaſten im Allgemeinen angeführt habe. Es kömmt ihnen dieſe Freyheit vom Hütelohn nur

d) Pufendorfii obſ. iur. Tom. I. obſ. 26 et 230.

e) S. Beylage Nr. LXXI. und LXXII. — In Sachen des Schuldienſtes zu Goddershorn wider daſige Gemeinde iſt nach geführtem Beweiſe von dem Amte Langenhagen, unterm 26. Aug. 1802 ein ähnliches Urtheil abgegeben, welches von Königl. Juſtiz-Canzley hieſelbſt unterm 13. Jul. 1803 beſtätigt iſt.

in der Eigenſchaft eines Kirchendieners, und in der Maaße zu, als die Hütung nach öconomiſchen und Local-Grundſätzen an dem Orte Statt hat. Daher iſt denn von dem Conſiſtorio in Sachen der Gemeinden Schönhagen und Kammerborn, wider den daſigen Prediger Mylius unterm 5. April 1719 erkannt: „12) Wann der Prediger von andern an ſich gebrachten Gütern auf „die gemeine Weide mehr Vieh treiben ſollte, „als er von ſeinen Pfarrgütern den Winter ausfüttern kann, ſoll er von den übrigen die gemeine „onera abtragen, von den Pfarrgütern aber Hut „und Weide frey, ſo viel als ein Meyermann „zu halten berechtigt ſeyn." Nicht weniger iſt auch in dem in Sachen des Bürgermeiſters und Raths zu Wunſtorf wider die daſigen Kirchen- und Schuldiener erlaſſenen Conſiſtorial-Reſcripte vom 8. Decb. 1681 [f]) beſtimmt: „Jedoch daß „ſie (die Geiſtlichen) kein fremd Vieh annehmen, „und ſolches unter dem Prätext ihres eignen mit „auf die Weide treiben ſollen, im übrigen aber, „wenn es um die Zeit iſt, da Ihr und eure „Mitbürger keinen gemeinen Hirten mehr haltet, „ſollen die Geiſtlichen, falls ſie alsdann ihr Vieh „annoch gehütet haben wollen, den Hirten dafür „aus ihren eignen Mitteln auch den Lohn erſtat„ten."

[f]) S. Beylage Nr. XLIII.

Nach den oben angezogenen Berichten iſt an einigen wenigen Orten dieſe Freyheit, wie überall die Weidegerechtigkeit auf eine beſtimmte Stückzahl beſchränkt.

Den Kirchen-Juraten iſt in den Landesgeſetzen eine Immunität von öffentlichen Abgaben nicht beygelegt, wofür auch aus den allgemeinen Rechten kein hinlänglicher Grund hervorgehen möchte. Da ſie indeſſen ihr Amt mehrentheils unentgeltlich, oder doch für eine unverhältnißmäßige Belohnung führen; ſo ſcheint ihnen deshalb, oder auch um ſie nicht von ihren Dienſtgeſchäften als Kirchen-Juraten abzuziehen, eine Befreyung von Hof- und Jagddienſten allgemein zugeſtanden zu ſeyn. Schon in einem ältern Reſcripte des Conſiſtorii vom 28. Febr. 1678 [g]) an das Amt Calenberg wird ausdrücklich erwähnt, daß ſelbiges dieſerhalb mit Fürſtlicher Cammer communicirt, und letztere die Altariſten in beregter Immunität hinlänglich fundirt befunden habe; womit auch die neuere Obſervanz an mehrern Orten übereinſtimmt.

Dieſe Immunität von öffentlichen Dienſten läßt mit noch größerm Recht auf eine Immunität von Gemeinheitsdienſten ſchließen, da ihr Kirchen-Juratenamt zum Beſten der Gemeinheit gereicht, und es alſo wohl billig iſt, daß die Gemeinde ihnen jenen kleinen Vortheil zugeſtehe.

g) S. Beylage Nr. LXXIII.

Achte Abtheilung.

Freyheit der Kirchendiener vom Zehnten, beſonders vom Fleiſch- und Schmalzehnten.

Die Kirchendiener haben im Allgemeinen die Präſumtion der Zehntfreyheit für ſich, da, wenn auch nie wird dargethan werden können, daß der Zehnte ganz geiſtlichen Urſprungs ſey, wie man ſeit dem 12ten und 13ten Jahrhunderte, wo die Kirchendiener ſich ihn ausſchließend zueignen wollten, geltend zu machen ſuchte, er doch ganz vorzüglich zum Unterhalte der Pfarrer diente, und auch wohl bey den Anfall zehntbarer Aecker an Kirchen, zu Gunſten derſelben, auf das Zehntrecht Verzicht geleiſtet ward; daher denn nach den Vorſchriften des canoniſchen Rechtes der Laye gegen die Kirche und deren Diener nur durch unvordenkliche Verjährung das Zehntrecht erlangen konnte. [a]) Indeſſen ſind doch die Pfarrer

[a]) S. Churhannöv. Kirchenrecht 4. Th. Seite 218; a Pufendorf Animad. iur. Tom. I. anim. 142. §. 5. 23. 26. J. H. Boemeri Jus ecc.

durch Päbſtliche Vorſchriften von der Entrichtung des Zehnten nicht ganz ausgenommen, wie nur von den Religioſen und Mönchen behauptet wird, [b]) und kommen auch bey uns einzelne Beyſpiele vom Gegentheile vor.

Ganz vorzüglich tritt dieſe Präſumtion bey dem Fleiſchzehnten ein, da ſolcher gleichſam eine Pflichtigkeit, wo nicht der Perſon, doch der Dienſtwohnungen der Kirchendiener in ſich begreifen würde, welche von jeher von allen Abgaben frey geblieben ſind. [c])

Da den Küſtern und Schulmeiſtern im Fürſtenthume Lüneburg durch das Ausſchreiben Königl. Landes-Regierung vom 7. May 1695 [d]) eine gewiſſe Stückzahl Vieh und Imme nSchatz- und Contributionsfrey zugeſtanden werden; ſo begreift dies die Freyheit vom Zehnten an und für

Prot. lib. 3. Tit. 30. §. 37. 67. Pehems Vorleſungen über das Kirchenrecht 2. Th. §. 699.

b) Wieſe Handbuch des Kirchenrechts 2. Th. S. 798. G. L. Boemeri Principia iur. can. §. 656. a Riegger Inſt. Jurispr. eccl. P. 3. §. 506. 507. Pehem loc. cit. §. 708. 711. Conf. Stryck ad Brunemanni Jus eccl. lib. 2. cap. 6. §. 12.

c) a Pufendorf Anim. iur. T. 1. anim. 142. §. 13.

d) Conſt. Luneb. Tom. 1. p. 1005.

ſich nicht unter ſich, weil der Zehnte nicht mit unter die öffentlichen Landes-Anlagen zu rechnen, [e]) ſondern nur als eine Pflicht und Real-Abgabe der Ländereyen zu betrachten iſt, die, in ſo fern der Landesherrſchaft das Zehntrecht zuſteht, zu den Domanial-Einkünften gehört.

Wiewohl nun die Küſter und Schulmeiſter im Lüneburgiſchen von der Zehntpflicht in der Lüneburgiſchen Zehntordnung von 1692 [f]) nicht ausdrücklich eximirt ſind, ſo ſind ſie doch von den der Landesherrſchaft zu entrichtenden Fleiſch- und Schmalzehnten, ohnerachtet einiger weniger von den herrſchaftlichen Zehntpächtern deshalb gemachten Anſprüche, ſeit unvordenklichen Jahren frey geblieben.

Die Schulmeiſter des Amts Burgdorf ſind auch in einem wider den Anwald des Amts Burgdorf dieſerhalb erhobenen Proceſſe, vom Königl. Ober-Appellations-Gerichte mittelſt des am 9. März 1754 [g]) publicirten Erkenntniſſes im Beſitze ihrer Freyheit geſchützt, und von Entrichtung des Fleiſch- und Immen-Zehntens gänzlich losgeſprochen.

e) von Bülow und Hagemann Practiſche Erörter. 2. Band S. 102.

f) Conſt. Luneb. cap. 8. pag. 226.

g) S. Beylage Nr. LXXIV.

Als ſich bey einigen im Jahre 1775 von neuem deshalb im Amte Bodenteich entſtandenen Irrungen, aus den von allen Superintendenten im Lüneburgiſchen deshalb auf Erfodern erſtatteten genauen Berichten ergab: daß alle Küſter und Schulmeiſter im Lüneburgiſchen, einige wenige neuerliche Anſprüche ausgenommen, bisher gänzlich davon frey geblieben waren; ſo ſind ſie auf Verwendung Königl. Conſiſtorii bey Königl. Landes-Regierung, nach der von letzterer geſchehenen Communication mit Königl. Cammer, von Sr. Königl. Majeſtät, von der ihnen Schatz- und Contributionsfrey zugeſtandenen Stückzahl Vieh und Immen, auch von allem Viehe ohne Unterſchied, welches auf dem Stalle ausgefüttert wird, für die Zukunft gänzlich davon befreyet; wie Königl. Cammer in dem an alle Aemter und Amtsvoigteyen im Fürſtenthum Lüneburg erlaſſenen Ausſchreiben vom 8. Febr. 1779 ausdrücklich zu erkennen gegeben hat. [h])

Es geht aber dies nur auf den der Königl. Cammer zu entrichtenden Zehnten, da man den Privat-Zehntherrn, welche hierunter ein mehreres Recht hergebracht haben ſollten, hiedurch nichts hat entziehen mögen.

Indeſſen ergiebt ſich doch aus den in dem Jahre 1775 deshalb von allen Superintendenten

h) S. Beylage Nr. LXXV.

erſtatteten Berichten: daß bey weitem der größte Theil der Küſter und Schullehrer auch gegen Privat-Zehntherrn in dem Beſitze dieſer Freyheit ſich finde, und daß auch da, wo jetzt ein ſolcher Zehnte von ihnen gegeben wird, er mehrentheils nur neuerlich eingeführt worden. Der Conſiſtorial-Rath Jacobi zu Zelle äußerte bey dieſer Gelegenheit in dem unterm 4. Octb. 1775 erſtatteten Berichte: daß die Küſter und Schulhalter auf den Dörfern, wo Kirchen und Capellen ſind, ſich aus den Zeiten des Pabſtthums in dieſer Freyheit erhalten hätten, (wahrſcheinlich weil man alle zum clero gehörigen Perſonen von dieſer Abgift des Zehntens befreyet hielt). Die übrigen Schulhalter, welche erſt ſeit den Jahren 1687 und 1689 in Gemäßheit der im Dannenbergiſchen und Zelliſchen deshalb erlaſſenen Verordnungen angeordnet worden, habe die Landesherrſchaft, und mancher andere gütige Zehntherr frey gelaſſen; einige andere aber hätten ſich dieſen Zehnten entrichten laſſen. Wie ich nun die Richtigkeit dieſer Behauptung dahin geſtellt ſeyn laſſe, ſo dürfte es, wiewohl im Allgemeinen die Präſumtion für die Küſter und Schulmeiſter iſt, doch vorzüglich deshalb auf die Special-Obſervanz ankommen.

Auf die Fürſtenthümer Calenberg und Göttingen geht jedoch dieſe Befreyung nicht, in wel-

chen Provinzen keine beſondere Geſetze darüber ergangen ſind.

Man hat zwar hin und wieder behaupten wollen, daß nach einer Landes-Obſervanz die Kirchendiener im Calenbergiſchen und Göttingiſchen ſelbſt dann vom Fleiſchzehnten frey wären, wenn etwa auch das eine oder andere Grundſtück dem Kornzehnten unterworfen ſeyn ſollte. Wiewohl ich nun von dieſer Landes-Obſervanz bisher keine hinreichende Kenntniß erlangt habe; ſo ſcheint doch unter beyden Arten der Zehnten ein weſentlicher Unterſchied in dieſer Rückſicht vorhanden zu ſeyn; wie denn überall von dem Kornzehnten kein Schluß auf den Fleiſchzehnten zu machen iſt, [i]) wenn gleich der Fleiſchzehnte ein Realzehnte ſeyn ſollte. [k]) Indeſſen iſt doch wohl, wenn in einem Diſtricte der Fleiſchzehnte überall hergebracht war, den Kirchendienern der Beweis der behaupteten Immunität auferlegt. [l])

Hin und wieder findet aber der Fleiſchzehnte nicht allgemein von allen Gattungen des Viehes ſtatt, ſondern werden nur allein das zehnte Fer-

i) Runde Grundſätze des gemeinen deutſchen Privatrechtes §. 510.

k) von Bülow und Hagemann Practiſche Erörterungen 3. Band S. 218.

l) S. Beylage Nr. LXXIV.

ken, oder Juchten-Eyer, oder der Acht-Pfenning für die Haltung des Kempen oder des Spring-Ochſen gegeben, aus welchem Grunde man verſchiedentlich den Fleiſchzehnten überhaupt, dem Anſcheine nach aber mit Unrecht, hat ableiten wollen. [m])

Auf dieſen Fall dürften die Kirchendiener davon frey zu achten ſeyn, wenn nicht ein entgegenſtehendes Herkommen ſie dazu verpflichtet. Die Haltung eines Kempen und Spring-Ochſen iſt eine Gemeinheitslaſt, wovon die Kirchendiener vermöge der Kirchenordnung ausdrücklich befreyet worden, [n]) und verliert ſie dieſe Natur nicht, wenn ſie auch ein einzelner gegen eine gewiſſe Remuneration übernommen hat. Daher ward in Sachen des Oberſten Wilhelm Wedekind Goetz von Ohlenhauſen zu Ohlenhauſen Imploranten, wider den Paſtor Schmidt zu Schoningen Imploraten, wegen Fleiſchzehntens und Juchten-Eyer, welche Foderung auf die Haltung des gemeinen Kempen gerichtet war, vom Königlichen Conſiſtorio mittelſt interlocutoriſchen Beſcheides vom 11. Jun. 1799 erkannt: „Nachdem„malen Implorat die Befugniß des Imploran„ten, von ihm ein praeſtandum für die Hal-

m) Pufendorfii Obſ. iur. Tom. 3. obſ. 209.

n) S. vorhergehende Abth. 7.

„tung des Reit-Ochſen und Kempen zu verlan-
„gen, nach der bekannten Verordnung von der
„Freyheit der Geiſtlichen in Abſicht der Weide
„ihres Viehes läugnet: ſo hat Implorant, falls
„er darunter nachzugeben nicht gemeinet, binnen
„4 Wochen nach Erhaltung dieſes, ſeine Be-
„fugniß zu jener Foderung rechtlich zu begründen,
„welchemnächſt ꝛc.“

Neunte Abtheilung.

Freyheit der Kirchendiener von Zwangs=Gerechtigkeiten.

Was die Bann= und Zwangs=Gerechtigkeiten anlangt, vorzüglich den Mühlenzwang und den Bierzwang, vermöge deſſen man verbunden iſt, ſein Korn auf einer beſtimmten Mühle mahlen zu laſſen, oder das Bier von einer gewiſſen Brauerey oder Schenke zu nehmen u. d. m.; [a]) ſo ſind der Regel nach dieſem Zwange nur pflichtige Unterthanen unterworfen, nicht aber privilegirte Stände, oder die Beſitzer freyer Höfe und Häuſer, wie aus dem erſten Urſprunge der Zwangs=Gerechtigkeiten, als einer Folge der ehemaligen Leibeigenſchaft [b]) von ſelbſt zu folgen ſcheint.

Im Allgemeinen ſind daher auch die Geiſtlichen einem ſolchen Zwangsrechte nicht unterworfen, da es nicht wohl ohne Beyhülfe der Ge=

a) de Selchow Elementa iuris Germanici §. 567 ſeq.

b) Strube rechtliche Bedenken 4. Th. S. 487.

richtsbarkeit in Ausübung gebracht werden kann, ſelbige aber von der Patrimonial- und überall aller Jurisdiction der Untergerichte eximirt ſind; übrigens aber, wenn es durch landesherrliche Privilegien ertheilt worden, einſchränkend erklärt werden muß, weil ſie als der natürlichen Freyheit entgegen, in den Rechten nicht begünſtigt ſind.

Es iſt dies daher auch bey vorkommenden Gelegenheiten beſonders vorgeſchrieben; als wegen des Mühlenzwangs iſt es von Königl. Cammer nach vorgängig beym Conſiſtorio eingezogener Erkundigung, auch Communication mit der Landes-Regierung, in dem Reſcripte an das Amt Weſterhof vom 31. Jan. 1752 in Anſehung aller Prediger ſowohl als Schullehrer ausdrücklich erklärt, und in Anſehung des Bierzwanges ſind in dem Reſcripte der Landes-Regierung an das Amt Giſhorn vom 13. Jun. 1739 gleiche Grundſätze dargelegt. d)

c) Pufendorfii Obſ. iur. Tom. 2. obſ. 53. Tom. 1. obſ. 226. §. 2. von Bülow und Hagemann Practiſche Erörter. 4. Bd. S. 3.

d) S. Beylagen Nr. LXXVII und LXXVIII.

Zehnte Abtheilung.

Einſchränkungen in Anſehung der den Kirchendienern zuſtehenden Immunitäten, beſonders von der Kriegsſteuer.

Obgleich die Geiſtlichkeit ſowohl nach allen gemeinen Rechten als zu Folge der Kirchenordnungen unbeſteuert ſeyn ſoll; ſo kann dies doch, ſo bald die Wohlfahrt des Landes es durchaus erfodern ſollte, bis dahin die jedem einmal verliehenen Rechte ungekränkt bleiben müſſen, durch hernachmalige gültige Geſetze, ſo wie auch durch ein rechtsbeſtändiges Herkommen, oder unvordenkliche Verjährung eine Einſchränkung leiden. Inzwiſchen wird doch eine Befreyung von allen Abgaben im Allgemeinen ſich ſo lange annehmen laſſen, bis eine ſolche Einſchränkung erwieſen iſt. Einer beſondern jedesmaligen Exemtion bedarf es in Anſehung der Geiſtlichen bey den zu erlaſſenden Beſteuerungs-Verordnungen nicht, da vielmehr, ſo lange das Gegentheil nicht conſtirt, den allgemeinen Geſetzen nach, deren Immunität als bekannt vorauszuſetzen iſt.

Von einzelnen geſetzlichen Beſchränkungen dieſer Immunität ſind ſchon in den vorhergehenden Abtheilungen Beyſpiele vorgekommen, und füge ich hier nur noch ein Beyſpiel der letztern Art, durch Verjährung und Herkommen hinzu.

In Einbeck haben über die Freyheit der Pfarrländerey von Abgaben vielfältige und lange Streitigkeiten obgewaltet, da von Seiten des Magiſtrats behauptet ward, daß die mehrſte Pfarrländerey daſelbſt erſt in neuern Zeiten ſteuerbar hinzugekommen ſey, und man ſich in dem Beſitze der Beſteuerung befinde; welche Differenzen durch einen unter Genehmigung Königl. Landes-Regierung und Königl. Conſiſtorii unterm 18. Novb. 1779 getroffenen Vergleich dahin auf beſtändig beygelegt ſind: daß ein jeder der daſigen drey Stadtprediger jährlich ein Fixum von 1 Rthlr. 12 Gr. erlegt, und dagegen die Pfarrländerey nebſt Wieſen und Gärten nach ihrem damaligen Beſtande, von allen ordentlichen und außerordentlichen Auflagen auch Kriegsſteuern ferner frey bleibt, ſie mag von ihnen ſelbſt cultivirt, oder an Einheimſche und Auswärtige verpachtet werden.

Eine allgemeine Ausnahme machen die Kriegsſteuern. Zur Abwendung allgemeiner Landesgefahren, und zur Abtragung der deshalb ſowohl, als wegen der ausgeſchriebenen feindlichen Contributionen contrahirten Landes-Schulden, ha-

ben die Kirchendiener unſrer Lande, in dem letzten Jahrhunderte, mehrmals Beyträge leiſten müſſen; beſonders ſeit dem ſiebenjährigen Kriege, denn zur Zeit des dreyßigjährigen Krieges und weiter zurück möchten ſchwerlich davon Beyſpiele vorkommen; vielmehr ſind die Prediger in Lüneburgiſcher Kirchenordnung Kap. 12. §. 28. auch von den Reichs- und Kreis-Steuern, als den Behuf der Reichskriege zu erlegenden Römer-Monaten eximirt. [a])

Wiewohl nun oft darüber Beſchwerde geführt iſt, ſo möchte doch mit Grunde wenig dagegen einzuwenden ſeyn, da ſolche dringende Nothfälle allerdings eine Ausnahme begründen. Der Feind ſelbſt würde bey einer zu machenden Foderung keine auf die Landesverfaſſung ſich gründende Exemtionen gelten laſſen, und müſſen daher ſolche auch bey den Anlagen zur Abfindung deſſelben hinwegfallen, wie Königl. Landes-Regierung in dem Schreiben vom 1. Merz 1764 an das Conſiſtorium mit Recht äußert. [b]) Auch die andern

a) Auch durch die Reichsgeſetze ſind in Anſehung dieſer Reichsſteuer die Immunitäten nicht aufgehoben, da nach dem Reichsabſchiede von 1543 §. 24. derſelben nur diejenigen zu unterwerfen ſind, welche die Obrigkeit vermöge der Rechte, und des beſitzenden Herkommens zu beſteuern und zu belegen hat.

b) S. Beylage Nr. LXXIX.

Freyen bleiben bey ſolchen außerordentlichen Gelegenheiten eben ſo wenig mit Beyträgen verſchont, indem ſich ein jeder ſeiner Vorrechte gern begeben wird, in ſo fern es zur Erhaltung des Staates nothwendig erfoderlich iſt. Selbſt das päbſtliche Recht, welches dieſe Immunitäten durch Interdicte und Bann-Ausſprüche auf alle mögliche Art zu ſichern ſucht, erachtet dieſes nicht für unbillig, ſondern ſchreibt in dem C. 4. X. de immunitate ausdrücklich vor: daß die Kirchendiener freywillig hinzutreten ſollen, wenn zur Erhaltung der öffentlichen Wohlfahrt die Kräfte der Layen nicht zureichen. c)

So hat demnach im Fürſtenthume Lüneburg nach der Verordnung vom 2. Sept. 1763 die geſammte Geiſtlichkeit in den Städten und Flecken, ſo wie auf dem Lande, nur mit Ausnahme der Geiſtlichkeit in den Städten Lüneburg und Uelzen, von ihren Salarien und beſtändigen Accidenzen, welche zu Gelde angeſchlagen ſind, 1½ procent zur Tilgung der Kriegsſchulden beygetragen, nachdem zuvor vom Conſiſtorio unterm 19. Aug. 1763 von allen lüneburgiſchen Pfarren Dienſtanſchläge an die Landes-Regierung eingeſandt waren. Nach dem ſich hierauf beziehenden Conſiſtorial-Ausſchreiben vom 21. Octb. 1763

c) van Espen Jus eccl. P. 2. Tit. 33. cap. 3. nr. 28. ſeq.

ward der Beytrag zwiſchen dem Emerito und Adjuncto repartirt, und die gänzlich pro emerito erklärten Prediger bezahlten gleich andern in Penſion ſtehenden Dienern ½ procent.

Eben ſo im Fürſtenthume Grubenhagen durch die Verordnung vom 14. Novb. 1769 §. 4., wonach ſie 2½ procent von dem ohngefähren Ertrage eines gewöhnlichen Jahres ihrer Einkünfte zu entrichten hatten. Auf ähnliche Art war ſolches in den Fürſtenthümern Calenberg und Göttingen durch die Verordnungen vom 1. Jun. 1764 und vom 30. May 1766. §. 7., und in der Grafſchaft Hoya durch die Verordnung vom 11. Novb. 1763 §. 1. angeordnet; in welcher letztern die Ritterſchaft und Freyen ⅕ der Kriegsſchulden übernahmen, da jedoch von dem den Kirchendienern nach dem Matricular-Anſchlage zugefallenen Beytrage die Landſchaft ¼ erließ.

Als hernachmals die Inconvenienz entſtand, daß ein großer Theil der Kirchendiener zur Zeit des ſiebenjährigen Krieges in der Grafſchaft noch nicht im Amte geſtanden, mithin auch die Vortheile noch nicht genoſſen hatte, die aus der Uebernahme der Kriegsſchulden für dieſes Land erwachſen waren, vielmehr manche darunter, noch ehe ſie in der Graftſchaft zum Amte gelangt waren, in andern Provinzen der hieſigen Lande im Amte geſtanden, und zu der Kriegsſteuer jener Provinzen bereits beygetragen hatten; ſo iſt ihnen zur

Verhütung aller Regreßklagen gegen die Vorgänger im Amte, nach vorgängiger Communication des Conſiſtorii mit der Landes-Regierung, dahin eine Erleichterung bewilligt: daß aus dem Ueberſchuſſe der Kirchen-Caſſen die Hälfte der nach jener Erlaſſung noch übrig bleibenden Steuer-Beyträge bezahlt, und zugleich ihnen geſtattet werde, von der ſodann noch übrig bleibenden Summe ihres Beytrags ⅓ auf ihren Nachfolger als Melioramenten-Schuld zu vererben.

Zu der Defenſionsſteuer, welche neuerlich durch die Beſchützung des nördlichen Deutſchlands vermittelſt einer Obſervations-Armee auf der ſogenannten Demarcations-Linie veranlaßt worden, ſind die Geiſtlichen ebenfalls hinzugezogen, als im Fürſtenthume Calenberg und Göttingen durch die Verordnung vom 28. May 1798 §. 13. im Fürſtenthume Lüneburg durch die Verordnung vom 21. Jul. 1797 §. 2. und 9. und in der Grafſchaft Hoya durch die Verordnung vom 17. Aug. 1798 §. 1.

Was das Lüneburgiſche betrifft, ſo ſoll der Beytrag von den Pfarren, Kirchen und Hoſpitälern, nach dem Anſchlage und Anſatze von 1763 entrichtet werden, da ſeitdem kein allgemeiner neuer Anſchlag gemacht iſt; wie nach vorgängiger Communication mit der Landes-Regierung durch das Conſiſtorial-Ausſchreiben vom 16. Jan. 1798 bekannt gemacht iſt.

In der Grafſchaft Hoya war von der Ritterſchaft und den Freyen ebenfalls wieder $\frac{1}{5}$ übernommen, welches ſo aufgebracht werden ſollte, daß von jedem freyen Grundſtücke, oder jeder Nutzung $\frac{1}{7}$ des jährlichen Matricular-Ertrags zu erlegen ſey. Auf Antrag des Conſiſtorii iſt jedoch nach vorgängiger Communication der Landes-Regierung mit der Hoyaiſchen Landſchaft beliebt: die Subrepartion des von dem clero nach dem Matricular-Anſchlage zu leiſtenden Beytrages nicht bloß nach den inne habenden nutznießlichen Grundſtücken zu machen, damit dadurch nicht eine Ungleichheit entſtehe, wenn diejenigen, die wenige oder keine Ländereyen, aber ſonſtige gute Einkünfte haben, von dieſer Steuer frey bleiben, und ſolche nur den übrigen zufallen ſollte.

Eben dieſes iſt auch gegenwärtig bey den Koſten der franzöſiſchen Occupation eingetreten, wo die Geiſtlichen auf ähnliche Art, wie zuvor, beſteuert ſind. [d])

Eine gleiche Beſchaffenheit, wie mit den Kriegsſteuern, hat es auch auf den Fall einer

[d]) Ueber die Beſteuerung der Geiſtlichen in hieſigen Landen während der franzöſiſchen Occupation ſind verſchiedene Aufſätze und Streitſchriften in dem Reichs-Anzeiger von 1805 erſchienen, als z. B. vom 5. Aug. Nr. 206. und einige folgende.

feindlichen Occupation mit der Einquartirungs-Laſt. Wenn gleich nach der allgemeinen Meinung der Canoniſten die Geiſtlichen von der Einquartirung, ſo wie von Hergebung der Vorſpanne frey ſind; [e]) ſo muß dies doch ebenfalls in Kriegszeiten eine Ausnahme leiden, da ſie ſich mit Recht der allgemeinen Mitleidenheit nicht entziehen können, in ſo fern es erfoderlich iſt, und die Bequartirung das Maaß der ſonſt in Friedenszeiten etwa ſtatt geſundenen Einquartirung mit einländiſchen Truppen überſteigt. Am zweifelhafteſten möchte es ſcheinen, in wie fern in ſolchem Falle Kriegerfuhren, oder, da ſie nur ſelten Pferde halten, deren Vergütung mit Gelde, von ihnen gefodert werden könne, wenn ſolche ordentlich regulirt werden. Sind ſie zur Vertheidigung des Vaterlandes erfoderlich, ſo liegen ſie, da ſie ihren Grund in der Verpflichtung zum Kriegsdienſte haben, nur denen ob, welche Dienſtpflichtige Güter haben, und Pferde halten. [f]) Sollen

e) cap. 1 et 2. X. de immunitate. van Espen Jus eccl. P. 2. Tit. 35. cap. 2. nr. 34. ſeq. Pehems Vorleſungen des Kirchenrechtes 1. Th. Seite 609. 610.

f) Strube Rechtliche Bedenken 2. Th. Bed. 8 und 9. Pufendorfii Obſ. iur. Tom. III. obſ. 190. v. Bülow und Hagemann Practiſche Erörterungen 1. Band Erört. 22.

ſie aber etwa in dem Falle einer feindlichen Occupation als eine allgemeine Laſt betrachtet werden, ſo würden ebenfalls auch alle übrigen befreyeten Stände hinzu zu ziehen ſeyn; welches durch das Ausſchreiben des Landes-Deputations-Collegii vom 1. Jul. 1803 in der Maaße geſchehen iſt: daß an jedem Orte das Verhältniß, worin die Beſitzer exemter Grundſtücke gegen die übrigen Grundbeſitzer ſtehen, ein für allemal gerichtlich feſtgeſetzt werden ſoll; wobey jedoch bemerkt iſt, daß von vereinzelten Grundſtücken, oder ſolchen Hufen, auf welchen dermalen gar keine Pferde vorhanden ſind, für jetzt eine Concurrenz zu den Kriegerfuhren nicht gefodert werden könne.

Wenn nun ſchon die Kirchendiener dieſer Kriegslaſten ſich nicht gänzlich entziehen können; ſo erfodert es doch die Billigkeit, daß ſie nicht vor andern Unterthanen prägravirt, ſondern vielmehr in Rückſicht der ihnen verliehenen Immunitäten, bey allen zu erlaſſenden Kriegsſteuern überhaupt, und beſonders auch in Rückſicht ihres Amtsberufs bey der Natural-Einquartirung, dem ſolche bey ihren mehrentheils engen und beſchränkten Wohnungen leicht hinderlich ſeyn kann, möglichſt geſchont werden; zumal da noch mehrere Gründe hinzutreten, die ihnen Anſpruch auf eine ſolche Schonung geben.

Da ihnen bloß der Nießbrauch der zu ihren Dienſten gehörigen Ländereyen zuſteht, und zwar

als Vergütung ihrer Dienſte, und ſtatt des Salärs; ſo ſcheint es nicht, als wenn ſie den Eigenthümern von Ländereyen, in Anſehung der Repartition der Kriegskoſten völlig gleich geſtellt werden können, auf ſolche Art, daß es bloß nach dem Maaße der Ländereyen ſich richte; da den letztern an der Conſervation der Ländereyen mehr gelegen ſeyn muß, und ſolche für ſie ein wichtigers Object ausmachen, als für die Kirchendiener. Jene können allenfalls zur Abtragung der Kriegsſteuer Geld darauf anleihen, welches zuweilen erſt von den Erben wieder abgetragen wird; nicht aber dieſe. — Ohnehin haben die Kirchendiener gewöhnlich den größten Theil ihrer Länderey, oft nur gegen einen geringen Zins, verpachtet, und müſſen ſie in Kriegszeiten mit dem Pachtgelde etwas nachſehen, oder auch Remiſſion ertheilen; daher ſie, wenn ſie demohnerachtet gleichen Grundzins erlegen ſollten, einen doppelten Verluſt erleiden würden. Auf dem Lande können ſie ſchon um deswillen nicht mit andern Höfnern völlig gleich geſtellt werden, weil dieſe durch die ausſchlieſſende Benutzung der Reuter-Wieſen, ſo wie durch das ihnen zu gute kommende Proviantkorn nebſt Fourage-Geldern, einen Vortheil voraus haben, ſo wie in den Städten durch die Schützen-Wieſen; dagegen den Kirchendienern gewöhnlich alle ſonſtige Erwerbsquellen abgeſchnitten ſind, und beſonders auch ihre zufälligen Einkünfte und Acci-

denzen in ſolchen Zeiten eine große Verminderung leiden, an denen nicht ſelten zunächſt eine Einſchränkung gemacht wird, und auf die, ſelbſt wenn ſie keiner Willkühr unterworfen ſind, in ſolchen bedrängten Zeiten, nicht immer ohne Härte beſtanden werden kann.

Hierauf ſcheint man denn auch bey Ausſchreibung der Kriegsſteuern verſchiedentlich Rückſicht genommen zu haben. Daher ſind in der ins Calenbergiſche erlaſſenen Verordnung vom 14. May 1798 wegen des Beytrags zu den Schulden an alten Kriegskoſten von allen Taxt und Unpflichten freyen Höfen §. 3.: „Die Inhaber geiſtlicher „Stellen, als Pfarr- und Schullehrer, und die „übrigen zum Clero minori gehörigen Perſonen, „in Anſehung der mit ihren Dienſten in par„tem ſalarii verbundenen freyen Grundſtücke und „nutznießlichen Berechtigungen" von jener Steuer frey geſprochen.

In eben dieſer Hinſicht iſt durch das in die Fürſtenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen erlaſſene Ausſchreiben des Landes-Deputations-Collegii vom 27. Sept. 1803 den Superintendenten und Predigern auf dem Lande, wegen ihrer Dienſtländerey nur die Hälfte des von andern Eigenthümern freyer Ländereyen, zu der Natural-Lieferung zu leiſtenden Beytrags auferlegt; von welchem die Geiſtlichen in den Städten, da deren Länderey im zweifelhaften Falle für urſprüng-

liches Bürgergut zu halten iſt, und ſie ohnehin billiger Weiſe nur gleich den pflichtigen Bewohnern der Städte, zu den Laſten des Kriegs concurriren können, gänzlich eximirt ſind.

Deshalb war denn von dem Landes-Deputations-Collegio unterm 3. Octb. 1803 ſehr zweckmäßig angeordnet: daß weder den Superintendenten und Predigern in Flecken und Dörfern, als noch weniger den Schullehrern, und dürftigen Wittwen der Geiſtlichkeit, Officiere anders ins Haus gelegt werden ſollen, als in dem Falle, wenn ſonſt überall kein anſtändiges Logis für Officiere auszumitteln ſtünde, und daß alsdann, wenn es nicht zu vermeiden ſey, die Koſten der Verpflegung des Einquartirten von der ganzen eingepfarrten Gemeinde verhältnißmäßig mit übernommen werden ſollen; auch daß, falls ein oder anderer Officier, dem ein anſtändiges Logis außer der Pfarr-Wohnung angewieſen iſt, ſich dennoch ſelbſt bey dem Geiſtlichen einlogiren wollte, es auf alle thunliche Weiſe verſucht werden ſolle, die erfoderliche Remedur bey der Behörde zu bewürken.

Von den Beamten und Obrigkeiten wird es demnach vorzüglich abhängen, alle dergleichen Bedrückungen von ihnen abzuwenden, und jede nur zu leicht bey ſolcher Gelegenheit entſtehende Mißverſtändniſſe zwiſchen ihnen und den Gemeinden zu verhüten, wozu ſie ohne Zweifel, wenn ihnen

das wahre Wohl der Gemeinden am Herzen liegt, gern mitwirken werden.

Uebrigens ſollen nach dem Conſiſtorial-Ausſchreiben vom 14. Jun. 1804 alle Kriegs- und Bequartirungs-Koſten zwiſchen dem Paſtoribus emeritis und adiunctis, auch Collaboratoren nach Verhältniß ihrer Dienſt-Emolumente repartirt werden; es müßte denn der Adjunct oder Collaborator außer der freyen Beköſtigung nur eine mäßige Summe baaren Geldes erhalten, oder was die Bequartirungs-Laſten anlangt, im Pfarr-Wittwen- oder irgend einem andern Hauſe wohnen, und in dieſer Hinſicht ſelbſt verhältnißmäßig bequartirt ſeyn; da zugleich das Conſiſtorium in vorkommenden beſondern Fällen weitere Verfügung ſich vorbehalten hat.

Fünftes Buch.

Auseinanderſetzung der Kirchendiener oder deren Erben mit den Nachfolgern im Amte.

Erſtes Hauptſtück.

Von Pfarr-Melioramenten-Vergleichen.

Erſte Abtheilung.

Von den Melioramenten-Verordnungen.

Ehe die Grundſätze näher dargelegt werden, die bey Abfaſſung der Pfarr-Melioramenten-Vergleiche, oder bey Auseinanderſetzung eines neu anzuſetzenden Predigers mit ſeinem Vorgänger im Amte, oder deſſen Wittwe und Erben, zur Norm dienen, werden die nach und nach deshalb ergangenen Verordnungen in Erwägung zu ziehen ſeyn.

In Calenbergiſcher Kirchenordnung iſt hierüber überall keine Vorſchrift enthalten, weshalb von dem Herzog Heinrich Julius unterm 29. Aug. 1596 eine beſondere Verordnung ergieng, wie es mit Taxirung und Bezahlung der Weiden, Hopfen-Kuhlen, Zäune und Obſtbäume bey der Pfarre gehalten werden ſolle; wodurch der Gebrauch abgeſtellt ward, daß ſolche gleich wie bey Meyer- und Zins-Gütern zur Beſchwerde der Pfarren nach jedesmaligem Taxate bezahlt würden, indem vielmehr nur für ſolche, wenn ſie mit Vorwiſſen der Kirchenväter zum Nutzen der Pfarren angepflanzt wären, ein geringer beſtimmter Geldbetrag bezahlt werden ſollte. Da ſich die Verordnung eigentlich nur auf neue Anpflanzungen beſchränkte, ſo richtete man ſich übrigens dabey nach denen durch die Obſervanz angenommenen Principien.

Im Lüneburgiſchen war von dem Herzog Wilhelm dem Jüngern dieſerhalb unterm 1. Jul. 1565 eine ſich weiter erſtreckende Verordnung ergangen, welche revidirt in die 1619 errichtete Lüneburgiſche Kirchenordnung (S. 127 u. f.) und gleichmäßig in die 1643 publicirte Lüneburgiſche Kirchenordnung (S. 112 u. f.) aufgenommen iſt, nach welcher es wegen Erſtattung der Koſten bey neuen nützlichen Anlagen, die jedoch nicht genauer beſtimmt ſind, hauptſächlich auf die Werdirung ankam.

Nach Vereinigung des Fürſtenthums Lüneburg mit dem Fürſtenthume Calenberg, ſuchte man zwar auch bey den Lüneburgiſchen Melioramenten-Vergleichen, die im Calenbergiſchen der Obſervanz nach angenommenen Grundſätze geltend zu machen, doch ward durch das Conſiſtorial-Ausſchreiben vom 15. Febr. 1731 erklärt, daß ſolches der landesherrlichen Intention entgegen ſey; nur ſollte man ſich nach Inhalt des unterm 6. Sept. 1731 [a]) erlaſſenen Conſiſtorial-Ausſchreibens bey dieſen Vergleichen wegen Abtheilung des halben Gnadenjahrs nach Calenbergiſcher Kirchenordnung richten.

Dieſe ältern Verordnungen ſind durch eine neuere vom $\frac{4}{15}$ Jul. 1738 wegen Taxirung der Pfarr-Melioramente, welche auf beyde Provinzen geht, [b]) in ſo weit letztere andere Beſtimmungen enthält, ſtillſchweigend aufgehoben. Sie geht nur auf die Auseinanderſetzung in Anſehung der Pfarr-Melioramente, nicht aber der Pfarr-Einkünfte und Accidenzen, da wegen der letztern die Verordnung vom $\frac{6}{17}$ Jun. 1738, [c]) die Gnadenzeit

a) Conſt. Luneb. Tom. 1. pag. 1014. 1015. S. das nachfolgende Buch.

b) Conſt. Cal. Tom. 2. pag. 856 ſeq. Conſt. Luneb. Tom. 1. pag. 1021.

c) Conſt. Cal. Tom. 1. pag. 851. ſeq. Conſt. Luneb. Tom. 1. pag. 1015 ſeq.

betreffend, welche die nöthigen Vorſchriften darüber ertheilt, dabey zum Grunde zu legen iſt.

Da indeſſen auch dieſe Verordnungen zur Verhütung aller Differenzen und Mißverſtändniſſe noch nicht hinreichten, ſo ſind ſolche mit Rückſicht auf bisherige Obſervanzen, und langjährige Erfahrungen von neuem revidirt, und die dabey vorkommenden weſentlichſten Puncte durch die Verordnungen vom 11. Aug. 1801, wegen Taxirung der Melioramente, und wegen der Gnadenzeit, auf das genaueſte beſtimmt, daß nicht leicht ferner ein Zweifel darüber obwalten kann.

Die deshalb erlaſſenen Verordnungen zwecken vorzüglich darauf ab, daß die neuantretenden Prediger nicht gleich bey ihrem Antritte mit zu großen Ausgaben beſchwert werden, und eben dadurch unvermeidlich in Schulden gerathen; ferner auch, daß auf der andern Seite die abgehenden Prediger oder deren Erben keinen zu großen Verluſt leiden, ſondern einen billigen und mäßigen Erſatz zu erwarten haben, damit die Prediger ſich nicht abhalten laſſen, auf weſentliche Verbeſſerungen der Pfarre Bedacht zu nehmen.

In der frühern Calenbergiſchen Verordnung hatte man hauptſächlich nur auf erſtern Zweck ſein Augenmerk gerichtet, ſo wie auch noch in der Melioramenten-Verordnung von 1738, welche letztere vorzüglich dahin gerichtet iſt, daß die damaligen Melioramente nach und nach erlöſchen

mögen, für die zur bloßen Annehmlichkeit gereichenden Melioramente aber keine Vergütung zu fodern ſey. Die frühern Lüneburgiſchen Verordnungen hingegen ſcheinen mehr auf den letztern Zweck zu gehen, ſo weit es ſich aus der darin enthaltenen kurzen Vorſchrift abnehmen läßt. In der neuern Verordnung von 1801 hat man indeſſen beyde Zwecke auf eine angemeſſene Weiſe, der Billigkeit gemäß, zu vereinigen geſucht. Ohne die Pfarren mit unnöthigen Koſten jeder willkührlichen Anlage deshalb belaſten zu wollen, ſollte doch hiedurch ganz beſonders den Predigern eine Ermunterung zu nützlichen Verbeſſerungen der Pfarr-Pertinenzen gewährt werden, die um ſo nöthiger ſchien, da, wie die Erfahrung lehrte, aus Beſorgniß wegen eines künftigen Verluſtes an den darauf verwandten Koſten oft ſelbſt die weſentlichſten Verbeſſerungen und Vorkehrungen zur vortheilhaftern Benutzung derſelben unterblieben waren; welche Abſicht denn gewiß nicht verfehlt ſeyn dürfte. Bey dieſen Rückſichten, und der Beachtung der bisherigen Obſervanzen konnte dieſe Auseinanderſetzung nicht durchgängig auf einfache allgemeine Grundſätze zurückgeführt werden, und kann es daher einer ſolchen Verordnung nicht eben zum Vorwurfe gereichen, wenn ſie in manchen Puncten complicirt erſcheint, in ſo fern nur die Hauptintention dadurch erreicht wird.

Zweyte Abtheilung.

Von Errichtung der Pfarr-Melioramenten-Vergleiche im Allgemeinen.

Es iſt die Errichtung des Melioramenten-Vergleichs als eine mit der zu verrichtenden Introduction in Verbindung ſtehende Handlung (annexum introductionis) zu betrachten, damit dadurch die Bedingungen feſtgeſetzt und regulirt werden, unter welchen der neuangeſetzte Prediger die Pfarre anzutreten hat, und der abgehende oder deſſen Erben wegen ihrer Anſprüche an die Pfarre abzufinden ſind.

Wiewohl nun dieſes Geſchäft am Tage der Introduction ſchwerlich jedesmal beendigt werden kann, ſo iſt es doch ſchon vorher dazu vorzubereiten, und hernachmals möglichſt zu beſchleunigen. Deshalb ſollen nach der neuern Melioramenten-Verordnung von 1801 §. 32. der Vorgänger und deſſen Erben, die der Superintendent, ſobald er von der Verſetzung oder dem Abſterben eines Predigers officielle Anzeige erhält, dieſer ihrer Pflicht zu erinnern hat, ſchuldig ſeyn, wenigſtens 4 Wochen vor dem Antritte eines neuen

Predigers ein Verzeichniß ihrer an den Nachfolger zu machenden Foderungen, nebſt einer Specification der verhältnißmäßig zu erſtattenden Auslagen, und einer Beſcheinigung der nöthigen Falls von einem oder beyden Kirchen-Commiſſarien zu verordnenden Taxatoren über den dermaligen Werth der ſtehenden und fahrenden Melioramente dem Superintendenten dreyfach einzureichen, der ein Exemplar dem weltlichen Kirchen-Commiſſär, und eines dem neuen Prediger zuzuſchicken hat. Letzterer ſoll dann ebenfalls ſpäteſtens binnen 6 Wochen ſeine Erklärung darauf dem Superintendenten übergeben.

Nach dem §. 36. der neuern Melioramenten-Verordnung von 1801 liegt dieſe Auseinanderſetzung, in ſo fern ſie im Wege einer gütlichen Vermittelung zu bewirken ſteht, der Regel nach vorzüglich dem Superintendenten ob; doch hat der weltliche Kirchen-Commiſſär, wie eben dieſe Verordnung zu erkennen giebt, und auch die jetzige Obſervanz mit ſich bringt, darunter den nöthigen Beyſtand zu leiſten. Beſonders bey entſtehenden Differenzen haben ſie die Sache gemeinſchaftlich zu behandeln, und ſolche, wenn ſie nicht von ihnen geſchlichtet werden kann, zur weitern Entſcheidung an das Conſiſtorium zu bringen, welches ſie entweder unmittelbar entſcheidet, oder erfoderlichen Falls die Aufträge zur weitern Unterſuchung, dem Superintendenten allein, oder

aber den Kirchen-Commiſſarien gemeinſchaftlich ertheilt. [a])

Es ſind indeſſen dieſe Streitigkeiten ohne proceſſualiſche Weitläuftigkeiten, nach der Billigkeit und dem gegenſeitigen Beſten (ex aequo et bono) in möglichſter Kürze abzuthun; wie denn nach der Verordnung von 1738 ſowohl als der von 1801 alle diejenigen Puncte, welche nicht ſofort in Güte beyzulegen ſind, auf das Gutachten der Achtsleute verſtellt werden.

In allen denjenigen Fällen, worüber in den Verordnungen nichts ausdrücklich beſtimmt iſt, muß mit Rückſicht auf die etwa vorhandenen Obſervanzen, auf die verſchiedentlich ausdrücklich verwieſen iſt, das richterliche Ermeſſen (arbitrium iudicis) eintreten, und ſind ſolche, beſonders da, wo kein gültiges Local-Herkommen ſtatt findet, nach denen vom Conſiſtorio adoptirten Principien zu entſcheiden; wie ſolches ſchon in der Lüneburgiſchen Kirchenordnung Kap. 12. §. 60. dem Conſiſtorio vorbehalten iſt. [b])

Die in dem Melioramenten-Vergleiche einmal angenommenen Grundſätze ſind daher auch, in ſo fern ſie nicht ausdrücklichen Verordnungen

a) S. Churhann. Kirchenrecht 1. Th. S. 177 u. f. und 2. Th. S. 468. Vergl. Verordn. von 1801 §. 3. und 6.

b) S. Churhann. Kirchenrecht 1. Th. S. 177 u. f.

entgegen ſind, bey Errichtung eines neuen Vergleichs, möglichſt beyzubehalten, da dem Nachfolger dadurch kein Nachtheil zuwächſt, wenn eben dieſe wiederum bey ſeinem Abgange beobachtet werden.

Die durch Taxirung der Melioramente und ſonſt etwa dabey veranlaßten, möglichſt zu moderirenden unvermeidlichen Koſten, ſind nach der Melioramenten=Verordnung von 1801 §. 33. von jedem der contrahirenden Theile zur Hälfte zu tragen; ſie müßten denn etwa nur durch den Widerſpruch des einen Theils nöthig werden.

In ſo fern nun dieſer Vergleich die Pfarrgüter, Gerechtſame und Einkünfte betrifft, bedarf er einer Auctoriſation des Conſiſtorii, unter deſſen Aufſicht ſie ſtehen; daher er dann an Königl. Conſiſtorium zur Confirmation, die aber nur nach vorgängiger Prüfung erfolgt, und zwar vierfach einzuſenden iſt, damit ein Exemplar in der Conſiſtorial=, das andere in der Inſpections=Regiſtratur aufbewahrt, das dritte aber dem abgehenden Prediger oder des verſtorbenen Predigers Erben, und das vierte dem neu antretenden Prediger zugeſtellt werde, welcher letztere es in der Pfarr=Regiſtratur aufzubewahren hat. c) Für

c) S. Meliorament. Verordn. von 1738 §. 14. und Mel. Verordn. von 1801 §. 36.

die Confirmation eines ſolchen Vergleichs ſollen nur 9 mgr. an Sporteln genommen werden. [d])

Der beſtehenden Obſervanz nach iſt dieſer Vergleich nicht nur von den Contrahenten, ſondern auch von dem Superintendenten, oder den Kirchen-Commiſſarien, unter deren Mitwirkung er errichtet worden, vor der Einſendung zur Confirmation, zu unterſchreiben und zu unterſiegeln; und iſt ihm nach dem §. 11. der ältern und dem §. 18. der neuern Melioramenten-Verordnung, ein von dem antretenden Prediger und den Juraten unterſchriebenes genaues Verzeichniß der ſtehenden, wenn gleich erloſchenen Melioramente, ſo wie auch des ſogenannten eiſernen Inventarii, wie ſie ſich beym Antritte befunden, und zwar erſteres dreyfach beyzufügen, wovon ein Exemplar beym Königl. Conſiſtorio, eines bey der Superintendentur, und eines bey der Pfarre aufzubewahren iſt, damit demnächſt ſolche hienach, und nach dem darin bemerkten dermaligen Werthe reſtituirt werden können.

Nicht weniger iſt auch nach dem §. 16. der neuern Melioramenten-Verordnung dem Melioramenten-Vergleiche eine Beſcheinigung von demjenigen Prediger, dem die Aufſicht in Anſehung der Beſtellung der Ländereyen und Gärten während der Vacanz übertragen iſt, über die Güte

d) S. Mel. Verordn. von 1801 §. 36.

des Saamenkorns, die Art und Fuderzahl der Düngung und die zu rechter Zeit geſchehene Beſtellung beyzufügen.

Bey Superintendenten iſt dieſer Vergleich von dem General-Superintendenten, welcher die Introduction verrichtet, zu beſorgen; der auch nach der Melioramenten-Verordnung vom 11. Aug. 1801 §. 27. alles dasjenige dabey zu verrichten hat, was ſonſt dem Superintendenten obliegt.

Der Regel nach iſt endlich auch ein ſolcher Vergleich bey jeder Wiederbeſetzung der Pfarre abzuſchließen, da, wenn auch ſchon die ſtehenden Melioramente gänzlich erloſchen ſeyn ſollten, er doch wegen Theilung der Pfarr-Fixorum erfoderlich wird.

Dritte Abtheilung.

Von denen bey Errichtung der Pfarr-Melioramenten-Vergleiche zu beobachtenden Grundſätzen.

Erſter Abſchnitt.

Von den Pfarr-Meliorationen überhaupt, beſonders denen zur Annehmlichkeit gereichenden.

Die Auseinanderſetzung des Nachfolgers mit dem Vorgänger oder deſſen Erben betrifft entweder die auf die Meliorationen verwandten Koſten oder die Einkünfte der Pfarre.

In Anſehung der auf die Pfarrgüter verwandten Koſten iſt ein Unterſchied zu machen, unter den nützlichen und nothwendigen, oder bloß zur Annehmlichkeit und zum Vergnügen gereichenden Verbeſſerungen. (Impenſae neceſſariae, utiles et voluptiariae) Jene, die nützlichen und nothwendigen ſind wiederum entweder als fahrende oder als ſtehende Melioramente zu betrachten.

Bey denen auf die bloß zum Vergnügen gereichenden Verbeſſerungen, verwandten Koſten iſt

in beyden Verordnungen, als in der von 1738 §. 1. und in der von 1801 §. 1-3. der Grundſatz angenommen, daß dieſe in dem öffentlichen Melioramenten-Vergleiche zu übergehen, und der bloßen Privat-Behandlung mit dem Nachfolger zu überlaſſen ſind.

Wenn der Nachfolger im Dienſte ſich nicht mit ſeinem Vorgänger oder deſſen Erben darüber vergleichen kann, ſo ſteht es letztern, jedoch nicht eher, als bis des erſtern Erklärung darüber erfolgt iſt, nach Vorſchrift dieſer Verordnungen frey, ſolche hinweg zu nehmen; aber nur unter der Vorausſetzung, daß alles in den vorigen Stand, auf Koſten des Vorgängers oder deſſen Erben wieder hergeſtellt werde, falls dieſes der Nachfolger nach ſeiner rechtlichen Befugniß zum Beſten des Pfarrgutes verlangt.

Nach der ältern Verordnung von 1738 §. 1. hatte man zu den bloß zum Vergnügen gereichenden Verbeſſerungen, die Luſthäuſer, Lauben, Luſthecken, Espalliers, Apricoſen- und Pfirſchbäume, Blumen-Felder, Spargelbeete, Buchsbaum, beſondere Taubenhäuſer gerechnet; nach der neuern Verordnung von 1801 §. 1. und 3. aber ſollen nicht zu große und koſtbare Taubenhäuſer und Schläge, eine verhältnißmäßige Taubenflucht, das für den Haushalt erfoderliche Federvieh, ingleichen Spargelbeete, Apricoſen, Pfirſch- Maulbeer-Kirſch- und Pflaumen-Bäume,

Espalliers an Mauren und Wänden, Weinſtöcke, Einfaſſung der Garten-Rabatten mit nutzbaren Kräutern, eine Laube im Garten beym Hauſe, und ein mäßiges, zum Schutze gegen die Witterung und zur Aufbewahrung der Garten-Inſtrumente dienendes Gartenhaus, in ſo fern es nichts weiter, als was zu dieſem Behuf nöthig iſt, enthält, in dem von der Pfarr-Wohnung entlegenen Dienſt-Garten, da ſie theils für den eignen Haushalt des Predigers nutzbar, und die Früchte auch der Geſundheit zuträglich ſind, theils aber für die Oeconomie vortheilhaft werden können, von den ſchlechterdings nicht zu vergütenden impenſis voluptiariis ausgenommen ſeyn.

Die Vergütung derſelben ſoll aber nicht anders, als nach einer vor ihrer Anlegung angeſtellten Cognition über deren verhältnißmäßige Nützlichkeit, wegen welcher den Kirchen-Commiſſarien allenfalls mit gehöriger Rückſicht auf die von einem oder zween ſachverſtändigen Predigern einzuholende ſchriftliche Gutachten, die nöthige Vorſicht empfohlen iſt, für rechtsbegründet erachtet werden; und geſchieht ſie nach den bey den ſtehenden Melioramenten näher darzulegenden Grundſätzen.

Zweyter Abſchnitt.

Von den ſogenannten fahrenden Melioramenten.

Zu den fahrenden Melioramenten gehören 1) die Einſaat, 2) die Düngung und 3) das Ackerlohn oder die Beſtellungskoſten, welche der Verordnung nach alle beſonders zu berechnen ſind.

Die Einſaat des Pfluglandes ſoll nach der Verordnung von 1738 §. 3. und nach der Verordnung von 1801 §. 5., da ſie nicht an allen Orten gleich iſt und gleich ſeyn kann, nach jedes Orts Gewohnheit gut gethan werden, und zwar nach dem Preiſe der nächſten Marktſtadt, oder dem mittlern Marktpreiſe der beyden nächſten Marktſtädte zur Saat-Zeit.

Wegen Beſtellung der Gärten, die zum Nutzen des Haushalts gereichen, iſt zwar in der ältern Melioramenten-Ordnung nichts beſtimmt, doch ſind ſolche, wie die bey dem §. 7. derſelben gemachte Ausnahme, noch beſtimmter aber die neuere Melioramenten-Ordnung von 1801 §. 13. zeigt, keinesweges davon ausgeſchloſſen, womit

auch, wenigſtens bey größern Gärten, ſchon zuvor die Obſervanz übereinſtimmte. [a])

Nach der Melioramenten-Verordnung von 1801 §. 6. ſoll die Vergütung der Düngung, wie ſolche auch geſchehen mag, mit Rückſicht auf den vorigen Melioramenten-Vergleich, mit baarem Gelde, und nicht durch Abgebung der dritten Garbe geſchehen. Es iſt dabey auf bewährte haushälteriſche Grundſätze, Orts-Gewohnheit, Local-Umſtände und zu erweiſende baare Auslagen zu achten, und dadurch ein für beyde Theile billiger Mittelpreis ausfindig zu machen. [b])

Nach den bisher im Allgemeinen beſtehenden, und von dem Conſiſtorio in mehrern Reſcripten geäußerten Principio, werden von einem Stücke Landes nicht alle Düngungen von mehrern Jahren während einer Stellungszeit, ſondern nur eine einzige, nämlich die im laufenden Jahre wirklich vorhandene bezahlt, und die folgenden geringern als in dieſer mit begriffen angeſehen. Wo alſo die erſte oder zweyte Gailung mit einem höhern Preiſe, als die dritte und vierte bezahlt wird, da wird die reſpective zweyte, dritte und vierte nicht noch einmal beſonders bezahlt, weil letztere wirklich in dem Preiſe der vorher-

a) S. 6. Buch dieſes Theils, von der Gnadenzeit, ſtehende Einkünfte.

b) Vergl. Mel. Verordn. von 1738 §. 4.

gehenden mit enthalten ſind, die deswegen um ſo viel höher angeſetzt wird.

In ſtreitig werdenden Fällen iſt nach dem §. 6. der neuern Verordnung, den Kirchen-Commiſſarien die Verhandlung nach erweislichen Thatſachen und Umſtänden überlaſſen, wo denn, wenn es nöthig iſt, der Ausſpruch der von beyden Theilen vorzuſchlagenden Achtsleute aus einem andern Orte, ihr Urtheil leiten muß.

Da die mit Mergel, Kalk und dergleichen beſchaffte Beſſerung nicht aller Orten gleich koſtbar und von gleicher Dauer iſt; ſo iſt der zu erweiſende Betrag der Koſten auf die geſammten Jahre der ganzen Dauer ihrer Wirkung im Acker, nach richtigen öconomiſchen Grundſätzen, und des Orts Gelegenheit verhältnißmäßig zu repartiren, und hienach die den Local-Umſtänden angemeſſene Vergütung zu beſtimmen. [c])

In Frucht- und Küchen-Gärten ſoll die Gail und Gaare, nach der Verordnung von 1801 §. 12., von vorigen Jahren der Regel nach nicht vergütet, ſondern dieſelbe nach Verhältniß der Zeit und des Nießbrauchs nur von dem laufenden Jahre bezahlt werden; es wäre denn, daß an einem oder andern Orte eine Vergütung derſelben für mehrere Jahre allgemein üblich, oder die Düngung erweislich ſo geſchehen wäre, daß nach

c) S. §. 7. der Verordn. von 1801.

dem Urtheile Gartenverſtändiger ein Theil der Gärten auf mehrere Jahre dadurch verbeſſert worden; in welchen Fällen die Vergütung auf ähnliche Art, wie beym Ackerlande, geſchehen mag. [d])

Der auf dem Pfarrhofe noch befindliche Miſt, deſſen nicht etwa die nachbleibende Wittwe, zu eigner Beſtellung ihrer Pfarrwittwenthums-Ländereyen und Gärten ſelbſt benöthigt ſeyn möchte, darf nicht an einen andern als den Nachfolger, überlaſſen werden; es wäre dann, daß dieſer denſelben nicht für ſich brauchen, und behalten wollte, oder deſſen Erklärung darüber ſich über die gebührliche Zeit verzögerte. Uebrigens muß die Bezahlung für ſelbigen, bey Entſtehung eines gütlichen Vergleichs, nach der Schätzung gewiſſer, nach jeden Orts Herkommen zu wählender Achtsleute geſchehen. Wäre aber die Bedüngung des Landes, zu der Zeit, da ſie hätte geſchehen müſſen, abſichtlich und aus der zu präſumirenden Urſache unterblieben, weil die Erben lieber den unausgefahrnen Miſt ſich bezahlen, als die geſchehene Düngung ſich vergüten laſſen wollen; ſo iſt von dem unausgefahrnen ſo viel, als auf das

d) Vergl. Verordn. von 1738 §. 7., wonach dafür gar nichts gerechnet werden ſoll.

Land hätte gebracht werden ſollen, nur nach dem oben angegebenen Fuße zu vergüten. [e])

An Pflug- und Ackerlohne ſoll nach der Melioramenten-Verordnung von 1801 §. 14. und 15. für jeden Morgen oder Himbtſaat wohlbeſtellten Landes mehr nicht gerechnet werden, als des Orts Gewohnheit nach, die, zumal alsdann, wenn er gegen den in ältern Melioramenten-Vergleichen angegebenen Betrag erhöhet oder herunter geſetzt wird, von Ackerverſtändigen zu atteſtiren iſt, bezahlt zu werden pflegt.

Wo die Beſtellung des Pfarrlandes von der Pfarrgemeinde, oder durch Pfarrdienſte geſchieht, iſt deren Werth nach gleichen Principien auszumitteln und zu berechnen, und nebſt den dabey vorfallenden Unkoſten der Speiſung u. ſ. w. verhältnißmäßig zu repartiren. [f])

Zu mehrerer Beförderung der Garten-Cultur, und zu Verhütung aller Vernachläſſigung

e) S. Melioram. Verordn. von 1801 §. 11. Vergl. Melioram. Verordn. von 1738 §. 6.

f) Vergl. die Verordnung von 1738 §. 8. und 9., wonach im erſten Falle für jeden Morgen 12. mgr., im letztern Falle aber nur die gehabten Auslagen vergütet werden ſollten.

und Verwilderung derſelben bey dem Abgange eines Predigers und zur Zeit der Vacanz, ſollen künftig auch Garten-Cultur und Reinigungs-Koſten, nach Sachverſtändiger und der Kirchen-Commiſſarien billiger Ermäßigung gut gethan werden. g)

g) S. Melioram. Verordn. von 1801 §. 12.

Dritter Abſchnitt.

Von den ſtehenden Melioramenten.

Alle zur Verbeſſerung der Pfarrgüter verwandten Ausgaben, welche nicht unter der Einſaat, der Düngung und dem Ackerlohne, wie im vorigen Abſchnitte ausgeführt iſt, begriffen ſind, werden nach dem §. 4. der neuern Melioramenten-Verordnung von 1801 zu den ſtehenden Melioramenten gerechnet.

In Anſehung dieſer gieng die Abſicht der ältern Melioramenten-Verordnung von 1738 §. 10. dahin: daß ſie mit der Zeit gänzlich erlöſchen ſollten. Da es indeſſen der Billigkeit gemäß erachtet ward, daß die noch lebenden Prediger, die ſolche bisher bezahlt hatten, oder deren Erben, einige Erſtattung deshalb erhielten; ſo ſollten bey jedem Antritte eines neuen Predigers ein viertel des vorigen Betrags hinwegfallen, ſo daß das erſtemal ¾, das zweytemal ²⁄₄ und das drittemal ¼ derſelben zu vergüten, das viertemal aber nichts weiter zu bezahlen war. Für die nachhergehenden Melioramente aber, welche erſt

dann vorgenommen worden, wenn das feſtgeſetzte Quantum zum erſtenmale bezahlt wäre, ſollte fernerhin nichts weiter entrichtet werden.

Da indeſſen den Predigern nicht zugemuthet werden kann, zur Erhaltung oder zur Verbeſſerung der Pfarrgüter beträchtliche neue Anlagen auf ihre alleinige Koſten, ohne alle Wiedererſtattung zu machen; ſo ſind bey ſolchen, wenn ſie nothwendig und nützlich befunden, und vom Conſiſtorio genehmigt worden, hernachmals bey der Ablieferung, ſo fern ſie ſich noch in gutem Stande befanden, die angewandten Koſten, nach einer zuvor bey der Anlage gemachten Beſtimmung, oder nach einer billigen Schätzung von dem Nachfolger wieder erſtattet. [a])

Dieſer Punct iſt nun ganz beſonders durch die neuere Melioramenten-Verordnung von 1801 genauer beſtimmt.

In Anſehung der ſtehenden, ſeit dem Jahre 1738 ganz oder zum Theil erloſchenen Melioramente, behält es bey der vorhergehenden Verordnung von 1738 dahin ſein Verbleiben: daß diejenigen Melioramente, für welche bereits die letzte Quarte des nach dem erſten ſeit dem Jahre 1738

a) S. Conſiſtorial-Ausſchreiben vom 18. Jun. 1773 wegen der Melioramente des Cleri minoris §. 2. am Ende, wo deſſen beyläufig Erwähnung geſchieht.

abgeſchloſſenen Vergleiche angeſetzten Betrags bezahlt worden, ſchon jetzt als auf immer für erloſchen angenommen; diejenigen hingegen, für welche noch eine oder zwey Quarten jenes Betrages dem Nachfolger zu entrichten ſind, erſt dann, wenn die Vergütung der letzten Quarte geſchehen ſeyn wird, als beſtändig erloſchen angeſehen werden ſollen.

Es ſind aber die Prediger verpflichtet, dieſe Melioramente bey ihrem Abgange in eben dem Zuſtande wieder abzuliefern, in dem ſie ihnen bey ihrem Antritte überliefert worden, und zwar die unentgeltlich überlieferten, auch unentgeltlich, daher ſie auch ſtatt der abgegangenen Bäume andere ohne Erſatz anzupflanzen haben. b)

Da nun bey allen eſpirirten Melioramenten, der Regel nach, die erſte in Gemäßheit des Reglements von 1738 mittelſt der Taxation herausgebrachte Summe, die ſich aus den bisher confirmirten ältern Pfarr-Melioramenten-Vergleichen ergeben muß, als ein in gedachten Melioramenten ſteckendes eiſernes Pfarr-Capital zu betrachten iſt; ſo bleibt nach deſſen Abzuge von der neuerlich durch Taxation beſtimmten Summe nur das Reſiduum zu bezahlen, nach welchem Ver-

b) S. Melioram. Verordn. von 1801 §. 17. 18. 19. 23. und 29. Vergl. Mel. Verordn. von 1738 §. 12.

hältniſſe denn auch in Anſehung der bis zur Hälfte, oder bis zu ¾ und ¼ expſpirirten Melioramente und deren Vergütung zu verfahren iſt, ohne daß ferner jedesmal beſtimmt eine Quarte abgezogen würde. c) — Es könnte ſonſt auch der Fall eintreten, daß ein Meliorament, über ſeinen gegenwärtigen Werth, oder ein anderes, was gar nicht mehr exiſtirt, zu bezahlen wäre. — Vielmehr iſt, wie das Conſiſtorial-Ausſchreiben vom 8. Decb. 1801 hinzufügt, der durch Schuld des Vorgängers verringerte Werth des Pfarr-Capitals dem Nachfolger zu vergüten. d)

Bey Anlegung neuer Melioramente haben die Prediger nur dann eine Vergütung zu erwarten, wenn ſie nach beſcheinigter Nothwendigkeit und Nutzbarkeit hiezu die Genehmigung des Conſiſtorii oder der Kirchen-Commiſſarien ſchriftlich erlangt haben, außer bey gehöriger Zupflanzung der Obſtbäume in geringer Anzahl. Es iſt bey dieſer Genehmigung der Regel nach dahin zu ſehen, daß die ſämmtlichen zu vergütenden Verbeſſerungs-Koſten, jedoch mit Ausſchluß der fahrenden Melioramente, die Hälfte aller einjährigen fixen Pfarr-Revenüen nicht überſteigen. Dieſe Genehmigung iſt nur allein vom Conſiſtorio, dem

c) S. Meliqram. Verordn. von 1801 §. 29.
d) S. 3. Buch dieſes Theils 1. Abtheil. 1. Abſchn. gegen Ende.

die Kirchen-Commiſſarien eine Specification der aufzuwendenden Koſten, und das Verhältniß derſelben zu der ganzen Pfarr-Einnahme, vorzulegen haben, zu ertheilen, wenn die Koſten der Verrichtung der Anlage 10 Rthlr. und darüber betragen, oder ſchon andere nach Verhältniß der Pfarre beträchtliche Meliorations-Koſten darauf haften; da entgegengeſetzten Falls ſie zur Abkürzung auch von den Kirchen-Commiſſarien ertheilt werden kann, wenn ſie über die Nothwendigkeit und Nutzbarkeit, und die zu beſtimmende Vergütung einverſtanden ſind. [e])

In Anſehung der Vergütung ſind darin noch folgende Grundſätze feſtgeſtellt:

1) lebende Befriedigungen, Planken, Zäune, Stakitte, Taubenhäuſer und Schläge und dergleichen, werden nicht anders als nach ihrem mittelſt der Taxation zu beſtimmenden dermaligen Werthe vergütet, ohne alle Rückſicht auf die bey ihrer Anlegung verwandten Koſten, da es dabey nicht ſowohl darauf ankömmt, wie lange ſie benutzt, als in wie fern ſie gehörig unterhalten ſind. [f])

2) Spargelfelder, deren jedoch, falls dafür Vergütung vom Nachfolger gewünſcht wird, ohne Vorwiſſen und ſchriftliche Genehmigung der Kirchen-Commiſſarien, nicht mehr als höchſtens zwey,

e) Melioram. Verordn. von 1801 §. 20.

f) ibid. §. 21.

jedes von etwa 120 Quadratfuß angelegt werden dürfen, damit dieſe ermäßigen, ob nach Beſchaffenheit der Localumſtände die Anlegung von mehrern nach öconomiſchen Grundſätzen rathſam ſey, werden nach Maaßgabe der darauf verwandten zu ſpecificirenden Koſten und des wirklich mehr oder wenig jährigen Genuſſes vergütet, und iſt die ſpecielle Beſtimmung nach richtigen, dem Local angemeſſenen Grundſätzen auszumitteln; dabey denn für die erſten Jahre der geſchenen Anlegung, in welchen ſie noch nicht benutzt werden können, nichts abzurechnen iſt. g)

3) Sämmtliche Obſtbäume, die über die Zahl der beym Antritte überlieferten, den Grundſätzen der Obſt-Baumzucht gemäß, nicht zu enge angepflanzt ſind, ſowohl Eſpaliers als hochſtämmige, werden vom Nachfolger nach einem jedesmaligen Taxato auf ſolche Art bezahlt, daß von dem Taxations-Werthe für jedes Jahr der von dem Vorgänger genoſſenen Nutzung des Baums, ein verhältnißmäßiger Abzug ſtatt finde.

Bey dieſer Taxation iſt nach Verſchiedenheit der Gegend, der Nutzbarkeit dieſer oder jeder Obſtart im Haushalte, und der Leichtigkeit oder Schwierigkeit ihres Abſatzes, theils auf die Art der Obſtbäume, ob ſie zu den edlern, und zwar zu den gewöhnlichen, aber nach dem Local mehr

g) ibid. §. 22.

oder weniger ſich verintereſſirenden und für den Haushalt nöthigen und nützlichen, gehören, theils auf das Alter und die Beſchaffenheit derſelben Rückſicht zu nehmen, da es billig iſt, daß die Vergütung ſowohl nach der erſtern größern oder geringern Anlage, als nach der localen Nutzbarkeit der Zupflanzung, und nach der längern oder kürzern eignen Nutzung ſich richte. So ſoll für einen Obſtbaum, der nicht unter 18 mgr. hat angekauft werden können, mehr als für einen um 3 bis 6 mgr. füglich anzuſchaffenden; für einen nach dem Local vorzüglich nutzbaren mehr als für einen ſich nicht ſo verintereſſirenden, und für einen bald abgängig werdenden Baum, weniger als für einen andern, der noch in zunehmendem Wachsthume iſt, vergütet werden. [h])

Gleiche Grundſätze ſind auch bey Taxirung der Aprikoſen- Pfirſch- Kirſch- Pflaumen- und Maulbeer-Bäume, der Espaliers an Mauern und Wänden, der Weinſtöcke, Einfaſſung der Gartenrabatten mit nutzbaren Kräutern und dergleichen zu beachten; wobey jedoch, damit nicht jemand bloße Liebhaberey mehr als öconomiſche Rückſicht bey ſich gelten laſſe, als Regel feſtgeſetzt iſt: daß kein antretender Prediger ſchuldig ſeyn ſoll, für das obbemerkte, es wäre denn vom Conſiſtorio oder von den Kirchen-Commiſſarien

[h]) ibid. §. 23.

ausdrücklich ſchriftlich genehmigt, mehr als eine Summe von etwa 10 Rthlr. in allem zu vergüten, ſollte es auch ungleich höher taxirt werden. Was hierunter dieſe Summe von 10 Rthlr. überſteigt, ohne oberlich genehmigt zu ſeyn, wird lediglich der gütlichen Behandlung beyder Theile überlaſſen. [i])

Endlich ſollen auch zur Beförderung einer nutzbaren Obſtzucht, von den veredelten und unveredelten Stämmen einer etwa vorhandenen Baumſchule, ſo viele, als nach den Grundſätzen der Obſt-Garten-Oeconomie, Behuf Zupflanzung in den Pfarrgärten, in einem Zeitraume von 5 bis 6 Jahren erfoderlich werden möchten, dem Nachfolger nach dem Taxato überlaſſen, und von dieſem angenommen werden. Die übrigen aber dürfen anderweit verkauft werden. [k])

4) Mit allen Pfarr-Verbeſſerungen, die ſich durch Benutzung früher oder ſpäter ſelbſt vergüten, als wenn ein Prediger einen Garten vergrößert, Land und Wieſen artbar macht, einen Fiſchteich anlegt, Holzbüſche ausrottet, Feldgraben ziehen, oder ſumpfige Gärten und Wieſen und dergleichen erhöhen, in Berg- und andern Gegenden auf abgeſpülte Aecker friſche Erde anfahren, oder ein der Ueberſchwemmung ausgeſetztes

[i]) ibid. §. 25.

[k]) ibid. §. 24.

Pfarr-Pertinens durch Schleußen und Zuggraben abwäſſern, auch ein unfruchtbares Grundſtück durch Aufbringung einer andern Erdart, oder einen Acker durch Beſaamung mit Futterkräutern als Klee, Espercette, Lucerne und ſo ferner verbeſſern läßt, iſt es ſo zu halten: daß die darauf verwandten, möglichſt zu beſcheinigenden Koſten, jedoch mit Ausnahme deſſen, was von der Gemeinde an Fuhren oder ſonſt dabey umſonſt geleiſtet oder geſchenkt worden, nach Abzug einer verhältnißmäßigen von dem Conſiſtorio oder den Kirchen-Commiſſarien, bey deren Ratification, zu beſtimmenden ratae, für jedes Jahr der genoſſenen Nutzung, vergütet werden, bis nach Verlauf der beſtimmten Jahre die Vergütung ſolcher Melioramente ganz aufhört, und dieſe eiſern werden. Doch mögen zu mehrerer Ermunterung der Prediger zu dergleichen Verbeſſerungen ihrer Pfarrſtellen, die beyden erſten Jahre regelmäßig als Freyjahre paſſiren. [l])

5) Sollte der Prediger zur Verbeſſerung der zur Pfarre gehörigen Holzungen einen Vorſchuß gethan haben, ſo iſt deſſen Wiedervergütung von dem Nachfolger, von dem Conſiſtorio ſodann nach forſtmäßigen Grundſätzen zu reguliren. [m])

l) ibid. §. 26. Vergl. §. 8. und 9.

m) S. 3. Buch dieſes Theils 1. Abtheilung 2. Abſchnitt.

6) Endlich können auch die Proceßkoſten wegen eines über die Pfarrgerechtſame mit Genehmigung des Conſiſtorii geführten Proceſſes, wenn kein anderer Fond dazu auszumitteln ſteht, auf Melioramenten-Fuß geſetzt, und demnächſt vergütet werden, wie §. 31. der Melioramenten-Verordnung von 1801 zu erkennen giebt.

Vierter Abſchnitt.

Von der Theilung der Pfarr-Einkünfte.

Alle Pfarr-Einkünfte werden nach den Gnadenzeits-Verordnungen von 1738 und 1801, in Rückſicht der Auseinanderſetzung des neu antretenden Predigers mit deſſen Vorgänger, oder mit der Wittwe und Deſcendenten deſſelben, in Accidenzen und ſtehende Pfarr-Einkünfte eingetheilt.

Zu den Accidenzen werden alle Gebühren für beſtimmte Amtsverrichtungen gerechnet, ſie beſtehen in baarem Gelde oder Geldeswerthe, als für Proclamationen, Copulationen, Kindtaufen, Begräbniſſe, öffentliche Fürbitten und Dankſagungen, Kranken-Communionen, und wie ſie ſonſt Namen haben, nebſt dem Beichtgelde; wozu bey den Superintendenten noch außerdem alle Inſpectur-Accidenzen kommen, die an einem andern Orte bereits näher angegeben ſind, und worunter namentlich auch die Rechnungs-Abnahme-Gebühren begriffen ſind. [a])

a) S. Gnadenzeit-Verordn. vom $\frac{6}{17}$ Jun. 1738 §. 2 und 13. und Gnadenzeit-Verordn. vom

Zu den ſtehenden Pfarr-Einkünften oder Pfarr-fixis hingegen gehören nicht nur der Ertrag der Erndte von allen Pfarr-Ländereyen, Wieſen, Gärten und andern Grundſtücken, oder ſtatt deſſen die Pachtzinſen dafür, ſondern auch alle übrigen Einkünfte, welche ohne Hinſicht einer beſondern Amtshandlung entrichtet werden, als die Salarien, Zinſen von Pfarr-Capitalen, zu beſtimmten Zeiten pflichtmäßig zu leiſtende Opfer-Sammlungen, wenn auch der Betrag ungewiß wäre, Korn- und Fleiſch-Zehnten, Meyer-Zinſen, auch ſonſtige Geld- und Natural-Gefälle, Hand- und Spann-Dienſte. b)

Jene Accidenzen gehören der Regel nach demjenigen Prediger, der die Amtshandlung verrichtet, in ſo fern ſolche nicht den Wittwen und Deſcendenten der Prediger oder Superintendenten in den deshalb ergangenen Verordnungen während einer beſtimmten Zeit zugebilligt ſind. Alſo nur in dem Falle, wenn ein Adjunct vorhanden iſt, dem bis zur Wiederbeſetzung nicht alle Accidenzen zukommen, ſind ſolche in dem Melioramenten-

11. Aug. 1801 §. 2 und 24. auch 1. Buch dieſes Theils 19. Abtheil.

b) S. Gnadenzeit-Verordn. von 1801 §. 3 und 4. Vergl. §. 9.

Vergleiche mit zu berechnen. c) Tritt aber der Nachfolger noch vor Ende der Gnadenzeit den Pfarrdienſt an, ſo werden der Obſervanz nach die Accidenzen von ihm brevi manu an die Wittwe abgegeben, ohne ſie in dem Melioramenten-Vergleiche zu berechnen.

Die ſtehenden Einkünfte ſind zu der zu treffenden Repartition, nach den bey der Gnadenzeit näher darzulegenden Grundſätzen, von Michael zu Michael zu berechnen, jedoch die Termine, wenn ſie fällig ſind, in den Melioramenten-Vergleichen genau anzugeben. Auf gleiche Art ſind die auf einigen Pfarrſtellen ruhenden beſtändigen Abgaben, nebſt den bey Erhebung der Einnahme etwa nöthigen Unkoſten zu berechnen und zu repartiren. d)

Wird ein Prediger von einer Pfarre auf die andere verſetzt; ſo kömmt ihm von den ſtehenden Pfarr-Einkünften der erſten Pfarre nur noch das, nach gleichen Grundſätzen zu beſtimmende, Deſervit zu, und iſt ſolches in dem Melioramenten-Vergleiche mit zu berechnen.

Damit bey den zu verſetzenden Superintendenten und Predigern aller Aufenthalt des Abzuges vermieden werde, ſo ſoll nach dem Regierungs-Ausſchreiben vom 18. May 1764 die Be-

c) S. 6. Buch dieſes Theils von der Gnadenzeit, und beſonders den Accidenzen.

d) S. Gnadenzeit-Verordn. von 1801 §. 3 und 4.

rechnung der Pfarr-Einkünfte vom vorigen Orte nicht bis zum Tage der Abſchiedspredigt, ſondern bis zum Tage der Introduction am neuen Orte geſchehen, dafern die Prediger durch ihre Schuld den Antritt nicht verzögern; welches in der Gnadenzeit-Verordnung vom 11. Aug. 1801 §. 25. wiederholt iſt. [e])

Wenn auf den Fall der Verſetzung der Nachfolger nicht ſogleich nach der Introduction des Vorgängers an dem neuen Orte, oder auf den Fall, daß die Pfarre durch den Tod des Vorgängers erledigt würde, nicht gleich nach verfloſſener Gnadenzeit antritt; ſo fällt von den ſtehenden Einkünften, der auf die Zwiſchenzeit zu rechnende Antheil, der Kirche anheim, [f]) und iſt in dem Melioramenten-Vergleiche mit zu berechnen; ſo wie in Anſehung der ſtehenden Einkünfte ſowohl, als der Accidenzen, wenn bey Abſterben eines Emeriti ein Adjunct mit oder ohne Hoffnung der Nachfolge vorhanden iſt, dem die ſodann übrig bleibende Hälfte der Pfarr-Einkünfte, von welchen er während der Vacanz-Zeit nur dasjenige erhält, was ihm bey der Anſetzung aus-

e) S. 6. Buch, Abſchn. wem die Gnadenzeit zuſtehe.

f) S. Churhannöveriſ. Kirchenrecht 4. Theil Seite 214 u. f.

gewieſen worden, und wegen der hinwegfallenden Natural-Verpflegung auf Vorſchlag der Kirchen-Commiſſarien etwa zuzubilligen ſeyn möchte, nicht völlig anheim fiele. [g])

g) S. Gnadenzeit-Verordn. von 1801 §. 20. und im nächſten Buche den Abſchnitt von der Dauer der Gnadenzeit.

Vierte Abtheilung.

Von Bezahlung der Melioramenten-Foderung.

Die Bezahlung der Melioramenten-Foderung geſchieht von dem Nachfolger gleich nach der Confirmation des Vergleichs, wenn zuvor von dem Vorgänger, oder deſſen Erben, die Kirchen- und Pfarr-Regiſtratur, nebſt dem Pfarr-Inventario ausgeliefert iſt, ſofort in einer Summe. Iſt der Betrag ſo hoch, daß es dem Nachfolger nicht möglich fallen ſollte, ſelbigen in einer Summe auszuzahlen; ſo hat der Superintendent 2 bis 3 Termine, davon der letztere nach Beſinden der Umſtände nicht über Ein höchſtens zwey Jahre zu beſtimmen iſt, zu deſſen Berichtigung zu ſetzen, da ſodann eine fidejuſſoriſche Caution dahin zu leiſten iſt, daß die Zahlungstermine gehörig eingehalten werden. [a])

a) Melior. Verordn. von 1801 §. 34. Vergl. ältere Mel. Verordn. von 1738 §. 15. und ältere Gnadenzeit-Verordn. von 1738 §. 12. und neuere Gnadenzeit-Verordn. von 1801 §. 1. Auch 6. Buch dieſes Theils von ſtehenden Einkünften.

Uebrigens iſt in der neuern Melioramenten-Verordnung zugleich zum Beſten des abgehenden Predigers oder der Erben des Verſtorbenen feſtgeſetzt: daß die für Melioramente zu bezahlende liquide Summe von dem Nachfolger 6 Wochen nach der Liquidation, die aber nicht länger als 6 Wochen nach dem Dienſt-Antritt aufgehalten werden darf, entweder baar zu bezahlen, oder von der ſiebenten Woche an mit 4 procent zu verzinſen ſey, da ohnehin derſelbe gleich mit ſeinem Antritt in den Genuß, und die Nutzung tritt; ferner, daß nach fruchtlos abgelaufener vorhin beſtimmten Zahlungsfriſt dem Gläubiger auf ſein ſummariſches Anrufen die geradeſten Pfarr-Intraden angewieſen werden ſollen.

Würde aber ein Prediger verſterben, oder in Concurs gerathen, ohne daß ſein Vorgänger oder deſſen Erben wegen der Melioramente verordnungsmäßig befriedigt wären, ſo ſoll dem Gläubiger bis zur völligen Tilgung der deshalb habenden Capital- Zinſen- und Koſten-Foderung, das Eigenthum der Melioramente ausdrücklich vorbehalten bleiben.

Gleicher Vorzug iſt einer jeden an einen verſtorbenen oder in Concurs gerathenen Prediger habenden Foderung zugeſtanden, von der aus einer habenden gültigen Ceſſion, oder Agnition,

und dem Daſeyn der neuern Melioramente erweislich iſt, daß die Gelder aufs Pfarr-Inventarium, entweder zu deſſen erſter Bezahlung an den Vorgänger oder deſſen Erben, oder aber mit Genehmigung der Kirchen-Commiſſarien, zu deſſen nachheriger Unterhaltung und Verbeſſerung, rechtsbeſtändig hergeliehen ſind. [b])

b) S. Melioram. Verordn. von 1801 §. 35.

Zweytes Hauptſtück.

Von den Melioramenten-Vergleichen der untern Cleriſey.

Da über die von dem Clero minori beſchafften Dienſt-Verbeſſerungen überall keine, und über die Auseinanderſetzung derſelben mit den Vorgängern im Dienſte oder deren Erben nur allein in Lüneburgiſcher Kirchenordnung Kap. 12. §. 37. u. f. einige geſetzliche Vorſchriften vorhanden waren, und daher eine große Ungleichheit dieſerhalb ſtatt fand; ſo ſind mit Aufhebung aller bisherigen Obſervanzen, durch die mit Genehmigung Königl. Landes-Regierung erlaſſenen Conſiſtorial-Ausſchreiben vom 18. Jun. 1773 und 8. Decb. 1801, die vorzüglichſten Puncte, worauf es dabey ankömmt, näher beſtimmt und feſtgeſetzt.

Es ſind dieſe Melioramenten-Vergleiche dem Conſiſtorio nicht zur Beſtätigung einzuſenden, ſondern werden ſie allein unter Beſtätigung, auch nöthigen Falls Vermittelung und Verbeſſerung der Superintendenten, die für ihre Mühe höchſtens 9 mgr. erhalten, errichtet. Dieſe haben ſie

mit zu unterſchreiben, ein Exemplar davon in der Regiſtratur aufzubewahren, und wegen der Bezahlung die gehörigen Sicherheits-Maaßregeln zu treffen. [a])

Die Grundſätze, worauf ſie beruhen, ſind in manchen Puncten einfacher, als bey Pfarren, und iſt die Berechnung ſchon um deswillen weniger verwickelt, weil die Güter von geringern Umfange ſind, und die Gnadenzeit nicht ſo lange dauert. Uebrigens finden hiebey eben die Eintheilungen ſtatt, als wie bey Pfarr-Melioramenten-Vergleichen.

In Anſehung der bloß zur Annehmlichkeit gereichender Melioramente, ſo wie auch der ſogenannten fahrenden Melioramente an Einſaat Gail oder Gaare, Pfluglohn und übrigen Beſtellungskoſten, kommen lediglich diejenigen Grundſätze zur Anwendung, welche in den Pfarr-Melioramenten-Verordnungen vorgeſchrieben ſind. [b])

Was die ſtehenden Melioramente anlangt, ſo hat man es in dem Conſiſtorial-Ausſchreiben vom 18. Jun. 1773 für bedenklich erachtet, den in der ältern Verordnung vom 15. Jul. 1738 wegen der Pfarr-Melioramente feſtgeſetzten Grundſatz, daß ſolche nach und nach erlöſchen ſollen,

a) S. Conſiſtorial-Ausſchreiben von 1773 §. 7.

b) Conſiſtorial-Ausſchreiben von 1773 §. 9. Conſiſt. Ausſchreiben von 1801 §. 9.

bey dieſen Dienſten, welche zum Theil nur von geringem Ertrage, und häufigern Veränderungen unterworfen ſind, auf gleiche Art anzuwenden, damit nicht die Kirchendiener der untern Cleriſey abgehalten würden, ihre Dienſte zu verbeſſern. Er darf ſich vielmehr die auf dieſe Melioramente verwandten Auslagen, wenn er nicht aus einem Mißverſtande für die alten bereits weniger gegeben hat, nach einem billigen Taxato, in dem Zuſtande, wie ſie ſich befinden, wiederbezahlen laſſen.

Damit indeſſen dieſe Dienſte nicht ohne Noth und fortdauernden Nutzen zu ſehr dadurch beſchwert werden, und daraus ein Hinderniß bey der Wiederbeſetzung entſtehe; ſo darf er keine Veränderung ohne des Superintendenten, und wenn ſie 1 Rthlr. und darüber betragen, ohne beyder Kirchen-Commiſſarien, oder wenn ſie mit den bereits vorhandenen, die jedesmal zu conferiren ſind, über 10 Rthlr. ſteigen, ohne des Conſiſtorii Erlaubniß, vornehmen; widrigenfalls es ſo damit gehalten werden ſoll, als mit Dingen, die bloß zur Luſt angelegt worden, daß ſie höchſtens hinweggenommen werden können, in ſo fern es ohne Beſchädigung des übrigen geſchehen kann.

Es ſind übrigens dabey nur die wirklich angewandten, möglichſt zu beſcheinigenden Koſten in Anſchlag zu bringen, nicht aber die freyen Fuhren, oder was ſonſt von einigen aus der Gemeinde umſonſt geleiſtet oder geſchenkt worden,

welches vielmehr, als dem Dienſte geſchehen, anzuſehen iſt.

Wenn bey den Veränderungen ein baldiger Nutzen abzuſehen iſt, ſo ſoll nach einer zu treffenden Beſtimmung für jedes Jahr der Nutzung etwas von der Auslage abzuſetzen ſeyn, damit ſie, wiewohl langſamer als bey Pfarren, allmählig erlöſchen.

Die Einkünfte des Dienſtes ſind zu der zu treffenden Theilung, nach dem Conſiſtorial-Ausſchreiben vom 8. Decb. 1801, eben ſo wie bey Pfarren, in Accidenzen und ſtehende Einkünfte oder Fixa einzutheilen.

Zu den Accidenzen werden in dieſer Rückſicht außer dem Schulgelde nur die freywilligen Geſchenke gerechnet, ſo wie auch das, was für eine in einer beſtimmten Zeit zu verrichtende Arbeit dem Schulmeiſter freywillig gereicht zu werden pflegt, z. E. Garben für das Geläute in der Erndte, ſo fern nicht an einem oder andern Orte beſtimmte Glockenſtiegen hergebracht ſind, die dann zu den ſtehenden Gefällen gehören, ferner auch die freywilligen Sammlungen an Flachs, Rüben u. ſ. w.

Iſt etwa für das vierte Quartal an Schulgelde, dem Schulmeiſter ein Natural-Aequivalent, z. B. die Nutzung eines Grundſtückes ſtatt des Schulgeldes angewieſen, ſo iſt der jährliche Er-

trag deſſelben von den Accidenzen auszunehmen, und gehört zu den ſtehenden Einkünften.

Alle übrigen Einkünfte gehören zu den fixen Dienſt-Intraden, als namentlich auch das ſogenannte Opfergeld, der Ertrag der Grundſtücke, der Maſtung und anderer Dienſt-Emolumente, ſie mögen in Gelde oder in reiner Frucht oder Garben, Schinken, Schultern, Würſten, Brödten, Eyern und dergleichen beſtehen.

Der Termin a quo des Genuſſes der Fixorum ſowohl als der Accidenzen iſt nun zwar der Tag des jedesmaligen wirklichen Dienſtantritts, ſofern das Gnaden-Quartal ſchon abgelaufen geweſen, und der Termin ad quem der Tag, an welchem der Dienſtofficiant mit Tode abgeht, oder in Translocations- und andern Fällen ſeinen Dienſt zu verſehen aufhört; doch bey der Repartition und Berechnung iſt dabey ein Unterſchied zu machen.

Bey Accidenzen richtet ſich ſolche lediglich nach der Zeit, wenn ſie wirklich fällig ſind, und erlegt werden, auch ſelbſt dann, wenn das Schulgeld in den vier Quartalen ungleich bezahlt wird, und in einem Quartale weniger oder gar nichts bezahlt wird.

Bey den Fixis geſchieht die Berechnung auf gleich Art, wie bey Predigern von Michael zu Michael, und ſind dieſe zu einer Summe zu ſchlagenden Einkünfte nach Verhältniß der Dienſt-

zeit zwiſchen dem Abgehenden, oder deſſen Erben, und dem Antretenden zu theilen. In Anſehung des Ertrags der Erndte bleibt es indeſſen dem Abgehenden und deſſen Erben unbenommen, den ihnen nach Verhältniß der Zeit zuſtehenden Antheil an der Feld- und Garten-Frucht, auch Heu-Erndte, ſo fern Land und Garten von ihnen ſchon beſtellt, und die Wieſen gedünget geweſen, in Natur zu verlangen, wenn unter ihnen kein Vergleich zu vermitteln ſteht.

Wegen der Obſt- und Garten-Erndte, ſo wie wegen der Feuerung, welche nicht etwa bloß Behuf Einheizung der Schulſtube erfolgt, als die lediglich auf die Winterzeit repartirt wird, ſoll man ſich ganz nach den bey Pfarren angenommenen Grundſätzen richten, auf die man auch bey nicht ausdrücklich bemerkten Puncten Rückſicht zu nehmen hat, ſo weit ſie hiebey anwendbar ſind.

Ueber das während der Gnadenzeit fällige Schulgeld hat der Superintendent auf ſolche Art zu disponiren, daß er demjenigen, der nach ſeiner Anordnung während der Vacanz die Schule und den übrigen Dienſt verſieht, eine der von demſelben verrichteten Arbeit, und andern dabey in Betracht kommenden Umſtänden angemeſſene Belohnung davon zubilligt, das übrige aber, in ſo fern er es nicht ganz oder zum Theil, nach Befinden der Umſtände, der nachbleibenden Witt-

we und den noch nicht verſorgten Kindern geſchenksweiſe zugeſtehet, dem Schul-Fond widmet.

In dieſen Schul-Fond, der dazu beſtimmt ſeyn ſoll, um daraus die Koſten der nöthigen Verbeſſerungen der Orts-Schule, auch nöthigen Falls wohl der Anſchaffung von Schulbüchern und dergleichen für Kinder armer Eltern zu beſtreiten, fließen regelmäßig während der Vacanz jener Dienſte, alle ſtändigen und zufälligen Dienſt-Intraden, wenn keine Wittwe oder unverſorgten Kinder nachbleiben, und ſind für ſelbigen zu berechnen.

Sechſtes Buch.

Von der Gnadenzeit.

Erſtes Hauptſtück.

Von der Gnadenzeit bey Pfarren und Superintendenturen.

Erſte Abtheilung.

Von der Gnadenzeit überhaupt und den Verordnungen darüber.

Nach den Grundſätzen des proteſtantiſchen Kirchenrechtes, welche allenfalls als allgemein zu betrachten ſeyn dürften, [a] hört mit dem Tode des Kirchen-Beamten, wenn er eine Wittwe oder ſonſtige Nachkommen hinterläßt, nicht alles Anrecht an den Aufkünften des geiſtlichen bene-

a) Stypmann de ſalariis clericorum cap. XI.

ficii und ſonſt damit verbundenen Einnahmen auf, da vielmehr dieſen letztern eine Gnadenzeit, welche entweder in einem Jahre oder halben Jahre beſteht, annoch zugebilligt iſt, während welcher ſie alle Einkünfte der Pfarre, nebſt den ſonſtigen Vortheilen und Accidenzen, auch etwa vorfallenden Gebühren zu genießen und zu erheben haben, welche Einkünfte der vacanten Beneficien vormals den Biſchöfen und Archidiaconen in ihrer Diöces, auf ſolche Art zufielen, daß ſie inzwiſchen die zur Verſehung des Gottesdienſtes erfoderlichen Koſten davon beſtreiten mußten. [b])

Es wird zwar der Genuß der Einkünfte während der vorgeſchriebenen Vacanz mit dem Ausdrucke der Gnaden-Einkünfte oder der Gnaden-Zeit belegt; aber nur allein in der Hinſicht, weil ſie zur Unterſtützung der Hinterbliebenen gereichen ſollen, ohne daß ſie durch die von den Kirchendienern wirklich zu leiſtenden Dienſte erworben werden, keinesweges aber in dem Betracht, als wenn ſie ihnen nach Willkühr zugebilligt, oder entzogen werden könnten, da vielmehr ſolches auf geſetzlichen Privilegien beruht.

b) Pufendorfii Obſ. iur. Tom. 4. obſ. 123. §. 1. 2. J. H. Boehmeri Jus eccl. Prot. lib. 3. Tit. 5. §. 289 ſeq. et in Jure Paroch. ſect. 8. cap. 1. §. 17.

In Calenbergiſcher Kirchenordnung (S. 243 §. Und zu fernerer Gnad. ꝛc.) ſind den Wittwen und Kindern der Prediger, auf ein halbes Jahr nach dem Tode derſelben, die Aufkünfte der Pfarre, nebſt der freyen Wohnung in dem Pfarrhauſe, zugeſtanden, ohne die Berechnungsart genauer zu beſtimmen.

Im Lüneburgiſchen iſt zuerſt in der Kirchenordnung von 1619 S. 127 und hernachmals gleichmäßig in der von 1643 Kap. 12. §. 37—60. in Gemäßheit einer mit einigen Abänderungen darin aufgenommenen frühern Verordnung vom 1. Jul. 1565, der Wittwen und Erben der Prediger ebenfalls ein halbes Jahr zugeſtanden, doch die Berechnungsart darin ſo beſtimmt: daß wenn der Prediger kurz oder lang nach Oſtern oder Michael ſtirbt, die im folgenden halben Jahre fällige Beſoldung der Wittwe und den Erben gehört, ſo wie auch die dazwiſchen fallenden fixa, mit Ausnahme der Schinken, Pröven, und der Erndte, wobey eine andere Theilungsart ſtatt fand. Die Accidenzen und das Vierzeiten-Opfer gehörten ihnen bis dahin nur in ſo fern, als inzwiſchen nicht ein anderer Prediger beſtellt war. Es war darin alſo der Genuß der Gnadenzeit viel enger eingeſchränkt, und umfaßte nie leicht die volle Einnahme eines halben Jahrs. Mittelſt des Königl. Reſcripts vom $\frac{3}{14}$ Aug. 1731, und des ſich darauf beziehenden Schrei-

bens der Landes-Regierung auch des Conſiſtorial-Ausſchreibens vom 6. Sept. 1731 c) iſt aber auf Antrag der Lüneburgiſchen Landſchaft dieſe Beſtimmungsart aufgehoben, und erklärt, daß man ſich deshalb auch im Lüneburgiſchen nach Calenbergiſcher Kirchenordnung richten ſolle.

Durch die allgemeine Verordnung vom $\frac{6}{17}$ Jul. 1738 iſt der Genuß der Gnadenzeit zur Verhütung mehrerer Streitigkeiten genauer beſtimmt; d) welche letztere in der neuern Verordnung vom 11. Aug. 1801 mit Rückſicht auf die bisher obgewalteten Obſervanzen, noch näher erläutert worden, und eine erweiterte Beſtimmung erhalten hat.

c) Conſt. Luneb. Tom. I. p. 1012 - 1015.

d) Conſt. Cal. Tom. I. p. 851. Conſt. Luneb. Tom. I. p. 1015.

Zweyte Abtheilung.

Wem die Gnadenzeit zuſtehe.

Der Genuß der Gnadenzeit ſoll allein der Wittwe und den Deſcendenten des verſtorbenen Predigers oder Superintendenten, nicht aber den Aſcendenten, Collateral- und Teſtaments-Erben zukommen. [a]) Dieſe letztern haben indeſſen auf dasjenige, was bis zum Sterbetage des Erblaſſers, von den Pfarr-Einkünften, nach Verhältniß der Zeit, zu dem Deſervit zu rechnen iſt, ein gegründetes Anrecht; [b]) wie ſich ſchon nach gemeinen Rechten von ſelbſt verſteht. [c])

Bey der Wittwe und den Deſcendenten iſt nicht darauf zu ſehen, ob ſie bemittelt ſind oder nicht; und ob letztere annoch minderjährig oder

a) S. Verordn. von 1738 §. 1. und Verordn. von 1801 §. 1. 24.

b) S. Verordn. von 1801 §. 1.

c) Conf. Stypmann de ſalariis clericorum cap. XI. pag. 395. J. H. Boehmeri Jus eccl. Prot. 3. Tit. 5. §. 272.

bereits erwachſen und verheirathet, auch ob ſie übrigens des verſtorbenen Predigers Erben ſind, oder ſich des Nachlaſſes enthalten; [d]) da ihnen dieſe Einkünfte nicht nach Erbrecht, ſondern aus einem beſondern geſetzlichen Privilegio zukommen [e]) Es braucht kaum hinzugefügt zu werden, daß es gleich gelte, ob es Kinder aus der letzten oder einer vorhergehenden Ehe ſind, und daß der Ausdruck Deſcendenten auch die Großkinder und Enkel in ſich faſſe.

Sind zu gleicher Zeit Wittwe und Deſcendenten vorhanden, ſo gehören beyden die Aufkünfte der Gnadenzeit zur Halbſchied; bleibt aber nur einer von beyden nach, ſo kömmt dieſem der volle Genuß der Gnadenzeit zu. [f])

Denen Wittwen und Kindern der Garniſon-Prediger ſoll nach der Königl. Verordn. vom 26. Jul. 1776 die Gnadenzeit auf gleiche Weiſe, wie den Wittwen der übrigen Prediger zukommen; und, wiewohl ihr Gehalt nicht wie bey andern Predigern halb- oder vierteljährig, ſondern monatlich ausgezahlt wird, iſt ihnen doch ſolcher nach Ablauf des Monats, worin der Prediger geſtor-

d) S. Verordnung von 1738 §. 1. und Verordn. von 1801 §. 1.

e) Vid. Stypmann loc. cit. pag. 398 ſeq.

f) S. Verordnung von 1738 §. 1. und Verordn. von 1801 §. 1.

ben, annoch von einem halben Jahre oder ſechs Gnaden-Monaten aus der Kriegs-Caſſe zu verabfolgen.

Wenn ein zu verſetzender Superintendent oder Prediger, nach ſeiner Abſchiedspredigt, vor der Introduction an dem Orte, wohin er verſetzt wird, ſtirbt; ſo haben deſſen Wittwe und Deſcendenten zu Folge des Regiminal-Ausſchreibens vom 18. May 1764, an dem erſten Orte die Gnadenzeit zu genießen, wie in der Gnadenzeit-Verordnung vom 11. Aug. 1801 §. 25. wiederholt iſt. Dieſe Beſtimmung ſchien um ſo wichtiger zu ſeyn, da jene, aus Beſorgniß, dieſes Vortheils verluſtig zu werden, zum Nachtheil ihres Amtes die Gewohnheit gehabt hatten, ihre Abſchieds-Predigt nicht eher zu halten, als bis ſie an dem neuen Orte eingeführt waren. g)

Den Wittwen und Deſcendenten eines abgeſetzten Predigers kann natürlicher Weiſe keine Gnadenzeit zukommen. Wenn indeſſen ein Prediger wegen einer wider ihn vorgekommenen Anſchuldigung, um der Unterſuchung zu entgehen, auf ſein Anſuchen entlaſſen und in Penſion geſetzt iſt; ſo erhalten deſſen Wittwe und Deſcendenten nach der Gnadenzeit-Verordnung vom 11. Aug.

g) S. 7. Buch dieſes Theils, allgemeine Bemerkungen über Pfarr-Witthümer.

1801 §. 26., ſtatt des Genuſſes der Pfarr-Einkünfte während der Gnadenzeit, die ihm ausgeſetzte Penſion noch auf ein halbes Jahr; dahingegen den Wittwen und Deſcendenten der wegen Alters und Schwächlichkeit pro emerito erklärten Prediger, den Verordnungen nach, wie billig ein mehreres Recht zukömmt, wie im nächſten Abſchnitte näher angegeben werden wird.

Dritte Abtheilung.

Dauer der Gnadenzeit.

Die Gnadenzeit dauert den Verordnungen nach, bey der Wittwe und den Deſcendenten eines Predigers ein halbes Jahr, und dem in den Verordnungen vom 17. Jun. 1738, auch 11. Aug. 1801. §. 2. ausdrücklich beſtätigtem Herkommen gemäß, bey der Wittwe und den Deſcendenten eines Superintendenten ein ganzes Jahr; wenn nicht etwa bey eintretenden ganz beſondern Umſtänden dieſe Zeit vom Conſiſtorio, wie ſelbigem nachgelaſſen bleibt, noch um etwas verlängert wird. [a])

Es iſt dieſe ganzjährige Gnadenzeit kein dem Sitze der Superintendenturen, die ohnehin ſtets

a) S. Gnadenzeit-Verordn. von 1738 §. 1. und 13. Gnadenzeit-Verordn. von 1801 §. 1., 23 und 27. Pufendorfii Obſ. iur. Tom. 4. obſ. 123. §. 16. In Pommern dauert ſie auch bey Predigern ein ganzes Jahr, und zwar von dem nächſten Quartale nach dem Tode an.

wandelbar geweſen ſind, beygelegtes Real-Recht, ſondern vielmehr ein perſönliches Vorrecht, welches allen denjenigen zukömmt, denen nicht bloß der Ehrentitel eines Superintendenten, ſondern auch die Verwaltung einer Ephorie übertragen iſt; wenn ſolches auch nur auf ihre Lebenszeit ſeyn ſollte, ohne daß es daher von einem beſtimmten Orte abhängig wäre; wie unter andern mittelſt Conſiſtorial-Reſcriptes vom 25. Jun. 1805 in Anſehung der Superintendenten von Einem zu Gladebeck entſchieden iſt. [b])

Als daher auch die neuern Superintendenturen Weyhe, Oldendorf und Pattenſen im Calenbergiſchen errichtet wurden, iſt eben dieſes durch das Conſiſtorial-Ausſchreiben vom 26. Aug. 1794 declarirt, da dieſe verlängerte Gnadenzeit als eines der vorzüglichſten Emolumente ihres mühſamen, und verhältnißmäßig nur wenig belohnten Dienſtes zu betrachten iſt.

Der Termin a quo dieſer Gnadenzeit geht allezeit von dem Todestage des Predigers oder Superintendenten an. Nach der Verordnung von 1738 ward noch ein ſogenanntes tempus modicum, wenn nämlich der Todesfall 2, 3 bis höchſtens 4 Wochen vor einem Quartale erfolgte, wobey die angefangene Woche für complet zu achten, und ſtatt des Oſterfeſtes der 25. März

b) S. Beylage Nr. LXXX.

anzunehmen ſeyn ſollte, als Deſervit mit hinzugerechnet; durch die neuere Verordnung iſt ſolches aber abgeſtellt, wenn nicht das Conſiſtorium in einzelnen Fällen aus wichtigen Gründen eine Ausnahme verfügt. c)

Wenn ein pro emerito erklärter Prediger ſtirbt, dem ein Adjunct oder Collaborator zugeordnet worden, ſo bleibt die dadurch erledigte Pfarre, nach der letztern Verordnung, ein ganzes Jahr offen, innerhalb deſſen die Wittwe und Deſcendenten die volle Hälfte der ganzjährigen Pfarr-Einkünfte an Fixis und Accidenzen, ſo wie es ſonſt in der halbjährigen Gnadenzeit ſtatt findet, zu genießen haben ſollen; ohne daß ihnen die Natural-Verpflegung des Adjuncts ferner obliegt.

Dieſe Vorſchrift enthält nur eine billige Gleichſtellung ihrer mit den Wittwen und Deſcendenten der andern im Dienſte verſtorbenen Prediger, da zuvor, nach der Verordnung von 1738, ihnen nur, mit dem Hinwegfallen aller Accidenzen, derjenige Theil von den Pfarr-Fixis zukommen ſollte, den der Paſtor emeritus in dem letztern Jahre zu genießen gehabt hatte. d)

c) S. Gnadenzeit-Verordnung von 1738 §. 3. und Gnadenzeit-Verordn. von 1801 §. 27.

d) S. Gnadenzeit-Verordnung von 1738 §. 11. und Gnadenzeit-Verordn. von 1801 §. 20.

Es findet dies aber in Anſehung der Superintendenten, denen ein Adjunct geſetzt iſt, keine Anwendung, da ſonſt deren Dienſt zwey Jahre lang offen bleiben müßte; wie denn ohnehin dergleichen Dienſte mit reichlichern Einkommen verſehen zu ſeyn pflegen, daher ſich deren Wittwen und Deſcendenten wohl begnügen können, wenn ſie in jenem Falle auch nicht die volle Einnahme eines ganzen Jahres haben.

Vierte Abtheilung.

Von den Einkünften der Gnadenzeit und deren Berechnung.

Erſter Abſchnitt.

Von den Accidenzen während der Gnadenzeit.

In Rückſicht des Genuſſes der Gnadenzeit, ſo wie der Auseinanderſetzung mit dem Nachfolger, werden alle Pfarr-Einkünfte in Accidenzen und Pfarr-Fixa eingetheilt.

Was unter Pfarr-Accidenzen, und bey Superintendenten unter Inſpectur-Accidenzen zu verſtehen ſey, iſt bereits von einem andern Orte erwähnt. [a])

Von denjenigen Predigern nun, welche die Pfarr-Vicarie-Dienſte verrichten, ſind dieſe Pfarr-Accidenzen zwar zu erheben, aber der Wittwe und den Deſcendenten ſofort unweigerlich

a) S. 5. Buch dieſes Theils 1. Hptſt. 3. Abtheil. 4. Abſchn.

auszuhändigen; dagegen haben dieſe die Prediger, welche die Vicarie-Dienſte verrichten, gebührend aufzunehmen, und zu bewirthen. [b])

Wenn der Nachfolger vor völligem Ablauf der Gnadenzeit eingeführt wird, ſo hat derſelbe bis zu der Zeit mit Auslieferung der Pfarr-Accidenzen auf gleiche Art zu verfahren. [c])

Alles dieſes findet auch in Anſehung der Wittwen und Deſcendenten der Garniſon-Prediger nach der Königl. Verordnung vom 26. Jul. 1776 auf gleiche Weiſe ſtatt. Es kann auch keine Ausnahme begründen, wenn die Vicarie in Städten von einem Amts-Collegen geſchieht, wie unter andern in der Altſtadt Hannover wegen aller Accidenzen mit Inbegriff des Beichtgeldes durch den Receß vom 10. Octb. 1706 ausdrücklich feſtgeſetzt iſt. [d])

[b]) S. Verordnung von 1738 §. 2. und Verordn. von 1801 §. 2. die Stolgebühren für die Miniſterial-Handlungen kommen in andern Ländern auch wohl denen zu, welche die Vicarie-Arbeit verrichten. Vid. Stypmann de ſalariis clericorum cap. XI. pag. 407. 428. Allgem. Preußiſches Kirchenrecht Detmund 1798 Seite 138. §. 381.

[c]) S. Verordn. von 1738 §. 2. und Verordn. von 1801 §. 2.

[d]) S. Beylage Nr. LXXXI.

Bey dem Abſterben eines Superintendenten iſt mit den Inſpectur-Accidenzen eben ſo zu verfahren. Wegen der Gebühren für die Abnahme der Kirchen-Rechnungen iſt in der Gnadenzeit-Verordnung von 1801 §. 24. noch beſonders beſtimmt: daß ſolche ſowohl von denen während des Gnadenjahrs einzuliefernden, als auch von denen aus dem letzten Lebensjahre des verſtorbenen Superintendenten ohne deſſen erweisliche Schuld noch rückſtändigen Rechnungen, deſſen Wittwe und Deſcendenten zukommen.

Sind aber Kirchen-Capellen-Legaten- und Armen-Rechnungen von mehrern als Einem vor dem erfolgenden Abſterben eines Superintendenten vorhergegangenen Jahren rückſtändig und nicht abgenommen, wenigſtens von Seiten des Superintendenten nicht revidirt und monirt, es ſey nun, daß der Verſtorbene an deren Einlieferung pflichtmäßig zu erinnern, und dieſelbe gehörig zu betreiben verſäumt, oder daß er die zu rechter Zeit bey ihm eingegangenen Rechnungen ordnungsmäßig zu revidiren, und zu moniren unterlaſſen hätte; ſo müſſen billig demjenigen, der ſich ſolcher Arbeit der Reviſion und Monitur nachher unterziehet, es mag der die Inſpection interimiſtiſch verwaltende, oder der neu antretende Superintendent ſeyn, die Gebühren dafür verbleiben. Sollte indeſſen erſterer die rückſtändig geweſenen oder eingehenden Rechnungen, ſeiner übrigen ihm

obliegenden Geſchäfte wegen, nicht abnehmen können, und das Conſiſtorium auf ſeine bey demſelben deshalb zu rechter Zeit einzubringende Vorſtellung ihm darunter aus guten Gründen nachſehen; ſo mögen die Wittwe und Deſcendenten hierunter nicht leiden, ſondern der neue Superintendent ſoll in dieſem Falle ſchuldig ſeyn, die Rechnungs-Abnahme-Gebühren, ſo weit ſie ihnen vorhin ausdrücklich zugebilligt worden, an ſie herauszugeben.

Zweyter Abſchnitt.

Von den Pfarr-Fixis während der Gnadenzeit.

Worin die fixen Pfarr-Einkünfte beſtehen, iſt bereits an einem andern Orte näher angegeben; [a]) nur iſt dabey noch zu bemerken, daß alle in Anſehung der Verpflichtung und des Betrags in freyer Willkühr beruhenden Sammlungen an Obſt, Flachs, Rüben, Grütze und dergleichen, gleich andern freywilligen Gaben, als bloß zufällige Dienſt-Emolumente, nicht zu den fixen Pfarr-Einkünften zu ziehen ſind, ſondern bleibt den Kirchen-Commiſſarien dieſerhalb die gütliche Ausgleichung, in deren Entſtehung aber dem Conſiſtorio die billigmäßige Entſcheidung bevor. [b])

Alle ſtehenden Pfarr-Einkünfte werden nun in Rückſicht des Genuſſes der Gnadenzeit, und der Auseinanderſetzung mit dem Nachfolger, mit wenigen weiter unten zu bemerkenden Ausnahmen,

a) S. 5. Buch dieſes Theils 1. Hptſt. 3. Abtheil. 4. Abſchn.

b) S. Verordn. von 1801 §. 9.

von Michael zu Michael berechnet; welche Berechnungsart um deswillen angenommen iſt, weil aus dem Ertrage der Erndte, die füglich nicht anders berechnet werden kann, der größte Theil der fixen Revenüen beſteht; weshalb ſie auch faſt in allen proteſtantiſchen Ländern angenommen iſt. [c])

Der nunmehr ausdrücklich beſtätigten Obſervanz nach ſollen jedoch alle bis zum Schluſſe des Kalenderjahrs fällig werdenden Fixa an Geld und Naturalien zu der von Michael zu Michael zu berechnenden Total-Summe zurückgezogen und hinzugethan werden; welches Princip man um ſo weniger abändern mögen, da es ſonſt denen Predigern zum Nachtheil gereichen würde, bey deren Dienſtantritt ſolches in den getroffenen Vergleichen zum Grunde gelegt iſt. [d])

c) Conf. J. H. Boehmeri Jus eccl. Prot. lib. 3. Tit. 5. §. 301-305. Carpzovii Jurispr. eccl. lib. 1. def. 195. ſeq. Ledderhoſe Anleitung zum Heſſen-Caſſelſchen Kirchenrechte §. 353 u. f. Stübners Beſchreib. der Kirchen-Verf. in Herz. Braunſchw. Landen S. 208 u. f. Siggelkow Handbuch des Mecklenburgiſchen Kirchen- und Paſtoral-Rechtes §. 204. Matthiä Beſchreib. der Kirchen-Verf. im Herz. Schleswig und Holſtein S. 67.

d) S. Verordn. von 1738 §. 4 u. f. und Verordn. von 1801 §. 3, 4 und 5.

Umgekehrt kann aber nichts zurückgezogen werden, was vor dem erſten Januar deſſelben Jahrs an zahlbar geweſen iſt, es müßte denn unmittelbaren Bezug auf die Jahrs-Erndte haben, als welche ſchlechterdings nur von einem Michael zum andern, und nicht nach dem Kalenderjahre zu berechnen iſt. [e])

Alle vom 1ſten Januar bis zum 31. December zahlbar und fällig werdenden Fixa ſind daher ohne Rückſicht auf ihre anderweite Berechnung in den Cammer- Amts- Kirchen- Cämmerey- oder andern Regiſtern, aus welchen ſie erfolgen, als eine Total-Summe zu betrachten, die gleich dem Ertrage der Jahrs-Erndte, als auf Michael fällig und wirklich vorhanden angeſehen, und nach Verhältniß der Zeit unter die Theilnehmer repartirt wird. [f])

Die frühere oder ſpätere, obwohl in den Pacht- und andern Contracten ausdrücklich verabredete Lieferung des Pfarr-Meyer-Zinſes, das Pachtgeldes, der ſogenannten Pflicht an Schinken, Würſten, Eyern, Brodt, Hühnern und andern Geld- und Natural-Präſtationen, kann in der Berechnung der Pfarr-Einkünfte nichts abändern, da nur lediglich darauf zu achten iſt, ob

e) S. Verordn. von 1801 §. 6.

f) ibid. §. 7.

dieſe Gefälle nicht früher, als nach dem 1ſten Januar und nicht ſpäter als vor dem 31ſten December den Rechten nach geliefert werden ſollen. g)

Wenn die Pfarre mit einer Brau-Gerechtigkeit verſehen iſt, ſo ſoll deren Ertrag, gleich wie von allen übrigen Pfarr-Gerechtigkeiten, nach den bey den ſtehenden Pfarr-Einkünften feſtgeſetzten Principien repartirt werden; es wäre denn ein Reigebrau, welcher nicht jährlich, ſondern etwa erſt ums 2te, 3te Jahr oder noch ſeltner herumkäme. Auf letztern Fall iſt der Genuß eines ſolchen Braues von der Zeit an, da der verſtorbene Prediger zuletzt das Emolument gehabt hat, bis dahin, daß es wieder fällig wird, auf die Zwiſchenzeit nach Monaten zu repartiren, und darnach die Theilung zu treffen. h)

Von einem während der Gnadenzeit ſich eröffnenden Pfarr-Meyer oder Pachthofe kömmt der Wittwe und den Deſcendenten ſelbſt dann, wenn er während dieſer Zeit noch nicht wieder beſetzt worden, die Halbſchied der Laudemien-Gelder zu, die andere Hälfte aber dem Nachfolger im Dienſte; i) dagegen haben ſie von den von

g) ibid. §. 8.

h) S. Verordn. von 1738 §. 8. und Verordn. von 1801 §. 10.

i) Verordn. von 1738 §. 9. und Verordn. von 1801 §. 11.

ihrem Erblaſſer bey Schließung der Pacht-Contracte erhobenen Laudemien-Geldern, in ſo fern die Contracte noch nicht abgelaufen ſind, den ververhältnißmäßigen Theil herauszugeben. [k])

Alle Feuerung an Holz und Torf, ſey es woher, und unter welcher Benennung ſie wolle, mithin auch deſſen Aequivalent an Gelde, iſt in der Regel lediglich nach der Zeit, da das eine oder andere betagt und fällig wird, ohne Rückſicht auf deſſen frühere oder ſpätere Ausweiſung, Hauung und Anfahrung, deren Koſten verhältnißmäßig von den Participienten getragen werden, als auf die Zukunft geliefert anzuſehen, zu berechnen, und auf Winter- und Sommer-Monate gleich zu repartiren; wenn nicht an einem oder andern Orte erweislich ein anderes hergebracht iſt, z. E. daß auf die 6 Monate vom 1. Octb. bis 30 April $\frac{2}{3}$, und auf die andern 6 Monate $\frac{1}{3}$ gerechnet werde. Wo der Termin, wenn das Holz, Torf oder Geld-Aequivalent betagt und fällig iſt, weder aus vorigen Vergleichen ſich ergiebt, noch ſonſt auszumitteln ſteht, da ſoll Michael allemal zum Termin a quo angenommen werden. [l])

Es iſt dieſe Berechnungsart, nach welcher die zu verabreichende Feuerung als pränumerirt

k) S. 3. Buch dieſes Theils 1. Abtheil. 1. Abſchn.

l) S. Verordnung von 1801 §. 14.

betrachtet wird, der Oeconomie am angemeſſenſten, und leidet dabey keiner Schaden, wenn der Prediger es demnächſt nach gleichen Verhältniſſen wieder erhält.

In Anſehung aller Gärten ohne Ausnahme auch des Feldlandes, worauf nach Orts Gewohnheit Küchen=Gewächſe gezogen werden, iſt auf den Fall, daß der Genuß derſelben dem abgehenden Prediger oder deſſen Erben nicht länger als ſpäteſtens bis Maytag zuſteht, die ganzjährige Miethe nach Billigkeit auszumitteln, und nach allgemeinen Principien zu berechnen und zu repartiren; wobey ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß die bis Maytag aufgewandten Cultur=Koſten beſonders zu vergüten ſind.

Bleiben ein abgehender Prediger oder deſſen Erben, noch einige Wochen oder Monate nach Maytag im Genuſſe der Pfarr=Einkünfte; ſo ſollen ſie die Wahl haben, ob ſie die verhältnißmäßig ihnen gebührende und hienach zu beſtimmende Miethe annehmen, oder ſtatt deſſen eine verhältnißmäßige Vergütung des zu ſeiner Zeit zu taxirenden Ertrags der Obſt=Erndte, und der von ihnen bereits ausgeſäeten und angepflanzten Gartenfrüchte verlangen, oder aber, ob ſie ihren jedoch an keinen Dritten zu überlaſſenden Antheil an dem Obſte und an den von ihnen beſtellten Küchen=Gewächſen in Natur ſich verabfolgen laſſen wollen.

Hört aber der Genuß der Pfarr-Einkünfte grade mit Michael auf; ſo bleibt die Einſammlung des Obſtes und der Gartenfrüchte, als Wurzeln, Kartoffeln, weißen Kohl, Vizebohne und dergleichen, dem abgehenden Prediger oder deſſen Erben, als welchen obiges alles ausſchließlich und allein gehört, unbenommen. Sollten auch einige Obſtarten und Küchen-Gewächſe erſt gegen Martini reif und zeitig werden; ſo kann der Nachfolger rechtmäßig darauf keinen Anſpruch machen, doch iſt ihm das, was der Vorgänger oder deſſen Erben davon nicht ſelbſt für ſich nutzen können und wollen, ſondern verkaufen würden, nach dem Taxato zu überlaſſen. Dagegen ſoll der Nachfolger, der erſt um oder nach Michael antritt, alles, was er ſonſt als gewöhnlich erſt von Martini an zeitig werdend in den Pfarrgärten vorfindet, z. B. braunen Kohl, gegen billigmäßige nach dem Taxato zu leiſtende Vergütung allein zu genießen haben. Begäbe es ſich, daß der, einer Wittwe oder den Erben zuſtehende, Genuß der Pfarr-Aufkünfte ſchon einige Wochen vor Michael aufhörte, und es träte der neue Prediger erſt um oder nach Michael an, ſo hat das Conſiſtorium es zu entſcheiden: ob dem antretenden Prediger noch einiger Antheil am Obſte und an den Gartenfrüchten zuzubilligen, oder die ganze Obſt- und Gartenfrucht-Erndte der etwa nachbleibenden Wittwe zu überlaſſen ſey, oder deren

nach Gelde zu berechnender Werth gleich den übrigen Vacanz-Geldern ins Kirchen-Aerarium fließen ſolle. [m])

Der nach obigen Grundſätzen auszumittelnde Antheil der den Wittwen und Deſcendenten der Prediger zugebilligten Pfarr-Fixorum ſoll ihnen aber nicht eher verabfolgt werden, als bis ſie von dem Nachfolger einen Original-Schein dem Superintendenten dahin eingeliefert haben, daß die Pfarr-Regiſtratur nebſt dem übrigen Pfarr-Inventario gehörig ausgehändigt worden, wovon der Superintendent an das Conſiſtorium zu berichten hat. [n])

In Anſehung der Wittwen und Deſcendenten der Superintendenten iſt ſolches zwar nicht auf gleiche Art vorgeſchrieben; doch wenn auch wegen der Inſpections-Regiſtratur ſolches überflüſſig ſeyn möchte, da ohnehin dieſe gleich nach Abſterben der Superintendenten unter Siegel genommen wird; ſo dürfte es doch in Rückſicht des abzuliefernden Pfarr-Inventarii aus gleichem Grunde anwendbar ſeyn.

m) S. Gnadenzeit-Verordn. von 1901 §. 15—19.

n) ibid. §. 21. Vergl. 5. Buch dieſes Theils 1. Hptſt. 4. Abth.

Zweytes Hauptſtück.

Von der Gnadenzeit bey Küſter-, Organiſten- und Schuldienſten.

Den Wittwen der Küſter, Organiſten und Schulmeiſter iſt in den vormaligen Verordnungen vor dem Conſiſtorial-Ausſchreiben vom 8. Decb. 1801 keine Gnadenzeit zugeſtanden worden, welches ſeinen natürlichen Grund darin hat, weil bey dieſen Dienſten der Regel nach nicht füglich eine Vicarie eintreten kann, indem jeder Küſter, Organiſt und Schulmeiſter an ſeinen Dienſt gebunden iſt, den er nicht zur Verſehung eines andern, ohne großen Nachtheil, und zu beſorgende Unordnung verlaſſen kann.

Daher war es denn auch in dem Conſiſtorial-Ausſchreiben vom 27. Jan. 1736 [a]) den Superintendenten zur Pflicht gemacht, innerhalb 4 Wochen nach entſtandener Vacanz die Präſentation auf einen ſolchen Dienſt einzubringen; wo-

a) Conſt. Cal. Tom. I. p. 830. Conſt. Luneb. Tom. I. p. 988.

durch keinesweges vorgeſchrieben iſt, daß dieſe Dienſte 4 Wochen vacant bleiben ſollten, ſondern nur der äußerſte Termin der baldmöglichſt einzubringenden Präſentation beſtimmt iſt.

Im Lüneburgiſchen haben zwar verſchiedentlich dieſe Wittwen ſich auf eine Obſervanz berufen wollen, daß ihnen eine halbjährige Gnadenzeit zukomme; es gründet ſich dieſes jedoch auf die unrichtige Auslegung des §. 39. Kap. 12. der Lüneburgiſchen Kirchenordnung, welcher §. aber nur die Auseinanderſetzung der Kirchendiener mit den Wittwen ihrer Vorgänger in Anſehung des Deſervits bezielt.

Durch dieſes Vorgeben ward das Conſiſtorial-Ausſchreiben vom 1. Jun. 1742 an alle Lüneburgiſche Superintendenten veranlaßt, wodurch über dieſe angebliche Obſervanz Bericht erfodert ward. Nach Inhalt derſelben fand ſich indeſſen ſolche nicht begründet.

Vergünſtigungsweiſe pflegten ihnen wohl die Einkünfte des Dienſtes nebſt der Wohnung bis zu erfolgter Wiederbeſetzung, wenn ſie zur Interims-Verſehung des Dienſtes auf ihre Koſten Rath ſchaffen konnten, gelaſſen zu werden. Ein weiterer Aufſchub der Wiederbeſetzung zu ihrem Beſten war aber unzuläſſig, wenn er nicht vom Königl. Conſiſtorio nach Befinden der Umſtände außerordentlich bewilligt war, ſo fern eine ſolche Einrichtung zu treffen ſtand, daß der Dienſt

nicht darunter litt. An einigen Orten war es indeſſen hergebracht, daß den Wittwen die fixa und die Wohnung auf ein Vierteljahr verblieben.

Durch das Conſiſtorial-Ausſchreiben vom 8. Decb. 1801 iſt nun nach vorgängiger Communication, mit Königl. Staats-Miniſterio, §. 2, 3 und 4. den Wittwen und unverſorgten Kindern der Schulmeiſter, Küſter und Organiſten mit Beziehung auf dieſe an vielen Orten bereits ſtatt findende Obſervanz, ein Gnaden-Quartal, welches nicht über 13 Wochen dauern ſoll, auf ſolche Art zugeſtanden, daß ſie von dem Todes-Tage des Verſtorbenen anzurechnen, während deſſen alle ſtändigen und zufälligen Dienſt-Intraden, allein mit Ausnahme des Schulgeldes, wenn ihnen nicht etwa geſchenksweiſe ein Theil davon zugeſtanden wird, genießen, auch ſo lange die Wohnung im Dienſthauſe behalten ſollen; dagegen ſie aber die von ihnen ſchicklicher Weiſe zu verrichtenden Dienſtleiſtungen zu übernehmen haben, als das Geläute, die Reinigung der Kirche und Capelle, ſo wie die Heitzung der Schulſtube zur Information der Jugend im Winter, wozu aber die nöthige Feuerung, wenn das dazu gelieferte nicht zureicht, von ihnen nicht anzuſchaffen iſt. Auch ſollen ſie ſchuldig ſeyn, denjenigen bey ſich im Hauſe wohnen zu laſſen, welchem die interimiſtiſche Dienſtverſehung von dem Superintendenten aufgetragen iſt. — Die Verlängerung dieſer

Gnadenzeit kann nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Conſiſtorii geſchehen.

Auch bey der Wittwe und den unverſorgten Kindern eines verſtorbenen Emeriti tritt ein gleiches ein, doch ſo, daß der Adjunct, welcher von dem Todes-Tage des Emeriti an die Accidenzen und das Schulgeld allein erhält, darunter an der Summe ſeiner bis dahin gehabten Einnahme während des Gnaden-Quartals nicht verliere. [b])

b) S. Conſiſtorial-Ausſchreiben vom 8. Decb. 1801 §. 13.

Siebentes Buch.

Von Witthümern und ſonſtiger Verſorgung der Wittwen und Kinder der Kirchendiener.

Erſtes Hauptſtück.

Von Pfarr-Wittwenthümern.

Einleitung.

Aus dem allgemeinen Kirchenrechte, oder vielmehr aus den römiſchen und canoniſchen Rechten kann die Verpflichtung einer Kirchen-Gemeinde zum Unterhalte der Prediger-Wittwen nicht unmittelbar hergeleitet werden, da in der römiſch-katholiſchen Kirche ſchon ſeit dem eilften Jahrhunderte der Geiſtlichkeit das Coelibat zur Pflicht gemacht war; [a]) und daher gar nicht von dem

a) J. H. Boehmeri Jus eccl. Prot. lib. 3. Tit. 3. G. L. Boehmeri Princip. iur. can. §. 107.

Unterhalte der Pfarr-Wittwen die Rede ſeyn konnte. Es würde ohne Zweifel eine Diſpoſition zu ihrem Beſten darin getroffen ſeyn, wenn den Pfarrern die Heirath geſtattet geweſen wäre, da ſich beſonders die canoniſchen Geſetze durchgängig ſo freygebig beſorgt in Anſehung des Unterhaltes der Kirchendiener bezeigen.

Nachdem aber die Verheirathung der Prediger, nach gereinigten proteſtantiſchen Religions-Begriffen nicht nur geſtattet, ſondern auch in mancher Hinſicht gewünſcht wird; ſo geht dieſe Verpflichtung aus dieſem veränderten Verhältniſſe gleichſam von ſelbſt hervor, und iſt dieſes nicht nur der Billigkeit angemeſſen, ſondern gereicht es auch zum Beſten und Vortheile einer Gemeinde.

Welcher von eignen Mitteln entblößte Geiſtliche dürfte ſich zur Annahme eines zumal in gegenwärtigen Zeiten, da auf eine freywillige Hülfleiſtung wenig zu rechnen iſt, gewöhnlich nur mit kärglichen Einkünften verſehenen Pfarrdienſtes, bey dem er oft, auch bey der genaueſten Sparſamkeit, nichts für die Zukunft erübrigen kann, entſchlieſſen, wenn er nicht wenigſtens auf eine nothdürftige Unterſtützung ſeiner etwa zu hinterlaſſenden

Wieſe Grundſätze des gemeinen in Deutſchland geltenden Kirchenrechtes §. 90.

Wittwe und Kindern rechnen, und in dieſer Hinſicht einigermaaßen beruhigt ſeyn könnte.

Bey allen proteſtantiſchen Landesherrn war daher gleich nach der Reformation, bey der den Predigern geſtatteten Heirath, die Vorſorge für deren Wittwen, eine der erſten und wichtigſten Angelegenheiten. Es ward ſolche um ſo mehr den Gemeinden zur Pflicht gelegt, da es grade die angemeſſenſte Art iſt, wie ſie deren Andenken noch im Tode ehren, und ihre Verdienſte um ſie, und die zu ihrem Beſten verwandten Kräfte und Fähigkeiten vergelten und belohnen können. So wie ſich der Staat der Wittwen der Staatsbedienten, nach Recht und Billigkeit, ſo weit es thunlich iſt, annimmt, [b]) ſo liegt dieſes bey Predigern den Kirchſpiels-Gemeinden ob.

Dieſe Obliegenheiten der Gemeinden für ihre Prediger-Wittwen kann daher, mehr als irgend ein ſonſtiger Gegenſtand ſich dazu eignet, als allgemeines proteſtantiſches Kirchenrecht betrachtet werden, da faſt alle proteſtantiſche Kirchenordnungen darin übereinſtimmen. [c])

b) Von Berg Handbuch des teutſchen Policeyrechtes 2. Theil S. 34.

c) J. H. Boehmeri Jus eccl. Prot. lib. 3. Tit. 5. §. 163. Siegelkow Handbuch des Mecklenburgiſchen Kirchen- und Paſtoralrechtes §. 100. 211. 212. Stübner Hiſtoriſche Be-

Die Regulirung der Pfarrwittwenthümer, wo ſolche noch nicht vorhanden ſind, und die Beſtimmung der desfallſigen Obliegenheiten, in Gemäßheit beſtehender Landesgeſetze, ſteht in den einzelnen vorkommenden Fällen, dem Conſiſtorio vermöge der ihm obliegenden Vorſorge für den Unterhalt der Kirchendiener, den Kirchenordnungen zu Folge zu.

Vorzüglich in dieſen Kirchenordnungen ſind zu deren Unterhalte verſchiedene Vorſchriften enthalten, die noch in nähere Erwägung zu ziehen ſind; doch zeigt ſich die Lüneburgiſche Kirchenordnung in jedem Betrachte hierin weit freygebiger als die Calenbergiſche Kirchenordnung.

ſchreibung der Kirchen-Verfaſſung in den Herzog-Braunſchw. Landen Seite 202. Matthiä Beſchreibung der Kirchen-Verfaſſung in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein Seite 64. Ledderhoſe Anleitung zum Heſſen-Caſſelſchen Kirchen-Rechte §. 360.

Erſte Abtheilung.

Von dem Unterhalte einer erſten oder älteſten Prediger-Wittwe.

Erſter Abſchnitt.

Von der Wittwen-Wohnung.

Beyde Kirchenordnungen, die Calenbergiſche Seite 244 und die Lüneburgiſche Cap. 12 §. 30, kommen darin überein: daß in jeder Stadt und in jedem Kirchſpiele ein Prediger-Wittwenhaus ſeyn ſoll, und daß es, wo ſolches noch nicht vorhanden iſt, mit Hinzuziehung der Beamten und des Raths in den Städten da, wo es am gelegenſten iſt, und zwar, wie ſich die Lüneburgiſche Kirchenordnung ausdrückt, ein bequemes, forderſamſt erbauet werden ſoll, darin die erſte oder älteſte Wittwe während ihres Lebens frey wohnen könne.

In Beziehung auf dieſe Vorſchrift der Calenbergiſchen Kirchenordnung iſt hernachmals von dem Herzog Heinrich Julius in Anſehung des Fürſtenthums Calenberg und Göttingen, wo die Prediger-Wittwen ſich beſchwert hatten, daß ſel-

biger nicht durchgängig nachgelebt werde, unterm 28. Sept. 1594 noch eine beſondere Verordnung [a]) ergangen, wonach darüber zu halten iſt: daß, es ſey in Städten, Flecken oder Dörfern, in jedem Gerichte, des Jahrs wenigſtens zwey bis drey Wittwen-Häuſer erbauet würden, und ſo lange damit continuirt werde, bis an allen Orten Wittwenhäuſer erbauet wären.

In einer ſpäterhin von dem Herzog Georg in die Calenbergiſche Lande erlaſſenen allgemeinen Verordnung vom 18. Jul. 1636 [b]) iſt auch die freye Wohnung zu denen, den Wittwen beſonders zugeſicherten, Vortheilen mitgerechnet; ſo wie nach Calenbergiſcher Superintendenten-Ordnung vom 14. Oct. 1656 Cap. 3. §. 1. die Superintendenten mit Zuthun der Beamten vorzüglich dahin ſehen ſollen, daß in jedem Kirchorte ein bequemes Wittwen-Haus erbauet werde.

a) S. Beylage Nr. LXXXII, als die an den Göttingſchen General-Superintendenten Süßfleiſch und Oberamtmann Wiſſel ergangene Verordnung. Für das Fürſtenthum Calenberg iſt eine völlig gleichlautende an den General-Superintendenten zwiſchen Deiſter nnd Leine und dem Oberamtmann Frieſen unter oben dem Dato erlaſſen. Conſiſtorial-Kundebuch Tom. I. p. 352. 353.

b) Conſt. Cal. Tom. I. pag. 840.

Auch in den Dannenbergiſchen Aemtern iſt es durch das Ausſchreiben der zelliſchen Regierung vom 20. Jun. 1678 [c]) aller Superintenden und Beamten zur Pflicht gemacht, unverweilt zu veranſtalten: daß in Gemäßheit der Lüneburgiſchen Kirchenordnung, in allen Dannenbergiſchen Orten in den Städten und auf dem Lande, bequeme Prediger-Wittwenhäuſer erbauet werden.

Die Intention dieſer Landes-Geſetze geht, wie hieraus erſichtlich iſt, nicht dahin: daß nur dann Wittwen-Häuſer erbauet werden, wenn bereits Prediger-Wittwen vorhanden ſind; ſondern vielmehr, daß an allen Orten ſich Wittwen-Häuſer befinden, damit bey ſich ereignendem Falle nie eine Verlegenheit entſtehe, wie es allerdings angemeſſen, und zum Beſten der Prediger-Wittwen allgemein zu wünſchen iſt.

Bey dieſen ſo oft und ernſtlich wiederholten Vorſchriften finden ſich gegenwärtig in der That auch nur wenige Pfarren, bey denen nicht ein Wittwen-Haus befindlich wäre; da dieß bey der Fürſorge für die Prediger-Wittwen nicht mit Unrecht für die Hauptſache geachtet iſt.

Dieſe für die Wittwen anzuſchaffenden oder zu erbauenden Wohnungen müſſen nach Intention der Geſetze von ſolcher Beſchaffenheit ſeyn, daß

c) Conſt. Luneb. Tom. I. pag. 1003.

ſie, da ihnen, beſonders im Calenbergiſchen, der Landhaushalt durch den Mitgenuß der verliehenen Gemeinheiten faſt einzig zum Unterhalte angewieſen iſt, hiezu nicht außer Stande geſetzt werden.

In den Städten, wo es nicht an ſchicklichen Miethwohnungen fehlt, kann ihnen noch eher durch Zubilligung hinlänglicher Miethgelder geholfen werden, als auf dem Lande, wozu es an Gelegenheit hiezu gebricht. So lange es jedoch an einem Wittwen-Hauſe mangelt, ſind die Eingepfarrten, dem allerdings in den Geſetzen gegründeten Herkommen nach, [d]) zur Entrichtung verhältnißmäßiger Miethgelder, oder eines angemeſſenen Aequivalents verbunden, wozu gleichfalls die ganze Kirchſpiels-Gemeinde concurriren muß, in ſo fern nicht ein oder der andere Ort von der Hauptverbindlichkeit, der Concurrenz zu den Bau-Koſten, auf rechtmäßige Art eximirt ſeyn ſollte.

Bey der Beſtimmung dieſes Aequivalents iſt nicht nur darauf Rückſicht zu nehmen, daß die Wittwe für ihre Perſon nebſt den ihrigen eine anſtändige Wohnung dafür erhalten könne, ſondern auch, daß eine ſolche Wohnung dafür gemiethet werden könne, welche ihr den Vortheil des Landhaushaltes gewähre, als wozu, wo nicht ein ganzes Haus, doch der größte Theil deſſel-

d) Conſiſtorial-Kundebuch Tom. I. pag. 287 seq. und S. 347 u. f.

ben, erfoderlich iſt. Geſetzt nun den Fall, die Wittwe könnte an dem Orte keine ſolche Wohnung erhalten, worin ſie einen Landhaushalt zu führen im Stande wäre, ſo würde ihr nicht nur die Wohnung, ſondern auch die ohne ihr Verſchulden entbehrte Nutzung der ihr geſetzlich verliehenen Gemeinheits-Gerechtigkeiten auf eine angemeſſene Art zu vergüten ſeyn.

Sollten an einer Kirche mehrere Prediger ſtehen, ſo dürſte der Abſicht der Geſetze gemäß, auch für mehrere Wittwen-Wohnungen zu ſorgen ſeyn. Indeſſen möchte es doch, wo dieß noch nicht bewerkſtelligt worden, den Geſetzen nicht entgegen, vielmehr angemeſſen ſeyn, wenn zur Erleichterung der Gemeinde, das etwa für die Primariat-Wittwe vorhandene Wittwen-Haus, ſo lange keine Primariat-Wittwe da iſt, der Secundariat-Wittwe eingeräumt werde, falls nur die Pfarr-Gemeinde ſich anheiſchig macht: daß, ſo bald auch der Paſtor primarius eine Wittwe hinterlaſſen würde, ſie der einen oder andern Wittwe, eine ſchickliche Wohnung ſchaffen, oder ein hinlängliches Aequivalent dafür ausmitteln wolle.

Da dieſe Wohnung nun einen Theil ihres Unterhaltes ausmacht, und es ihnen ohne Zweifel unbenommen bleibt, ſolche auf welche Art ſie wollen, zu benutzen, ſo können ſie dieſelbe, wenn ſie ſich daſelbſt nicht aufhalten wollen, oder ſie es ſonſt ihrer Convenienz nicht gemäß finden, ſie zu

beziehen, auch zu ihrem Vortheil und Beſten vermiethen, wie täglich in Gebrauch iſt; [e]) jedoch, da ſolche Gebäude unter Aufſicht der Kirchen-Commiſſarien ſtehen, nur mit deren Vorwiſſen und Genehmigung.

In dieſer Hinſicht iſt auch denjenigen Wittwen, die an einem andern Orte ſich aufhalten wollen, ein Aequivalent an Miethgeldern zu verabreichen, wenn kein zu ihrem Vortheil zu vermiethendes Wittwen=Haus vorhanden iſt, da der bloß veränderte Aufenthalt der Gemeinde ihrer Pflicht nicht entledigen kann, und der Wittwe immer das Recht verbleiben muß, nach ihrer Convenienz am Kirchorte zu wohnen, oder die Wohnung ſonſt zu benutzen.

In Lüneburgiſcher Kirchenordnung Cap. 12. §. 35. iſt übrigens noch ausdrücklich hinzugefügt: daß die Witwe bey ihrer Wiederverheirathung die freye Wohnung verliere, daß ſie aber bey der Vermiethung deſſelben, bis eine andere Wittwe deſſen bedürftig wäre, ſo lange ſie den Hauszins ordentlich bezahlt, vor andern den Vorzug haben ſoll, wenn ſie gleichen Haus=Zins geben will.

e) Carpzovii Jurispr. eccl. lib. 2. def. 353. Nr. 13.

Zweyter Abſchnitt.

Von dem Antheil der Wittwen an den Gemeinheiten.

Ein Haupt-Emolument der geſetzlich verordneten Pfarr-Wittwenthümer beſteht in der den Wittwen verliehenen Anrechte an den Gemeinheits-Nutzungen, welches gleichſam nur als eine Fortſetzung der den Predigern verliehenen Gemeinheits-Rechte zu betrachten iſt.

Die Lüneburgiſche Kirchenordnung, welche in dieſem Puncte ausführlicher iſt, als die Calenberſche, ſchreibt Cap. 12. §. 30. vor: daß ſie "der gemeinen Holzung zu nothdürftiger Feuerung, Hut, „Trifft, Weide, Maſtung und anderer Gerechtigkeiten, ihren Nachbarn gleich, ohne „deren Sperr und Behinderungen zu genießen „haben ſollen."

Es wird dadurch außer Zweifel geſetzt, daß ſie ein Anrecht an allen Gemeinheits-Rechten haben ſollen, da bey den genannten Gerechtigkeiten noch hinzugefügt iſt: und andere Gerechtigkeiten, und, auf gleiche Art wie die übrige Gemeinde, nach dem Ausdrucke ihren Nachbaren gleich,

welches ihnen auch einen Antheil bey den Gemeinheits-Theilungen zuſichern dürfte. [a])

Auch nach Calenbergiſcher Kirchen-Ordnung S. 244 ſoll die erſte Pfarr-Wittwe "der gemeinen „Hut und Weide, Maſtung und nothdürftigen „Feuerung zu genießen haben."

Es ſcheint die namentliche Benennung der drey Gemeinheits-Nutzungen in der angeführten Stelle eben nicht zur Abſicht zu haben, die übrigen nicht benannten auszuſchließen; wenigſtens läßt ſich auch gedenken, daß ſolche nur Beyſpielsweiſe angeführt worden.

Dieſes wird um ſo wahrſcheinlicher, da in der erneuerten Braunſchweigſchen Kirchen-Ordnung von 1709, der bekanntlich die oberwähnte des Herzogs Julii zum Grunde gelegt iſt, Cap. 16. §. 9. den Prediger-Wittwen alle Gemeinheits-Nutzungen gleich einem Ackermanne zugeſtanden ſind. [b]) Auch möchte dabey nicht außer Acht zu

[a]) Puſendorfii Obſervat. iur. Tom. 3. Obſ. 129. §. 1.

[b]) Vid. Rud. Aug. Noltenii Diatribe epiſt. de iuribus cleri in Ducatu Brunſvicenſi de 1732 pag. 23 in verbis: Viduaeque uſu paſcui communis, lignationum, fagiṅationis porcorum, aliorumque emolumentorum, veluti agricola primi ordinis einen Ackermann vel Vollſpänner vocant) fruun-

laſſen ſeyn, daß auch, wie bereits angeführt iſt, die neuere Lüneburgiſche Kirchen-Ordnung, bey deren Abfaſſung man des Herzogs Julii Kirchen-Ordnung, und die damalige Obſervanz vor Augen gehabt hat, ihnen dieſes ausgedehntere Benutzungs-Recht verleihet; und daß ferner der Regel nach die landesherrlich ertheilten Vergünſtigungen zum Vortheil deſſen, dem ſie ertheilt worden, auszulegen ſind. (benigna interpretatione)

Es bleibt indeſſen einigermaaßen zweifelhaft, ob die neue Braunſchweigſche Kirchen-Ordnung bey dieſer erweiterten Beſtimmung auf das Herkommen Rückſicht genommen habe, und ob die Intention des Geſetzgebers in der ältern Kirchen-Ordnung wirklich dahin gegangen ſey, zumal da bey jenen genannten drey Gemeinheits-Nutzungen kein allgemeiner Zuſatz hinzugefügt iſt, wie bey den Kirchen- und Schuldienern geſchieht, und ferner auch die günſtige Auslegung ſich innerhalb der Schranken des Geſetzes halten muß; welchem

tur. — Eben dieſes beſtätigt auch Stübner in ſeiner Beſchreibung der Kirchen-Verfaſſung im Herzogl. Braunſchweig-Lüneburgiſchen Landen von 1800 S. 213 u. 214, welcher jedoch, wahrſcheinlich zu Folge neuerer Verordnungen in Anſehung aller Gemeinheits-Gerechtigkeiten nur halben Ackermanns-Antheil ihnen zuſchreibt, wo nicht ein mehreres hergebracht iſt.

gemäß neuerlich in vorkommenden Fällen verſchiedentlich erkannt iſt. c)

In dieſer Vorausſetzung würde indeſſen wenigſtens in Anſehung dieſer drey Nutzungen auf ſie, auch bey Gemeinheits-Theilungen Rückſicht zu nehmen ſeyn, wie ſchon der Ausdruck gleich andern mit ſich bringt. Es könnte ſonſt ihnen bey einer vorzunehmenden allgemeinen Theilung der benannten Gemeinheiten, oder bey mehrmals wiederholten partiellen Theilungen, die verliehenen Berechtigungen entweder gänzlich entzogen, oder aber merklich geſchmälert werden; daher auch die für das Fürſtenthum Lüneburg erlaſſene Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 25. Jun. 1802 den Grundſatz aufſtellt: daß jeder Gemeinheits-Berechtigte bey der Theilung mit einem verhältnißmäßigen Theile abzufinden ſey.

Steht aber nach einem rechtmäßigen Local-Herkommen den Pfarr-Wittwen ein ausgedehnteres Anrecht an den Gemeinheiten zu, ſo ſind ſie auch ferner dabey zu laſſen, da dieſe geſetzliche Diſpoſition eine ausgedehntere Befugniß nicht ausſchließt und unterſagt. d)

Wegen der einen Gemeinheits-Berechtigung, der nothdürftigen Feuerung, iſt ſowohl in Calen-

c) Siehe Beylage Nr. LXXXIII und Nr. XLIX.

d) Conf. §. 54 der angezogenen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung.

bergſcher Kirchen-Ordnung (S. 244, §. und ſollen ꝛc.) als in Lüneburgiſcher Kirchen-Ordnung Kapitel 12. §. 31. noch eine beſondere Diſpoſition zum Beſten der Pfarr-Wittwen enthalten. Wenn es nämlich an einem Gemeinheits-Holze ermangelt, um hiezu Rath zu ſchaffen, ſo ſoll das nothdürftige Holz zur Feuerung, aus den herrſchaftlichen Forſten, und zwar nach Lüneburgiſcher Kirchen-Ordnung unentgeltlich, angewieſen und verabfolgt werden, weshalb man ſich im beregten Falle an Königl. Cammer zu wenden haben würde.

Dritter Abſchnitt.

Von den zum Wittwenthume auszuweiſenden Ländereyen und ſonſtigen Verabreichungen.

Die Lüneburgiſche Kirchen-Ordnung zeigt ſich für den Unterhalt der Prediger-Wittwen auch dadurch beſorgt, daß ſie Cap. 12. §. 36, ausdrücklich vorſchreibt: "daß die Beamten, an den Orten, da ſolches nicht allbereit geſchehen, ſich nach gelegenen Städten und Plätzen außerhalb der herrſchaftlichen Gehege, dadurch der gemeinen Hut und Weide nichts ſonderlich entzogen wird, umſehen, und dieſelben mit der intereſſirenden Gemeine Bewilligung bey den Wittwen-Häuſern zu Aeckern, Wieſen und Gartenlande ausweiſen ſollen."

In Calenbergiſcher Kirchenordnung iſt ſolches nicht ausdrücklich vorgeſchrieben; wiewohl die Calenbergiſche Superintendenten-Ordnung vom 14. Octob. 1656 Cap. 3. §. 1. mit Beziehung auf jene Kirchen-Ordnung den Wunſch zu erkennen giebt, daß jeder Wittwe ein Gewiſſes an Gelde, Länderey, oder Korne nebſt Garten und Wieſenwachs vermacht und beygelegt werde; wie ſich

auch bey vielen Calenbergiſchen Pfarr-Wittwenthümern findet.

Wenn von der Gemeinde zu einem oder andern, was der Wittwe zu ihrem Unterhalte in den Landes-Ordnungen angewieſen iſt, als der Wohnung, den Wieſen, Aeckern, dem Garten nach Lage verwaltender Umſtände nicht Rath geſchafft werden kann; ſo iſt ſie ſtatt deſſen, nach dem Sinne der Kirchen-Ordnung ſowohl, als nach der Obſervanz, zu einer angemeſſenen Entſchädigung verbunden, da ſchon die Ueberſchrift dieſes Capitels in beyden Kirchen-Ordnungen zu erkennen giebt, wie deren Abſicht dahin gehe, daß für den hinlänglichen Unterhalt der Wittwen geſorgt werden ſolle; daher die Eingepfarrten ſtatt deſſen ein angemeſſenes Aequivalent an Geld, Korn und ſonſtigen Naturalien darzureichen haben, wie auch in höchſter Inſtanz in mehrern vorkommenden Angelegenheiten erkannt iſt. [a])

Wenn aber jene Obliegenheiten erfüllt werden können, ſo darf die Wittwe nicht ſtatt derſelben die Entſchädigung wählen, wenn ihr auch ſolche zuträglicher und angenehmer ſeyn ſollte. [b])

a) Pufendorfii Obſ. iur. Tom. 3. Obſ. 129. §. 1 et 2. Conf. Beylage Nr. LXXXV. nach vorhergehenden 1. Abſchn.

b) ibid. §. 4.

Hin und wieder iſt es auch im Lüneburgiſchen hergebracht, daß von den Gemeinden ihnen noch außer dem bemerkten Falle, an Korn und Gelde etwas verabreicht wird. Wo aber dieß nicht iſt, und die Gemeinde ihren übrigen Obliegenheiten nachgekommen iſt, da kann ſolches mit Recht nicht gefodert werden, da die Kirchen-Ordnung dieſes bey einer erſten Wittwe, die den Genuß des Hauſes, der Länderey und der ſonſtigen Gerechtigkeiten hat, nicht vorſchreibt.

Dieſem nach iſt denn auch von Königl. Conſiſtorio auf Anſuchen der damals einzigen Prediger-Wittwe Schmid zu Teſtedt Inſpection Harburg mittelſt Conſiſtorial-Reſcriptes vom 14. Febr. 1788 erkannt: „da nun die Wittwe Schmid auſſer freyer Wohnung, auch nothdürftige Ländere„rey, Garten und Wieſen hat, das Conſiſtorial„Reſcript vom 14. März 1705 auch nur ein „Aequivalent an Korn und Gelde, ſo lange es „an jenen fehlen würde, der Gemeine zur Pflicht „macht, ſo habt ihr die Wittwe zu bedeuten, wie „ſie dermalen um ſo weniger, da ſie die jährli„chen Aufkünfte vom Pfarr-Wittwen-Capitale ge„nießet, weder Rocken noch Geld, de iure von „der Gemeine verlangen möge.“ c)

c) ibid. §. 4.

Vierter Abſchnitt.

Von den Immunitäten der Prediger-Wittwen.

Nach Calenbergiſcher Kirchen-Ordnung S. 244. ſoll eine jede Prediger-Wittwe in ihrer Wittwen-Wohnung ſchatzfrey ſitzen. Beſtimmter und ausgedehnter iſt darüber die Lüneburgiſche Kirchen-Ordnung Cap. 12. §. 30, wonach ſie "von Schatz, „Hirtengebühr und aller andern Unpflicht, wie „ſie auch Namen haben kann und mag, frey „ſitzen ſollen."

Die in Calenbergiſcher Kirchen-Ordnung ihr verliehene Schatzfreyheit iſt ohne Zweifel auch in einem weitern Sinne zu nehmen, als es der jetzige Wortverſtand mit ſich bringt. Deshalb ſind denn auch ſogar die Inquilinen in den Pfarrwittwen-Häuſern, nach vorgängiger Communication mit Königl. Cammer, laut des Conſiſtorial-Ausſchreibens vom 14. Februar 1710 [a]) von dem Dienſtgelde, und dergleichen oneribus frey geſprochen; und iſt den Viſitatoren in dem gene-

[a]) Conſt. Cal. Tom. I. pap. 844.

rellen Monito 96 [b]) aufgegeben: Sorge zu tragen, daß die Befreyung ſothaner Häuſer und Güter von gemeinen Laſten beybehalten werde; welches den Wittwen auch zur beßren Vermiethung dieſer Häuſer zu ſtatten kömmt.

Die Licentfreyheit iſt ihnen nach den Licent-Verordnungen auf gleiche Art wie den Predigern zugeſtanden. [c]) Von der Kriegsſteuer ſind auch ſie bisher nicht frey geblieben, wiewohl man ſie gleich andern Wittwen zu ſchonen geſucht hat. Von dem Calenberg-Grubenhagenſchen Landes-Deputations-Collegio iſt indeſſen der Grundſatz adoptirt: daß ſolche nur von denjenigen Dienſt-Einkünften, welche zu dem Deſervit des verſtorbenen Ehemanns gehören, nicht aber von den Einkünften der Gnadenzeit zu entrichten ſey. [d])

Endlich iſt es auch außer Zweifel, daß die Pfarr-Wittwen, im Calenbergiſchen eben ſowohl als im Lüneburgiſchen, der allgemeinen Landes-Obſervanz nach, von jeher vom Hirtenlohne frey geblieben ſind, daß man auch jene Stelle der Calenbergiſchen Kirchen-Ordnung ſtets dahin erklärt habe. Aus ältern Zeiten bewähren ſolches nicht nur nicht mehrere in dem Conſiſtorial-Kundebuche [e])

b) ibid. pag. 466.

c) S. 4. Buch dieſes Theils, 3. Abtheil.

d) S. Beylage Nr. LXXXIV a) und LXXXIV b)

e) Tit. 1. Cap. 7.

enthaltene auch ſonſt vorkommende Beyſpiele; und in neuern Zeiten iſt es in mehrern der in Gemäßheit des Conſiſtorial-Ausſchreibens vom 20. Decb. 1804 erſtatteten Berichte ausdrücklich bezeugt, [f]) und mir überall kein entgegengeſetzter Fall bekannt geworden.

f) S. 4. Buch dieſes Theils 7. Abtheil.

Zweyte Abtheilung.

Von dem Unterhalte einer zweyten oder jüngern Prediger-Wittwe.

Eine Wohnung kann eine zweyte oder jüngere Prediger-Wittwe nicht verlangen, da die Calenbergiſche Kirchen-Ordnung S. 244 ausdrücklich vorſchreibt: "da aber zwo Wittwen vorhanden „ſeyn würden, ſo ſoll die junge Wittwe ſo lange „verziehen, bis die alte verſtorben, und nach ih„rem Tode die Wohnung auch haben;" womit die Lüneburgiſche Kirchen-Ordnung Cap. 12. §. 34. auf gleiche Art übereinſtimmt, nur mit dem Zuſatze: "Wenn daſelbſt nur **eine** Wohnung vor„handen ſeyn würde."

Letztere ſchreibt daſelbſt zugleich aber vor: "daß immittelſt der jungen Wittwe von der Kir„che oder dem Kirchſpiele, nach ihrem Vermö„gen, und der Wittwe Dürftigkeit, jährlich an „Gelde, Korn oder ſonſten etwas zugewandt wer„den ſolle."

Wenn auch zur Schonung der Gemeinden, ſelbige von der Pflicht frey geſprochen ſind, für

die zweyte Wittwe ein Wittwenhaus, nebſt dem, was dazu gehörig, zu beſchaffen, ſo iſt doch in Lüneburgiſcher Kirchenordnung wenigſtens die nothdürftige Verſorgung derſelben vorgeſchrieben, ohne eben zu beſtimmen, daß dieß zur Entſchädigung der entbehrten Wohnung, durch die allein ohne ſonſtige Vortheile ihr noch nicht geholfen ſeyn möchte, dienen ſolle; da vielmehr nur darin der Termin ad quem dieſer extraordinären Beyhülfe bis dahin beſtimmt iſt, daß die zweyte Wittwe zum Genuße des erſten Wittwenthums, als des Hauſes mit den dazu gehörigen Pertinenzen gelangen würde. Durch Ausweiſung einer kleinen Wohnung ohne ſonſtige Vortheile möchte man ſich daher dieſer Beyhülfe nicht gänzlich entziehen können.

Es kann übrigens vielleicht zweifelhaft ſcheinen, ob Kirche und Kirchſpiel hier im Gegenſatze genommen ſey, und das Kirchen-Vermögen oder die Kirchſpiels-Gemeinde darunter gemeint ſey, oder aber, ob ſie an dieſer Stelle als ſynonimiſche Ausdrücke zu betrachten ſind, wie z. B. in dem §. 30. eben dieſes Capitels geſchehen iſt, wo ſie als gleichbedeutend neben einander geſtellt ſind, in der Vorſchrift: "daß jede Kirche und Kirchſpiel ein Wittwenhaus haben ſolle." Wenn aber auch, wie ich glaube, der bisherigen Obſervanz gemäß, dieſe Ausdrücke in ihrer eigentlichen Bedeutung hier genommen ſind, ſo iſt doch kei-

nesweges beſtimmt: daß die Kirche hauptſächlich, und die Kirchen-Gemeinde nur ſubſidiariſch dazu verbunden ſey, wie zuweilen daraus hat gefolgert werden wollen, weil die Kirche voran ſtehe.

Es iſt vielmehr dieſe Verpflichtung der Gemeinde unbedingt, in gebietenden Ausdrücken: (verbis dispositivis) und ſoll ꝛc. auferlegt, ohne ſie darauf einzuſchränken, wenn die Kirche unbemittelt, und deren Vermögen nicht zureichend wäre; welche Einſchränkung an andern ähnlichen Stellen eben dieſer Kirchen-Ordnung, wenn die Gemeinde nur ſubſidiariſch hat verpflichtet werden ſollen, ausdrücklich hinzugefügt iſt, als Cap. 12. §. 15. und Cap. 13. §. 36. der Lüneburgiſchen Kirchen-Ordnung.

Nach allgemeinen Rechts-Begriffen kann ſolches auch an und für ſich nicht angenomen werden, da, wie an einem andern Orte ausgeführt iſt, [a]) die Kichen-Aerarien, ſo wie ſie gegenwärtig beſtehen, nachdem die zum Unterhalte der Kirchendiener ſo wie auch der Armen beſtimmten Güter davon getrennt ſind, zunächſt nur zur Erhaltung der Kirchen-Gebäude, und zur Beſtreitung der zur Anordnung des Gottes-Dienſtes erfoderlichen Koſten dienen ſollen; daher die ferner etwa nöthige Unterhaltung der Kirchen-Diener und die Verbeſſerung ihrer Intraden, wie

a) S. Chur-Hannöv. Kirchenrecht, 4. Th. S. 9. u. f.

bereits dargelegt iſt, [b]) hauptſächlich den Kirchen-Gemeinden obliegen.

Da bey einer erſten Pfarr-Wittwe den geſetzlichen Vorſchriften gemäß, dies unſtreitig der Fall iſt; ſo iſt nicht abzuſehen, warum es nicht auch bey einer zweyten Wittwe eintreten ſollte, deren verſtorbener Ehemann der Gemeinde gleiche Dienſte geleiſtet hat.

Im zweifelhaften Falle dürfte auch vorzüglich auf die Uſual-Interpretation zu ſehen ſeyn, wie auch in ähnlichen Pfarr-Witthums-Angelegenheiten verſchiedentlich erkannt iſt. [c])

Nach der bisher beſtehenden Obſervanz wird aber dieſer Beytrag nicht grade zunächſt der Kirche, und auch nicht immer nur einem von beyden, der Kirche oder Gemeinde, ſondern zu mehrerer Schonung der einen oder andern, gewöhnlich beyden, nach verſchiedenen Verhältniſſen, auferlegt, je nachdem ſie es am füglichſten tragen können; wobey auf die Hülfsbedürftigkeit der Wittwe, die Einträglichkeit des verwalteten Dienſtes, die bewieſene Amtstreue, ſo wie auf die Erhaltung des Kirchen-Vermögens zu den ihm obliegenden Ausgaben, Rückſicht zu nehmen iſt. [d])

b) S. Einleitung zu dieſem Theile S. 14 u. f.

c) Pufendorfii Obſ. iur. Tom. 3. obſ. 129. §. 2.

d) S. Beylagen Nr. LXXXV., LXXXVI. LXXXVII., LXXXVIII, LXXXIX. und beſonders XC.

Dritte Abtheilung.

Allgemeine Bemerkungen über Pfarr-Wittwenthümer.

Von dem Königl. Conſiſtorio iſt für die Wittwe eines Superintendenten, in Rückſicht ſeiner Verdienſte um die Kirchen ſeiner Inſpection, in ſo fern es nöthig iſt, zuweilen außerordentlich ein verhältnißmäßiger Beytrag aller dieſer Kirchen zu einer jährlichen Beyhülfe, insgeſammt gewöhnlich zu 50 Rthlr., feſtgeſetzt, wozu aber bey etwaniger Veränderung der Inſpection nur die unter ſeiner Aufſicht geſtandenen Kirchen beyzutragen haben.

Nach dem durch das Conſiſtorial-Ausſchreiben vom 3. Jul. 1764 bekannt gemachten Regierungs-Ausſchreiben vom 18. May 1764, ſoll auf den Fall, wenn ein zu verſetzender Superintendent oder Prediger, nach genommenen Abſchiede, an dem Orte, von welchem er verſetzt wird, vor ſeiner Einführung an dem neuen Orte mit Tode abgehen würde, deſſen Wittwe an dem vorigen Orte das Witthum zu genießen haben;

welches in der Gnadenzeit-Verordnung vom 11. Aug. 1801 §. 25. wiederholt iſt.

Der Ehefrau eines abgeſetzten Predigers kömmt bey deſſen Abſterben, das Pfarr-Wittwenthum nicht zu, wie in vorkommenden Fällen mehrmals erkannt iſt. [a]) Indeſſen ſoll doch nach der Gnadenzeit-Verordnung vom 11. Aug. 1801 §. 26. die Wittwe eines, um der gerichtlichen Unterſuchung zu entgehen, mit Penſion entlaſſenen Predigers, nach Ablauf des halben Jahrs, auf welches ſie die Penſion ihres verſtorbenen Ehemanns annoch erhält, [b]) wenn ſie nicht etwa mit dem Verſtorbenen erſt nach der Dimiſſion verheirathet iſt, in den Genuß des Pfarr-Wittwenthums, ſo fern ihr derſelbe bey Dimittirung ihres Ehemanns ausdrücklich vorbehalten worden, je nachdem ſie erſte, zweyte oder dritte Wittwe wird, geſetzt werden, und die Wittwe des Predigers, der in die Stelle des Entlaſſenen tritt, nur alsdann früher denn jene zum Genuſſe des erſten oder zweyten Pfarr-Wittwenthums gelangen, wenn ſie früher Wittwe wird, als die Ehefrau des entlaſſenen Predigers.

Da eine gerichtliche Unterſuchung der den Predigern etwa zur Laſt fallenden Vergehungen oft mit großen Schwierigkeiten verbunden iſt, ſel-

a) Conſiſtorial-Kundebuch Th. 5. S. 674.
b) S. 6. Buch dieſes Theils 1. Hptſt. 2. Abth.

ten aber ohne nachtheilige Folgen für die Gemeinde bleibt; ſo iſt dieſer Vortheil, ſo wie die Ertheilung der Penſion als ein nützliches Motiv zu betrachten, um ihre Entlaſſung nachzuſuchen. c)

An und für ſich dürfte es keinen Zweifel leiden, daß die Unterhaltung der Pfarr-Wittwen, gleich wie der Kirchendiener, dem ganzen Kirchſpiele, und nicht ausſchließend der Gemeinde des Kirchortes obliege; da ſie allen gleichen Vortheil von letztern, zu deren Beſtes ſolches angeordnet iſt, zu erwarten haben.

Bey Erbauung und Inſtanderhaltung der Pfarr-Wittwenhäuſer, als der Hauptverpflichtung, iſt ſolches an den angeführten Stellen ausdrücklich beſtimmt, und dieſes dem ganzen Kirchſpiele, welches auch die Filiale und Außendörfern in ſich ſchließt, auferlegt, wie in lüneburgiſcher Kirchenordnung Kap. 12. §. 31. noch beſonders wiederholt iſt. Bey der in lüneburgiſcher Kirchenordnung Kap. 12. §. 36. vorgeſchriebenen Ausweiſung an Ländereyen iſt ſolches zwar nicht namentlich angegeben, doch ſcheint der Ausdruck: „mit „der intereſſirenden Gemeinde Bewilligung„ dieſes ebenfalls anzudeuten.

Nur allein der Mitgenuß der Gemeinheiten iſt der Regel nach bey ihnen, gleich wie bey den

c) S. Churhannöveriſches Kirchenrecht 1. Theil Seite 383.

Kirchendienern auf den Kirchenort eingeſchränkt; [d]) wie denn auch in Lüneburgiſcher Kirchenordnung Kap. 12. §. 30. ſteht: „ihren Nachbaren gleich."

In einzelnen Berechtigungen kann aber freylich auch ein entgegengeſetztes Herkommen ſtatt finden; daher hiebey auf die Obſervanz jeden Orts Rückſicht zu nehmen ſeyn dürfte.

Bey der Allgemeinheit dieſer Verpflichtung zur Unterhaltung der Pfarr-Wittwen iſt demnach auch in mehrern vorkommenden Fällen das etwa zu entrichtende Aequivalent der ganzen Kirchſpiels-Gemeinde auferlegt; [e]) wovon ſich mehrere Beyſpiele anführen laſſen, unter andern zu Gelliehauſen Gerichts Altengleichen, wo auch die eingepfarrten Dörfer Benniehauſen und Wölmershauſen ſtatt des am erſtern Orte ſtatt findenden Antheils an den Gemeinheiten eine Geldvergütung zu geben haben.

Da, wo es an einem beſtimmten Wittwen-Fond fehlt, ſind nach Befinden der Umſtände auch wohl die Pfarr-Vacanz-Gelder zu dieſem Zweck zu beſtimmen; wozu das Conſiſtorium durch

d) S. 3. Buch dieſes Theils 2. Abth. 2. Abſchn.

e) Pufendorfii Obſ. iur. Tom. 3. obſ. 129. §. 2. Vergl. Beylage Nr. XCI. als das Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichtes vom 15. Jun. 1795 in Sachen der Gemeine Loccum und Münchhagen wider das Kloſter Loccum.

das Regiminal-Poſt-Scriptum 4 vom 13. März 1800 beſonders auctoriſirt iſt, wenn ſolches ohne Nachtheil vermögender Kirchen-Aerarien geſchehen kann. [f])

Im Amte Hoya iſt die nützliche Einrichtung getroffen, daß, wenn keine Prediger-Wittwe vorhanden iſt, die Aufkünfte der Pfarr-Witthums-Pertinenzen ganz, und des Wittwenhauſes zur Hälfte, zur Verbeſſerung des Witthums verwandt werden; wie in dem Conſiſtorial-Reſcripte vom 3. Aug. 1770 genehmigt worden. [g])

Es iſt dieſes vom beſondern Nutzen bey Errichtung eines zweyten oder dritten Pfarr-Witthums, über welches letztere die Kirchenordnungen nichts beſtimmen, wiewohl dieſer Fall nicht ſelten eintritt.

Zuweilen ſind auch, zumal im Calenbergiſchen und Göttingiſchen, die Pfarr-Witthümer mit Genehmigung der Landes-Regierung durch Beylegung einiger Grundſtücke oder ſonſtiger fixer Einkünfte der Pfarre verbeſſert. Damit aber die Pfarr-Einkünfte durch ſolche Trennungen nicht ferner geſchwächt werden, ſo geſchieht ſolches nach den vom Conſiſtorio adoptirten von der Landes-Regierung beſtätigten Grundſätzen, gegenwärtig

f) S. Churhann. Kirchenrecht 1. Th. S. 114 und S. 496.

g) S. Beylage Nr. XCII.

nur temporell, und auch nur in außerordentlichen Fällen, wenn die Pfarre über 450 Rthlr. jährlicher Einkünfte beſitzt, und der Prediger ſich beſonders verdient gemacht hat, auch zahlreiche Familie ohne Vermögen hinterläßt. [h])

Nach dem Kap. 12. §. 34. der lüneburgiſchen Kirchenordnung fallen die Witthums-Einkünfte bey Wiederverheirathung der Wittwe hinweg, welches auch im Calenbergiſchen allgemein hergebracht ſeyn dürfte, da ſie dadurch aus dem Wittwenſtande tritt, der ihr ein Anrecht darauf giebt.

Es ſteht dieſes Witthum nicht bloß hülfsbedürftigen Wittwen zu, ſondern auch andern Bemittelten, da das Anrecht darauf ihnen ſchon durch den Dienſtantritt ihrer Ehemänner verliehen wird, und ſolches als ein Deſervit derſelben zu betrachten iſt. Zwar kömmt in lüneburgiſcher Kirchenordnung Kap. 12. §. 36. der Ausdruck arme Wittwen vor, doch werden auch §. 30. ebendaſelbſt, und in Calenbergiſcher Kirchenordnung (S. 244. §. Weil ꝛc.) die Prediger arme Paſtores genannt; welches nur zu erkennen giebt, daß ſie der Unterſtützung anderer bedürfen; [i]) wie denn

h) Conſiſtorial-Kundebuch Th. 5. Seite 236 und 751—752.

i) Pufendorfii Obſ. iur. Tom. 3. obſ. 129. §. 3.

auch in der Verordnung vom 17. Jun. 1738 §. 1. ausdrücklich vorgeſchrieben iſt: daß der Genuß der Gnadenzeit ihnen ohne Rückſicht, ob ſie eigne Mittel haben, oder nicht, zu laſſen ſey.

In Anſehung der Pfarr-Wittwenthümer, und der dazu gehörigen Häuſer, Gärten, Ländereyen und Wieſen wird es, damit auch dieſe durch Zupflanzung von Obſtbäumen und auf andere thunliche Weiſe von den Inhabern möglichſt verbeſſert werden mögen, nach der Melioramenten-Verordnung vom 11. Aug. 1801 §. 28 mit den ſtehenden Melioramenten auf gleiche Art gehalten, wie bey den Pfarren, in ſo weit es nach Ermäßigung der Kirchen-Commiſſarien hierauf anwendbar iſt. Die Bezahlung derſelben ſoll daher nach den bey Pfarren angenommenen Grundſätzen von einer Wittwe an die andere, oder im Fall, daß keine Wittwe vorhanden iſt, von dem Miethsmanne geſchehen, dem ſolches in dem Licitations-Termine bey der Vermiethung zu eröffnen, und zur Bedingung zu machen iſt. Wo aber, wenn keine Wittwe vorhanden iſt, den Prediger des Orts ein oder anderes ehemals zur Pfarre gehöriges Grundſtück benutzt, hat dieſer die erweislichen Melioramente zu vergüten.

Eine jede Pfarr-Wittwe, die zum Beſitze des Wittwenthums kömmt, erlangt dadurch auch den Beſitz aller dabey verliehenen Rechte und Gerechtſame, wobey ſie ſo lange, als nicht von der

Gemeinde im Wege Rechtens ein anderes erwirkt worden, zu ſchützen iſt.

Uebrigens iſt der den Wittwen beſtimmte Unterhalt nebſt ſonſtigen Rechten in der Eigenſchaft von Alimenten zu betrachten, und genießt mit ſelbigen gleiche Gunſt.

Da nun in Alimenten-Sachen der etwanigen Appellation kein Suspenſiveffect zum Nachtheil deſſen, dem ſie zukommen, zu ertheilen iſt; k) ſo findet dies auch hier ſtatt. Aus beyden Rückſichten ward daher, als der Prediger-Wittwe Zuch zu Gelliehauſen die Theilnahme an den Gemeinheits-Rechten ſtreitig gemacht war, vom Königl. Hofgerichte hieſelbſt unterm 21. Aug. 1799 an das Gericht Altengleichen ein Reſcriptum de emendando dahin abgelaſſen: „Nachdemmalen nun eines Theils die Imploran„tin bereits vor einiger Zeit zum Genuſſe und „Beſitz eeines Theils der ihr als Prediger-Wittwe „nach Geſetz und Herkommen zuſtehenden Emolu„mente gelanget, hiedurch aber nach bekannten „Rechten, auch der Beſitz der übrigen dazu ge„hörigen, von Imploratiſcher Gemeine ihr der„malen angeſtrittenen Gerechtſame auf ſie überge-

k) Ober-App. Ger. Ordn. Part. 2. Tit. 1. §. 5. Calenb. Canzley-Ordn. Th. 31. §. 5. E. Pufendorfii Introd. in Proc. civ. Part. 4. cap. 1. ſect. 1. §. 7 und 9.

„gangen iſt, andern Theils aber, und wenn auch „dem nicht ſo wäre, dennoch der Implorantin in „dieſer zu einem ſummariſchen Verfahren ſich qua„lificirenden Alimenten-Sache durch ein inter„dictum adipiſcendae poſſeſſionis ſchleunig „zu Hülfe zu kommen, und die dagegen von Im„ploratiſcher Gemeine erhobene in das poſſeſſo„rium ordinarium et petitorium einſchla„gende Einreden ad ſeparatum zu verweiſen „ſeyn würden, unter dieſen Umſtänden aber zum „augenſcheinlichen Nachtheil der Implorantin der „rechtliche Effect des von euch unterm 31. Jan. „a. c. abgegebenen Mandati bis zur Erledigung „der gegenſeitigen Appellation nicht aufgehalten „werden mag, und dann in dieſer Hinſicht laut „copeylichen Decreti vom heutigen dato gegen„wärtiges Reſcriptum de emendando an „euch erkannt worden, als habt ihr mit Beyſeite„ſetzung des Decreti vom 30. v. M. der con„tra Decretum de 4 eiusdem eingewandten „Appellation der Imploratiſchen Gemeine bloß „quoad effectum devolutivum zu deferiren, „mithin dieſes Rechtsmittels ohngeachtet mit Voll„ſtreckung vorberührten Erkenntniſſes wider die „beſagte Gemeine ungeſäumt zu verfahren und „die Implorantin darunter aller weitern Be„ſchwerde zu entheben.“

Zweytes Hauptſtück.

Von den ſonſtigen Verſorgungs-Anſtalten für die Wittwen und Kinder der Kirchen- und Schuldiener.

Außer den von den Gemeinden zu beſchaffenden Pfarr-Wittwenthümern, ſind auch einige beſondere Verſorgungs-Anſtalten zur Unterſtützung der Wittwen und Kinder der Kirchen- und Schuldiener vorhanden, unter welchen der beym Conſiſtorio beſtehende Pfarr-Wittwen-Fiſcus ſich vorzüglich auszeichnet, welcher nachfolgenden Urſprung hat.

Als in den Städten wegen des zu koſtbar fallenden Gepränges, nicht weniger auch wegen der Präcedenz-Streitigkeiten eine Abneigung gegen die öffentlichen Beerdigungen, und auch wohl gegen die Copulationen in der Kirche entſtand, ward bey den unaufhörlich eingehenden Diſpenſations-Geſuchen um ſtille Beerdigung und Haustrauung, die Ertheilung derſelben gegen eine an das Conſiſtorium nach deſſen Ermäßigung zu er-

legende Taxe von dem Herzog Johann Friedrich in den Verordnungen vom 15. April und 1. Aug. 1679 [a]) geſtattet.

Wiewohl nun das Conſiſtorium dieſe Diſpenſations-Gebühren eben ſowohl als bey Ehen in verboteren Graden, die den Conſiſtorial-Räthen zu ihrer Einnahme mit überwieſen ſind, [b]) ſich hätten zueignen können; ſo hatte es doch ſelbſt darauf angetragen, daß dieſer neue Zuwachs der Einnahme, wie auch in der Verordnung vom 13. April 1675 bemerkt iſt, zu wohlthätigen Zwecken verwandt werde. Als ſeitdem ſchon eine beträchtliche Summe an Hülfsbedürftige hievon ausgetheilt war, ſo ward unter der nachfolgenden Regierung des Churfürſten Ernſt Auguſt mit deſſen Genehmigung ein ſich geſammelter Vorrath von einigen tauſend Thalern zu einem Fond vorzüglich zur Unterſtützung der Hülfsbedürftigen Prediger-Wittwen beſtimmt und belegt; zu deſſen Aufkünften außer den vorigen, hernachmals auch die verhältnißmäßig höhern Diſpenſations-Gebühren für die Befreyung vom öffentlichen Aufgebote, und

a) Conſt. Cal. Tom. 1. pag. 926. 930. Vergl. Churhannöverſches Kirchenrecht 3. Th. S. 151. auch 350 u. f.

b) S. des Abts Dr. Salfeld Sammlung einer Geſchichte des Königl. und Churfürſtl. Conſiſtorii ꝛc. Seite 151.

ein geringer Anſatz für Diſpenſationen zu Ehen in der Trauerzeit hinzukamen.

Späterhin iſt noch ein geſammleter Ueberſchuß von einigen tauſend Thalern mit Inbegriff eines Vermächtniſſes davon getrennt, und ausſchließend den ärmſten Prediger-Wittwen gewidmet, die wie das Vermächtniß vielleicht in gut gemeinter Abſicht, jedoch mit zu weniger Schonung es verlangt, unter dieſer Erklärung darum nachſuchen würden. Auch iſt nach Vereinigung der Lüneburgiſchen Lande mit den Calenbergiſchen, für jene auf gleiche Art ein Pfarr-Wittwen-Fiſcus errichtet.

Auf ſolche Weiſe iſt nach und nach das ſo wohlthätige Inſtitut erwachſen, deſſen ſegensreiche Folgen ſich über das ganze Land erſtrecken, und welches ſchon ſo mancher erlaſſenen Wittwe einen Troſt gewährt, ihre Thränen geſtillt, und ihren Kummer gelindert hat, und als ein dauerndes Denkmal der uneigennützigen und edelmüthigen Stifter gewiß auch ferner beſtehen wird.

Außerdem iſt im Grubenhagenſchen bereits 1695 unter der im Jahre 1699 erfolgten Beſtätigung des Conſiſtorii eine Pfarr-Wittwen-Caſſe errichtet, wozu die Befreyung der Kirchendiener im Fürſtenthume Grubenhagen von der in hieſigen Landen eingeführten Conſumtions-Acciſe, und die Wiedererſtattung der deshalb bereits erlegten Gelder den erſten Anlaß gegeben hatte.

Sie wird unter der Aufſicht des jedesmaligen General-Superintendenten adminiſtrirt, und beſteht außer einem kleinen Antritts-Capitale von 4½ Rthlr. aus jährlichen Beyträgen der Prediger und bemittelten Kirchen in den Grubenhagenſchen Inſpectionen, mit Ausnahme der Inſpection Zellerfeld, von deren Einkünfte erhalten die jedesmaligen Prediger-Wittwen jährlich einen verhältnißmäßigen Beytrag, gegenwärtig von 5 Rthlr.

Im Calenbergiſchen beſtand ſchon länger eine ähnliche Anſtalt, und war durch die Verordnung vom 18. Jul. 1636 [c]) von neuem im Gang geſetzt und beſtätigt. Vermöge derſelben ſollten alle Prediger ihren Special-Superintendenten jährlich ½ Rthlr. einliefern, und dieſe die geſammelten Gelder einſenden, welche in einem gemeinſchaftlichen Kaſten gethan, und unter Aufſicht des Conſiſtorii zum Beſten der Wittwen adminiſtrirt werden ſollten. Es erhielt dieſe Caſſe die Benennung des Wittwen-Kaſtens zwiſchen Deiſter und Leine, da die Inſpectionen Börrie, Ronnenberg, Wunſtorf, Münder, Jeinſen, Neuſtadt am Rübenberge und Neuſtadt Hannover daran Antheil haben. Lange Jahre hindurch iſt ſie von denen Superintendenten in Wunſtorf verwaltet, 1727 hat ſie aber das Conſiſtorium an ſich genommen, und einen eignen Adminiſtrator beſtellt, da etwa 1200

c) Conſt. Cal. Tom. I. p. 840.

Rthlr. belegte Capitale nach und nach geſammlet ſind.

Eins der bedeutenſten Inſtitute der Art findet ſich in der Inſpection Lüne, welches bereits 1659 errichtet iſt, da ſolches einen außerordentlichen Zufluß an Vermächtniſſen von den Mitgliedern des daſigen Kloſters und Beamten gehabt hat.

Auch in Fallersleben beſteht noch eine beſondere Pfarr-Wittwen-Caſſe, und in der Inſpection Burgdorf eine Sterbe-Caſſe für Prediger, wozu mit Einſtimmung der Intereſſenten auch Prediger aus andern Inſpectionen beytreten können, doch ſoll nach Vorſchrift des Conſiſtorial-Reſcriptes vom 30. Jan. 1794 die ganze Anzahl der contribuirenden Intereſſenten vorerſt nicht über 20 gehen.

Erſt neuerlich, im Jahre 1799 iſt für die Inſpection Neuſtadt Hannover [d]) eine Prediger-Wittwen-Caſſe errichtet, da die Prediger ſich vereinigt haben, in unbeſtimmten Beyträgen für jede Wittwe in der Inſpection jährlich eine Penſion von 12 Rthlr. zuſammen zu bringen. Gleiche Vereinigung iſt bald darauf unter Genehmigung der Landes-Regierung in der Inſpection Ronnen-

[d]) S. des Abts Dr. Salfeld Beyträge zur Kenntniß und Verbeſſerung des Kirchen- und Schulweſens 1. Bd. 1. Heft. S. 57 u. f.

berg zu Stande gekommen, wo aber die Penſion etwas geringer geſetzt iſt.

Obgleich der Calenbergiſche Pfarr-Wittwen-Fiſcus bey dem Conſiſtorio, vorzüglich nur zur Unterſtützung der Prediger-Wittwen beſtimmt iſt, ſo ſollen doch nach dem Conſiſtorial-Ausſchreiben vom 10. May 1748 die Wittwen der Küſter und Schulbedienten, deren Wohlverhalten, Armuth und Dürftigkeit beſcheinigt worden, wenn ſie ſich allhier, entweder ſchriftlich oder in Perſon melden würden, nicht ausgeſchloſſen, ſondern nach Befinden mit einer Gabe angeſehen werden. *)

Da indeſſen dieſe nur in beſondern Fällen zu verwilligenden Beyhülfen, ihnen keinen ſichern Unterhalt gewähren können; ſo ſind durch die Vereinbarung mehrerer Schulmeiſter und durch die thätigen Bemühungen einiger Superintendenten nach und nach in mehrern Inſpectionen beſondere Schulmeiſter-Wittwen-Caſſen entſtanden, deren Zweck ſehr wohlthätig ſeyn würde, wenn ihnen nach ihrer Einrichtung die Fortdauer zu verbürgen ſteht.

Bereits in dem Jahre 1747 ward für die Schuldiener der Inſpection Jeinſen, und im Jahre 1754 für die Schuldiener der Göttingiſchen Inſpectionen, unter Beſtätigung des Conſiſtorii, eine ſolche Caſſe errichtet; erſtere iſt aber

*) Vergl. Seite 193 dieſes Theils.

im Jahre 1773 ganz eingegangen, und letztere, zu welcher jeder beytretende Schulmeiſter alle Quartal 9 mgr. und bey jedem Sterbefalle 6 mgr. zu erlegen hat, dagegen deren Wittwen und Kinder bis zum 15. Jahre, jährlich 12 Rthlr., und zur Beerdigung 5 Rthlr. erhalten ſollen, hat durch zufällige Umſtände ſehr gelitten.

Jahre 1778 hat der Superintendent Laſius zu Burgdorf den Grund zu einer Schulmeiſter-Wittwen-Caſſe für daſige Inſpection gelegt, und dazu 4 Louisd'or geſchenkt, welche, da Königl. Landes-Regierung 1780 aus den Lotterie-Ueberſchuß-Geldern 100 Rthlr., und 1783 wiederum 100 Rthlr. hiezu verwilligte, eine ſichere Conſiſtenz erhielt. Zu Folge eines unterm 5. Jun. 1781 vom Conſiſtorio genehmigten, und mehrere hier nicht anzuführende genauere Beſtimmungen enthaltenden Entwurfs, hat dazu jeder freywillig beygetretene Schulmeiſter der Inſpection, wenn er verheirathet iſt, jährlich 12 mgr., und wenn er unverheirathet iſt, 9 mgr., bey ſeiner Verheirathung aber 24 mgr. beyzutragen, wenn nicht der Unterſchied der Jahre einen höhern Beytrag erfoderlich, oder auch wohl den Beytritt überall unzuläſſig macht. Deren Wittwen haben demnächſt von den Zinſen und Beyträgen eine jährliche Penſion von 6 Rthlr. zu erwarten, welche jedoch vorerſt, da gegenwärtig bereits 16 Wittwen zur Hebung ſind, auf 3 Rthlr. herabgeſetzt

iſt. Schulmeiſter aus andern Inſpectionen können nicht beytreten, doch kann ein nach einem andern Orte verſetzter Schulmeiſter, wenn er will, darin bleiben; dem neuangeſetzten wird es gleich zur Bedingung gemacht, darin einzutreten.

Auch noch neuerlich ſind andere dergleichen Wittwen- oder Sterbe-Caſſen errichtet. So haben im Jahre 1800 die 36 Schulmeiſter der Inſpection Ronnenberg unter Beytritt und Aufſicht des Superintendenten ſich vereinbart, bey jedem Sterbefalle eines Schulmeiſters 1 Rthlr. zu erlegen, wovon der Ertrag halb der Wittwe, und halb den Kindern des verſtorbenen Schullehrers zu Theil wird. Zum Beſten einiger gering beſoldeten Schullehrer, denen dieſer Beytrag ſchwer fallen möchte, geben die auf den vorzüglichen Stellen ſtehende Schulmeiſter einige Groſchen mehr, welche den Beyträgen jener zu gute gerechnet werden. Dieſe Einrichtung iſt mittelſt Conſiſtorial-Reſcriptes vom 3. April 1800 an den vormaligen Superintendenten Holſcher zu Ronnenberg auf ſolche Art beſtätigt, daß ſie auch für die Nachfolger verbindlich bleibe.

Gleiche Vereinbarung iſt unter Beytritt und Aufſicht des Superintendenten, unter die 16 Schulmeiſter der Inſpection Seelze, und zwar ebenfalls mit jener Erleichterung der ärmern Schulleute getroffen, nur mit dem Unterſchiede, daß der zuſammengebrachte Beytrag, da er we-

gen geringerer Anzahl der Schullehrer nicht ſo hoch ſich beläuft, ungetheilt der Wittwe, oder, wenn ſolche nicht vorhanden iſt, den ſonſtigen Erben zukommen ſoll; welche Einrichtung mittelſt Conſiſtorial-Reſcripts vom 21. Jul. 1801 an den Superintendenten Frankenfeld zu Seelze beſtätigt iſt.

Auch in der Inſpection Münder iſt 1799 eine Schulmeiſter-Wittwen-Caſſe errichtet, welche aus jährlichen Beyträgen zu 9 mgr. von jedem der 31 Schullehrer der daſigen Inſpection, den Antritts-Geldern nach Verhältniß des Dienſtes von jedem Thaler zu 4 Pfenninge, und den Vacanz-Geldern beſteht, wovon nach Verhältniß der Caſſe ein Wittwen-Gehalt auszumitteln iſt. Dieſes Inſtitut iſt aber bis jetzt noch nicht beſtätigt.

B e y l a g e n

zum

fünften und letzten Theile

des

Chur-Hannöveriſchen Kirchen-Rechtes.

Beylagen.

I. a.

In Sachen Anwalds der Kirchweyher Pfarre Secretarii Schlegel, Klägers und Interventens, an einem, entgegen und wider die in actis benannte Kirchweyher Eingepfarrte, imgleichen den General Grafen von Schwicheldt und den Hauptmann Freſe genannt von Quiter, Beklagte und Intervenienten, am andern Theile, in puncto des Vierzeiten-Opfers, wird von Uns Königlich-Großbritannischen zur Churfürſtlich-Braunſchweig-Lüneburgiſchen Jüſtiz-Canzley verordneten Director, Vice-Director und Räthen denen ergangenen Acten nach, damit zu Recht erkannt:

Daß man es zuvorderſt in Anſehung der auf adelichen Grund und Boden domicilirenden Neubauer, gleichwie in Betreff derjenigen Perſonen, welche das von Schwicheldtiſche Armen- und Wayſenhaus bewohnen, bey deren Erklärung gegen die Theilnahme an der Beklagten Litisconſortio, ſo wie bey der ihrer Seits angezeigten Bereitwilligkeit zur ohnmangelhaften Präſtation des libellirten Vierzeiten-Opfers, welchem Oblato ſie demnach, ſowol ratione praeteriti

als intuitu Futuri ſich gemäß zu bezeigen haben, von Gerichtswegen bewenden laſſe, und findet daneben des Mit-Intervenientens Grafen von Schwicheldt, der Weyhiſchen Armenhaus Bewohner halber, angemaaßter, dem rechtskräftigen Beſcheide vom 26ſten Sept. 1796 entgegen laufender, und ohnehin verſpäteter Widerſpruch, in hocce judicio keine weitere Statt.

Nachdem hiernächſt ſo viel die fortgeſetzte Streithauptſache anbelanget, der Grund der erhobenen Klage, durch deutliche Vorſchrift der Landes-Geſetze ſattſam gerechtfertiget, auch von Beklagten und Intervenienten ſelbſt nicht verkannt, ſondern zugeſtanden worden:

mithin die Sach-Entſcheidung von denen Beklagter Seits der litis Conteſtation angehängten zerſtörlichen Einreden und deren Gehalte lediglich abhängt;

als ſind letztere das Fundament derſelben, und was ihnen daran abgeläugnet iſt; dahin,

geſtalt entweder die Pfarre zu Kirchweyhe, vermittelſt ausdrücklichen, auf rechtsbeſtändige Weiſe ihres Orts eingegangenen Vertrages, der Einfoderung des Vierzeiten-Opfers, von allen auf den adelich freyen Höfen des von Schwicheldt, und des von Quiter, oder innerhalb deren Bezirks als Bewohner ſich aufhaltenden Verwaltern, Mühlenpächtern, Haushaltsbedienten, oder ſonſtigen Inquilinen gegen Auslobung und Feſtſtellung einer, abſeiten der Gutsherrſchaft zu entrichtenden runden, die Pfarr-Praeſtanda überhaupt befaſſenden, und gedachte Vierzeiten-Opfer Pflicht insbeſondere, mit in ſich begreifenden alljährlich abzutragenden Geld-Summe entſaget habe; oder

aber daß den Beklagten und Intervenienten in Hinſicht eines dergleichen, als Surrogat des Vierzeiten-Opfers zu betrachtenden, alljährlichen gewiſſen Geld-Quanti, die ihrer Seits ebenmäßig behauptete unfürdenkliche Verjährung zu Statten komme,

auf rechtserforderliche Art darzuthun verbunden. Und gleichwie dieſelben den Beweis der exceptionis praeſcriptionis immemorialis bereits durch Zeugen und Einreichung ſachbehufiger Artikul, ohnaufgefordert, angetreten haben,

ſothaner Zeugen Beweis aber bewandten Umſtänden nach, für unſtatthaft oder unzuläſſig keinesweges zu halten iſt,

alſo iſt auch Kläger ſich darauf, wiewohl mit Vorbehalt des ihm allenthalben unbenommenen Gegenbeweiſes, einzulaſſen, unerheblichen Einwendens ohngehindert, ſchuldig. Würden nun Beklagte und Intervenienten, wegen des noch zur Zeit nirgends beygebrachten ihnen immittelſt annoch freyſtehenden Beweiſes der exceptionis pacti expreſſi, wie denenſelben, und zwar ſub poena praecluſionis et deſertionis binnen damit beſtimmter Zeit eines Monaths zu thun oblieget,

imgleichen klagender Pfarr-Anwald, in Abſicht der ihm oblauts reſervirten reprobationis, und welchergeſtalt er ſolche darzulegen gemeinet ſey, ſich innerhalb gleicher Präjudicial-Friſt erklären, zugleich aber auch beyde Theile die reſpective ihnen zuſtehende Beweis-Führungen eventualiter antreten,

ſo ergehet alsdann wie überall, ſo nicht minder, dafern jene intra Terminum praefixum unverſucht bleiben, wegen allenfalſiger Eröfnung des annoch verſchloſſenen vorerſt in perpetuam rei memoriam

aufgenommenen Probatorial-Zeugen Rotuli inſonderheit ferner in der Sache, was ſich zu Recht gebühret.

Immaaßen Wir alſo erkennen, bewenden laſſen, abweiſen, auferlegen, präfigiren und vorbehalten, die Entſcheidung des Koſtenpuncts aber vor der Hand ausſetzen.

Von Rechtswegen.

Publiciret
Hannover den 9ten Juny 1798.

Falcke.

In Gegenwart des Procuratoris Cörber jun. nomine Klägers und Intervenientens und des Procuratoris Münter, welcher für die Beklagten und Intervenienten erſchienen, beyde interponirten remedia a contrariis.

I. b.

In Sachen des Conſiſtorial-Secretärs Schlegel als Anwaldes der Pfarre und des Schuldienſtes zu Dorfmarck, Imploranten und Appellanten, wider die von Püchlerſchen Anbauer zu Weſtendorf, Imploraten und Appellaten, in peto Hausſchillings, erkennen Königl. Großbrit. zur Churfürſtl. Brſchw. Lüneb. Juſtiz-Canzley zu Zelle verordnete Räthe für Recht:

Demnach zufolge der Lüneburgiſchen Kirchen-Ordnung Cap. 12. §. 14.

„an den Orten, wo es hergebracht iſt, daß „die Höfener dem Prediger und Küſter eine „Fleiſchpröven neben dem Brodte geben, die „Kothſaſſen zum allerwenigſten einen Schil„ling Lübeckiſcher Wehrung dafür geben „ſollen.

Die Höfener in der Gemeinde Dorfmark aber, wie Appellaten nicht in Abrede zu ſtellen vermogt, den beiden Appellanten, ſowohl dem Prediger als auch dem Schulmeiſter und Küſter außer Flachs, Grütze, Eyer und Brodt auch einen Schinken oder ein gewiſſes Schinken-Geld, welches für eine Fleiſchpröven ohnſtreitig zu halten, entrichten, in Gemäßheit obiger Verordnung alſo Appellaten, welche ohnerachtet der in Abſicht ihrer Rechte und Verbindlichkeiten zwiſchen ihnen und den dortigen Köthern und herrſchaftlichen Anbauern angeblich obwaltenden Verſchiedenheit,

dennoch als Beſitzer einer, wenn gleich nur mit weniger Länderey verſehenen Kothe unter die allgemeine Rubrik der in jener Verordnung erwähnten Kothſaſſen offenbar zu zählen, beyden Appellanten dem Prediger und Schulmeiſter, jedem einen Schilling Lübeckiſcher Wehrung der wenigſtens auf 9 ₰ anzuſchlagen iſt, allerdings zu entrichten verbunden, von ſolcher Verbindlichkeit auch weder dadurch, daß ſie auf einem adelich freyen Boden anſäßig, noch auch durch ihr noch zur Zeit ganz unerwieſenes Vorgeben, wie die von ihrer Gutsherrſchaft an die Appellanten zu entrichtende Abgabe als ein Aequivalent für den von ihnen geforderten Hausſchilling anzuſehen ſey, befreyet werden mögen, mithin es des den Appellanten auferlegten überflüſſigen Beweiſes nicht bedarf.

Daß daher übel geſprochen, wohl appellirt, mithin Appellaten ſchuldig, jedem der beyden Appellanten den qu. Hausſchilling nicht nur künftig alle Jahr um Michaelis unweigerlich zu entrichten, ſondern auch für die verfloſſene Dienſtzeit nachzubezahlen.

Es könnten und wollten denn Appellaten binnen 6 Wochen rechtlicher Art nach erweiſen, entweder

daß die von ihrer Gutsherrſchaft an Prediger und Schulmeiſter zu entrichtende Abgabe als ein Aequivalent für den von ihnen geforderten Hausſchilling angeſehen werden müſſe;

oder aber

daß der qu. Hausſchilling ſeit Menſchen Gedenken nicht von ihnen entrichtet worden ſey;

oder wenigſtens

daß ſie Appellaten, nach einer im ganzen Amte Fallingboſtel oder doch in der Gemeine Dorfmark deshalb hergebrachten Obſervanz an beide Appellanten

nur einen Hausſchilling zu entrichten verbunden ſeyn; worauf ſodann mit Vorbehalt des Gegenbeweiſes, Eidesdelation und anderer rechtlichen Nothdurft dem Befinden nach allenthalben ferner ergehet, was Rechtens.

Wie Wir denn ſolchergeſtalt mit einſtweiliger Ausſetzung des Koſtenpuncts erkennen, reformiren und vorbehalten.

Von Rechtswegen.

v. Willich.

Nachdem beyder Theile Anwälde, Cammer-Conſulent Stackemann noie Appellanten und Proc. Göſſel noie Appellaten Terminum coram committirt, iſt Sententia in vim publ. herausgegeben.

Celle den 29. Nov. 1805.

II. a.

In Sachen des Conſiſtorial-Secretärs Schlegel hieſelbſt, als Anwaldes der Pfarre zu Landwehrhagen, Klägers an einem, wider Johann Friederich Henze, als Beſitzer des Canzleyſäßigen Hofes zum Bruchhofe, im Oberamte Münden, jetzt zu Oſterholz, in der Grafſchaft Lippe, Beklagten am andern Theile, in puncto Opfergeldes, erkennen Wir zur Calenberg Grubenhagenſcher Juſtiz-Canzley verordneten Director, Vice-Director und Räthe, den ergangenen Acten nach damit zu Recht:

Wenn gleich der Kläger den ihm vorgeſchriebenen Beweis, in ſo weit darin die in Frage ſeyende Präſtation des Michaelis-Opfers, als ein dem Bruchhofe anklebendes onus reale dargeſtellt werden wollen, in rechtserforderlicher Maaße nicht beygebracht hat, mithin in ſoferne der Beklagte von der wider ihn erhobenen Klage billig zu abſolviren iſt; alldieweilen jedoch das dem Prediger zu entrichtende ſogenannte Vierzeiten- oder Michaelis-Opfer, da wo es hergebracht iſt, ſeiner wahren Beſchaffenheit nach, nur als ein onus mere perſonale angeſehen werden kann, zu deſſen Entrichtung jeder in der Parochie do-

miciliirende parochianus verpflichtet iſt, in ſubſtrato aber, es nach allen bey der Sache vorgekommenen Umſtänden, ſelbſt in Conformität des Beklagten Geſtändniſſes, außer Zweifel beruhet, daß in dem Kirchſpiele Landwehrhagen, die Entrichtnng eines ſolchen Michaelis-Opfers an den zeitigen Prediger üblich iſt, von dieſer Perſonal-Abgabe auch den Beklagten ſo wenig die ihm unbeſtrittene Canzleyſäſſigkeit, als wenig der Umſtand zu befreien im Stande iſt, daß angeblich 1783 die zu dem Bruchhofe gehörigen Kirchenſtände verkauft ſeyn ſollten, anerwogen die in Rede ſtehende Präſtation mit den Kirchenſtänden überall in keiner Verbindung ſteht, als verſteht es ſich von ſelbſt, daß auch bey nicht dargethaner Qualität, eines dem Hofe anklebenden oneris realis, dennoch der Beklagte in ſo ferne derſelbe hinkünftig auf dem Bruchhofe domiciliirt, mithin als Eingepfarrter der Kirche zu Landwehrhagen zu betrachten iſt, oder aber, in ſo ferne es annoch erweislich zu machen ſtehen ſollte, daß der Beklagte auch während derjenigen 10 Jahre von welchen das nachſtändige Opfergeld mit eingeklagt worden, wirklich ſein domicilium auf dem Bruchhofe gehabt, allemahl zu der Entrichtung des Michaelis-Opfers an den Pfarrer zu Landwehrhagen verbunden bleibt.

Immaßen wir alſo erkennen, abſolviren und ſchuldig vertheilen, die von beiden Theilen bisher aufge-

wandten Koſten aber, aus dazu bewegenden Urſachen gegen einander vergleichen und aufheben.

Von Rechtswegen.

Publicirt

Hannover in Cancellaria den 15. Dec. 1804.

(L. S.) Rumann.

In Gegenwart des Proc. Corber noie actoris und des Proc. Droſte noie rei beide legten Rechtsmittel ein.

II. b.

In Sachen des Conſiſtorial-Secretärs Schlegel hieſelbſt, als Anwaldes der Pfarre zu Landwehrhagen, Klägers modo Supplicanten, wider Johann Friedrich Henze als Beſitzer des Canzleyſäßigen Hofes zum Bruchhofe im Oberamte Münden jezt zu Oſterholz in der Graffſchaft Lippe Beklagten modo Supplicaten, wird von Uns zur Königlich Großbritanniſchen Churfürſtlich Braunſchweig Lüneburgiſchen Juſtiz-Canzley verordneten Vice-Director und Räthen den ergangenen Acten nach zu Recht erkannt:

Daß es der zur Hand genommenen Supplication ungeachtet bey der Sententia contra quam vom 14ten December 1804 und der darin angenommenen Qualität eines oneris perſonalis des in Rede ſtehenden Opfergeldes zwar ſein ungeändertes Verbleiben behalte, da indeſſen nach der zum Grunde gelegten Perſonal-Qualität der quaeſt. Abgabe, es ſich nicht nur von ſelbſt verſteht, daß auch in dem Falle, wenn der Beklagte Guts-Eigenthümer auf dem Bruchhofe nicht domiciliirt, ſondern ſelbiges verpachtet hat, das Opfergeld ſodann von dem Pächter erlegt werden muß, ſondern auch aus denen klagenderſeits beygebrachten urſchriftlichen Pacht-Contracten ſich ſattſam zu Tage legt, wie der bisherige Rückſtand dieſer dem Prediger gebührenden Abgabe einzig und allein durch des Beklagten Verſchulden entſtanden, indem

dieſer ſogar in dem Pacht-Contracte ſelbſt den Pächtern die Entrichtung des praeſtandi ausdrücklich verboten, hierdurch aber in Abſicht des Vergangenen der Beklagte die Verbindlichkeit übernommen, den Kläger wegen des eingeklagten Nachſtandes zu befriedigen; ſo wird nunmehr der Beklagte ſchuldig vertheilt, das ſolchergeſtalt in Nachſtand gerathene Opfergeld ohnmangelhaft zu bezahlen, und den Kläger darunter klaglos zu ſtellen, minder nicht aber auch die dem Pächter zugegangene ohnehin in der irrigen Vorausſetzung, als ob dieſe Abgabe für die Kirchenprieche entrichtet werde, gegründete Inhibition forderſamſt zurück zu nehmen, damit alsdann für die Zukunft die quäſtionirte Abgabe von den Gutsbewohnern in erforderlicher Maaße geleiſtet werden möge.

Immaaßen Wir alſo erkennen, beſtätigen und verurtheilen, die weiter aufgewandten Koſten aber aus dazu bewegenden Urſachen gegen einander vergleichen und aufheben.

Von Rechtswegen.

Publicirt

Hannover in Cancellaria den 11. Dec. 1805.

(L. S.) Rumann.

In Gegenwart des des Proc. Cörber für den Kläger und des Proc. Droſte für den Beklagten, welche beiderſeits remedia interponirten.

III.

Regiminal-Schreiben

die Gebühren der Schullehrer betreffend.

Unſere ꝛc.

Uns iſt aus des Herrn Collegen und der Herrn Schreiben vom 4ten v. M. vorgetragen: daß, da der Oberförſter Schuſter in Hemmendorf, ſich nicht verbunden halte, die ihm, nach den bisherigen Principiis auferlegte Gebühren an die Schullehrer daſelbſt, von ſeiner pflichtigen und allen Gemeinde-Laſten unterworfenen Bürger-Stelle zu entrichten, weil er für ſeine Kinder einen beſondern Hauslehrer angenommen, Dieſelben ſolchen durch die Kirchen-Commiſſarien bedeuten laſſen:

> daß es ihm zwar für ſeine Perſon unbenommen bleibe, einen Hauslehrer für ſeine Kinder zu halten, er aber übrigens, in Betracht des bürgerlichen Hauſes das gewöhnliche Schul-Geld zu entrichten habe.

Gleich wie nun nach des Herrn Collegen und der Herren-Anzeige dieſe Verfügung den bisherigen Principiis gemäß iſt; alſo approbiren Wir ſolche hiemit, und genehmigen nicht minder, daß ſolchen

gemäß, in künftigen ähnlichen Fällen verfahren werde.

Wir verbleiben ꝛc.

Hannover, den 6ten Dec. 1784.

Königl. Großbrit. zur Churfürſtl. Braunſchw. Lüneb. Regierung verordnete Geheimte-Räthe.

v. Wenkſtern.

An
das hieſige Conſiſtorium.

(Conſiſtorial-Kundebuch Tom. V. p. 626.)

IV.

Unſere freundliche Dienſte zuvor, Ehrwürdige Veſter, Ehrbar-Hochgelahrte, inſonders viel-günſtige gute Freunde!

Wir laſſen denen Herren auf das unterm 6ten hujus eingekommene Schreiben hiedurch ohnverhalten ſeyn, daſt für Invalide Soldaten diejenige gehalten werden, welche ſo wohl Gnaden-Geld genießen, als auch nur mit einem Schutz-Briefe verſehen ſind. Wir verbleiben denen Herren zu freundl. Dienſten gefliſſen.

Hannover den 15ten Septembris 1741.

Königl. Großbrit. und Churfürſtl. Br. Lüneb. verordnete Geheimte Räthe, Geheimte Kriegs- und Krieges-Räthe.

v. Lenthe.

An
Königl. und Churfürſtl.
Conſiſtorium allhie.

V.

Unſere ꝛc.

Es iſt von Königlichem Conſiſtorio bey Uns zur Anzeige gebracht, wie ein Theil der im dortigen Amte belegenen beyden Gemeinden Benterode und Sichelſtein, und zwar inſonderheit die ſich daſelbſt niedergelaſſenen Reformirten Heſſen, ſich der Entrichtung des dem Prediger zu Landwerhagen zukommenden ſogenannten Quartalopfers entziehen wollen, und zwar unter dem Vorwande, weil ſie mit der Gemeine daſelbſt nicht communicirten.

Da jedoch dieſe Abgabe keinesweges unter die Accidenzen zu rechnen, ſondern zu den fixen Einnahmen des Predigers und Schullehrers gehört, auch von undenklichen Zeiten her daſelbſt, von jeder 14jährigen Perſon bezahlt worden;

So habt ihr alle, die ſich dieſer Abgabe dort unbefugter Weiſe entziehen wollen, nicht nur zur Abtragung des durch ihre Weigerung erwachſenen Rückſtandes, ſondern auch zur künftigen Entrichtung derſelben anzuhalten.

Wir ꝛc.

Hannover den 18. May 1803.

Königlich Großbritanniſche ꝛc. zum Staats-Miniſterio verordnete Geheime-Räthe.

An
das Amt Münden.

Aus dem Conſiſtorial-Departement.

VI.

P. P.

Das Conſiſtorial-Departement hat aus dem Schreiben des hieſigen Landes-Conſiſtorii vom 30ten v. M. mit Vergnügen erſehen, daß diejenigen Irrungen, welche in neuern Zeiten zwiſchen den Gemeinden Obernjeſa und Dramfeld, und dem Prediger und Schullehrern daſelbſt wegen Entrichtung der Gebühren oft entſtanden ſind, durch die Bemühungen der dortigen Kirchen-Commiſſarien, zufolge des ihnen vom Landes-Conſiſtorio ertheilten Auftrages nunmehro gehoben worden. Es kann auch bey dem anhero communicirten, und hiebey zurückerfolgenden Regulativ um ſo weniger etwas zu erinnern ſeyn, da hoffentlich alle bisher durch jene Streitigkeiten veranlaßten Mißverhältniſſe in der Folge dadurch werden verhütet werden; und es wäre im Gegentheil zu wünſchen, daß mit mehrern Gemeinden, welche vielleicht noch mit ihren Geiſtlichen in eben dieſer Rückſicht in Mißverhältniſſen ſtehen, eine ähnliche Uebereinkunft könnte getroffen werden.

Hannover den 10. May 1805.

Aus dem Conſiſtorial-Departement.
Ex ſpeciali commiſſione.

An das hieſige Landes-Conſiſtorium. — v. Bobers.

VII.

Schreiben der Landes=Regierung an das Conſiſtorium.

P. St.

Auch, inſonders vielgünſtige gute Freunde!

Laſſen Wir Uns der Herrn in Dero Pſto vom 12. Julii 1731 gethanen Vorſchlag gefallen, daß das Opfer=Geld bey Kind=Taufen und Copulationen an denen Orten, wo ſelbiges Anno 1700 gebräuchlich geweſen, gelaſſen, an denen übrigen Orten aber durchgehends abgeſchafft werde; Und werde Dieſelbe ſolchem gemäß bey Regulirung der Pfarr=Accidentien auch wegen des gemeldeten Opfer=Geldes Verſehung thuen. Vt in Reſcripto

Hannover de 15. Martii 1732.

Hardenberg.

An
das Conſiſtorium hieſelbſt.

VIII.

In Sachen Anwalds des Schuldienſtes zu Eſebeck Conſiſtorial-Secretärs Schlegel zu Hannover Imploranten, wider die Eingeſeſſenen zu Eſebeck Imploraten in pcto Accidenzes bey Copulationen, werden beyden Theilen die am 24 und 31 v. M. gehaltene Protocolle abſchriftlich communicirt, und wie aus der Erklärung vnm 31ten v. M. zur Genüge erhellet, daß Imploraten dem Schuldienſte zu Eſebeck das zur Conteſtation gekommene Copulations-Accidenz von 6 mgr. für die Braut-Suppe ohne hinlänglichen Grund verweigert haben, alſo werden ſelbige nunmehro ſchuldig vertheilt, dem jedesmaligen Schulmeiſter zu Eſebeck das ſtreitig gemachte Accidenz der Braut-Suppe fürs künftige nicht allein — entweder in natura zu reichen oder die hergebrachte Vergütung an Gelde mit Sechs mgr. Caſſenmünze zu bezahlen, ſondern es werden auch die auf nebengehendem Verzeichniſſe bemeldete Reſtanten Chriſtian Ludewig Heiſe und Conſorten, bey Vermeidung unausbleiblicher Execution hiedurch befehligt, ſich in Zeit von 8 Tagen nach Empfang dieſes, mit dem zeitigen Schulmeiſter gebührend abzufinden, ſo wie d nn ſelbige auch, falls die ganze Gemeinde hierunter beyzutreten nicht geneigt ſeyn ſollte, hiemit ſchuldig vertheilt werden, die durch dieſe Verweigerung verurſachte Koſten, nach vorgängiger deren Specification und Mäßigung zu erſtatten.

Uebrigens wird Imploratiſche Gemeinde mit ihrem Geſuche um Mittheilung eines vollſtändigen Accidenzien-Verzeichniſſes an die Kirchen-Commiſſion ſo mehr verwieſen, als ſich in der Amts-Regiſtratur davon keine Acten befinden.

Decretum Harſte am 2ten Juny 1796.

Königlich und Churfürſtl. Amt.

L. C. Meyer. H. A. G. Schneider.

age IX.

oder bis auf die Zeit, da ſelbige

1ſte hter, Obergeſchworner und einige andere eigenen Diſpoſition verſtellet.

	[illegible]	[illegible]	[illegible]
ncesſione	2	12	—
2te	—	27	—
Unario	1	—	—
Beacono	1	—	—
Ra	—	20	—
ori	—	15	—
Virectori	—	10	—
S	—	30	—
S	—	6	—
Schule	1	24	—
Mn	—	8	—
Summa	9	8	—
ncesſione	—	24	—
3te n	—	18	—
Wohario	—	20	—
Obeiacono	—	18	—
	—	14	—
Fuhr			

Von einer Mittel[...]n Leiche, alter oder verheiratheter oder von der Zeit[...]welche über 24 Jahr alt ſind.			
	rℭ	ℌ	ℜ
... Cıncesſior[...]	—	12	—
...iut[...]	—	12	—
...rinario	—	12	—
...ıdiacono	—	11	—
...ui	—	7	—
...ctori	—	6	—
...nrectori	—	4	—
...i	—	8	—
...o	—	3	—
Summa	2	3	—

ben gekommenen Bergleuten

=	3 Gr.
= =	16 —
= =	18 —
=	2 —
=	6 —
=	4 —
= =	6 —
=	4 —
= =	24 —
=	18 —
=	9 —
=	6 —
=	4 —
=	12 —
	8 —

X.

Unſere ꝛc.

Wir laſſen euch hiemit ohnverhalten, wasgeſtalt man die zeithero, daß die ſtillen Beerdigungen concedirt worden, ſo viel wahrnehmen müſſen, daß denjenigen, welchen einig accidens dafür gebühret, ſolches gutes Theils entzogen, geſtalt denn auch die ſämmtlichen Schul-Collegen allhie dieshalb beſchwerend einkommen, inmaßen ihr ab deſſen copeylichen Anſchluß in mehrem zu erſehen habt. Gleichwie es aber dabey die angeführte Meinung nicht hat, daß jemanden ſein accidens, und, welches pro parte ſalarii gerechnet wird, entzogen werden ſoll, und dannenhero reſolvirt, daß die geſamte Bürgerſchaft in drey claſſes, als nemlich die entweder mit der ganzen, oder halben, oder Viertheil-Schulen die Beerdigung thun laſſen, getheilt worden, auch hinfüro aus fürſtl. Regierung allhie keine Conceſſion zur ſtillen Beyſetzung ertheilt werden ſoll, ehe und bevor Sie ſich desfals mit Kirchen und Schulen, inſonderheit auch den Geiſtlichen und Schul-Bedienten, als nemlich die notorie von gar geringen Mitteln ſind, wie diejenige pflegen, ſo ihre Todten mit der Viertheil-Schule zur Grab-Städt begleiten laſſen, die übrige ingeſamt aber nicht anders, als wann Sie die Ihrige, im Fall Sie nur gar mittelmäßigen Vermögens ſind, mit den halben;

und da ſie etwas beſſern Vermögens ſind, mit der ganzen Schule dahin begleiten ließen, abgefunden, und, daß ſolches geſchehen, mittelſt Producirung des Scheins glaubhaft beſcheinigt haben werden; So begehren an Sermi Unſers gnädigſten Fürſten und Herrn ſtatt Wir hiemit, ihr wollet ſolches der geſammten Bürgerſchaft kund machen, und Sie dahin bedeuten, daß ſie, bey zutragenden Todes-Fällen, und daferne ſie die ſtille Beiſetzung verlangen, ſich zuvorderſt mit den Geiſtlichen und Schulbedienten der Gebührniß halber abfinden, und ſodann auf Vorzeigung des von dieſen deshalb ertheilten Scheins der ſtillen Beiſetzung wegen fernerer Verordnung gewärtig ſeyn. Wann man auch unter andern wahrgenommen, daß öfters einige von den allhie Eingepfarrten ſich unter dem praetext als wenn ſie zu andern Gemeinden gehören, ihrer Schuldigkeit entziehen; als habt Ihr bei denen Kirchen Juraten die Anſtalt zu verfügen, daß ſie jedesmal ſich fleißig erkundigen, allwo derjenige, der die ſtille Beerdigung ſuchet, eingepfarret, und ehe und bevor Sie von den Geiſtlichen, wo Er oder Sie eingepfarret, der entrichteten Gebührniß halber glaubhaften Schein vorzeigen, den Kirchhof nicht öffnen laſſen, damit alſo alle Unordnung und Beſchwerden verhütet werden mögen. Daran ꝛc. Und Wir ꝛc.

Zelle den 17. Auguſti 1693.

G. R.

An
Burgermeiſter und
Rath zu Zelle.

XI.

Unſere ꝛc.

Es zeiget der copeyliche Anſchluß mit mehrerm, was ſämtliche Schul-Collegen wegen Schmälerung ihrer Accidentien bey denen ſtillen Beerdigungen jüngſthin klagend übergeben, dabeneben gebeten und geſuchet.

Wann es nun bei dem von Fürſtl. Zelliſchen Regierung dieſertwegen unterm 17ten Aug. 1693 ausgelaſſenen Reſcripto ſein Bewenden hat; So begehren an ſtatt unſers Gnädigſten und Herrn Durchl. Wir hiemit, ihr wollet über beſagtes Befehl ernſtlich halten, und denen Schul-Collegen hierunter Obrigkeitlich aſſiſtiren. Und ſind Euch ꝛc.

Hannover den 20ten September 1709.

Churfürſtl. Braunſchw. Lüneb. Conſiſtorial- und Kirchen-Räthe.

An
Bürgermeiſter und
Rath zu Zelle.

Im 29ten März 1803.
zuſtalteter Abdruck der
ren zu Göttingen
ine Universitäts-
V

der Leichen=Gebühren ſo von denen
) von Erwachſenen, 2) von Kin

Claſſ		zu St. Johannis. Erwachſene	Kinder
	ing . .	18 ℋ	18 ℋ
	. .	18 -	18 -
1ſte Claſ	. .	18 -	18 -
	. .	6 -	6 -
Geringe Miethsl	. .	——	——
keine eigene W	. .	18 -	18 -
haben, deren	. .	9 -	6=9 -
mit einem wei	. .	9 -	6=9 -
che bedecket w	. .	18=24 -	9=12 -
	. .	3 -	2 -
	. .	1 ℛ	24 ℋ
2te Claſ	. .	1 —	24 -
Perſonen die	. .	18 ℋ	18 -
Wohnungen,	. .	6 -	6 -
kein Brauhai	. .	18 -	6 -
ben, und dere	. .	1 —	24 -
mit einem	. .	12 -	9=12 -
Tuche bedecket	. .	12 -	9=12 -
Ferner Mieth	. .	24 -	12=18 -
wenn ſie Bürg	. .	24 -	12=18 -
	. .	4=6 -	3 -
	. .	2 ℛ	1 ℛ
	. .	2 —	1 —
	. .	1 — 6 ℋ	18 ℋ
	. .	2 —	
	. .	2 —	
	. .	12 ℋ	

ntrichtet wer|bar
ern die noch

zu St. Ja…en.		zu St. Nicolai.	
Erwachſene	Kinder	Erwachſene	Kinder
18 ßl	12 ßl	18 ßl	12 ßl
18 -	12 -	18 -	12 -
18 -	9 -	12 -	12 -
	6 -	4 -	4 -

—	3 rℓ
—	3 —
— 18 ßl	1 —
1 —	24 ßl
3 —	3 —
3 —	3 —
1 — 12 -	1 —
1 — 12 -	1 —
1 — 12 -	1 — 12 -
6 -	6 -
4 rℓ	4 rℓ
4 —	4 —
1 — 18 ßl	1 —
1 — = 1⅓ rℓ	24 ßl = 1 rℓ
4 —	4 rℓ
4 —	4 —
2 —	1⅓ — = 2 —
—	1⅓ — = 2 —
—	1 — = 1⅓ —
12 ßl	9 ßl

orwande, bei gedoppelter Strafe des
et werden.
ceſſions-Gebühren für Königl. Con-

chen vor der Beerdigung, oder, wenn
Beerdigung, ein Geläute, ſo wird

uls
. b) an die Glockenläuter 30 gr.
uls
. b) an die Glockenläuter 24 gr.
Puls
b) an die Glockenläuter 10 gr.
uls
b) an die Glockenläuter 20 gr.
uls
b) an die Glockenläuter 12 gr.
r Tabelle bezeichneten Gebühren der
uter ſchon bezahlet iſt, wird bei dem
igen verlangt, abgezogen. Dies ge-
Nachmittags vorher geläutet wer-

laſſe verlangt, daß vom Johannis-
werden ſoll, ſo bekommt der Mu-

1 Rthl.
1 = 18 gr.
2 =
ngs die Leiche in der Kirche ausge-

… ngen.

	Zu St. Johannis.			
	Erwachſene.		Kinder.	
	fl	xr	fl	xr
für die ſtille Beerdigung	—	18	—	
〃 〃 〃	—	18	—	
〃 〃 〃	—	18	—	
〃 〃 〃	—	12	—	
〃 〃 〃	—	9	—	6
〃 〃 〃	—	9	—	6
〃 〃 〃	—	18	—	9 -
bahre 〃 〃	—	3	—	
〃 〃 〃	1	—	—	
〃 〃 〃	1	—	—	
〃 〃 〃	1	—	—	
〃 〃 〃	—	18	—	
〃 〃 〃	—	12	—	9 -
〃 〃 〃	—	12	—	9 -
〃 〃 〃	—	24	—	12 -
bahre 〃 〃	—	6	—	
〃 〃 〃	2	—	1	—
〃 〃 〃	2	—	1	—

Zu St. Jacobi.			Zu St. Nicolai.			
Erwachſene.		Kinder.	…achſene.		Kinder.	
				ℋ	ℛ	ℋ
4						
1	—	—	1	—	—	—
2	—	—	2	—	—	—
1	12	—	1	12	—	—
1	12	—	1	12	—	—
1	12	—	1	12	—	—
—	12	—	—	12	—	—

ngen.

nerlei Vorwande, bei Strafe des ad pios

ie Conceſſions-Gebühren für Königl. Con-

torbenen haben die freye Wahl, nach wel-
beſtatten.
Pfarr-Diſtrict, als worin der Verſtorbene
bühren an beyde Kirchen, Prediger, Küſter,
rſchiede der Claſſe zu entrichten. Die Ge-
raucht oder nicht, erhält nur der Prediger
uch das Leichlaken herzuleihen ſchuldig iſt.
jenige Kirche befriediget, welche den Grund

es Opfers, ſo in einer freywilligen Gabe
n es iſt blos der Willkühr der Leidtragen-
r desfalls etwa zuwenden wollen.
Kirchen vor der Beerdigung, oder, wenn
h der Beerdigung, ein Geläute, ſo wird

Puls
en und 4ten Claſſe 24 Mgr.
) an die Glockenläuter 30 Mgr.

) an die Glockenläuter 24 Mgr.

) an die Glockenläuter 10 Mgr.

H. A. Wrisberg.
dermal. Prorector.

XIV.

Von Gottes Gnaden Wir Ernſt Auguſt Biſchof zu Oßnabrück, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Fügen hiemit männiglich Unſern Unterthanen und Angehörigen in Gnaden zu wiſſen, wasgeſtalt bey denen, wegen Einführung des Licents und Conſumtions-Acciſe in Unſerm Fürſtenthum Braunſchweig-Lüneburg, Calenbergiſchen Theils mit Unſrer getreuen Landſchaft ſolches Fürſtenthums, und denen aus Dero Mittel dazu abſonderlich Deputirten gepflogenen Deliberationen mit in Conſultation gezogen, wie der Cleriſey, und denen darunter gehörigen Perſohnen gegen Uebernehmung des Licents, weil ſowohl wegen der conſequence, als dabey beſorgten ohnvermeidlichen Unterſchleifes, ihre gänzliche exemtion nicht thunlich fallen wollen, eine billigmäſſige Erſtattung wiederfahren mögte, und dann dabey vorkommen, daß dieſelbe bey dem bisherigen Quartal-Opfer auf dem Platten Lande in denen Aemtern, Klöſtern und adelichen Gerichten, vielfältig verkürzet werden, alſo daſſelbe auf dem Platten Lande, in Flecken und Dörfern, auch bey Unſern Klöſtern, gänzlich abzuſchaffen, und dagegen eine gewiſſe Anlage, ſo alle Quartal von denen Voigten, mit Zuziehung des Küſters oder Opfermanns jeden Orths einzuſamlen, einzuführen

beliebet und geſchloſſen, darauf auch aus Unſerm Conſiſtorio, wegen Abſtellung ſolches Quartal-Opfers, die behufige Ausſchreiben und Verordnungen an die Superintendenten allſchon ergangen und ausgelaſſen, und damit alſo ſolch Opfer oder Umgang ſchon verwichenen Weynachten würklich abgeſtellet worden; Und wird demnach dagegen hiemit von Uns in Gnaden verordnet, daß mit Eintreibung ſolcher beliebten Anlage nachgeſetzter Taxt und Claſſibus nach, nun ſogleich der Anfang gemachet, und bevorſtehende Oſtern, auch folgends auf Johannis, Michaelis und Weynachten, und alſo ferner alle Quartal damit continuiret werden ſolle, alſo daß

1) Ein Vollmeyer alle Quartal vor ſeine Perſohn gebe — —	2 mgr.	—	₰.
Deſſen Frau — —	1	= —	=
2) Ein Halbmeyer —	1	= 4	=
Deſſen Frau — —	1	= —	=
3) Ein Höfling und Großköter	1	= 4	=
deſſen Frau — —	—	= 6	=
4) Ein Kleinköter, Bringſitzer und Häusling — —	1	= —	=
Deſſen Frau — —	—	= 4	=
5) Ein Knecht — —	1	= 2	=
Eine Magd — —	—	= 6	=

6) Kinder über 18 Jahren Knecht und Mägden gleich.

7) Wann dieſelbe unter 18 Jahren, doch aber über 14 Jahr, oder zum heil. Abendmal geweſen ſeyn, und nicht mehr zur Schule gehalten, ſondern zur Arbeit gebraucht werden, auch Knechten und Mägden gleich.

8) Da dieſelbe den Eltern aber noch keine Dienſte thun, ſondern zur Schule und ſonſten unterhalten werden müſſen, gleichwohl 14 Jahr alt, oder zum heil. Abendmahl geweſen ſeyn, Voll- und Halbmeyer Kinder auch denen Knechten und Mägden gleich.

Köter, Brinkſitzer und Häuslinge Kinder aber, Knabens 6 ℜ. und Mädgens 4 ℜ.

Und ſollen demnach ſolche Gelder von denen Beamten und Gerichtsherrn durch die Voigte, mit Ziehung des Küſters oder Opfermanns, auf die obbeſtimmte Zeiten eingetrieben, damit jetzo ſogleich wegen der neſtverfloſſenen Weynachten der Anfang gemacht, dabey niemand überſehen, darüber ein richtiges Regiſter formiret, und ſolches alle Quartal zu Unſer Fürſtl. Geheimten Canzley eingeſandt, von den Küſtern aber davon gleichfalls denen Superintendenten, und von denſelben an Unſer Conſiſtorium davon Nachricht ertheilet, die Gelder aber bey Unſern Aemtern und Klöſtern, auch denen Gerichtsherrn, bis zu fernerer Verordnung und Verwahrung behalten, und von denen Beamten und Gerichtsherrn dazu geantwortet werden.

Und werden demnach alle und jede Unſere Unterthanen hiemit ernſtlich erinnert, daß ſie dieſer Unſer Verordnung gehorſamlich geleben, und zu Abführung ſolcher anſtatt des Quartal-Opfers, zu Behuf ihrer Prediger und Seelſorger geordneter Anlage ſich willig erweiſen; Inſonderheit aber, nachdem die Freyſaſſen und andere auf dem Platten Lande ſich aufhaltende Leute von Condition, wie auch Unſere Bediente unter ſolcher Anlage in ſpecie nicht mitgezogen, ſo werden dieſelbe hiemit von Uns abſonder-

lich in Gnaden erinnert, und ermahnet, daß ſie an deroſtatt ihre Freygebigkeit gegen die Prediger und Schuldiener auch dero verſtorbenen Wittwen und nachgelaſſenen Kinder ſehen laſſen, darin andern gemeinen Leuten mit gutem Exempel fürleuchten, und durch ihre Zurückhaltung nicht Anlaß geben, ſie auch in einen gewiſſen Anſchlag zu bringen. Damit nun dieſer Unſer Verordnung gebührend gelebet werde, ſo ſoll dieſelbe alle Quartal um die Zeit, daß dieſe Anlage eingefodert werden ſoll, öffentlich von den Canzeln abgeleſen, und dabey die Gemeine ihrer Schuldigkeit erinnert werden. Urkundlich Unſer eigenhändigen Fürſtl. Unterſchrift und nebengedruckten Geheimten Canzley-Secrets. Geben in Unſer Reſidenz-Stadt Hannover am 17ten Januar 1687.

(L. S.) Ernſt Auguſt.

N.B. Aus dem Conſiſt- Kundebuche T. I. p. 273.

XV.

Copia Fürſtl Befehls d. d. den 22ten Decb. 1688.

Demnach wahrgenommen worden, daß bey Eintreibung der zur Satisfaction der Cleriſey auf dem platten Lande von dem mit tragenden Conſumtions-Licent bey deſſen Einführung laut unſers ſub dato den 17ten Januar 1687 ergangenen offenen Patents und dabey ſub dato den 14ten eiusd. an euch abgelaſſenen Nebenſchreibens mit Abſchaffung des alten Quartal-Opfers dagegen verordneten Anlage ſich viele Verdrieslichkeit ergeben, und alſo die Einführung derſelben wieder abzuſtellen, und das vormalige alte ordinaire Quartal- oder Vierzeiten-Opfer auf Maaße und Weiſe, wie ſolches vor dieſem ein oder andern Orts hergebracht geweſen, oder vermöge der Kirchen-Ordnung abgeführt werden ſollen, wieder einführen zu laſſen, und auf andere Mittel, wie der Cleriſey auf dem Lande gegen die Abgift des Licents (weil deſſen gänzliche Befreyung viel Unterſchleif mit ſich führen dürfte) eine Ergetzlichkeit wiederfahren möge, bedacht zu ſeyn gut befunden werden, und ſolchemnach aus unſerm Fürſtlichen Conſiſtorio die Ausſchreiben an die Superintenden wegen Wiedereinführung ſolches alten ordinairen Quartal-Opfers ſchon ergangen: So haben Wir euch von ſolcher Unſerer gnä-

digſten Reſolution hiermit Eröffnung thun wollen, mit gnädigſten Begehren, ihr wollet mit Eintreibung den auf bevorſtehenden Weynachten, anſtatt des Quartal-Opfers, welches nunmehr auf die vorige Art wieder wird einzuführen ſeyn, ſonſt verordnet geweſenen Anlage künftig wieder einhalten, und die Geiſtlichkeit ſolch Opfer wieder auf vorige Art ſelbſt erheben laſſen, dabey aber dahin ſehen, damit die Unterthanen und jeden Orts Eingepfarrte ſowohl das Geringe was ihnen obliegt, abführen, als auch darüber nicht und inſonderheit mit der erhöheten Anlage beſchwert werden, von den abgewichenen beyden Jahren aber als von Weynachten 1686 bis nächſt verwichenen Michaelis habt ihr nicht allein die noch etwa zurück eyende Rechnung von der anſtatt ſolches Quartal-Opfers verordnet geweſenen Anlage längſtens innerhalb 14 Tage a dato dieſes Unſrer Geheimen Canzley einſenden, ſondern auch die Gelder zur Auszahlung parat zu halten.

XVI.

Reſolutio Conſiſtorii in Sachen ſämmtlicher Prediger im Amte Friedland contra die Eingepfarrte daſelbſt, das Vierzeiten-Opfer betreffend.

Des durchlauchtigſten Fürſten und Herrn Georg Ludowigen, Herzogen zu Braunſchw. und Läneb. des Heiligen R. R. Churfürſten, Wir Sr. Churfürſtl. Durchl. verordnete Conſiſtorial- und Kirchen-Räthe haben vernommen, was ſämmtl. in Actis benannte Prediger im Amte Friedland, wider die Eingepfarrete daſelbſt, wegen des alſo genannten Vierzeiten-Opfers vorgebracht, und beklagte Eingepfarrete dawider eingewandt, auch beyde Theile geſucht und gebethen. Geben darauf nachfolgende Reſolution:

Ob wol

1.

Das Quartal-Opfer keine freywillige Gabe, ſondern in der Kirchen-Ordnunge als ein Theil der Beſoldunge vor die Prediger gehalten, dabey aber den Eingepfarreten an den Orten, wo ſie in den vier

hohen Feſten umb den Altar gehen, nicht vorgeſchrie- ben, ſondern noch zur Zeit frey gelaſſen wird, wie viel ſie opfern wollen; So werden ſie doch denen, ſo dem Altar dienen, und vor die Wohlfahrt ihrer Seelen ſorgen, hiebey nicht ſpöttlich, ſondern alſo begegnen, damit daraus ihre Liebe zum Predigtambt erkannt und wahrgenommen werden möge. Hingegen aber werden

2.

Die Prediger vermahnet, auch kraft dieſes dahin angewieſen, daß ſie nothdürftige arme Leute, auch die, ſo der Almoſen bedürfen, dazu nicht nöthigen, ſondern damit überſehen ſollen.

Es ſollen aber

3.

Die Eingepfarrete, ſie ſeyn Hausväter, Haus- mütter, Kinder, Knechte und Mägde, worunter auch die Filialiſten zu verſtehen, und alſo alle, welche ſchon zum Abendmahl geweſen, und ſich deſſen allda würk- lich bedienen, auch das Opfer aufs Altar zu legen ſchuldig und gehalten ſeyn. Weilen aber

4.

Die meiſten Klagen darüber geführt werden, daß inſonderheit auf den hohen Feſten zuweilen ein Theil der Leute um des Opfers willen, entweder gar aus der Kirche bleiben, oder ohn erhebliche Urſachen nicht mit ums Altar giengen, wodurch die Prediger öffters vorſetzlich verkürzet würden; Soll alsdann ein Haus- Vater und Haus-Mutter, und zwar ein jeder zum wenigſten 1 mgr., ein Sohn, Tochter, Knecht und

Magd aber dem Prediger 4 ℞ innerhalb 8 Tagen ins Haus ſchicken. Damit auch

5.

allem Unterſchleif und Defraudation ſo viel möglich vorgebauet werde, ſollen die Prediger vor ſolchen Feſttagen dem Schulmeiſter, Küſter, oder ſonſt jemand einen Bericht-Zettel oder Deſignation ihrer Beicht-Kinder zuſtellen, und jener diejenige aufzeichnen, welche würklich geopfert, oder durch die Ihrige opfern laſſen, die andern aber, welche zurückgeblieben, dem Prediger hingegen, und alsdann die Obrigkeit jeden Orts dieſelbe zu Darlegung des Art. 4. angeſetzten Opfers durch gehörige Mittel anhalten.

Urkundlich iſt dieſe Reſolutio am 16 Decembris 1706 publiciret, und jedem Theile ein Exemplar unterm Churfürſtl. Conſiſtorial-Inſiegel zugeſtellet worden. Publicatum in Conſiſtorio Hannover, den 16 Decembris. Anno 1706.

(L. S.) Gerhard, Abt zu Lockum.

XVII.

Reſcriptum Conſiſtorii.

Unſere ꝛc.

Ihr erſehet ab Einſchluſſe, was der Prediger zu Biſchhauſen, Ehrn Heiſi, wegen des auf dem Altar geopferten Geldes, am rten April vor Klage übergeben. Als es nun unverantwortlich iſt, mit dergleichen ganz unbekannten nichtswürdigen Münze, auch ſogar plattgeſchlagene Meſſingen Knöpfe Gott und den Prediger zu äffen; So begehren anſtatt Sr. Königl. Maj. Unſers allergnädigſten Herrn Wir hiemit, ihr wollet denen Eingepfarrten ſolches ernſtlich verweiſen, und ihnen anbefehlen, daß ſie hinkünftig gegen ihren Prediger und Seel-Sorger ſich chriſtlicher aufführen, keine Heller oder Pfennige, ſondern ein mehreres, auch in hieſiger Landes-Münze opfern ſollen; widrigenfalls man veranlaſſet werden würde, einem jeden ein gewiſſes fixum, wie an vielen andern Orten in hieſigem Lande, auch zu Kerſtlingerode geſchehen, zu ſetzen, und alle Quartal einſammeln zu laſſen, wie ihr dann auch anhero zu berichten wie es zu Kerſtlingerode gehalten wird, und was ein

jeder Hausvater auch Kinder und Geſinde desfalls zu geben ſchuldig ſeyn. Und wir ſind ꝛc.

Hannover den 4ten April 1715.

Königl. Großbritt. ꝛc.

An
dem Gerichtsverwalter
zu Retmershauſen.

XVII. b.

In Sachen des Cantoris Arthmann allhier, jetzt Conſiſtorial-Secretarii Schlegel als Anwaldes des hieſigen Cantordienſtes, Klägers, wider die Flecken Lauenſtein und Damm, Beklagte, in puncto Schulhafers, wird von Königl. Churfürſtlichen Amte Lauenſtein hiemit für Recht erkannt:

Nachdem eines Theils durch die von Beklagten producirten Urkunden, und die von ihnen ſelbſt dem Gegenſtande des Rechtsſtreites beygelegte, durch jene Urkunden beſtätigte Benennung von Hafergelde, die Vermuthung:

> daß die von ihnen um Michaelis jeden Jahrs, zu verabreichende Präſtation urſprünglich in Hafer beſtanden habe,

begründet, dieſe Vermuthung aber durch die vom Kläger ſub Litt. B. C. D. ad acta gebrachten Documente zur Gewißheit erhoben wird, ſintemalen ſolche ſowohl wegen ihres Alterthums, wie der ihrentwegen obwaltenden gänzlichen Unverdächtigkeit völligen Glauben verdienen, und um ſo mehr der Intention des Klägers beytreten, da ſie nicht allein ihrem Inhalte nach die oberwähnte dringende Vermuthung beſtätigen, ſondern auch in ſonderheit die Anlage D. — uneingedenk der aus völliger Aehnlichkeit der darin enthaltenen Handſchrift, mit allen von den Beklagten ſub

Nro. 2. bis 13. incluſive producirten Quitungen und daher entſtehender Gewißheit des Verfaſſers, — durch einen darin vorkommenden Anſchlag des Hafers auf 6 mgr. zugleich den, von den Beklagten gemachten Einwurf, eines, von alten Zeiten her, entweder würklich oder doch praeſumtive exiſtirenden pacti: auf 9 mgr. Caſſenmünze ſtatt der Naturalpräſtation gänzlich aufhebt, andern Theils auch die etwaige Exiſtenz eines ſolchen pacti mit den zeitigen Officialen ohnehin überall nichts releviren, und ohne die, von den Beklagten ſelbſt nicht einmahl behauptete, Einwilligung der Kirchen-Commiſſarien und des K. Conſiſtorii, auf die, dem Cantordienſte qua tali anklebenden Rechte und Befugniſſe, keinen Einfluß haben würde, hierin auch die vorgeſchützte, durch eine vermeintliche Verjährung begründet werden wollende Obſervanz, genugſam ihre Widerlegung findet, da dieſe, ſelbſt bey eintretenden factis contradictoriis und nachmahliger Acquiescenz per tempus lege definitum von Seiten der jedesmaligen Officialen, doch nur in Abſicht der einzelnen jährlichen Präſtationen gegen dieſe, durante officio, nicht aber gegen das K. Conſiſtorium, reſpectu der dem Dienſte ſelbſt competirenden Gerechtſame, urgirt werden mag; als werden Beklagte, ohne daß es ihrerſeits einer Agnition oder eydlichen Diffeſſion der im Jahre 1661 errichteten Specification der Schulintraden bedürfte, zu künftiger Naturalpräſtation des Schulhafers und zu Entrichtung des bis jetzt nicht bezahlten Rückſtandes, nach dem um Michaelis jeden Jahrs vorhanden geweſenen Preiſe, auch, da ſie dem klägeriſchen Anverlangen wegen Verabreichung des Schulhafers in natura, nichts erhebliches entgegen zu ſetzen vermogt, vielmehr

ohne rechtlichen Grund einer, antiquitus ihnen obliegenden Verbindlichkeit ſich haben entziehen wollen, zu Erſtattung aller dem Kläger verurſachten Koſten, deren Specification und allenfalſiger richterlichen Mäßigung jedoch vorbehältlich, Kraft dieſes ſchuldig vertheilt.

Von Rechtswegen.

(L. S.) Schuſter.

Publicirt Lauenſtein den 26ten September 1801. in Gegenwart der von Seiten der Beklagten ſich eingefundenen Syndicorum Vahlbruch und Falke, und des für den Kläger ſubſtituirten Gerichtsvoigt Loeſcher, Beklagte interponirten ſofort quaevis remedia juris elective, und wurde denenſelben die Copey des von Kläger eingegebenen Geſuches, brevi manu zugeſtellt.

in fidem

C. C. Flügge.

XVIII.

In Sachen derer Flecken Lauenſtein und Damm Beklagten und Appellanten, wider den Cantor Arthmann in Lauenſtein jetzo den Anwald des daſigen Cantordienſtes Conſiſtorial-Secretär Schlegel Klägers und Appellaten, iſt beyden Theilen des von dem Amte Lauenſtein anhero erſtatteten Berichts ꝛc. denen Appellanten aber des gegenſeitigen Geſuchs ꝛc. Copey erkannt: mit dem Beſcheide: daß dem Geſuche pro Reformatoria, weil die Rationes decidendi des Unterrichterlichen Erkenntniſſes nicht elidirt ſind, nicht zu deferiren ſtehe.

Decretum Hannover den 1ſten Oct. 1802.

Königl. ꝛc. zum Hofgerichte verordnete Hofrichter, Räthe und Aſſeſſores.

Denen Flecken Lauenſtein
und Damm zuzuſtellen.

XIX.

Unſere ꝛc.

Es iſt ſeiner Zeit eingegangen, was Derſelbe und ihr in Anſehung der zwiſchen dem Paſtor Kühne zu Müden an der Oertze, und ſeiner Gemeine obwaltenden Differenz, wegen des jährlichen Präſtandi an Schinken, unterm 1. Dec. v. J. einberichtet haben.

Derſelbe und ihr haben nun die Gemeine zu bedeuten, die Schinken jedesmahl entweder in natura abzuliefern, oder aber im Fall ſie dieſelben nicht liefern können, nachdemmalen man billigermaaßen ſchon vorhin bei den geſtiegenen pretiis rerum nach dem eigenen Geſtändniſſe der Gemeine, daß Geld Präſtandum für die Schinken beträchtlich erhöhet, ſodann nach den um Martini in der Stadt Celle feſtgeſetzten Marktpreiſen, dem Prediger Achtzehn Pfund für jeden Schinken mit baarem Gelde zu vergüten. Wir ſind ꝛc.

Hannover den 22. Nov. 1785.

K. W. G. Rth. z. C. v. P. A. C. U. Kirchen-Räthe.

v. Arenswald.

An
die Kirchen-Commiſſarien
zu Müden an der Oertze.

XX.

Auf die, von den Eingepfarrten zu Müden an der Oertze, Imploranten, in Sachen derſelben, entgegen den dortigen Prediger Kühne, Imploraten in pcto Schinken-Geldes, am 21. Jun. a. c. übergebene Juſtificationem ꝛc. wird von Uns GEORG dem Dritten, von Gottes Gnaden König ꝛc. hiemit zum Beſcheide ertheilet.

Wennn auch Summa appellabilis anzunehmen, und gegen die verſäumten fatalia reſtitutio in integrum zu ertheilen ſeyn mögte, nachdemmahlen jedoch von den Imploranten die Verpflichtung zu Lieferung der Schinken ſelbſt anerkannt worden, die in dem Reſcripto a quo untergelegten principia auch der Kirchen-Ordnung gemäß ſind; Als kann dem Geſuche, wegen Unerheblichkeit der Beſchwerden nicht deferiret werden. Celle den 21. Octbr. 1786.

Ad Mandatum etc.

XXI.

Auf die abſeiten der Eingepfarrten zu Müden an der Oertze, Imploranten in Sachen derſelben, entgegen den dortigen Prediger Kühne, Imploraten, in pcto Schinkengeldes, am 19ten Mart. a. c. und 23ten huius übergebene Schriften, Juſtificatio und Anzeige ꝛc. rubricirt, wird nach eingeſehenen actis prioribus, von Uns Georg dem Dritten von Gottes Gnaden König ꝛc. zum Beſcheide ertheilet:

Nachdemmahlen den Imploranten allerdings oblieget, wenn entweder Maſt vorhanden oder auch ſonſt von ihnen Schweine gemäſtet oder eingeſchlachtworden, den Schinken auf Verlangen des Predigers in natura zu liefern, mithin dieſelben, wenn letzterer auf der Natural-Lieferung beſtehet, ſelbige entweder würklich zu leiſten, oder die Bezahlung nach dem wahren Wehrte, ſo wie ſolcher in dem Decreto a quo beſtimmet worden zu verfügen ſchuldig ſind; Hingegen die von Unſerer Juſtitz-Canzley hieſelbſt eingefoderten Acten den Imploranten hierunter nicht zu ſtatten kommen, als behält es Einwendens ungehindert bey Unſerm Beſcheide vom 21ten Octbr. v. J. ſein Bewenden, immaßen denn mit Aufhebung des an die Amtsvoigtey Hermannsburg vorhin erkannten Suſpenſivi, weshalb behufiges Reſcriptum dorthin

erlaſſen iſt, zugleich Remiſſoriales an gedachte Unſere Juſtitz-Canzley hieſelbſt auch Notificatorium an Unſer Conſiſtorium zu Hannover damit erkannt und hieneben abgelaſſen worden.

Celle den 15ten Jun. 1787.

Ad Mandatum etc.

XXII.

Wir Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Großbritannien, Frankreich und Irland, Beſchützer des Glaubens, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg des Heiligen Römiſchen Reichs Erzſchatzmeiſter und Churfürſt ꝛc. Unſern wolgemeinten und gnädigſten Willen zuvor, Edler, Veſter, Ehrwürdige, Hochgelahrte Räthe, Liebe Andächtige und Getreue! Wir communiciren euch hiebey in Abſchrift, was abſeiten der Eingeſeſſenen zu Müden an der Oertze, Imploranten, wider den Paſtor Kühne daſelbſt Imploraten, in pcto Schinkengeldes unterm 8ten April a. c. bey Uns vorgeſtellet und allerunterthänigſt gebeten iſt.

Nachdemmahlen nun bey Abgabe Unſerer vorigen in dieſer Sache abgegebenen Verfügungen vom 21ten Octb. 1786 und 15ten Jun. 1787 es keine andere Abſicht gehabt, als daß der Prediger zu Müden den wahren Werth der ihm zugebilligten achtzehn Pfund Schinken, nach dem in Celle geltenden jedesmaligen Marktpreiſe, erhalten ſolle, hiebey aber auf die Einrechnung des Licents um ſo weniger Rückſicht genommen worden, als der Prediger, wenn er die in natura erhaltenen Schinken verkaufet, durch die Käufer für den beym Eintritte in die Stadt erlegten Licent, entſchädigt wird, beym Einkaufe aber ſolchen von der Licentſtube reſtituirt erhält, und denn in

Rückſicht deſſen, laut gleichfalls copeylich anliegenden Decreti vom heutigen dato, gegenwärtiges Reſcriptum de emendando an euch erkannt worden;

So habt ihr eure am 15ten Jan. a. c. erlaſſene Verfügung hienach abzuändern, folglich die Imploranten von Vergütung des Licents an den Prediger zu befreyen. Hieran geſchieht Unſer gnädigſter Wille, und Wir ſind euch mit wohlgeneigt und gnädigſtem Willen beygethan. Celle den 31ten October 1799.

Ad Mandatum Sermi et Potentmi Regis et Electoris proprium.

G. F. A. von der Wenſe.

An das Conſiſtorium zu Hannover. — R. A. Brandes.

XXIII.

In Sachen weil. Paſtor Seegers modo Anwaldes der Pfarre hieſelbſt Klägers entgegen Peter Brammer und Conſort. Bekl. pcto Schinken praeſtandi wird dieſem der von jenem eingebrachten Verhandlung ꝛc. Copey erkannt und zum Beſcheide ertheilt: daß was 1. die Beſtimmung des Preiſes für die an den hieſigen clerum zu liefernden Schinken anbetrifft, ſolcher Preis allerdings ohne dem in den Städten feſtgeſetzten auf dem Lande aber nicht ſtatt habenden Licent anzunehmen, maaßen nicht nur auf dem Lande Schweinefleiſch dafür einzukaufen ſtehet, ein Prediger, auch nach der Verordnung von der Licent-Abgabe über 12 Pfund Fleiſch gänzlich exemt iſt, und in der rechtskräftigen Urtel vom 11. Febr. 1786 auch nicht der Zelliſche, ſondern der in hieſiger Landgegend statthabende Schweinfleiſchpreis zur Grundlage deſſen Beſtimmung angenommen iſt.

Kläger haben ſich daher in der Nachzahlung des ausgeklagten Geldes für die qu. Schinken und Schultern mit dem beſcheinigten Preiſe ohne Licent zu begnügen, fürs künftige aber den rechtskräftigen Urtheil vom 10. Febr. 1786 gemäs, ſolchen zu veraccordiren.

Ad 2. findet die Entſcheidung ꝛc.

Decretum Hermannsburg den 7ten May 1789.

Königl. und Churfürſtl. Amtsvoigtey hieſelbſt.

G. W. Marwedel.

XXIV.

In Sachen des Paſtors Ehrn Seegers hieſelbſt Imploranten entgegen die Einwohner Peter Brammer und übrige Einwohner zu Oldendorf Imploraten pcto praeſtationis pernarum Suillarum wird dieſen des von jenem eingebrachten Scripti pro Memoria Copey erkannt, und zum Beſcheide ertheilt:

Daß, da Imploraten ſelbſt eingeſtehen, daß Implorant den im Jahre 1784 für den dem Prediger zu reichenden Schinken entrichteten halben Thaler cum reſervatione angenommen, daß ſie ihm das mehrwerthe nach einem vorgängigen Accord nach bezahlen ſollen, ſelbige ſchuldig, dieſe vorbehaltene Nachbezahlung zu leiſten.

Und ob gleich die von denen Imploraten nachgeſuchte Beſtimmung einer gewiſſen Pfunde-Zahl auch ob und wann die Natural-Schinken-Entrichtung ſtatt hat, kein eigentlicher Gegenſtand dieſes Proceſſes iſt, und alſo auch keiner Entſcheidung bedürfen mögte, ſo würde dennoch die eingeklagte Nachbezahlung des Mehrwerthen nicht ohne jene Beſtimmung geſchehen können; es wird daher auch hierunter für Recht erkannt, daß Imploraten nach Maasgabe der Lüneburgiſchen Kirchen-Ordnung §. 12. Cap. XII. ſchuldig und verpflichtet, dem Imploranten jedes Jahr, es ſey Maſt vorhanden oder nicht, wenn ſie des Vermögens ſind, ein Schwein aus dem Sack zu mäſten,

einen Schinken in natura zu reichen, oder ihm nach ſeinem Gefallen und wenn ſie darüber mit ihm des Preiſes wegen eins werden können, mit Gelde zu vergüten, wenn ſie Unvermögens halber aber kein Schwein aus dem Sacke mäſten können, ſo iſt Implorant ſchuldig mit einer zu veraccordirenden Geldvergütung zufrieden zu ſeyn.

Was hiernächſt die Beſtimmung der Pfundezahl des zu entrichtenden Schweins-Schinken anlanget; ſo iſt zwar hierüber in denen Geſetzen nichts verordnet, ſondern es muß ſolches nach haushälteriſchen Grundſätzen mit Rückſicht auf die Lage des Orts beſtimmt werden, als jedoch nach Maasgabe des Vice-Präſident von Puffendorfs Zeugniß in ſeinen rechtlichen Obſervationen Tom. III. Obſ. 130 davon praeiudicia vorhanden, welche in Anſehung des hieſigen Lüneburg Zelliſchen Landes die Schwere eines Schinken zu 18 Pfund feſtſetzen, man auch ſolche Pfundezahl für hieſige Pfarr-Gemeinde verhältnißmäßig achtet, ſo ſind Imploraten ſchuldig, dem Imploranten künftig einen Schinken 18 Pfund ſchwer zu reichen, oder dafür eine mit ihm zu veraccordirende Geldvergütung zu entrichten, auch ſolche Pfundezahl in Anſehung der Nachzahlung des mehrwerthen von dem Jahre 1784 zum Grunde zu legen, und hat Implorant nach ſolcher Grundlage eine Berechnung des nachzubezahlenden binnen 3 Wochen allhier einzubringen; alsdann wegen Beytreibung ſolches reſidui ferner ergehen ſoll, was Rechtens iſt.

Decretum Hermannsburg den 11. Febr. 1786.

Königl. und Churfürſtl. Amtsvoigtey hieſelbſt.

G. W. Marwedel.

XXV.

In Sachen des Schulmeiſters Feuerloh in Beckeln, jetzt des Anwalds des daſigen Schuldienſtes, Kl. wider den Vollmeyer Johann Heinrich Thöle in Beckeln, und den Köthner Bockhorſt daſelbſt, Bekl. wird hiemit für Recht erkannt:

Nachdem durch die Ausſagen der Beweis-Zeugen dasjenige, was dem Kläger darzuthun obgelegen, nothdürftig erwieſen iſt, und ſelbige durch den geführten Gegenbeweis keineswegs entkräftet ſind.

So werden Beklagte ſchuldig erkannt, ihrem Schulmeiſter die jährlich für jedes Schulkind zu liefernde Brödte vom Winter 1798 an, ſo wie für die Zukunft ein jedes zu dem Gewichte von mindeſtens 21 Pfunden zu verabreichen, und ſämtliche durch dieſen Rechtsſtreit verurſachte Koſten, deren Liquidation und richterliche Ermäßigung vorbehältlich zu erſtatten.

Wie denn ſolchergeſtalt erkannt, verurtheilet und auferlegt wird. V. R. W.

Verordnete Beamte

Meyer.

Eröfnet Harpſtedt am 13ten October 1804 in Gegenwart des Klägers, Mandatarii Kirchen-Juraten Baars, dem die am 11ten eingekommene Gegen-Deduction aus der Hand zugeſtellet ward, und der beiden Beklagten in Perſon. Beide verlangeten Abſchrift der Urtel, welche bewilliget ward.

in fidem

Meyer.

in fidem copiae

Meyer.

XXVI.

Unſere freundtliche Dienſte zuvor, Ehrenveſter vndt Ehrbarer, günſtiger guter Freundt! ꝛc.

Es ſind bei Fürſtl. Conſiſtorio Paſtor Kirch- vndt Schul-Diener, zu Afferde vndt zu Haſtenbeck klagendt einkommen, wasmaßen der geweſene Ambtmann zum Lawenſtein Andreas Kleiß von ſeine alda zu Haſtenbeck habenden Meyer- vndt Kothoffe Ihnen ihre Jährlich fallende Gebürniß in ſpecie dem Paſtori zu Afferde vndt Haſtenbeck die gewöhnliche Weinacht vndt Opferpflicht dem Küſter aber gedachter Orther neben ſolcher Pflicht, vom Meyerhofe Einen halben Himpten Rogken, vom Kotthoffe einen halben Himpten Haber vndt dann dem Schulmeiſter zu Haſtenbeck vom Meyerhofe einen Himpten vndt ein Dritte Metze Rogken vom Kothoffe einen halben Himbten vndt ein Dritte Metze Rogken neben einen mgr. abzuführen anmaßlich verweigern wolle, mit Vorwandt er dazu allerdinges nicht verbunden, weil er ſothane Höffe außgethan vndt ſelber ſeine Wohnung allda nicht hätte. Wenn nun von dem erwehnten Hoffe billig ein gleichmäſſiges abgeſtattet werden muß, waß von andern, Sie ſeyn bewohnt oder nicht, geſchieht, vndt Sie durch die angezogene exceptiones nicht gefreyet werden könne, So begehren anſtadt Ser^mi ꝛc. Unſers Gnädigſten Fürſten vndt Herrn wir

an Euch vor vnß Freundtlich geſinnendt, Ihr wollet falß gedachter Kleiß ſich ferners hierunter opiniatriren würde, ſolche Verordtnung machen, daß Prediger, Kirch- vndt Schuldiener ſo wol daß Jenige was ihnen bißher hinterſtellig blieben, als auch fort an was ihnen gebühret, erlange, vndt in widrigen anderweitern Zuthuns vnvonnöthen ſein möge, verſehn es vnß. Vndt ſeindt Euch zu freundlichen Dienſten geneigt.

Hannover, den 14ten Marty. Anno 1661.

Fürſtl. Braunſchw. Lüneb. Conſiſtorial- vndt Kirchen-Räthe. rc.

An
Wilhelm von Rehden
zu Haſtenbeck.

(Aus dem Conſiſt. Kundebuche Tom. 1. p. 267-269.)

XXVII.

In Sachen des Cantor Heinrich Philip Bergmann zu Landwerhagen Kl. wider den Licent-Einnehmer Coß, und die Einwohner Henricus Büthe, Claus Rudewig, und Hans Jürgen Reuter daſelbſt Bekl. in pcto Beytrages zu den Schulgefällen zu Landwerhagen, wird beyden Theilen das am 30ſten v. M. abgehaltene Protocoll copeylich communiciret, mit dem Beſcheide:

Nachdem die in Frage befangene Schulgefälle ihrer Natur nach, dem zeitigen Küſter und Schullehrer von den Gemeinde-Gliedern für die von Erſteren zu entrichtenden Dienſte als Accidenzien verabreichet werden, mithin der Regel und der rechtlichen Vermuthung nach, als perſöhnliche, von den jedesmaligen Gemeinde-Gliedern zu entrichtende Accidenzien, nicht aber als onera realia, und auf den Reiheſtellen haftende Abgaben anzuſehen ſind: So hat der Kl. binnen 4 Wochen als einer ihm zu dem Ende anberahmten Präjudicial-Friſt, wie er es ſich anmaßet, rechtlicher Art nach zu erweiſen und darzuthun:

daß die klagbar gemachten Schulgefälle, beſtehend in einer großen Mezze Rocken, einer großen Mezze Hafer und zwey Brodten ſeit rechtsverjährter Zeit an, von den in Frage befangenen vier Reiheſtellen und deren Eigenthümern theils an ſeinem Vater und Vorgänger im Dienſte,

theils an ihm ſelbſt alljährlich entrichtet und abgetragen worden.

Welchemnächſt der Beklagten Gegenbeweiß und ſonſtiſtiger rechtlicher Nothdurft vorbehältlich ſolcherhalb ferner ergehen ſoll, was Rechtens.

So viel übrigens die Mitbeklagten Coß, Rudewig und Reuter anbetrift, nachdem ſolche ſelbſt eingeſtanden, ſeit den letzten vier Jahren die Schulgefälle quaest. von ihren in Frage befangenen Reiheſtellen an den Kläger alljährlich entrichtet zu haben, mithin Kläger ſich in Anſehung derſelben in ohnſtreitigen Beſitze befindet: So ſind ſelbige ſchuldig, die klagbar gemachten Schulgefälle vorerſt und bis zu ausgemachter Hauptſache ferner an den Kläger zu entrichten, auch ſich mit demſelben wegen der ſeit dieſem Jahre zurück behaltenen Schulgefälle gehörig abzufinden.

Decretum Münden den 14ten Febr. 1793.

Königl. und Churfürſtl. Amt.

v. Hanſtein. J. H. Frank. Kritter.

XXVIII.

In Sachen des Cantor Heinrich Philipp Bergmann zu Landwernhagen Klägers, wider den Licent-Einnehmer Coß und Conſorten daſelbſt Beklagten wird beiden Theilen das am 1ſten d. M. abgehaltene Protocoll copeylich communiciret, und ſoviel

1) die beyden Beklagten Claus Rudewig und Hans Jürgen Reuter anbetrift, ſelbige nunmehro nachdem Kläger dem ihn von ihnen referirten Haupteid, ſo wie den Eid vor Gefährde würklich abgeleiſtet, mithin dasjenige, was ihm zu erweiſen obgelegen und er ſich angemaßet, dadurch zu Recht erwieſen, kraft dieſes ſchuldig vertheilet, die klagbar gemachten Schulgefälle von ihren in Beſitz habenden wüſten Reiheſtellen quaeſtionis zu Landwernhagen nicht nur in ſofern ſie von der vergangenen Zeit rückſtändig ſeyn ſollten, ſondern auch künftighin ohnweigerlich an den Kläger zu entrichten, und denſelben ſolcherhalb völlig klaglos zu ſtellen.

Soviel

2) den Beklagten Henricus Büthe anbelanget: So wird derſelbe nachdem er gegenwärtig den ihm von dem Kläger deferirten und acceptirten Haupteid würklich abgeleiſtet, von der gegen ihn angeſtellten Klage kraft dieſes entbunden und losge-

ſprochen, und Kläger damit ab, und zur Ruhe verwieſen.

3) Den Beklagten Licent=Einnehmer Coß; ſo wird nochmaliger terminus zu Einnehmung des demſelben deferirten und von ihm acceptirten Haupteides auf den Sonnabend den 22ten d. M. anberamet, und beide Theile, und zwar Beklagter Coß ſub poena recuſati hiemit vorgeladen, ſich beſtimmten Tages Morgens um 11 Uhr ad reſp. jurandum et videndum jurare vor hieſigen Amte in Perſon einzufinden.

Decretum Münden den 3ten März 1794.

Königl. und Churfürſtl. Amt.

E. C. F. G. v. Hanſtein. J. H. Frank.
A. M. C. Kritter.

XXIX.

In Sachen des Schulmeiſters Kaſt zu Benterode Klägers, wider Johann Jobſt Kürlemann, Juſtus Koch, Johann Heinrich Biſchoff, Hans Heinrich Lintze und Ricus Vogeley, daſelbſt Beklagte, wird letzteren das auf Veranlaſſung des Erſteren geſtern abgehaltene Protocoll copeylich communiciret; und ſoviel zuvörderſt die beyden Beklagte Lintze und Vogeley betrift, nachdem ſelbige von denen am 27ſten April v. J. gegen den Beſcheid vom 11ten ejusd. M. elective interponirten remediis, innerhalb der Ordnungs-Friſt und ſeit ſo geraumer Zeit überall bishero kein beſtimmtes remedium erwählet: So werden nunmehro ſolche von ihnen elective interponirten remedia für deſert, und der Beſcheid vom 11ten April v. J. auch in Anſehung ihrer für rechtskräftig hiemit erkläret; und, da nunmehro Kläger den ihm referirten in Frage befangenen Haupteid, ſo wie den Eid vor Gefährde laut Protocolls vom 27ſten April v. J. würklich abgeleiſtet, mithin hadurch dasjenige, was ihm zu beweiſen obgelegen, rechtlich erwieſen: So werden bey ſolchen Umſtänden, die Beklagten Lintze und Vogeley kraft dieſes ſchuldig ertheilet, die eingeklagten Schulgefälle, beſtehend in einer Metze Korn, einer Metze Hafer und zwey Brödten alljährlich von ihren in Benterode beſitzenden wüſten Bauſtellen an den Kläger als zeitigen Schulmeiſter zu Benterode fürs künftige zu entrichten, auch ſich mit demſelben wegen der bisher in Reſt gebliebenen Schulgefälle quaeſt. gehörig abzufinden.

So viel ferner die übrigen drey Beklagten Kürlemann, Koch und Biſchoff und die in Anſehung derſelben von dem Kläger ſupplicando nachgeſuchte Erklärung des Beſcheides vom 11ten April v. J. betrift; nachdem es ſich der Natur der Sache nach von ſelbſt verſtehet, daß die von ihnen ad protocollum vom 20ſten Decbr. 1792 erklärte Dereliction ihrer bis dahin beſeſſenen wüſten Bauſtellen zu Benterode, ſie blos von der Zeit ſolcher Dereliction an, von denen darauf haftenden Schulgefällen quaeſt. nicht aber in Anſehung der vorhergegangenen Zeit davon befreyen kann: So wird nunmehro Kläger durch Ableiſtung des Eides vor Gefährde und des ihm referireten Haupt-Eides den ihm obgelegenen Beweis zu Recht geführet, bey dieſen und den vorhin angeführten Gründen, der Beſcheid vom 11ten April v. J. dieſes Gerichtswegen dahin erkläret und beſtimmet: daß Beklagte Kürlemann, Koch und Biſchoff allerdings ſchuldig, die klagbar gemachten obangegebenen Schulgefälle von ihren vorhin zu Benterode beſeſſenen wüſten Bauſtellen, bis zur Zeit der von ihnen erklärten Dereliction der Letzteren, dem 20ſten Decbr. 1792, und in ſofern die Schulgefälle bis dahin fällig geweſen, an den Kläger zu berichtigen und ſich deshalb mit demſelben abzufinden.

Die Koſten dieſes Rechtsſtreites anlangend, ſo werden ſelbige aus bewegenden Urſachen hiemit gegen einander verglichen und aufgehoben. Von Rechtswegen.

Decretum Münden den 20ſten Febr. 1794.

Königl. und Churfürſtl. Amt.

E. C. F. G. v. Hanſtein. J. H. Frank.

A. M. C. Kritter.

XXX.

P. St.

Auch, inſonders vielgünſtige gute Freunde! Ergeben die Berichte von denen adelichen Gerichten Grabau und Wathlingen, daß ſie ſich auf die Dannenbergiſche Schulordnung berufen, auch inſonderheit anfragen, ob ſolche aufgehoben, und wie es mit dem Schulgelde gehalten werden ſolle. Die Herrn wollen ihnen darauf die Bedeutung thun, daß der Dannenbergiſchen Schulordnung dort ferner nachzugehen ſeyn, ſo weit ſelbige der führenden General-Abſicht bey dem Schulweſen nicht zuwider ſeye, man auch die Meinung nicht gehabt habe, denen Schuldienern, was hergebracht iſt, zu entziehen, folglich laſſe man ratione des Schulgeldes bey ſolcher Dannenbergiſchen Ordnung es bewenden.

Vt in Reſcripto

Hannover den 19. Jun. 1736.

v. Grote.

XXXI.

Unſere ꝛc.

Nachdemmalen Wir nach eingezogener Erkundigung erfahren, daß die Obſervanz wegen Bezahlung des Schulgeldes für die Kinder des Hauswirths und des Altvaters verſchieden ſey, ſo hat man es in der Fallerslebiſchen Inſpection bey der bisherigen Obſervanz zu laſſen.

Da es übrigens offenbar oft zum praeiudiz der Schulmeiſter gereichet, wenn entweder der Hauswirth oder der Altvater fremde, jedoch zu dem nehmlichen Schul-Sprengel des Schulmeiſters gehörige Kinder aus der Verwandtſchaft zu ſich nimmt, und mit den Seinigen, ohne ein mehreres Schulgeld zu bezahlen, zur Schule ſchicket; auch dieſes praeiudiz um deſto größer wird, wenn es Kinder ſind, die zu einer andern Schule gehören, maßen ſodann nicht allein dem Schulmeiſter der letztern Schule das Schulgeld entzogen, ſondern auch demjenigen, der ſie in die Information bekommt, eine Laſt aufgebürdet wird, die er zu übernehmen nicht ſchuldig iſt;

Als wird hiermit verordnet, daß in beyden Fällen dem Schulmeiſter, in deſſen Schule die Kinder geſchickt werden, von dem Hauswirth oder Altvater das gewöhnliche Schulgeld außer demjenigen, was für die eignen Kinder bezahlt wird, entrichtet werden

müſſe. Inſonderheit aber wird im letztern Fall hiermit verordnet, daß dergleichen Kinder ohne Vorwiſſen und Erlaubniß des Superintendenten und ohne Abfindung des Schulmeiſters, in deſſen Schule die Kinder der Regel nach gehören, nicht in auswärtige Schulen geſchickt werden, jedoch iſt in beyden Fällen vorauszuſetzen, daß die Eltern ſolcher Kinder noch am Leben ſind, widrigenfalls und in ſo fern dergleichen Elterloſe Kinder entweder ſich bey ihren Verwandten als Vormündern aufhalten, oder von ſelbigen aus Mitleiden aufgenommen werden, der zu erkundigenden Obſervanz nachgegangen werden müſſe.

Uebrigens iſt das Schulgeld nach Maßgabe der Dannenbergiſchen Schulordnung §. 1. und 3. zu entrichten. Wir ꝛc.

Hannover den 7. Decb. 1776.

Königl. würkl. Geheimer Rath und zum Conſiſtorio verordnete Präſident auch Conſiſtorial- und Kirchen-Räthe.

An
den Superintendenten
zu Gifhorn.

XXXII.

Auf das von den Vorſtehern der Gemeine Winſen an der Aller am 19. May d. J. allbier übergebene Geſuch, wegen des Schulgeldes von auswärts dienenden Kindern, wird nach eingefodertem Bericht der Kirchen-Commiſſarien hiemit zur Reſolution ertheilt:

Da die Schullehrer gerechte Anſprüche an das Schulgeld für die Kinder haben, welche zu ihrem Sprengel gehören, so kann man ihnen daſſelbe nicht abſprechen, wenn dieſe Kinder anderswo vermiethet werden. Sollten aber Eltern wegen notoriſchen Unvermögens deren zu erziehenden Kinder auswärts vermiethen, ſo können Schullehrer des Orts, wo die Eltern wohnen, kein Schulgeld von ſolchen Armen fodern.

Hannover den 22. Novb. 1803.

Landes-Conſiſtorium hieſelbſt.

Reſolutio
für
die Vorſteher der
Gemeine Winſen
an der Aller.

XXXIII.

Wir Georg der Dritte ꝛc.

Wir communiciren euch hierbei in Abſchrift was Abſeiten der Einwohner zu Hermannburg Imploranten, wider dem Präceptor Auen daſelbſt Imploraten in puncto Schulgeldes, unterm 15ten Mart. und 26ten Apr. a. c. bei Uns vorgeſtellet, und Allerunterthänigſt gebeten worden.

Wann nun Imploranten in reſtitutionis Inſtantia allhier noch zum Beweiſe dahin ſich erbothen: geſtalten ſie lediglich aus Noth ihre Kinder vermiethet gehabt, und dann, wann ſie dieſes, imgleichen zu erweiſen vermögen, daß ſolche da, wo ſelbige vermiethet geweſen, würklich zur Schule gegangen; Imploranten von angeſtellter Klage billig zu entbinden ſind, und desfalls, laut copeilich angebogenen Decreti vom heutigen dato gegenwärtiges Reſcriptum an euch erkannt worden;

So habt ihr die Imploranten mit ſothanen probandis annoch zuzulaſſen, und ſolcher wegen das behufige der Amtsvoigtei Hermannsburg zu reſcribiren;

Wobei es ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß wenn das letztere factum ohnehin bereits ex actis ſich her=

vorgegeben, oder gegenſeits nicht abgeleugnet werden ſollte, es hierunter keines weitern Beweiſes bedürfe.

Hieran geſchiehet Unſer gnädigſter Wille ꝛc. Und Wir ꝛc.

Celle den 5ten Jul. 1790.

Ad Mandatum etc.

G. F. A. v. d. Wenſe.

An
die Juſtitz-Canzley.

Brandes.

XXXIV.

In Sachen des Präceptors Aue hieſelbſt Kläg. entgegen den Altvater Meldau et Conſorten Bekl. in puncto Schulgeldes wird jenem der von dieſen eingebrachten Nothdurft ꝛc. Kopie erkannt, und nunmehro nach wohl erwogenen Acten zum Beſcheide ertheilet:

Nachdemmalen Bekl. das, was ihnen in Decr. vom 29ten Jul. 1790 zu beweiſen auferleget worden, ſo wenig durch die ungeſetzliche Eides-Delation, als Beibringung der unbeglaubigten Schulmeiſter-Atteſte dargethan, ſo behält es bei dem Beſcheide vom 1ten Sept 1789. um ſo mehr ſein Bewenden, als denen Eltern, die ihre Kinder aus Noth etwa vermiethen müſſen, nach Vorſchrift der Geſetze obgelegen, einen gerichtlichen Erlaubniß-Schein zu erfordern. Als indeſſen in der Königl. Verordnung vom 1ten Jul. 1738. denen Gerichten die Beſtimmung der Frage überlaſſen, welche Eltern ſich dazu beeigenſchaften, daß ſie aus Nothſtand ihre Kinder außerhalb dem Schulbezirk vermiethen können, ſo iſt man Gerichtswegen das von dem Kläg. unterm 5ten Jan. 1789. producirte Verzeichniß mit Fleiß und Genauigkeit durchgegangen, und werden hiermit als notoriſch erkannte Arme, die ihre Kinder aus Noth vermiethen müſſen, von der Entrichtung des ausgeklagten Schulgeldes frey geſprochen, wenn ſie zuförderſt die produ-

cirten Schulmeiſter=Atteſte über das würkliche Schulgehen ihrer auswärts vermietheten Kinder werden gerichtlich beglaubiget haben, zu dem Ende ihnen ſolche ab Actis retradiret werden ſollen,

1. weyl. Freykorporal Kaſtern.
2. Invalide Gerke.
3. Johann Wilhelm Märtin.
4. Peter Heinrich Kaiſer.
5. Häusling Winterhof.
6. Hans Heinrich Meyer.
7. Chriſtoph Heinrich Bahn.
8. Reuter Lütjens uneheliches Kind.
9. Hans Michael Bergmann.

Die übrigen in der Specification aufgeführte Bekl. ſind ſchuldig, das von Kläg. geforderte Schulgeld bei Vermeidung der Execution binnen 4 Wochen zu bezahlen, es wäre denn, daß, da dem Gerichte nicht alle innere Haushalts=Umſtände eines jeden Amts=Eingeſeſſenen ſo genau bekannt ſeyn können, einer oder der andere, der nicht für notoriſch arm erkannt iſt, binnen anderweiten 3 Wochen für ſich beſonders den Nothſtand, aus welchem er ſeine Kinder vermiethen müſſen, beſſer wie bisher geſchehen, rechtlicher Art nach zu beweiſen vermögte, alsdann auch ſeinetwegen ergehen ſoll, was Rechtens iſt.

Die Koſten werden verglichen aus bewegenden Urſachen.

V. R. W.

Decretum Hermannsburg den 15ten Jan. 1791.

Königl. und Churf. Amtsvoigte.

G. W. Marwedel.

XXXV.

Unſere ꝛc.

Wir geben euch mittelſt dieſes zu vernehmen, was maaßen verſchiedentlich Beſchwerde geführet worden, hierüber, daß denen Schulmeiſtern das gewöhnliche Schulgeld nicht durchgehends von allen, ſondern nur von drey Viertel Jahren entrichtet werde.

Als nun die in Anno 1681. renovirte Schul-Ordnung klar im Munde führt, daß alle und jede denen Schulmeiſtern das Schul-Geld von allen Quartalen, mithin gleichfalls vom 4ten Quartal entrichten, oder in deſſen Verbleibung durch obrigkeitliche Zwangsmittel dazu angehalten werden ſollen; und es dann hierbey ſchlechterdings ſein Verbleiben hat, wir auch zu dem Ende reſolviret, gegenwärtiges Ausſchreiben an euch ergehen zu laſſen;

So begehren Namens Sr. Königl. Majeſtät von Großbritannien, und Churfürſtlichen Durchlauchten zu Braunſchweig und Lüneburg Unſers Allergnädigſten Herrn Wir an euch hiermit, Ihr wollet an allen und jeden eurer Aufſicht anvertraueten Orten, an welchen die Entrichtung des Schulgeldes vom 4ten Quartal noch nicht eingeführt iſt, die Gemeine nach Inhalt der vorangezogenen Schulordnung, dahin anhalten, daß ſie dem Schulmeiſter das bisherige gewöhnliche Schulgeld von allen vier Quartalen ohnweigerlich be-

zahlen mögen: wobey ihr zugleich dahin zu ſehen habt, daß der Schulmeiſter jedes Orts ſowohl in Information der Schuljugend gleichfalls der renovirten Schulordnung in allen Stücken und zwar inſonderheit in Haltung der Sommer-Schule dem §pho: Wofern auch etliche Eltern ꝛc. ſich gemäß bezeige, als auch im übrigen dieſer Verordnung ein völliges Genüge leiſte: Allermaaßen ihr dann ſelbſt hiedurch angewieſen werdet, ſothaner Schul-Ordnung gehörig nachzuleben. Wir ſind ꝛc.

Hannover den 24ſten October 1732.

Königl. ꝛc. zum Conſiſtorio verordnete Director, Conſiſtorial- und Kirchen-Räthe.

An
alle General- und Special-Superintendenten des Fürſtenthums Calenberg Grubenhagen und Göttingen; item der Grafſchaften Hoya und Diepholz; imgleichen den Superintendenten zu Wildeshauſen; und an die Beamte, Gerichtsherrn und Obrigkeiten eines jeden Orts.

XXXVI.

Auf die von den Schulmeiſtern der fünf Garten-Dörfer, David Hartelandt, jetzt Ludewig Klie zu Biſchhauſen, und übrigen in actis benannten Conſorten, Imploranten und Querulanten, wider ein, in Sachen derſelben, entgegen die Gemeinden der fünf Garten-Dörfer Biſchhauſen, Weißenborn, Kerſtlingerode, Rettmarshauſen und Beienrode, Imploraten und Querulaten, in peto Schulgeldes für die Sommer-Schulen, von dem Hofgerichte zu Hannover unterm 23. April 1800 eröffnetes ex transmiſſo von der Juriſten-Facultät zu Jena eingeholtes Urtheil eingewandte Appellation und desfalls nach vorgängiger Einführung am 15ten Jan. a. c. übergebene Rechtfertigung ꝛc. iſt praevia Reſtitutione in integrum der Imploranten gegen Unſer Deſertorium vom 19. Sept. 1800 Reſcriptum de emendando an vorbeſagtes Judicium a quo erkannt, und nach Maaßgabe copeilichen Anſchluſſes hiebey abgelaſſen. Uebrigens wird den Imploranten die Anlage No. 22. retenta copia vidimata gebetenermaßen zugleich restradirt.

Decretum Celle im Ober-Appellations-Gerichte den 11. Jul. 1805.

(L. S.) G. F. A. von der Wenſe.

Brandes.

XXXVI. b.

An

das Hofgericht zu Hannover.

Nach mehrerem Inhalte des in Abſchrift angebogenen Libells haben die Schulmeiſter der fünf Garten-Dörfer David Harteland, jetzt Ludewig Klie zu Biſchhauſen und übrigen in actis benannte Conſorten, Imploranten und Querulanten, die in ihrer Sache, gegen die Gemeinden der fünf Garten-Dörfer Biſchhauſen, Weiſtenborn, Kerſtlingerode, Rettmershauſen und Beienrode, Imploraten und Querulaten, in pcto Schulgeldes für die Sommer-Schulen, eingewandte Appellation, wider ein von euch unterm 23ſten April 1800 eröfnetes ex transmiſſo von der Juriſten-Facultät zu Jena eingeholtes Urtheil, bei Uns gerechtfertiget.

Da nun der Grund der Klage ſich aus den Landes-Geſetzen und namentlich dem Conſiſtorial-Reſcript vom 31. Auguſt 1736 als ſattſam begründet, darſtellet, mithin nur den beklagten Gemeinden der Beweis des Grundes ihrer Exception, daß das Winter Schulgeld bereits das Sommer-Schulgeld in ſich enthalte, obliegen kann.

Und dann in dieſem Betracht vermöge copeilich nebengehenden Decreti, vom heutigen dato, das ge-

genwärtige Reſcriptum de emendando an euch erkannt werden.

So habt ihr mit Aufhebung des Erkenntniſſes der Jenaer Juriſten-Facultät vom 23. April 1800 euer Reſcript vom 18. Febr. 1793 damit wieder herzuſtellen, die bisher aufgelaufene Koſten aber zu compenſiren.

Celle den 11. Jul. 1805.

Des Ober-Appellations-Gerichts-Präſident, Vice-Präſidenten und Räthe.

XXXVII.

In Sachen des Organiſten und Schulmeiſters Kollmann zu Engelboſtel, Klägers und Appellaten an einem, entgegen und wider die Gemeine Engelboſtel und Schulenburg, Bekl. und Appellanten, am anderen Theile, erkennen Königl. Großbritt. zur Churfürſtl. Braunſchw. Lüneb. Juſtiz-Canzley verordnete Vice-Canzler und Räthe hiemit für Recht.

Nachdemmalen der Deciſiv-Beſcheid des Königl. Conſiſtorii vom 24ten Sept. 1728 ausdrücklich nur der Bezahlung des Dritten Quartals erwähnet, und dero Zeit das wahre und alleinige objectum litis darin beſtanden hat, ob der Schulmeiſter die aus der Gemeinheit erhaltene Wieſe als ein ſurrogatum eines vierteljährigen Schulgeldes erhalten habe, die facta des Appellaten anteceſſoris aber dem Appellaten ſo wenig verbinden, als ohnehin jener ſeinen Nachfolgern hat etwas vergeben können, ferner nicht nur eine mit der Schul-Ordnung ſtreitende Obſervanz überall nicht plazgreiflich iſt, ſondern auch die Appellanten die wenige Torf-Arbeit auf keine Weiſe als ein Hinderniß vorſchützen können; ſo iſt in ſoferne wohl geſprochen und übel appelliret, und ſind Appellanten nicht nur alle vier Quartal dem Innhalt der Schul-Ordnung zufolge ihre Kinder in die Schule zu ſchicken, ſondern auch dem Schulmeiſter gegen die Herausgabe der Wieſe, (daferne ſie ſich dieſerhalb

nicht mit ihm vergleichen können) von ſämtlichen Quartalen, das ihm gebührende Schulgeld zu entrichten ſchuldig und gehalten.

Alldieweilen aber dennoch in dem Conſiſtorial-Ausſchreiben vom 31ten Aug. 1736 die Schul-Ordnung ratione der unvermögenden Unterthanen dahin modificiret iſt, daß ſie ihre Kinder in denen beiden Sommer-Quartalen von Oſtern bis Michaelis zur Arbeit gebrauchen könnten, wenn ſie es zuvor ihrem Seel-Sorger gebührend angezeiget, gleichwohl aber wöchentlich zweymahl, Vormittags drey und Nachmittags zwey Stunden, auch des Sontags vor oder nach der öffentlichen Catechismus-Lehre eine Stunde lang in die Schule ſchicken ſollten; und dann in dem, wegen Determinirung des Schulgeldes unterm 31ten Auguſt 1736 erlaſſenen Conſiſtorial-Ausſchreiben feſtgeſtellet iſt, daß ſolchenfalls der Schulmeiſter, nach Proportion der Tage- und Stunden-Zahl des Schulhaltens, das ſonſt gewöhnliche Schulgeld von jedem Kinde empfangen, in dem Fall aber, wenn er ein oder andere Kinder dieſe Zeit über gar nicht informire, von denſelben ſolcherhalben gar kein Schulgeld bekommen ſolle; So haben diejenigen Unterthanen, welche ſich zu den Unvermögenden zu rechnen berechtiget zu ſeyn glauben, dieſerhalb bey ihrem Seelſorger Anzeige zu thun, Appellat hat aber in Anſehung dieſer und in ſo ferne derjenigen Kinder von ihrem Seelſorger nicht gänzlich des Schulgehens diſpenſiret ſeyn ſollten, ſo viel die Sommer-Quartale betrift, da die vorgeſchriebene Schulſtunden ſich zur Hälfte der ſonſt gewöhnlichen Schulſtunden qualificiren, mit der Hälfte des ſonſt gewöhnlichen

Schulgeldes ſich zu begnügen, als wohin Appellanten anfänglich ſich von freyen Stücken erbothen haben.

Immaßen Wir alſo erkennen, reſp. beſtätigen und aufheben, die Unkoſten aber aus dazu bewegenden Urſachen vergleichen.

Von Rechtswegen.

Hannover den 1ten Jul. 1773.

Publ. in Conſilio (L. S.)
in Gegenwart Klägers, welcher um Copey der Urthel bath, und des Proc. Cörber Nahmens des Bekl. wie auch der Vorſteher der Gemeinde Engelboſtel und Schulenburg, Jobſt Heinrich Wittgrebe und Johann Heinrich Grimpe, welche quaevis remedia elective interponirten.

XXXVIII.

In Sachen des Schulmeiſters Dealle zu Goddeshorn modo des Königl. Conſiſtorial-Secretarii Schlegel als Anwaldes des daſigen Schuldienſtes Klägers wider den Vorſteher Bieſter und die Gemeine Goddeshorn Beklagte und Supplicanten wird vom hieſigen Amt hiemit für Recht erkannt:

Daß Beklagte Gemeinde zuvörderſt bey Strafe der Ordnung die Legitimation ihres angeblichen Syndici binnen 14 Tagen ad Acta zu beſchaffen ſchuldig. So viel hiernächſt die Hauptſache und zwar den erſten Klagepunct betrift, ſo ſind Beklagte Einwendens ohnerachtet verbunden, dem Kläger nicht ſowohl das für das 4te Quartal als überhaupt rückſtändige Schulgeld, wenn Kläger ſolcherhalb eine ſpecificirte Rechnung beygebracht haben wird, unmangelhaft in Zeit von 14 Tagen zu entrichten, wie auch in Zukunft denſelben wegen des 4ten Quartals jederzeit gehörig zu befriedigen.

Würden jedoch Beklagte binnen einer hiemit präfigirten vierwöchigen Präjudicial-Friſt, den mit Klägers Vorgängern angeblich geſchloſſenen Vergleich wegen des Gartens und Stücklandes rechtsbbeſtändig erweiſen; ſo ergeht auch desfalls weiter was Rechtens.

Anlangend hiegegen den zweiten Klagepunct die Löhnung des Dorfs Hirtens betreffend; ſo werden Beklagte von der gegen ſie angeſtellten Klage gänzlich entbunden und frey geſprochen, vielmehr hat Kläger das Hirtenlohn ſelbſt zu beſtreiten, auch iſt derſelbe nicht befugt, die 27 mgr. quaeſt. als ausgelegtes Hirtenlohn von den Beklagten wieder zu fordern, es könnte und wollte dann derſelbe innerhalb vier Wochen rechtsbeſtändig erweiſen, daß daſigen Orts die Gemeinde vermöge einer Obſervanz den Hirten für den Schulmeiſter zu lohnen gehalten ſey, in welchem Falle ferner ergeht, was Rechtens.

Uebrigens iſt Kläger, da ſeine Beſitzungen und ſein Haushalt etwa einem Brinkſitzer gleich zu achten ſind, mehr Vieh als gewöhnlich auf einer ſolchen Stelle gehalten wird, auf die Gemeine-Weide auszutreiben nicht befugt, worüber wenn Kläger ſich bei der ſchon getroffenen Beſtimmung nicht ſollte beruhigen wollen, Amtswegen weitere Verfügung erfolgen ſoll.

Endlich den dritten Klagepunct betreffend, ſo iſt ein vollkommenes Recht ab Seiten des Klägers, von denen Beklagten das Umſingen und die dabey vorkommenden Accidenzien zu verlangen unerfindlich, und werden folglich Beklagte auch in dieſer Hinſicht von der Klage entbunden und freygeſprochen, jedoch denenſelben auferlegt, dem Kläger das fällige Schulgeld, falls ſie das Umſingen fernerhin nicht geſtatten wollen, ins Haus zu liefern. Wie denn ſolchergeſtalt hiemit erkannt, die Koſten aber aus bewe-

genden Urſachen gegen einander compenſiret werden.

Von Rechtswegen.

Publicatum Langenhagen am 10ten Sept. 1798 in Praeſentia des Advocati Suffert als Anwalds der Gemeine Goddeshorn und des für abweſenden Kläger ex officio ſubſtituirten Gohgrefen Schmidt, welche quaevis remedia interponirten.

Königl. Churfürſtl. Amt.

(L. S.) E. F. Müller.

XXXIX.

Wir Georg der Dritte ꝛc.

Ihr erſehet aus dem copeylichen Anſchluſſe mit mehrerm, was der Stadt-Secretair Stakemann in Hannover, als beſtellter Anwald der Pfarre zu Kirchhorſt, Implorat, jetzt Implorant, wider die Gemeinde des Kirchſpiels Kirchhorſt Imploranten, jetzt Imploraten, in puncto Moorverwüſtung, unterm 20ſten October v. J. bey Uns vorgeſtellet und allerunterthänigſt gebeten.

Wenn nun derſelbe von dem Grundſatze ausgegangen iſt, daß aus dem quaeſt. Moore jährlich ohne deſſen Ruin ein Mehreres als der nothwendige Bedarf erfolgen könne, und dann, wenn dieſes Anführen gegründet, ſolchergeſtalt mithin, bey einem ſtärkeren Torfſtich dem künftigen Pfarrer und Küſter die gleichmäßige Benutzung deſſelben auch mittelſt feilen Verkaufs der geſtochenen zum Hausbedarf nicht nothwendigen Törfe, nicht entzogen wird, und den Imploraten darob einiger Nachtheil nicht erwachſen kann, dieſen überdem auch künftig unbenommen bleibt, nicht nur die etwanige übertriebene dieſen Grundſätzen nicht angemeſſene Benutzung des Torfmoors durch den Pfarrer und Küſter jedesmahl zur Remedur anzuzeigen, ſondern auch in folgenden Zeiten darzuthun, daß wegen veränderter Beſchaffenheit des Moors, ein

weiterer Verkauf nicht Statt habe, mithin ſolchem zu widerſprechen, und desfalls laut gleichfalls in Abſchrift angebogenen Decreti vom heutigen dato, unter Aufhebung des in dieſer Sache unterm 25ſten May v. J. an euch erlaſſenen Reſcripti anderweites Reſcriptum an euch erkannt iſt.

So habt ihr durch von beiden Theilen vorzuſchlagende Commiſſarios dasjenige Quantum, welches jährlich ohne Präjudiz für die künftigen Prediger und Küſter zu Kirchhorſt von gedachtem Torfmoore geſtochen und ihnen zu freyer Diſpoſition überlaſſen werden kann, forderſamſt ausmitteln zu laſſen, und hiernach daſſelbe pro futuro zu beſtimmen. Hieran geſchiehet Unſer gnädigſter Wille und Wir ſind ꝛc.

Celle den 5ten Mart. 1803.

Ad Mandatum etc.

G. F. A. von der Wenſe.

An
das Conſiſtorium
zu Hannover.

Brandes.

XL.

Unſere ꝛc.

Euch iſt bekannt, wie der Anwald der Pfarre zu Eſſenrode in Sachen wider die Eingeſeſſenen zu Graſſel wider den am 18ten May d. J. von Euch abgegebenen Beſcheid anhero appellirt habe.

Wenn nun derſelbe bey Rechtfertigung der Appellation ſeine Beſchwerde darin geſetzt hat, daß die wider das Decret vom 10. Decb. 1800 zur Hand genommene Leuterung als unerheblich verworfen, mithin das Erkenntniß:

> daß der Streit wegen Verpflichtung der Beklagten, das Heu aus der Graßler Pfarrwieſe, Behuf der Trocknung auf einen andern Platz, als nach dem Pfarrhofe zu Eſſenrode zu fahren, von Königl. Conſiſtorio gänzlich für die Beklagten für die Zukunft entſchieden und beigelegt, Kläger auch den Beklagten alle Koſten zu erſetzen ſchuldig ſey;

beſtätigt worden;

Und denn eine Entſcheidung Königl. Conſiſtorii, an welches die Sache auf dem Wege Rechts gar nicht gediehen, ſo wie eine Entſagung des von Seiten der Pfarre formirten Anſpruchs ganz unerfindlich; vielmehr in dem angezogenen Reſcripte den Kirchen-Commiſſarien ausdrücklich aufgetragen iſt, ſich zu

bemühen, für die Zukunft eine billige Vereinigung zu treffen;

Beſonders auch dem Kläger bey dem Anſinnen an die Beklagten, das Heu auf einen näher als Eſſenrode belegenen Platz zu bringen, um ſo weniger eine Temeritas litigii zur Laſt gelegt werden mag, als es dieſen, wenn der Prediger zu Eſſenrode in der Folge eine 2te Fuhr zu weiterer Fortſchaffung verlangt hätte, unbenommen geblieben wäre, falls ſie ſich damit fortzukommen getrauet hätten, ihre Einreden dagegen geltend zu machen; die Verſorgung des Transports an einen nähern Ort Behuf der Trocknung hingegen, da ſolche für eine Dienſt-Erſchwerung keinesweges zu halten, ganz widerrechtlich war;

Und denn in ſolcher Rückſicht gegenwärtiges Reſcriptum de emendando laut anliegenden Decrets vom heutigen dato erkannt worden; als habt Ihr mit Beiſeitſitzung Eurer Beſcheide vom 13ten October und 10ten December 1800 auch vom 18ten May d. J. die Beklagten anzuweiſen, in künftigen ähnlichen Fällen zumal bey des Predigers Erklärung, die weitere Fortſchaffung ſelbſt beſorgen zu wollen, das Heu aus der Graßler Pfarrwieſe unweigerlich an einen andern nicht weiter wie Eſſenrode entlegenen Ort auf des Predigers Verlangen zu fahren; ohne von dem zufällig durch Nebenumſtände veranlaßten gröſſern Gewichte einen Grund der Verweigerung zu nehmen;

Hiernächſt nicht nur Klägern von allen Koſten-Erſatz frei zu ſprechen; ſondern auch Beklagte ſchuldig zu vertheilen, alle die ſeit der durch Euren Be-

ſcheid vom 13ten October v. J. ihnen mitgetheilten Erklärung des Paſtors Nöldecke, von dem Schadens=Erſatze auch der Koſten=Erſtattung abſtrahiren zu wollen, dem Kläger ganz vergeblich veranlaßten Proceß=Koſten demſelben allenfalls praevia ſpecificatione et moderatione zu erſetzen. Wir ꝛc.

Zelle den 25ten Sept. 1801.

K. v. D. u. N.

An
das Amt Giſhorn.

XLI.

Auf die, von den Eingeſeſſenen zu Graſſel, Imploranten, wider ein, in Sachen derſelben, entgegen den Paſtor Röldecke, jetzt den Anwald der Kirche zu Eſſenrode, Conſiſtorial-Secretair Schlegel, Imploraten, in puncto indemniſationis bey Unſerer Juſtii-Canzley hieſelbſt unterm 25ten Sept. v. J. übergegebenes Decret und Reſcript, eingewandte Appellation und desfalls am 9ten Dec. ej. anni übergebene Einführung und Rechtfertigung ꝛc. wird von Uns Georg dem Dritten, von Gottes Gnaden Könige des vereinigten Reichs Großbrittannien und Irland, Beſchützer des Glaubens ꝛc. ꝛc. Herzoge zu Braunſchweig und Lüneburg, des Heiligen Römiſchen Reichs Erzſchatzmeiſter und Churfürſten ꝛc. ꝛc. hiemit zum Beſcheide ertheilet:

Daß ob rationes decidendi non eliſas, und, da die Imploranten nur ſodann, wenn zufällig, ohne alles Verſchulden des Dienſtherrn, daß auf der quaeſtionirten Pfarrwieſe zu gewinnende Heu allda nicht getrocknet werden kann, davon mithin fortgeſchaffet werden muß, ſolches auf Imploratiſches Verlangen nach Eſſenrode oder nach einem andern, jedoch nicht weiter entlegenen Ort zu fahren verbunden, dem Suchen nicht zu deferiren ſey.

Celle den 23ten Januar 1802.

(L. S.) Ad Mandatum etc.

G. F. A. von der Wenſe.

Brandes.

XLII.

Heinrich Julius.

Ehrſame Liebe getrewen, wir werden von dem Wirdigen Unſerm Lieben getrewen Ehrn Bernhardo Köhler, Paſtor bey euch Unterthänig clagendt berichtet obwoll Unſere Chriſtl. Kirchen-Ordnung austrücklich vermüge, daß die Prediger jedes Orts der Gemeine Holzung, Wieſen und Weide gleich anderen deſſelbigen Orts Inwohnern mit zu genieſen haben, ſolches auch volgends von Weylanden Hochgebohrnen Fürſten Herrn Julio Hertzogen zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. Unſerm geliebten Herrn Vatern Hochlöblicher chriſtlicher Gedächtniß dahin erkläret worden ſey, daß ein Paſtor und Prediger einem Ackermann, und ein Cüſter einem Kothmann gleich gehen und der Gemeinen Güter mit genießen ſolle; So wiederfahre Ihn doch in etzlichen Fellen daſſelbe alſo bey euch nicht, ſondern werde entweder kaum einen Kothmann gleich gehalten oder aber woll gahr vorbey gangen und ausgeſchloſſen, wie ihr dan vor wenig Tagen ein Gemein-Holtz der Stende-Kopf genand, getheilet und Ihn ſowoll auch den Caplan und Cüſter darin gahr ausgeſchloſſen, alſo ſoll es auch in Austheilung des Haues von den gemeinen Wieſen zugang und er darin vorbey gangen, ſein, Item zu der Mühl ſoller umb Geld weder Korn noch Malz bekommen können, da doch deſſen ein Jeder Inwohner des Orts umb die

Gebühr mechtig werden und etwas erlangen könne, und dann letzlich thuet Ihr euch auch des Bauens und Beſſerns am Pfarrhauß und darzu gehörenden Gebeuden dem allgemeinen Landes-Gebrauch und Hochermeldetes Unſers Geliebten Herrn Vaters Verordnung zuwider weigern und euch hören laſſen, Ihr gedenket ihm von dem, ſo er albereit daran gewendet und verbauet nichts wieder zu geben, und darauf unterthänig gebehten, daß wir Ihm hierin, die Hülfeliche Handt bizten und euch zur Billigkeit anhalten wollten. Wann nun ſolch ſein Suchen dem Rechten auch vorberührter unſer Kirchen-Ordnung dem Gemeinen Landesgebrauch ſowoll auch Hochermelts unſers Geliebten Herrn Vaters Erklärung gemeeß iſt, Als begehren und befehlen wir euch hiemit Gnädig und ernſtlich, daß Ihr die Kirchen-Diener deſſen ſo viel gedachte unſere Kirchen-Ordnung Ihnen gibt, und der Gemeine Landesgebrauch mitbringet, genießen laſſe, und zufürderſt ſie aller gemeinen Güter wan die außgetheilet werden, es ſey an Holz, Graß, Korn oder Maltz mit theilhaft machet, darnegſt auch die Pfarr-Gebeu, Caplaney und Schuel in weſentlichen Bau und Beſſerung erhaltet, und deſſen Paſtorn ſein albereit angewandte Bau-Koſten, da Ihr nun darzu kommen könnet, erbauet und alſo die Pfarr frey machet, oder nach ſeinem Tödlichen Abgang ſeinen Erben wieder erleget, daran geſchiehet die Billigkeit, und Unſer zuverläßiger Will und Meinung.

Datum Wulfenbüttel den 23ſten 9bris Anno 1593.

An
den Rath zu Eltze ꝛc.

(Aus dem Conſiſt. Kundebuche Tom. I. p. 391 - 394.)

XLIII.

Unſere ꝛc.

Ihr erinnert Euch, was zwiſchen euch Burgermeiſter vndt Rath, vndt der Kirchen vndt Schueldiener, zu Wunſtorf wegen freyer Hut vndt Weide allhie vor Fürſtlichem Conſiſtorio zeithero hinc inde ventiliret worden, Alß nun die Fürſtliche Kirchen-Ordnung den Geiſtlichen die freie Hut vndt Weide zu genießen verſtattet, vndt dann bey euch ſonderliche Vmbſtände (alß daß Ihr den Vorgeben nach ihnen keine Salaria entrichtet, auch ohnedehm dem Stift daſelbſt viele Wohlthaten zu danken habet) verhanden, daß dieſem Geiſtlichen ſolche vor allen anderen von euch nicht zu mißgönnen, So haben wir allen vorigen vndt mit mehreren in actis angeführten Vrſachen nach der Billigkeit gemäß befunden vns dahin reſolviret das ſothane Kirchen vndt Schueldiener eures Orts bey ihrer vnbeſchränkten Hut vndt Weide nach wie vor gelaſſen werden ſollen, vndt ſo viel Vieh auf die Weide treiben möge, als ſie des Winters mit Ihrer eigen Futterung unterhalten können, jedoch daß Sie kein fremb Vieh annehmen vndt ſolches unter den Prraetext ihres eigene mit auf die Weide treiben ſollen, im übrigen aber, wenn es umb die Zeit, da Ihr vndt eure Mitbürger keinen Gemeinen-Hirten mehr haltet, ſollen die Geiſtlichen, falls Sie als-

denn ihr Vieh annoch gehütet haben wollen, dem Hirten dafür aus ihren eigen Mitteln auch den Lohn erſtatten.

Wornach Ihr Euch zu achten und Wir ſein Euch zu freundlichen Dienſten geneigt, Decretum in Conſiſtorio. Hannover, den 8ten Xbr. 1681.

Fürſtl. Oßnabr. Braunſchw. Lüneb. Conſiſtorial- vndt Kirchen-Räthe ꝛc.

An
Bürgermeiſter vndt
Rath zu Wunſtorf ꝛc.

(Aus dem Conſiſt. Kundebuche Tom. 1. p. 370-371.)

XLIV.

In Sachen der Gemeinde Wollershauſen, Appellantinn, am einen, entgegen und wider den dortigen Paſtor Gelbke, jetzt den Anwald der Kirche zu Wollershauſen, Conſiſtorialſecretarium Schlegel, Appellaten, am andern Theile, in puncto der Pferdehude, wird von Uns Königlich Großbritanniſchen zur Churfürſtlich Braunſchweig Lüneburgiſchen Juſtitzcanzley verordneten Director, Vicedirector und Räthen, den ergangenen Acten nach, damit für Recht erkannt:

Alldieweilen durch das eingezeugte blos einſeitige Eintreiben der Pferde der appellantiſchen Ackerleute auf den Pfingſtanger, und den unter gleichen Verhältniſſen benutzten kleinen Anger, die behauptete Obſervanz, gegen die in der Regel wohl begründete Befugniß des Appellaten, um ſo weniger in rechtserforderlichen Maaßen hat erweislich gemacht werden mögen, als ohnehin ſelbſt aus den elogiis der appellantiſchen Zeugen ſich zu Tage legt, wie vormals die Prediger zu Wollershauſen, ihren Ackerbau nicht mit eigenen Pferden betrieben haben, mithin ſelbige auch außer Stande geweſen ſind, ihre Befugniſſe in Abſicht der Pferdeweide auf dem Pfingſtanger, in Ausübung zu bringen, als wird den Appellanten damit aufgegeben, den Appellaten bey der Ausübung ſeiner Gerechtſame, in Abſicht der Hude und Weide ſeiner Pferde auf dem Pfingſtanger, ſo wie auf dem kleinen

Anger, gleich den Ackerleuten ſelbſt, fernerhin ungeſtöhrt zu belaſſen. Es ſind auch Appellanten, ſämtliche auf dieſen Rechtsſtreit aufgewandte Koſten, nach vorgängiger deren Specification und richterlicher Ermäßigung, dem Appellaten zu erſtatten verbunden.

Immaaßen Wir alſo erkennen und verurtheilen.

Von Rechtswegen.

Publicirt, Hannover, am 1ſten October, 1799.

J. P. C. Falke.

In Gegenwart des procuratoris Münter, Namens der Appellantin, welcher quaevis remedia interponirte, und des procuratoris Corber jun. für den Appellaten, welcher um Abſchrift des Urthels bath.

XLV.

In Sachen des Anwaldes der Pfarre zu Damnatz Conſiſtorial-Secretairs Schlegel Imploranten, wider die Eingeſeſſenen in Damnatz Imploraten, iſt jenem der dienſtſeitigen Duplick Copey erkannt; Nachdemmalen der zeitige Paſtor in Damnatz wohl befugt iſt, noch einmahl ſo viel Kühe, als ein Halbhufener, auf den Werder zu treiben, falls er keine Pferde halte, und die Halbhufener ihr geſammtes Kuhvieh nicht vor den Kuhhirten treiben ſollten, dieſe Berechtigung aber nicht einſeitig aufgehoben werden kann, falls auch der zeitige Paſtor eine Vergütung für das Auftreiben des Hornviehs auf dem Werder verſprochen haben ſollte; es mithin des angebotenen Beweiſes nicht bedarf; Als wird dem Imploraten aufgegeben, die klagbar gemachte Weide Befugniß der Pfarre keinesweges zu entziehen, ſondern ſolche ohnentgeldlich wie bisher, zuzulaſſen, und ſich wegen der entzogenen Nutzung, und dadurch entſtandenen Schadens mit Imploranten abzufinden, auch denſelben die verurſachten Koſten zu erſtatten.

Decretum Dannenberg den 23ſten Aug. 1802.

Königl. und Churfürſtl. Amt.

Grote. Bahr.

Am 29ſten Aug. 1802 iſt dem Hauswirth Lerch zu Damnatz ein gleichlautendes Decretum von mir inſinuiret worden. S. N. Nagel.

Marſchvoigt.

XLVI.

In Sachen der Eingeſeſſenen zu Damnatz, Appellanten, wider den Anwald der Pfarre daſelbſt, Conſiſtorial-Secretair Schlegel Appellaten, in puncto des auf die Werder Pferde-Weide zu treibenden Hornviehs, wird beiden Theilen der vom Amte Dannenberg am 29ſten Januar a. c. angelangte Bericht in copia communicirt, und kann der angemaaßten Appellation ob non elisas rationes des Erkenntniſſes, welches beim Amte Dannenberg am 23ſten Auguſt abgegeben worden, nicht deferirt werden, vielmehr ſind auf Koſten der Appellanten, welche auch in die dem Appellaten allhier verurſachten Koſten ſchuldig vertheilt werden, remiſſoriales an das Judicium a quo erkannt und hieneben abgelaſſen.

Decretum Celle den 19. März 1803.

Königl. Großbrit. ꝛc. zum Hofgerichte verordnete Hofrichter, Räthe und Aſſeſſores.

inſinuirt den 2ten April 1803.

G. F. Deneke, Dr.

XLVII.

In Sachen des Conſiſtorial-Secretairs Schlegel in Hannover als Anwaldes der Pfarre zu Wipshauſen Imploranten an einem wider die Eingeſeſſenen zu Rietze, Imploraten, am andern Theile in pcto Plaggenhiebes, wird vom Amte Meinerſen nach den ergangenen und erwogenen Acten hiemit für Recht erkannt:

Daß Implorant dasjenige, was ihm obgelegen, und er ſich angemaaßet, zur Nothdurft erwieſen, ſolches auch durch den von den Imploraten unternommenen Gegenbeweis keinesweges für elidiret zu achten, mithin die Prediger zu Wipshauſen wohl befugt, nach ihren Bedürfniſſen in der Rietzer Gemeinheit Plaggen hauen und anfahren zu laſſen, und Imploraten ſelbige daran nicht zu hindern haben; hiernächſt auch Imploraten ſchuldig, den durch verweigerte Nutzung des Plaggenhiebes dem zeitigen Prediger etwa verurſachten und gehörig zu liquidirenden Schaden zu vergüten, auch dem Imploranten die durch dieſen in petitorio geführten Proceß verurſachten Koſten, deren Specification, und richterliche Moderation jedoch vorbehältlich, zu erſtatten.

Wie wir denn alſo erkennen und ſchuldig vertheilen.

V. R. W.

Schmidt.

Publ. Meinerſen

den 13. Sept. 1703.

in Gegenwart der von den Imploraten erſchienenen Einwohner aus Rietze des Syndici Hans Heinrich Brennecke, und Johann Heinrich Wrede, wie auch des für den abweſenden Imploranten ſubſtituirten Untervoigts Halpape. Beide Theile baten um Abſchrift des Erkenntniſſes, und legten Imploraten ſofort quaevis remedia juris dagegen ein.

in fidem

Schmidt.

XXX.

Sententia.

In Sachen des Prediger=Witwenthums und der Schule zu Biſchhauſen, imgleichen der Schule zu Weißenborn, und deren vom hochlöblichen Landes=Conſiſtorio ex officio angeordneten Anwaldes, Herrn Conſiſtorial=Secretärs Schlegel zu Hannover, Imploranten, wider die Kirchſpiels=Gemeinden Biſchhauſen und Weißenborn, Imploraten, in puncto Antheils an der Vertheilung gemeiner Hüdeplätze unter den Eichen und in der Straut, wird dieſen die von jenen eingereichte

Inſinuations=Beſcheinigung nebſt Geſuch

hierbey zur Nachricht communiciret, und nunmehro denen ergangenen und für beſchloſſenen angenommenen Acten gemäß, zum rechtlichen Beſcheide ertheilet:

Nachdem

1) die Imploraten eingeſtanden haben, daß von ihnen eine Ausrodung aus der Gemeinheit unter den Eichen und in der Straut vorgenommen, davon einem jeden Gemeinde=Mitgliede ein verhältnißmäßiger Antheil zur eigenen Benutzung angewieſen, das Prediger=Witwenthum und die Schulen aber dabey von aller Theilnahme gänzlich ausgeſchloſſen worden; und nun

2) die Gründe, womit die Imploraten dieſes geſetzwidrige Verfahren zu vertheidigen ſuchen wollen, nicht von der Beſchaffenheit ſind, daß ſolches dadurch gerechtfertigt werden könnte, indem

3) in der Kirchen-Ordnung von 1569, als einem, in hieſigen Landen, allgemein anerkannten Grundgeſetze, pag. 219, 220 und 350 mit klaren Worten feſtgeſetzt und geboten iſt:

daß die Kirchendiener, Schulmeiſter und Prediger-Witwen in jedem Kirchſpiele, gleichſam andern ſelbigen Fleckens ꝛc. und Unterthanen, an Wunne, Waſſer, Weiden ꝛc. und andern Gerechtſamen ꝛc genießen ſollen;

hierbey aber

4) die Einwürfe der Imploraten, nemlich

a) daß die Kirchendiener, Schulmeiſter und Prediger-Witwen keine Gemeide-Glieder wären, und alſo auch um ſo weniger mit dieſen gleiche Rechte verlangen könnten, weil ſie nicht auch gleiche Läſten trügen;

b) daß das Geſetz blos von Städten und Flekken rede, mithin auf Dörfer und Land-Gemeinden nicht extendiret werden dürfe;

c) daß das in der Geſetzes-Stelle gebrauche Wort gleichſam, keine vollkommene Gleichheit, ſondern nur eine Aehnlichkeit anzeige, woraus folge, daß der Geſetzgeber auch das Erſtere nicht gewollt habe;

d) daß die jetzigen Imploranten ihrem allenfalſigen Rechte einer Theilnahme an den qu. Ausrodungs-Plätzen dadurch ſtillſchweigend entſagt hätten, weil ſie dieſe Ausrodung vor

2 Jahren ruhig geſchehen laſſen, ohne dagegen etwas zu unternehmen;

e) daß die Rechte der Schulmeiſter, Kirchendiener und Prediger-Witwen in ihren Gemeinden durch Obſervanz beſtimmt wären, folglich auch nicht mehr, als dieſe veſtſetze, verlangen könnten, zumahl ſie auch nicht mit in ihre Gemeinde-Verſammlungen gingen; endlich

f) daß insbeſondere die jetzige Prediger-Witwe zu Biſchhauſen mit der daſigen Gemeinde, gleich anfangs, ſich dergeſtalt verglichen habe, daß dieſelbe nichts weiter verlangen wolle, als was ihr zeither geleiſtet worden,

nicht zu berückſichtigen ſind, wenn dagegen

5) in rechtliche Erwägung gezogen wird;

ad a) daß das Geſetz ſelbſt, die Kirchendiener, Schulmeiſter und Prediger-Witwen ausdrücklich nicht nur zu Theilnehmern an Gemeinheits-Rechten macht, und dieſelben dabey denen Gemeinde-Gliedern gleichſetzt, wobey alſo die Lehre des Römiſchen Rechts, von Servituten nicht anwendbar iſt, ſondern auch pag. 219 von den öffentlichen Gemeinheits-Laſten frey ſpricht; ferner

ad b) daß dieſes Geſetz ein allgemeines Landes-Geſetz iſt, folglich nicht blos Städten und Flecken, ſondern überhaupt dem ganzen Lande zur Norm dienen ſoll, nicht zu gedenken, daß das Wort: Flecken einen jeden bewohnten Ort, als Gemeinde, andeutet, und der Geſetzgeber zu mehrerer Erläuterung der Allgemeinheit ſeiner Vorſchrift, nach

dem Worte Flecken gleich hinzufügt: und andern Unterthanen, auch nicht bloß den Magiſtraten in Städten und Flecken, ſondern auch den Beamten — folglich den Obrigkeiten auf dem Lande — die Handhabung dieſes Geſetzes anbefohlen wird;

ad c) daß der Ausdruck: gleichſam in der angezogenen Geſetzesſtelle nichts anders ſagen will, und ſoll, als daß die Kirchendiener, Schulmeiſter und Prediger-Witwen eben die Rechte genießen ſollen, welche ein Gemeinde-Glied hat, welches nach Pufendorf Tom. III. obſ. 129 in verbis:

ut aliis juribus communibus aequo jure, cum ſuis vicinis,

nicht nur die uſuelle, ſondern ſogar auch, nach der von den Imploranten bey ihrer Replic beygebrachten beglaubten Beſcheinigung

No. act. 21.

die authentiſche Erklärung jener Geſetzesſtelle iſt,

ad d) daß dieſe Behauptung den Acten widerſpricht, indem die Imploranten ſogleich über das widerrechtliche Unternehmen der Imploraten Beſchwerde geführet, und dann, als ſolche in Güte nicht abgeſtellet worden, wirklich geklagt haben, auch bey dieſem ungegründeten und unſtatthaften Einwurfe der Imploraten noch beſonders in Betrachtung zu ziehen iſt, daß eine perſönliche Entſagung

der Imploraten, als temporeller Nutznießer ihrer Stellen, den Rechten des Witwenthums und der Schulen an ſich ganz unſchädlich und unpräjudicirlich wäre,

ad e) daß Obſervanzen, in ſo fern ſie, wie hier, klaren Landes-Geſetzen widerſtreiten, nicht zu vermuthen, und auch nicht zu attendiren ſind, zumahl von den Imploraten auch nicht einmal die Behauptung gewagt iſt, daß dergleichen Ausrodungen vorhin ſchon gemacht, und dabey die Schulen und das Prediger-Witwenthum von ihnen von aller Theilnahme ausgeſchloſſen worden, auch thut es nichts zur Sache, daß letztere nicht in die Gemeinde oder deren Verſammlung gehen, ſondern es iſt genug, daß dieſelben Gemeinde-Häuſer beſitzen, und alſo ſchon in dieſer Qualität, wenn auch ſonſt kein klares und deutliches Geſetz dafür ſpreche, Gemeinde-Rechte haben; endlich

ad f) daß hier eben das zur Anwendung kommt, was von perſönlichen Entſagungen und deren rechtlichen Wirkung, in Fällen, wie dieſer iſt, ad litt. d. geſagt worden, um ſo mehr, da ein ſolcher einſeitiger, und noch dazu abgeleugneter und völlig unerwieſener Vergleich, offenbar nicht auf Gegenſtände ausgedehnet werden darf, die, als die qu. Ausrodung, vor demſelben noch nicht exiſtireten, und an die damahls noch nicht gedacht werden konnte, nicht einmal zu gedenken, daß die Imploratiſche Gemeinde Biſch-

hauſen durch die nicht verneinten vielmehr ſtillſchweigend eingeräumten Umſtände, daß die jetzige Prediger-Witwe zur Ausrodung und Hauung desjenigen Holzes, welches auf dem ausgerodeten und verloſeten Striche unter den Eichen geſtanden hat, von derſelben ausdrücklich beſtellt, und als von ihr Jemand, wie von den übrigen Gemeinde-Mitgliedern, dazu ſiſtiret, demnächſt derſelben auch ihr Antheil von dem daſelbſt verloſeten Holze gegeben worden, die Befugniß des Prediger-Witwenthums zu einer wirklichen Theilnahme an der qu. Ausrodung eben ſo anerkannt hat, als diejenige des Predigers, dem, gleich den übrigen Gemeinde-Gliedern, das Gebührende davon zugetheilet worden:

So erkennet aus allen dieſen rechtlichen und actenmäßigen Gründen das Freyherrliche Goerz-Wrisbergſche Gericht Garte hierdurch für Recht:

daß es, unerheblichen Einwendens ohngeachtet, bey dem Decrete vom 25. Oct. v. J. (No act. 3. 4. lediglich zu belaſſen ſey, und die Imploraten nunmehro pure für ſchuldig erkannt werden, dem Prediger-Witwenthume und der Schule Biſchhauſen von dem ausgerodeten Diſtricte unter den Eichen, und der Schule zu Weißenborn von der Ausrodung in der Straut, gleich andern Gemeinde-Mitgliedern, ihren Antheil anzuweiſen, und zur Nutzung einzuräumen,

auch den Imploranten die auf dieſen Rechtsſtreit verwendeten Unkoſten nach deren Liquidation und richterlicher Ermäßigung, zu erſtatten.

Alles von Rechtswegen.

Decretum Rittmarshauſen den 6. Dec. 1804.

Freyherrl. Goerz-Wrisbergſches Gericht Garte allhier.

in fidem

(L. S.) J. L. F. Meder.

XLIX.

In Sachen der Gemeinden Biſchhauſen und Weißenborn, Beklagten und Appellanten, wider den Anwald des Pfarrwitwenthums und der Schulen daſelbſt, den hieſigen Conſiſtorial-Secretär Schlegel, Kläger und Appellaten, in in puncto Gemeinheits-Rechte, wird beiden Theilen des von dem Gericht Garte am 3. Auguſt d. J. anhero erſtatteten Berichts-Copei erkannt, und ſind nunmehro proceſſus plenarii mithin inhibitoriales an das gedachte Judicium a quo hiebey abgelaſſen.

In der Hauptſache aber wird damit zum Beſcheide ertheilet:

daß es quoad gravamen 1mum, 2dum et 4tum wegen nicht elidirter Entſcheidungs-Gründe bey dem Erkenntniſſe des Unterrichters lediglich verbleibet.

Quoad grav. 3tium hingegen, da die Kirchen-Ordnung von 1569 diejenigen Gemeinde-Nutzungen feſtſtellet und namentlich beſtimmt, an welcher die Prediger-Witwe Antheil haben ſoll, dieſe daher den Rechten nach auf andere nicht namentlich beſtimmte Gemeinde-Nutzungen nicht ausgedehnt werden darf, und zwar um ſo weniger, da den Kirchendienern und Schulmeiſtern in beſagter Kirchen-Ordnung in den Calenbergſchen Landes-Verordnungen T. 1. S. 243 und 331 Wune, Waſſer und Weyde und ſämmtliche Gerechtſame anderer Fleckens-Mitglieder

und gleich andern Bürgern zugeſichert werden; dieſer Zuſatz aber bey denen den Prediger-Witwen zugeſicherten Nutzungen nicht hinzugefügt iſt, mithin die Vorſchrift beſagter Kirchen-Ordnung, dahier die Anwendung nicht finden mag, daß einer Prediger-Witwe an dem aus der Gemeinheit ausgerodeten Lande ein Antheil beygeleget werde.

So wird appellationi deferendo quoad hoc gravamen tertium das Erkenntniß des Unterrichters abgeändert, und das appellatiſche Prediger-Witwenthum mit dem Anſpruche auf einen Theil am ausgerodeten Lande unter den Eichen, kraft dieſes abgewieſen.

Wie denn auch quoad gravamen 5tum in Anſehung derjenigen Koſten, welche durch die Anſprüche des Appellatiſchen Prediger-Witwenthums verwandt worden, Appellantiſche Gemeinden mit Abänderung des unterrichterlichen Erkenntniſſes von der ihnen auferlegten Koſten-Erſtattung entbunden werden; wenn gleich in Anſehung der übrigen Litis-Conſorten es bey dem Erkenntniſſe des Judicis a quo auch quoad hoc gravamen verbleibet.

Decretum Hannover den 20. Sept. 1805.

Zum Calenberg-Hoyaiſchen Hofgerichte verordnete Hofrichter, Räthe und Aſſeſſores.

Bremer.

L.

Das Landes-Oekonomie-Departement hat aus dem von dem Amte Münden unterm 16ten d. M. erſtatteten Berichte erſehen, in welchem Maße zwiſchen der Gemeine Bühren und dem dortigen Schullehrer wegen deſſen Theilnahme an den dortigen Gemeinheitsrechten, eine vergleichsmäßige Uebereinkunft eingeleitet iſt.

So viel die Sache ſelbſt anbetrift, wird es nun vor allem darauf ankommen, daß die verabredete für die Verhältniſſe der Schule zu Bühren, wichtige Vereinbarung

1) von Seiten der dortigen Kirchen-Commiſſion genau geprüft, ſodann
2) von Amtswegen mit erforderlicher Beſtimmtheit und Gründlichkeit ſchriftlich gefaſſet,
3) von der Gemeine, unter deren vorbehaltener Genehmigung die Punctation von 5ten d. M. von dem Bauermeiſter und den Vorſtehern unterſchrieben iſt, vollzogen und hiernächſt
4) dem hochlöbl. Landes-Conſiſtorio durch die Kirchen-Commiſſarien zur Approbation vorgelegt werde.

Wie daher das Amt Münden dieſes alles ferner zu beſorgen hat, alſo läſſet das Landes-Oekonomie-Departement zu den Zweck nicht nur die in der Sache

verhandelten Proceß=Acten in 12 Nummern, ſondern auch die von Seiten der Schule zu Bühren unterm 6ten d. M. dort eingereichten drey Beſcheinigungen, ſammt der Vergleichs=Punctation, hiebey zurückgehen und erwartet demnächſt von dem Erfolge die ferner erforderliche berichtliche Anzeige.

Uebrigens aber findet das Landes=Oekonomie=Departement durch die in Frage ſtehende Angelegenheit ſich noch veranlaſſet, die folgenden beyden allgemeinen Bemerkungen dem Amte Münden zu ſeiner Nachricht und Nachachtung hiedurch mitzutheilen.

A. Wenn von Gemeinheits=Theilungen die Rede iſt, bey denen ganze Gemeinen intereſſirt ſind, ſo kömmt es immer auf Veränderungen in den Berechtigungen an, welche zu dem Vermögen der Gemeinen gehören, in Anſehung deſſen dieſelben der Ober=Aufſicht der höchſten Staats=Gewalt unterworfen ſind. Daher iſt es nothwendig, daß die Obrigkeiten jeden Orts auch aus dieſem Grunde von dergleichen Veränderungen von Amtswegen Kenntniß nehmen, ſich nöthigen Falls der Leitung des Geſchäfts hauptſächlich unterziehen, für deſſen Beſte und in aller Hinſicht rechtsbeſtändige Ausrichtung Sorge tragen und daſſelbe höhern Orts zur Anzeige und Genehmigung befördern.

In dem vorliegenden Fall iſt dieſes nun bisher nicht geſehen, und daher in ſo weit nachzuhohlen, als ſolches der Rechtsbeſtand der Sache erfordert, wobey es dann, bey der Geringfügigkeit des getheilten Diſtricts, zwar nicht der Errichtung eines förmlichen

Theilungs-Receſſes, aber doch einer ſolchen Beſchreibung des, durch die Theilung veränderten Beſitzſtandes, bedürfen wird, daß aus dem deshalb aufzunehmenden Protocolle ſowohl dieſer, als der eingetretene Theilungsplan und die darauf gegründete Verloſung der, einem jeden Theilnehmer privativ zugefallenen Antheile jederzeit mit genugſam beweiſender Kraft nachgewieſen werden könne.

B. Wie ſich nun von ſelbſt verſteht, daß bey der obrigkeitlichen Leitung ſolcher Angelegenheiten mit äußerſter Sorgfalt darauf zu achten ſey, daß keiner der Intereſſenten eine Verkürzung dabey erleide, alſo bedarf es auch keiner beſondern Bemerkung, daß dieſelbe nie zur Deterioration der Schullehrer-Verhältniſſe und Einnahmen gereichen dürfen, indem das Landes-Oekonomie-Departement vielmehr jederzeit mit beſonderem Wohlgefallen wahrnehmen wird, wenn dergleichen Cultur-Verbeſſerungen von den Obrigkeiten benutzt werden, um ſolchen Schuldienſten, die einer Verbeſſerung bedürfen, dieſe in ſo weit, als ſolches die Umſtände erfordern und geſtatten, nach Möglichkeit zuzuwenden.

Hannover den 28ſten Febr. 1805.

Aus dem Landes-Oekonomie-Departement
ex Commiſſione.

An
das Amt Münden.

LI.

In Sachen des Conſiſtorial-Secretärs Schlegel zu Hannover als Anwaldes der Pfarre, auch Cantor- und Organiſten-Dienſtes zu Hemmendorf Imploranten, wider das Flecken Hemmendorf in ſpecie die Intereſſenten des Lindenberges, wegen Holz, wird beiden Theilen der hinc inde eingegebenen Schriften Anzeige nebſt Anlage A. ꝛc. und Ungehorſams Beſchuldigung ꝛc. rubricirt Copey erkannt, und darauf in der Hauptſache zum rechtlichen Beſcheide ertheilt:

Daß da gegenwärtig nach dem Eingeſtändniſſe der Imploraten nicht überhaupt die Theilnahme der Geiſtlichen an allen Ausweiſungen im Lindenberger-holze, ſondern lediglich die Theilnahme an den von der Gemeinde ausgewieſen werdenden Eichen-Bau- und Nutz-Holz in Betracht kommt, es bey der von den Imploraten abgegebenen Erklärung: die Geiſtlichkeit in Hemmendorf an allen übrigen Ausweiſungen gleichmäßigen Antheil nehmen zu laſſen, ſein Verbleiben behalten ſolle.

So viel hiernächſt die behauptete Theilnahme in Abſicht des Eichen-Bau und Nutzholzes betrift, ſo ſind Imploraten, da dieſe Ausnahme nicht allein an ſich wegen der im übrigen zugeſtandenen Theilnahme alle rechtliche Vermuthung wider ſich hat, ſondern auch ausdrücklichen Landes-Geſetzen entgegen läuft, auch mehrere etwa vorgefallene Ausſchließungen der Geiſt-

lichkeit an den ausgewieſenen Eichen=Bau= und Nutz=Holze, den Gerechtſamen der Geiſtlichen Dienſte um ſo weniger nachtheilig ſeyn können, da dergleichen Ausſchließungen keinesweges eine Schmälerung der Gerechtſame der geiſtlichen Stellen zur Folge haben, den Grund ihrer Einrede und was ihnen davon verneinet worden:

> daß die Geiſtlichen in Hemmendorf ſeit unverdenklichen Zeiten von dem im Lindenberge ausgewieſenen Eichen=Bau und Nutz=Holze ausgeſchloſſen ſeyen,

innerhalb 4 Wochen zu Recht allhier zu erweiſen ſchuldig, welchemnächſt des Imploranten Gegenbeweiſes und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich ferner ergehen ſoll, was Rechtens.

Decretum Amt Lauenſtein den 3ten Jul. 1804.

Flügge.

LII.

Protocollariſcher Beſcheid
des
Amts Gifhorn vom 30. December 1797
in Sachen
des
Paſtor Ehrn Nöldecke zu Eſſenrode Kläger
gegen
die Eingeſeſſenen zu Graſſel Beklagte.

Da die Bezahlung der Proceßkoſten auf der Beklagten Höfe und nicht auf dem Gemeinde-Holze gehaftet, der Fall eines beſondern Unglücks, wie ehemals bey dem Brande in Graſſel nicht eingetreten iſt, wodurch der zeitige Prediger zur Nachſicht bewogen ſeyn mag; ſo ſind Beklagte allerdings ſchuldig, dem Kläger den ihm gebührenden Ackermanns Antheil durch Vergütung binnen den nächſten 4 Wochen, bey Vermeidung der Hülfe zu verabreichen, und haben ſich dieſerhalb forderſamſt mit ihm abzufinden, widrigenfalls es dem Kläger frey gelaſſen bleibt, ſeinen Antheil ſalva moderatione iudiciali ſelbſt zu beſtimmen.

Nicht weniger wird denen Beklagten bey Strafe unterſagt, ohne Mitwiſſenſchaft des zeitigen Predigers, Holz im Gemeine-Holz zu fällen, und ſolches überhaupt ohne Amts-Conſens vorzunehmen.

Praelecto et ratihabito protocollo interponirten Beklagte remedia elective.

LIII.

Sententia.

In Sachen des Herrn Paſtor Nöldecke nunc Anwalds der Pfarre zu Eſſenrode Kläger gegen die Eingeſeſſenen zu Graſſel Bekl erkennet das hieſige Königl. Amt allem geſchehenen An= und Vorbringen, und der Lage der Acten nach, damit für Recht: daß in Rückſicht des Gemeine harten Holzes Bekl. dasjenige was ſie ſich angemaaßet, nicht erwieſen haben: daß alſo Bekl. in Gemäßheit des hiemit purificirt werdenden protocollariſchen Erkenntniſſes vom 30ten Dec. 1797 ſchuldig ſind, beym harten Holz dem zeitigen Prediger den geſtändigen Ackermanns=Antheil in allen Fällen zu verabreichen, es wäre denn, daß derſelbe bey einem vorſeyenden Geſchenk an einen Bedürftigen darauf Verzicht leiſteten: nicht minder ſind Beklagte gehalten, dem zeitigen Prediger als Mitintereſſenten von jeder vorhabenden Holzfällung im Gemeine Holze Anzeige zu thun.

So viel aber den verlangten Antheil am Gemeinen Weichholz betrift: ſo ſind Beklagte nicht ſchuldig, dem zeitigen Prediger daran Ackermanns Antheil zu geben, da nach der ſämtlichen Zeugen — des tempus praeſcriptionis begreifende — Ausſagen, und der Depoſition des Gegenbeweiszeugen ſolches nie der Fall geweſen iſt.

Wie Wir denn ſolchergeſtalt erkennen, die Koſten aber aus in die Augen fallenden Gründen vergleichen.

Von Rechtswegen.

v. d. Decken. v. Uslar. Cordemann.

Publicata eſt ſententia in praeſentia des Geſchw. Meyer Cord Poppe, Wilhelm Bode, Wilhelm Boſſe und Conrad Luge von Seiten der Bekl. Kläg. hatte terminum committirt Bekl. interponirten remedia quaevis elective.

in fidem

v. Uslar.

LIV.

In Sachen des Prediger Ehrn Unruh zu Adenſen Klägers wider ſeine Pfarrmeyer, Chriſtoph und Julius Kreipen daſelbſt Bekl. wird dieſen des von jenem geſtern eingereichten Productions-Rezeſſes Copey ertheilet, und Bekl. nach Maasgabe des rechtskräftigen Amtsbeſcheides vom 23ten Martii 1748. und des Erkenntniſſes Königl. Conſiſtoriums vom 3ten Maj. ſ. J. ſchuldig vertheilet, Kläger den bey Veränderung des Gutsherrn ſchuldigen Weinkauf, jeglicher mit 22 Rthlr. binnen Monats Friſt zu berichtigen, auch binnen gleicher Friſt einen neuen Meyerbrief zu löſen und Kläger alle verurſachte Koſten, ſalva tamen ſpecificatione et judiciali moderatione, zu erſtatten.

Decretum Calenberg den 6ten Novbr. 1789.

Königl. Churfürſtl. Amt.

C. D. W. Lepper.

LV.

In Sachen der Adenſer Pfarrmeyer Chriſtoph und Julius Kreipen Bekl. und Appellanten an einem, entgegen den zeitigen Prediger Unruh daſelbſt, Kläg. und Appellaten, ingl. den Anwald der Kirche zu Adenſen, Conſiſtorial-Secretarium Schlegel Adcitaten, am andern Theile, in pto Weinkaufs und Meyerbriefes wird von Uns, Königl. Großbrit. zur Churfürſtl. Brſchw. Lüneb. Juſtiz-Canzley verordneten Director, Vice-Director und Räthen, den ergangenen Acten nach, damit zu Recht erkannt:

Nachdemmalen acta ergeben, daß im Jahre 1748 der Beklagten Vorweſern in der Meyerſtatt, Arend Heinr. Köſel und Arend Jobſt Kreipe, gegen die ihnen zuwider von dem derozeitigen Adenſer Prediger und Gutsherrn bey dem Amte Calenberg ausgewürkte Verfügung in der fürwaltenden cauſa mixti fori die rechtliche Cognition und ſachbehufige remedur des Königl. Conſiſtorii ſelbſt nachgeſuchet haben, daß aber wider den darauf, nach gefordertem und eingelangtem Amtsberichte, denſelben unter dem 3ten Maj. ejusdem anni abſchläglich ertheilten, das Amts-Verfahren beſtätigenden Conſiſtorial-Beſcheid einige Rechtsmittel ergriffen und fortgeſetzet wären, nicht einſt behauptet, noch weniger beſcheiniget worden, mithin weder der Rechtsbeſtand noch die Kraft ſothaner Erkenntniſſes beſtritten werden mag; überdem aus dem

gegenwärtig zur gerichtlichen Kenntniß gebrachten, allerdings Glauben verdienenden Cataſtro der Adenſer Kirche, ſo wie aus andern nebenher eintretenden adminiculirenden Umſtänden die Rechtmäßigkeit des Klägers Anſpruchs auf die Erlegung des Weinkaufs und Auslöſung des Meyerbriefes ſattſam erhellet;

Daß es dannenher, der von den Beklagten gegen den bey dem Amte Calenberg unter dem 6ten Novbr. 1789 abgegebenen Deciſiv-Beſcheid, eingewandten Appellation ungeachtet, bey dieſem Erkenntniſſe zu belaſſen, und ſolches zu confirmiren ſey.

Es ſind auch Beklagte und Appellanten die Koſten des verzögerten Rechtsſtreits dem Kläger und Appellaten, nach deren vorgängigem Verzeichniſſe, und richterliche Mäßigung vorbehältlich, zu erſetzen ſchuldig.

Immaßen Wir alſo erkennen, confirmiren und ſchuldig vertheilen.

Von Rechtswegen.

Publiciret Hannover den 13ten Novbr. 1792.

(L. S.) J. P. Falcke.

in Gegenwart des Procuratoris Söding Namens der Appellanten, und des Procuratoris Cörber ſen. nomine des Appellaten, welche beyderſeits quaevis remedia a contrariis interponirten.

LVI.

In Sachen des Predigers Ehrn Unruh zu Adenſen Klägers wider ſeine zwölf in actis benannte Pfarrköther wird jenem der dieſſeits eingereichten Duplicarum Copey ertheilet, und da die Sache, nachdem die vom Jahre 1755 bis 1759 zwiſchen dem Prediger Ehrn Palm und deſſen Pfarrmeyer Chriſtoph Kreipen verhandelten Acten wieder aufgefunden, keine weitere Ausführung bedarf, zum Beſcheide ertheilet:

Daß ſämtliche zwölf Pfarrköther nach Inhalt des in ante actis producirten Extracts des Pfarrlagerbuchs, bey Antritt eines neuen Predigers nicht nur einen Meyerbrief zu löſen, ſondern auch 1 Rthlr. Weinkauf, bey Veränderung des Coloni aber 3 Rthlr. Weinkauf zu erlegen pflichtig, ſich auch nicht entlegen können, die nach dem Pfarrlagerbuche von ihren Kothſtellen zu entrichtende Hühner, wenn es Gutsherrſchafts wegen begehret wird, jedesmahl in natura abzuliefern.

Wie übrigens in Anſehung des Pfarrmeyers Chriſtoph Kreipen per Decretum vom 31ten Julii 1758 die Schuldigkeit, von ſeiner Pfarrkötherey die Praeſtanda zu berichten ausgemacht, dieſes Erkenntniß in der Supplications-Inſtanz bey hieſigem Amte, und in der Appellations-Inſtanz bey Königl. Hofgerichte unterm 5ten Julii und 18ten Octbr. 1759

längſt beſtätiget iſt; In Anſehung Jul. Wolters aber, wann ſelbiger den nach Barſinghauſen zinſenden, vormals von Benedix Timmermann und Tobias Heinr. Sander innegehabten Vollmeyerhof cultiviret, es keinen Zweifel, denen ältern Acten nach, unterworfen, daß er von ſeiner innehabenden Pfarrkötherey die Praeſtanda und den Weinkauf, gleich den andern Köthern zu geben verbunden: ſo werden beklagte Chriſtoph Kreipe und Julius Wolters zum Abtrag der ſchuldigen Praeſtandorum von ihren Pfarrkötherey en an Klägern ſchuldig vertheilet.

V. R. W.

Decretum Calenberg den 21. Auguſt 1789.

Königl. und Churfürſtl. Beamte.

C. D. W. Lepper.

LVII.

In Sachen der Adenſer Pfarrköther, Bekl. und Appellanten, an einem, entgegen den zeitigen Prediger Unruh daſelbſt Kläg. und Appellaten, imgleichen den Anwald der Pfarre zu Adenſen, Conſiſtorialſecretarium Schlegel Adcitaten am andern Theile in pto Weinkaufs und Praeſtandorum, wird von Uns, Königl. Großbrit. zur Churfürſtl. Brſchw. Lüneb. Juſtiz-Canzley verordneten Director und Räthen, den ergangenen Acten nach, damit zu Recht erkannt:

Daß zuförderſt, da die Pfarrköther Mahlert, Albert Köſel und Chriſtoph Fobbe, ihren Entſchluß am gegenwärtigen Rechtshandel keinen Theil weiter nehmen zu wollen, gerichtlich erkläret haben, es dabey ſein Bewenden behalte, und ihnen demnach das ihnen zuwider ergangene judicatum des Amts Calenberg, ohnweigerlich zu befolgen, ſchlechterdings obliege.

Anlangend hiernächſt die von den übrigen noch jetzt im Streit befangenen neun Köthern proſequirten Beſchwerden, alldieweilen die von Appellanten ſelbſt beygebrachten Meyerbriefe ergeben, daß die den Pfarrköthern von dem jedesmaligen Prediger ertheilten Bemeyerungen nur auf deſſen Dienſtzeit gerichtet worden, als in welchem Falle, nach Vorſchrift Calenbergiſcher Meyerordnung Cap. 2. §. 3. der Weinkauf auch bey Veränderung des Gutsherrn entrichtet wer=

den muß; daneben die allerdings glaubwürdige in dem beygebrachten Pfarrlagerbuche enthaltene Deſignation der Pfarrgüter ausdrücklich beſaget, daß die Pfarrköther hiezu beym Antritte eines neuen Predigers ſchuldig ſeyn; Soviel aber die Entrichtung der Zinshühner anlanget, eine Verjährung des Rechts, ſelbige mit Gelde zu bezahlen, bevorab nach Beſchaffenheit derer von Appellanten producirten Quitungsbücher, rechtlicher Art überall nicht dargeleget worden; daß dannenhero der vom Amte Calenberg am 21ten Auguſt 1789 abgegebene Beſcheid lediglich zu beſtätigen.

Uebrigens findet das Geſuch des Appellaten ihm die Koſten der vorigen Inſtanz, praevia reſtitutione in integrum, zuzuerkennen, zwar nicht ſtatt;

Was dagegen die in hocce Appellatorio verwandten Koſten betrifft; ſo ſind Appellanten dieſelben, als Koſten des verzögerten Prozeſſes nach vorgängiger Specification, und richterlicher Moderation vorbehältlich, zu erſtatten ſchuldig.

Wie wir denn hiemit erkennen, beſtätigen und ſchuldig vertheilen.

Von Rechtswegen.

Publiciret Hannover den 10ten Novbr. 1792.

(L. S.) J. P. C. Falcke.

In Gegenwart des Procuratoris Corber jun. Namens der Appellanten und des Procuratoris Corber ſen. nomine des Appellaten, welche beyderſeits quaevis remedia juris a contrariis interponirten.

LVIII.

In Sachen des Predigers Gladbach zu Völxen Amts Springe, modo Anwaldes der daſigen Pfarre, des Conſiſtorial-Secretarii Schlegel Klägers und Appellanten, an einem, entgegen und wider den Pfarr-Meyer Chriſtoph Mathies zu Bennigſen, Beklagten und Appellaten, am andern Theile, in puncto laudemii, erkennen Wir, Königl. Großbritanniſche, zur Churfürſtlich-Braunſchweig-Lüneburgiſchen Juſtiz-Canzley verordnete Director, Vice-Director und Räthe, den ergangenen Acten nach, damit für Recht:

Wenn gleich die contenta der vorhin angezogenen, angeblich in der Pfarr-Regiſtratur aufgefundenen, nachgehends abhanden gekommene Nachrichten von den Jahren 1631 und 1716 für erwieſen nicht zu achten, ſo daß der Kläger davon zu der Führung ſeines Beweiſes einigen Gebrauch weiter zu machen, nicht befugt iſt; Alldieweilen jedoch nach allen bey der Sache vorkommenden Umſtänden, die von dem Kläger prätendirte Befugniß, bey der Veränderung in der Perſon des Guts-Herrn, ebenfalls einen Weinkauf von 12 Rthlr. von dem Beklagten zu verlangen, für ſattſam erwieſen billig zu achten; anerwogen des Klägers Intention, durch das urſchriftlich beigebrachte Pfarr- und Kirchen-Inventarium vom Jahre 1671 merklich unterſtüzt wird; die Richtigkeit der in die-

ſem unverdächtigen documento, wegen des in einem ſolchen Falle zu entrichtenden Weinkaufs enthaltenen Angaben auch, ſowohl durch das Original-Protocoll des adelichen Gerichts Bennigſen vom 21ſten März 1760, als durch den wegen eines Mittelröder Pfarr-Meyers, beygebrachten Meyerbrief, wie nicht weniger beſonders dadurch adminiculirt und beſtätigt wird, daß der Pfarr-Meyer Othmer, der die andere Hälfte des in Frage befangenen, vormahls ungetheilt geweſenen Hofes cultivirt, den quäſtionirten Weinkauf unweigerlich entrichtet, hiernächſt auch es durch das Protocoll vom 21ſten März 1760. außer Zweifel geſetzt iſt, wie im Jahre 1756. dieſer Weinkauf von des Beklagten anteceſſore in villa, bey dem Antritte des damahligen Predigers entrichtet worden;

So wird nunmehro der Beklagte damit ſchuldig vertheilt, von dem Antritte des Predigers Gladbach zu Völxen annoch unbezahlten Weinkauf ad 12 Rthlr. binen vier Wochen nach beſchrittener Rechts-Kraft dieſes Erkenntniſſes ohnweigerlich zu entrichten und dem Kläger deshalb klaglos zu ſtellen.

Immaßen Wir alſo erkennen und verurtheilen, die bisher aufgewandten Koſten aber, aus dazu bewegenden Urſachen gegen einander vergleichen und aufheben. Von Rechtswegen.

Publicirt Hannover, den 12ten März 1800.

(L. S.) J. P. C. Falcke.

In Gegenwart des Procurators Cörber iunioris nomine Appellatis und des Procurator Cörber ſenioris nomine Appellati; Beide interponirten remedia a contrariis.

LIX.

Unſere ꝛc.

Es wird ſich in daſiger Amts-Regiſtratur finden, was wegen des Fußes oder principii, ſo bey vorfallenden Hagelſchaden oder Mißwachszeiten in Ertheilung des Nachlaſſes für die Unterthanen, ſo dergleichen Hagelſchaden oder Mißwachs erlitten, obſervirt werden ſollen, unterm 10ten Decembris Anno 1666. verordnet, und nachgehends unterm 23ten Decembris 1674 und 20ten Aug. 1684 wiederholet worden.

Nachdemmahlen Wir nun aber eine Zeithero angemerket, daß theils Beamten, wann ihnen nach Proportion des Schadens die Eintheilung des Nachlaſſes zu machen committiret worden, ſolchen ausgelaſſenen Verordnungen nicht gefolget, ſondern in Anſetzung der Remiſſionen weiter, als die obangezogenen Verordnungen wollen, hinausgegangen; So haben Wir bey ſo geſtalten Sachen die Erneuerung ſolcher Verordnungen nöthig erachtet. Allermaßen dann, ſolchen nach hinführo denjenigen Unterthanen, welchen ſeine Feld-Früchte ganz verhagelt, oder durch Mißwachs, Mäuſefraß und dergleichen Unglücksfälle beyhin geſchlagen, drey Theile des ſchuldigen Zinskorns erlaſſen, und der 4te Theil abgeführet, welchen aber 2do drey Theile verhagelt oder auf andere Weiſe verdorben, die eine Hälfte remittirt, und die andere Halb-

ſchied beygetrieben, deme, welcher 3tio etwa die Hälfte Schaden an ſeinen Früchten erlitten, der 4te Theil nachgegeben, und die übrigen drey Theile einzufodert werden, diejenige aber, welche geringern Schaden als vorhin angeführt worden, als etwa ⅓, ¼ und ſo weiter empfunden, keine Remiſſion zu erwarten haben, ſondern ihren Kornzins völlig liefern ſollen. Würden ſich aber unter denen, welche der Hagelſchade oder Mißwachs betroffen, einige finden, welche ſonſten gute und anderweitige von Gott beſcherten Mittel hätten, folglich der Remiſſion eben nicht bedürfen, ſondern ihr Zinskorn ohne deme voll abführen könnten, dieſelbe ſind hiedurch nicht gemeinet, ſondern wären in Anſetzung der Remiſſionen vorbeyzugehen, und nur diejenige, welche es nöthig haben zu bedenken. Als welches hinführo eine ſtetige Regul ſein ſoll, und ihr darnach die Mittheilung der Vorfallenheit werdet zu machen, dabey aber euer Gewiſſen und Aydes-Pflichten voll zu beobachten haben, woltens melden und ſein ꝛc. Hannover den 6ten Sept. 1696.

Churfürſtl. Br. Lüneb. Cammer-Praeſident Geheimte- und Cammer-Räthe.

von Gehlen.

An
das Amt Neuſtadt.

(Aus dem Conſiſt. Kundebuche Tom. V. p. 585-587.)

LX.

In Sachen des Predigers zu Leveſte Ehrn Rimrod, Klägers, wider die beyden Pfarr-Meyer, Jobſt Andreas Hauenſchild und Jobſt Pardey Beklagte, iſt dieſen Reproductionis Copey erkannt, und der Beſcheid: Nachdemmalen Beklagter am 27ſten Februarii 1733 ad Protocollum ſich dahin ausdrücklich erklärt hat, daß er den Meyer-Zinß alle Jahre vorher bezahlen, auch, da ſolches nicht erfolgte, ſofort ipſo facto abgemeyert ſeyn wolle, dabey desfalls allen Ausflüchten und Exceptionen, inſonderheit der Landes-Conſtitution wegen der Abmeyerung renuntiiret, ſo daß er ſogleich im erſten Jahre, wenn er den Zinß nicht pränumerirte, vom Hofe wolle; und dann Königl. und Churfürſtliches Ober-Appellations-Gericht zu Celle per Decretum vom 11ten November 1732 und dabey unter ſelbigem dato anhero abgelaſſenen Reſcript rechtskräftig erkannt und verordnet:

den Beklagten Hauenſchild dahin anzuhalten, daß er auf alle Maaße und Weiſe, wie in Termino am 27ten Aprilis 1731 vorgekommen, und ad Protocollum declariret, auch im Ober-Appellations-Reſcripto vom 25. Julii d. a. dem Kläger wegen richtiger jedesjährigen Abführung der Gutsherrlichen Gefälle Sicherheit beſtellen ſolle,

ſolches auch von mehrerwähnten Beklagten rechtskräftig erkanntermaaßen bewerkſtelligt, zugleich auch zur Verſicherung und Feſterhaltung dieſes ſeines Erbietens, nicht nur bürgliche Caution geſtellet hat, ſondern auch dafür von dem einen Bürgen, Namens Henrich Sander Einhundert Rthlr. im Conſiſtorio würklich deponiret worden, als hat mehrbenannten Beklagtens Jobſt Andreas Hauenſchild, ſein in peto remiſſionis gethanes Suchen keine Statt, ſondern es iſt ſelbiger ſchuldig, dem Kläger jedes Jahr, den vollen Meyer=Zinß, ohne einigen Abzug, und zwar voraus zu bezahlen, nicht weniger den Rückſtand innerhalb 4 Wochen, nach Erhaltung dieſes bey Vermeidung der Execution zu liefern.

Was den Mitbeklagten Jobſt Pardey betrift, iſt hiemit der Beſcheid: Wird Kläger innerhalb 4 Wochen nach Empfahung dieſes rechtlicher Gebühr erweiſen, daß ſelbigem, wenn er gleich um Remiſſion an den Meyer=Zinß Anſuchung gethan, ſolche dennoch nicht ertheilt worden, ergeht darauf ferner was Recht iſt.

Decretum in Conſiſtorio
Hannover den 30. Novembris 1741.

Königl. Großbrit. zur Churfürſtl. Braunſchw. Füneb. Conſiſtorio verordnete Director, Conſiſtorial= und Kirchen=Räthe.

LXI.

Hiermit wird dem Pfarrmeier Jobſt Heinr. Hauenſchild zu Leveſte, die von dem Paſtore Ehrn Dedekind allhier am 2ten huius übergebene Anzeige, abſchriftlich zugeſtellet, und nachdem vorhin, indem von beiden jetzigen Partheien Vätern, ſowohl dahier, als bei Königl. Oberappellations-Gerichte zu Celle ventilirten Rechtsſtreite, rechtskräftig entſchieden iſt, daß der Beklagte ſchuldig ſey, dem Kläger jedes Jahr, den vollen Meierzins, ohne einigen Abzug voraus zu bezahlen, und desfalls eine Remiſſion nicht Statt habe; ferner auch des Beklagten Vater bey Annehmung des Hofes, ad protocollum vom 27. Febr. 1733 ſich alhier verbindlich gemacht hat, daſern jene Bedingniſſe nicht erfolgten, ſofort ipſo facto ſich der Abmeierung zu unterwerfen, geſtalten er dabey, unter Entſagung aller Ausflüchte, aus der Landes-Conſtitution, wegen der Abmeierung ausdrücklich renunciiret, und ſich übrigens des fori ordinarii dahin begeben hat, daß er, der Sache halber unter dem hieſigen Conſiſtorio ſtehen, und daſelbſt Rede und Antwort geben wolle; So iſt auf gegenwärtiges Anrufen des Klägers Reſcriptum an das Freiherrlich Kinggenſche Gericht zu Leveſte erkannt, den Beklagten, falls er die volle Berichtigung des Meierzinſes nicht beſcheiniget, dahin executive anzuhalten, daß er das abgehende annoch binnen

4 Wochen unmangelhaft entweder in natura, oder nach marktgängigem Preiſe, erſetzen, auch ſich des Weinkaufs, da ſolcher hergebracht, nicht entziehen, weniger nicht die veranlaßten Koſten nach Billigkeit erſetzen müſſe.

Decretum in Conſiſtorio
Hannover den 15. May 1781.

Königl. Großbritt. und Churfürſtl. Br. Lüneb. verordnete Geheimer Rath und zum Conſiſtorio verordneter Präſident auch Conſiſtorial- und Kirchen-Räthe.

LXII.

In Sachen der Pfarre zu Wilkenburg Klägerin wider Johann Erich Schwerdfeger zu Ohlendorf Beklagten wegen Meyerzinſes, wird jener der von dieſem allhier übergebenen Ausführung der nachgelaſſenen Einreden ꝛc. ſamt Anlage A. Copey erkannt, und wenn die allgemeine Beſtimmung der Meyer-Ordnung in Hinſicht der zu ertheilenden Remiſſionen, bey dem zur Begründung einer Ausnahme von Königl. Conſiſtorio producirten rechtskräftigen Erkenntniſſe in vorliegendem Falle nicht zur Regel dienen mag, die von Bekl. aber gegen gedachtes Erkenntniß angeführten Umſtände und Rechtsgrundſätze für jetzt ſo wenig Attention verdienen, als durch die Anlage A. ſich weislich darlegt, daß die Pfarre zu Wilkenburg die Schuldigkeit Remiſſion zu ertheilen anerkannt, als behält es Einwendens ohngehindert lediglich dabey ſein Bewenden, daß Bekl. der Klrin ſämtliche reſtirende Zinsfrüchte ohne Abzug nebſt den verurſachten Koſten binnen 14 Tagen zu entrichten ſchuldig. Da übrigens aus des Bekl. Vorbringen hervorgeht, daß er die in Cultur habende Meyerſtelle in Ohlendorf als Interimswirth beſitzen will, ſo iſt vor Abgebung eines weitern Deciſi reſpectu des Weinkaufs und Meyerbriefs, der Klägerin Vernehmlaſſung und die Producirung der von Bekl. in Händen habenden Eheſtiftung

erforderlich, und wird zu dem Ende ein mündlicher Termin auf den 15ten k. M. angeſetzt, und Bekl. im beſagten Termine Morgens 9 Uhr in Perſon vor Königl. Amtsſtube zu erſcheinen und ſeine Eheſtiftung zu produciren kraft dieſes citirt und vorgeladen, Klägerin aber aufgegeben die verlangte Vernehmlaſſung in Termino oder ante Terminum einzureichen, worauf alsdann nach Vorſchrift der M. O. Cap. II. §. 3. in fin: weiter rechtliche Verfügung erfolgen ſoll.

Decretum Coldingen den 15ten Februar 1803.

Königl. und Churfürſtl. Amt.

Meyer.

Beiden Theilen.

LXIII.

In Sachen Johann Ernſt Schwerdfeger zu Oldendorf, Appellanten, wider den Anwald der Pfarre zu Wilkenburg hieſigen Conſiſtorial-Secretair Schlegel Appellaten, in puncto Remiſſionis, iſt jenem des von dieſem allhier übergebenen Gegenſchluſſes ꝛc. Copey erkannt, mit dem Beſcheide:

Nachdemmahlen aus dem nunmehr in originali beygebrachten Beſcheide vom 16ten May 1748, welcher nach der gleichfalls in copia vidimata producirten Conſiſtorial-Reſolution vom 11ten Novb. 1751. in die Kraft Rechtens getreten iſt, hinlänglich hervorgehet, daß Appellant im Betref des der Pfarre zu Wilkenburg zu leiſtenden Meyerzinſes irgend eine Remiſſion zu fordern nicht befugt ſey, dieſem auch die nach der Anlage G. des Appellations-Libells im Jahre 1749 ertheilt ſeyn ſollende Remiſſion allen vorkommenden Umſtänden nach nicht entgegen ſtehen mag; Als behält es der zur Hand genommenen Appellation unerachtet bey dem Decreto des Amts Coldingen vom 15. Febr. v. J. lediglich ſein Bewenden; auch wird Appellant ſchuldig vertheilt, Appellaten ſämmtliche allhier verurſachte Koſten praevia earum ſpecificatione ac judiciali moderatione ſalva zu erſtatten. Decretum Hannover den 7. Mart. 1804.

Zum Calenberg-Hoyaiſchen Hof-Gerichte verordnete Hof-Richter, Räthe und Aſſeſſores.

Johann Ehrich Schwerdfeder
zu Oldendorf zuzuſtellen.

XLIV.

Auf Supplications = Schrift und erfolgtes richterliches Einbringen in Appellations = Sachen Johann Erich Schwerdfegers Appellanten an einem, Actors des Pfarrlehnes zu Wilkenburg Appellatens am andern Theile, Erkennen Wir zum Calenberg = Hoyaiſchen Hof = Gerichte verordnete Hof = Richter, Räthe und Aſſeſſores zu Hannover, nach vorgehabten Rath der Rechtsgelehrten für Recht:

Daß es, eingewandter Supplication ungeachtet, bey dem am 7ten März 1804. ertheilten Nro Act. 33. befindlichen Decrete billig bleibet. Es iſt auch Appellant die Koſten des verzögerten Proceſſes, nach deren vorhergehendem Anſatze und richterlicher Ermäßigung, Appellaten zu erſtatten, auch die Transmiſſions = Koſten und Urtels = Gebühren allein zu tragen verbunden. Von Rechtswegen.

(L. S.) Daß dieſes Urtel den Rechten und Uns zugeſchickten Acten gemäß ſey, bekennen Wir Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juriſten = Facultät in der Univerſität Leipzig, unter Unſerm hierneben aufgedruckten Inſiegel.

(L. S.) F. J. D. Bremer.

Publicirt Hannover den 16. Oct. 1805. in Gegenwart des Procur. Lüdeking noie Appellanten und des Proc. Droſte ex ſubſt. Proc. Dr. Cörber noie Appellaten, welche beide quaevis remedia juris electivo interponirten.

LXV.

Julius ꝛc.

Unſere Gunſt zuvor, Erſame Liebe Getrewen, Unſere zur geiſtlichen Viſitation in Unſerm Calenbergſchen Fürſtenthumb verordneten Räthen iſt vorkommen, und habens dieſelbige fürter an Uns gebracht, daß ihr eure Schulmeiſter gleich den Bürgern mit Schoß und Schatzung belegen thut. Wann nun ſolches den Rechten und Unſern publicirten Kirchen-Ordnung zuwider, So befehlen Wir euch hiemit gnedig und ernſtlich, daß ihr ſolches abſchaffet, und den Schulmeiſter den poſtoribus gleich der Freyheit genießen laſſet, in Erwegung, daß er eure Kinder zur Gottesfurcht und guten Künſten erziehet, und damit viel Mühe und Arbeit haben muß daran Unſer Stadt Dranßfeldt und dem gantzen Lande zum höchſten gelegen iſt, und Ihr thut daran Unſere zuverläſſige und veſte Meinung Datum Julius Friedenſted bey der Heinrichs Stadt den 20ten Xbris ao 1588.

An
den Rath zu
Dranßfeldt.

(Conſiſt. Kundebuch T. I. p. 164.)

LXVI.

Unſere ꝛc.

Es iſt in der Anno 1646 publicirten und hiebey gehenden Schatz-Conſtitution enthalten, daß denen Predigern nicht mehr als 30 Häupter Schaaf-Vieh Schatzfrey paſſiret werden ſollten; Ob nun zwar nachhero denenſelben über die 30 Schaafe annoch 20 Lämmer Schatzfrey paſſiret werden; Weilen aber im vorigen Jahre von hieſigen Herrn Geheime-Räthen bey Ablegung der Schatz-Regiſter reſolviret, daß denen Predigern nicht mehr, als obangeregte Schatz-Conſtitution vermag, mithin nicht mehr als 30 Häupter Schaaf-Vieh Schatzfrey paſſiret werden ſollten; So begehren an Statt Sr. Königl. Majeſtät unſern allergnädigſten Herrn Wir hiemit, Ihr wollet allen und jeden unter euch ſtehenden Predigern ſolches kund thun, auch hienebſt denen Küſtern und Schulmeiſtern anzeigen, daß ihnen überall kein Schatzfreyes Schaaf-Vieh paſſiret werden könne; Wornach Ihr euch zu achten wiſſen werdet, und ſind euch zu freundlichen Dienſten geneigt.

Hannover den 13ten Julii 1719.

Königl. Großbritt. zum Churfürſtl. Br. Züneb. Conſiſtorio verordnete Conſiſtorial- und Kirchen-Räthe.

Spilcker.

LXVII.

Unſere ꝛc.

Als nach euren fernerweiten Bericht vom 13. hujus die in Anſehung ihres haltenden auf gemeine Weide treibenden Viehes zur Contribution beſchriebene Schulmeiſter daſigen Amts vorhin von ſolcher Abgift frey geweſen; es auch darunter in der Maße in andern benachbarten Aemtern gehalten wird, ſo geht auch unſre Reſolution dahin, denen ſuplicirenden Schulmeiſtern die Contributions-Freyheit von ihrem Viehe, welches ſie nicht über die, in dem General-Ausſchreiben vom 7ten May 1695 halten, ferner zu ſtatten kommen zu laſſen, ſo wird euch ſolches zur Direction hiedurch unverhalten, und wir authoriſiren euch zugleich hiemit, die von derer Schulmeiſter Vieh vom 1ten Jan. a. c. zur Einnahme geſchriebene monatliche Contribution von 2 mgr. 5 pf. hinwiederum abzuſetzen, und kraft dieſes zum Abgange zu berechnen. Wir ꝛc. Hannover den 11ten Juny 1745.

Königl. Großbritt. zur Churfürſtl. Braunſchw. Füneb. Cammer verordnete Cammer-Präſidenten, Geheime und Geheime Cammer-Räthe.

An Commiſſarien und Beamte zu Harpſtedt.

v. Lenthe.

LXVIII.

Sententia.

In Sachen Anwaldes Königlich Churfürſtlicher Cammer Imploranten und Supplicanten an einem wider den Küſter Luther zu Heiligenrode, modo den Anwald des daſigen Küſterdienſtes Imploraten und Supplicaten am andern Theil in pcto immunitat. vom Zoll erkennen Königl. Großbr. zum Churfürſtl. Br. Lüneb. Hofgerichte verordnete Hofrichter Räthe und Aſſeſſores den ergangenen Acten nach für Recht.

Nachdemmahlen ſich nunmehro ergiebt, daß Implorant modo Supplicant dem Küſterdienſte zu Heiligenrode die angemaaſſete Zollfreyheit in genere beſtreitet, ohne darauf Rückſicht zu nehmen, ob die Zollbaren Früchte und Sachen einheimſchen Wuchſes ſind oder aus dem Auslande hereingebracht werden, es mithin des im decreto contra quod auferlegten Beweiſes nicht weiter bedarf; hiernächſt aber die Hauptſache anlangend, dem Imploraten, die für die Zollfreyheit des Adels und der Geiſtlichkeit ſtreitende, aus dem allgemeinen Herkommen Deutſchlands herzuleitende Präſumtion zur Seite ſtehet, nach welcher die Beibehaltung dieſes urſprünglichen Rechtes ſo lange zu vermuthen, als das Gegentheil nicht gezeiget worden, dieſe allgemeine Regel auch in dem gegenwärtigen Falle, und in Anſehung der Grafſchaft

Hoya durch die imploratiſcher Seits producirten Cammer-Reſcripte de 11ten Decbr. 1723. und 13ten Aug. 1770. noch beſtätiget wird, ferner nicht abzuſehen iſt, warum dieſe Regel nicht auch auf den Clerum minorem Anwendung finden ſollte, endlich eine entgegenſtehende Obſervanz ſo wenig aus dem Stillſchweigen des Hoyaiſchen Landtags-Abſchiedes de 1697. als aus den implorantiſcher Seits angezogenen die Grafſchaft Hoya nicht einſt betreffenden Fällen hergeleitet werden mag.

Als iſt nunmehro ſo viel zu befinden, daß mit Wiederaufhebung des Decreti contra quod de 9ten May 1792 Implorat bey der Zollfreyheit von denen Sachen die der Küſter zu ſeiner Haushaltung gebraucht, zu belaſſen, auch von Erlegung der wider ihn angegebenen Zoll-Rückſtände frey zu ſprechen, es könnte und wollte denn Implorant binnen einer ſechswöchigen Präjudicial-Friſt, des Imploraten Gegenbeweis, Eidesdelation und andere rechtliche Nothdurft vorbehältlich zu Recht erweiſen, entweder,

daß in der Grafſchaft Hoya der clerus minor von denen zu eigenem Gebrauche eingeführten Sachen Zoll zu bezahlen ſchuldig, oder

daß ſolches von denſelben ſeit 40 Jahren ohne Widerſpruch geſchehen ſey;

welchemnächſt ferner erkannt werden ſoll was Rechtens.

Wie Wir denn alſo erkennen, aufheben, belaſſen, freyſprechen, nachlaſſen praefigiren und vor-

behalten, den Koſtenpunct aber bis zu völliger Endſchaft der Sache ausſetzen.

Alles von Rechtswegen.

(L. S.) F. F. D. Bremer.

Publicirt Hannover den 23ſten Oct. 1799. in Gegenwart des Cammer-Proc. Cruſius noie Imploranten und des Proc. Münter noie Imploraten, welcher ſich mittelſt Ueberreichung einer Vollmacht ad acta legitimirte. Beyde interponirten quaevis remedia juris elective und baten um Abſchrift.

Riemann.

LXIX.

In Sachen Anwaldes Königl. Churfürſtl. Cammer Imploranten, wider den Küſter Luther zu Heiligenrode modo den Anwald des daſigen Küſterdienſtes, Imploraten, ad Acta Heiligenroder Eingeſeſſenen und Conſ. contra die Königl. Cammer in pcto des Zolles zu Mackenſtedt, iſt dem Imploranten des von dem imploratiſchen Anwalde des Heiligenroder Küſterdienſtes alhier eingereichten Geſuchs ꝛc. Copey erkannt, und wird nunmehro Sententia vom 23ſten Oct. 1799. für rechtskräftig, und der darin dem implorantiſchen Cammeranwalde nachgelaſſene Beweis für deſert erklärt, anbey derſelbe ſchuldig vertheilt, ſämtliche dem Küſter Luther und dem Anwalde des Küſterdienſtes quaeſt. verurſachte Koſten praevia earum ſpecificatione et judiciali moderatione ſalva zu erſtatten.

Decretum Hannover den 1ſten Oct. 1800.

Königl. Großbritt. ꝛc. Hof-Richter, Räthe und Aſſeſſores.

Dem Anwalde Königl.
Cammer zuzuſtellen.

LXX.

Fürſtl. Oßnabr. Braunſchw. Lüneb. hochwolverordnete Herren Präſident, Conſiſtorial- und Kirchen-Räthe,

Wolgebohrne, und Hochgelahrte, HochEhrwürdige, Wol-Edle, veſte hochgeneigte Herren,

Was Ew. Excell. und Herrl. unterm Nahmen Bürgermeiſter und Raths, auch ganzer Bürgerſchaft allhie wegen freyer Hut und Weide hieſiger Kirchen- und Schuldiener Viehes vorbracht, ſolches habe auß wiederzurückkommender Beylage mit mehrern erſehen, Als nun die quaeſtio immunitatem Cleri betrifft, ſo habe mit den übrigen Superintendenten dieſes Fürſtenthumbs bey jüngſtem Conventu darauß comuniciret, und von denſelben verſtanden, daß weil die Kirchen- und Schuldiener auff dem Lande und in den kleinen Städten mehrentheils von der Viehzucht leben müſſen, dieſelbe laut Fürſtl. Kirchen-Ordnung und durchgehender Obſervanz vom Hirtenlohn und Gehülffhüten nicht allein ganz frey, ſondern auch ſo viel Kühe und Schweine, als ſie wollen und außfüt-

tern können, zu halten berechtiget ſeyen, welches denn dieſes Orts umb ſo viel billiger, weil die Bürgere hieſelbſt ihre Prediger, Kirchen- und Schuldiener nicht allein nicht beſolden, ſondern noch dazu das Stifftsland, wovon die Beſoldung kommen ſoll, umb einen geringen Canonem (welchen doch faſt die wenigſten entrichten) genießen, Erbland haben ſie gar nicht, als was ſie oder ihre Vorfahren dem Stifft heimblich abgezwackt, Wenn denn das Land, Hut und Weid vor Wunſtorff nicht den Bürgern, ſondern dem Stifft zugehörig, deſſen Gliedern und Bedienten diejenigen ſind, ſo an Kirchen und Schulen allhie arbeiten, dannenhero jene billig dieſen, nicht dieſe jenen ſatisfaction geben müſten, Als ſtelle zu Ew. Excell. und Herrl. Hochvernünftigen Ermeſſen und Erkenntniß, qua fronte aut quo praetextu der concipient vor hieſige Bürgerſchafft ein ſolch privilegium und reſtrictionem immunitatis Cleri praetendire, dergleichen keine commun im ganzen Lande (ſo doch ihre eigene Ländereÿ haben, und ihrer Prediger, Kirchen- und Schuldiener Vieh gern und willig ohn Entgelt darauff hüten laſſen) iemahls praetendiren dörffen; Sonſt cumuliret der concipient in ſeinem linken Bericht ſeiner Gewonheit nach ein falſum narratum übers andere, Wie dann unter andern falſch und unerweislich, daß das Hirtenlohn und Gehülffhüten des Cleri in dieſem Städtlein per conſuetudinem, wie er ſchreibt, von undenklichen Jahren her obſerviret worden, hat iemand auß gutem Willen, damit das Vieh deſto beſſer in acht genommen würde, dem Hirten etwas Geld oder Speiſe gegeben, ſo iſt ſolches geſchehen citra praejudicium, daß er ſchreibt, Mein Vorfahr, Herr Abt Rolofs

habe von einem adelichen Hoffe ſeinen eignen Küh- und Schweinehirten gehalten, ſo iſt allhie notorium, daß derſelbe nie keinen adelichen Hoff allhie in Beſitz gehabt, auch nie keinen Schweinhirten gehalten, das Rindvieh hat er ſeiner Commoditet halben durch einen eignen Hirten hüten laſſen, wo die beſte Weide vor Wunſtorff anzutreffen, wie denn ſolche Gerechtigkeit bey dem Abdeyhoffe, darauff der Superintendens wohnet, iederzeit geweſen, Meine Gelegenheit aber hats biß daher nicht leiden wollen, ſo viel darn zu wenden, Wie ungern der concipient mit den Geiſtlichen Streit habe, iſt auß dieſen und andern actionen, damit er ſich zum Stifft, Kirchen und Schulen, und abſonderlich zu mir eindringet, bekandt, Gleich wie ich ihm und allen meinen Verfolgern mit Chriſtl. Sanfftmuth zu begegnen mich iederzeit befleiße, Alſo darff hingegen Amts- und Pflicht halber zu demienigen, was er und andere in praejudicium Kirchen und Schulen und dero Bedienten attentiren, keinesweges ſtillſchweigen, oder iemand etwas vergeben, worinn denn auch Ew. Excell. und Herrl. Hochvermögenden Schutzes mich und die mir anbefohlene in gehorſambſten Vertrauen getroſt verſichere, Rechſt Empfehlung in Göttl. Obſchutz zu langfriſtendem Wolergehen verharrendt

Ew. Excell. und Herrl

unterdienſtwilligſter

Andr. Gottfr. Ammon.

Wunſtorff am 8. April Ao 1681.

LXXI.

In Sachen des Schulmeiſters Johann Heinrich Schulze zu Behrenſen, gegen den Kuhhirten der Gemeinde Brinkmann daſelbſt, wird dem letztern das von jenem am 2ten Febr. und 5ten April 1783. anderweit übergebene Pro Memoria, ſo in Kraft der Supplication angenommen worden, wie auch der in der Sache, über die, wegen des Hütelohns der Schullehrer auch der Accidentien von den Gemeinde-Hirten obwaltende Obſervanz eingezogenen Nachrichten Abſchrift, ſo auch Inſpectio Actorum falls er es verlanget, erkannt, und nachdem die gedachte Obſervanz zum größten Theil dahin gehet, daß die Schullehrer von dem Hütelohn befreyet, die Gemeinden auch den Hirten desfalls befriedigen, oder die Hirten dennoch denſelben das ihnen zuſtehende Gebühr zu entrichten, ſich nicht entlegen; daß aber dergleichen Gebühr von den Hirten nicht geweigert worden, um deſto billiger weil die Schulmeiſter gewöhnlich mit Unterweiſung der Hirten-Kinder die mehreſte Mühe haben.

So hat ſich auch der Hirte der Gemeinde Behrenſen von ſolcher gemeinen Obſervanz nicht auszuſchließen, vielmehr wird der Beklagte hiemit nunmehro ſchuldig erkannt, die dem Schulmeiſter wegen der Copulationen gebührende reſpect. 18 Mgr.

und 6 Mgr. binnen Zeit von 14 Tagen zu entrichten, gleichwohl aber von dem Kläger kein Hirtenlohn zu begehren.

Uebrigens werden die, dieſerhalb veranlaſſeten Koſten unter beiden Theilen aus bewegenden Urſachen compenſiret.

Von Rechtswegen.

Decretum Amt Moringen den 15ten Jul. 1783.

Königl. und Churfürſtl. Droſt.

F. J. F. von Oldershauſen.

LXXII.

In Sachen der Thudinghäuſiſchen Gemeind-Hirten Ludewig Moelke und Heinrich Behrens Kläger gegen die daſige Gemeinde Beklagte und den Schulmeiſter Oetting Adcitaten wird partibus, falls ſie es verlangen, Abſchrift des am 3ten vor. Mon. abgehaltenen protocolli hiermit zum Beſcheide ertheilt:

Daß da in der producirten und von der Gemeine anerkannten Schulmeiſterinſtruction vom 17. May 1765 ausdrücklich enthalten: daß der Schulmeiſter ſein Vieh, was er halten kann, frey habe, und ihm ohnentgeldlich geweidet werde: die Gemeindehirten für die Hütung deſſen Vieh nichts zu verlangen befugt ſind, noch auch der Schulmeiſter ſchuldig ſey, desfalls die Hirtenkinder ohne Schulgeld zu unterrichten, wobey es ſich von ſelbſt verſteht, daß, da der Schulmeiſter von ſeinem Dienſtlande nur ſo viel erndten kann, als zur Erhaltung einer Kuh und eines Schweins hinreichet, derſelbe auch ein mehreres, als dieſes und etwa ein Zucht-Rind und Ferken nicht frey geweidet verlangen könne, ſondern von dem durch Erlangung ſonſtiger Ländereyen etwa mehr haltenden andern Gemeinde Mitglieder gleich zu achten ſey. Würden übrigens Kläger binnen vier Wochen gehörig erweiſen, daß ihnen der freye Unterricht ihrer Kinder von der Gemeinde bey ihrer Annahme verſprochen worden, ſo ergeht desfalls was Rechtens.

Decretum Moringen den 20. April 1785.

Königl. und Churfürſtl. Amt.

J. O. Hüpeden.

LXXIII.

Unſere ꝛc.

Uns iſt jüngſthin klagend vorbracht, wasgeſtaldt Ihr die Altariſten eures Orts wider ihre hergebrachte Freyheit mit zu den Jagten ziehen wollet, wenn aber dieſe in poſſeſſione v. quaſi ſolcher Immunität ſeyn, maßen Wir mit hieſiger Fürſtl. Cammer darauß communiciret, und ſie die Altariſten in bedeuteter Immunität genugſamb fundiret befunden, Alß begehren anſtadt Sermi ꝛc. Unſers gnädigſten Fürſten und Herrn Wir an euch hiemit, Ihr wollet Euch deſſen hinführo gäntzlich euſern und enthalten, und vorbeſagte Leute bey hergebrachter ihrer Immunität vielmehr manuteniren und ſchützen. Habet Euch darnach zu achten, dem Wir zu frl. Dienſten geneiget.

Hannover am 28ten Februarii Ao 1678.

Fürſtl. Braunſchw. Lüneb. Präſident Conſiſtorial und Kirchen Räthe ꝛc.

An den Amtmann
zu Calenberg ꝛc.

(Aus dem Conſiſt. Kundebuche Tom. II. p. 356.)

LXXIV.

In Sachen des Anwalds Unſers Amts Burgtorf, Imploraten und Appellanten an einem, entgegen die Schulmeiſtere zu Otze, Rammlingen, Roddenſen, Kolshorn, Heſſel, Schillerslage, Sorgenſen, Hülptingſen, Dachtmiſſen und Weferlinge, Imploranten und Appellaten, am andern Theil, in pto des Fleiſch- auch Immen-Zehenden, wird von Uns Georg dem Andern, von Gottes Gnaden, König ꝛc. denen ergangenen Acten nach für Recht erkannt:

daß die Appellaten dasjenige, was ihnen in Unſerer Relevantz Urthel zu erweiſen auferleget worden, rechtsgebührend erwieſen haben, mithin dieſelbe von der Entrichtung des Fleiſch- auch Immen-Zehendens ſchlechterdings loßzuzählen ſeyn.

Wie Wir dann in ſolcher Maaße erkennen und abſolviren, die auf dieſe Probations-Inſtantz verwandte Koſten aber, aus darzu bewegenden Urſachen, gegen einander vergleichen und aufheben.

Von Rechtswegen.

Publicatum im Ober-Appellations-Gerichte. Celle den 9ten Mart. 1754.

(L. S.) Ad Mandatum etc.

LXXV.

Unſere ꝛc.

Nachdem Sr. Königl. Majeſt. Unſer Allergnädigſter Herr zu befehlen geruhet haben, daß die ſämtlichen Küſter und Schulmeiſter im Fürſtenthum Lüneburg, von dem Fleiſch- und Schmahl-Zehnten auf die ihnen im Ausſchreiben vom 7. May 1695 Schatz- und Contributionsfrey zugeſtandene Stück-Zahl Vieh und Immen, als drey Stück Horn-Vieh, vier Schweine, zwanzig Schaafe, und funfzehn Stock alter Immen, auch von allem Vieh ohne Unterſchied, ſo auf dem Stalle ausgefüttert wird, künftig befreyet ſeyn ſollen; ſo unverhalten Wir ſolches, und daß dieſe Freyheit mit dem 1ſten May 1778 anheben, auch der etwa von gedachten Schulmeiſtern und Küſtern rückſtändige Zehnte oder Zehnt-Geld erlaſſen ſeyn ſolle, zur Nachricht und Direction, auch Beſorgung des weitern, und ſind ꝛc.

Hannover den 8ten Febr. 1779.

Königl. Großbrit. zur Churfürſtl. Braunſchw. Küneb. Cammer verordnete Cammer-Präſident, Geheimte-Räthe, Geheimte-Cammer auch Cammer-Räthe.

A. F. V. Lenthe.

An
alle Aemter und Amts-Voigteyen
im Fürſtenthume Lüneburg.

LXXVI.

In Sachen des Hrn. Oberforſtmeiſters von Götz zu Ohlenhauſen, Kl. wider den Schulmeiſter Hampe zu Settmarshauſen, jetzt den beſtellten Anwald des daſigen Schuldienſtes Hrn. Conſiſtorial-Secretair Schlegel zu Hannover, Bekl. wird erſterm die von letzterm am 15ten d. M. übergebene Duplik ꝛc. copeylich hieneben mitgetheilt, mit dem Beſcheide.

Demnach Bekl. den Grund der erhobenen Klage, daß dem Kl. der Fleiſch-Zehnte von den Ferken in der Dorfſchaft Settmarshauſen überhaupt zuſtändig ſey, in Abrede zu ſtellen nicht vermogt hat; ſo iſt Bekl. den Grund ſeiner Einreden, geſtalten

den Schullehrern im Fürſtenthum Calenberg, zufolge einer eingetretenen Obſervanz, die Freiheit von der erwähnten Präſtation zuſtehe,

oder aber

innerhalb 40 Jahren der Schulmeiſter zu Settmarshauſen, auch dann, wenn er Ferken gehabt, nie den Zehnten davon entrichtet habe,

binnen einer Präjudicial-Friſt von 4 Wochen nach Empfang dieſes, des Kl. Gegenbeweis, Eidesdelation und ſonſtige Nothdurft vorbehältlich, rechtlicher Gebühr nach, zu erweiſen ſchuldig, worauf ſodann ferner ergeht W. R.

Decretum Gericht Leineberg, den 23. Mart. 1803.

Königl. Churfürſtl. Gericht.

LXXVII.

Unſere ꝛc.

Wir haben zu ſeiner Zeit erhalten und vernommen, was ihr wegen des Mühlen-Zwanges der Schulmeiſtern zu Dögerode und Wiershauſen unterm 21ten Octbr. vorigen Jahrs anhero berichtet, und iſt deshalb mit hieſiger Königl. und Churfürſtl Geheimten-Rath-Stube nöthige Communication gepflogen. Wie nun nach der von dem hieſigen Conſiſtorio dieſerwegen eingezogenen Erkundigung alle Schulmeiſter im Hannöverſchen gleich denen Predigern vom Mühlen-Zwange befreyet ſind; So habt ihr oberwähnte Schulmeiſtere fernerhin mit dem Mühlen-Zwange zu verſchonen, und die dieſerwegen abgenommenen Pfande ohnentgeldlich zu reſtituiren. Wir ꝛc.

Hannover den 31ten Jan. 1752.

Königl. Großbr. ꝛc. Cammer-Präſident, Geheimte Räthe, Geheimte Cammer auch Cammer-Räthe.

An
die Beamte zu Weſterhoffe.

(Conſiſt. Kundebuch T. V. p. 789.)

LXXVIII.

Unſere ꝛc.

Es hat der Clerus des Amts Giffhorn ſehr bewegliche Klagen geführt, daß demſelben ferner nicht geſtattet werden wolle, fremdes Bier kommen zu laſſen, und daß in ſpecie dem Prediger zu Wetmershagen ein Vierthel Braunſchw. Bier durch den Zöllner Friedrichs weggenommen worden.

Nun erinnern Wir Uns zwar wol, was wegen des Amts und Stadt Gifhorniſchen Bier-Zwanges vorgekommen, und ſolcher Zwang noch kürzlich per declarationem vom 19. Novb. 1737 erneuert worden. Nachdem jedoch dieſer Zwang, vermöge der vorhin ergangenen Acten in ſpecie aber weyl. Herrn Herzogs Georg Wilhelm Durchlauchten vom 7ten Dec. 1695 und obgedachter Declaration de 1737 dieſes Verbot auf die Unterthanen, mit nichten aber auf den Adel und clerum gerichtet iſt, als welche keine Amts-Unterthanen ſind: ſo abſehen wir nicht, wie ihr dieſes Verbot, als welches ſeiner Eigenſchaft nach ſtricti iuris iſt, für euch und ohne Anfrage weiter extendiren und darunter den clerus, den vermöge der Kirchen-Ordnung Jura Mobilium ſo lange ſie im Amte ſind, hat, und von der Amts-Jurisdiction eximiret iſt, ziehen mögen.

Es ſollen auch im übrigen die Prediger in unfürdenklicher Poſſeſſion ſeyn, fremdes Bier kommen

zu laſſen, und die mit unterlaufende verſchiedene conſiderationes in ſpecie, daß das auswärtige Bier wohlfeiler ꝛc. rathen an: daß man erwähnten Predigern, als welche bekanntermaßen keine ſonderliche Einkünfte haben, ihre conditiones nicht ſchlechter und ihren Lebensunterhalt nicht ſchwerer mache.

Ihr werdet demnach denen Predigern des Amts Gifhorn ihren Willkühr laſſen, was für Getränke und woher ſie es nehmen wollen, auch dem Prediger zu Wetmershagen das gegen die Declaration des Privilegii weggenommene Viertheil forderſamſt reſtituiren laſſen.

Solltet ihr aber vermeynen erhebliche und rechtsbegründete Urſachen zu haben, daß der clerus unter den Zwang de iure et obſervantia mit könne gezogen werden, ſo werdet ihr nur ſolche eröfnen, damit ſie gehörig unterſuchet und ihr mit Verhaltungs-Maaßregeln verſehen werden könnet.

Immittelſt aber ſind die Prediger bey ihrem Herkommen, fremdes Bier einzuziehen, zu laſſen.

Wir ꝛc.

Hannover den 13ten Jun. 1739.

Königl. Großbr. zur Churfürſtl. Braunſchw. Läneb. Regierung verordnete Geheime Räthe.

An
das Amt Gifhorn.

LXXIX.

P. Stum.

Auch inſonders Vielgeehrter Herr College und ſehr wehrter, auch Vielgünſtige gute Freunde! iſt die von dem Herrn Collegen und denen Herren bey Ihrem Pto 5to vom 31. Januarii a. c. eingeſchickte und hiebey wieder zurückgehende Vorſtellung des General-Superintendentens Wahrendorff eines Theils und vornemlich gegen die Concurrenz des Lüneburgiſchen cleri zu der — behuf Tilgung der Lüneburgiſchen Landſchaftlichen Kriegs-Schulden verordneten Beſoldungs-Steuer, und auf den Zweck: daß, nachdem der erſte einjährige Termin aus der Haarburgiſchen General-Inſpection an den Land-Rentmeiſter eingeſchickt ſey, beſagter clerus mit der Erlegung der künftig fällig werdenden verſchonet werden möge, gerichtet, andern Theils aber und beyläufig darin darüber Beſchwerde geführet worden, daß der Kirchen-Ordnungsmäßigen Freyheit des cleri durch Anlegung der Bier- Tobacks- Thee- und Caffee-Impoſten, zu nahe getreten ſey. Was den erſten Gegenſtand anlanget, ſehen Wir, daß beſagter General-Superintendent, ſo wie gemeiniglich von denjenigen, welche bey der Sache Anſtoß finden, nicht geſchieht, nicht in Betracht gezogen habe: daß die abzutragenden Schulden zu Abtragung feindlicher Contributionen

contrahiret ſeynd; daß ein Feind keine Landes=Verfaſſung und Exemtiones gelten laſſe, ſondern zugreife, und beytreibe; daß, nachdem die Landſchaft zu Abfindung ſolcher an das Land, ohne Unterſchied Standes und Würden, gemachten feindlichen Foderungen Gelder aufgeliehen hat, nicht mehr als recht und billig ſey, daß bey denen zu Tilgung der daraus erwachſenen Schulden zu machenden Anlagen, gleichfalls keine Ausnahme gemachet werden: daß mancherley Arten von Freyen im Lande vorhanden ſeynd als die Geiſtlichkeit, und keine bey dieſer außerordentlichen Gelegenheit mit dem Beytrage verſchonet werde; und daß ſolcher Beytrag, wie gnugſam declariret iſt, ihrer ſonſtigen Freyheit und Exemtion weder ſchaden könne noch ſolle.

So viel die andere Beſchwerde anlanget, muß dem clero, außer dem Falle einer feindlichen Ueberwältigung, die eben gedachte Freyheit und Exemtion von Abgiften, in ſo fern ſie in der Kirchen=Ordnung und der Landes=Verfaſſung gegründet iſt, allerdings ungekränkt verbleiben und gelaſſen werden. Und wenn demnach der Herr College und die Herren vermeynen, daß ſolcher durch die namhaft gemachten Impoſten würklich zu nahe getreten ſey; So wird dienſam ſeyn, daß darüber eine beſondere Vorſtellung bey Uns eingebracht werde, damit die Lüneburgiſche Landſchaft darüber vernommen werden könne. Ut in Reſcripto. Hannover den 1ſten Martii 1764.

Königl. Großbr. zur Churfürſtl. Braunſchw. Füneb. Regierung verordnete Geheimte Räthe.

Hacke.

An
Königl. Conſiſtorium allhier.

LXXX.

Unſere ꝛc.

Auf eine von der verwitweten Superintendentin von Einem zu Gladebeck unterm 2ten dieſes Monats allhier eingereichte Vorſtellung, finden Wir in Erwägung aller Umſtände Uns bewogen, auch in Anſehung der Pfarr-Revenüen ein ganzes Gnadenjahr derſelben und den nachgebliebenen Kindern zuzugeſtehen, welches ihr zu eröffnen iſt.

Uebrigens vertrauen Wir, daß ihr für die Anordnung der Pfarr-Vicarie bis zum Ablauf der Gnadenzeit pflichtmäßige Sorge tragen, vorzüglich aber beachten werdet, daß im nächſten Winter der wichtige Confirmanden-Unterricht von den nächſtwohnenden Predigern gehörig ertheilt werde. Wir ꝛc.

Hannover den 25. Jun. 1805.

Landes-Conſiſtorium hieſelbſt.

An
den Superintendenten Dr. Gräffe
zu Göttingen.

LXXXI.

Receß der Stadtprediger

wegen der, den Pfarrwitwen ꝛc. währenden Gnadenzeit zukommenden Accidentien

d. d. 10. Octb. 1706.

In Nomine ſ. ſ. Trinit. Amen.

Nachdemmahlen einiger Zweifel entſtanden, wie es nach Verſterben eines Collegen und Membri Miniſterii mit deſſen Accidentien, die ihm würden gefallen ſeyn, zu halten ſey; indem von jemand eine Conſtitutio de Ao. 43 allegirt, darin das Beichtgeld dem überlebenden Collegen vor ſeine Mühe adjudiciret worden;

Wogegen aber die übrigen Membra Miniſterii proteſtirt, und eingewandt, daß vorberührter Vergleich nicht allein ſcheine unbillig zu ſeyn, et contra legem communem, indem das Beichtgeld maxima pars Salarii wäre, ſondern auch vielleicht nie zur Obſervanz kommen, zum wenigſten durch die folgenden Conſtitutiones et Obſervant. aufgehoben, davon in dem Protocollo Examinationis Dni Baringii b. m. et Dni M. Lövenſen einige Nachricht, zu

finden, auch eine Confirmatio Senatus de Ao. 6 darüber vorhanden:

So iſt nunmehr auf einhelligen Schluß aller und jeder Rev. Miniſt. Membr. beliebet und feſtgeſetzt, daß von nun an allemahl, wie es ſchon vorher et von Ao. 1678 her bey Abſterben verſchiedener Collegen, als ſeel. Herrn Mag. Münch, Hr. Licent. Bareßtorf, Hr. Mag. Menſching, ſeel. Hr. Bartels beſtändig und aufrichtig geſchehen, alle und jede Accidentien, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, in ſpec. das Beichtgeld, ſo dem ſeel. verſtorb. Prediger et Collegen würde gefallen ſeyn, an deſſen Witwen und Kindern aufrichtig, und ohne einzige Weigerung oder Abkürzung ſollen herausgegeben werden.

Welche Accidentien denn ordentlich von dem überlebenden Special-Collegen ſollen verdient, allen Verdacht zu vermeiden, auch ſollen ſpecificirt und nebſt der ſchriftlichen Specification alle 8 Tage, wenigſtens alle 14 Tage den Erben ausgeliefert werden; Im Fall der Noth aber, da es demſelben zu ſchwer fallen würde, wollen die übrigen Membra Miniſterii auf geſchehene Requiſition demſelben gerne beytreten, et ordine conſueto, ſowohl in Predigten als Beichten und Krankenberichten hülfliche Hand leiſten, und das verdiente Accidens den Erben zuſenden.

Damit nun dieſe einhellig beliebte Ordnung vim legis unter uns haben, und auch unſre ſucceſſores an dieſelbe mögen verbunden werden; ſo wollen

nicht allein wir dieſelbe unverbrüchlich zu halten verſprechen, ſondern auch eigenhändig unterſchreiben, wovon ſich auch unſere ſucceſſores nicht entziehen ſollen.

Geſchehen Hannover den 10. Octb. 1706.

M. Georg Hilmar Iſingius, Paſt. ad D. D. Georg et Jacobi, Miniſt. Senior.

M. Joh. Diet. Lövenſen, Paſt. ad St. Aegid.

Hoyſenius, Paſt. ad St. Crucis.

M. Johann Hermann Lange, Paſt. ad St. Crucis.

Joh. Rabe, Paſt. ad D. Aegid.

LXXXII.

Reverendiſſimi Illuſtriſſimi Henrici Julii Befehlig, belangend der Pfarr Wittib Häuſer Anfang, an den General Superintendenten zu Münden M. Johann Süſſefleiſch und Ober-Ambtmann Henrich Wiſſeln.

Von Gottes Gnaden, Wir Henrich Julius ꝛc. Unſere Gunſt zuvor. Wir werden von der abgehenden Paſtoren Wittiben in Unſern Calenbergiſchen Fürſtenthum im Lande Göttingen mit Klagen vielfältig angelaufen und berichtet, ob woll Unſere publicirte Kirchen-Ordnung klärlich vermöge, daß umb und bey allen Gemeinden Häuſer, darinnen ſie nach ihrer Herren Abſterben ihren Unterhalt und Wohnung haben mögen, gebauet werden ſollen; daß doch demſelben im Geringſten nicht nachgeſetzet, und ſie mit Wohnungen von den Gemeinden nicht verſorget worden. Wenn nun ſolches unbillig und eine große Undankbahrkeit, dazu eine Anzeigung iſt, wie Unſere Unterthanen Gottes Wort und deſſelbigen Dienern zugethan, und gegen dieſelbe affectioniret ſeyn: Und Wir demnach über Unſerer Fürſtlichen Kirchen-Ordnung in dem und allen andern Puncten zu halten gäntzlich bedacht ſeyn; Als befehlen Wir euch hiemit

gnädig und ernſtlich, daß ihr alle und jede in eurer Inſpection unterworffene Gemeinden, es ſeyn in Städten, Flecken oder Dörfern, mit Ernſt dahin haltet und weiſet, daß ſie darzu thun und bedacht ſeyn, daß in jedem Gerichte des Jahres zum wenigſten zwey oder drey Wittiben-Häuſer gebauet und verfertiget werden, auch darauff ſehen und darob halten, daß ſolchem Unſerm Befehlig wirklich nachgeſetzet, und mit Bauen, bis an allen Oerthern Wittiben-Häuſer gefertiget ſind, continuiret werden.

Daran geſchieht die Billigkeit und Unſer zuverläßiger Wille und Meinung. Wolffenbüttel den 28. September Anno 1594.

Henricus Julius.

Johann Tedner D.

LXXXIII.

In Sachen der verwittweten Paſtorin Zuch geb. von Wurmb zu Gelliehauſen, modo Anwalds des Pfarr-Wittwenthums zu Gelliehauſen hiegegen Conſiſtorial-Secretarii Schlegel Appellanten und Adcitaten, wider die Gemeinde Gelliehauſen Appellatin, und die Gemeinden Benniehauſen und Wollmershauſen Adcitanten; iſt letzteren der von erſterem allhier übergebenen Ungehorſams-Beſchuldigung ꝛc. Copey erkannt, und wie nunmehr die Gemeinden Benniehauſen und Wollmershauſen mit der ihnen nachgelaſſenen Nothdurft hiemit präcludiret werden, als wird in der Hauptſache zum Beſcheide hiemit ertheilet.

Nachdemmahlen die Kirchen-Ordnung von 1569 diejenigen Gemeinde-Nutzungen feſtſetzet und namentlich beſtimmt, an welchen die zeitige Prediger-Wittwe participiren ſoll, dieſe aber den Rechten nach auf andere nicht namentlich beſtimmte Gemeinde-Nutzungen, und ſo im gegenwärtigen Falle auf die Benutzung des in lite mit befangenen Eichenberg-Landes, nicht extendiret werden mag, dieſes ſich auch noch um ſo mehr daraus ergiebet, daß den Kirchendienern und Schulmeiſtern Tomo 1. Pag. 243. und Pag. 331. der Calenbergſchen Landes-Ordnungen, Wunnen, Waſſer und Weide, und ſämmtlichen Gerechtſamen, anderer Fleckens Mitglieder und gleich andern Bürgern zugeſichert ſind, dieſer Nach-

ſatz aber bey den, den Prediger-Wittwen beſtimmte Gemeinde-Nutzungen nicht hinzu gefüget iſt, die von der Gemeinde Gelliehauſen opponirten, von dem Kirchen-Patron und einem Superintendenten mit mehrern Prediger-Wittwen abgeſchloſſenen Vergleiche aber dieſer angeführten-Kirchen-Ordnung und deren Anwendbarkeit überall nicht entgegen ſtehen mögen, indem ſelbige mit Genehmigung des Conſiſtorii überall nicht geſchloſſen noch ex poſt von ſelbigen ratihabirt worden ſind, vielmehr offenbar erhellet, daß ſolche Vergleiche nur bey entſtandenen Differenzen mit den jedesmaligen Prediger-Wittwen abgeſchloſſen worden, als werden nunmehr dem gemäß Beklagte und Conſorten hiemit ſchuldig verurtheilet denen jedesmaligen Prediger-Wittwen in Gelliehauſen die nahmentlich in der Kirchen-Ordnung von 1569. genannten Gemeinde-Nutzungen als Hut und Weide, Maſt und Holzung, gleich einem anderen Gemeinde-Mitgliede zukommen und an ſolchen nahmentlich in angeführter Kirchen-Ordnung benannten Gemeinde-Nutzungen ohnweigerlich Theil nehmen zu laſſen.

Die durch dieſen Rechtsſtreit bisher veranlaßten Koſten aber werden, außer denjenigen Contumacial-Koſten, über welche bereits rechtskräftig erkannt iſt, aus dazu bewegenden Urſachen gegen einander verglichen und compenſiret.

Decretum Hannover den 11. April 1804.

Zum Calenberg-Hoyaiſchen Hof-Gerichte, verordnete Hof-Richter, Räthe und Aſſeſſores.

Der Gemeinde Gelliehanſen
item
den Gemeinden Benniehauſen
und Wollmershauſen zzſtellen.

LXXXIV. a.

Auf die allhier eingereichte Bitte der verwittweten Superintendentin von Einem zu Gladebeck Amts Harſte, vom 6ten d. M. wird derſelben damit zur Reſolution ertheilt, daß dem auf allgemeine Befreyung von den jetzigen Kriegslaſten gerichtete Geſuche nicht zu deferiren ſtehe.

Wie ſich jedoch das Collegium bewogen findet, derſelben vorerſt mittelſt der Anlage den Beytrag zur ſiebenten und achten Magazin Lieferung zu erlaſſen, ſo bleibt ihr auch unverhalten, daß ſie zu der Defenſions- und extraordinären Kriegsſteuer, in Gemäßheit des §. 7. des in dem neuern Steuer-Ausſchreiben nicht aufgehobenen Landesherrlichen Ausſchreibens vom 15. Sept. 1798 zwar von denjenigen Dienſt Emolumenten, welche ihr verſtorbener Ehemann binnen den letzten ſechs Monaten vor Eintritt der Steuer percipirt oder noch zu fodern hatte, nicht aber von den Aufkünften des Gnaden-Jahrs den beſtimmten Beytrag zu leiſten habe.

Hannover den 10. May 1805.

Calenberg Grubenhagenſches Landes-Deputations-Collegium.

Der
verwittweten Superintendentin
von Einem zu Gladebeck
zzſtellen.

LXXXIV.[b]

Auf das Berichts-Poſtſcript des Magiſtrats zu Göttingen vom 14ten d. M. den Beytrag der verwittweten General-Superintendentin und Superintendentin Wagemann daſelbſt zur dritten extraordinairen Kriegsſteuer betreffend, wird damit erwiedert, daß dasjenige Deſervit, welches bey den Lebzeiten der Ehemänner gedachter Wittwen zwar noch nicht fällig, aber von ihnen doch bereits in der Maaße erworben war, daß es auf jeden Erben ohne Unterſchied transferirt wurde, zu verſteuern, diejenigen Dienſt-Emolumente hingegen, welche nur Wittwen und Kinder der Geiſtlichen verfaſſungsmäßig nach dem Tode ihrer reſp. Ehemänner und Väter auf eine Zeitlang zu genießen haben, als unter dem Nahmen der Gnaden-Monate eximirt von der Steuer frey zu laſſen ſind.

Hannover den 18. April 1805.

Calenberg-Grubenhagenſches Landes-Deputations-Collegium.

An
den Magiſtrat zu Göttingen.

LXXXV.

Demnach nunmehro die, von den Eingeſeſſenen des Kirchſpiels Sievershauſen, contra des Superintendenten Fricken hinterlaſſener Wittwe Henriette Blocken, in puncto des Wittwen-Gehalts, eingebrachte gravamina appellationis erwogen, und mit denen Actis prioris Inſtantiae conferiret, ſolche auch alſo beſchaffen befunden, daß Sie keiner weitern Ausführung bedürfen; So werden Acta vor beſchloſſen angenommen, alle alhier eingebrachte partes actorum zur Nachricht der Appellation communiciret, und von Uns von Gottes Gnaden Georg dem Andern, König von Großbrittannien Frankreich und Irrland Beſchützer des Glaubens Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg des heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Schatzmeiſter und Churfürſten ꝛc. vor Recht erkannt, demnach bey dem Wittwenhaus zu Sievershauſen die in der Kirchen Ordnung Cap. 12. §. 36. auszuweiſen anbefohlene Ländereỹ und Wieſen nicht befindlich; So iſt Einwendens ungeachtet, das Beklagte Kirchſpiel der Wittwen Fricken alljährlich zwanzig Thaler dafür zu erlegen, und zwar von Zeit der Kriegs-Befeſtigung her, nemlich Michaelis 1725., auch damit alljährlich bey Strafe der Execution richtig einzuhalten ſchuldig.

Die Unkoſten aber werden aus dazu bewegenden Urſachen mit einander verglichen.

Von Rechtswegen.

Publicatum im Ober-Appellations-Gerichte.

Celle den 4ten Nov. 1727.

(L. S.) Ad Mandatum Sermi et Potentmi Regis et Electoris proprium.

R. J. von Wrisberg.

LXXXVI.

Hiemit wird das von dem Superintendenten zu Sievershauſen Ehren Johann Enkhuſen, Imploranten, ad Acta derer Eingepfarreten des Kirchſpiels Sievershauſen, Appellanten, entgegen des weyl. daſigen Superintendenten Fricken nachgelaſſene Wittwe, Appellatin, in puncto des Wittwengehalts, am 3ten abgewichenen Monats übergebene Declarations-Geſuch, denen Appellanten in Abſchrift zur Nachricht communiciret, und darauf von Uns von Gottes Gnaden Georg dem Andern König ꝛc. zum Beſcheide ertheilet: Weilen der Proceß mit der Wittwe Fricken, als zweiter Wittwe, geführet, fortgeſetzet, und bei dem Conſiſtorio ſowohl als Unſerm Ober-Appellations-Gerichte darauf geſprochen worden; So ſind allerdings ob identitatem rationis bei allen künftigen Fällen, zu Vermeidung weiterer Rechts-Streite, die Eingepfarrete des Kirchſpiels Sievershauſen ſich darnach zu richten ſchuldig.

Celle den 17ten Jun. 1728.

Ad Mandatum etc.

LXXXVII.

In Sachen des Conſiſtorial-Secretairs Schlegel zu Hannover, als Anwald des Pfarr-Wittwenthums zu Toſtedt, Imploranten wider die in der Anlage eingereichten Klage ſub nro. 4. benannten Hauswirthe der Pfarrgemeinde zu Toſtedt, Imploraten, in pcto Beytrages zum Unterhalt der Pfarr-Wittwen, wird jenem der von dieſen eingereichten ſo rubricirten Schrift:

„Schließende Vorſtellung und Bitte"

Copey zur Nachricht erkannt, und nunmehr zum Beſcheide ertheilt: daß in Gemäßheit der Lüneburgiſchen Kirchen-Ordnung Cap. 12. §. 34. ſowohl, als demzufolge, was jenes unter dem 14ten Febr. 1788 an die Kirchen-Commiſſarien von Toſtedt ergangene Reſkript des Königl. Churfürſtl. Conſiſtorii, feſtgeſetzt, die auf dem der Klage beygefügten Verzeichniß ſub nro. 4. benannten Hauswirthe die Wittwen-Pflicht gleich den übrigen Hauswirthen für die Zukunft zu bezahlen ſchuldig, und was die Wittwen-Pflicht betrift, ſo ſelbige von Michaelis 1799 her reſtiren, ſo iſt dieſer Rückſtand binnen 14 Tagen, a dato inſinuationis, bey Vermeidung der Execution, zu

berichtigen, und haben Imploraten die Koſten dieſes Proceſſes, moderatione iudiciali tamen ſalva, zu erſtatten.

Von Rechtswegen.

Decretum Haarburg den 2ten Nov. 1800.

Königl. Churfürſtl. Amt.

Hüpeden. Dommes.
Clauſenheim.

Extr. Haarburg
den 12ten Nov. 1800.

Schmanns.

LXXXVIII.

Auf eingewandtes remedium reſtitutionis in integrum und deſſen Rechtfertigung in Sachen der in actis benannten Hauswirthe der Pfarrgemeinde zu Toſtedt, Beklagten, jetzt Imploranten an einem, wider den Anwald des Pfarrwittwenthums daſelbſt, Conſiſtorial-Secretär Schlegel, Kläger, jetzt Imploraten am andern Theile, erkennen Königlich Großbritanniſche zur Churfürſtlich Braunſchweig-Lüneburgiſchen Canzley zu Zelle verordnete Director und Räthe, nach vorgehabtem Rathe der Rechtsgelehrten, für Recht.

Nunmehr aus den Acten und der Partheyen Vorbringen ſo viel zu befinden, daß es bey dem am 25ſten Januar 1802 ertheilten, Num. 29. actor. befindlichen Decrete nicht zu belaſſen, ſondern vielmehr Imploranten von der gegen ſie erhobenen Klage zu entbinden und loszuſprechen; es könnte und wollte dann imploratiſcher Anwald:

> daß implorantiſche Hauswirthe der Pfarr-Gemeinde zu Toſtedt die eingeklagte Wittwenpflicht zu entrichten verbunden, oder daß wenigſtens ihnen die Verbindlichkeit obliege, die geſetzmäßige Entſchädigung für die der zweyten Prediger-Wittwe abgehende Wohnung, ohne alle Rückſicht auf die Ver-

mögens-Umſtände des Kirchen-Aerariums, zu übernehmen,

binnen einer peremtoriſchen vierwöchigen Friſt, den Imploranten Gegenbeweis, Eidesdelation und andere rechtliche Nothdurft in ebenmäßiger Friſt, vorbehältlich, beſſer, als geſchehen wie Recht beweiſen, deſſen genöſſe derſelbe billig; und ergehet ſodann der Hauptſache halber ferner, was Recht iſt. Im übrigen werden die Unkoſten der gegenwärtigen Inſtanz aus bewegenden Urſachen gegen einander verglichen und aufgehoben; dahingegen diejenigen Koſten, welche durch die Actenverſendung verurſacht ſind, den Imploranten, auf deren Anſuchen dieſelbe erkannt worden iſt, allein zur Laſt fallen.

Von Rechtswegen.

J. A. v. Voigt.

Nachdem beider Theile Anwälde Dr. Münter noie Appellanten und Dr. Denecke noie Appellaten terminum committiret, iſt Sententia in vim publ. herausgegeben Zelle den 5ten Mart. 1803.

Eingeholet von Göttingen.

Reinking.

LXXXIX.

Auf die, von dem Conſiſtorial-Secretario Schlegel, als Anwalde des Pfarrwittwenthums zu Toſtedt, Imploranten, wieder ein, in Sachen deſſelben, gegen die Hauswirthe der Pfarrgemeinde zu Toſtedt, Imploraten, in puncto Beytrags zum Unterhalte der Pfarrwittwen, bey der Juſtiz-Canzley hieſelbſt, unterm 5ten Mart. a. c. eröffnetes Urtheil, eingewandte Appellation, und desfalls, nach vorgängig geſchehener Einführung und erhaltener Friſt, am 11ten und 29ten Jul. ej. anni übergebene Schriften, Geſuch ꝛc. und Juſtificatio ꝛc. rubriciret, wird hiemit zum Beſcheide ertheilet.

Daß zwar in Abſicht der, der Koſten wegen aufgeſtellten dritten Beſchwerde, dem angebrachten Geſuche nicht Statt zu geben, auch die allhier aufgewandten Koſten, aus dazu bewegenden Gründen gegen einander aufzuheben; in Anſehung der 1ſten und 2ten Beſchwerde aber, Reſcriptum de emendando an die hieſige Juſtiz-Canzley erkannt und hieneben abgelaſſen ſey.

Decretum Celle im Oberappellationsgerichte den 14ten Nov. 1803.

(L. S.) G. F. A. von der Wenſe.

Extr. den 25ten Nov. 1803.

Stakemann.

Brandes.

XC.

An

die Juſtiz-Canzley

hieſelbſt.

Ihr werdet aus dem copeylichen Anſchluſſe mit mehrerm erſehen, was der Conſiſtorial-Secretarius Schlegel, als Anwald des Pfarrwittwenthums zu Toſtedt, Implorant, gegen euer, in Sachen deſſelben, wider die Hauswirthe der Pfarrgemeinde zu Toſtedt, Imploraten, in puncto Beytrags zum Unterhalte der Pfarrwittwen, am 5ten Mart. a. c. eröffnetes Erkenntniß, unterm 29ten Jul. ej. anni, bey Uns vorgeſtellet und gebeten hat.

Wann Wir es nun gleich in Abſicht der über die Koſten-Vergleichung aufgeſtellten dritten Beſchwerde bey euerm Erkenntniſſe vom 5ten Mart. d. J. lediglich bewenden laſſen; nachdem jedoch Imploraten zur Begründung des gebrauchten remedii reſtitutionis in integrum, nach den beygebrachten Entſcheidungsgründen, überall keine vorher in actis nicht vorgekommene, oder nicht deducirte erhebliche nova, auch keine erhebliche Urſachen, warum ſolche nicht eher vorgekommen, anzuführen vermogt, mithin ſolches in Gemäßheit Unſerer Gerichts-Ordnungen für

zuläſſig nicht gehalten werden mögen, überdem auch die den Imploraten auferlegte Unterſtützung der zweiten Prediger=Wittwe dem Sinne der Lüneburgſchen Kirchen=Ordnung und dem Herkommen allerdings gemäß iſt, mithin es desfalls eines weitern in Sententia a qua nachgelaſſenen Beweiſes nicht bedarf, und daher in Abſicht der desfalls angebrachten 1ſten und 2ten Beſchwerden, laut gleichfalls in Abſchrift beygefügten decreti vom heutigen dato gegenwärtiges reſcriptum de emendando an euch erkannt iſt;

So habt ihr mit Aufhebung eures Urtheils vom 5ten Mart. 1803. eure Erkenntniſſe vom 26ten Aug. 1801. und 25ten Jan. 1802. wieder herzuſtellen und denen gemäß das Weitere in der Sache zu verfügen.

Celle den 14ten Nov. 1803.

Des Oberappellationsgerichts rc.

XCI.

Demnach nunmehro in Sachen Anwaldes des Kloſters Loccum, Appellanten, wider die Gemeine Loccum und Münchhagen, Appellaten, in puncto des Aerarii der Loccummer Kloſter-Kirche, die von jenem, wider ein bey Unſerer Hannoverſchen Juſtitz-Canzley, am 21ten Junii 1793. eröfnete ex transmiſſo eingehohltes Urtheil, eingewandte Appellation, und aufgeſtellete Beſchwerden, mit den Acten vorigen Rechtsganges zuſammen gehalten und erwogen, einer weitern Ausführung auch ohnbedürftig befunden worden; Als wird die Sache von Amtswegen für beſchloſſen angenommen, der eingereichte Libell ſammt Anlagen den Appellaten auf Verlangen abſchriftlich zur Nachricht mitgetheilet, und von Uns Georg dem Dritten, von Gottes Gnaden Könige von Großbritannien, Frankreich und Irland, Beſchützer des Glaubens, Herzoge zu Braunſchweig und Lüneburg, des heil. Röm. Reichs Erz-Schatzmeiſter und Churfürſten ꝛc. für Recht erkannt:

Daß zuforderſt die beiden Syndici der Appellatiſchen Gemeinden, auch zu dieſer Sache beſonders beſtellet zu ſeyn, in proxima gehörig ſich zu legitimiren ſchuldig ſeyn.

So viel die Hauptſache betrift; Wenn gleich die Exceptio rei judicatae dem Ap-

pellantiſchen Kloſter nicht zu Statten kommen mag; Alldieweil indeſſen die Kirchenordnung dem Kirchſpiel die Präſtation des verordneten Withums auflegt, und ſich von ſelbſt verſtehet, daß das Kloſter als ein Theil des Kirchſpiels ſich der Concurrenz nicht entledigen könne, ſo iſt übel geſprochen und wohl appelliret, und wird Appellantiſches Kloſter von der angeſtelleten Klage in oberkannter Maaße losgeſprochen.

Wie Wir ſolchergeſtalt erkennen, losſprechen und die auf dieſen Rechtshandel verwandte Koſten gegen einander vergleichen.

Von Rechtswegen.

Publ. im Ober-Appellations-Gerichte. Celle den 15ten Junii 1785.

(L. S.) Ad Mandatum Ser^mi et Poteit^mi Regis et Electoris proprium.

G. F. A. von der Wenſe.

R. A. Brandes.

XCII.

Unſere freundliche Dienſte und Willfahrung zuvor Ehrwürdiger Hochgelahrter auch Ehr und Achtbarer, günſtige und gute Freunde!

Es iſt eingegangen und in Erwägung gezogen, was ihr wegen Verbeſſerung des Gehalts der Prediger-Wittwen im Amte Hoya und eines in dieſer Abſicht zu ſammelnden Fond, unterm 26 Junii a. c. anhero einberichtet und in Vorſchlag gebracht habt.

Wie Uns nun dieſe eure Fürſorge zum Wohlgefallen gereichet, ſo genehmigen Wir auch, daß, eurem Vorſchlage gemäß: „in der Zeit, da keine Prediger-„Wittwe vorhanden, die Aufkünfte von denen Perti-„nentien zu den Pfarr-Witttwenthümern im Amte Hoya, „in einem beſondern, den Kirchen-Regiſtern angefügten „Regiſter, dergeſtalt berechnet werden, daß die Auf-„künfte von den Wieſen, Ländereyen und ſonſtigen nicht „aufhörenden Nutzungen den künftigen Wittwen zum „Beſten zu Capital gemachet, daß auch die Haus- und „Garten-Wirthe betreffend, die Halbſchied der ganzen „Miethe von dieſen beyden Stücken Behuf des Wit-„thums, die andere Hälfte aber Behuf des Wittwen-„hauſes, und zwar jede in einer beſondern Rubrik be-„rechnet werde, und dieſe Hälfte, wenn kein Bau vor-„handen, beſtändig der Kirche, jene aber zu Vermeh-„rung des Wittwengehalts bleibe.“

Ihr werdet alſo alles obverſtandenermaßen einrichten, und das erfoderliche beſorgen. Wir ſind euch zu freundlichen Dienſten und Willfahrung geneigt.

Hannover den 3. Auguſt 1770.

Königl. Großbritt. und Churfürſtl. Br. Lüneb. würkl. Geh. Rath und zum Conſiſtorio verordnete Präſident auch Conſiſtorial- und Kirchen-Räthe.

G. W. Goetten.

An
den Superintendenten zu Hoya
und den Amtmann daſelbſt.

Sach-Regiſter

zu

den fünf Theilen

des

Churhannöverſchen

Kirchen-Rechts.

(Die römiſche Ziffer zeigt den Theil, die andere die Seite an.)

A

Abendmal, von deſſen Begriffe und den dabey üblichen Gebräuchen III, 89—96. Privat-Communion III, 97. Vorſchriften in Anſehung des Abendmals III, 98.

conf. Kranken-Communion.

Abfoderung der Acten, wie weit ſie ſtatt finde I, 221.

Abſchoß ſ. Abzugsrecht.

Abſenten der Schule und deren Beſtrafung III, 440. u. f.

Abſenten-Verzeichniſſe, wie ſie zu verfertigen III, 447.
Abſetzung ſ. Remotion.
Abzugsrecht, wie weit die Kirchendiener davon frey ſind V, 341—347.
Academie ſ. Univerſität.
Academiſches Gericht zu Göttingen, hat Gerichtsbarkeit in Eheſachen über Univerſitätsverwandte I, 396—398. nicht in Diſpenſations- und Conceſſions-Angelegenheiten I, 398.
Accidenzen, was dazu bey Auseinanderſetzung der Prediger und deren Wittwen zu rechnen ſey V, 427. und der Unterkirchendiener V, 438.
Accidenzen-Reglement, ein allgemeines iſt nicht zu Stande gekommen, wohl aber ſpecielle V, 68 u. f.
Ackerlohn ſ. Pfluglohn.
Adel, deſſen Rechte in Anſehung der ſtillen Beerdigung III, 160 u. f. deſſen Rechte in Anſehung der Proclamation und Copulation III, 353 u. f. Es ſteht ihnen keine Imunität von den Baukoſten der geiſtlichen Gebäude zu IV, 97—100. Eben ſo wenig auch eine Befreyung von den Stolgebühren und ſonſtigen Parochial-Abgaben V, 50 u. f. 103.
Adoption iſt ein Ehehinderniß III, 290.
Adventzeit, wie fern ſie im Ehehinderniß ſey III, 259—261.
conf. Diſpenſation.
Advocatie, landesherrliche, ſ. Hoheitsrechte, Advocatie der Kirche hatte Einfluß auf Bildung der Patronatrechte IV, 300. wiefern ſie den Patronen zuſtehe IV, 377. 405.
Aerarien ſ. Kirchen-Aerarien.
Alienation der Kirchen-Grundſtücke, bedarf einer Communication mit der Landes-Regierung I, 114. Ertheilung des Conſenſes dazu iſt eine Handlung der geiſtlichen Gerichtsbarkeit I. 227. wie fern der Patron hinzu zuziehen IV, 384. unerlaubte iſt kein Sacrilegium I, 275. 276. Verbote wegen der

Veräuſſerung oder Erbverleihung IV, 168 u. f. IV, 257. kann von den Kirchendienern nicht geſchehen V, 228.
conf. Erbpachtrecht, Erbenzins- und Erbpachtverleihung.
Alimentation des Patrons aus dem Kirchen-Vermögen bey der Verarmung IV, 402.
Altariſten ſ. Kirchenvorſteher.
Altarlichter, wie anzuſchaffen IV, 260.
Amtshülfe haben die Prediger ſich gegenſeitig zu leiſten II, 407 u. f.
Anbauer auf adlichen und ſonſtigen Gründen ſind zu den Parochial-Abgaben verpflichtet V, 53.
Annotationen der Dienſtofficianten, deren Beweiskraft IV, 429 u. f.
Appellation, wiefern ſie in geiſtlichen Sachen ſtatt finde I, 217.
conf. Conſiſtorium Hohenſteinſches, Sophienhof, Coppenbrügger Canzley.
Arme, der ihren Kindern zu ertheilende Nachlaß an den beſtimmten Schuljahren III, 415.
Armen-Anſtalten, Verbindung mit dem Kirchenweſen, und Aufſicht darüber III, 448 u. f. innere Einrichtung derſelben, und deshalb ertheilte Vorſchriften III, 452 u. f.
Armen-Caſſen, und deren Einkünfte III, 462 u. f.
Armen-Ordnungen III, 452 u. f. 460.
Armen-Scheine I, 361. II, 400. III, 474. ſind unentgeltlich auszuſtellen V, 144.
Armenvoigte zu beſtellen III, 474.
Aſſecuration der geiſtlichen Gebäude IV, 41.
Aufgebot ſ. Proclamation.
Aufſtellung der Prediger, deren Koſten II, 371.
Ausgaben, ſchließende, wer ſolche bey den geiſtlichen Gebäuden zu ſtehen habe IV, 43.
Auslegung der Geſetze I, 18.
Ausſchreiben der Regierung, und höherer Gerichte, deren Verbindlichkeit und Auctorität I, 10. 13.
conf. Conſiſtorial-Ausſchreiben.

B

Bälgentreter, deren Gerichtſtand I, 149.

Barnſtorf, Rechte der Prediger wegen der evangeliſchen Einwohner in Goldenſtedt ſ. Religionsübung in Goldenſtedt.

Bau-Douceur-Gelder, werden als Beyhülfe zu den Bau-Koſten verwilligt IV, 119.

Bauern, wie fern ſie zur Ehe einen obrigkeitlichen Trauſchein bedürfen III, 270 u. f.

Bau-Expeditions-Gebühren IV, 40.

Bauherrn, deren Beſtellung IV, 37.

Bau-Koſten, wem ſolche obliegen IV, 44. der Kirchen- und Capellen IV, 48-50. der Kirchthürme IV, 51-53. der Kirchenſtühle IV, 54. 55. der Glocken IV, 56-60. der Kirchen und Capellen. Uhren IV. 61-64. der Orgeln IV, 65. 66. wegen Errichtung, Verlegung und Inſtanderhaltung der Kirchhöfe IV, 67—70. der Pfarr- Küſter- Schul- und Organiſten-Häuſer im Calenbergiſchen und Grubenhagenſchen IV, 71—78. Ebenderſelben im Lüneburgiſchen und Hoyaiſchen IV, 79—87. der Pfarrwittwen-Häuſer IV, 88—91. der Befriedigung der Höfe und Gärten bey den Official-Wohnungen IV, 92—94. Beyträge zu den Bau-Koſten und hergebrachte Exemtionen IV, 95—110. Vorläufige Veranſtaltungen zur Herbeyſchaffung der Baukoſten und Beyhülfe dazu IV, 111—122.

Bau und Reparation geiſtlicher Gebäude, erforderliche Communication mit der Landes-Regierung I, 113. Ermäßigung der Nothwendigkeit auch Zweckmäßigkeit des Rißes und Anſchlages IV, 35 u. f. auch Ratification derſelben 46 u. f. darüber zu führende Rechnung und deren Reviſion IV, 39 u. f. Concurrenz des Patrons dabey IV, 387. 394. conf. Klagen, Geiſtliche Gebäude.

Beber ſ. Holzgräfenſchaft.

Becken-Collecten, wenn und wie ſolche auszuſchreiben IV, 112 u. f.
Beerdigungen todtgebohrner Kinder, geſchehen auf den Kirchhöfen I, 350. III, 142. Urſprung und Zweck der chriſtlichen Beerdigungsfeyer III, 139 u. f. Gebräuche dabey III, 143 u. f. von den öffentlichen und ſtillen Beerdigungen und dem dabey üblichen Aufwande III, 147 u. f. Zeit der Beerdigung III, 162.
conf. Diſpenſat. Leichen-Gebühren.
Beförderung in ein Predigt-Amt II, 296 u. f.
Befriedigung der Höfe und Gärten ſ. Baukoſten, wie ſolche dem abgehenden Prediger zu vergüten V, 421.
Begräbniß, kirchliches, deſſen Verſagung, worin ſie beſtehe I, 342. gegen wen dieſe Strafe ſtatt finde I, 343—350. von welchen Gerichten ſie zu erkennen ſey I, 350—353.
conf. Delinquenten.
Begräbniſſe, wie deren Entweihung zu beſtrafen I, 282. 283. Wahl derſelben auf den Kirchhöfen IV, 153. von dem Rechte in Anſehung derſelben, IV, 154 u. f.
Beichte, deren Geheimhaltung II, 393. 304. deren Urſprung und Einfluß auf die Kirchen-Verfaſſung III, 102 u. f. allgemeine öffentliche, und Privatbeichte, und was dabey zu beobachten III, 105—116.
Beichtgeld, wie es hergebracht ſey V, 135 u. f.
Beichtvater, deſſen Wahl in den Städten II, 364.
Belehnung mit den Pfarren von den Patronen IV, 360 u. f.
Beſtätigung der Prediger ꝛc. ſ. Reſervatrechte, der untern Kirchen- und Schuldiener ſ. Confirmation.
Beſtellung der Prediger und Superintendenten ſ. Reſervatrechte, was dabey zu beobachten II, 303—309.
conf. Beförderung, Ordination, Vocation.
Bethäuſer ſ. Haus-Capellen.
Betſtunden ſ. Wochengottesdienſt.
Bettler, deren Abhaltung und Entfernung III, 460—473.

Beweinkaufung der Kirchenſtühle IV, 135 u. f. der Begräbniſſe IV, 156.
conf. Pfarrmeyer.
Beyſchlaf, unehlicher, ſ. Vergehungen gegen die Eheordnung.
Beyträge zu den Baukoſten, ſind ein onus mixtum IV, 110.
conf. Baukoſten.
Beytragsfuß in Anſehung der Baukoſten IV, 105—109.
Bibel, in wie fern in Rechtsſachen darauf Rückſicht zu nehmen ſey I, 2. 3. Vorleſungen daraus in der Kirche III, 66.
Bibellehren III, 67.
Biennium auf der Landes-Academie II, 301.
Bier-Steuer, Lüneburgiſche, wie weit die Kirchendiener davon frey ſind V, 327 u. f.
Bier-Zwang ſ. Zwangs-Gerechtigkeiten.
Bigamie ſ. Vergehungen gegen die Eheordn. desfalls iſt die Ehe von richterlichen Amtswegen zu trennen III, 368.
Blitzableiter, deren Gebrauch bey den Kirchen IV, 42 u. f.
Blutſchande ſ. Vergehungen gegen die Eheordn.
Blutsfreundſchaft, wie weit ſie ein Ehehinderniß ſey III, 292 u. f.
Böttcherſches Legat ſ. Schuldienſte.
Brand-Collecten, wie ſie bey den Kirchendienern üblich V, 303.
Brauer, müſſen an manchen Orten höhere Stolgebühren erlegen, als für die Copulation V, 86. für die Beerdigung V, 105.
Braut-Geläute, wer ſolches zu ſtehen hat IV, 57.
Braut-Kranz wem er zu verweigern I, 297. III, 359. Gebühren dafür V, 88.
Braut-Suppe ſ. Tauf- und Braut-Suppe.
Brodt-Pröven ſ. Pröven.
Bruchfällige Vergehen, worin ſie beſtehen I, 366. was bey Kirchendienern für ein bruchfälliges Vergehen zu achten I, 373.

conf. Vergehen der Kirchen-Diener.
Bühle, Berechtigung der Prediger in Nörten, und Bishauſen ſ. Religions-Uebung in Nörten.
Bürger, wie fern ſie zur Ehe einen obrigkeitlichen Trauſchein bedürfen III, 270 u. f.
Bußtäge III, 28. 39.

C

Candidaten, deren Gerichtſtand I, 142. Erforderniße zur Bewerbung um ein Predigtamt II, 294—302. deren Anleitung und Uebung in Prediger-Geſchäften II, 314—316. in wie fern ſie bey ermangelnden Fähigkeiten zu Schuldienſten zu befördern II, 353.
Candidaten-Berichte, deren Zweck II, 519—521.
Canoniſches Alter II, 298.
Canoniſches Recht ſ. Rechte.
Cantoren ſ. Gerichtsbarkeit.
Capellan deſſen Verhältniß zu dem erſten Prediger II, 409.
Capelle ſ. Haus-Capelle, Baukoſten.
Cenſur der Bücher conf. Conſiſtorium, deſſen Rechte.
Churwürde, der deshalb von den Landesherrn eingegangene Vertrag II, 90.
Clerus maior, minor, jetziger Sprachgebrauch dieſes Ausdrucks. conf. Gerichtsbarkeit, Kirchendiener.
Collatoral-Erbſchaften ſind von den Predigern der Obrigkeit anzuzeigen II, 399. Es iſt davon eine Abgabe an die Kirchen im Lüneburgiſchen zu geben IV, 203. Auch bey den Erbſchaften der Juden und Römiſchkatholiſchen hat dieſes Statt IV, 212. von dieſer Abgabe ſind die Kirchendiener frey V, 348. ob auch von dem Landſchatze V, 351.
Collegial-Syſtem ſ. Kirchengewalt.
Colloquium ſ. Prüfung.
Colnrade, Rechte der Prediger wegen der evangeliſchen

Einwohner zu Goldenſtedt ſ. Religions⸗Uebung zu Goldenſtedt.

Commiſſionen, welche in Conſiſtorial⸗Sachen zu erkennen IV, 412 u. f.

Commiſſionskoſten IV, 414.

Communion ſ. Abendmahl.

Communion⸗Harz, daſelbſt gilt die Eheverlöbniß⸗Conſtitution von 1733 nicht III, 230. Feſttage, welche daſelbſt gefeyert werden. I, 72. III, 42.

Communion⸗Wein iſt von der Kirche anzuſchaffen IV, 260. und der Licent darauf zu reſtituiren IV, 279.

Concubinat ſ. Vergehungen gegen die Eheordn.

Concurs⸗Sachen der Prediger, gehören vor das Conſiſtorium I, 144.

Confirmanden deren Rangordnung II, 491—496. deren erfoderliches Alter III, 130. Schullehrer⸗Gebühren für Vorführung derſelben V, 132—134.

Confirmanden⸗Liſten II, 522.

Confirmation der Kinder, ſelbige und die vorgängige Prüfung kömmt den Superintendenten zu II, 445—449. III, 122. 123. Urſprung und jetzige Beſchaffenheit derſelben III, 117. Wegen der mit auswärtigen Landen deshalb getroffenen Conventionen III, 136—138. Gebühren der Superintendenten dafür V, 187.
conf. Diſpenſation, Superintendenten.

Confirmation der Küſter, Organiſten und Schulmeiſter in ihren Dienſten, ſteht dem Conſiſtorio zu II, 343. Ausnahme davon IV, 371. 372.
conf. General⸗Superint.

Confirmation der Melioramenten⸗Vergleiche V, 405.

Confirmations⸗Unterricht, Gebühren dafür V, 129 u. f.

Conſiſtorial⸗Ausſchreiben, enthalten Inſtructionen und Vorſchriften für die kirchlichen Beamten und Kirchendiener I, 95. 96.

Conſiſtorial⸗Räthe, deren Rang II, 476. 477.

Conſiſtorial⸗Proceß und deſſen Eigenheiten IV, 410—419.

Conſiſtorium, deren Anordnung I, 89. ſie ſind nach

der Landesverfaſſung als nothwendig zu betrachten I, 90—92. deſſen Verfaſſung und Rechte I, 103. 114. 118.
conf. Aufſicht über die Klöſter, Gerichtsbarkeit, Kirchengewalt.

Conſiſtorium, Hohnſteiniſches, deſſen untergeordnete Gerichtsbarkeit und Aufſicht I, 437—441.

Contracte, von welchen Gerichten ſie zu beſtätigen I, 225. ſind bey wichtigen Bauen mit den Handwerkern und Lieferanten abzuſchließen IV, 37.
conf. Ort des Contractes, Kirchen=Inventarien.

Contributionsfreyheit der geiſtlichen Ländereyen iſt ein Kennzeichen des freyen Eigenthums IV, 194. der Kirchendiener V, 314 u. f. 324. u. f.
conf. Pfarrmeyer.

Contributionsfuß, ſ. Beytragsfuß.

Coppenbrügge, Canzley daſelbſt, die derſelben in geiſtlichen Sachen zuſtehenden Rechte I. 447.

Copulation ſ. Trauung.

Corpora Doctrinae Julii et Wilhelmi, ſind bey der Beförderung ins Predigtamt zu unterſchreiben II, 307.
conf. ſymboliſche Bücher.

Criminal=Sachen, wohin ſie gehörig I, 53. wie fern deren Unterſuchung den Civil=Sachen vorgeht I, 215. und wie fern die weltliche Strafe der Kirchenbuße I, 333. 334.

Curatoren haben bey den Eheverlöbniſſen ihrer Pflegbefohlnen gleiche Rechte mit den Vormündern III, 217. können nach erfolgter Majorennität derſelben nicht ferner auf Annullirung der Ehe klagen III, 221.
conf. Vormünder.

D.

Danksagungen beym Gottesdienſte III, 64. Gebühren dafür V, 126 u. f.

Dannenberg, wie daſelbſt die Wahl der Schullehrer geſchehe IV, 372.
Dannenbergiſche Schulordnung, in wie weit ſie von Gültigkeit III, 402 u. f.
Defenſoren der Kirche ſ. Advocaten.
Degradation, worin ſie beſteht, und wie fern ſie gebräuchlich I, 389—391.
Deichreparationen dazu ſind von den Kirchen Beyträge zu leiſten IV, 282.
Deichſachen, vor welches Gericht ſie gehören I, 154.
Delinquenten, die Kirchendiener haben ſich nicht gegen die erkannte anſtändige Beſtattung derſelben zu ſetzen I, 162. deren Begleitung zur Richtſtätte III, 169. Gebühren für die Vorbereitung und Begleitung derſelben V, 141—142.
conf. Begräbniß (kirchliches).
Denunciationsrecht der Gemeinden gegen die Kirchendiener II, 360. 361. 364.
Depoſitenweſen beym Conſiſtorio I, 226.
conf. Kirchengelder.
Deſertio malitioſa ſ. Verlaſſung.
Dienſtanſchläge, deren Beweiskraft IV, 430.
Dienſtboten ſ. Prediger, Schullehrer.
Dienſte, perſönliche, davon ſind die Kirchendiener frey V, 352 u. f.
conf. Jagddienſte.
Dienſtentlaſſung, wenn ſie bey Vergehungen der Kirchendiener geſchehe I, 383. 384.
Dienſtwohnungen, deren Vermiethung V, 235.
Dimiſſoriales, was dafür zu erlegen ſey V, 86.
Diöceſan-Verfaſſung deren Nutzen und zweckmäßige Einrichtung II, 205 u. f. in Calenbergiſchen und Göttingiſchen Landen II, 207—216. im Grubenhagenſchen II, 217. 218. im Lüneburgiſchen 218 u. f. Im Hoyaiſchen 211. 219 u. f. neuere Veränderungen der Diöceſen II, 222 u. f. jetzige Verfaſſung derſelben II, 226 u. f.
Diſciplinar-Strafen der Schüler III, 437 u. f.
Diſpenſationen überhaupt. conf. Reſervatrechte.

Diſpenſationen bey Ehen in der Verwandtſchaft, welche von der Regierung und welche vom Conſiſtorio ertheilt werden I, 111. in wie weit ſie ſtatt haben III, 301 u. f. Diſpenſationsgebühren dafür III. 319 u. f.
Diſpenſation innerhalb der Trauerzeit des Advents und der Faſtenzeit zu heirathen I, 112. II, 441. III, 261. 265. Conceſſionsgebühren dafür III, 266.
Diſpenſation von der Proclamation I, 112. II, 441. III, 351 u. f.
Diſpenſation zur Privat=Copulation I, 112. II. 441. III, 351 u. f.
Diſpenſation vom Confirmationsalter I, 113. II, 441. III, 133—135.
Diſpenſation von der Kirchenbuße, bleibt dem Conſiſtorio überlaſſen I, 113. in wie fern eine Milderung oder Erlaſſung erkannt werde I, 339—341.
Diſpenſation zur ſtillen Beerdigung I, 112. II, 441. III, 152. Conceſſionsgebühren dafür III, 152. 153. 154 u. f.
Donum charitativum ſ. Brand=Collecten.
Dorf=Tart, davon ſind die Kirchendiener frey V, 315.
Düngung, deſſen Vergütung bey Melioramenten=Vergleichen V, 412.
Duldung cf. Toleranz.

E.

Edition der Documente, darunter ſteht den Kirchen kein Vorrecht zu IV, 423.
Ehe, deren Begriff und Zweck III, 171 u. f. Grundſätze des proteſtantiſchen Eherechtes III, 180 u. f. verbotene in der Verwandtſchaft I, 108. 109. Auf welchen Gründen dieſe Verbote beruhen III, 284—301. Feyerlichkeit bey Vollziehung der Ehe III, 325—363.
conf. Verführung, Diſpenſation, Proclamation, Trauung.

Ehebruch ſ. Vergehen gegen die Eheordnung, er iſt ein Ehehinderniß III, 282. eine Urſache zur Scheidung III, 376 u. f.

Ehehinderniſſe, darüber erkennt das Conſiſtorium I, 227. deren Verheimlichung ſ. Vergehen gegen die Eheordnung. Die überflüſſigen ſind hinwegzuräumen III, 176. Durch welche Eheverbote die Ehe gehindert werde III, 256—283.

Eheleute, wie man ſich bey deren Mißhelligkeiten zu verhalten habe I, 309. 310. Die den angehenden Eheleuten aufzuerlegende Abgaben III, 178.

Eheliche Pflicht, deren Verweigerung iſt ein Scheidungsgrund III, 381.

Ehe-Sachen der Katholiken ſ. Reſervatrechte, wohin die Eheſachen der Reformirten, Katholiken und Juden gehören I, 199—201. II, 163. 193. Befugniß der weltlichen Gerichte in Eheſachen I, 201. Befugniß einiger Magiſtrate in Eheſachen ſ. Magiſtr. zu Lüneburg, Einbeck, der vier Calenberg. großen Städte. Sind ſummariſch zu verhandeln IV, 412.
conf. Militair-Perſonen.

Eheſcheidung, wie fern zu nahe Verwandtſchaft die Ehe trenne III, 320. 368. Allgemeine Grundſätze der Eheſcheidung III, 364 u. f. deren Wirkungen III, 386 u. f.

Eheſtiftungen, Gebühren für deren Entwurf V, 145.

Eheverlöbniſſe, unerlaubte ſ. Vergehungen gegen die Eheordnung. Allgemeine Begriffe von den Eheverlöbniſſen III, 187. Wie fern der Unterſchied unter ſponſalia de praeſenti et de futuro ſtatt finde III, 194 u. f. Oeffentliche und heimliche, bedingte und unbedingte III, 196. Sie verleihen nicht die Rechte der Ehe III, 200. Deren Aufhebung und Trennung III, 201 u. f. Zu öffentlichen Verlöbniſſen wird erfodert die elterliche und vormundſchaftliche Einwilligung III, 205—222. und 2) gewiſſe vorgeſchriebene Förmlichkeiten III,

222—238. Klagen auf Vollziehung der Ehe aus ſelbigen III, 245—248.

Ehrenrechte der Patrone IV, 401 u. f.

Ehrentitel deren Verleihung I, 108. Wem er bey der Proclamation zu verſagen I, 297.

Einbeck ſ. Magiſtrat zu Einbeck. Introduction der Prediger daſelbſt II, 332. 333.

Einführung ſ. Introduction.

Einkünfte der Kirchendiener, deren Beſchaffenheit V, 25 u. f. Gattungen derſelben V, 30. Wie fern ſie für real zu achten V. 33. Es iſt in Anſehung derſelben ein Zwangsrecht zu präſumiren V, 37. Deren Ordnung im Concurſe V, 38. Wie fern eine Veränderung damit vorgenommen werden könne V, 231 u. f.

Einkünfte der Pfarre, deren Theilung zwiſchen dem antretenden Prediger mit deſſen Vorgänger oder mit deſſen Wittwe und Deſcendenten V, 427—431. conf. Accidenzen, Fixa.

Einpfarrung ſ. Pfarren.

Einſaat des Pfluglandes, deſſen Vergütung bey den Melioramenten=Vergleichen V, 411.

Einſammlungen von den Kirchendienern ſ. Opfer.

Einſegnung der Wöchnerin, findet bey unehelichen Niederkünften nicht ſtatt I, 297. III, 86. Urſprung dieſes Gebrauchs und deſſen Ueblichkeit III. 83—88. Gebühren dafür V, 123.

Einquartirung, wie weit die Geiſtlichen derſelben unterworfen ſind V, 390.

Election der Patronatprediger ſ. Wahl.

Eltern und Großeltern, deren Rechte bey der Verheirathung ihrer Kinder nach ältern Rechten III, 205—212. Nähere Beſtimmungen darüber nach der Verordnung von 1733 III, 213—218. Wie die Einwilligung nachzuſuchen und zu ertheilen ſey III, 219. Wirkungen der vernachläßigten Nachſuchung III, 219—222. 274. Klagen auf obrigkeitliche Ergänzung des elterlichen Conſenſes

III, 239—243. Deren Weigerungsgründe III, 244. 245.
Entführung ſ. Vergehung gegen die Eheordn. iſt ein Ehehinderniß III, 282.
Entweihung der Kirchen und Kirchhöfe ſ. Sacrilegium.
Epidemiſche Krankheiten, ſind von den Predigern der Obrigkeit anzuzeigen II, 396.
Episcopal-Syſtem ſ. Kirchen-Gewalt.
Epitaphia ſ. Leichenſteine.
Ephorat in Göttingen zum Beſten der Theologen II, 316.
Erbenzinsrecht ſ. Erbpachtrecht.
Erbenzins- und Erbpacht-Verleihung, worin ſie beſtehen IV, 176 u. f. Was zur Gültigkeit derſelben erfoderlich ſey IV, 181 u. f.
conf. Alienation, Erbpachtrecht.
Erbpachtrecht, Anmaaßungen darauf, woher ſie entſtehen IV, 165. Ob das Erbpacht- und Erbenzinsrecht durch Verjährung erlangt werden könne IV, 184. Wem bey darüber entſtehenden Streitigkeiten der Beweis obliege IV, 189. Kennzeichen des Erbpacht- und Erbenzinsrechtes IV, 192 u. f. Wie fern ſolches wieder aufgehoben werden könne IV, 197—202.
conf. Alienation.
Erb- und Familien-Begräbniſſe IV, 156.
Erlaſſung der Kirchenbuße ſ. Diſpenſation von ſelbiger.
Examen der Candidaten, geſchahe vormals von der theologiſchen Facultät zu Helmſtädt I, 102. II, 303 u. f. Einführung eines zweymaligen Examens II, 310. examen praevium derer, welche die Academie verlaſſen II, 317.
conf. Prüfung.
Excommunication, worin ſie beſtehe, und wie ſie ehemals ſtatt gehabt I, 314—320.
Execution, deren Vollſtreckung ſ Gerichtsbarkeit, (Beſchaffenheit derſelben.)
Exorcismus, wiefern er gebräuchlich III, 71.
Eyd kann bey Kirchen-Proceſſen nicht den Kirchendie-

nern aber wohl dem Kirchen=Anwalde zugeſchoben werden IV, 432—437.

F

Faſtenzeit, wiefern ſie ein Ehehinderniß ſey III, 259—261. conf. Diſpenſation.
Feſttage, Anordnung eines außerordentlichen I, 113. deren Einführung III, 23 u. f. Einrichtung derſelben in unſern Landen III, 26 u. f. Abſchaffung einiger III, 37.
Feudal=Sachen, wohin ſie gehören I, 153.
Feudal=Weſen, hatte Einfluß auf die Bildung der Patronatrechte IV, 301.
conf. Belehnung.
Feuerſprützen, deren Anſchaffung bey den Kirchen IV, 42.
Feuerung, wie es bey Auseinanderſetzung der Predigerwittwen und des Nachfolgers damit zu halten V, 462.
Filial=Dörfer, wiefern ſie von Unterhaltung der Mutterkirche frey ſind IV, 96. haben zuweilen eine Exemtion von den Baukoſten hergebracht IV, 102 u. f.
Filial=Kirche, deren Kennzeichen II, 278 u. f.
Fixa, was dazu bey Auseinanderſetzung der Prediger und deren Wittwen zu rechnen ſey V, 429. und der Unterkirchen=Diener V, 439. conf. Gefälle (ſtehende.)
Fixum oder Kopfgeld, wie weit die Kirchendiener davon frey ſind V, 320 u. f.
Fleiſch=Pröven. ſ. Pröven.
Fleiſch=Zehnte ſ. Zehnte.
Formula Concordiae ſ. ſymboliſche Bücher.
Fündlinge, wie zu erhalten III, 467.
Fürbitten beym Gottesdienſte III, 64 u. f. geſchieht für den Kirchen=Patron und Gerichtsherrn V, 402. Gebühren dafür V, 126 u. f.

G

Garniſon-Gemeinden, ſeit wenn, und wo ſie errichtet ſind II, 257—263.

Garniſon-Prediger, wie fern ſie unter einer Inſpection ſtehen II, 438. deren Wittwen kömmt ebenfalls eine Gnadenzeit zu V, 447.

Gartenfrüchte, wie es bey Auseinanderſetzung der Prediger-Wittwe und des Nachfolgers damit zu halten ſey V, 463.

Gaſtereyen, große, ſollen an Sonn- und Feſttagen nicht gehalten werden I, 287.

Gebäude ſ. geiſtliche Gebäude.

Gebete, ſind ein Theil des Gottesdienſtes III, 64.

Gefälle, ſtehende, wie ſie bey Veränderung der Grundſtücke zu entrichten ſind V, 172—179. conf. Fira.

Gehülfsſteuern, Lüneburgiſche, davon ſind die Kirchendiener, nicht frey V, 329.

Geiſtliche Gebäude, wegen Anlegung derſelben, und der dabey zu beobachtenden Rückſichten IV, 33 u. f. Aufſicht über dieſelben IV, 40. Sicherung gegen Feuersgefahr und ſonſtige Beſchädigungen IV, 41 u. f. was für Zubehören derſelben zu achten ſey IV, 50. 69. 71. 144.
conf. Bau und Reparation, Baukoſten.

Gelübde der Eheloſigkeit, wiefern ſie ein Ehehinderniß ſey III, 269. 270.

Gemeinden ſ. Kirchen-Gemeinden.

Gemeinheits-Dienſte ſ. Dienſte.

Gemeinheits-Holzungen, Antheil der Kirchendiener daran V, 272.

Gemeinheits-Laſten, davon ſind die Kirchendiener frey V, 352 u. f.

Gemeinheits-Nutzungen, deren Mitgenuß iſt den Kirchendienern verliehen, im Calenbergiſchen V, 247—253. im Lüneburgiſchen V, 254 u. f. ſie haben darin die Präſumtion für ſich V, 256. 257. Art und Weiſe der Benutzung V, 258 u. f. wie fern

die Kirchendiener an die Beſchlüſſe der Gemeinde darüber gebunden ſind V, 263 u. f der Mitgenuß ſchränkt ſich der Regel nach auf das Kirchdorf ein V, 266. 267. wie weit die Pfarr⸗Wittwen einen Antheil daran haben V, 480 u. f. ob bloß am Kirchorte V, 497.

Gemeinheits⸗Theilungen, was davon zum Beſten der Kirchendienſte zu erwarten V, 20 Privat⸗Theilungen dürfen nicht zur Schmälerung der Gemeinheitsrechte gereichen V, 268. Sie müſſen bey zu läſſigen Theilungen einen verhältnißmäßigen Antheil erhalten V, 270. in wiefern die Pfarr⸗Wittwen V, 481.

General⸗Superintendenten, wiefern ihnen die Beſtellung der Schuldiener in kleinen Städten zukomme II, 347—350. deren Rechte und Obliegenheiten II, 430—435. deren Einkünfte V, 183 u f.

General⸗Superintendent, Zelliſcher, deſſen Beſtellung I, 106.

conf Diöceſan⸗Verfaſſung.

General⸗Viſitation II, 433. 499—501.

Glocken ſ. Glockenguß, Baukoſten.

Glöckner, deren Gerichtsſtand I, 149.

Glockenguß, und dabey zu beobachtenden Cautelen IV, 37.

Gnaden⸗Geſchenk für Schullehrer, deſſen Bewandniß V, 194.

Gnadenzeit bey Küſter⸗, Organiſten⸗, und Schulmeiſter⸗Dienſten V, 466—469.

Gnadenzeit bey Pfarren, worin ſie beſtehe, und Verordnungen darüber V, 442—445 wem ſie zuſtehe V, 446—449. Dauer derſelben V, 450—453 Es gehören dazu während der Gnadenzeit alle Accidenzen V, 454—457. und alle Pfarr⸗Fixa wie letztere zu berechnen V, 458—465.

Gerichte, landesherrliche, können außerhalb der ihnen vorgeſchriebenen Gränzen keine Gerichtsbarkeit erlangen I, 394.

Gerichte, weltliche, ihnen kömmt die Abſetzung der

Kirchendiener nicht zu I, 387. auch ſteht ihnen bey Beſtellung der Küſter, Schullehrer und Organiſten kein Recht zu II, 352. conf. Ehe-Sachen.

Gerichtsbarkeit, freywillige, in wie weit die geiſtliche mit der weltlichen übereinkomme I, 224—227.

Gerichtsbarkeit, geiſtliche, in wie weit ſie dem Conſiſtorio beygelegt ſey I, 119—124. Gegenſtände der geiſtlichen Gerichtsbarkeit I, 125—127. Auf welche Provinzen ſich die Gerichtsbarkeit des Conſiſtorii erſtrecke I, 128. Beſchaffenheit derſelben I, 128—134 in Sachen geiſtlicher Güter und Gefälle I, 135—139. über Perſonen des cleri maioris I, 140 — 144. über Perſonen des cleri minoris, und nähere Beſtimmungen darüber I, 145. 149. in Pfarrmeyer-Sachen I, 150—152. in Sachen der Beſchwerden der Kirchendiener unter ſich ſowohl als mit den Gemeinden betreffend I, 163—165. in Klagen gegen Kirchen, Pfarren und Schulen und ſonſtigen Stiftungen I, 167—176. in Pfarr- Schul- und Küſterdienſt-Melioramenten-Sachen I, 177. 178. in Kirchen-Stul-Sachen I, 180—184. in den aus kirchlichen Verhältniſſen entſtehenden Klagen I, 185. 186. in Kirchen-Patronat-Streitigkeiten I, 189—191. in Eheſachen I, 192—199. Ausnahmen von der geiſtlichen Gerichtsbarkeit I, 392—395.

conf. Vormundſchafts-Sachen. Concurs-Sachen. Verſiegelung. Klagen. Vorladung. Verordnungen. Provocation. Incidentpuncte. Appellation. Abfoderung. Recuſation. Straf-Gerichtsbarkeit.

Gerichtsbarkeit, geiſtliche, in der Grafſchaft Hohnſtein und Spiegelberg I, 435—448.

conf. Hohnſtein und Spiegelberg.

Gerichts-Gebrauch, in wie weit er zu beachten ſey I, 17.

Geſang, deſſen Anordnung in der Kirche III, 59. Auswahl der Geſänge III, 63.

Geſangbücher, und deren Verbeſſerung III, 62.

Geſchloſſene Zeit ſ. Advent und Faſten.

Geſetze ſ. Kirchengeſetze, Rechte, Verordnungen.

Geſetzgebende Gewalt ſ. Reſervatrechte.
Gevattern bey der Taufe III, 76. das von ihnen zu erlegende Opfergeld V, 77.
Gewohnheitsrecht, in wie weit ſolches von Gültigkeit ſey I, 16.
conf. Gerichts=Gebrauch. Obſervanz.
Göttingen ſ. Academiſches Gericht. Univerſität. Magiſträte der 4 großen Calenbergiſchen Städte. Religions=Uebung (katholiſche und reformirte) Introduction.
Goldenſtedt ſ. Religions=Uebung (gemiſchte.)
Gottesdienſt, deſſen Stöhrung ſ. Sacrilegium. Verpflichtung zur Abwartung deſſelben II, 374 u. f. deſſen Zweck und Anordnung III, 1 u. f. zweckmäßige Einrichtung deſſelben III, 41. von einzelnen Theilen deſſelben III, 52—68.
Gotteslaͤſterung, worin ſie beſtehe, und wie ſie zu beſtrafen I, 260—263.
Grade, verbotene ſ. Ehen.
Großenrode, Berechtigung der Prediger zu Elveße ſ. Religionsübung in Nörten.
Grund ſ. Richter und Rath daſelbſt.
Guthsherrſchaft, Kennzeichen der Principal=Guthsherrſchaft IV, 206—208.
conf. Kirchen und Pfarrmerhöfe. Pfarrmeyer.
Guthsleute, wie fern ſie zur Ehe die Einwilligung der Guthsherrſchaft bedürfen III, 270 u. f.

H.

Hagelfeyer III, 29.
Hageſtolzenrecht III, 176.
Hameln, Duldung der katholiſchen Religions=Uebung daſelbſt II, 28. conf. Religions=Uebung, reformirte.
ſ. Magiſträte der 4 Calenb. großen Städte. Introduction.

Hand- und Spanndienſte, welche bey Bau und Reparationen zu leiſten IV, 45. 48. 49.

Hannöverſches Vicariat II, 91 u. f. Note 1.

Hannover ſ. Magiſträte der 4 Calenb. große Städte. Religions-Uebung (katholiſche und reformirte) Introduction.

Harz, Feyer der Feſttage daſelbſt III, 42.
conf. Communion-Harz.

Haß, wie fern er ein Scheidungsgrund ſey. III, 383.

Hausandacht, qualificirte, in wie fern ſolche geſtattet ſey II, 9 u. f. II, 266.

Haus-Capelle deren Errichtung II, 267—269. Aus den Haus-Capellen der Edelleute ſind verſchiedentlich Patronatkirchen entſtanden IV, 297 u. f. Auch die dabey anzuſtellenden Prediger ſind dem Conſiſtorio zu präſentiren IV, 338.

Haus-Collecten für Abgebrannte III, 466. Zum Bau der Kirchen waren vormals gebräuchlich IV, 112. 113.

Haus-Schilling, Häusler-Groſchen, wie und in welcher Maaße ſolcher zu entrichten ſey V, 180—182.

Hebamme, Concurrenz des Predigers bey deren Beſtellung II, 395.

Heilige Schrift ſ. Bibel.

Herkommen ſ. Gewohnheitsrecht.

Herrenhuter, was in Anſehung ihrer verordnet worden I, 246. 248. conf. Ketzerey.

Herrſchaftliches Amt oder Haus, befreyet nicht von den Stolgebühren V, 52.

Hillerſe Berechtigung der daſigen Prediger in Elveſſe. ſ. Religions-Uebung in Nörten.

Hirten, die von ihnen zuweilen behauptete Freyheit von den Stolgebühren und dem Schulgelde V, 369 u. f.

Hirtenlohn ſ. Hütelohn.

Hochzeitsfeſt und Aufwand dabey III, 359 u. f.

Hochzeits-Sermon, und Gebühren dafür V. 87.

Hofprediger, deren Beſtellung I, 106.

Hof- und Schloßgemeinde, wer dazu gehöre II, 252—256.

Hoheitsrechte in Anſehung der Kirche. Gründe, auf die ſie beruhen I, 73. 74. Sie beſtehen in dem landesherrlichen Reformationsrechte I, 75. in der Oberaufſicht in Kirchenſachen I, 77. in der landesherrlichen Schutz- und Schirmgerechtigkeit I, 77. nicht aber in dem Obereigenthum über die Kirchengüter I, 78.
conf. Reſervatrechte.

Hohnſtein (Grafſchaft) Verfaſſung derſelben I, 435—443.
conf. Conſiſtorium, Sophienhof, Jlfeld.

Holzgeld, geſetzliche Beſtimmungen und Herkommen V, 225. 226.

Holzgräfenſchaft des Predigers zu Beber II, 383 u. f.

Holzungen ſ. Gemeinheits-Holzungen, Pfarr-Holzungen.

Hütelohn, davon ſind die Kirchendiener frey V, 359 u. f. auch die Pfarr-Wittwen V, 489.

Huldigungs-Eyd, iſt von denen zum Predigt-Amte beförderten abzuſtatten II, 305. 307. 308.

Hurenbrüche, wem ſie gehören I, 295. 296.

Hypothek, geſetzliche gegen die Adminiſtratoren der Kirche IV, 292.

J

Jagddienſte, ob die Kirchen-Juraten davon frey ſind V, 373.

Jlfeld, Kloſter und Kloſterſchule, landesherrliche Rechte darüber I, 442. 443.

Jmmen, wie weit die Kirchendiener davon Contributionsfrey ſind V, 325.

Jmmenſtellen der Kirchendiener V, 278.

Jmmunitäten, wie fern deren Aufhebung rathſam ſey V, 6. der Kirchendiener von Abgaben und Steuern nach allgemeinen Geſetzen ſowohl als Landes-Geſetzen V, 306—312. die dem Adel zuſtehenden

dienen dabey zur Richtſchnur V, 312. 313. wie fern ſie durch Herkommen und Verjährung beſchränkt werden können V, 384 u. f. der Pfarrwittwen V, 488—490.
conf. Kirche, Kirchendiener.
Incidentpuncte, wie fern ſie mit der Hauptſache zu entſcheiden, oder an andere Gerichte zu verweiſen ſind I, 214. 215. auch 191 und 198.
Indigenatrecht. deſſen Verleihung I, 108. II, 299. 300.
Indüſtrie-Schulen, Verwilligung der Koſten dazu aus dem Kirchen-Aerario I, 114. deren Einführung und Zweck III, 408—410.
Inhibitorium, als Ehehinderniß III, 278.
Inſpectionen conf. Diöceſan-Verfaſſung deren Verlegung und Veränderung I, 113.
Interpretation ſ. Auslegung.
Intoleranz, die groben Ausbrüche derſelben gehen in andere Verbrechen über I, 152.
conf. Toleranz.
Introduction der Prediger, wie ſolche zu verrichten II, 329—331. was dabey zu beobachten II, 333. in wie weit ſie in den 4 großen Calenbergiſchen Städten üblich II. 332. wem ſolche bey Küſtern, Schullehrern und Organiſten zukomme II, 352. Gebühren für die Introduction der Prediger V, 183.
conf. Patrone.
Introductionskoſten, wem ſie obliegen II, 367 u. f.
Invaliden, wer als ſolcher zu betrachten ſey V, 60.
conf. Militairperſonen.
Inventarien deren Nutzen V, 236. ſ. Kircheninventarien.
Juden, deren Duldung II, 8. 181. deren Schickſale in hieſigen Landen II, 178 u. f. deren Rechte II, 185 u. f. deren Kirchen-Verfaſſung II, 192. die von ihnen den Kirchendienern der hieſigen Lande zu entrichtenden Aequivalent-Gelder V, 63—65.
conf. Eheſachen.
Jugend, wie fern ſie ein Ehehinderniß ſey III, 267—269.

Juraten ſ. Kirchenvorſteher.
Jurisdiction ſ. Gerichtsbarkeit.
Juſtiz=Canzley in Zelle, deren Befugniß Conceſſionen zur Privat=Copulation und ſtillen Beerdigung in der Stadt Zelle zu ertheilen I, 434.

K.

Katechismus, welcher beym Unterrichte zum Grunde zu legen III, 397. 407.
Katechismuslehre III, 34 u. f. III. 68.
Katholiken, allgemeine Vorſchriften in Anſehung der Duldung derſelben II, 24. können in Hannover das Bürgerrecht erwerben II, 106. auch in Wildeshauſen II, 132. bedürfen in Hannover einer Conceſſion bey ſtiller Beerdigung II, 112. in Zelle kömmt ihnen keine öffentliche Beſtattung zu II, 121. die in Hannover von ihnen zu entrichtenden Stolgebühren II. 107. V 61. und in Zelle II, 120. wie fern die in einer Parochie Anſaſſigen zu den Baukoſten der geiſtlichen Gebäude beyzutragen haben. IV, 100 u. f.
conf. Religion (katholiſche) Religionsübung, Religionspartheyen, Eheſachen.
Katholiſche Geiſtliche, ſollen ſich des Läſterns und Verketzerns enthalten I, 153 auch der Proſelytenmacherey II, 99. 131. die katholiſchen Geiſtlichen in Hannover ſollen katholiſche Soldaten nicht ohne militairiſchen Conſens trauen II, 101. können die katholiſchen Gefangenen zu Gericht begleiten II, 102. Es kommen ihnen alle Immunitäten der ſonſtigen Geiſtlichen zu II, 107. deren Einkünfte II, 113. die geiſtliche Gerichtsbarkeit über ſie kömmt der Landes=Regierung zu II, 110.
Kenntniſſe, nützliche ſ. Schulunterricht.
Ketzerey, worin ſie beſtehe I, 238 u. f. wem die Cognition darüber zuſtehe I, 243 u. f. Tendenz der deshalb ergangenen Landes=Geſetze I, 244 u. f.

Ketzermacherey ſ. Intoleranz.
Kindelbier ſ. Tauf- und Braut-Suppe.
Kinder, Rechte der unehelichen, wenn die erkannte Ehe ohne Schuld der Mutter nicht hat vollzogen werden können III, 252. für uneheliche iſt ein höheres Taufgebühr zu entrichten V, 79 u. f. zuweilen auch ein höheres Leichengebühr V, 113.
conf. Eltern.
Kirche, herrſchende II, 6. deren Einweihung, Form und Benennung IV, 29—32, deren Immunitäten von öffentlichen Abgaben IV, 276 u. f. deren Vorrechte IV, 287 u. f. wie fern die Erhaltung des Kirchengebäudes dem Patron aus eignen Mitteln obliege IV, 406 u. f.
conf. Hoheitsrechte, Kirchengewalt, Religion, geiſtliche Gebäude, Baukoſten, Gerichtsbarkeit, Mutterkirche.
Kirchen-Aerarien ſ. Verwilligungen.
Kirchen-Agenden, deren Zweck III, 5.
Kirchen-Anwald, iſt vom Conſiſtorio zu beſtellen IV, 420.
Kirchen-Bücher, deren Führung liegt den Predigern ob II, 397. Beweiskraft derſelben IV, 423.
Kirchen-Buße, deren Zweck und Nutzen I, 321—323. was deshalb neuerlich in unſern Landen und andern Staaten, vorgekommen I, 324—325, wie und in welcher Maaße ſie ſtatt habe I, 325—338, Gebühren an den Superintendenten dafür V, 188.
conf. Diſpenſation.
Kirchen-Commiſſarien, wie das weltliche Kirchen-Commiſſariat entſtanden ſey II, 459 u. f. Geſchäfte die jedem von beyden vorzüglich obliegen II, 463 u. f. Verantwortlichkeit derſelben für das Kirchenvermögen II, 469 u. f. von dem Vorrange derſelben II, 483 u. f.
conf. Klagen.
Kirchendiener, wer in den Kirchenordnungen unter dieſem Ausdruck bezeichnet werde V, 22 u. f. die ihnen von der Gemeinde zu erweiſende Achtung

und Folgſamkeit II, 373 u. f. wie weit ihnen Nebengeſchäfte zu geſtatten ſind II, 379—386. deren Lebenswandel II, 387—390. deren Rang II, 472 u. f. ſie haben ihre Proceßſchriften in gehöriger Form einzubringen IV, 416. wie fern ſie für ihre Dienſte Proceſſe erheben können IV, 421. von deren Einkünften und Immunitäten im Allgemeinen V, 4 u. f. die Erhaltung und Verbeſſerung ihrer Einkünfte V, 11 u. f. deren ſonſtige Unterſtützung V, 192 u. f. deren Rechte in Anſehung der Dienſtgüter V, 227 u. f. Verwaltung derſelben V, 232 u. f. deren Berechtigung in Anſehung der Gemeinheiten V, 247 u. f. deren Immunitäten V, 306.

conf. Klagen, Vorladung, Verordnung, Prediger, Küſter, Organiſten und Schullehrer, Vergehungen der Kirchendiener, Immunitäten, Einkünfte, Gemeinheits=Nutzungen.

Kirchengelder, dürfen den Predigern und Superintendenten nicht geliehen werden II, 418. Aufbewahrung derſelben, und was dabey zu beobachten ſey IV, 243 u. f. Sicherung derſelben zur Kriegszeit IV, 245. deren Erhebung und Beytreibung IV, 246 u. f. Ausleihung derſelben, und was dabey zu beachten IV, 248 u. f.

Kirchen=Gemeinden, deren Rechte II, 359—366. deren Verpflichtungen II, 367—378. Rangſtreitigkeiten der dazu gehörigen Dorfſchaften II, 496 u. f. ſie haben zuweilen eine Immunität von denen ihnen ſonſt obliegenden Baukoſten erlangt IV, 104.

Kirchen=Geſang ſ. Geſang.

Kirchen=Geſetze I, 6—15.

conf. Kirchen=Ordnungen, Landes Verordnungen, Landtags=Abſchiede, Ausſchreiben.

Kirchen=Gewalt, worin ſie beſtehe I, 79. 80. wie fern ſie den proteſtantiſchen Landesherrn zuſtehe I, 81. 82. von den verſchiedenen deshalb angenommenen Syſtemen I, 83. 84. Territorial=Syſtem I, 85. 86. Collegial=Syſtem I, 86—88. Ausnah=

men von der dem Conſiſtorio übertragenen Kirchengewalt I, 394.
conf. Reſervat=Rechte, Conſiſtorium.

Kirchen=Güter, wie ſolche erlangt worden, und Einfluß der Reformation darauf V, 1 u. f. genießen mit den Staats=Gütern ähnliche Rechte IV, 7. geweihete und ungeweihete IV, 16. dienen zum allgemeinen oder privativen Gebrauche IV, 18 u. f. wie deren Verpachtung geſchehen ſolle IV, 245 u. f.

Kirchen=Inventarien= und Contracten=Bücher, wie ſie einzurichten IV, 237 u. f. deren Beweiskraft IV, 427.

Kirchen=Länderey, deren gegenwärtiger Beſtand IV, 163 u. f.

Kirchen=Meyerhöfe, der Zins davon ſteht der Kirche, das prodominium aber dem Prediger mit den Juraten zu IV, 203—206.
conf. Pfarrmeyer.

Kirchen=Ordnungen, ſind als Grundgeſetze der Kirche zu betrachten I, 6 u. f. die Kirchendiener haben ihnen viel zu verdanken V, 21. welche in den auswärtigen Filialen gelten I, 64.

Kirchen=Ordnung, Calenbergiſche, ältere der Herzogin Eliſabeth I, 36. neuere des Herzogthums Julius, iſt das älteſte geltende Landes=Geſetz I, 37. gilt in den Fürſtenthümern Calenberg und Göttingen I. 36. auf dem Communion=Oberharz I, 38. im Amte Wildeshauſen I, 39. in den Grafſchaften Hohnſtein und Spiegelberg I, 40. 41. auch im Hildesheimiſchen, nicht aber im Wolfenbüttelſchen I, 37. wie fern die darin enthaltene Schul=Ordnung anwendbar ſey III, 392.

Kirchen=Ordnung, Hoyaiſche I, 51—55.

Kirchen=Ordnung, Lüneburgiſche, gilt im ganzen Fürſtenthume Lüneburg I, 43. 44. auch im Fürſtenthume Grubenhagen, welches zuweilen bezweifelt worden I, 45—49. und in Clausthal I, 48. nicht weniger auch in der Grafſchaft Hoya I,

50 u. f. Widerlegung der entgegengeſetzten Meinung I, 55 u. f. und in dem Amte Weſten und Thedinghauſen I, 61.

Kirchen-Patronate ſ. Patronate.

Kirchen-Raub ſ. Sacrilegium.

Kirchen-Rechnungen, deren Form und Einrichtung IV, 223 u. f. wie deren Abnahme geſchehe IV, 232 u. f. wiefern der Patron derſelben beywohne IV, 378 u. f. deren Beweiskraft IV, 424—427. Gebühren der Kirchen-Commiſſarien für deren Abnahme V, 186. wem dieſe Gebühren bey Abſterben eines Superintendenten gebühren V, 456. 457.

Kirchen-Rechnungsführer, deſſen Beſtellung und Eigenſchaften IV, 222 u. f. wie weit er für die Kirche Proceſſe erheben könne IV, 422.

Kirchenrecht, proteſtantiſches allgemeines, I, 26. Churhannöverſches I, 1.

Kirchenregiment, die Gemeinden haben ſich nicht darin zu miſchen II, 361. 364. 365.
conf. Kirchen-Gewalt.

Kirchenſtühle, wie in Göttingen die Streitigkeiten darüber zu ſchlichten I, 415. Streitigkeit über den Vorſitz II, 497. zu welcher Art der Kirchengüther ſie gehören IV, 123. Verordnungen darüber, und was bey deren Anlegung zu beachten IV, 124—129. deren Verleihung und zu verleihende Rechte daran IV, 129 u. f. Officialſtühle IV, 141.
conf. Baukoſten, Gerichtsbarkeit.

Kirchen-Thürme ſ. Baukoſten.

Kirchen- und Schulberichte, deren Einführung, Zweck und Nutzen II, 515—518.

Kirchen-Vermögen, deſſen Sicherung ſ. Kirchen-Commiſſarien. Von deſſen Nutzen, Urſprung, Umfang und Beſtimmung IV, 1 u. f. deſſen Eigenthum IV, 5 u. f. deſſen Erhaltung und Verbeſſerung IV, 19 u. f. Beſtand des Kirchen-Vermögens in unſern Landen IV, 23 u. f. deſſen Verwendung zu kirchlichen Zwecken IV, 268.

Kirchen-Viſitationen, deren Zweck und Einrichtung II, 498—510.
conf. General-Viſitation.
Kirchen-Viſitations-Koſten, wer ſie ſtehe IV, 261.
Kirchenvögte, deren Gerichtsſtand I, 149.
Kirchen-Vorſteher, deren Gerichtsſtand in perſönlichen Sachen I, 149. in Dienſtſachen I, 166. deren Obliegenheiten und Befugniſſe II, 416—429.
Kirchen-Vorraths-Collecten, wenn und wie ſolche auszuſchreiben IV, 112 u. f.
Kirchherrn, wer darunter bezeichnet werde IV, 396.
Kirchhöfe, bey deren Anlegung concurrirt die Policey und Kirchengewalt I, 88. IV, 143 u. f. deren Entſtehung III, 140. IV, 145 u. f. deren Verlegung außer den Städten und Dörfern, und dabey zu beobachtenden Rückſichten IV, 146 u. f. für deren Reinlichkeit und Inſtanderhaltung iſt zu ſorgen IV, 152 u. f. die Benutzung der Gräſerey und Bäume auf ſelbigen V, 301.
conf. Baukoſten, Sacrilegium.
Klagen der Kirchendiener gegen weltliche Perſonen ſ. Gerichtsbarkeit in Sachen wegen geiſtl. Güther ꝛc. Gegen Perſonen des cleri minoris können zuerſt bey dem Superintendenten angebracht werden I, 148. perſonelle Klagen gegen den clerum, welche von der allgemeinen Regel auszunehmen ſind I, 153—155. Realklagen gegen Kirchendiener in Anſehung ihrer weltlichen Güther I, 156—158. Klagen wider die Kirchen-Commiſſarien in Dienſtſachen I, 165. Klagen wegen des Beytrags zu den Bau-Reparationskoſten I, 186. Klagen wegen Satisfaction und Alimentation I, 203 u. f.
Klöſter, Gerichtsbarkeit über ſelbige und deren Mitglieder I, 224—227. woher deren Patronate zum Theil entſtehen IV, 302. conf. Wahl.
Kopfgeld ſ. Fixum.
Korn-Maaße ſ. Maaße.
Kranken-Communion, Gebühren dafür V, 125.
Kriegerfuhren, ob ſie den Geiſtlichen obliegen V, 391.

Kriegsſteuer, wiefern ſie von den Kirchen zu erlegen ſey IV, 281. wie es damit in Anſehung der Kirchendiener in vorigen und jetzigen Zeiten gehalten worden V, 385 u. f. Repartition derſelben unter dem emerito und adiuncto V, 396. wiefern ſie von den Pfarrwittwen zu erlegen ſey V, 489.
Küſter, Gerichtsſtand ihrer Frauen, Kinder und Hausgeſindes I, 147. deren Beſtellung ſ. Superintendenten, haben im Nothfalle eine Predigt zu leſen, oder Katechiſation zu halten II, 411. deren Obliegenheiten II, 425—428.
conf. Gerichtsbarkeit.
Küſtergüther ſ. Pfarrgüther.
Küſterwohnung ſ. geiſtliche Gebäude, Baukoſten.

L

Landes=Kinder, deren Vorzug bey Beſetzung geiſtlicher Dienſte II, 299.
Landestrauer, wiefern ſie ein Ehehinderniß ſey III, 266.
Landes=Verordnungen I, 8. deren Publication I, 10. auch auf dem ehemaligen Communion=Harze I, 69. wiefern die in dem Landes=Conſtitutionen nicht aufgenommene von Gültigkeit ſind I, 11. Autorität der dabey befindlichen Repertorien und Regiſter I, 14. IV, 390. deren Vorrang vor den allgemeinen Rechten I, 29. deren Gültigkeit in jeder einzelnen Provinz I, 66—72. Chronologiſches Verzeichniß der in den Landes=Conſtitutionen nicht mit enthaltenen kirchlichen Verordnungen I, 451—490.
conf. Verordnungen.
Landſchatz ſ. Collateral=Erbſchaften.
Landtags=Abſchiede, dienen der Kirchenverfaſſung zur Grundlage I, 9.
Laudemien=Gelder ſ. Weinkauf.
Lautenthal ſ. Richter und Rath daſelbſt.

Legitimation zum Proceſſe für Kirchen= und Kirchendienſte IV, 420—422.
Lehn=Sachen, Lehn=Weſen ſ. Feudal=Sachen, Feudal=Weſen.
Leichen=Conduct, nach einem auswärtigen Ort hin III, 167. Gebühren dafür V, 101.
Leichen=Gebühren, wem ſie zukommen V, 100. finden auch bey ſtillen Beerdigungen ſtatt V, 102. worin ſie beſtehen V, 103 u. f. wofür ſie erlegt werden V, 113 u. f. werden häufig auch für todtgebohrne Kinder entrichtet V, 118—122.
Leichen=Laken und Gebühren dafür, wo und wie dieſer Gebrauch beſtehe V, 109.
Leichenſteine deren Errichtung und Rechte daran IV, 160. Leichenträger III, 146.
Licent, wie weit die Kirchendiener davon frey ſind V, 317 u. f. 326. und die Pfarr=Wittwen V, 489.
Licentdienſte, wiefern deren Annahme den Schulmeiſtern geſtattet ſey II, 381.
Liturgie, Einführung und Weſen derſelben III. 5 u. f. Zuläſſigkeit der Abänderungen derſelben III, 14 u. f.
Löſung, Löſegeld, ſ. Beweinkaufung.
Lotterie=Ueberſchuß=Gelder, aus ihnen werden Beyhülfen zu den Baukoſten verwilligt IV, 120.
Lüneburg ſ. Magiſtrat zu Lüneburg, Miniſterium.
Luſtbarkeiten, in wie weit ſolche in der Advent= und Faſtenzeit verboten ſind I, 289.

M

Maaße des Korns, worauf bey dem Kirchen=Rechnungsführen zu achten IV, 241.
Magiſträte, haben zuweilen einen Theil der geiſtlichen Gerichtsbarkeit hergebracht I, 394. in wie weit ihnen Patronate zuſtehen IV, 303.
conf. Wahl.
Magiſträte der 4 Calenbergiſchen großen Städte Göttingen, Hannover, Nordheim und Hameln. Wie

fern ihnen in Eheſachen, und wegen des Lebens und Wandels ihrer Prediger eine Cognition zuſtehe I, 411—416. Wahl der Prediger in Hannover IV, 345.

Magiſtrat zu Einbeck, hat die Inſtruction der Eheſachen I, 404. 405. nicht aber eine Gerichtsbarkeit über Schullehrer I, 405—407.

Magiſtrat zu Lüneburg, es ſteht ihm in einigen geiſtlichen Sachen, unter landesherrlicher Oberaufſicht, eine Cognition zu I, 399. in Eheſachen kömmt ihm die Inſtruction zu I, 401 u. f. der Stadt=Superintendent und das Miniſterium ſteht unter ihm I, 400. Wahl ihrer Prediger IV, 345.

Magiſtrat zu Münden, ihm kommen die Hurenbrüche zu I, 417. in Eheſachen hat er die Zeugen zu verhören I, 419. er hat die Streitigkeiten zwiſchen Bürgern und Kirchendienern zugleich mit dem Superintendenten zu vermitteln I, 421. er weigert ſich der Einſendung des Wahlprotocolls IV, 344.

Magiſtrat zu Oſterode, hat über die Schullehrer in erſter Inſtanz Gerichtsbarkeit I, 408—410.

Magiſtrat zu Uelzen, ihm kommt unter Concurrenz des Probſtes die Ausübung des Patronat=Rechtes, und in geringen Fällen die Jurisdiction über den Clerum zu I, 426—430.

Magiſtrat zu Zelle, ihm kömmt gemeinſchaftlich mit dem General=Superintendenten das Schulregiment zu I, 423-425.

Maſtberechtigung der Kirchendiener V, 273.

Mannthaler (maritagium) von wem er zu erlegen ſey III, 178.

conf. Trauſchein.

Mein=Eyd, worin er beſtehe, und wie er zu beſtrafen ſey I, 270—272.

Melioramente der Pfarre, Unterſchied zwiſchen ſelbigen, beſonders von denen zur Annehmlichkeit gereichenden, und deren Vergütung V, 408—410. von ſogenannten fahrenden Melioramenten V, 411—416.

von ſtehenden Melioramenten, und wie es damit zu halten ſey V, 417—426.
Melioramente der Unterkirchendienſte V, 436 u. f.
Melioramente des Pfarrwittwenthums V, 501.
Melioramenten-Foderung, deren Bezahlung V, 432. deren Vorzug im Concurſe V, 433.
Melioramenten-Vergleich, Klagen aus ſelbigen I, 178. 179. (conf. Gerichtsbarkeit) von den Pfarr-Melioramenten-Vergleichen und deren Errichtung V, 402—407. Melioramenten-Vergleiche der untern Cleriſey und deren Errichtung V, 435—441. Gebühren für deſſen Confirmation V, 188.
conf. Einkünfte der Pfarre.
Melioramenten-Verordnungen, und deren Tendenz V, 397—401.
Meßgewand der Prediger III, 93.
Meyergefälle ſ. Pfarrmeyer.
Meyerhöfe ſ. Kirchenmeyerhöfe, Pfarrmeyer.
Milderung der Kirchen-Buße ſ. Diſpenſation von ſelbiger.
Militairperſonen, wohin deren Eheſachen gehören I, 198. 199. werden beſtraft, wenn ſie ohne Conſens des Regimens-Cheffs ſich verehelichen I, 306. conf. III, 175. wie weit bey Militairperſonen der mangelnde Conſens des Regiments-Cheffs ein Ehehinderniß ſey III, 275—277. wie bey ihnen der Ehebruch zu beſtrafen ſey I, 308. wie die Gotteslästerung I, 262. ſind von der Kirchenbuße frey I, 336. 337 wie weit ihnen die Wahl des Predigers bey Parochial-Handlungen zuſtehe II, 269. 270. haben ſich wegen Conceſſion zur ſtillen Beerdigung oder Privat-Copulation und Befreyung vom Aufgebote an das Conſiſtorium zu wenden III, 152. 356, wiefern gegen ſie eine Eheklage wegen Verführung ſtatt finde III, 249. wiefern Satisfactionsklagen geſchwächter Frauensperſonen III. 254. 255. wiefern ſie von Leichengebühren, und die Invaliden von Natural-Abgaben frey ſind V, 58 u. f.

Miniſterium, geiſtliches, von deren Urſprunge und Rechten II, 450—458. geiſtl. zu Lüneburg conf. Magiſtrat zu Lüneburg.
Monita, generelle, über die Kirchen=Rechnungen, deren Zweck, Verbindlichkeit und Inhalt IV, 224 u. f.
Monitur der Kirchen=Rechnungen, wie ſie von den Kirchen=Commiſſarien und vom Conſiſtorio geſchehe IV, 233 u. f. wiefern ſie dem Patron zuſtehe IV, 383.
Monumente ſ. Leichenſteine.
Mortuarii ius der Superintendenten V, 189.
Mühlenzwang ſ. Zwangsgerechtigkeiten.
Müllingen, Dorfgemeinde, ihr ſteht ein Wahlrecht ihrer Prediger zu IV, 346.
Mündel ſ. Vormünder, Curatoren.
Münden ſ. Magiſtrat daſelbſt, Miniſterium, Duldung der katholiſchen Religions=Uebung daſelbſt II, 29. conf. Religions=Uebung (reformirte.)
Münzfuß, worauf bey der Kirchen=Rechnungsführung zu achten IV, 239.
Mutterkirche, deren Kennzeichen II, 278. conf. Filialdörfer.

N

Nachſtellungen des Lebens ſind ein Scheidungsgrund III, 381.
Nachſteuer ſ. Abzugsrecht.
Natural=Gefälle, der Kirchen, wie ſolche zu benutzen und zu veräußern IV, 257 u. f. conf. Pröven.
Naturrecht ſ. Rechte.
Neujahrumſingen, und Einſammlung dabey V, 155.
Nichtigkeit des Ehevertrags hebt die Ehe auf III, 370. 374. der ſchuldige Theil iſt zum Schadenerſatze verbunden III, 387.
Nörten, Petersſtift daſelſt II, 32. zur Pfarrey Nörten vormals gehörige Filiale II, 33. evangeliſche Schule daſelbſt II, 73.

conf. Religions-Uebung in Nörten.
Nomination der Patronat-Prediger ſ. Wahl.
Normaljahr in Rückſicht der Religions-Uebung II, 7. in Rückſicht der geiſtlichen Accidenzen in hieſigen Landen V, 69.
Northeim ſ. Magiſträte der 4 Calenbergiſchen großen Städte. Introduction.
Novalzehnte ſ. Zehnte.

O

Oberappellations-Gericht, deſſen behauptete Befugniße, in Eheſachen derer, die ihm unmittelbar unterworfen ſind, zu erkennen I, 433.
conf. Appellation.
Oberaufſicht, kirchliche, verbleibt dem Landesherrn, und deſſen Conſiſtorio, wenn Patrone auch die alleinige Kirchenrechnungsabnahme hergebracht haben IV, 382.
conf. Hoheitsrechte.
Obereigenthum ſ. Hoheitsrechte.
Oblaten zur Communion, ſind von der Kirche anzuſchaffen IV, 260.
Obligationen, wie ſie an die Kirche auszuſtellen ſind IV, 249 u. f.
Obſervanz, wie weit ſie bey Erkennung der Kirchenbuße zu beachten ſey I, 335 u. f.
conf. Gewohnheitsrecht.
Obſtbäume, wie ſolche dem abgehenden Prediger zu vergüten ſind V, 422.
Opfer, bey der Copulation V, 88. bey der Beerdigung V, 116. bey der Communion V, 138. unter Benennung von Opfer finden auch hin und wieder Einſammlungen ſtatt V, 155.
conf. Quartal-Opfer.
Oratoria ſ. Haus-Capellen.
Ordination, geſchahe vormals von der theologiſchen Facultät zu Helmſtädt I, 102. II, 303 u. f. in wiefern ſie in Anſehung des Begriffs und der Art von der vormaligen abweiche II, 326—328.

Organiſt, Gerichtsſtand ihrer Frauen, Kinder und Hausgeſindes I. 147. conf. Gerichtsbarkeit. deren Beſtellung ſ. Superintendenten, deſſen Obliegenheiten II, 424.
Organiſten-Wohnung ſ. geiſtliche Gebäude, Baukoſten.
Orgeln ſ. Baukoſten.
Ort des Contractes, begründet die Gerichtsbarkeit I, 179. 188. welchem bey Eheverlöbnißen dafür zu achten ſey III, 235—238.
Oſter-Eyer, deren Einſammlung V, 158.
Oſterfeſt, und deſſen Berechnung III, 48 u. f.
Oſterode, ſ. Magiſtrat zu Oſterode, Miniſterium.

P

Päbſtliches Recht, ſ. Rechte.
Parenſen, Berechtigung der daſigen Prediger in Nörten ſ. Religions-Uebung in Nörten.
Parochial-Streitigkeiten, wie dabey zu verfahren II, 272—275.
Parochial-Verhältniße, derer außerhalb Landes Eingepfarrten II, 282—288.
Parochie, deren Begriff und Entſtehung II, 246 u. f. wer zu der Local-Parochie gehöre II, 264. 265. wem eine Befreyung vom Parochial-Zwange zukomme II, 266—271. die Gemeinden können ſich derſelben nicht entziehen II, 362 u. f.
Patronate, wem ſie über Pfarren in hieſigen Landen zuſtehen II, 237—245.
conf. Gerichtsbarkeit in Patronatſachen.
Patronat-Pfarren, damit werden keine Superintenduren verbunden II, 224. deren Anzahl in hieſigen Landen II, 232.
Patronatrechte, deren Verleihung I, 107. von dem Urſprunge und der Beſchaffenheit derſelben IV, 295 u. f. deren Würdigung und Einfluß der Reformation darauf IV, 306 u. f. 322, Ungleichheit derſelben IV, 315. Ausübung derſelben bey Concurſen über die Güter des Patrons IV, 321. Gränzen dieſer Rechte im Allgemeinen IV, 323—336.

Patrone, werden wegen Simonie des Präſentations= oder Patronatrechtes verluſtig I, 257. ſtehen den Superintendenten nach II, 488. wiefern ſie den Kirchen=Viſitationen mit beywohnen können II, 506. ſuchten bey der Reformation ihre Rechte zu erweitern IV, 310. es ſteht ihnen kein Eigenthums= recht an den Kirchengüthern zu IV, 316. wiefern er bey der Introduction hinzuzuziehen ſey IV, 327. 375. haben keine Gerichtsbarkeit über die Patro= nat=Prediger IV, 329. auch ſteht ihnen die An= ordnung des Gottesdienſtes nicht zu IV, 331. de= ren Aufſicht über die Kirchengüther iſt untergeord= net IV, 335. deſſen Rechte in Verleihung der Pfarren IV, 337—364. deſſen Rechte bey Ver= leihung der Unterkirchendienſte IV, 365—376. deſ= ſen Rechte in Anſehung der Verwaltung des Kir= chenvermögens IV, 377—386. deſſen Rechte bey vorzunehmenden Bauen und Reparationen IV, 387—400. deren ſonſtige Rechte IV, 401—404. deſſen Verpflichtungen IV, 405—409.

conf. Präſentat. Wahl, Belehnung, Alimen= tation.

Pericopen III, 57.

Pfarren, deren Errichtung, Trennung oder Verbindung I, 113. von wem ſie abhängen und was dabey zu beobachten II, 276—281. Wiederaufhebung der Vereinigung II, 284 u. f. deren Anzahl in hieſi= gen Landen II, 230 u. f.

conf. Gerichtsbarkeit, Parochie.

Pfarr=Einkünfte ſ. Einkünfte.

Pfarr=Gebäude, wenn ſie nicht in wohnbaren Stande ſich befinden, ſind dem Prediger inzwiſchen ange= meſſene Miethgelder zu entrichten IV, 77. 78. und die onera des einzuräumenden Gemeinde=Hauſes von der Gemeinde zu übernehmen V, 316.

conf. geiſtlichen Gebäude, Baukoſten.

Pfarr=Gemeinden ſ. Kirchen=Gemeinden.

Pfarr=Güther, ſie ſind nebſt den Küſter= und Schul=

güthern als der Kirche einverleibt zu betrachten IV, 12 u. f.
Pfarr=Holzungen, Aufſicht darüber II, 421. wie aus ſolchen das Holz zu den Pfarr=Gebäuden zu nehmen ſey IV, 46. V, 241. Inſtanderhaltung und Benutzung derſelben V, 239.
Pfarr=Inventarien, deren Beweiskraft IV, 427 u. f. conf. Kirchen=Inventarien.
Pfarr=Ländereyen, wie ſolche erlangt worden V, 25 u. f. wer auf deren Beſtellung während der Vacanz zu achten habe II, 419. Verpachtung derſelben, in wie weit ſie von Beſtande ſey V, 228. 229. iſt zu verſteinen V, 238. Ueberlaſſung einiger an die Pfarr=Wittwen V, 499.
Pfarr=Melioramente ſ. Melioramente.
Pfarr=Meyer, deren Gerichtsſtand I, 152. conf. Gerichtsbarkeit. Rechte der Prediger in Anſehung derſelben V, 280 u. f. der Regel nach entrichten ſie auch bey Veränderung des Gutsherrn den Weinkauf V, 284 u. f. und kömmt ihnen der Regel nach keine Remiſſion von den Meyergefällen zu V, 288 u. f. wie fern ihnen die Contributionsfreyheit zukomme V, 298 u. f.
Pfarr=Patronate ſ. Patronate.
Pfarr=Regiſtratur V, 237. vor deren Ablieferung ſollen die Melioramenten=Gelder nicht ausbezahlt werden V, 465.
Pfarr=Wirthſchaftsbuch iſt zu führen V, 238.
Pfarr=Witthümer, nach proteſtantiſchen Kirchenrechte ſind ſolche zum Unterhalte der Wittwen zu errichten V, 470—473. von den dazu auszuweiſenden Ländereyen und der Beſtimmung ſonſtiger Verabreichungen V, 485—487. wie für eine zweyte Pfarr=Wittwe zu ſorgen ſey V, 491—494. Allgemeine Bemerkungen über Pfarr=Wittwenthümer V, 493—503,
conf. Vacanz=Gelder.
Pfarr=Witthums=Ländereyen, deren Benutzung, wenn keine Wittwe vorhanden iſt V, 301.

Pfarr-Wittwen, haben während der Vacanz die Prediger-Wohnung nicht zu verlaſſen, und auf ſolche nebſt Zubehörungen zu achten V, 235. haben ein ganzes Gnadenjahr, wenn ein Adjunct vorhanden iſt V, 452. ſie verlieren die Wittwen-Wohnung bey der Wiederverheirathung V, 479. 500.
conf. Pfarr-Witthümer, Prediger, Gemeinheits-Nutzungen, Immunitäten.

Pfarr-Wittwen-Fiſcus, deſſen Urſprung und Verwendung V, 504 u. f. wie fern Unter-Kirchendiener daraus eine Beyhülfe erhalten können V, 193.

Pfarr-Wittwenhäuſer, ſollen an allen Oertern erbauet werden V, 474. u. f. wie ſie beſchaffen ſeyn müſſen V, 476. zu entrichtendes Aequivalent, wenn keines vorhanden V, 477. Miethgelder dafür, und deren Verwendung IV, 88 u. f.
kommen der Kirche zu IV, 215. deren Vermiethung IV, 255. Befreyung der Bewohner derſelben vom Dienſtgelde und ähnlichen Abgaben IV, 278. 488 u. f.
conf. Baukoſten.

Pflichtdienſte, deren Urſprung und Leiſtung, V, 243—246.

Pflug- und Ackerlohn bey Melioramenten-Vergleichen V, 415.

Pietiſten, was in Anſehung ihrer verordnet ſey I, 246.
conf. Ketzerey.

Poſtfreyheit der Conſiſtorial-Sachen IV, 418.

Praebenden-Gelder ſ. Hausſchilling.

Praedicate ſ. Ehrentitel.

Praeſentation, der Prediger von dem Patrone, wie ſie geſchehen müſſe IV, 341. wie ſie von adlichen Familien geſchehe IV, 347 u. f. wie bey combinirten Pfarren IV, 348. Erfoderniſſe derſelben IV, 350. wie es bey einer darüber entſtehenden Streitigkeit zu halten ſey IV, 357. Verluſt des Praeſentationsrechtes IV, 360. wie die Praeſentation der Unter-Kirchendiener von ihnen geſchehe. IV, 371. 374. conf. Wahl.

Praeſentationsfriſt, welche den Patronen bey Pfarren zuſteht, und deren Verlängerung IV, 351—356. bey Unterkirchendienſten IV, 374.

Prediger, deren Gerichtsſtand ſ. Gerichtsbarkeit. Gerichtsſtand ihrer Wittwen, Kinder und Dienſtboten I, 143. wie die bruchfälligen Vergehen ihrer Dienſtboten zu beſtrafen ſind I, 369. ſie maaßten ſich ehemals eine Gerichtsbarkeit in Eheſachen an, die ihnen nicht zukömmt I, 194. ſollen ſich aller unnöthigen Controverſen enthalten I, 253. auch ihre Privat⸗Streitigkeiten nicht auf der Kanzel oder bey Katechiſationen berühren I, 359. welche ſonſtige Handlungen ihnen bey namhafter Strafe unterſagt ſeyen I, 359—361. deren Mißhandlung und Beleidigung bey ihren Amtsverrichtungen I, 279. 280. ſie dürfen die Kirchenbuße nicht anordnen oder mildern, doch auch die derſelben unterworfenen Vergehen nicht verſchweigen I, 331. 332. 338. deren Rechte und Obliegenheiten in Rückſicht der Gemeinde II, 391—394. in Hinſicht auf den Staat II, 395—400. in Hinſicht der Schullehrer und Schulen II, 401—406. in Hinſicht ihrer Amtsbrüder II, 407—415. können keine weſentlichen Abänderungen in der Liturgie treffen III, 17 u. f. müſſen auf dem Lande den Eheverlöbniſſen beywohnen III, 225—230. ihnen iſt ein Theil der Kirchengüter zum Nießbrauch überlaſſen IV, 4. ſie müſſen nöthigen Falls die Kirchen⸗Rechnungen führen II, 400. nr. 7. IV, 223. ſie hatten in frühern Zeiten das Recht die Unter⸗Kirchendiener zu wählen IV, 365 u. f. conf. Vergehen, Kirchenbücher.

Prediger, abgeſetzte, deren Gerichtsſtand I, 142. in wie fern eine von ihm vorgenommene Trauung gültig ſey III, 357. in wie weit ihren Wittwen eine Gnadenzeit zukomme V, 448. und ein Witthum V, 496.

Predigten, Vorſchriften über die Haltung derſelben III,

53 u. f. hergebrachtes Gebühr für gewiſſe Predigten V, 128.
Privilegien, kirchliche, ſ. Reſervatrechte.
Proceſſe für Kirchen und Kirchendienſte, wie die Koſten derſelben zu beſtreiten IV, 264. V, 426. Verfahrungsart bey dieſen Proceſſen IV, 420—440.
Proceß-Ordnungen, wonach ſich das Conſiſtorium richtet IV, 411 u. f.
Proclamation, wie fern ein mangelhaftes Verlöbniß dadurch Beſtand erhalte III, 234. wie und auf welche Art ſie geſchehen müſſe III, 326. 330 u. f. Convention mit dem Caſſelſchen Conſiſtorio III, 349. Gebühren für die Proclamation V, 84 u. f.
conf. Diſpenſation.
Proclamations-Scheine, Gebühren dafür V, 144.
Procuratoren beym Conſiſtorio IV, 415.
Pröven und Natural-Gefälle von dem Urſprunge und den Gattungen derſelben. V, 157—160. Sind in Natur zu leiſten, und wie fern deshalb eine Verjährung ſtatt finde V, 161—164. Größe, Gewicht und Maaße derſelben V, 165—171. Bey der Copulation V, 87. Bey der Beerdigung V, 115.
Prorogation, wie fern ſie in geiſtlichen Sachen und in perſonellen Sachen des Conſiſtorii zuläſſig ſey I, 206—210.
Proſelyten ſ. Taufe.
Proteſtanten ſ. Religionspartheyen. Religion (evangel. luther.)
Provocation, wie fern ſie in geiſtlichen Sachen zuläſſig ſey I, 211—213.
Prüfung der Prediger und Superintendenten bey weiterer Beförderung II, 317 u. f.
conf. Examen.
Publication der Verordnungen ſ. Verordnungen.
Pupillen ſ. Vormünder, Curatoren.

Q.

Quartal=Opfer, Urſprung und Beſchaffenheit deſſelben, auch geſetzliche Beſtimmungen darüber V, 146—154. conf. Opfer.
Quellen des Kirchenrechtes I, 1—34.

R.

Rang, vom Range in der Kirche II, 490—497.
conf. Kirchen=Diener, Kirchen=Commiſſarien, Conſiſtorial=Räthe, Rectoren.
Rechnen, Unterricht darin ſ. Schulunterricht, Vergütung dafür V, 205. 206.
Rechnungen ſ. Kirchen=Rechnungen.
Rechte, allgemeine, von den Reichs=Geſetzen und deren Vorrange vor den römiſchen und canoniſchen I, 19—21. 29. 31—33. canoniſche und päbſtliche Rechte, und deren Gebrauch I, 21—25. 30. römiſche Rechte und deren Anwendbarkeit I, 27. Naturrecht und deſſen Unentbehrlichkeit I, 27. 34. conf. Geſetze, Gewohnheitsrecht, Kirchenrecht.
Reconvention ſ. Prorogation.
Rectoren, deren Rang II, 477 u. f.
Recuſation des Gerichtes, wie fern ſie zuläſſig I. 222.
Reformationsfeſt III, 29. 44.
Reformationsrecht, landesherrliches, ſ. Hoheitsrechte.
Reformirte, allgemeine Vorſchriften in Anſehung der Duldung derſelben, uud deren Anwendbarkeit II, 140 u. f. ſie genießen bürgerliche Rechte in Hameln II, 147 u. f. haben in Hameln ein beſonderes Colonie=Gericht II, 149. in Hannover einen freyen Beerdigungs=Platz auf dem Neuſtädter Kirchhofe II, 156. müſſen Stolgebühren an die proteſtantiſchen Geiſtlichen in Hannover entrichten II, 157. V, 62. auch in Zelle II, 161. deren Kirchen=Verfaſſung in hieſigen Landen II, 170—177. Wie fern die in einer Parochie an=

ſäſſigen zu den Baukoſten der geiſtlichen Gebäude beyzutragen haben IV, 100 u. f.
conf. Eheſachen, Religionspartheyen, Religions-Uebung.
Reformirter Kirchenrath und deſſen Rechte in Hameln II. 150. 151. 174. Bey den ſonſtigen reformirten Kirchen im Lande II, 171 u. f.
Reformirte Prediger können in Hameln ihre Glaubensgenoſſen im Gefängniſſe beſuchen II, 146. wie weit ihnen in Hannover die Miniſterial-Handlungen zukommen II, 154. in Zelle nicht ohne beſondere Erlaubniß II, 160.
Reichsgeſetze ſ. Rechte.
Reigebrau, wie es bey Auseinanderſetzung der Prediger und deren Wittwen damit zu halten ſey V, 461.
Reihewohnung der Schulmeiſter in Ermangelung eines Schulhauſes IV, 81. V, 15.
Religion, wie fern die Verſchiedenheit derſelben ein Ehehinderniß ſey III, 280 u. f.
conf. Juden.
Religion, evangeliſch-lutheriſche, iſt die herrſchende in unſern Landen II, 13 u. f. wie fern ſie ein ausſchließendes Anrecht auf Staatsbedienungen verleihe II, 16. Uebertritt zu einer andern Religionspartheyen, wie er geſchehen könne II, 21.
Religion, katholiſche, gemachte Verſuche zur Einführung derſelben II, 26 u. f. 129.
Religions-Duldung ſ. Toleranz.
Religions-Partheyen, deren gegenſeitige Rechte in Deutſchland II, 6 u. f.
Religions-Uebung, gemiſchte katholiſche und evangeliſche, zu Nörten und den dazu gehörigen Filialen II, 30—75. zu Goldenſtedt II, 76—88.
Religions-Uebung, katholiſche, in Hannover II, 89—116. in Zelle II, 117—122. in Wildeshauſen II, 123—133. in Göttingen II, 134—139.
Religions-Uebung, reformirte, in welcher Maaße ſie in hieſigen Landen ſtatt finde II, 142—144. in Hameln II, 145—151. in Hannover II, 152—

158. in Zelle II, 159—163. in Münden II, 164—166. in Göttingen II, 167—169.
Reluition ſ. Beweinkaufung.
Remiſſion an den Meyergefällen, wie ſie zu ertheilen ſey V, 297.
conf. Pfarrmeyer.
Remotion, wenn ſie bey der Inquiſition gegen einen Kirchendiener zu erkennen ſey I, 364. 365. worin ſie beſtehe, und wenn ſie zu erkennen ſey I, 385—388.
Reparation ſ. Bau.
Reſervatrechte, Landesherrliche. Es gehört dazu die geſetzgebende Gewalt I, 93—95. die Aufſicht auf die Klöſter I, 96—100. die Aufſicht über die Landes=Univerſität zu Göttingen I, 100. Eheſachen der Katholiken I, 102. Ferner die Beſtätigung der An= und Abſetzungen der Prediger und Superintendenten I, 106. 107. die Ertheilung kirchlicher Privilegien und Diſpenſationen, beſonders bey Ehen in der Verwandtſchaft I, 107—111. Zuſtimmung und Beſtätigung der im Kirchenſtaate vorzunehmenden Veränderungen, I, 113. 114.
Reſtanten, deren Abſetzung in den Kirchen=Rechnungen IV, 247.
Reſtitutio in integrum ſ. Wiedereinſetzung.
Reviſions=Gebühren für Monitur der Kirchen=Rechnungen, IV, 234.
Richter und Rath zu Zellerfeld, Grund, Lautenthal und Wildemann, ihnen kömmt in Eheſachen ein vorläufiges Verfahren zu I, 431. 432.
Römiſche Rechte ſ. Rechte.

S.

Sabbaths=Entweihung ſ. Sacrilegium.
Sabbaths=Ordnung ſ. Gottesdienſt auch Sacrilegium.
Sachen gemiſchter Gerichtsbarkeit ſ. Gerichtsbarkeit,

Gegenſtände derſelben, auch Klagen wegen des Beytrags ꝛc. I, 186—188. conf. Appellation, deren Ordnung in der Verhandlung I, 215. 216.
Sacrilegium, worin es beſtehe, und wie es zu beſtrafen I, 273. Man rechnet dazu die Entweihung der Kirchen und Kirchhöfe, auch Begräbniſſe, und Stöhrung des Gottesdienſtes I, 276 und 282. wie und von wem ſie zu beſtrafen I, 277—283. Entweihung des Sabbaths, wie und von wem ſie zu beſtrafen I, 283—291.
Saevitien, wie fern ſie ein Scheidungsgrund ſind III, 384 u. f.
Satisfactionsklage geſchwächter Frauensperſonen, vor welches Gericht ſie gehören I. 203. wie und auf welche Art ſie ſtatt finden III, 253—255.
Schaaf-Schatz, wie weit die Kirchendiener demſelben unterworfen ſind V, 321.
Schäfereyen der Kirchendiener, und Antheil an den Dorfſchäfereyen V, 274 u. f.
Scheffel- und Zehnt-Schatz, wie fern die Kirchen ſelbigem unterworfen ſind IV, 283—286. und die Kirchendiener V, 322 u, f.
Scheidung vom Tiſch und Bette, wenn zu erkennen, und was ſie bewirke III, 370 u. f. 386.
Schinken und Schulter praeſtandum ſ. Pröven.
Schließende Ausgaben ſ. Ausgaben IV, 43.
Schmalzehnte ſ. Zehnte.
Schreiben, Unterricht darin ſ. Schulunterricht, Vergütung dafür V, 205.
Schulberichte ſ. Kirchen- und Schulberichte.
Schuldienſte, deren Verbeſſerung V, 15 u. f. was für deren Verleihung zu entrichten ſey V, 184.
Schuldiſciplin, und deshalb ertheilte Vorſchriften III, 434 u. f.
Schulen, deren Errichtung, Trennung oder Verbindung I, 113. II, 290. 291. Nebenſchulen II, 291—293. ſtehen unter Aufſicht der Prediger II, 401 u. f.

conf. Indûſtrie=Schule, Sommer=Schule, Gerichtsbarkeit.
Schulgeld, deſſen Betrag V, 198—203. zu wünſchende Erhöhung deſſelben V, 204. von welchem und bis zu welchem Termin es zu bezahlen ſey V, 207—211. Entrichtung deſſelben für auswärts=dienende Kinder V, 212—214.
Schulgüther ſ. Pfarrgüther.
Schulmeiſter, Gerichtsſtand ihrer Frauen, Kinder und Hausgeſindes I, 147. conf. Gerichtsbarkeit, deren Beſtellung ſ. Superintendenten auch General=Superintendenten. Sollen den öffentlichen Katechiſationen mit beywohnen II. 357. haben im Nothfall den Gottesdienſt zu verſehen II, 411. Es ſteht ihnen nicht die Wahl der Lehrbücher frey III, 432. haben den Unterricht nicht zu vernachläßigen und auf die Schuldisciplin gehörig zu achten III, 436 u. f.
Schulmeiſter=Conferenzen liegen dem Prediger ob II, 404.
Schulmeiſter=Seminarium dient zur Bildung und Anleitung der Schullehrer II, 356 u. f. III, 432.
Schulordnungen in hieſigen Landen III, 391 u. f.
Schulpatronate ſ. Patronate.
Schulſprengel, deren Begriff II, 289. 290. Es kann ſich keiner deſſen entziehen II, 362.
Schulunterricht, ſoll nicht durch öffentliche Leichenbegängniſſe geſtöhrt werden III, 164 wie viel Stunden des Tages er zu ertheilen ſey III, 428. Gegenſtände, die er umfaßt III, 429 u. f.
Schulviſitationen, liegen dem Prediger ob II, 402 u. f.
Schulwohnung ſ. geiſtliche Gebäude, Baukoſten, Reihewohnung.
Schulzeit, geſetzmäßige, der Kinder III, 411—415.
Schutz= und Schirm=Gerechtigkeit (landesherrliche) ſ. Hoheitsrechte.
Schwägerſchaft, wie weit ſie ein Ehehinderniß ſey III, 295 u. f.
Sectirer, wie es mit ihnen zu halten ſey I, 288.

Separation ſ. Trennung, Eheſcheidung, Scheidung vom Tiſch und Bette.

Separatiſten, wie es mit ihnen zu halten ſey I, 247. conf. Ketzerey.

Simonie findet auch bey Küſter- und Schuldienſten ſtatt I, 256. IV, 374. 375. wie ſie zu beſtrafen I, 257 u. f.

Simonie-Eyd, iſt bey Beförderung ins Predigtamt abzuſtatten II, 324. 325.

Sommer-Schule, deren Zweck und Einführung III, 416 u. f. wiefern dabey conträre Obſervanzen zu beachten III, 425—427. was wegen deren Vergütung beſtimmt und hergebracht ſey V, 215—224.

Sonntag, deſſen Feyer III, 24.

Sophienhof, Forſtamt, deſſen Gerichtsbarkeit und Rechte in geiſtlichen Angelegenheiten I, 441.

Spargelfelder, wie ſolche dem abgehenden Prediger zu vergüten ſind V, 421.

Spiegelberg, Grafſchaft, deren Verfaſſung I, 444—448. conf. Superint. zu Münder, Coppenbrügger Canzley.

Sponſalien ſ. Eheverlöbniße.

Städte ſ. Magiſträte.

Stadt-Superintendent, zu Lüneburg, ſ. Magiſtrat zu Lüneburg, auch Miniſterium.

Stehende Einkünfte ſ. Fixa.

Stempelfreyheit der Kirchen IV, 280. der Prediger im Lüneburgiſchen V, 327.

Sterbe-Caſſen ſ. Wittwen- und Sterbe-Caſſen.

Steuern, Calenbergiſche V, 314 u. f. Lüneburgiſche V, 324.

Stiftungen, wohlthätige, ſind dem Staatsminiſterio anzuzeigen III, 456, Veränderung des Zwecks derſelben bey veränderten Zeitumſtänden III, 478 u. f.

Stolgebühren, deren Urſprung IV, 217 u. f. V, 28 u. f. deren Erſetzung durch fixe Abgaben V, 8 u. f. Competenz in Anſehung derſelben bey Kirchen, an denen mehrere Prediger ſtehen V, 40—48. Allgemeinheit der Verpflichtung zu deren Ent-

richtung V, 49—65. Betrag derſelben und Münzſorte V, 66—74.

Strafamt der Prediger II, 391.

Strafen, geiſtliche, I, 311—313. conf. Excommunication, Kirchenbuße, Verſagung des kirchlichen Begräbniſſes. Geiſtliche Strafen gegen die Kirchendiener I, 374—377. conf. Suſpenſion, Verſetzung ꝛc. Dienſtentlaſſung, Remotion, Degradation.

Strafgelder, wem ſie anheim fallen I, 234.

Strafgerechtigkeit, geiſtliche, wie weit ſie dem Conſiſtorio zuſtehe I, 231—234.
conf. Vergehungen, Strafen.

Studenten, deren Aufgebot und Copulation III, 274.

Sublevation ſ. Amtshülfe.

Superintendenten, ihnen ſteht nach der Landesverfaſſung eine untergeordnete kirchliche Aufſicht zu I, 92. wie weit ſie die Kirchenbuße anordnen und mildern können I, 331. 338. wiefern ſie bey Unterkirchendienern die Suſpenſion verfügen können I, 380. jedoch nicht die Remotion I, 387. Es ſteht ihnen das Recht der Präſentation auf die Küſter- Organiſten- und Schuldienſte auf dem Lande zu II, 335—343 was ſie dabey zu beobachten haben II, 350 u. f. deren Rechte, Obliegenheiten und Verpflichtungen II, 436—449. deren Einkünfte V, 183 u. f. deren Wittwen kömmt eine längere Gnadenzeit zu V, 450 u. f. wozu auch die Inſpectur-Accidenzen gehören V, 456. Verwilligungen an Superintendenten-Wittwen V, 495.
conf. Kirchen-Commiſſarien.

Superintendent zu Ilfeld I, 436. II, 230.

Superintendent zu Münder, deſſen Rechte in der Grafſchaft Spiegelberg I, 146. II, 230.

Suſpenſion, wenn ſie bey der Inquiſition gegen einen Kirchendiener zu erkennen ſey I, 364. 365. worin ſie beſtehe, und wenn ſie ſtatt habe I, 378—380.

Symboliſche Bücher, welche als ſolche in unſern Landen angenommen ſind I, 3—5.
Syndicate ſind von Pfarrgemeinden bey ihren Proceſſen auszuſtellen IV, 422.
Synoden, wo ſie vorgeſchrieben ſind, und Zwecke derſelben II, 511—514. deshalb erforderliche Koſten IV, 263.
Synodalfuhren II, 372.

T

Tabacks-Steuer, lüneburgiſche, wie weit die Kirchendiener davon frey ſind V, 327 u. f.
Taufe, und dabey übliche Gebräuche III, 69. Von der Haustaufe III, 72. Aufwand dabey und Patengeſchenke III, 78. Taufe der Proſelyten und ausgeſetzten Kinder III, 80. Nothtaufe III, 81—83. Gebühren dafür V, 75-83
Tauf- und Braut-Suppe, worin dieſer Gebrauch beſtehe, und wo er ſtatt habe V, 91—99.
Taxe der Expeditionen beym Conſiſtorio IV, 417.
Territorial-Syſtem ſ. Kirchen-Gewalt.
Teſtamente, wem ſie zu inſinuiren I, 225.
Thätlichkeiten ſ. Saevition.
Thürme ſ. Baukoſten.
Titulatur des Conſiſtorii IV, 417.
Todtengeläute, wer ſolches zu ſtehen habe IV, 57.
Todtengräber, deren Gerichtsſtand I, 149. deren Obliegenheiten II, 428. 429.
Todtenſcheine, Gebühren dafür V, 143.
Todtenwachen im Hoyaiſchen III, 165.
Todtgebohrne Kinder ſ. Beerdigung.
Toleranz des Staates und der Kirche, Grundſätze, worauf ſie beruhet II, 1 u. f.
conf. Intoleranz, Katholiken, Reformirte, Juden.
Tomas-Opfer ſ. Pröven.
Torfmoore der Gemeinde, Antheil der Kirchendiener daran V, 272.

Torfmoore, zu dem Dienſte gehörige, Inſtanderhaltung und Benutzung derſelben V, 239 u. f.
Transacte ſ. Vergleiche.
Translocation ſ. Verſetzung.
Transport⸗Koſten der Prediger, wem ſie obliegen II, 367.
Trauergeläute, wem es zuſtehe IV, 402.
Trauerzeit, wiefern ſie ein Ehehinderniß ſey III, 261—264. conf. Diſpenſation.
Trauſchein, von welchen Gerichten er auszuſtellen ſey III, 272 u. f. 274. iſt wegen Berichtigung des Mannthalers nicht vorzuenthalten III, 273.
Trauung, außerhalb Landes, wie ſie zu beſtrafen ſey I, 305. und wie weit ſie gültig ſey III, 358. wie und auf welche Art die Trauung geſchehen müſſe III, 326 u. f. Convention mit dem Caſſelſchen Conſiſtorio darüber III, 349. Gebühren für die Trauung V, 84 u. f. auch ſonſtige Gebräuche dabey V, 89. 90.
Trennung der Parochial⸗Verbindung ſ. Pfarren.
Triennium academicum II, 300.

U

Uelzen ſ. Magiſtrat daſelbſt.
Uhren der Kirchen und Capellen ſ. Baukoſten.
Unfähigkeit zum Beyſchlafe, wie ſie zu erweiſen III, 375.
Union der Kirchen ſ. Pfarren.
Univerſität Göttingen ſ. Reſervatrechte.
Univerſitäts⸗Verwandte, deren Freyheit der Wahl bey Parochial⸗Handlungen II, 270. haben die Conceſſions⸗Gebühren zur ſtillen Beerdigung zu erlegen III, 153.
Unterricht ſ. Schulunterricht.
Unwiſſenheit der Verordnungen, wiefern ſie bey mangelhaften Verlöbniſſen zur Entſchuldigung gereiche III, 233.

Urbani Rhegii formulae caute laquendi ſ. ſymboliſche Bücher.

V

Vacanz-Gelder, der Pfarren, worin ſie beſtehen V, 450. kommen der Kirche zu IV, 214. ſind zur Verbeſſerung der Pfarr-Wittwenthümer zu verwenden I, 114. V, 498 u. f.

Vacanz-Gelder, der Schuldienſte, ſind zu einem Schul-Fond beſtimmt V, 441.

Veräuſſerung ſ. Alienation.

Verbotene Grade ſ. Ehen.

Verbrechen, wiefern ſolches ein Scheidungsgrund iſt III, 381—383.
conf. Vergehungen.

Verführung unter Verſprechen der Ehe, wiefern deshalb eine Klage auf die Ehe ſtatt finde III, 248 u. f.
conf. Satisfactionsklage.

Vergehungen, der Kirchendiener, worin ſie beſtehen, und von wem ſie zu beſtrafen ſind I, 354—356. Vergehungen gegen ihre Amtspflichten I, 357—361. bürgerliche Verbrechen derſelben, wie ſie zu beſtrafen I, 362—365. bruchfällige Vergehen, und Polizey-Uebertretungen derſelben, wie und von wem ſie zu beſtrafen ſind I, 366—373.

Vergehungen gegen die Eheordnung, unehelicher Beyſchlaf, und gewaltſame Entführung, wie ſie zu beſtrafen ſind I, 292—295. Concubinat und deſſen Beſtrafung I, 297. unerlaubte Eheverlöbniſſe und deshalb zuerkennende Strafe I, 298. Verheimlichung der Ehehinderniſſe und deren Beſtrafung I, 299. 304 u. f. Bigamie und Blutſchande I, 300 u. f. Ehebruch und deſſen Beſtrafung I, 306—308. Mißhandlungen der Ehegatten und bösliche Verlaſſung I, 308—310.

Vergehungen, geiſtliche und gemiſchte I, 235. 237.
conf. Ketzerey, Simonie, Gotteslästerung, Zauberey, Meineyd, Sacrilegium, Vergehungen gegen die Eheordnung.

Vergleiche über die Dienſtgüter und Gerechtſame, wie weit ſie zuläſſig V, 229 u. f.
Verjährung, wie ſie gegen Kirchen ſtatt finde IV, 289.
Verlaſſung, bösliche, deſſen Strafe ſ. Vergehungen gegen die Eheordnung, ſie iſt eine Urſache der Scheidung III, 378 u. f.
Verlobte, wie fern gegen ſie auf Eingehung der Ehe ein Zwang ſtatt finde III, 246. wie es bey deren Entweichung zu halten ſey III, 247. wie fern die in verſchiedenen Territorien ſich aufhaltende, zur Ehe in der Verwandtſchaft um Diſpenſation nachzuſuchen haben III, 323.
Verlöbniſſe ſ. Eheverlöbniſſe.
Verordnungen, wie fern deren Publication von den Kirchendienern auf Requiſition der weltlichen Gerichte geſchehe I, 161. 162. 397.
Verpachtung ſ. Kirchengüter-Pfarrländerey.
Verſagung des kirchlichen Begräbniſſes ſ. Begräbniß.
Verſchwendung, wie fern ſie ein Scheidungsgrund ſey III, 383.
Verſetzung der Kirchendiener auf eine geringere Stelle wird als Strafe erkannt I, 381. 382. Ort des Witthums bey Verſetzungen V, 495.
Verſiegelung des Nachlaſſes der Perſonen des cleri minoris I, 148.
Verwandtſchaft ſ. Ehen, geiſtliche, iſt kein ferneres Ehehinderniß.
Verwilligungen aus den Kirchen-Aerarien, wie weit dazu eine Communication mit der Landes-Regierung erforderlich ſey I, 114. wie fern darüber mit dem Patron zu communiciren ſey IV, 384. zum Beſten der Schullehrer, Schüler auch Kirchendiener IV, 268 u. f.
Vicariat ſ. Hannöverſches.
Vicarie-Arbeit, wie und in welcher Maaße ſolche anzuordnen II, 412 u. f. wie bey Patronat-Pfarren IV, 332.
Vicarie-Fuhren II, 372.

Vierzeiten=Pfenning ſ. Quartal=Opfer.
Viſitation ſ. Kirchen=Viſitation.
Viſitations=Koſten II, 373.
Viſitatoren ſ. Kirchen=Commiſſarien.
Vocation der Prediger von den Gemeinden II, 320—323. auch 359. 360.
Voigte der Kirche ſ. Advocatie.
Vorladung der Kirchendiener zum Zeugniß von der weltlichen Obrigkeit I, 159—161.
Vormünder, deren Einwilligung zu dem Eheverlöbniß ihrer Pupillen iſt erforderlich III, 208 u. f. 274. Klagen auf obrigkeitliche Ergänzung des vormundſchaftlichen Conſenſes III, 239—245. wie fern ſie ihre Pupillen heirathen dürfen III, 281 u. f. conf. Eltern.
Vormundſchafts=Rechnungen, wie ſie zu moniren ſind IV, 414.
Vormundſchafts=Sachen der Prediger, gehören vor das Conſiſtorium I, 144. 225. 226. der Perſonen des cleri minoris I, 148. 226.
Vorpachtungsrecht, iſt bey Kirchen nicht üblich IV, 256.

W

Wahl eines zu präſentirenden Predigers, wenn das Patronat einer Corporation oder Collegio zuſteht, nebſt Wahlordnung IV, 342 u. f. und eines Unter=Kirchendieners IV, 372 u. f.
Waiſenkinder, und deren Verpflegung III, 467. 470.
Weggeld, davon ſind die Kirchendiener nicht frey V, 331.
Weide, gemeine, deren Benutzung V, 260 u. f.
Weinkauf, iſt kein Zeichen der Erbpacht IV, 194. wie es bey Auseinanderſetzung der Prediger und deren Wittwen damit zu halten ſey V, 461. conf. Beweinkaufung.
Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, ſteht den Kirchen zu IV, 287.

Wildemann ſ. Richter und Rath daſelbſt.
Wildeshauſen ſ. Religions=Uebung, (katholiſche,) katholiſche Schulmeiſter daſelbſt II, 130,
Witthümer ſ. Pfarr=Witthümer.
Wittwen ſ. Pfarr=Wittwen.
Wittwen=Fiſcus ſ. Pfarr=Wittwen=Fiſcus.
Wittwen=Häuſer ſ. Pfarr=Wittwen=Häuſer.
Wittwen= und Sterbe=Caſſen, welche an verſchiedenen Oertern zum Beſten der Kirchen= und Schuldiener errichtet ſind V, 506 u. f.
Wochen=Gottesdienſt III, 30 u. f. 34 u. f. 46 u. f.
Wohlthätigkeit, deren Beförderung III, 476.

Z

Zahl=Gebühren, ſind von den Kirchen=Rechnungsführern nicht zu nehmen IV, 252.
Zauberey, worin ſie beſtehe, und wie ſie beſtraft werde I, 264—269.
Zehnte, deſſen Urſprung und Beſtimmung IV, 217. wem der Novalzehnte zuſtehe IV, 220. die Erhebung des Zehntens iſt kein Kennzeichen der Erb=Verleihung IV, 193. wiefern die Kirchendiener dem Zehnten, beſonders dem Fleiſchzehnten unterworfen ſind V, 374—381.
Zehnt= und Scheffel=Schatz ſ. Scheffel=Schatz.
Zelle ſ. Magiſtrat daſelbſt, Religions=Uebung, katholiſche und reformirte.
Zellerfeld ſ. Richter und Rath daſelbſt.
Zelleſche Schulordnung, wie weit ſie von Gültigkeit III, 492. 406.
Zeugen, bey den Eheverlöbniſſen und deren Beſchaffenheit III, 225. 231 u. f.
Zeugniß der Kirchendiener, in Anſehung der Gerechtſame und Einkünfte des Dienſtes IV, 438—440.
Ziegeunerkinder ſ. Findlinge.

Zins, deſſen Benennung und Eigenſchaft IV, 193. deſſen Unveränderlichkeit iſt ein Zeichen der Erbverleihung IV, 195.
Zoll, Befreyung der Kirchen von ſolchen IV, 281. wie weit die Kirchendiener davon frey ſind V, 330. im Calenbergiſchen V, 333. im Hoyaiſchen V, 335. im Lüneburgiſchen V, 339.
Zwangs-Gerechtigkeiten, wie fern die Kirchendiener denſelben unterworfen ſind V, 382. 383.

Verzeichniß der einländiſchen Oerter, in Anſehung derer in dieſem Werke etwas bemerkt iſt.

A.

Adelebſen II, 209. 239. V, 86. 128. 131. 138.
Adenbüttel II, 242.
Adendorf IV, 62.
Adenſen II, 238. V, 285. 287. 625 u. f.
Afferde V, 172. 565.
Ahlden II, 221. 229. III, 125. IV, 333. V, 87. 119.
Allershauſen IV, 103.
Altenau II, 217. V, 79. 127.
Altenbruchhauſen IV, 85.
Altengleichen I, 203. IV, 375. V, 502.
Altenhagen II, 238.
Altenwerder V, 121.
Altenzelle V, 115.
Amberg II, 76. 79.
Anderten I, 64.
Andreasberg II, 217. 241.

III, 114. V, 114. 138.
Angerſtein II, 33. 50.
Apelern II, 76. 79.
Appenrode I, 436. II, 244.
Aſendorf V, 83. 89.
Avendshauſen II, 368. V, 79.

B

Backede II, 238.
Balge V, 89.
Ballenhauſen II, 239. V, 90.
Banteln II, 237.
Barbis V, 82. 122.
Bardowick I, 338. II, 221. 229. 235. 236. 244. III, 450. IV, 112. V, 46. 203.
Barenburg I, 51. 52. V, 303.
Barliſen V, 121.
Barnſtorf I, 336. II, 77. 79. 80. 82. 83. 85. 86.
Barſingbauſen II, 238. IV, 341.
Barterode II, 239. V, 97.
Bartolfelde I, 390. V, 82.
Barver V, 115.
Baſſe II, 238.
Baſſum II, 363. V, 86. 120.
Beber II, 237. 383. 386.
Beckeln V, 167. 563.
Beedenboſtel II, 223. 229.
Behrenſen V, 371. 654 u. f.
Beienrode V, 538 u. f.
Benniehauſen V, 498.
Benningſen II, 237. IV, 288. V, 87. 90.
Benntorff I, 445. 446.
Benterode V, 178. 530. 571 u. f.
Berckum II, 242. 286. 288.
Bergen II, 243. V, 119.
Beſenrode I, 436. II, 244.
Bevenſen V, 27.
Bienebüttel II, 243. V, 127.
Biſchhauſen II, 239. V, 548 u. f. 583. 608.
Bishauſen II, 33. 35. 36. 37. 50. 55. 56. 57. 58. 59. 62. 65. 67. 69. 70. 71. 73. 74. 531.
Bisperode I, 447.
Bispingen V, 119.
Biſſendorf V, 119.
Blendern IV, 82.
Bodenfelde V, 113.
Bodenteich V, 377.
Börrien II, 227. V, 95. 187. 507.
Bordenau, II, 237.
Borg II, 496.
Borſtel V, 202.

Brackenberg II, 209.
Bramburg II, 208.
Bramſtedt III, 234. IV, 370. 375.
Bredenbeck IV, 338. 339. 340.
Breitenfelde II, 244.
Breitlingen III, 450.
Brelingen, V, 119.
Bremcke II, 240. V. 76. 116. 131.
Breſe II, 242. 489. IV, 382.
Breſelenz V, 87.
Brevörde II, 239.
Breckum V, 115.
Brome II, 244.
Bruchhauſen (alt und neu) I, 51.
Brüllgſen I, 445. 447. 448.
Brünniehauſen I, 445. 446. 447. II, 238.
Brunſtein II, 209.
Bücken II, 448.
Bühle II, 36. 37. 47. 49. 50. 55. 56. 57. 58. 60. 62. 64. 65. 70. 71. 73. 74. 239.
Bühren V, 617.
Burgdorf II, 221. 229. 242. 285. V, 46. 95. 376. 510. 658.
Bursfelde II, 209.

C

Calefeld V, 77. 119. 124.
Catlenburg II, 217, 223. 228.
Clausthal I, 48. 72. 182. II, 216. 217. 228. 230. 232. 233. 452. III, 78. 114. 125. IV, 126. 142. V, 44. 105. 107. 114. 123. 125. 148. Beylage Nr. 9.
Clötze, II, 221. 229. III, 324. V, 202.
Coldingen II, 210.
Colenfeld III, 550.
Colnrade II, 77. 79. 80. 81. 82. 83. 85. 86.
Coppenbrügge I, 445. 446. 447. 448. II, 238.
Cordingen II, 469.
Crimderode I. 436. II, 244.

D

Dahlenburg II, 243.
Damnatz V, 604 u. f.
Danckelshauſen II, 240. IV, 349.
Dannenberg II, 219. 221. 229, III, 155, 324. 349. 539. IV, 159. 213. 219. 372. 396. V, 47, 127.
Darigſtorf II, 242.
Dedenſen V, 113. 244.
Deutſch-Everingen IV, 373.

Deyenrode IV, 349.
Didderſe V, 144.
Diemarden II, 278. 371. 487. 488.
Diepenau I. 51. 52. V, 65. 303.
Diepholz I, 62. II, 78. 87. 222. 228. III, 547. V, 77. 87. 126. 131.
Dinkelshauſen IV, 103.
Dögerode V, 661.
Döhren II. 10. IV, 91. 107. V, 297.
Dörpe I, 447.
Dörverden I, 61.
Dorfmark IV, 137. V. 181. 182. 241. 519 u. f.
Dramfeld V, 71. 89. 95. 97. 531.
Dransfeld II, 209. 224. 240. 434. III, 484. V, 225. 309. 644.
Drennhauſen V, 87. 123.
Dudenſtedt I, 64.
Düderode II, 240. V, 78.
Dudenſen II, 238. V. 77.
Düshorn IV, 333. V, 182.

E

Ebstorf I, 338. II, 221. 229.
Echte II, 240. V, 78. 124.
Eckelohe II, 242.
Ecker III, 545.
Eddeſſe II, 248.
Edemiſſen II, 242.
Edesheim II, 240. V, 124.
Egeſtorf V, 83.
Ehrenburg I, 51. V. 303.
Eickelohe V, 127.
Eickenrode II, 242.
Eilte II, 242.
Eimcke II, 242. III, 508. V, 87.
Einbeck I, 404—407. II, 216. 217. 228. 230. 232. 332. 500. IV, 372. V, 78. 96. 105. 106. 123. 131. 385.
Einbeckhauſen II, 237.
Einen II, 76. 79.
Eitzendorf V, 94. 202.
Elbingerode II, 217. V, 44. 79.
Eldagſen II, 238. 434. V, 86. 127.
Elliehauſen II, 239.
Ellienrode V, 131.
Elſtorf III, 348. 532. V. 121.
Eltze V, 598 u. f.
Elvershauſen II, 239.
Elveſſe II, 33. 35. 36. 37. 40. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 60. 67. 69. 71. 74.
Emmenhauſen V, 78.
Emſen II, 242. IV, 370. 375. V, 87.
Engelboſtel III, 425. V, 113. 115. 586 u. f.
Erbſen II, 67. 239.

Erichsburg II, 209. V. 371.
Erzen II, 214. 237.
Esbeck II, 225. 237. V, 533. u. f.
Eſche V, 114.
Eſchershauſen IV, 103.
Eſperde II, 214.
Eſſenmühle, II, 76. 79.
Eſſenrode II, 242, IV, 357. V, 144. 594 u. f. 622 u. f.

F

Fahreneſch II, 76.
Fallersleben II, 221. 229. III, 324. V, 202. 508, 574 u. f.
Fallingboſtel V, 119. 182.
Finckenwerder V, 121.
Förſte II, 267. 269.
Fredelacke, II, 76. 79.
Fredelſen II, 209.
Frencke II, 237.
Friedland II, 70. 209. 487. 488. V, 545 u. f.
Fürſtenhagen V, 138.
Fulde II, 496.

G

Garte II, 209.
Gartenkirche II, 237. IV, 304.
Gartow II, 243. IV. 334. 335. 398. 399.
Gaſtrup II, 76.
Gerdau II, 243.
Gehrden II, 237. V, 115.
Geismar II, 225. 240.
Gellienhauſen II, 193. 240. V, 498. V, 672.
Geſtorf II, 238. IV, 100.
Gifhorn II, 221. 229. III. 324. V, 202. 383. 662 u. f.
Gillersheim V, 78.
Gilten V, 112.
Gladebeck II, 45. 46. 209. V, 451. 666. 674.
Gledingen II, 286.
Gleichen II, 209.
Glienitz V, 202.
Goddeshorn V, 156. 371. 589.
Göttingen I, 100. 184. 387. 396. 398. 411—416. 505. II, 26. 56. 70. 134—139. 142. 167—169. 182. 208. 212. 223. 224. 227. 230. 232. 233. 270. 276. 277. 297. 301. 310. 316. 322. 332. 348. 414. 435. 451. 453. 475. 486. 487. 491. 492. 500. 573. III. 114. 153. 158. 272. 339. 396. 409. 461. 462. 536. IV, 193. 414. V, 43. 58. 64.

76. 82. 104. 107. 109. 110. 111. 114. 116. 128. 186. 345. 509. 675. Beylage nr. XII. XIII.
Goldenſtedt II, 26. 76-88.
Grabau V, 573.
Grasdorf II, 237. 286. V, 297.
Graſſel V, 594 u. f. 622 u. f.
Grethen IV, 135.
Grohnde, II, 434.
Gronau II, 210.
Grone II, 239. III, 483.
Großen Berkel II, 223. 226. IV, 350. V, 144.
Großen Hehlen IV, 63. 206.
Großen Knethen II, 123. 129. IV, 57. 58.
Großen Lengden, II, 240. IV, 285.
Großen Lopke II, 284. 285.
Großenmunzel V, 87.
Großenrode II, 36. 37. 39. 44. 50. 53. 54. 69. 70. 239. 531.
Großen Schneen II, 240. IV, 349. 350. V, 76. 87. 96.
Großen Schwülper II, 242.
Grund I, 69. 431—432. II, 241.

H

Hachhauſen I, 64.
Hachmühlen I, 445. 447.
Hämelſcheburg II, 214. 237.
Haenigſen II, 242. V, 182.
Hagen IV, 373, V, 77. 90. 115.
Haimar II, 242. IV, 42.
Hameln I, 199. 387. 411-416. II, 19. 28. 29. 142. 145—151. 156. 170. 174. 230. 232. 257. 258. 263. 265. 332. 389. 451. 500. III, 178. 409. 499. IV, 312. 372. V, 42. 43. 64. 104. 105.
Hammenſtedt II, 240.
Hankensbüttel II, 223. 229. V, 95.
Hannover I, 89. 97. 102. 199. 200. 253. 346. 372. 387. 400. 411—416. II, 16. 21. 26. 89-116. 118. 142. 152-158. 170. 177. 182. 183. 185. 186. 193. 196. 197. 213. 215. 227. 230. 234. 252. 254. 255. 257. 263. 273. 332. 348. 389. 415. 434. 439. 451. 456. 500. 533. 534. 539. 563. 566—569. 576. III, 30. 40. 339. 361. 396. 460. 485. 489. IV, 21. 70. 101. 113. 140. 158. 159. 270. 303. 304. 312.

345. 372. 412. 434. V, 41. 61. 62. 63. 76. 86. 104. 105. 106. 126. 303. 455. 507. 508. 667 u. f.
Hanſtedt V, 87.
Harburg I, 338. II, 189. 221. 229. 244. 257. 258. 263. 439. III, 109. 336 IV, 23 V, 46. 77. 121. 202. 203.
Hardegſen II, 39. 48. 55. 72. 209. 214. 224. 227. 234. III 536. IV, 162. V, 82. 225.
Hardenberg II, 39. IV, 347. 348. V, 371.
Harpſtedt I, 51. 52. 56. 59. V, 303. 325. 646.
Harſte II, 72. 209. 224. 227. III, 536. V, 78. 371.
Harriehauſen II, 239. III, 504. V, 115. 124.
Haſtenbeck II, 237. V, 172. 565.
Hedemünden II, 225. 434. III, 480. 536. V, 225.
Heemſen II, 237.
Heiligendorf II, 243.
Heiligenlohe V, 87.
Heiligenrode V, 304. 338. 647.
Heimſen V, 127.
Heinſen V, 187.
Hemelm II, 240. V, 85.
Hemmendorf V, 187. 119. 527 u. f. 620.
Herkenſen I, 445.
Hermannsburg V, 225. 560 u. f. 577 u. f.
Herzberg II, 144. 216. 217. 223. 228. III, 461.
Hevenſen II, 209. 213. 214.
Hiddeſtorf II, 383.
Hillerſen II, 36. 50. 51. 52. 53. 54. 70. 74. 239.
Hilligsfeld I, 445.
Hilwardshauſen II, 209.
Hintbergen V, 83. 87.
Hitfeld V, 121.
Hitzacker II, 219. III, 155. IV, 396. V, 47. 127.
Hohe, I, 64.
Hohenboſtel II, 238.
Hohnſen I, 445. 446. 447. II, 238.
Hohnſtedt II, 39. 49. 61. 63. 71. 72. 209. 224. 225. 228. 235. 446. III, 536. V, 28. 323.
Hohenſtein (Grafſchaft) I, 435—443.
Hollenſtedt III, 230. V, 87.
Holtenſen II, 211. 214. 238 IV, 339.
Holthuſen II, 214.
Holtorf II, 243. IV, 335. 398.
Horſt I, 391. V, 87. 90.
Hoya I, 51. II, 222. 228. 448. 449. IV, 115. V, 65. 184. 187. 688.
Hoyerhagen V, 89.
Hudemühlen II, 242. IV, 333.
Hullerſen II, 241.

Huntloſen II, 123. V, 121.
Huſtedt V, 202.

J

Jacobidreber V, 127.
Jeinſen II, 210. 227. 434. IV, 58. V, 507. 509.
Jemcke II, 244. V, 112. 144.
Ilfeld I, 437. II, 230. 244. 297. III, 114.
Imbshauſen II, 209. 240. V, 65.
Iſenbüttel V, 182.
Iſernhagen II, 475. 476. IV, 160.
Jühnde II, 209. 239. IV, 364. V, 121. 138.

K

Kackerbeck II, 286. V, 127.
Kätingen II, 596.
Kemnade I, 64.
Keſtlingerode II, 239. V, 583.
Kirchdorf II, 237.
Kirchhorſt II, 242. V, 241. 592.
Kirchrode II, 238.
Kirchwahlingen II, 242. V, 119. 139.
Kirchenwehren II, 238.
Kirchweihe IV, 58. V, 56. 149. 182. 515 u. f.
Kleinen Berckel II, 237. V, 144.
Kleinen Heblen IV, 206.
Kleinen Lopcke II, 284.
Kleinen Schneen II, 239.
Krummaſel V, 87.

L

Laazen IV, 91. 107.
Landwernhagen V, 63. 131. 149. 178. 522. u. f. 530. 567 u. f.
Langenhagen V, 96.
Langlingen II, 242.
Lauenförde II, 209. V, 82. 175.
Lauenſtein I, 447. II, 238. IV, 440. V, 65. 550 u. f.
Lautenthal I, 69. 431—432. II, 241.
Lauterberg II, 27. III, 445.
Lehr II, 76.
Leimbach I, 436. II, 244.
Lenthe II, 237.
Leveſte IV, 104. V, 296. 636 u. f.
Liebenau I, 51. IV, 86. V, 65.

Limmer II, 237. 238. V, 90.
Linden II, 238.
Loccum I, 229. II, 327. V, 686 u. f.
Lockſtedt II, 286. III, 525.
Lohe II, 79.
Lüchow II, 219. 221. 229. 494. III, 155. 324. 460. IV, 219. 334. 396.
Lüethorſt II, 241.
Lüne I, 338. II, 221. 229. IV, 62. 370. 375. V. 202. 508.
Lüneburg I, 399 — 403. II, 182. 230. 233. 236. 244. 257. 263. 324. 332. 343. 452. 457. 456. 457. 458. 485. III, 352. 353. 450. 461. IV, 136. 344. 345. 373. 397. 399. V, 45. 126.
Lütgenrode II, 33. 35. 36. 50. 55. 59. 67. 69. 71. 72. 73. 445.
Lütgenſchneen IV, 363. 364. V, 89.
Luthe V, 87.
Lutterhauſen V, 77. 115.

M

Magelſen V, 202.
Mandelslohe IV, 48. 302.
Mariendreber IV, 66.
Marienſee II, 238. IV, 342.
Marienſtein II, 42. 43. 72. 527.
Marienwerder II, 238. IV, 342.
Marckoldendorf II, 209.
Marſchacht II, 244. V, 123.
Martfeld V, 202. 304.
Meine II, 242. V, 144.
Meinerdingen IV, 367.
Mielenhauſen IV, 349.
Mittelrode V, 296.
Molzen III, 508.
Moringen II, 50. 209. 240. 434. 435. V, 78. 114. 122. 131. 225. 226.
Müden an der Oerze V, 554 u. f.
Müllingen II, 239. 286. IV, 346. V, 297.
Münden I, 338. 388. 417—422. II, 29. 38. 142. 144. 164—166. 170. 208. 212. 225. 228. 230. 257. 262. 332. 434. 438. 451. 460. 570—573. III, 114. 348. 538. IV, 344. V, 82. 617.
Münder I, 445. 446. 447. II, 110. 227. 434. 483. V, 78. 99. 131. 507. 512.
Münſter II, 243.
Multhopen I, 320.

N

Nahrendorf II, 243. IV, 397.
Neetze II, 243.
Negenborn II, 241.
Neindorf V, 28.
Nettelkamp II, 242. 489. IV, 382.
Nettelrebr II, 238.
Neubockel V, 278.
Neuenkirchen II, 370. V, 77.
Neuſtadt I, 436. 445. II, 210. 227. 244. 348. 434. V, 507.
Niedeck II, 209.
Niederbillingshauſen II, 52.
Niederbörrie II, 214. V, 144.
Niedernjeſa II, 240. V. 76. 131.
Niederſachswerfen I, 436. II, 244.
Niederſcheden, IV, 349.
Nienburg I, 51. II, 143. 220. 222. 228. 448. IV, 115. 213. V, 48. 65. 111. 124. 184. 338.
Nienover II, 209.
Nienſtedt II, 241. 267. 268. 269.
Nörten II, 26. 30—75. 445. 446. 525. 531. 532. IV, 314.
Nordheim I, 387. 411—416. II, 208. 230. 332. 451. 500. V, 6. 104. 105. 106. 123.
Nordwohlde V, 115.

O

Oberbörrie II, 214.
Obernjeſa V, 71. 89. 95. 96. 132. 531.
Ochſendorf V, 127.
Odagſen II, 241. V, 79.
Oehme IV, 373.
Oerſen I, 445.
Oeſſingen II, 242.
Oeſſelſe II, 286.
Offenſen V, 138.
Oelendorf V, 297.
Ohlenhauſen V, 380.
Ohr IV, 350.
Ohrdorf V, 94.
Ohſen II, 214.
Oldendorf II, 223. 227. IV, 435. V, 27. 120. 122. 132. 133. 451.
Oſterode I, 89. 408—410. 436. II, 143. 216. 217. 228. 230. 232. 233. 244. 268. 477. 478. 605. III, 409. IV, 23. 344. 372. V, 57. 64. 114. 123. 125. 148. 321.
Oſtenholz V, 182.

P

Parenſen II, 36. 42. 43. 44. 47. 48. 49. 50. 55. 57. 58. 59. 60. 63. 64. 72. 73. 445. 446. 528. 529.
Pattenſen I, 338. II, 212. 215. 221. 223. 227. 229. 348. 434. 576. III, 150. IV, 311. V, 112. 116. 451.
Plato II, 244.
Polle II, 239.
Predöhl V, 78.
Pretzelle II, 243. IV, 335. 398.

R

Raddien V, 202.
Radolfshauſen II, 217.
Rätzlingen V, 169. 176.
Raven V, 113.
Reckershauſen II, 239. IV, 314.
Reher I, 320.
Rehſtorf II, 243. IV, 335. 398.
Reigerthal II, 244.
Reinhauſen II, 209. 278. 371.
Reppenſtedt IV, 373.
Rethem V, 116.
Rethen II, 286.
Rethmer II, 242. IV, 384. 399. V, 119.
Rethmarshauſen V, 583.
Ribbesbüttel II, 242.
Ricklingen II, 237.
Rieffenhauſen IV, 94.
Rießen II, 76. 79.
Röſſing II, 237.
Rohde II, 243. V. 112.
Römſtedt V, 83.
Ronneberg I, 336. 371. II, 210. 215. 227. 369. III, 548. V, 82. 304. 507. 508. 511.
Roringen II, 240. IV, 285.
Rotenkirchen II, 217.
Rothenſitte I, 441. II, 244.
Rüdigershagen II, 239.

S

Salzderhelden II, 217. 241. V, 79. 371.
Salzhauſen V, 112.
Salzhemmendorf V, 112.
Satemin II, 243. V, 119.
Scharnebek V, 77. 86.
Scharzfeld I, 279. 281. V, 83. 89.
Scharzfels II, 27. 217.
Schinna V, 86. 127.
Schloß Ricklingen V, 132.
Schmalvörde V, 77. 115.

Schnackenburg IV, 55. V, 127.
Schnega III, 508.
Schönhagen V, 372.
Schöningen II, 239, V, 380.
Scholen IV, 84.
Schulenburg II, 237.
Schwarmſtedt II, 221, 229. V, 121. 202.
Seelze II, 223. 227. V, 511. 512.
Seershauſen V, 168.
Sehnde V, 144.
Settmarshauſen V, 660.
Sichelheim II, 208.
Siedenburg I, 51. 52. V, 303.
Siecke I, 51. V, 303. 338.
Sieverhauſen II, 229. V, 139. 676.
Sinstorf V, 77. 83. 86. 88. 120. 121.
Sohlingen IV, 103.
Soltau IV, 90. 212.
Spiegelberg I, 435. 444-448.
Sprackenſeel, II, 242.
Springe II, 434. IV. 302.
Staffhorſt V, 181. 182.
Stedebergen II, 284.
Steigerthal I, 436.
Steimcke I, 64. V, 77. 90.
Steindorf, V, 112.
Steine II, 39. 42. 73.
Steinwedel II, 243. V. 85.
Stelle III, 234.
Stellichte II, 241.
Stemmen II, 237.
Steterdorf II, 242. V, 27.
Stöckheim V, 116.
Stockhauſen IV, 349.
Stolzenau, I, 51. 52. II, 214. 220. 222. 228. 368. IV, 115. 116. V, 65. 184. 303. 304.
Steyerberg I, 51. 52. V, 65. 303.
Sülze II, 242.
Sülzhayn I, 436. II, 244.
Suderburg V, 77.
Suderbruch II, 237.
Sudershauſen II, 51. 52, 239.
Sudwalde IV, 84.
Sulfeld V, 144.
Sulingen I, 338. 491. II, 211. 220. 222. 228. III, 164. IV, 109. 115. 116. V. 304.
Sutheim, II, 52. IV. 348. 359.

T

Thedinghauſen I, 59. 61.
Toſtedt III, 532. V, 487. 681 u. f.
Trebell II, 243. IV, 398. V, 94.
Trippigleben II, 286.

Troegen II, 240. V, 138.
Tudinghauſen V, 371. 656.
Tündern II, 210.

U

Uelzen I, 426—430. II, 221. 225. 229. 230. 332. 452. III, 155. 324. 351. 461. IV, 372. V, 47. 126. 202.
Uetze II, 242.
Urbach, I, 436. II, 244.
Uſchlag V, 176. 178.
Uslar II, 143. 209. 212. 223. 228. 434. IV, 77. 78. 104. V, 175. 371.
Uſſendorf V, 202.

V

Vahle IV, 103.
Vareneſh II, 79.
Varloſen V, 131.
Varrel, V, 77.
Vilſen II, 448. 449.
Völkſen IV, 288. 301. V, 285. 296. 632 u. f.

W

Waacke II, 240.
Walsrode II, 221. 229. 496. V, 47. 64.
Waſſel V, 90. 115. 131. 285.
Wathlingen II, 242. IV, 369. V, 573.
Wechold V, 202.
Wehnde II, 209.
Weißenborn V, 583. 608.
Wendiſch Everingen IV, 373.
Wennigſen II, 238. IV, 342.
Weſten I, 59. 61.
Weſterhof, V, 383.
Wettbergen II, 238.
Weyhe I, 338. II, 223. 228. IV, 115. 116. 434. 436. V, 451.
Wiegersdorf I, 436.
Wietzendorf II, 243.
Wildemann I, 69. 431—432. II, 241.
Wildeshauſen I, 39. II, 26. 95. 123—133. 222. 228. V, 76. 125.
Wilhelmsburg V, 121.
Wilkenburg V, 640 u. f.
Willershauſen V, 82. 124.
Winſen I, 181. V, 576.
Wierhauſen V, 87. 661.
Wipshauſen V, 606.
Wölmershauſen V, 498.
Wollershauſen II, 241.

IV, 320. 383. V, 261. 265. 277. 602.
Woltersdorf V. 87. 127.
Wreſtedt II, 489. III, 508. IV, 382.
Wriedel V, 87.
Wübbershauſen II, 209.
Wülfel IV, 91. 107.
Wülfingen II, 237. IV, 342.
Wülfinghauſen II, 238.
Wunstorf II, 182. 212. 213. 227. 348. 434. V. 261. 372. 507. 600 u. f. 651 u. f.

Z

Zauenröden I, 64.
Zaſenbeck II, 242.
Zelle I, 76. 89. 181. 199. 338. 346. 372. 391. 423 — 425. 434. II, 22. 26. 90. 95. 117 — 122. 142. 159 — 163. 170. 221. 229. 230. 232. 243. 257. 258. 259. 261. 262. 307. 323. 340. 439. 535. 564. 565. III, 125. 145. 150. 155. 159. 267. 349. 351. 402. 461. 486. 487. 488. 541. IV, 38. 119. 213. 368. 372. V, 45. 62. 87. 107. 201. 202. 332. 535. u. f.
Zellerfeld I, 69. 71. 338. 431 — 432. II, 217. 228. 241. 474 III. 231. 461. IV, 115. 127. V, 507.

Berichtigung.

Das im vierten Theile Seite 350 angeführte Beyſpiel der Pfarre zu Kleinen Berckel (nicht Großen Berckel) und der Pfarre zu Ohr fällt hinweg; da die 1678 und ſpäterhin projectirte Uebereinkunft zwiſchen der von Poſtſchen und von Hackſchen Familie nicht zu Stande gekommen, und im Jahre 1747 das Patronat über Kl. Berckel von erſterer Familie der letztern gänzlich cedirt iſt.

Verbeſſerungen.

Seite XXVIII Zeile 10 von unten, ſtatt von lies vor. S. XXXI Z. 3 v. u. l. vicarirenden. S. 2 Z. 4 v. oben ſt. von genommenen l. vorgenommenen. S. 25 Z. 5 v. o. ſt. abhängigen l. unabhängigen. S. 34 Note g am Ende add. Beylage nr. II. S. 59 Note p bey Abth. add. 18. S. 64 Z. 14 v. o. ſt. dienigen l. diejenigen. S. 74 Z. 6 v. u. ſt. der l. den. S. 83 Z. 7 v. u. ſt. Rönſtedt l. Römſtedt. S. 86 Z. 2 v. u. l. Scharnebeck. S. 96 Z. 5 v. u. ſt. 8 l. 18. S. 122 Z. 4 v. u. bey letztlich inſer. die. S. 125 Z. 9 v. u. ſt. berichtet l. genannt. S. 163 Note c l. Beyl. XVII a). S. 169 Note e bey 2 add. Th. S. 179 Note l l. Siggelkow. S. 180 Z. 4. v. u. ſt. Calenberg l. Lüneburg. S. 182 Z. 9 v. u. ſt. einen l. ein. S. 189 Z. 11 u. 12 v. o. ſt. Geſchenken l. Geſchenke. S. 190. Z. 12 u. 13 v. o. ſt. Summen l. Summe. S. 195 Note e ſt. des l. das. S. 196 Z. 9 v. u. ſt. gerichtlich l. berichtlich. S. 264 Note k Z. 2 v. u. l. conf. S. 270 Note e add. Beyl. nr. XLVIII. S. 282 Z. 13 v. o. l. 1772. S. 283 Note d Z. 4 v. o. l. derogatur. S. 287 Z. 9 v. u. l. Colonen. S. 290 N. d Z. 3 v. o. l. fructus und N. e Z. 2 v. o. §. 361. S. 297 Z. 10 v. o. l. 1738. S. 319 Z. 8 v. u. ſt. So l. Sie. S. 321 N. k inſ. ſec. 3. S. 331 N. b Z. 6 v. o. ſt. fot l. ſed Z. 10 v. o. ſt. expreſſe l. expreſſa. S. 344 Z. 6 v. u. l. praegravirt. S. 365 Z. 9 v. u. l. Paſtor. S. 371 Z. 7 v. o. l. dem Gerichte. S. 419 Z. 10 v. u. l. exſpirirten. S. 444 Z. 13 v. o. ſt. der l. den. S. 451 Z. 10 v. o. l. Superintendentin. S. 473 Note Z. 2 v. o. ſt. 202 l. 212. S. 475 N. a Z. 2 v. u. ſt. oben l. eben. S. 476 Z. 3 v. o. ſt. aller l. allen. S. 487 Z. 13 v. o. l. Toſtedt. S. 501 Z. 8 v. u. ſt. den l. der. S. 502 Z. 6 v. u. l. eines. S. 506 Z. 13 v. u. l. verlaſſenen. Beylage nr. IX 5. Claſſe l. Patroullant. S. 541 Z. 15 v. o. l. richtiges. S. 573 Z. 7 v. u. l. ſeye. S. 588 Z. 10 v. u. l. Urthel. S. 589 Z. 1 v. o. l. Dralle. S. 595 Z. 11 v. o. ſt. Verſorgung l. Verſagung. S. 598 Z. 3 v. u. ſt. ſoller l. ſoll er. S. 6-7 Z. 2 v. o. l. 1803. S. 640 Z. 13 v. u. ſt. weislich l. erweislich. S. 662 Z. 5 v. u. ſt. Mobilium l. Nobilium. S. 678 Z. 3 v. o. l. hieſigen. S. 688 Z 14 v. u. ſt. Garten-Wirth. l. Garten-Miethe. S. 723 Z. 8 v. o. ſt. welchem l. welcher.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schlegel, Johann Carl Fürchtegott,

Churhannöversches Kirchenrecht

Bd.: 5

Hannover 1806

J.can.u. 189-5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10548174-6